image
not
available

image
not
available

image
not
available

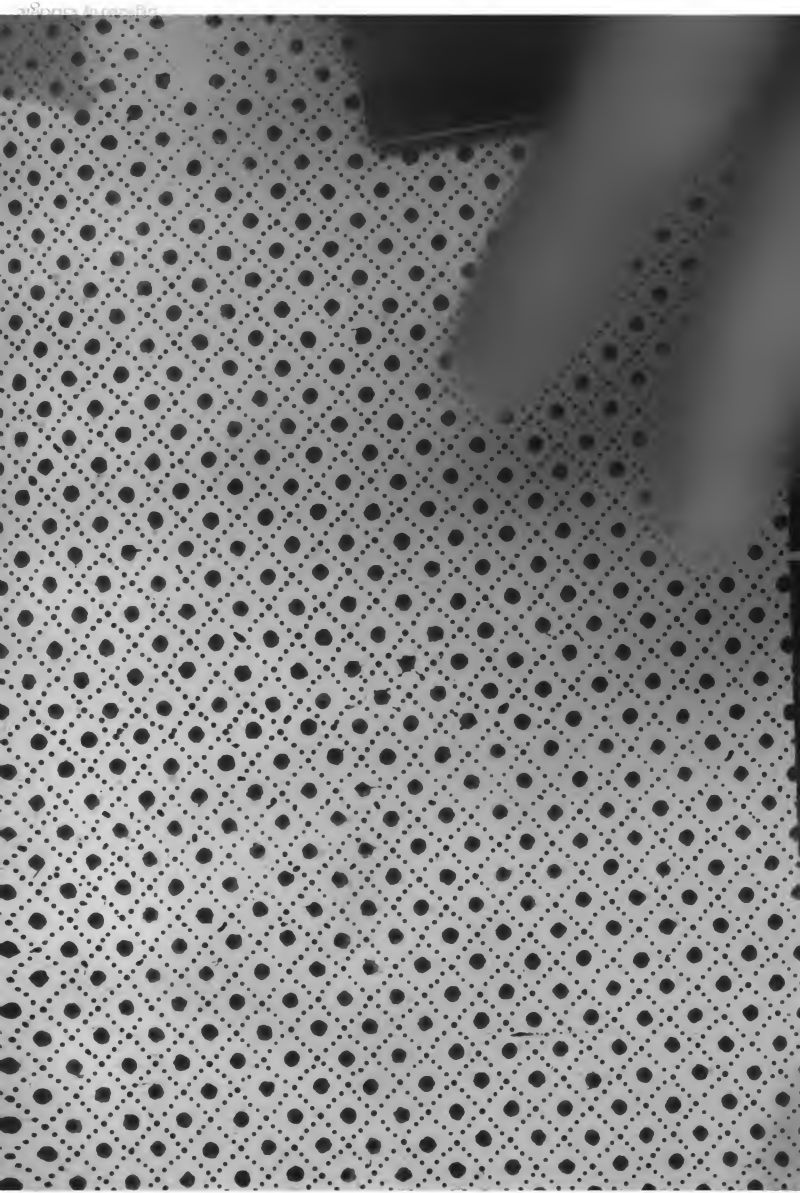

Pust
5440a/17

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung
der
Gesetze
für das
Erzherzogthum Oesterreich
unter der Ens.

Siebenzehnter Theil.

Jahr 1835.

Wien.
Aus der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerei.
1837.

g. u. 5176

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt

des

siebenzehnten Theiles

der

Gesetzsammlung

für das

Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens.

Jahr 1835.

(Mit Voransetzung der fortlaufenden Verordnungs- und Anfügung der Seiten-Zahlen.)

Januar.

1. Behandlung der am 2. Jänner 1835 in der Serie 269 verlosten Obligationen der königlichen Ungarischen Hofkammer. S. 1.

2. Bestellung des Amtes eines Stadtunterkämmerers in Wien. S. 2.

3. Zeugnisse für die vom Lande in das allgemeine Krankenhaus in Wien sich begebenden Parteien. S. 5.

4. Einziehung der Strafbeträge für Adels-Anmassungen in das Camerale. S. 7.

Digitized by Google

5 Scontrirung der Depoſiten in Criminal- und ſchweren Polizei-Uebertretung-Sachen bei den landesfürſtlichen Orten. S. 7.

6. Vidirung der Arzneien-Conten der öffentlichen Anſtalten vom Landes-Protomedicus. S. 8.

7. Ermächtigung der Landesſtelle zu Diſpenſen vom Studium der griechiſchen Sprache für privatſtudierende Gimnaſial-Schüler. S. 10.

8. Nichtberückſichtigung des Unterrichtes in den Regimentſchulen bei Stiftungen, welche auf Studierende lauten. S. 10.

9. Gültigkeit der an Ungariſchen Lehranſtalten abgelegten Prüfungen. S. 11.

10. Verfahren mit den Geſuchen um Bewilligung von Nachtrag- oder Wiederholung-Prüfungen. S. 12.

11. Einſtellung der Vorlegung der Schul-Bauherſtellungs-Anträge an die k. k. allgemeine Hofkammer zur Anweiſung der Cameral-Patronatkoſten. S. 12.

12. Führung der Armen-Inſtitut-Rechnungen und Einſendung der Rechnung-Extracte. S. 13.

13. Erwerbſteuer-Befreiung der von den Ständen förmlich beſtellten und nebenbei Privat-Unterricht ertheilenden Lehrmeiſter. S. 14.

14. Verpflichtung der Inländer, ſämmtliche Obligat-Zweige eines Curſes an der Univerſität zu ſtudieren. S. 15.

15. Aufnahme des Befundes über das Vermögen und den Bauſtand der Anſtalten, Spitäler und Stiftungen in die Rechnung-Extracte. S. 16.

16. Erleichterung der Gemeinden in der Cavallerie-Bequartierung durch Sommer- und Winter-Dislocationen. S. 17.

17. Nachweiſung der eigenthümlichen, nicht bloß pachtweiſen Uebertragung eines Gewerbes bei deſſen Verkäuflichkeit-Erklärung. S. 18.

18. Nähere Beſtimmungen über die Erwerbſteuer-Befreiung der bildenden oder freien Künſtler. S. 18.

19. Einholung der allerhöchſten Bewilligung zur Abänderung der Baurayons im Umkreiſe von zwei Meilen um Wien. S. 23.

Digitized by Google

20. Erläuterung des Bauverbotes im Umkreiſe von Wien. S. 24.

21. Zuläſſigkeit der Vereinigung zweier gleichartigen Commercial-Gewerbe durch ein Ehepaar. S. 25.

22. Wohnungen-Bauverbot im fortificatoriſchen Rayon und im Umkreiſe von zwei Meilen um Wien. S. 26.

23. Nachweiſung der gehörigen Deckung der Auslagen bei Anträgen auf Herſtellungen und Anſchaffungen der verſchiedenen Anſtalten. S. 27.

24. Verfahren der Civil-Behörden mit dem Vermögen großjährig gewordener Individuen, die beim Militär vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts dienen. S. 30.

25. Nichtgeſtattung von Unterſtützungen für Straßen-Einräumer ohne allerhöchſte Ermächtigung. S. 32.

26. Auflöſung der k. k. Bergwerk-Direction in Salzburg und Ueberweiſung der Geſchäfte derſelben an die k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Hall in Tirol. S. 32.

27. Vinculirung der den Zöglingen des k. k. Waiſenhauſes gehörigen Obligationen. S. 33.

28. Erfolglaſſung der Pfründen-Rückſtände der in Wien verſtorbenen Armen an die Abhandlung-Behörden. S. 33.

29. Erforderniß der Beiſtimmung aller Intereſſenten zur Vertheilung eines Gemeinde-Real-Vermögens. S. 35.

30. Maßregeln zur Verhütung des Scheuwerdens der Ochſen. S. 36.

31. Jahresausweiſe über die ſchweren Polizei-Uebertretungen. S. 38.

32. Anzeige jeder Ausübung der Baumwoll-Spinnerei an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung. S. 39.

33. Religions-Unterricht der die öffentlichen Schulen nicht beſuchenden Jugend insbeſondere des weiblichen Geſchlechtes. S. 40.

Februar.

34. Berechnung der Dienſtzeit und Einreihung der Concepts-Practikanten der politiſchen Länderſtellen vom Tage des Anſtellungs-Decretes und Eides. S. 44.

Digitized by Google

35. Verpflegung Taubstummer und Blödsinniger, deren Heimat unbekannt ist, auf Kosten der Kreise, wo sie aufgegriffen werden. S. 45.

36. Nichtgestattung des Giftverkaufes in größeren Quantitäten von Seite der Apotheker. S. 47.

37. Ermächtigung der Grundsteuer-Regulirung-Provincial-Commission zur Urlaub-Ertheilung bis auf 14 Tage. S. 48.

38. Stempel der Urkunden über Stol- und Meßgebühren. S. 49.

39. Verfahren hinsichtlich des einzuholenden kunstverständigen Befundes in Privilegien-Streitigkeiten. S. 50.

40. Gestattung der Verleihung der Personal-Gewerbe in der Hauptstadt. S. 52.

41. Erhebung des k. k. Consular-Amtes zu Gallacz zu einem wirklichen Consulate. S. 53.

42. Stempel der eidesstättigen Vermögen-Bekenntnisse S. 54.

43. Verantwortlichkeit und Ersatzpflicht der Bau-Direction-Oberbeamten bei Ueberschreitungen der Baukosten-Ueberschläge. S. 55.

44. Gestattung, daß Secundar-Aerzte verheirathet seien. S. 56.

45. Vorschrift über die Verwendung der Reise-Pauschalien der Beamten. S. 57.

46. Stempel-Freiheit der den Unterthanen zum Aufenthalte auf einem anderen Dominium ausgestellten Duldung-Consense und Wohlverhaltung-Zeugnisse. S. 58.

47. Tabak-Verschleiß-Tarif vom 1. April 1835. S. 59.

48. Beschränkung des Lakirens der Blechwaren auf Befugnisse. S. 64.

49. Bestimmungen rücksichtlich der künftigen zeitlichen Befreiungen neuer Bauten von der Gebäude-Zins- und Gebäude-Classen-Steuer. S. 64.

50. Uebereinkunft zwischen der k. k. Oesterreichischen und den großherzoglichen und herzoglichen Sächsischen Regierungen wegen gegenseitiger unentgeltlichen Justiz-Pflege in Criminal-Sachen. S. 68.

Digitized by Google

51. Behandlung suspendirter Beamten rücksichtlich des Quartiers oder des Quartier-Geldes. S. 69.

52. Bestreitung der Kosten für die Aufnahme der mit der Krätze oder Lustseuche behafteten zur Militär-Dienstleistung berufenen Individuen in die Militär-Spitäler. S. 70.

53. Viehmärkte an der Gränze zwischen der Moldau und Bukowina. S. 72.

54. Nichtberücksichtigung wiederhohlter Prüfungen bei Gesuchen um Schulgeld-Befreiungen. S. 73.

55. Vierteljährige Ausweise über die Aenderungen in der Truppen-Dislocation. S. 73.

März.

56. Thronbesteigung Seiner Majestät Kaiser Ferdinand I. S. 74.

57. Behandlung der am 2. März 1835 in der Serie 464 verlosten Capitalien der älteren Staatsschuld. S. 76.

58. Ordinations-Norm für das ärztliche und Apotheker-Personale hinsichtlich der Armen-Institute, Armen-Spitäler und Armenhäuser auf dem Lande. S. 77.

59. Instruction für die Stadt-Armen-Aerzte in Wien. S. 78.

60. Kosten für die Inventur- und Separirung-Commission bei Erledigung eines Bisthums oder Erzbisthums. S. 94.

61. Wiener Krankenhaus-Verpflegkosten für arme, den zum Wiener Polizei-Bezirke gehörigen außer den Linien gelegenen Ortschaften zuständige Kranke. S. 96.

62. Kaiserliche Titel und Wappen unter der Regierung Seiner Majestät, Kaiser Ferdinand I. S. 98.

63. Auszug aus dem Testamente weiland Seiner Majestät, Kaiser Franz I. S. 99.

64. Einhebung der Dienst-Taxen und sonstigen Gebühren von Beamten, die ihre Besoldungen bei den Gefäll-Cassen auf dem Lande für Rechnung der k. k. Provincial-Cameral-Ausgab-Casse beziehen. — Unterricht über die

Digitized by Google

Einhebung und Verrechnung der Hof- und anderweitigen Taxen nach den neuen Verrechnung-Vorschriften. S. 101.

65. Einhebung des vierten Pfennings und Ablösung dieser Pflichtigkeit von den betreffenden Waldungen. S. 118.

66. Vorbehalt der Schlußfassung der k. k. vereinigten Hofkanzlei über Adels-Ansprüche. S. 119.

67. Wiederholungs-Prüfungen entlassener Theologen. S. 120.

68. Verfahren bei Notionen auf Unfähigkeit zum weiteren Betriebe eines verzehrungsteuerpflichtigen Unternehmens. S. 120.

69. Jährliches Programm über den Unterricht am k. k. politechnischen Institute in Wien. S. 121.

70. Einsendung der Urtheile sammt den Acten an das Criminal-Obergericht, wenn die Strafe durch körperliche Züchtigung mit Streichen verschärft wird. S. 122.

71. Bare Berichtigung der Erwerbsteuer der montanistischen Aerarial-Industrie-Werke und Anstalten. S. 123.

72. Tax-Bemessung für manipulirende und für controlirende Casse-Officiere. S. 124.

73. Benützung der Universität-Bibliothek von den Professoren der protestantisch-theologischen Lehr-Anstalt. S. 125.

74. Sistemisirung der Stelle eines Dicasterial-Gebäude-Directors in Wien. S. 126.

75. Wiederanstellung von in Untersuchung gestandenen Justiz- oder politischen Beamten bei Privat-Herrschaften. S. 127.

76. Lehrbuch der Phisiologie. S. 129.

77. Behandlung der zum Landwehrdienste berufenen und flüchtig gewordenen Individuen. S. 130.

78. Verbot der Wanderungen und Reisen in den Canton Bern für Gewerbmeister. S. 132.

79. Verfahren mit den Gratis-Exemplaren der Normal- und Trivial-Schulbücher. Verrechnung der Armen-Bücher. S. 133.

80. Meldung der Erkrankungen der philosophischen Schüler. S. 137.

Digitized by Google

81. Behandlung der Gränzwache-Individuen hinsichtlich der Conscription. Seite 137.

82. Aenderungen in dem bestehenden allgemeinen Zoll-Tarif. Seite 139.

83. Verwendung wegen Ertheilung von Privat-Audienzen an den k. k. Oberstkämmerer. S. 154.

84. Anwendung der Verordnung über die Behandlung suspendirter Beamten rücksichtlich des Quartiers oder des Quartiergeldes auf alle landesfürstlichen-Fonds- ständischen und städtischen Beamten und Diener. S. 155.

85. Strafbestimmungen hinsichtlich des unbefugten Tragens von Ordenszeichen und Ehren-Decorationen. S. 155.

86. Vorkehrungen der mit ihren kranken Aeltern in das k. k. allgemeine Krankenhaus gebrachten Kinder. S. 156.

87. Ausschließliche Aufnahme der Währung der Metallmünze in die Rechnung-Abschlüsse und Bilanzen der Fonde und Anstalten. S. 157.

88. Gültigkeit der Reisepässe mehrerer Magistrate in Ungarn. S. 160.

89. Zuweisung der Geldstrafen an das Armen-Institut nicht an die Bürgerlade in Wien. S. 161.

90. Redigirung der zu beschreibenden erloschenen Privilegien vom k. k. politechnischen Institute in Wien. S. 162.

91. Lehrbücher für den Italienischen, Französischen und Englischen Sprach-Unterricht an der Wiener Universität. S. 162.

92. Lehrbuch über höhere Astronomie. S. 163.

93. Bau-Concurrenz bei Meßner- und Schullehrer-Wohnungen und Wirthschaft-Gebäuden. Auflage der politischen Verfassung der Deutschen Schulen. S. 164.

94. Censur der Arzneien-Conten der Spitäler und Armen-Institute auf dem Lande. S. 167.

95. Verpflichtung der Dominien zur schleunigen Anzeige der Todesfälle der Militär-Individuen an die Werbbezirk-Commanden. S. 168.

96. Alter zur Aufnahme der Findlinge. S. 169.

Digitized by Google

97. Bemessung der Gebühren für städtische Beamte, welche zur Substitution erledigter städtischen Dienstplätze außer ihrem Dienstorte verwendet werden. S. 169.

April.

98. Ueberreichung der Haus-Beschreibungen und Zins-Bekenntnisse von Michaelis 1834 bis dahin 1835 zum Behufe der Besteuerung für das Steuer-Verwaltungsjahr 1836. S. 171.

99. Bestimmung des Begriffes „Zugehör" in Betreff der Laudemien. S. 175.

100. Erhebung und Regulirung der Schuldienst-Dotationen. S. 175.

101. Eintheilung der Post-Entfernungen nach Achteln und Verfahren bei Aufnahme dieser Entfernungen. S. 190.

102. Berechtigung der Land-Rauchfangkehrer zur Ausübung ihrer Gewerbe in Wien. S. 192.

103. Nichtbewilligung der Abfertigung von Staatsbeamten- oder Diener-Witwen, welche ihre Gatten im Pension-Quiscenten- oder Provision-Stande geehlicht haben. S. 193.

104. Vervollständigung der Oeconomie-Ausweise des Wasserbau-Fondes. S. 194.

105. Incorporation-Taxen der aus einem Sanität-Districte in einen anderen übersiedelnden Wundärzte. S. 195.

106. Verrechnung der Vorspann bei Todtenbeschauen der Findlinge. S. 196.

107. Erfüllung der geistlichen Pflichten und Andachtübungen der in Lehr- und Erziehung-Anstalten angestellten Piaristen. S. 200.

108. Wahlspruch Seiner Majestät, Kaiser Ferdinand I. S. 201.

109. Frist für die Quartal-Erforderniß-Ausweise des N. Oe. Religion-Fondes. S. 202.

110. Erfolgung der Reisepässe und Auswanderung-Bewilligungen nach Berichtigung der Gebühren. S. 202.

111. Beschränkung der Auslagen in Substitution-Fällen. S. 203.

Digitized by Google

112. Verzeichnisse über eingehobene Krankenhaus-Verpflegkosten. S. 204.

113. Repartition der Vergütung für das zur Verhinderung der Verbreitung der Löserdürre getödtete kranke Rindvieh. S. 210.

114. Erkenntniß der Orts-Obrigkeit über den Local-Bedarf in Gewerbsachen. S. 211.

115. Gerichtstand für die Gränz- und Gefällenwachen in schweren Polizei-Uebertretungsfällen. S. 211.

116. Genehmigung der Meisterzeichen der Sensenschmide von dem k. k. Berggerichte zu Steier. S. 212.

117. Verfahren mit den zur Eheverkündigung der Akatholiken erforderlichen Urkunden. S. 213.

118. Verfahren über Beschwerden der Steuer-Execution-Mannschaft und der mit Execution belegten Parteien in Wien. S. 118.

119. Aufenthalt-Bewilligungen für israelitische Niederlag-Commis in Wien. S. 216.

120. Berggerichtliche Verhandlung über Zerrennfeuer-Concessionen. S. 216.

121. Lehrbuch der Naturgeschichte an der Wiener Universität. S. 217.

122. Einstellung der öffentlichen Obligationen in den Inventarien der landesfürstlichen Orte. S. 217.

123. Errichtung und Verfassung der Gefällenwache. S. 218.

124. Erforderniſſe zum Eintritte in den Dienst der Gränzwache. S. 260.

125. Vorschriften über die Aufnahme der Bau-Practikanten. S. 262.

126. Militärische Ehrenbezeigungen bei Cultus-Handlungen akatholischer Bekenntnisse. S. 268.

127. Einschärfung der Vorschrift hinsichtlich der Reisepäſſe der Türkischen Unterthanen. S. 269.

128. Kundmachung und Beschreibung der erloschenen Privilegien. S. 270.

129. Zünftigkeit der Knöpf- und Krepinmacherei in Wien. S. 271.

Digitized by Google

130. Lehrbuch der Alterthumskunde und antiquarischer Atlas. S. 272.

131. Lehrbuch für die Geschichte der Philosophie. S. 272.

132. Verbot der Erzeugung und des Verkaufes der sogenannten Wurm-Chocolade. S. 273.

133. Militär-Jurisdiction über die Beurlaubten der ersten Landwehr-Bataillons während der activen Militär-Dienstleistung dieser Bataillons. S. 274.

134. Umstaltung des k. k. Consulates zu Zante in ein k. k. Vice-Consulat. S. 274.

135. Ausweis über den Stand der Sanität-Individuen. S. 275.

136. Uebereinkunft zwischen der k. k. Oesterreichischen und der herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Regierung wegen gegenseitiger unentgeldlichen Justizpflege in Criminal-Sachen. S. 278.

137. Anwendung der Catastral-Preise in den Schul-Fassionen. S. 279.

Mai.

138. Wirksamkeit der Straf-Paragraphe des alten Thierseuchen-Unterrichtes vom Jahre 1809 auch neben dem neuen Unterrichte. S. 280.

139. Form der Rechnung-Abschlüsse des Provincial-Strafhaus-Fondes. S. 280.

140. Form und Bestätigungsart der Subarrendirungs- und sonstigen Contracte und Protokolle. S. 281.

141. Anwendung der Vorschrift wegen Verwendung der Reise-Pauschalien auf die politischen Fonds- die ständischen und städtischen Beamten. S. 283.

142. Mauth an der Kettenbrücke zwischen Hitzing und Penzing. S. 284.

143. Anwendung des §. 3. Lit. c des Auswanderung-Patentes auf die Verpflichtung zur Landwehr. S. 284.

144. Uebernahme Baierischer Unterthanen in Baiern, wenn sie mit Baierischen Pässen oder Wanderbüchern versehen sind. S. 285.

Digitized by Google

145. Bedingung für die Bewilligung der Alters-Nachsicht zum Eintritte in das Gimnasial-Studium. S. 286.

146. Ausdehnung der Gebäudesteuer-Befreiung der akatholischen Pastor-Wohnungen, Bet- und Schulhäuser auf die ganze Zeit seit Einführung des Grundsteuer-Provisoriums. S. 287.

147. Vierteljährige Abfuhr der Erwerbsteuer der Hausierer von Seite der Kreisämter. S. 288.

148. Evidenzhaltung der Vorschüsse der Patrone für die Kirchen. S. 289.

149. Zünftigkeit der Spängler-Gewerbe in Wien. S. 290.

150. Gestattung samstägiger Abendandachten. S. 291.

151. Bestimmung über die Feier der Sterb-Gedächtniß-Tage am allerhöchsten Hofe. S. 292.

152. Grundsätze für die künftige Behandlung der Glashütten und Glas-Fabriken. S. 293.

153. Erinnerung an die Vorschrift, daß der Abgang der Posten im Lande nie aufgehalten werden darf. S. 295.

154. Einleitungen zur Sicherstellung der Verzehrungsteuer für das Jahr 1836 durch Abfindungen und Pachtungen. S. 296.

155. Bestimmungen über die ämtliche Probetheilung und Probeschlachtung, über die Markttage und über die Preis-Angaben auf dem Wiener Ochsengriese. S. 299.

156. Militär-Befreiung der Amts-Actuare der Bezirks- und Landgerichte. S. 301.

157. Militär-Befreiung der Beamten der Berg- und Salinen-Buchhaltungen. S. 302.

158. Militär-Dienstpflicht der Gewerb-Inhaber. S. 303.

159. Completirung der Gränzwache. S. 304.

160. Sistemisirung des k. k. Consulates zu Danzig. S. 307.

161. Fälle, wo ausgetretene Militär-Personen im Civil-Dienste nicht angestellt werden dürfen. S. 308.

162. Erbrecht bei Concurs-Verhandlungen. S. 309.

163. Reciprocität gegen Baiern in Bezug auf Uebernahme zurückgeschobener Unterthanen. S. 310.

Digitized by Google

164. Anzeige der Todesfälle der, aus dem Camerale pensionirten Militär-Parteien an den k. k. Hofkriegsrath. S. 311.

165. Ermächtigung der Länder-Präsidien zur Auswahl der die Candidaten und Concepts-Practikanten beaufsichtigenden Räthe. S. 312.

166. Ausdehnung der Gebäudesteuer-Befreiung der Wohnungen der Pfarrer auf jene der Bischöfe. S. 313.

167. Findelhaus-Aufnahm-Taxen für unehliche Kinder in den Deutschen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie. S. 314.

168. Betheilung der Stadt-Lohnkutscher mit Vorstadt-Lohnwagen- (Fiaker-) Licenzen. S. 314.

169. Nachweisung der Erwerbsteuer-Einzahlungen, ohne die Abfuhr-Quittungen beizulegen. S. 315.

170. Errichtung eines unbesoldeten k. k. Vice-Consulates zu Trapezunt. S. 316.

171. Ausfertigung der Transito-Päße für bestimmte Tabak-Quantitäten von Seite der Cameral-Gefällen-Verwaltungen. S. 317.

172. Nichtgestattung einer Verschärfung der Kerkerstrafe im Falle des §. 48. Strafgesetzbuch I. Theil. S. 317.

173. Betheilung der von Beamten im Pensionstande erzeugten Kinder. S. 318.

174. Declarationen für das auf der Donau nach Wien gelangende Brennholz zum Behufe der gefällsämtlichen Manipulation. S. 319.

175. Controlirung der in Wien eingebrachten Holzmenge durch das Holzsetzeramt. S. 320.

176. Beseitigung der Bevortheilungen des Staatschatzes bei der Zuckererzeugung aus inländischen Stoffen. S. 321.

177. Erhebung über allenfällige Aerarial-Betheilungen der in Untersuchung gezogenen Individuen. S. 339.

178. Einvernehmen der k. k. Polizei-Ober-Direction über den Aufstellungplatz der Stellwägen in Wien vor Ertheilung der Stellfuhr-Licenzen. S. 340.

Digitized by Google

179. Weisungen hinsichtlich der Straßenbau-Oeconomie-Ausweise. S. 341.

180. Rekruten-Stellung der Nachmänner für Abwesende und Kranke. S. 344.

181. Ersatzleistung für die im Gnadenwege entlassenen Militär-Individuen. S. 345.

182. Gebühren und Taxen bei Urlaubreisen der Beamten in das Ausland. S. 346.

183. Verfahren bei der Veräußerung der auf Kirchen, Stiftungen ꝛc. lautenden Obligationen. S. 346.

Junius 6.

184. Börsezeit von 11 Uhr Vormittag bis 1 Uhr Nachmittag. S. 347.

185. Behandlung der am 1. Junius 1835 in der Serie 193 verlosten vierpercentigen Hofkammer-Obligationen S. 347.

186. Befähigung der Frauenpersonen zur Erlangung von Pfaidler-Befugnissen. S. 348.

187. Schafpocken-Impf-Anstalt am Thierarznei-Institute in Wien. S. 349.

188. Verwendung des Stammvermögens der vom Staatsschatze theilweise dotirten politischen Fonde und Anstalten zu Gebäude-Ankäufen oder zu neuen Bauten. S. 350.

189. Vorschrift wegen der Pässe für die in die Türkei sich begebenden k. k. Oesterreichischen Unterthanen. S. 351.

190. Sanität-Beschau und Einstellung des Borstenviehes in Wien. S. 352.

191. Beseitigung der adeligen Wappen von den an Miethkutscher verkauften Wägen. S. 354.

192. Allgemeiner Lehenvorruf an die Vasallen aus Anlaß der Thronbesteigung Seiner Majestät Ferdinand I. S. 355.

193. Abfahrtgeld-Befreiung des nach Frankreich abziehenden Vermögens. S. 357.

Digitized by Google

194. Nicht-Ermächtigung der Studien-Adjuncten zur Ertheilung von Privat-Unterricht. S. 358.

195. Entfernung obrigkeitlicher Beamten, welche Forderungen an ihre Gericht-Insassen an sich zu bringen sich zum Geschäfte machen. S. 358.

196. Kundmachung über die frühere Aufgabe und Austheilung der Briefe und Fahrpost-Sendungen in Wien. S. 359.

197. Einschärfung einer genauen Leichenbeschau. S. 365.

198. Einbringung der Findelaufnahm-Taxen für weggelegte Kinder vom flachen Lande Nieder-Oesterreich. S. 366.

199. Beschränkung der Alters-Nachsicht zu Anstellungen auf einzelne bestimmte Fälle. S. 367.

200. Gültigkeit der jüngsten Vorschriften hinsichtlich der Steuer-Freijahre neuer Gebäude für alle Orte ohne Unterschied, ob sie der Hauszins- oder Haus-Classen-Steuer unterliegen. Nicht-Rückwirkung jener Vorschriften auf frühere Baufährungen. S. 368.

201. Vorschriften über Dominical-Gewerbe. S. 369.

202. Evidenzhaltung der zur N. Oe. Lehenstube gehörigen Lehen-Objecte und ihrer Besitzer. S. 370.

203. Zünftigkeit der Klein-Uhrmacherei in Wien. S. 371.

204. Nichtzulässigkeit der wiederhohlten Ablegung einer mißlungenen Reparation-Prüfung. S. 372.

205. Erhebungen über unglückliche Wasserfahrten auf der Donau von Seite der politischen Obrigkeiten. S. 372.

206. Zeit der Absendung der protestirten Wechselbriefe auf dem Wiener Platze. S. 374.

207. Maßregeln zur Ueberwachung der Bobbinet-Fabrication, der Rothgarnfärberei und des Bezuges roher Baumwolle für die Garnspinnereien. S. 375.

208. Bedingung für das Privat-Studium der in das insurgirte Pohlen übergetretenen und wieder zurückgekehrten Studierenden. S. 380.

209. Nichtzulässigkeit der Verpachtung der Stellfuhr-Licenzen. S. 381.

210. Vorkehrungen zur Erleichterung der Aufnahme in die Gränzwache. S. 381.

Digitized by Google

211. Plätze der Bürger-Officiere bei Feierlichkeiten und Processionen. S. 383.

212. Die Hausinhaber in Wien, welche die Verpflichtung der Hof-Quartiere abolirt und ihre dießfälligen Ansprüche noch nicht geltend gemacht haben, werden aufgefordert, sich dieserwegen binnen einer peremtorischen Frist zu melden. S. 384.

213. Pensionirung jener Individuen, die aus dem Militär-Pensionstande im Civil-Dienste übergetreten und dann im Disciplinar-Wege degradirt worden sind. S. 388.

214. Nachweisung des Adels in den Competenten-Tabellen für Stiftungsplätze, welche den inländischen Adel erfordern. S. 389.

215. Quiescenten-Gebühr der degradirten oder aus Verschulden übersetzten Beamten, welche die neue Dienststelle nicht sogleich antreten können. S. 390.

216. Einstellung der Heiratbewilligung für Landwehrmänner während ihres activen Dienstes. S. 391.

217. Aufstellung der Klein-Fuhrwerke in den ortsobrigkeitlichen Bezirken. Formularien der Licenzen. S. 392.

218. Wirkungen des Widerrufes der wegen Beschimpfungen und Mißhandlungen an öffentlichen Orten gestellten Klage. S. 399.

219. Bedingung, unter welcher Kinder, die von einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehegattinn zehn Monate nach gerichtlicher Scheidung geboren werden, für ehelich anzusehen sind. S. 400.

220. Porto-Freiheit der Correspondenz in ämtlichen Gefälls-Gegenständen. S. 401.

221. Eintragung der Pathen, der Zeugen dann der Väter unehlicher Kinder in die Tauf- und Trauung-Register. S. 402.

222. Errichtung eines unbesoldeten k. k. Vice-Consulates in Helsingör. S. 404.

223. Verlegung der gefällsämtlichen Gränze von dem alten Wiener Donau-Canale auf den neuen Durchstich in der Simmeringer Heide. S. 404.

224. Verschleiß-Berechtigung der Gewerbsleute und Fabrikanten. S. 405.

Julius.

225. Bestrafung der unterlassenen Anzeige des Entstehens eines der Gebäude-Classensteuer unterliegenden neuen Gebäudes oder der Erweiterung eines bestehenden. S. 406.

226. Behandlung der am 1. Julius 1835 in der Serie 31 verlosten fünfpercentigen Banco-Obligationen. S. 408.

227. Verleihung von Kaffehschank-Gerechtigkeiten auf dem flachen Lande. S. 408.

228. Benehmen hinsichtlich der Privilegien aus Anlaß der Thronbesteigung Seiner Majestät Kaiser Ferdinand I. S. 409.

229. Verfahren bei Entschädigung-Forderungen, die aus strafbaren Handlungen entstehen. S. 409.

230. Verpflichtung der Steuerbezirk-Obrigkeiten zur Bestreitung der Porto-Auslagen für Einsendung der Verzehrungsteuer-Gelder an die Gefäll-Cassen. S. 411.

231. Bestimmungen zur allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781 in Rücksicht der Form und des Inhaltes der Urtheile auf den Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige. S. 412.

232. Bestimmung des Alters hinsichtlich des Uebertrittes der Akatholiken zum katholischen Glauben. S. 420.

233. Verfahren hinsichtlich der Straferkenntnisse ausländischer Gerichte. S. 421.

234. Strafbarkeit verbrecherischer in dem ersten Theile des Strafgesetzbuches nicht vorgesehenen Drohungen. S. 422.

235. Rechte des Fiscus in Rücksicht der demselben nach §. 760 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zufallenden Verlassenschaften. S. 424.

236. Festsetzung der in dem I. und II. Theile des Strafgesetzbuches vorkommenden Geldbeträge auf Conventions-Münze. S. 425.

237. Genaue Angabe der Namen und Verbindlichkeiten bei Vinculirung von Cautionen auf Staatspapiere. S. 426.

Digitized by Google

238. Berechtigung der Fabrik-Inhaber zur Verköſtigung ihrer Arbeiter und Beſtellung eines Traiteurs für dieſelben. S. 427.

239. Lagerſtätte und Verköſtigung der Criminal-Sträflinge. S. 428.

240. Aufhebung des Einfuhr-Verbotes des geſchlachteten Viehes zum Verkaufe nach Wien und nach andern Orten. S. 430.

241. Ob in Fällen, wo nach den Geſetzen zwar eine Pränotation, aber keine Intabulation Statt findet, anſtatt der angeſuchten Intabulation die Pränotation zu bewilligen ſei. S. 431.

242. Entlaſſung der eigenmächtig vom Dienſte ausbleibenden Beamten. S. 432.

243. Erläuterung der Vorſchriften wegen Zulaſſung zum Studium der Staatsrechnungs-Wiſſenſchaft. S. 433.

244. Privilegium der Adriatiſchen Steinkohlen-Baugewerkſchaft. S. 435.

245. Verfahren über Hof-Recurſe in Privilegien-Streitigkeiten. S. 436.

246. Kundmachung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung. S. 437.

247. Kundmachung des Strafgeſetzes über Gefälls-Uebertretungen. S. 440.

248. Zuläſſigkeit jüdiſcher Hebammen zur Geburtshilfe bei chriſtlichen Frauen. S. 447.

249. Einbringung der Krankenhaus-Verpflegsgebühren der verſchiedenen Provinzen durch die Kreis-Auftheilung. S. 448.

250. Aufhebung der Stämpel-Taxe auf Stärkmehl und Haarpuder. S. 448.

251. Beſtimmungen für den Austritt der Durchfuhrgüter auf den Gränzgewäſſern zwiſchen der Lombardie und den königlichen Sardiniſchen Staaten. S. 449.

252. Vorlegung der Criminal-Urtheile, welche nach dem Tode der Inquiſiten zu ſchöpfen ſind. S. 452.

253. Freiwilliger Eintritt der Minderjährigen in das k. k. Militär. S. 453.

254. Rang der Kreis-Commissäre vor den Commissären der Cameral-Bezirks-Verwaltungen bei gemeinschaftlichen Commissionen. S. 454.

255. Gefällsämtliche Behandlung des nach Wien gelangenden Hornviehes. S. 455.

256. Aufnahme fremder Diöcesane in die Redemptoristen-Congregation ohne zeitliche Diöcesan-Entlassung. S. 464.

257. Alimentation der Witwen von in Untersuchung verfallenen, suspendirten, mit Alimentationen betheilten und vor vollendeter Untersuchung verstorbenen bloß provisionfähigen Individuen. S. 465.

258. Aeußere Einrichtung der zollämtlichen Ausfertigungen. S. 466.

259. Nichtgestattung des Manifestations-Eides bei der Namhaftmachung der Güter. S. 468.

260. Bestimmung der Gerichtsbarkeit über die Gränz- und Gefällen-Wache bei einfachen Polizei-Vergehen. S. 469.

261. Freigebung der Erzeugung und des Verschleißes der Oehl- und Leimfarben. S. 470.

262. Regulirung der Militär-Polizei-Wachen in Provincial-Hauptstädten durch die k. k. vereinigte Hofkanzlei. S. 471.

263. Bestreitung der Verpflegkosten der Sträflinge während der Strafzeit. S. 471.

264. Verfahren mit den Pfründen der außer dem Krankenhause gestorbenen Armen. S. 472.

265. Einvernehmen der Dominien über Grundtrennungen unterthäniger bestifteten Wirthschaften. S. 474.

266. Prüfung der Methode, die Schafwolle ohne Fett zum Spinnen vorzubereiten. S. 476.

267. Verfahren mit Gesuchen um Heirathbewilligung für die zum activen Dienste berufenen Landwehrmänner. S. 482.

268. Alter zur Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt oder zur Verleihung eines Gewerbes an Minderjährige. S. 484.

Digitized by Google

269. Behörden, welche die Altersnachsicht zum Eintritte in ein Gimnasium ertheilen. S. 485.

270. Gebrauch des Ausdruckes „mit dem Bande oder der Kette" bei Civil-Ehren-Medaillen. S. 486.

271. Vorbehalt der allerhöchsten Schlußfassung über jede Aufhebung noch bestehender weltlichen Bruderschaften. S. 486.

272. Instruction für Material- Natural- und Effecten-Scontrirung bei den Aemtern und Anstalten des Wiener Magistrates. S. 272.

273. Untersuchung und Bestrafung der Contumaz-Uebertretungen. Gerichtsbarkeit für die bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannschaft. S. 489.

274. Verfahren mit den Verlags-Quittungen der Ofner Cameral-Ausgabs-Casse zur Vergütung der für Rechnung der Nieder-Oester. Provincial - Taxämter behobenen Tax-Gebühren. S. 491.

275. Ausfertigung von Wanderbüchern für Fabrik-Arbeiter. Eintragung der Arbeit-Zeugnisse in die Wanderbücher. S. 492.

August.

276. Behandlung der am 1. August 1835 in der Serie 102 verlosten fünfpercentigen Banco-Obligationen. S. 493.

277. Ankauf von 4½ oder 4percentigen Conventions-Münze - Obligationen für politische Fonde und Anstalten. S. 494.

278. Einstellung der Patental - Invaliden - Gebühr im Falle eines erlangten anderweitigen dreifachen Einkommens. S. 495.

279. Verbot der Anreden religiösen Inhalts von Seite der Vorbeter an die Wallfahrer. S. 279.

280. Militär-Befreiung der Stiftlinge der k. k. orientalischen Akademie. S. 497.

281. Persönliche Vorstellung der Findlinge vom Lande in der Findelanstalt in Wien. S. 498.

Digitized by Google

282. Control-Maßregeln bei der Tabor- Weg- und Brückenmauth in Wien. S. 500.

283. Bestreitung der gerichtlichen Leichenbeschau-Kosten im allgemeinen Kranken- und Gebärhause in Wien. S. 503.

284. Ausschreibung der Erb- der Erwerb- und der Judensteuer für das Verwaltungs-Jahr 1836. S. 504.

285. Rang der Gubernial- und Regierungs-Secretäre und der ersten Kreis-Commissäre. S. 506.

286. Zustellung der aus dem Königreiche beider Sicilien oder aus anderen Staaten, in welchen über die Zustellung an außer Land befindliche oder auswärtige Unterthanen gleiche oder ähnliche Grundsätze gelten, den kaiserlichen Oesterreichischen Gerichtstellen zukommenden gerichtlichen Vorladungen. S. 508.

287. Anstellung von in ärarischer Versorgung stehenden Real-Invaliden und ausnahmweise von Halb-Invaliden als Kanzleidiener und derlei Aushelfer bei Civil-Behörden. S. 511.

288. Gestattung des Recurses gegen Strafurtheile über Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen auch bloß wegen des darin ausgesprochenen Schadenersatzes. S. 515.

289. Herabsetzung des Eingangzolles auf Bobbinet (Tull-anglais, Spitzengrund). S. 516.

290. Recurs-Frist bei Dienstes-Entsetzungen von Beamten. S. 516.

291. Befähigung zum Civil- und Criminal-Richteramte. S. 517.

292. Fristen für die Scontrirung der Material-Vorräthe in den Anstalten. S. 518.

293. Gerichtliche Verbote auf Diurnen und Diäten solcher Personen, die nicht wirkliche Staatsbeamte sind. S. 519.

294. Besteuerung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei der Erzeugung. S. 520.

295. Berücksichtigung freiwilliger Aenderungen an Objecten der Gebäude-Classensteuer im stabilen Catafter. S. 537.

Digitized by Google

296. Verfahren mit den Pfründen der in das k. k. allgemeine Krankenhaus gebrachten Armen der außer den Linien Wiens befindlichen aber im Wiener Polizei- und Armenbezirke gelegenen Ortschaften. Bestreitung der Medicamenten-Kosten für derlei Arme. S. 538.

297. Anwendung des Patentes vom 31. December 1800. Nr. 514 auf die Pachtungen der Güter der Städte und Gemeinden. S. 542.

298. Verhaltungs-Norm in Paß-Angelegenheiten für das k. k. Consulat in Gallacz. S. 543.

299. Bestimmung über die Holz-Deputate der minderen Dienerschaft. S. 545.

September.

300. Beitragspflichtigkeit der Vorstadt-Gemeinden Wiens zu den Kirchen- Pfarrhof- und Schulbaulichkeiten. S. 547.

301. Erläuterungen über den Arzneien- und über den Giftverkauf. S. 550.

302. Bestimmung der Aufstellungsplätze in Wien für die Stellfuhren von Seite der k. k. Polizei-Ober-Direction. S. 552.

303. Nichtzulassung der in Paris angekündeten Bibliothek der Deutschen Classiker in den Deutschen Bundesstaaten. S. 553.

304. Aufnahme der Studierenden mit dritten Fortgangs-Classen in das Verzeichniß der von den Studien Ausgeschlossenen. S. 553.

305. Besuch der k. Berg-Akademie zu Schemnitz durch die Schüler des k. k. politechnischen Institutes. S. 554.

306. Einhebung des Gemeinde-Zuschlages von gebrannten Wässern. S. 555.

307. Verwaltung der Gerichtsbarkeit über die sogenannten Deutschen von der Krone Böhmen abhängigen Lehen und deren Besitzer. S. 557.

308. Berechtigung der Lohnkutscher zur Weiterbeförderung von Reisenden auch an fremden Orten. S. 559.

Digitized by Google

309. Strafen der Dienst- und Wärtersleute des k. k. allgemeinen Krankenhauses in Wien. S. 560.

310. Vorschriften für die Gebahrung des allgemeinen Versorgungs-Fondes in Wien. Insbesondere Kostgelder und Beiträge für die Pflegeältern ehelicher Waisen. S. 560.

311. Berechtigung volljährig gewordener und volljährig erklärter Mündel zur Befreiung ihrer Vormünder von der gerichtlichen Schlußrechnung. S. 566.

312. Anfang der Gebäudesteuer-Befreiung der bischöflichen Wohnungen mit dem zweiten Semester 1835. S. 566.

313. Verfahren hinsichtlich der Schulgelder-Befreiungen. S. 567.

314 Pensions-Fähigkeit der Beamten des Kirchenmeisteramtes von St. Stephan in Wien. S. 569.

315. Gestattung der Haltung erlaubter Zeitungen und Nichtgestattung von Kartenspielen für Gersten - Kaffeh-Schänker. S. 570.

316. Nachweisung der stiftbrieflichen Anordnungen, dann des Adels und der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft der Bewerber bei Besetzungs-Vorschlägen für die adeligen Stiftungen. S. 571.

317. Nichtvereinigung von Professuren mit Domherrnstellen der Metropolitankirche in Wien. S. 572.

318. Lehrbuch für die Vorlesungen über populäre Mechanik an der Wiener Universität. S. 572.

319. Aufhebung der Vorschrift wegen Verzinnung der kupfernen Branntwein-Destillir-Apparate. — Untersuchung des Branntweines in Bezug auf die Reinheit von Kupfer- oder anderem Metallgehalt. S. 573.

320. Befreiung der Badegemächer von der Haus-Classensteuer. S. 577.

321. Gegenseitige Behandlung erkrankender oder verunglückender Unterthanen der k. k. Oesterreichischen, dann der k. Preußischen und k. Sächsischen Staaten. S. 578.

322. Aufhebung der Verbote besonders bezeichneter Nebeschäftigungen der k. k. Beamten und Diener. S. 581.

323. Ertheilung von Fristverlängerungen und Vorgungen bei Entrichtung der Verzehrungsteuer von Branntwein und Branntweingeist. S. 583.

Digitized by Google

324. Einhebung der Verzehrungsteuer von den aus dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, aus Tirol und Vorarlberg, dann des Verzehrungsteuer-Nachtrages von den aus Galizien und der Bucowina einzuführenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten. S. 591.

325. Vollziehung der Bestimmungen wegen Besteuerung der geistigen Flüssigkeiten. S. 594.

326. Toposcop auf dem St. Stephansthurme in Wien zur Bezeichnung der Orte, wo Feuersbrünste sich ereignen. Avisirung der Feuersbrünste. S. 650.

327. Einwirkung der Hofkammer-Procuratur bei Processen, wo Kläger und Geklagte an ihrer Stelle von fremden Advocaten vertreten werden. S. 657.

328. Verständigung der k. k. Internunciatur in Constantinopel von den Paßertheilungen. S. 658.

329. Beilegung von Bau-Inventarien zu den Kirchenrechnungen der öffentlichen Patronate. S. 659.

330. Ausschreibung der Grund- Häuser- Urbarial- und Zehentsteuer, der doppelten Gülte, der Landmannsteuer, der Jagdrobot-Reluition und des Domestical-Beitrages für das Jahr 1836. S. 661.

331. Verfahren bei der Herstellung und Erhaltung der die Ortschaften durchschneidenden ärarischen Straßenstrecken. S. 667.

332. Errichtung eines Oesterreichischen Consulates zu Stettin. S. 669.

333. Verbotbelegung der Militär-Heirat-Cautions-Capitale und der von denselben entfallenden Einkünfte. S. 670.

334. Belehrung über das Verfahren bei der Einhebung der Verzehrungsteuer von Branntwein und Branntweingeist und bei der Ausübung der Controle. S. 671.

335. Befreiung der privilegirten Landesfabrik-Befugnisse von Verleihungs-Taxen. S. 766.

336. Berechnung der Findelhaus-Aufnahm-Taxen für uneheliche Kinder nach den verschiedenen Findel-Anstalten. S. 767.

Digitized by Google

October.

337. Vorschrift für die Räumung der Unrath-Canäle und der Senk- und Düngergruben in Wien. S. 768.

338. Vermehrung der Canal-Räumer-Gewerbe und Befugnisse in Wien. S. 779.

339. Untersuchung der Feuerlösch-Requisiten der öffentlichen Anstalten bei Gelegenheit der Scontrirungen. S. 780.

340. Handels- und Schiff-Fahrt-Vertrag zwischen Oesterreich und Griechenland. S. 781.

341. Verlust der Civil-Ehren-Medaille, der Tapferkeit-Medaille dann des Invaliden-Beneficiums bei criminalgerichtlichen Strafen. S. 792.

342. Wirkungskreis des Wiener Magistrats und der Innungs-Vorsteher bei Passirung von Innungs-Auslagen. S. 793.

343. Trennung chirurgischer Real-Gewerbe von den Häusern im Falle eintretender Erledigungen. S. 794.

344. Verfügung über Civil-Ehren-Medaillen, wenn der zu Betheilende vor der Betheilung stirbt. S. 795.

345. Vorbehalt der Verfügung über die Waisen-Casse-Ueberschüsse bei Pfarr-Herrschaften. S. 796.

346. Ausschreibung des städtischen Beitrages in Wien auf die landesfürstliche Gebäudezins- und Erwerbsteuer für das Verwaltungsjahr 1836. S. 797.

347. Ausdehnung der Vermögens-Freizügkeit zwischen sämmtlichen Oesterreichischen Staaten (mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen) einer Seits und den sämmtlichen Preußischen Staaten anderer Seits in Absicht auf die gegenseitige Aufhebung von der Entrichtung des Abschoßes und des Abfahrtgeldes. S. 798.

348. Tägliche Brot-Portion für Criminal-Sträflinge. S. 801.

349. Aufenthalts-Bewilligungen für israelitische Professoren am Musik-Conservatorium in Wien. S. 802.

350. Einbringung der Gesellen-Auflagen für die Innungladen in Wien. S. 803.

Digitized by Google

351. Einziehung der Privat-Weg- und Brückenmäuthe auf Aerarial-Straßen. S. 805.

352. Begründung der Regie-Auslagen der Criminal- und Strafhaus- dann der Staatswohlthätigkeit-Anstalten in den vierteljährigen Bedarf-Ausweisen. S. 807.

353. Nichtgestattung der Abnahme von Gebühren für Prüfungen der Sprachlehrer. S. 808.

354. Einführung neuer Zeichen des Urkunden-Stämpels mit 1. Januar 1836. S. 808.

355. Aufnahme aller Schlachtviehkäufe in die Wiener Markt-Ausweise zur Berechnung der Rindfleisch-Satzung. S. 810.

356. Verzeichnisse der zünftigen, der auf Befugnisse beschränkten und der freien Commercial-Beschäftigungen in Wien und auf dem flachen Lande in der Provinz Oesterreich unter der Ens. S. 813.

357. Verbot der Erzeugung und des Verkaufes des sogenannten Niesepulvers. S. 891.

358. Herausgabe dreipercentiger in Conventions-Münze verzinslichen Staatsschuldverschreibungen. S. 892.

359. Hinweglassung der Rubrik „Religion" in den Competenten-Tabellen für die Lehrkanzel der Religionslehre. S. 894.

360. Ordens-Disciplin der Piaristen in den Theresianischen Militär- und Ritter-Akademien. S. 894.

361. Einschärfung der Vorschrift wegen Bemessung der Erwerbsteuer von Amtswegen, wenn Parteien gesetzwidrig begünstigt sind. S. 895.

362. Bewilligung der politischen oder Cameral-Landesbehörden zur Einfuhr der außer Handel gesetzten Eisen- und Stahlwaren. Bewilligung der k. k. allgemeinen Hofkammer zur Ausfuhr des Eisenerzes und Roheisens. S. 900.

363. Einstellung der Jahresberichte über den Fortgang des Privilegien-Wesens. S. 901.

364. Nachweisung über nachträgliche Prüfungen in den Catalogen. S. 902.

365. Aerarial-Dotation und wechselseitige Vorschußleistung der politischen Fonde und Anstalten. S. 905.

Digitized by Google

366. Zulassung von Ausländern zu Prüfungen aus Sprachen. S. 907.

367. Ermächtigung der Studien-Vice-Directorate zur Erweiterung der Frist zur Ablegung der von der k. k. Studien-Hof-Commission bewilligten Nachtrags- oder Wiederholungs-Prüfungen. S. 908.

November.

368. Behandlung der am 2. November 1835 in der Serie 301 verlosten Capitale der älteren Staatsschuld. S. 909.

369. Vorrückung in höhere Gehaltstufen erst nach erfolgter Besetzung der letzten Stelle gleicher Categorien. S. 910.

370. Aufhebung der Redimirung-Taxe für Oesterreichische nach Baiern auswandernde militärdienstpflichtige Unterthanen. S. 911.

371. Sperre und Inventur bei Todesfällen in Spitälern und Versorgungshäusern. S. 911.

372. Erneuerung der Gesuche um Haller-Damen- und Krainer'sche Fräulein-Stift-Präbenden. S. 912.

373. Berichtigung der Verordnung vom Jahre 1821 über die Einbringung des Brief-Porto bei der Correspondenz zwischen portopflichtigen und portofreien Behörden und Personen. S. 913.

374. Abstellung der Eintritt- und Leichen-Taxen bei der Secir-Anstalt der Wiener Universität. S. 914.

375. Verkauf der lithographirten Catastral-Uebersichtkarten. S. 916.

376. Aufhebung des Abschoßes und des Abfahrtgeldes zwischen sämmtlichen Oesterreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, und zwischen den sämmtlichen Sächsischen Staaten. S. 917.

377. Leichengelder im k. k. allgemeinen Krankenhause in Wien. S. 920.

378. Verbot des Ausschrotens des an der Löserdürre erkrankten Rindviehes. S. 926.

Digitized by Google

379. Verleihung von Befugniſſen auf den Geſchirrhandel. S. 926.

380. Gültigkeit der Zeugniſſe der philoſophiſchen Lehranſtalt zu Spalato. S. 927.

381. Auswahl lehrreicher und erbaulicher Bücher zu Schul-Prämien. S. 928.

382. Depurirung der Güter von Aerarial- oder öffentlichen Fonds-Forderungen im Falle der genügenden Sicherſtellung dieſer Forderungen auf andern Gütern. S. 929.

383. Licitationen der k. k. hauptgewerkſchaftlichen Wirthſchaften in Nieder-Oeſterreich ohne Intervenirung der Ortsobrigkeiten. S. 931.

384. Einführung claſſenmäßig geſtämpelter Protokolle bei Verpachtung der Grundſtücke und Gefälle der landesfürſtlichen Orte. S. 932.

385. Beſtätigung der Paſtoren und Senioren Augsburgiſcher und Helvetiſcher Confeſſion von Seite der Länderſtellen. S. 932.

386. Ertheilung von Befugniſſen auf den Erdgeſchirrhandel. S. 933.

387. Kanzlei-Pauſchalien bei den Unterrichts- und höheren Lehr-Anſtalten. S. 934.

388. Zünftigkeit der Gelbgießerei in Wien. S. 936.

389. Criterien der Epidemien. S. 937.

390. Norm über militäriſche Ehrenbezeigungen für hohe Civil-Perſonen. S. 941.

391. Beſtätigung der Statuten der Penſion-Geſellſchaft für bildende Künſtler. S. 945.

392. Vorkehrungen für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit. — Sicherheits-Commiſſäre. S. 945.

393. Lehrbücher und Tirocinal-Prüfungen der Apotheker-Lehrlinge. S. 953.

394. Gebühren für Grabſtellen und für Bruderſchaft-Bilder. S. 955.

395. Ausweiſe über die in die Mendicanten-Klöſter aufgenommenen Candidaten. S. 957.

Digitized by Google

December.

396. Berichtigung und Nachweisung der Rechnungsfehler und doppelten Ansätze in den Catastral-Operaten. S. 958.

397. Protokolle der magistratischen Fleischbeschauer in Wien über ihre Amtshandlungen. S. 959.

398. Lehrbuch der Naturgeschichte für Schüler des zweiten Jahrganges der vierten Classe an Hauptschulen. S. 960.

399. Uebertragung der Forstaufsicht über Waldungen, die den vierten Pfennig abgelöset haben, vom k. k. Nieder-Oester. Waldamte an die Dominien. S. 961.

400. Oeffentliche Bezeichnungen aus Anlaß der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung. S. 962.

401. Herabsetzung der Zinsen auf 3 g für die an die Staatsschulden-Tilgungs-Fonde gelangenden Depositen und Cautionen. S. 974.

402. Verfahren in Ansehung des Verlustes der Orden wegen Vergehungen. S. 975.

403. Zollsätze für Platina und Platina-Waren. S. 976.

404. Vereinigung der Ober- und Unterkammeramts-Cassen in Wien. S. 977.

405. Bestätigung der Armuth-Zeugnisse zu Erwerbsteuer-Nachsichten in Wien. S. 978.

406. Confiscation des den Kauf-Parteien nicht mit der Schaufel zugemessenen Mehls in Wien. S. 978.

407. Zeitpunct zur Erhebung des Wechsel-Protestes wegen nicht geleisteter Zahlung. S. 979.

408. Aufnahme fremder Diöcesane in die Redemptoristen-Congregation. S. 980.

409. Bestreitung der Kosten der Schilderhäuser bei politischen und Cameral-Gebäuden. S. 981.

410. Zergliederung der vorhandenen Barschaft in den Quartal-Erforderniß-Ausweisen der politischen Fonde und Anstalten. S. 981.

411. Tabak-Verschleiß in den k. k. Versorgungshäusern. S. 982.

Digitized by Google

412. Anzeige des Jahrs der Evidenzhaltung der Steuer-Object-Aenderungen. S. 983.

413. Gemeinde-Beiträge zur Teschner akatholischen Lehranstalt. S. 984.

414. Nichtberechtigung der Kaffehsieder auf dem Lande zu Schankzeigern und Getränke-Preis-Tarifen an der Außenseite ihrer Localitäten. S. 984.

415. Bestimmung der Waren, welche als controlpflichtig zu betrachten sind. S. 985.

416. Nicht-Redigirung der Beschreibungen der wegen Mangels der Neuheit aufgehobenen Privilegien. S. 987.

417. Lagerstätte und Beköstigung der Criminal-Sträflinge. S. 987.

418. Vorschriften für Verbesserung und gute Erhaltung der Straßen. S. 988.

419. Modalitäten, wie Israeliten zu dem bücherlichen eigenthümlichen Besitz christlicher Realitäten gelangen und wie gegen unbefugte Besitzer zu verfahren ist. S. 991.

420. Evidenzhaltung der Theilungen der Gebäude im Steuer-Cataster. S. 992.

421. Fällung der Straferkenntnisse in Hauszinssteuer-Angelegenheiten unmittelbar gegen die Hausbesitzer. S. 995.

422. Einrückung gerichtlicher Edicte in die Zeitungen. S. 996.

423. Stämpelfreie und unentgeldliche Ausstellung der im diplomatischen Wege verlangten Tauf- Trau- Todten- und dergleichen Zeugnisse. S. 997.

424. Postporto-Freiheit der Correspondenz in Strafangelegenheiten. S. 998.

425. Stämpel- und Porto-Befreiung der obligaten Militär-Mannschaft für die in ihren Privat-Angelegenheiten von den vorgesetzten Commanden zu führende Correspondenz. S. 999.

426. Postrittgeld und Wagengebühren in den Deutsch-erbländischen Provinzen. S. 1001.

427. Mittheilung der Anzeigen über geometrische Veränderungen in den Grundsteuer-Objecten an die Evidenzhaltungs-Geometer. S. 1002.

Digitized by Google

428. Schlachtvieh-Märkte zu Kenti in Galizien. S. 1003.

429. Bestimmungen wegen Abwendung der häufigen Feuersbrünste. S. 1003.

430. Ausübung des Haus-Verschleißes der Gewerbsleute außer ihrer Wohnung. S. 1004.

431. Befugnisse auf die Geräthelträgerei als eine Commercial-Beschäftigung. Lederausschnitt im Kleinen als Bestandtheil der Geräthelträgerei. S. 1006.

432. Berechtigung der Mandolettibäcker zur Erzeugung von Candis- und Gerstenzucker. S. 1007.

433. Berichtigung unzahlbarer Bruchtheile bei Pensionen. S. 1008.

Anhang.

Verzeichniß der im Jahre 1835 auf Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen ertheilten Privilegien.

Veränderungen an den in den früheren Bänden dieser Gesetzsammlung enthaltenen Privilegien.

Namen-Verzeichniß der im Jahre 1835 Privilegirten.

Register der Gesetze.

Digitized by Google

1.

Behandlung der am 2. Januar 1835 in der Serie 269 verlosten Obligationen der königlichen Ungarischen Hofkammer.

Hofkammer-Decret vom 2. Januar 1835. Zahl 54. P. P. Regierungs-Circulare vom 3. Januar 1835. Zahl 33. Pr.

Mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829 *) wird bekannt gemacht, daß die am 2. Januar 1835 in der Serie 269 verlosten Obligationen der königlichen Ungarischen Hofkammer und zwar zu 5 Percent Nummer 3178 mit einem Dreyzehntel der Capitals-Summe und Nummer 5484 mit einem Zehntel der Capitals-Summe, dann von verschiedenem Zinsenfuß die Nummern 6224 bis einschließig 6856 mit den ganzen Capitals-Beträgen nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit den ursprünglichen Percenten in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

*) Band XI. Seite 807. Nr. 264.

Digitized by Google

2.

Bestellung des Amtes eines Stadtunterkämmerers in Wien.

Hofkanzlei-Decret vom 3. Januar 1835. Zahl 32,829. Regierungs-Decret vom 17. Januar 1835. Zahl 3201. An den Wiener Magistrat.

In Absicht auf die künftige Bestellung des Amtes eines Stadtunterkämmerers bei dem Wiener Magistrate werden nachstehende Bestimmungen vorgezeichnet.

1. Das gedachte Amt ist künftig nicht mehr mit der Obliegenheit einer Referatsführung bei dem politisch-ökonomischen Senate des Magistrates zu verbinden und der künftige Stadtunterkämmerer nicht als Magistratsrath sondern lediglich in der Eigenschaft als Vorsteher des Unterkammeramtes zu bestellen.

Das von dem vorigen Stadtunterkämmerer besorgte Referat, welches nach den gegebenen Aufklärungen nur polizeiliche mit den Verhältnissen der Stadtcommune als solcher nicht in unmittelbarer Verbindung stehende Gegenstände umfaßt, deren Besorgung daher nicht dem ökonomischen Senate angehört, ist dem politischen Senate zuzuweisen, wo es dem Präsidium des Magistrates überlassen bleibt, die dießfälligen Geschäfte einem Rathe dieses Senates zu übertragen oder unter mehrere Räthe desselben zu vertheilen, ohne daß aus dem Titel dieser von dem vorigen

Stadtunterkämmerer nur als Nebengeschäft besorgten Referatsgegenstände eine Personal-Vermehrung Statt zu finden hat.

2. Die Genüsse für den Stadtunterkämmerer werden mit einem Gehalte jährlicher sechzehnhundert Gulden, dann den Emolumenten an freier Wohnung, Holz und Licht, wie sie der Unterkämmerer bisher genossen hat, bemessen.

3. Die dermal bestehende Amts-Instruction für den Stadtunterkämmerer wird nur mit der Modification genehmiget, daß bei dem §. 9 der Stadtunterkämmerer nur die kleineren Reparaturen und Herstellungen, die den Kostenbetrag von fünf und zwanzig Gulden Conv. Münze nicht übersteigen, ohne vorläufige Genehmigung bewerkstelligen kann und daß dem §. 11 der gedachten Instruction rücksichtlich der Obliegenheiten bei bedeutenden Arbeiten und Baulichkeiten folgender Zusatz gemacht wird: „In Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, ist zwar gestattet, sub spe rati die zweckmäßigen Verfügungen zu treffen, doch hat unter Einem die Anzeige des Veranlaßten und hierauf die Vorlage der weiteren Anträge unverweilt zu geschehen. Für alle derlei Verfügungen so wie für die in solchen Fällen dem Unterkämmerer zur Last fallenden Vernachlässigungen bleibt derselbe verantwortlich. Sonst hat er sorgsam darüber zu wachen, daß den erflossenen Genehmi-

gungen genau nachgekommen und sich keine Willkührlichkeit und Abweichung von dem genehmigten Antrage erlaubt werde. Wo jedoch Abweichungen für unvermeidlich gehalten werden, ist sich genau wie bei neuen Anträgen zu benehmen."

Da aber die Unterkammeramts-Casse, ungeachtet der Vorsteher des Unterkammeramtes mit Hof-Verordnung vom 19. Junius 1828 von der Gegensperre enthoben wurde, der Aufsicht des Stadtunterkämmerers nicht entrückt werden darf und in der Instruction darüber nichts enthalten ist, so sollen in dieser Beziehung die entsprechenden Bestimmungen dahin aufgenommen werden.

4. Da das Unterkammeramt die städtische Baubehörde ist, so soll dessen Vorsteher die erforderlichen technischen Kenntnisse besitzen, um sowohl die von den ihm untergeordneten Beamten gemachten Vorschläge würdigen als auch ihre Amtshandlungen bei der Ausführung von Baulichkeiten gehörig überwachen zu können; und da ihm auch die Aufsicht über die Amts-Casse zusteht, so haben die Bewerber um diese Stelle außer den für ein Vorsteheramt erforderlichen allgemeinen Eigenschaften und darunter insbesondere einer unbescholtenen Rechtlichkeit sich vorzugweise auch über den Besitz der für landesfürstliche Baubeamte durch Hof-Verordnung vom 16. März 1820 *) vorgezeich-

*) Band II. Seite 228. Nr. 78.

Digitized by Google

neten Erfordernisse und eben so über die erforderlichen Kenntnisse im Rechnungsfache auszuweisen.

Es versteht sich übrigens, daß die schon vor jener Vorschrift vom Jahre 1820 angestellt gewesenen landesfürstlichen Baubeamten, die um die Stadtunterkämmererstelle in Bewerbung treten sollten, von der Nachweisung der dort vorgezeichneten Erfordernisse enthoben sind; und da dem Stadtunterkämmerer keine Casse-Manipulation obliegt, so ist auch von den Bewerbern um diese Stelle die Nachweisung der abgelegten nur für eigentliche Casse-Beamte vorgeschriebene Prüfung nicht zu fordern.

Die Besetzung der Stadtunterkämmererstelle wird nach vorausgegangener Ausschreibung eines Concurses über den Vorschlag des Magistrates der Regierung überlassen.

3.

Zeugnisse für die vom Lande in das allgemeine Krankenhaus in Wien sich begebenden Parteien.

Regierungs-Verordnung vom 5. Januar 1835. Zahl 1106. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Krankenhaus-Direction und die katholischen Consistorien.

Es kommen häufig Fälle vor, daß Leute vom flachen Lande ohne alle Zeugnisse und Ausweise nach Wien kommen, um sich zur Heilung in das k. k. all-

Digitized by Google

gemeine Krankenhaus aufnehmen zu lassen. Da derlei Individuen ihr Nationale und ihre sonstigen Verhältnisse nicht immer richtig angeben und hierdurch Irrungen und nachträgliche Schreibereien entstehen, so sind sämmtliche Dominien, Magistrate und Pfarren auf dem Lande anzuweisen, jenen kranken Landleuten, welche sich der Heilung wegen nach Wien in das allgemeine Krankenhaus begeben wollen, von den Pfarren und den Ortsobrigkeiten bestätigte Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsunfähigkeit mitzugeben. Insbesondere ist es den Ortsobrigkeiten zur Pflicht zu machen, derlei Individuen Anweisungen auszufertigen, in denen ihr genaues Nationale mit der Angabe des letzt vollstreckten Decenniums, mithin ihre Zuständigkeit enthalten seyn muß. Endlich ist jede solche Partei verpflichtet, von dem nächst gelegenen Arzte oder Wundarzte ein Zeugniß beizubringen, daß ihre Krankheit auf dem Lande nicht geheilt werden kann.

Digitized by Google

4.

Einziehung der Strafbeträge für Adels-Anmaſſungen in das Camerale.

Hofkammer-Decret vom 6. Januar 1835. Zahl 162 und *Hofkanzlei-Decret* vom 22. Januar 1835. Zahl 1529. Regierungs-Verordnung vom 26. Januar 1835. Zahl 3476 und 11,157. An das k. k. N. Oe. Provincial-Zahlamt.

Da die aus Anlaß von Adelsanmaſſungen eingehenden Strafbeträge *) als Entgeld der wirklichen Auslagen, welche das Aerar bei Ueberwachung und Unterſuchung von dergleichen Prävaricationen zu beſtreiten hat, zu betrachten ſind, ſo haben die in der Rede ſtehenden Gelobußen in das Camerale einzufließen.

5.

Scontrirung der Depoſiten in Criminal- und ſchweren Polizei-Uebertretungs-Sachen bei den landesfürſtlichen Orten.

Regierungs-Verordnung vom 7. Januar 1835. Zahl 528. An die k. k. Kreisämter.

Nachdem über die Depoſiten in Criminal- und ſchweren Polizei-Uebertretungs-Sachen abgeſonderte Verrechnungen geführt werden müſſen, über dieſe

*) Band IX. Seite 640. Nr. 300.

Digitized by Google

beiden Gattungen von Depositen aber bisher keine Scontrirungs-Ausweise vorgelegt worden sind, diese Depositen auch nicht unter den gerichtlichen Depositengeldern (wohin sie ohnehin nicht gehören) aufgeführt erscheinen, so sind die Magistrate der landesfürstlichen Ortschaften anzuweisen, daß sie künftig gleich allen übrigen Cassen auch jene über die Depositen in Criminal- und schweren Polizei-Uebertretungs-Sachen der vorgeschriebenen zeitweiligen Scontrirung zu unterziehen und die Liquidations-Ausweise hierüber gleichfalls von Zeit zu Zeit einzusenden haben.

Wenn übrigens keine Depositen dieser Art bei einem oder dem andern Magistrate sich vorfinden sollten, so wäre dießfalls von der betreffenden Behörde eine negative Anzeige zu erstatten.

6.

Vidirung der Arzneien-Conten der öffentlichen Anstalten vom Landes-Protomedicus.

Hofkanzlei-Decret vom 8. Januar 1835. Zahl 126. Regierungs-Verordnung vom 21. Januar 1835. Zahl 3829. An die k. k. N. Oe. Provincial-Staatsbuchhaltung.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles ist mit Beziehung auf das Hofkanzlei-Decret vom 16. Julius 1829. Zahl 13,191 *) die Provincial-Staats-

*) Band XI. Seite 606. Nr. 181.

buchhaltung anzuweiſen, alle Arzenei-Conten der in beſagtem Decrete angeführten Art, welche nicht mit der Beſtätigung der vom Landes-Protomedicate genommenen Einſicht in Betreff der vollzogenen Reviſion in linea medica verſehen ſind, jedesmal der Landesſtelle anzuzeigen und die fehlende Beſtätigung früher beiſetzen zu laſſen, ehe dieſe Conten zur Adjuſtirung quoad taxam an die Hofbuchhaltung der politiſchen Fonde eingeſendet werden.

Da indeſſen häufig Geſchäftſtücke vorkommen, welche ſo viele Arzenei-Conten enthalten, daß es dem Protomedicus zu zeitraubend und beſchwerlich wäre, jeden einzelnen Conto zu fertigen, ſo wird es in ſolchen Fällen genügen, wenn in dem dießfälligen Einbegleitungſchreiben an die Hofbuchhaltung bemerkt wird, daß die beiliegenden documentirten Conten von dem Landes-Protomedicate hinſichtlich der vollzogenen Reviſion in linea medica eingeſehen und dieſelben (je nach Befund) als richtig anerkannt oder unter Beifügung der bezüglichen Bemerkungen berichtiget wurden.

Digitized by Google

7.

Ermächtigung der Landesstelle zu Dispensen vom Studium der griechischen Sprache für privatstudierende Gymnasial-Schüler.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 8. Januar 1835. Zahl 7650. Regierungs-Verordnung vom 24. Januar 1835. Zahl 3967. An das k. k. Vice-Directorat der Gimnasial-Studien.

Die Regierung wird ermächtiget, jenen Gimnasial-Schülern, welche Privatisten sind, im Falle daß von ihren Aeltern oder Vormündern Gesuche um die Dispens vom Studium der griechischen Sprache gestellt werden, für die Dauer ihres Privat-Studiums diese Dispensen selbst zu ertheilen.

8.

Nichtberücksichtigung des Unterrichtes in den Regimentsschulen bei Stiftungen, welche auf Studierende lauten.

Studien-Hof-Commissions-Verordnung vom 10. Januar 1835. Zahl 1. Regierungs-Verordnung vom 24. Januar 1835. Zahl 3475. An die N. N. Stiftungs-Administration.

Da nach der eingeholten Erklärung des k. k. Hofkriegsrathes die bei den Regimentern bestehenden Schulen mit den eigentlichen militärischen Unterrichts-

Digitized by Google

und Bildungsanſtalten (nämlich mit den in Gratz und Olmütz beſtehenden Cadeten-Compagnien und der Pionierſchule zu Tulln) nicht in eine Claſſe geſetzt werden können, ſo können dieſelben auch nicht unter die Kategorie eines Studiums, welches zu Stiftungen, Stipendien u. dgl. berechtigt, eingereiht werden.

9.

Gültigkeit der an Ungariſchen Lehranſtalten abgelegten Prüfungen.

Studien-Hof-Commiſſions-Decret vom 10. Januar 1835. Zahl 8351. Regierungs-Verordnung vom 17. Januar 1835. Zahl 2835. An das k. k. Vice-Directorat der juridiſch-politiſchen Studien.

Es beſteht im Allgemeinen der Grundſatz, daß den aus Ungarn an Deutſch-Oeſterreichiſche Univerſitäten übertretenden Hörern der Rechts- und politiſchen Wiſſenſchaften jene an Ungariſchen Lehranſtalten abgelegten Prüfungen, welche ſich nicht auf poſitive Geſetze der Deutſch-Oeſterreichiſchen Provinzen beziehen, als gültig angerechnet werden.

Digitized by Google

10.

Verfahren mit den Gesuchen um Bewilligung von Nachtrags- oder Wiederholungs-Prüfungen.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 10. Januar 1835. Zahl 8353. Regierungs-Verordnung vom 18. Januar 1835. Zahl 3084. An das k. k. Vice-Directorat der juridisch-politischen Studien.

Die Regierung hat zur Vermeidung von Zeitverlust und Schreibereien solche Gesuche um Bewilligung von Nachtrags- oder Wiederholungs-Prüfungen, welche zwar den Wirkungskreis der Regierung überschreiten, derselben aber die Gewährung zu verdienen scheinen, nicht zurückzuweisen, sondern gutächtlich der k. k. Studien-Hof-Commission vorzulegen.

11.

Einstellung der Vorlegung der Schulbau-herstellungs-Anträge an die k. k. allgemeine Hofkammer zur Anweisung der Cameral-Patronatskosten.

Hofkammer-Decret vom 12. Januar 1835. Zahl 1477. Regierungs-Zahl 3828.

Die Anzeige über die Art der Präliminirung der Schulbau-Patronatskosten wird zur Nachricht genommen und die Regierung von der künftigen Vorlegung

Digitized by Google

der dießfalls vorkommenden Bauherstellungs-Anträge zur Genehmigung der k. k. allgemeinen Hofkammer in der Voraussetzung enthoben, daß die Rechte des Patrons und die Schonung des Cameral-Fondes dabei jederzeit werden gehörig berücksichtiget werden.

12.

Führung der Armen-Instituts-Rechnungen und Einsendung der Rechnungs-Extracte.

Regierungs-Verordnung vom 12. Januar 1835. Zahl 1467. An die k. k. Kreisämter.

Den Armen-Instituts-Vorstehern ist mit Bezug auf das allerhöchste Patent vom Jahre 1786 zu bedeuten, daß dieselben ganz zuverläßig und überall wo es bisher noch nicht geschehen seyn sollte, von dem laufenden Jahre 1835 angefangen eine ordentliche Armen-Instituts-Rechnung zu führen und die vorgeschriebenen Rechnungs-Extracte mit Ende eines jeden Jahres durch die k. k. Kreisämter der k. k. N. Oe. Provincial-Staatsbuchhaltung vorzulegen haben, wovon auch die betreffenden Ortsobrigkeiten und Bezirks-Decanate zur genauesten Ueberwachung zu verständigen sind.

Eben so haben auch die k. k. Kreisämter bei Gelegenheit der vorfallenden Kreisbereisungen darauf zu sehen, ob bei allen Pfarren Armen-Instituts-Rechnun-

Digitized by Google

gen geführt und die Rechnungs-Extracte vorgelegt werden; im Falle einer Pfarr-Vereinigung aber sind die betreffenden Pfarrorte genau anzuzeigen, damit die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung ihre Rechnungs-Censur-Standesbücher hiernach berichtigen und in Evidenz halten kann.

13.

Erwerbsteuer-Befreiung der von den Ständen förmlich bestellten und nebenbei Privat-Unterricht ertheilenden Lehrmeister.

Hofkanzlei-Decret vom 13. Januar 1835. Zahl 26. St. Regierungs-Decret vom 29. Januar 1835. Zahl 5381. An den Wiener Magistrat.

In Beziehung auf die Frage, ob jene Lehrmeister, die in einigen Provinzen von den Ständen bestellt und deren Anstalten zunächst für die Söhne der Landesmitglieder bestimmt sind, wenn sie sich durch Privat-Unterricht in ihren Zweigen einen besonderen Erwerb verschaffen, der Erwerbsteuer unterliegen, hat man in Erwägung gezogen, daß für die Befreiung jener Lehrmeister von der Erwerbsteuer in der Bestimmung d des §. 2 des Erwerbsteuer-Patentes allerdings ein Anhaltspunct in so weit liege, als dieselben als Diener einer von dem Staate anerkannten öffentlichen Anstalt zu betrachten sind, und auch schon für die Schullehrer und ihre Gehilfen in dem berührten Falle der Ertheilung des Privat-Unterrichtes die Steuerbe-

Digitized by Google

freiung durch Verordnung der bestandenen Central-Finanz-Hof-Commission vom 5. Februar 1814 Zahl 1286 ausgesprochen wurde.

Es unterliegt daher keinem Anstande, diese letztere Verordnung auch auf die von den Ständen förmlich bestellten und nebenbei Privat-Unterricht ertheilenden Lehrmeister u. z. sofern sich bisher anders benommen wurde, für die Zukunft anzuwenden.

14.

Verpflichtung der Inländer, sämmtliche Obligat-Zweige eines Curses an der Universität zu studieren.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 14. Januar 1835. Zahl 8095. Regierungs-Verordnung vom 28. Januar 1835. Zahl 5203. An die Studien-Vice-Directorate.

Inländern kann nicht gestattet werden, einzelne Obligat-Studienfächer an der Universität zu hören; dieselben sind vielmehr gehalten, sämmtliche Obligat-Zweige eines Curses zu studieren.

Digitized by Google

15.

Aufnahme des Befundes über das Vermögen und den Baustand der Anstalten, Spitäler und Stiftungen in die Rechnungs-Extracte.

Regierungs-Verordnung vom 14. Januar 1835. Zahl 1901. An die k. k. Kreisämter.

Nach den bestehenden Vorschriften soll am Schlusse eines jeden zur Amtshandlung der k. k. N. Oe. Provincial-Staatsbuchhaltung gelangenden Rechnungs-Extractes über irgend eine öffentliche Anstalt oder Stiftung bestätiget seyn, daß die vorhandenen öffentlichen Fonds-Obligationen ordnungsmäßig vinculirt sind, dann daß dieselben so wie die Privatschuldscheine und das bare Geld in einer wohlversicherten mit einer dreifachen Sperre versehenen Casse-Truhe aufbewahrt werden und daß dieselben bei der am Schlusse des Jahres gelegenheitlich des Rechnungs-Abschlusses vorzunehmenden Scontrirung auch richtig vorgefunden worden sind.

In Fällen, wo ein eigenes Gebäude besteht, soll auch noch der Zustand des Gebäudes angegeben und es sollen zugleich die im nächsten Jahre vorzunehmenden unerläßlichen Bau-Reparaturen in Kürze bezeichnet werden.

Aus den bisher bei der gedachten Buchhaltung eingelangten Rechnungs-Extracten ergibt sich jedoch,

Digitized by Google

daß diesen bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Bürger- und sonstigen Spitäler dann der unterschiedlichen Armen-Stiftungen auf dem Lande theils gar nicht theils nur einseitig in der einen oder anderen Beziehung Genüge geleistet werde.

Damit nun diese Vorschriften, deren Aufrechthaltung zur vollkommenen Beruhigung und Sicherheit für das Spital- und Stiftungsvermögen nothwendig ist, in Zukunft genau befolgt werden, findet sich die Regierung zur Vermeidung weitwendiger Schreibereien, welche durch die Beanständigung und Zurechtweisung jedes einzeln vorgelegten Rechnungs-Extractes herbeigeführt würden, veranlaßt, die k. k. Kreisämter anzuweisen, den sämmtlichen Spital- und Stiftungs-Vorstehern zu bedeuten, daß sie sich in Zukunft nach den bereits erwähnten Vorschriften bei sonstiger strengen Ahndung zu benehmen haben.

16.

Erleichterung der Gemeinden in der Cavallerie-Bequartierung durch Sommer- und Winter-Dislocationen.

Hofkanzlei-Decret vom 15. Januar 1835. Zahl 32,160. Regierungs-Note vom 3. Februar 1835. Zahl 5867. An das k. k. N. Oe. General-Militär-Commando.

Aus Anlaß wiederhohlter Beschwerden über die Last der Cavallerie-Bequartierung für jene Gemeinden,

Digitized by Google

welche durch längere Zeit mit Cavallerie belegt sind, ist die k. k. vereinigte Hofkanzlei im Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe dahin übereingekommen, daß zur thunlichsten Erleichterung der betreffenden Gemeinden eine Sommer- und Winter-Dislocation in Ausführung gebracht werde und demnach eine erweiterte Verlegung der Divisionen in ihren Bezirken in der Art Statt zu finden habe, daß z. B. eine Division, welche im Sommer in acht oder zehn Ortschaften verlegt ist, im Winter auf vierzehn oder sechzehn Ortschaften vertheilt werden könne.

17.

Nachweisung der eigenthümlichen, nicht bloß pachtweisen Uebertragung eines Gewerbes bey dessen Verkäuflichkeits-Erklärung.

Hofkanzlei-Decret vom 15. Januar 1835. Zahl 1116. Regierungs-Verordnung vom 23. Januar 1835. Zahl 3968. An den Wiener Magistrat.

Da die gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen zur Anerkennung der verkäuflichen Eigenschaft eines Gewerbes die vor dem Normaljahre 1775 erfolgte Uebertragung des Gewerbes unter einem Privatrechts-Titel erfordert wird, nur solche Uebertragungen im Gesichte haben, wodurch ein Gewerbe eigenthümlich von einem Besitzer auf den andern übergegangen ist,

die bloß pachtweise Uebertragung aber, wodurch nur die zeitliche Benützung abgetreten wird, der in jenen gesetzlichen Bestimmungen ausgesprochenen Bedingung *nicht entspricht*, so können die wiederhohlten Bestandverlassungen des ..... Gewerbes, selbst *wenn* die obrigkeitliche Genehmigung nachgewiesen wäre, keineswegs als ein Beleg der verkäuflichen Eigenschaft jenes Gewerbes gelten.

18.

Nähere Bestimmungen über die Erwerbsteuer-Befreiung der bildenden oder freien Künstler.

Regierungs-Verordnung vom 15. Januar 1835. Zahl 1812. An den Magistrat und die Stiftherrschaft Schotten in Wien, dann Note an das Präsidium der Akademie der bildenden Künste.

Die erhobenen Zweifel über die Befreiung der bildenden oder freien Künstler von der Erwerbsteuer finden ihre Lösung in den Bestimmungen des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 und in den nachträglichen erläuternden Hofverordnungen.

Nach jenem Patente §. 8. Lit. e sind alle bildenden oder freien Künstler von der Erwerbsteuer ausgenommen.

Als Motiv dieser Steuerbefreiung ist in dem Central-Finanz-Hofcommissions-Decrete vom 14. Januar 1813 und in der Instruction vom 15. Februar

Digitized by Google

1813 die besondere Rücksicht angegeben, welche diese der bürgl. Gesellschaft ausgezeichnete Vortheile bringenden Beschäftigungen verdienen.

Also alle bildenden oder freien Künstler sind steuerfrei, folglich nicht nur alle diejenigen, welche mit Diplomen oder Zeugnissen der Akademie der bildenden Künste versehen sind, weil die bildende oder freie Kunst begünstigt werden soll ohne Rücksicht, ob sie von der k. k. Akademie der bildenden Künste den Stämpel der Anerkennung an sich trägt oder nicht; denn sonst hätte diese allerdings mit dem §. 60 der a. h. genehmigten Statuten der Akademie der bildenden Künste vom 4. Februar 1812 im Einklange stehende Beschränkung in dem später erschienenen Erwerbsteuer-Patente vom 31. December 1812 ausgedrückt werden müssen.

Jener allgemein ausgesprochenen Steuerbefreiung wurde jedoch durch die Central-Finanz-Hofcommissions-Verordnungen vom 9. October, 6. November und 25. December 1813 Ziel und Maß gesetzt.

Die erste Verordnung bezieht sich auf die Bildhauer.

Ueber eine Anfrage der Regierung wegen deren Belegung mit der Erwerbsteuer entschied gedachte Hofcommission, daß da die bürgerl. Bildhauer, wenn sie gleich nicht selten zu den Künstlern gezählt werden können, doch nur Gewerbe treiben, da ihr Geschäft sich weniger auf die bloße Befriedigung des Kunstge-

Digitized by Google

schmackes beschränkt als auf eigentliche Bedürfnisse in den verschiedenen Verhältnissen der bürgerl. Gesellschaft berechnet ist, dieselben allerdings der Erwerbsteuer zu unterziehen sind.

Die zweyte Verordnung bezieht sich auf die Maler.

Ueber eine Anfrage der Regierung, ob Historienmahler und Pastelmaler der Erwerbsteuer unterliegen, erinnerte gedachte Hofcommission, daß sobald die Malerey nicht in Folge eines erworbenen bürgerl. Gewerbes sondern als freie Kunst ausgeübt wird, selbe nach dem §. 2 Lit. e des Patentes zu behandeln d. i. von der Erwerbsteuer frey zu lassen sei.

Endlich die dritte Verordnung betrifft die Kupferstecher.

Ueber eine ähnliche Anfrage der Regierung erinnerte gedachte Hofcommission Folgendes:

Wie Bildhauer und Maler in Betreff der Erwerbsteuer zu behandeln sind, sey aus den Erlässen vom 9. October und 6. November 1813 zu ersehen. Die dort aufgestellten Grundsätze hätten auch rücksichtlich der Kupferstecher ihre volle Anwendung, worauf daher verwiesen werde.

Da hiernach die k. k. Central-Finanz-Hofcommission längst den Grundsatz ausgesprochen hat, daß wer eine bildende oder freie Kunst nicht in Folge eines erworbenen bürgerl. Gewerbsrechtes sondern als freie Kunst ausübet, von der Erwerbsteuer aus-

Digitized by Google

genommen sei, so wird auf diese Hofentscheidungen verwiesen.

Dagegen ist es ganz in der Ordnung, daß die Zimmer- Wapen- Schilder- und Schriftenmaler, Stickerei-Vorzeichner, Metall- und Stein-Graveurs, Gilogeurs, Emailleurs, Form- und Modelstecher, Gips- und Wachs-Figuren-Erzeuger, Kupfer- und Steindrucker u. s. w. sobald sie einen selbstständigen Erwerb betreiben, der Erwerbsteuer unterzogen werden, weil sie, wiewohl mehr Vorbildung voraussetzend, sich doch nur mit einer mechanischen Beschäftigung abgeben und ihr Geschäft sich keineswegs auf die bloße Befriedigung des Kunstgeschmackes beschränkt, sondern auf eigentliche Bedürfnisse in den verschiedenen Verhältnissen der bürgerl. Gesellschaft berechnet ist, auch insbesondere die zuerst genannten Individuen meistens Mitglieder der Innung der bürgerl. Vergolder und Wapenmaler, die zuletzt genannten aber auf Befugnisse beschränkt sind.

Digitized by Google

19.

Einholung der allerhöchsten Bewilligung zur Abänderung der Baurayons im Umkreise von zwei Meilen um Wien.

Hofkanzlei-Decret vom 16. Januar 1835. Zahl 1480. Regierungs-Verordnung vom 22. Januar 1835. Zahl 4209. An die k. k. Kreisämter V. U. W. W. und V. U. M. B.

Seine Majestät haben aus Anlaß der zur allerhöchsten Kenntniß gelangten Verhandlung wegen nachträglicher Erweiterung des für den Ort N. N. anfänglich ausgemittelten politischen Baurayons mit allerhöchster Entschließung vom 12. Januar 1835 auf diejenigen Bestimmungen, welche wegen Ausmittlung der Baurayons für die Ortschaften in dem Umkreise von zwei Meilen um Wien mittelst allerhöchster Entschließung vom 9. April 1832 *) festgesetzt worden sind, mit dem Beisatze zu verweisen geruhet, daß hiernach, wenn die Rayons in der im 2ten Puncte festgesetzten Art einmal ausgemittelt sind, eine Veränderung derselben nur mit allerhöchster Bewilligung Statt finden könne.

Dieser allerhöchsten Weisung geruhten Seine Majestät die Erklärung beizufügen, daß die Behörden für die genaue Erfüllung jener Allerhöchsten Vorschriften verantwortlich bleiben und daß allerhöchst Diesel-

*) Band XIV. Seite 167. Nr. 77.

Digitized by Google

den die im sechsten Puncte der letzterwähnten allerhöchsten Entschließung auf deren Uebertretung angedrohte Strafe im vorkommenden Falle unnachsichtlich eintreten lassen werden.

20.

Erläuterung des Bauverbotes im Umkreise von Wien.

Hofkanzlei-Decret vom 16. Januar 1835. Zahl 1482. Regierungs-Verordnung vom 24. Januar 1835. Zahl 4219. An das k. k. Kreisamt V. U. W. W. und V. U. M. B.

Auf die Anfrage über die Auslegung der allerhöchsten Bestimmungen hinsichtlich des im Umkreise von Wien bestehenden Bauverbotes wird erinnert, daß in Folge der hierüber eingehohlten allerhöchsten Entschließung vom 12. Januar 1835 die Aufführung jeder Art von Gebäuden außerhalb des Schließungsraumes der Ortschaften-Rayons, welche nicht zur Wohnung der Menschen bestimmt sind, von dem Bauverbote ausgenommen, daß aber dagegen auch die Benützung solcher außerhalb der Ort-Rayons befindlichen Gebäude zu Wohnungen oder ihre künftige Umstaltung in solche eben so wie die Aufführung neuer Wohngebäude untersagt ist.

Uebrigens haben Seine Majestät ausdrücklich beizufügen geruhet, daß innerhalb des Raumes, der vorschriftmäßig außer den Linien von Wien frei bleiben soll, keine Art von Gebäuden gestattet werden dürfe.

Digitized by Google

21.

Zulässigkeit der Vereinigung zweier gleichartigen Commercial-Gewerbe durch ein Ehepaar.

Hofkammer-Decret vom 17. Januar 1835. Zahl 1313. Regierungs-Verordnung vom 23. Januar 1835. Zahl 4205. An den Wiener Magistrat.

Da die Hofverordnung vom 23. October 1795 eine Verordnung der politischen Hofstelle ist, so kann dieselbe auf Commercial-Gewerbe, wie bei mehreren Gelegenheiten erinnert wurde, nicht angewendet werden.

Es entfällt auch bei Letzteren aller Grund, aus welchem bei den auf eine bestimmte Zahl beschränkten Polizei-Gewerben die Vereinigung zweier gleichartigen Gewerbe durch ein Ehepaar unzulässig erscheinen dürfte und es läßt sich keine Ursache auffinden, zweien Individuen den Betrieb jener Commercial-Gewerbe, wozu jedes für sich geeignet erscheint, deßhalb zu versagen, weil sie mit einander im Verhältnisse der Ehe stehen.

Digitized by Google

22.

Wohnungen-Bauverbot im fortificatorischen Rayon und im Umkreise von zwei Meilen um Wien.

Regierungs-Verordnung vom 19. Januar 1835. Zahl 3064. An die k. k. Kreisämter V. U. W. W. und V. U. M. B. die k. k. Polizei-Ober-Direction, den Wiener Magistrat, und die Herrschaften Stift Schotten, Hundsthurm und Schaumburgerhof.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Handschreiben vom 14. Januar 1835 allergnädigst zu befehlen geruhet, strenge darüber zu wachen, daß selbst in Fällen, wo von Allerhöchstdenselben die Bewilligung zum Bau von Stallungen, Scheuern, Remisen und dergleichen ertheilt worden ist, sie mögen für sich allein errichtet, oder zu schon bestehenden Gebäuden hinzugebaut werden wollen, ja keine Wohnungen darin gebaut werden.

Diese auf Baulichkeiten in dem fortificatorischen Rayon und auf jene Gründe in dem Umkreise von zwei Meilen um Wien, worauf der Bauverbot noch haftet, Bezug nehmende allerhöchste Weisung ist den Dominien, in deren Bezirk sie ihre Wirkung äußern soll, bekannt zu geben und ihnen bei strengster Verantwortung deren Befolgung zur Pflicht zu machen.

Digitized by Google

23.

Nachweisung der gehörigen Deckung der Auslagen bei Anträgen auf Herstellungen und Anschaffungen der verschiedenen Anstalten.

Regierungs-Decret vom 20. Januar 1835. Zahl 3466. An die k. k. Waisenhaus- Krankenhaus- Findelhaus-Taubstummen- Blinden- Thierarzney- und politechnische Instituts-Directionen, die k. k. Arbeits- und Besserungs-Anstalts- die Provincial-Strafhaus- und die Versorgungshäuser-Verwaltungen.

Gemäß der herabgelangten höchsten Erledigungen über die Jahres-Präliminarien der dotirten und nicht dotirten politischen Fonde ist die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung verpflichtet, darüber zu wachen, daß keine Ueberschreitung der genehmigten Präliminar-Summen eintrete, in welcher Beziehung sie auch angewiesen ist, bei jedem vorkommenden Antrage die Präliminar-Rubrik nachzuweisen, worin derselbe seine Bedeckung findet.

Bei mehreren Anstalten aber tritt der Umstand ein, daß in Folge des den Directionen und Verwaltungen der verschiedenen politischen Anstalten eingeräumten Wirkungskreises verschiedene Herstellungen und Anschaffungen Statt finden, die nicht früher in Verhandlung kommen, sondern von den Directionen und Verwaltungen gleich unmittelbar veranlaßt werden und die daher auch im Laufe des Jahres nicht

zur Kenntniß der k. k. N. Oe. Provincial-Staatsbuchhaltung gelangen, sondern erst aus den Geldhauptrechnungen, welche von diesen Anstalten nach dem Ablaufe eines jeden Militär-Jahres gelegt werden müssen, sich entnehmen lassen.

Es ereignet sich ferner nicht selten, daß während der eine oder andere Bauantrag in Verhandlung steht, schon früher anderweitige Bauherstellungen bewerkstelliget wurden, worüber aber die Tariff-Conten der Handwerksleute noch nicht an die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung gelangt sind, wodurch die betreffende Präliminar-Rubrik schon mit Bestreitungen belastet ist, die der Buchhaltung nicht bekannt sind und somit der Ziffer, welcher nach der dortigen Vormerkung von der betreffenden Präliminar-Rubrik für den in der Verhandlung stehenden Antrag als disponibel erscheint, keineswegs mehr richtig sondern oft großentheils schon vergriffen ist.

Durch diese Umstände wird es der Buchhaltung unmöglich, bei vorkommenden Verhandlungen den bisher noch unbelasteten Betrag der Präliminar-Rubrik mit Verläßlichkeit bestimmen und dadurch jede Präliminar-Ueberschreitung hindanhalten zu können.

Zur Vermeidung dieses Uebelstandes erhalten die betreffenden Directionen und Verwaltungen, welche sich im Besitze eines Präliminar-Exemplars ihrer Anstalt befinden und von allen vorgekommenen entweder schon bezahlten oder erst zu bezahlenden Arbeitleistun-

Digitized by Google

gen so wie von den im Laufe des Jahres allenfalls noch erforderlichen Herstellungen und Beischaffungen die genaueste Kenntniß haben müssen, folglich mit Zuhilfnahme der in ihren Händen befindlichen Rechnung dießfalls die sicherste Nachweisung geben können, den Auftrag, für die Zukunft in ihren Anträgen auf Bauherstellungen und Anschaffungen und überhaupt in allen Eingaben, welche auf das Präliminare Einfluß nehmen, mit der strengsten Genauigkeit und unter der eigenen Haftung den Ziffer anzugeben, welcher von dem betreffenden Präliminar-Ansatze für den Gegenstand des Antrages zur Disposition noch erübriget, wenn die bereits im Laufe des Jahres vorgekommenen und verrechneten Bestreitungen, die für bereits geschehene Arbeitleistungen erst zu berichtigenden Zahlungen, dann das beiläufige Erforderniß für allfällige auf Rechnung der betreffenden Präliminar-Rubrik im Laufe des Jahres noch zu bewirkende Leistungen berücksichtiget werden, welche Angabe auch in Fällen, wo die Bauanträge durch die k. k. Provincial-Bau-Direction in Verhandlung gebracht werden, jederzeit beizufügen ist, damit schon die letztere hierauf die gehörige Rücksicht nehmen kann.

Für den Fall, als die eine oder andere Herstellung oder Anschaffung durchaus unvermeidlich seyn, der für die betreffende Rubrik genehmigte Präliminar-Betrag aber zur Deckung der hierzu erforderlichen Auslage nicht mehr hinreichen sollte, ist in der bezüg-

Digitized by Google

lichen Eingabe der Antrag zu stellen, auf welche andere Präliminar-Rubrik mit Rücksicht auf die bei derselben schon wirklich eingetretene oder mit Wahrscheinlichkeit anzuhoffende Ersparung der fragliche Kostenaufwand zur Bestreitung hingewiesen werden könnte, ohne die genehmigte Gesammtsumme des Voranschlages zu überschreiten, wobei es sich rücksichtlich der aus dem Staatsschatze dotirten Anstalten von selbst versteht, daß wenn für solche durchaus unerläßliche Herstellungen oder Anschaffungen selbst bei der möglichsten Beschränkung die Kosten weder durch die betreffende noch durch eine andere Präliminar-Rubrik sollten gedeckt werden können, wegen deren Sicherstellung im außerordentlichen Wege schon bei Zeiten besonders und unter gehöriger Begründung eingeschritten werden muß.

24.

Verfahren der Civil-Behörden mit dem Vermögen großjährig gewordener Individuen, die beim Militär vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts dienen.

Regierungs-Verordnung vom 21. Januar 1835. Zahl 3792. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Hof- und Nieder-Oester. Kammer-Procuratur und den Wiener Magistrat; dann Note an die k. k. N. Oe. Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Von Seite des k. k. Hofkriegsrathes ist dem k. k. obersten Gerichtshofe zur Kenntniß gebracht worden, daß mehrere Civil-Unterbehörden das bei ihnen

erliegende Vermögen von Militär-Individuen vom Wachtmeister und Feldwebel abwärts denselben nach erreichter Großjährigkeit zu übergeben beabsichten und wegen Bewerkstelligung dieser Uebernahme die einschlägigen Militär-Gerichte angehen.

Da sonach die allgemeine Vorschrift des Hofdecretes vom 25. Junius 1795 Nr. 237 der Justiz-Gesetzsammlung den ersten Instanzen theils nicht bekannt zu seyn theils von ihnen nicht beobachtet zu werden scheint, so werden die k. k. Kreisämter in Folge einer an das k. k. N. Oe. Appellations-Gericht gelangten und von diesem der N. Oe. Landesregierung unterm 12. Januar 1835. Z. 553 mitgetheilten Hofverordnung des k. k. obersten Gerichtshofes angewiesen, die unterstehenden Civil-Gerichte erster Instanz ihres Kreises zur genauen Beobachtung des angeführten Hofdecretes mit dem weiteren Anhange zu verhalten, daß das Vermögen großjährig Gewordener, die beim Militär vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts dienen, in so ferne es nicht den Eigenthümern ausgefolgt werden kann, fortan von der Civil-Behörde auf eben solche Art verwahrt und verwaltet werden solle, wie es bis zur Erreichung der Großjährigkeit verwahrt und verwaltet worden ist.

Digitized by Google

25.

Nichtgestattung von Unterstützungen für Straßen-Einräumer ohne allerhöchste Ermächtigung.

Hofkanzlei-Decret vom 22. Januar 1835. Zahl 1612. Regierungs-Verordnung vom 1. Februar 1835. Zahl 6078. An die k. k. N. Oe. Provincial-Staatsbuchhaltung und an die k. k. N. Oe. Provincial-Bau-Direction.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, wo einem Straßen-Einräumer eine Unterstützung bewilligt wurde, wird in Folge allerhöchster Entschließung vom 15. Januar 1835. zur genauen Darnachachtung bedeutet, daß den Straßen-Einräumern, welche weder pensions- noch provisionsfähig sind, keine Unterstützungen ohne allerhöchste Ermächtigung bewilliget werden dürfen.

26.

Auflösung der k. k. Bergwerks-Direction in Salzburg und Ueberweisung der Geschäfte derselben an die k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Hall in Tirol.

Hofkanzlei-Decret vom 23. Januar 1835. Zahl 1829. Regierungs-Circulare vom 4. Februer 1835. Zahl 6002.

Nachdem Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 16. May 1834 die Auflösung der k. k. Bergwesens-Direction in Salzburg mit der Ue-

berweisung der Geschäfte derselben an die k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Hall in Tirol zu befehlen geruhet haben, so wird diese allerhöchste Anordnung mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, das die neue vereinte Tirolisch-Salzburgische Berg- und Salinen-Direction am 1. November 1834 in Wirksamkeit getreten ist.

27.

Vinculirung der den Zöglingen des k. k. Waisenhauses gehörigen Obligationen.

Regierungs-Verordnung vom 26. Januar 1835. Zahl 4273. An die k. k. Waisenhaus-Direction.

Der Direction des k. k. Waisenhauses wird für die Zukunft aufgetragen, daß sie alle als Eigenthum der Zöglinge zur Aufbewahrung in die dortige Depositen-Casse gelangenden Obligationen gehörig vinculiren zu lassen habe.

28.

Erfolglassung der Pfründen-Rückstände der in Wien verstorbenen Armen an die Abhandlungs-Behörden.

Regierungs-Verordnung vom 27. Januar 1835. Zahl 4414. An den Magistrat und die Armen-Instituts-Vorsteher in Wien.

Die Anzeige der von dem Wiener Magistrate getroffenen Verfügung, daß bei Sterbfällen der, der magi-

Digitized by Google

stratischen Amtshandlung wirklich unterstehnden Pfründner die mit der Amtshandlung über diese Verstorbenen beauftragten Secretäre angewiesen wurden, bei den betreffenden Armen-Instituts-Vorstehern sogleich die Pfründen-Rückstände zu eruiren und die Beträge gegen Empfangsbestätigung zu übernehmen, wurde dem k. k. Appellations-Gerichte mit dem Ersuchen mitgetheilt, diese zweckmäßige Verfügung zur Erzielung eines gleichen Verfahrens auch bei den übrigen Abhandlungs-Behörden vorzuschreiben, worüber nach der von dem k. k. Appellations-Gerichte unterm 13. Januar 1835 der Regierung gemachten Eröffnung auch die sämmtlichen Abhandlungs-Behörden in dem Armen-Instituts-Bezirke Wiens angewiesen worden sind, ein gleiches Verfahren in jenen Fällen, wo der Todfall außer dem allgemeinen Krankenhause sich ereignete und zu ihrer Amtshandlung gehört, zu beobachten und durch ihre Sperr-Commissäre oder sonstige vertraute Beamte die Pfründenreste bei den Armenvorstehern eruiren zu lassen, solche gegen Quittung von denselben in Empfang zu nehmen und an die Abhandlungs-Instanz abzuführen, worüber die Bemerkung jedenfalls in der Sperr-Relation zu erscheinen hat.

Es werden demnach sämmtliche Armen-Instituts-Vorsteher angewiesen, den Sperr-Commissären oder sonst von der Abhandlungs-Behörde abgeordneten vertrauten Beamten ohne Aufschub die dießfalls nöthigen Auskünfte zu ertheilen und die bis zum Sterbta-

Digitized by Google

ge eines Pfründners verfallenen Rückstände gegen Empfangsbestätigung unweigerlich einzuhändigen.

Uebrigens werden von den in dem allgemeinen Krankenhause verstorbenen Pfründnern, dann von jenen Pfründnern, welche ihre Pfründe bei dem Provincial-Zahlamte beheben, die Pfründen-Rückstände dem Magistrate oder der sonst betreffenden Abhandlungs-Behörde in der kürzesten Zeit zukommen.

29.

Erforderniß der Beistimmung aller Interessenten zur Vertheilung eines Gemeinde-Real-Vermögens.

Hofkanzlei-Decret vom 29. Januar 1835. Zahl 1809. Regierungs-Verordnung vom 7. Februar 1835. Zahl 713. An das k. k. Kreisamt V. O. M. B.

Da die Vertheilung des einer ganzen Gemeinde gehörigen Real-Vermögens nur im Wege eines gemeinschaftlichen Uebereinkommens bewirkt werden kann und letzteres die Beistimmung aller Interessenten voraussetzt, so wird aus diesem Grunde die Hof-Recurs-Beschwerde mehrerer Gemeindeglieder zu ..... wegen verweigerter Theilung der Gemeindewaldung zurückgewiesen.

Digitized by Google

30.

Maßregeln zur Verhütung des Scheuwerdens der Ochsen.

Regierungs-Verordnung vom 29. Januar 1835. Zahl 2434. An die k. k. Polizei-Ober-Direction und den Wiener Magistrat.

Es sind bereits im Jahre 1807 zur Verhütung des Scheuwerdens der Ochsen durch die Regierungs-Verordnung vom 5. December 1807. Zahl 36,913 mehrere polizeiliche Vorsichten vorgeschrieben worden, welche bei dem Abtrieb des Schlachtviehes von dem Ochsengries in die Häuser der Fleischer zu beobachten sind.

Diese Vorsichtmaßregeln sind nicht außer Wirksamkeit gesetzt und es ist durch die Uebung seither nur die Aenderung eingetreten, daß es von der Begleitung der Ochsentriebe durch berittene Treiber und durch berittene Polizei-Wache aus dem Grunde abgekommen ist, weil sich eine derlei Begleitung als entbehrlich gezeigt hat.

Auch hat der Magistrat, um allen Unglücksfällen möglichst zu begegnen und weil sich aus der Erfahrung gezeigt hat, daß das Zusammenkoppeln von halbscheuen mit nicht scheuen Ochsen nicht angehe, indem dadurch noch größere Unglücksfälle herbeigeführt wurden, im Jahre 1823. angeordnet:

a) das schaulustige Publikum zur Theilung in den Ochsengries nicht zuzulassen;

Digitized by Google

b) die scheuen Ochsen auf dem Ochsengries mit Schlingen zu fangen und gebunden auf Wagen nach Hause zu führen,

c) das Einschlagen auf die empfindlichsten Theile des Schlachtviehes bei der Theilung, besonders auf die Klauen, wodurch die Ochsen scheu gemachet werden, den Knechten strengstens zu untersagen,

d) das vom Ochsengries abgetriebene Schlachtvieh bei strengster Verantwortung der Fleischer zur Begleitung mit einer hinlänglichen Anzahl Knechte zu betheilen.

Diese vorgeschriebene Vorsichtmaßregel in Verbindung mit den im Jahre 1807 Vorgezeichneten werden, wenn man sie genau beobachtet, genügen, um Unglücksfälle, so weit überhaupt solchen begegnet werden kann, zu beseitigen.

Es handelt sich daher vorzüglich darum, diese Anordnung befolgen zu machen und insbesondere die Fleischhauer bei der Verpflichtung, das vom Ochsengries nach Hause getriebene Schlachtvieh mit einer hinlänglichen Zahl von Knechten begleiten zu lassen, festzuhalten.

Die angedeuteten Vorsichtsmaßregeln sind der Fleischer-Innung in das Gedächtniß zurückzurufen; es ist über die Befolgung aufmerksam zu wachen; die dagegen handelnden Meister und Knechte sind unnachsichtlich und exemplarisch zu bestrafen und für jeden aus ihrem

Digitized by Google

Verschulden hervorgehenden Schaden verantwortlich und haftend zu erklären.

31.

Jahresausweise über die schweren Polizei-Uebertretungen.

Hofkanzlei-Decret vom 30. Januar 1835. Zahl 26,743. Regierungs-Verordnung vom 16. Februar 1835. Zahl 8988. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction, die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung, den Wiener Magistrat, die Stiftsherrschaft Schotten und die Herrschaft Hundsthurm.

Um die in Folge Hof-Decrets vom 1. August 1822 *) alljährig einzusendenden, die vorgefallenen schweren Polizei-Uebertretungen betreffenden Hauptübersichts-Tabellen so viel als möglich in Uebereinstimmung mit jenen zu bringen, welche in Folge des Justiz-Hof-Decrets vom 1. Februar 1822 **) von den Criminal-Gerichten hinsichtlich der Verbrechen eingesendet werden, und um in Betreff der schweren Polizei-Uebertretungen selbst eine nähere Uebersicht zu erhalten, ist nebst der vorgeschriebenen Tabelle noch ein zweiter Ausweis alljährlich vorzulegen, in welchem über die Hauptsumme der schweren Polizei-Uebertretungen folgende Rubriken aufzunehmen und gehörig auszufüllen sind:

a) Name des Kreises.

b Gesammtzahl der untersuchten Individuen.

*) Band IV. Seite 687. Nr. 193.

**) Band IV. Seite 180. Nr. 68.

Digitized by Google

Hiervon 1. mit Verhaft.
2. ohne Verhaft.

c) Von dieser Gesammtzahl wurden
1. verurtheilt,
2. losgesprochen,
3. aus Abgang rechtlicher Beweise auf Aufhebung der Untersuchung erkannt,
4. aus verschiedenen Ursachen die Untersuchung nicht beendet.

Die Regierung hat übrigens für die Zukunft nur die von der k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung verfaßten Provincial-Hauptausweise ohne Beilagen einzusenden und in dem Einbegleitungsberichte die nöthigen Bemerkungen beizufügen.

32.

Anzeige jeder Ausübung der Baumwoll-Spinnerei an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Regierungs-Verordnung vom 30. Januar 1835. Zahl 5013. An die k. k. Kreisämter, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Da nach den mit Regierungs-Circulare vom 21. April 1834 *) kundgemachten Vorschriften wegen Ueberwachung der Verfertigung und des Umsatzes mit Baumwoll-Erzeugnissen alle Baumwoll-Spinnereien einer besonderen Controle unterzogen werden müssen,

*) Band XVI. Seite 101. Nr. 49.

so haben die Obrigkeiten jedesmal bei einer vorkommenden Anzeige von Seite einer Partei über die laut Regierungs-Decretes vom 31. August 1833 *) gegen Anmeldung bei der Obrigkeit und Entrichtung der Erwerbsteuer Jedermann freistehende Ausübung der Baumwoll-Spinnerei von dieser Unternehmung der k. k. Nieder-Oester. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung die Mittheilung zu machen.

33.

Religions-Unterricht der die öffentlichen Schulen nicht besuchenden Jugend insbesondere des weiblichen Geschlechtes.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 31. Januar 1835. Zahl 8254. Regierungs-Verordnung vom 10. April 1835. Zahl 8758. An die katholischen Consistorien.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 15. December 1834 Folgendes anzuordnen geruhet:

„Die unter dem 8. Junius 1813 erlassene Entschließung über den Religions-Unterricht der Kinder, welche öffentliche Schulen nicht besuchen, besonders des weiblichen Geschlechtes, ist genau zu handhaben.

Damit es aber nicht weiblichen Personen, welche sich dem Geschäfte der Erziehung und des Unterrichtes in Familien widmen wollen, an der Gelegenheit fehle, sich die erforderlichen pädagogischen Kenntnisse

*) Band XV. Seite 366. Nr. 191.

Digitized by Google

zu sammeln, gestatte Ich, daß für solche ein eigener Lehr-Curs über die Methodik im Allgemeinen und insbesondere in Ansehung der Ertheilung des Religions-Unterrichtes *gegen* eine mäßige Remuneration von Seite der *zu Unterweisenden* bei den hiesigen Ursulinerinnen eröffnet und abgehalten werde. Doch soll auch jedes andere von was immer für einer hiezu befugten Schulbehörde Meiner Staaten ausgefertigte Befähigungs-Zeugniß, welches Privat-Erzieherinnen und Lehrerinnen vorzeigen, genügend erkannt werden.

Der Nieder-Oester. Regierung ist aufzutragen, geeignete von dem Ordinariate zum Religions-Unterrichte approbirte Priester, sowohl Weltpriester als Ordensmänner aufzufordern, daß sie sich herbeilassen, aus Liebe zur guten Sache an den Schulanstalten der Stadt und der Vorstädte oder sonst an einem und demselben Orte an bestimmten Tagen und Stunden solchen Kindern, welche öffentliche Schulen nicht besuchen, den nöthigen Religions-Unterricht zu ertheilen und ist Mir der Erfolg dieser Aufforderung anzuzeigen mit dem Beifügen des Gutachtens, wie von dem Anerbiethen Jener, welche sich hierzu bereitwillig erklären, Gebrauch zu machen sei.

Es unterliegt keinem Anstande, daß Kinder, welche in den anderen Schulgegenständen von Privat-Lehrern in Häusern unterrichtet werden, zu dem Religions-Unterrichte in den öffentlichen Schulen zugelassen werden können.

Digitized by Google

Alle Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes, welche nicht von befugten Priestern einen ordentlichen Privat-Unterricht in der Religion erhalten oder bei einer öffentlichen Lehranstalt sich der Prüfung aus derselben unterziehen, sollen verhalten seyn, sich jährlich Einmal bei ihrem Pfarrer zur Prüfung aus der Religion zu stellen.

Diejenigen aber, welche von befugten Priestern unterrichtet oder bei einer Lehranstalt geprüfet werden, haben sich mit einem Zeugnisse über den erhaltenen Religions-Unterricht bei dem Pfarrer auszuweisen, der über alle in seinem Bezirke wohnenden und Privat-Unterricht erhaltenden Kinder ein Verzeichniß zu führen und jährlich an sein Consistorium über das Resultat der Prüfung Bericht zu erstatten hat.

Auch sind in Hinkunft von den Brautpersonen eigene schriftliche Zeugnisse, daß sie entweder den Schulunterricht und mit diesem zugleich die Unterweisung in der Religion oder falls sie privat unterrichtet worden sind, doch von einem geprüften geistlichen Lehrer in der Religion Unterricht erhalten haben, zu verlangen und ist sich nicht mehr mit der bloßen Versicherung der Brautpersonen, daß sie in ihrer Kindheit Religions-Unterricht genossen haben, zu begnügen.

Auch wird es das Consistorium von selbst angemessen finden, den Seelsorgern und andern zum Beichthören berufenen Priestern zur Pflicht zu machen, die von weltlichen Lehrern und Lehrerinnen in der Religion

Digitized by Google

unterrichteten Kinder vor dem Empfange der Heils-anstalten einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen.

Die Kinder der Honoratioren auf dem Lande haben, wenn sie die Schule nicht besuchen, entweder dem Religions-Unterrichte in den festgesetzten Stunden in der Schule beizuwohnen oder eigene Unterweisung von dem Ortsseelsorger zu erhalten.

Die Studien-Hof-Commission hat den Länderstellen aufzutragen, über Einvernehmung der Consistorien sich zu äußern, ob die oberwähnte Anordnung mit oder ohne Modification auch in der ihnen unterstehenden Provinz erforderlich sei.

Bei dieser Anordnung versehe Ich Mich übrigens der eifervollen Thätigkeit des Consistoriums, der Schulen-Ober-Aufsicht und des Curat-Clerus und mache zugleich den betreffenden Behörden die Handhabung derselben wie auch die Unterstützung der Ersteren in vorkommenden Fällen zur strengen Pflicht."

Hievon wird die Regierung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das Weitere gehörig zu verfügen, wobei die Hof-Verordnung vom 18. Junius 1813. Zahl 1312. über den Religions-Unterricht der Kinder, welche öffentliche Schulen nicht besuchen, besonders des weiblichen Geschlechtes, dann das Hof-Decret vom 19. Julius 1815. Zahl 1625. gemäß welchen die politischen Obrigkeiten den Seelsorgern die kräftigste Unterstützung zu leisten haben, wenn diese zur Beförderung des Religions-Unterrichtes oder zur Hindanhaltung ärgerlicher

Digitized by Google

Unsittlichkeit den obrigkeitlichen Beistand anrufen, ausdrücklich in Erinnerung zu bringen seyn wird.

Da diese allerhöchste Anordnung vor der Hand nur für die Wiener Erzdiöcese bestimmt ist, so hat die Regierung über Einvernehmung des St. Pöltner Ordinariats Bericht zu erstatten, ob und wie weit diese allerhöchste Anordnung auch in der dortigen Diöcese erforderlich sei.

34.

Berechnung der Dienstzeit und Einreihung der Concepts-Practikanten der politischen Länderstellen vom Tage des Anstellungs-Decretes und Eides.

Hofkanzlei-Decret vom 5. Februar 1835. Zahl 2357. Regierungs-Zahl 10,351.

Es ist die Frage zur Sprache gekommen, ob den bei den politischen Länderstellen befindlichen Concepts-Candidaten die Candidaten-Jahre in die Zeit ihrer Dienstleistung einzurechnen seien.

Da das Normale vom 13. Mai 1824. Zahl 13678 §. 3 und 5 *) bestimmt, daß die Concepts-Candidaten erst nach zurückgelegter Prüfung als Concepts-Practikanten anzustellen und zu beeidigen sind und daß ihnen die Dienstzeit erst von dem Tage des

*) Band VI. Seite 333. Nr. 107.

Anstellungs-Decretes als Concepts-Practikanten zuzurechnen ist, so wird darauf verwiesen und erinnert, daß sich genau an jene Bestimmung zu halten sei.

Dem gemäß findet man auch nachträglich zu dem Hof-Decrete vom 21. September 1826 *) zu bestimmen, daß auch jene Individuen, welche etwa von andern Verwaltungszweigen, wo die Vorschrift wegen des Candidaten-Jahres nicht besteht, zur Landesstelle übertreten wollen, unter die übrigen Concepts-Practikanten nur nach jenem Tage zu reihen sind, an welchem sie nach zurückgelegter Prüfung den Eid abgelegt haben, weil sie nach dem Hof-Decrete vom Jahre 1824 erst von da an als Concepts-Practikanten für die politische Linie angesehen werden können.

35.

Verpflegung Taubstummer und Blödsinniger, deren Heimath unbekannt ist, auf Kosten der Kreise, wo sie aufgegriffen werden.

Hofkanzlei-Decret vom 5. Februar 1835. Zahl 2652. Regierungs-Verordnung vom 18. Februar 1835. Zahl 8750. An die k. k. Kreisämter.

Da Taubstumme und solche Blödsinnige, welche über ihre Heimathsverhältnisse gar keine Auskunft zu

*) Band VIII. Seite 502. Nr. 227.

Digitized by Google

geben vermögen und als ausweislos aufgegriffen werden, auch aus andern Provinzen nach Nieder-Oesterreich gelangt seyn können, so würde es schon aus diesem Grunde nicht zulässig seyn, sie mit Rücksicht auf den Ort ihrer Aufgreifung als Landarme der Provinz Nieder-Oesterreich zu betrachten und unter diesem Titel ihre Verflegung dem hiesigen Landbruderschafts-Fonde zuzuweisen. Wollte man sie aber auch den Landarmen der Provinz gleichstellen, so erscheint doch der gedachte Fond zu deren Versorgung darum nicht berufen, weil derselbe nur für solche Landarme, die sich in Wien aufhalten, directivmäßig gewidmet ist und weil eben aus diesem Grunde die Directiven die weitere Bestimmung enthalten, daß die in eine hiesige Versorgungs-Anstalt aufgenommenen Landarmen, deren Geburtsort nicht ausfindig gemacht werden kann, wegen ihres hiesigen Aufenthaltes von dem Armen-Institute der Stadt Wien zu erhalten sind.

Bei diesen Verhältnissen und da es überdieß dem Landbruderschafts-Fonde an zureichenden Mitteln gebricht, findet man mit Rücksicht auf die Seltenheit von derlei Fällen zu bestimmen, daß Taubstumme oder Blödsinnige, welche ausweislos in der Provinz aufgegriffen werden und deren Heimathverhältnisse schlechterdings nicht ausgemittelt werden können, wenn selbe wirklich wegen erwiesener Erwerbsunfähigkeit in eine öffentliche Versorgungs-Anstalt aufgenommen werden

müſſen, auf Koſten des Kreiſes, in welchem die Aufgreifung geſchieht, zu verpflegen ſind und daß demnach die Hereinbringung der Verpflegkoſten nach der Analogie desjenigen Verfahrens, welches hinſichtlich der in öffentlichen Kranken-Anſtalten aufgenommenen im Orte der Anſtalt fremden Inländer Platz greift, im Wege der Kreis-Repartition zu geſchehen hat.

36.

Nichtgeſtattung des Giftverkaufes in größeren Quantitäten von Seite der Apotheker.

Hofkanzlei-Decret vom 5. Februar 1835. Zahl 2804. Regierungs-Verordnung vom 3. Mai 1835. Zahl 8520. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction, die mediciniſche Facultät, den Magiſtrat, die Dominien und Stadtphyſiker Wiens.

Der Giftverkauf darf von Seite der Apotheker den darüber beſtehenden Verordnungen gemäß in Nieder-Oeſterreich nur gegen Verſchreibung eines ausübenden Arztes an Parteien Statt finden, daher den Apothekern das Befugniß zum Giftverkaufe auch in größeren Quantitäten gegen ärztliche Ordination nicht eingeräumt werden kann, weil die ärztlichen Ordinationen ihrer Natur nach blos die Anwendung von Gift-Subſtanzen zum unmittelbaren Gebrauche der Patienten in einzelnen Erkrankungsfällen, niemals

Digitized by Google

aber eine vorrathsweise Verschreibung von Gift zu einem andern Gebrauche zum Gegenstande haben können, wornach der Fall einer auf ärztliche Ordination von Seite der Apotheker abzugebenden größeren Gift-Quantität eigentlich gar nicht eintreten kann, sondern sich in Fällen des Bedarfs von Gift zum technischen Gebrauche an die zu dessen Haltung besonders befugten Gewerbsleute gewendet werden muß.

37.

Ermächtigung der Grundsteuer-Regulirungs-Provincial-Commission zur Urlaubs-Ertheilung bis auf 14 Tage.

Hofkanzlei-Decret, vom 9. Februar 1835. Zahl 486. St. Steuer-Regulirungs-Provincial-Commissions-Zahl 249.

Der §. 7 der Catastral-Vermessungs-Instruction, welcher in Beziehung auf den den Provincial-Behörden hinsichtlich des Disciplinars eingeräumten Wirkungskreis auch für das Schätzungs-Personale in Anwendung steht und in welcher Beziehung nicht specielle Normen etwas Anderes verordneten, räumt der Provincial-Commission nur das Befugniß zur Urlaubs-Ertheilung auf 14 Tage ein; in Fällen, wo die angesuchte Urlaubsdauer diesen Zeitraum übersteigt, ist die Ertheilung der Bewilligung der vereinigten Hofkanzlei vorbehalten.

Digitized by Google

38.

Stämpel der Urkunden über Stol- und Meßgebühren.

Regierungs-Verordnung vom 11. Februar 1835. Zahl. 4330 An die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung und das bischöfliche Consistorium zu St. Pölten.

Ueber die Frage, ob die einer Kirchenrechnung angeschlossenen Beilagen, in welchen lediglich die vertheilten Meß-Stipendien, nicht aber die hiefür empfangenen Geldbeträge bestätiget werden, stämpelpflichtig sind, hat die k. k. N. Oe. Cameral-Gefällen-Verwaltung unterm 2. Januar 1835. Zahl 25,677 erwiedert, daß vor Allem zu entscheiden wäre, ob zum Bezug der einzelnen Intentions-Beträge die Percipienten-Quittungen beizubringen sind oder ob die vorgelegten Bestätigungen als Belege hinreichen, daß aber die Stol- und Meßgebühren oder Stipendien unter den Stämpelbefreiungen keineswegs aufgeführt, sondern mit Hof-Decret vom 22. März 1825. Zahl 11,112 Beilage Nr. 4 und 5 nach dem §. 21 des allerhöchsten Stämpel-Patentes als stämpelpflichtig erklärt werden, daher diese Rechnungsbelege auch dem Stämpel nach dem Geldbetrage, wenn selber ausgedrückt ist, zu unterziehen, im entgegengesetzten Falle aber, wenn die Geldsumme nicht angegeben ist, nach dem Charakter des Ausstellers zu stämpeln sind.

Digitized by Google

39.

Verfahren hinsichtlich des einzuholenden kunstverständigen Befundes in Privilegien-Streitigkeiten.

Hofkammer-Decret vom 12. Februar 1835. Zahl 3320. Regierungs-Verordnung vom 28. Februar 1835. Zahl 10,310. An die Direction des k. k. politechnischen Institutes.

Für die Zukunft wird hinsichtlich des einzuholenden kunstverständigen Befundes in Privilegien-Streitigkeiten folgendes Verfahren vorgezeichnet.

1. In jenen Fällen, wo das k. k. politechnische Institut berufen ist, einen kunstverständigen Befund abzugeben, hat die Regierung die Direction aufzufordern, zwei in dem Fache, um das es sich handelt, bewanderte Instituts-Mitglieder zu diesem Ende zu bestimmen.

2. Diese haben sich lediglich auf die Abgabe des kunstverständigen Befundes zu beschränken d. i. auf den Befund, ob die eingelegte Beschreibung des Privilegien-Gegenstandes, welche nach dem §. 25. des allerhöchsten Privilegien-Patentes zum Anhaltspuncte bei entstehenden Streitigkeiten zu dienen hat, mit allen nach §. 3 vorgeschriebenen Eigenschaften versehen und ob der Gegenstand nach den gesetzlichen Bestimmungen a b c und d des gedachten §. 25 als eine Entdeckung, Erfindung, Verbesserung oder Veränderung und als neu zu betrachten sei. In die gesetz-

Digitized by Google

liche Anwendung ihres kunstverständigen Befundes, welche nach §. 26 den politischen Behörden zusteht, haben sich die Kunstverständigen durchaus nicht einzulassen.

3. Sind die zwei einvernommenen Kunstverständigen mit einander nicht einig, so ist ein dritter als Obmann zu bestimmen.

4. Die Regierung hat sich in die kunstverständige Beurtheilung des Kunstbefundes bei den definitiven Entscheidungen nicht einzulassen, sondern sich lediglich auf die gesetzliche Anwendung des Befundes nach Maßgabe des §. 26 des allerhöchsten Privilegien-Patentes zu beschränken.

Sollte jedoch gegen die persönliche Eigenschaft der Kunstverständigen eine rechtliche Einwendung mit vollem Grunde gemacht werden, so hat sie für die Auswahl anderer Kunstverständigen zu sorgen.

5. In jenen Fällen, wo das k. k. politechnische Institut nicht berufen ist, einen kunstverständigen Befund abzugeben, ist in Beziehung auf anderweite Kunstverständige ein ähnliches Verfahren zu beobachten.

6. In Fällen des Hof-Recurses, über welche das k. k. politechnische Institut vernommen werden wird, hat die Direction wo möglich ein anderes Instituts-Mitglied als eines von den bei der Regierungs-Verhandlung verwendeten Mitgliedern zur Bearbeitung des Gegenstandes zu bestimmen, dessen Gutachten sodann nach der Verfassung des k. k. politechnischen

Institutes (C. 4.) in den wochentlichen Sitzungen des Institutes ordnungsmäßig vorzutragen und zu berathen ist. Das Ergebniß der Berathung wird sodann mit dem Berathungs-Protokolle der Hofkammer zur Entscheidung in letzter Instanz zu überreichen seyn.

7. Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn gleich die politischen Behörden sich selbst in die Eigenschaft von Kunstverständigen bei ihren definitiven Entscheidungen nicht einlassen können und sollen, es ihnen doch unbenommen bleiben muß, in sofern sich Bedenken über den Kunstbefund, sei es hinsichtlich einzelner sich darstellenden Gebrechen oder hinsichtlich der Unvollständigkeit des Befundes darbiethen, welche die gesetzliche Anwendung des Befundes auf den gegebenen Fall erschweren oder die Rechtlichkeit der Entscheidung nicht hinreichend begründen, nähere Aufklärungen, Erläuterungen und Vervollständigungen des Kunstbefundes zu verlangen.

40.

Gestattung der Verleihung der Personal-Gewerbe in der Hauptstadt.

Hofkanzlei-Decret vom 13. Februar 1835. Zahl 3872. Regierungs-Verordnung vom 18. Februar 1835. Zahl 9668. An die k. k. Polizei-Ober-Direction, den Magistrat und die Dominien Wiens.

In Folge allerhöchsten Cabinet-Schreibens vom 4. Februar 1835 haben es Seine Majestät von der

unterm 26. Auguſt 1831 *) eröffneten allerhöchſten Anordnung, wodurch die Verleihung von Perſonal-Gewerben in der Haupt- und Reſidenzſtadt Wien und in den Provincial-Hauptſtädten eingeſtellt wurde, abkommen zu laſſen und zu befehlen geruhet, daß vor der Hand die bis nun beſtehenden Gewerbs-Verleihungs-Vorſchriften wie vorhin wieder in Wirkſamkeit zu treten haben, für deren genaue Beobachtung überhaupt und insbeſondere in Anſehung der Nichtvermehrung der Gewerbe über den Bedarf geſorgt werden ſoll.

41.

Erhebung des k. k. Conſular-Amtes zu Gallacz zu einem wirklichen Conſulate.

Hofkammer-Präſidial-Decret vom 14. Februar 1835. Zahl 746. Regierungs-Verordnung vom 20. Februar 1835. Zahl 9434 An die k. k. Kreisämter, das k. k. Mercantil- und Wechſelgericht, die k. k. Polizei-Ober-Direction, die k. k. Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratur, den Magiſtrat und die Dominien Wiens.

Seine k. k. Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchließung vom 5. Februar 1835 das k. k. Conſular-Amt zu Gallacz zu einem wirklichen Conſulate zu erheben geruhet.

*) Band XIII. Seite 477. Nr. 179.

Digitized by Google

42.

Stämpel der eidesstättigen Vermögens-Bekenntnisse.

Regierungs-Verordnung vom 14. Februar 1835. Zahl 8205. An die k. k. Kreisämter und die k. k. Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratur.

Nach der von dem k. k. N. Oe. Appellations-Gerichte anher gelangten Eröffnung vom 3. Februar 1835 ist aus Anlaß einer an die k. k. allgemeine Hofkammer gemachten Anfrage von dieser zur Darnachachtung für künftige Fälle der k. k. Tabak- und Stämpel-Gefällen-Direction und durch diese sämmtlichen Cameral-Gefällen-Verwaltungen bedeutet worden, daß eidesstättige Vermögens-Bekenntnisse als Urkunden, die nicht sonst einer Classe zugewiesen, jedoch nicht ausdrücklich vom Gebrauche des Stämpelpapiers ausgenommen sind, nach dem §. 23. II. Abschnittes Nr. 25 des bestehenden allerhöchsten Stämpel-Patentes vom 5. October 1802 dem Stämpel der 2ten Classe zu 6 kr. unterliegen und es daher von der in mehreren Hof-Decreten enthaltenen Anordnung, daß diese Urkunden in Betreff des Stämpels den Inventarien gleich zu halten seien, abzukommen habe.

Digitized by Google

43.

Verantwortlichkeit und Ersatzpflicht der Bau-Directions-Oberbeamten bei Ueberschreitungen der Baukosten-Ueberschläge.

Hofkanzlei-Decret vom 19. Februar 1835. Zahl 3242. Regierungs-Verordnung vom 6. März 1835. Zahl 12,764. An die k. k. N. Oe. Provincial-Bau-Direction.

Die Oberbeamten der Bau-Direction sind zwar im Allgemeinen für die bei einzelnen Bauführungen vorfallenden Ueberschreitungen der Ueberschläge verantwortlich und ersatzpflichtig, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Verantwortlichkeit sie unbedingt in jedem Falle trifft, weil sie nach ihrer ämtlichen Stellung auf alle einzelnen Bauführungen mehr oder weniger einen Einfluß zu nehmen haben, die wirkliche Ersatzpflicht aber bedingt nur in dem Falle eintritt, wenn sie sich gegen den bei jeder vorfallenden Ueberschreitung entstehenden Verdacht, daß sie dabei ihre Amtspflicht auf irgend eine Weise nicht gehörig erfüllt haben, nicht vollkommen zu rechtfertigen vermögen.

Digitized by Google

44.

Gestattung, daß Secundar-Aerzte verheirathet seien.

Hofkanzlei-Decret vom 19. Februar 1835. Zahl 3572. Regierungs-Verordnung vom 3. März 1835. Zahl 12,327. An die k. k. Findelhaus-Direction.

Da die allerhöchste Entschließung vom 7. Februar 1833, welche anordnet, daß nur ledige Individuen Adjuncten- und Assistenten-Stellen erhalten dürfen und diejenigen, welche sich verehelichen, von dieser Stelle zu entfernen seien, ausdrücklich nur von Assistenten und Adjuncten an den öffentlichen Lehranstalten spricht; da eine ähnliche Verordnung in Bezug auf die Secundar-Aerzte nicht aufgefunden wird; da ferners für die Ausdehnung der allerhöchsten Entschließung vom 7. Februar 1833 auf die Secundar-Aerzte keineswegs gleiche Gründe das Wort führen, indem hinsichtlich der Letzteren ganz andere Verhältnisse Statt finden, als hinsichtlich der Assistenten, welche sich für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach ausbilden sollen, um dereinst eine Lehrkanzel zu erhalten, welche überdieß sich gewöhnlich den Concurs-Prüfungen um erledigte Lehrämter zu unterziehen pflegen, für welche die Vorbereitung alle ihre Zeit in Anspruch nimmt, und welche oft in den Fall kommen, Lehrämter suppliren zu müssen, welche daher Verpflichtungen eingehen, in deren Erfüllung sie durch das eheliche Band und Familien-

Digitized by Google

sorgen wohl oft gehindert werden würden, während die Secundar-Aerzte blos den Krankendienst zu verrichten haben; da endlich die Berücksichtigung der den Secundar-Aerzten eingeräumten für Verheirathete zu beschränkten Wohnungen dann entfällt, wenn die Gattinnen eine besondere Wohnung haben: so hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei bei dem Mangel eines bestimmten allerhöchsten Verbotes für Secundar-Aerzte, sich verehelichen zu dürfen und in Erwägung der besonderen Verhältnisse keinen Anstand genommen zu gestatten, daß ein Secundar-Arzt des k. k. Findelhauses verehelicht sei.

45.

Vorschrift über die Verwendung der Reise-Pauschalien der Beamten.

Hofkammer-Decret vom 20. Februar 1835. Zahl 7197. Regierungs-Verordnung vom 26. März 1835. Zahl 14,824. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Provincial-Bau-Direction und das k. k. Consistorium Helvetischer Confession.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 10. Februar 1835 in Beziehung auf die Verwendung der Reise-Pauschalien von Seite der damit betheilten Beamten Folgendes vorzuschreiben geruhet.

Da die Reise-Pauschalien für den Zweck gewährt sind, damit die für den Dienst erforderlichen Berei-

Digitized by Google

sungen in der Zeit, für welche sie festgesetzt sind, auch wirklich vollzogen werden, so ist darauf zu sehen, daß die Bereisung in der vorgeschriebenen Art und Zeit jedenfalls geschehe.

Unterläßt der mit einem solchen Pauschale versehene Beamte die Bereisungspflicht in der vorgeschriebenen Zeit aus Nachlässigkeit oder einem unzureichenden Rechtfertigungsgrunde, so ist das Pauschale für die Zeit, in welcher die Bereisung vorschriftmäßig hätte geschehen sollen, einzuziehen, oder wenn es bereits bezogen worden wäre, zurück zu erstatten.

Wäre aber ein solcher Beamte legal verhindert und der ihn supplirende Beamte in dem Falle, die vorgeschriebene Bereisung an seiner Stelle vorzunehmen, so ist das Pauschale nach Maßgabe als diese Bereisung des substituirten Beamten eintreten mußte, einzuziehen und der ihn supplirende Beamte rücksichtlich seiner Bereisungsgenüsse nach den bestehenden Vorschriften zu behandeln.

46.

Stämpelfreiheit der den Unterthanen zum Aufenthalte auf einem anderen Dominium ausgestellten Duldungs-Consense und Wohlverhaltungs-Zeugnisse.

Hofkanzlei-Decret vom 21. Februar 1835. Zahl 4360. Regierungs-Circulare vom 17. März 1835. Zahl 14,120.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage mit Decret vom 10. Fe-

Digitized by Google

bruar 1835 Zahl 5402 entschieden, daß die Duldungs-Consense und Wohlverhaltungs-Zeugnisse, welche den Unterthanen zum Behufe des zeitweiligen Aufenthaltes auf *einem anderen* Dominium ausgestellt werden, *stämpelfrei* zu behandeln sind.

47.

Tabak-Verschleiß-Tariff vom 1. April 1835.

Hofkammer-Decret vom 23. Februar 1835 Zahl 1069. P. P. Regierungs-Circulare vom 27. Februar 1835. Zahl 11,379.

Da mehrere Aenderungen theils in den Preisen theils durch eine größere Auswahl von Tabakgattungen in den früheren Jahren und auch gegenwärtig getroffen worden sind, so haben Seine Majestät den folgenden neuen Tabak-Verschleiß-Tariff, welcher mit 1. *April* 1835. in Wirksamkeit zu treten hat, allerhöchst zu genehmigen geruhet.

Damit die Consumenten zu einem schnelleren Ueberblicke gelangen, welche wesentliche Aenderungen dieser neue Tariff enthält, wird durch das Amtsblatt der Wiener Zeitung eine eigene Uebersicht von der k. k. *Nied.* Oester. Cameral-Gefällen-Verwaltung bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Allgemeiner

welcher für nachbenannte Schnupf- und Rauchtabak- 29. Januar 1835 in Nieder- und Ober-Oesterreich, Salz- Kärnthen und Illirien vom 1. April 1835 an in Wirk-

Tariff-Nr.	Schnupftabak.
1	Extrafein Sevilla in ¼pfündigen Büchsen ....
2	Rapé de Paris, echter, in 1 pfündigen Dosen..
3	St. Omer, echter, in 1 pfündigen Dosen ....
4	Façon d'Espagne in ¼ pfündigen Dosen ....
5	Wiener Rapé, 1te Sorte (im blauen Papier) in 1 pfündigen Dosen.....
6	Façon St. Omer in 1 pfündigen Dosen.....
7	Trientiner (Gingé; Radica grossetta e sottile di lusso) in ½pfündigen Karten ....
8	Wiener Rapé, 2te Sorte, (im gelben Papier) in 1 pfündigen Dosen.....
9	Inge de lusso in 1pfündigen Dosen.....
10	Carradà di lusso, Rapé Punta Virginia, in 1 pfündigen Dosen .....
11	Scaglia soprafina di lusso in ½pfündigen Karten .....
12	Galizier (Albanier) und rapirter Galizier in ½ und ganzpfündigen Dosen.....
13	Sanspareil, Fourlano, Tiroler in 1pfündigen und Extra-Gebeitzter in ½ und 1pfündigen Dosen.....
14	Debreer und Levante in ½pfündigen Karten..
15	Schwarz Gebeitzter in ½ und ganzpfündigen Dosen .....
16	Galizier, ledig.....
17	Schwarz Gebeitzter und Brünner, ledig.....
18	Ordinär Gebeitzter, ledig .....
19	Scaglia und Radica, ledig .....

Digitized by Google

Verschleiß-Tariff,

Gattungen in Folge Allerhöchster Entschließung vom
burg, Böhmen, Mähren und Schlesien, Steiermark,
samkeit zu treten hat.

Verkauf					
aus der Hauptniederlage an die Verschleißer im Großen und von diesen an die Verschleißer im Kleinen dann an die Consumenten im Großen.			von den Verschleißern an die Consumenten im Kleinen.		
Das	In C. M. fl.	kr.	Das	In C. M. fl.	kr.
Pf. leicht Gew.	10	—	....	—	—
detto	4	30	....	—	—
detto	3	30	....	—	—
Pf. schwer. Gew.	3	24	Loth	—	7
detto	2	54	detto	—	6
detto	2	24	detto	—	5
detto	2	24	detto	—	5
detto	2	22	detto	—	5
Pf. leicht Gew.	2	30	....	—	—
detto	2	—	....	—	—
Pf. schwer. Gew.	1	56	Loth	—	4
detto	1	34	detto	—	3
detto	1	28	detto	—	3
detto	1	28	detto	—	3
detto	1	28	detto	—	3
detto	1	26	detto	—	3
detto	1	22	detto	—	3
detto	—	55	detto	—	2
detto	—	56	detto	—	2

Digitized by Google

Tariff-Nr.	Rauchtabak.	
	Gesponnene Rauchtabake.	
1	Varinas-Knaster in Rollen	
2	Halb-Knaster (Gesellschafts-Tabak)	
3	Hanauer und Anies	
4	a) Ordinäre Rollen, b) Ordinäre Stämme	
5	Zigarren: extrafeine, 4zöllige, in gelb politirten Ahornkistchen zu	
	Zigarren: feine, 3½zöllige, in politirten Nußbaumkistchen zu	
	Zigarren: ordinäre, lange und kurze, ledig	
	Geschnittene Rauchtabake:	
6	Geschnittener Knaster	in ½ und ¼pfündigen Packeten
7	Echter Holländer Krull	
8	Seraglio	
9	Portoricco-Knaster	
10	Sonn und Mond	
11	Gingé	
12	Echter Türkischer	
13	Extra feiner Dreykönig	
14	Echter Ungar	
15	Mittelfeiner Dreykönig	
16	Sonn und Mond	in kleinen Briefen
17	Portoricco-Knaster	
18	Virginier (Zapfenberger)	
19	Echter Türkischer	
20	Extra feiner Dreykönig	
21	Mittelfeiner Dreykönig	
22	Geschnittener in Briefen	
23	Ordinäre Briefe	

Tariff für die

Ausländische Schnupf- und Rauchtabak-Fabricate	
Ungarische Schnupf- und Rauchtabak-Fabricate	
Alle rohen ausländischen Tabakblätter	
Alle rohen ungarischen Tabakblätter	

Digitized by Google

Verkauf

aus der Hauptniederlage an die Verschleißer im Großen und von diesen an die Verschleißer im Kleinen dann an die Consumenten im Großen.			von den Verschleißern an die Consumenten im Kleinen.		
Das	In C. M. fl.	kr.	Das	In C. M. fl.	kr.
Pf. schwer Gew.	7	—	¼ Pfund	1	55
detto	1	30	detto	—	25
detto	—	36	detto	—	10
detto	—	28	detto	—	8
100 Stück	3	—	1 Stück	—	2
50 „	1	30			
100 „	2	—	....	—	—
50 „	1	—	....	—	—
100 „	1	28	1 Stück	—	1
Pf. leicht Gew.	3	30	¼ Pfund	—	56
detto	3	—	detto	—	48
detto	3	—	....	—	—
detto	2	30	¼ Pfund	—	40
detto	1	32	detto	—	26
detto	1	12	detto	—	20
detto	1	12	detto	—	20
detto	1	12	detto	—	20
detto	—	54	detto	—	15
detto	—	40	detto	—	11
100 Stück	7	50	1 Stück	—	5
detto	6	10	detto	—	4
detto	6	10	detto	—	4
detto	4	44	detto	—	3
detto	4	44	detto	—	3
detto	3	6	detto	—	2
detto	3	—	detto	—	2
detto	1	32	detto	—	1

Paß-Taxen.	Das	In C. M. fl.	kr.
....	Pfund	3	—
ohne Unterschied der	detto	2	—
Benennung	detto	2	—
....	detto	1	—

Digitized by Google

48.

Beschränkung des Lakirens der Blechwaren auf Befugnisse.

Regierungs-Verordnung vom 23. Februar 1835. Zahl 7640. An den Wiener Magistrat.

Da nachgewiesen ist, daß das Lakieren der Blechwaren keinen Beschäftigungszweig der bürgl. Vergolder, Wagenmaler und Lakirer ausmacht und auf dasselbe schon von jeher Befugnisse ertheilet worden sind, so findet die Regierung auch noch fernerhin diesen Beschäftigungszweig insbesondere aus Censur-Rücksichten auf Befugnisse zu beschränken.

49.

Bestimmungen rücksichtlich der künftigen zeitlichen Befreiungen neuer Bauten von der Gebäude-Zins- und Gebäude-Classen-Steuer.

Hofkanzlei-Decret vom 24. Februar 1835. Zahl 562. St. Regierungs-Circulare vom 13. März 1835. Zahl 14,285.

Seine k. k. Majestät haben wegen Bewilligung einer zeitlichen Befreiung von der Gebäude-Zins- und Gebäude-Classen-Steuer mit allerhöchster Entschließung vom 10. Februar 1835. für die Zukunft folgende Bestimmungen festzusetzen befunden, welche der allerhöchsten Anordnung gemäß von dem Zeitpuncte in Wirksamkeit zu treten haben, wo dieselben

Digitized by Google

in den Provinzen, die es betrifft, gehörig bekannt gegeben seyn werden.

1) Zeitliche Steuerbefreiungen von der Gebäude-Zins- und Gebäude-Classen-Steuer finden in der Hauptstadt *Wien* und ihren Vorstädten Statt:

a) wenn ein Gebäude ganz neu hergestellt wird und früher noch gar nicht bestanden hat;

b) wenn das Gebäude zwar früher bestanden hat, wegen seiner Schadhaftigkeit aber ganz niedergerissen und neu aufgebaut werden mußte;

c) wenn ein bestehendes Gebäude durch den Bau auf einer noch unverbauten Area, oder durch das Aufsetzen eines noch nicht bestandenen Stockwerkes in der Art erweitert oder vergrößert wird, daß dadurch ein neues steuerbares Object zuwächst.

In allen übrigen Städten wird eine zeitliche Steuerbefreiung von der Gebäude-Zins- und Gebäude-Classen-Steuer nur in den oben sub b und c bezeichneten Fällen zugestanden; auf dem flachen Lande hingegen findet keine Steuerbefreiung Statt, so wie eine solche auch für Reparaturen schon bestehender Gebäude, wenn diese wegen ihrer Schadhaftigkeit nicht ganz niedergerissen und neu aufgebaut werden, nirgendwo einzutreten hat.

2) Die in dem ersten Puncte näher angegebene Steuerbefreiung soll in den Fällen

ad a) zehn, in den Fällen

ad b) acht und eben so in den Fällen

ad c) acht Jahre, jedoch in den Fällen

Digitized by Google

ad c) nur für jenen Betrag, welcher für den Erweiterungsbau an der Gebäude-Zins- und Classen-Steuer pro rata entfallen würde, Statt finden.

3) Diese zeitliche Steuerbefreiung von der Gebäude-Zins- und Classen-Steuer hat sich nur auf die landesfürstliche ordentliche und außerordentliche Gebäudesteuer zu beschränken und begründet somit keinen Anspruch auf die Befreiung von andern öffentlichen oder Gemeindelasten, welche der Hauseigenthümer rücksichtlich des Gebäudes gesetzlich oder verfassungsmäßig zu tragen hat.

4) Zur Erwirkung der zeitlichen Befreiung von der Gebäudesteuer muß derjenige, der darauf Anspruch machen zu können glaubt, in der nachfolgend ausgedrückten für jeden Fall geltenden Präclusiv-Frist sich bey seiner vorgesetzten Behörde darum bewerben, welche darüber die gehörige Erhebung zu pflegen und im vorschriftmäßigen Wege die Entscheidung der competenten Oberbehörde einzuholen hat, gegen welche dem Bewerber, wenn er sich damit nicht zufrieden stellt, die Berufung an die vereinigte Hofkanzley offen bleibt.

In Nieder-Oesterreich wird übrigens die Bewilligung der zeitlichen Steuerbefreiungen für neue Bauten rücksichtlich der Hauszinssteuer der Nieder-Oesterreichischen Steuer-Regulirungs-Provincial-Commission und rücksichtlich der Haus-Classensteuer dem Nie-

der-Oesterreichischen Ständischen Verordneten Collegium zustehen und es werden die dießfälligen Gesuche aus der Haupt- und Residenzstadt und ihren Vorstädten bei der bestehenden Hauszins-Erhebungs-Commission in rechter Zeit einzubringen seyn.

5) Die Gesuche um zeitliche Steuerbefreiung für neue Bauten sind unabhängig von dem Umstande, ob der förmliche Bewohnungs-Consens bereits erwirkt wurde oder nicht, und für jede für sich vollendete Abtheilung eines Gebäudes immer sechs Wochen nach vollendetem und benütztem, oder zur Benützung geeignetem Baue um so gewisser einzubringen, als der zeitlichen Befreiung keine Folge zu geben seyn würde, wenn sich bei der über das Steuerbefreiungs-Gesuch Statt findenden Erhebung ergibt, daß der Bau, für welchen eine zeitliche Steuerbefreiung angesucht wird, zur Zeit der Einbringung des Gesuches schon länger als sechs Wochen thatsächlich bewohnt oder benützt, oder schon länger als sechs Wochen nach dem Ausspruche der competenten Behörde bewohnbar oder in der Art benutzbar war, daß es dazu keines obrigkeitlichen Consenses bedurfte.

6) Von dieser Begünstigung sind übrigens diejenigen, welchen Seine Majestät aus besonderer Gnade eine Bauführung an einem Orte, wo sie nach der allgemeinen Vorschrift verboten ist, gestatten und die zeitliche Steuerbefreiung nicht ausdrücklich zugestehen sollten, ausgeschlossen.

Digitized by Google

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß mit der eintretenden Wirksamkeit der vorausgehenden allerhöchsten Bestimmungen die bisher in Nieder-Oesterreich bestandenen Vorschriften über die Ausdehnung der Baufreijahre und über die Bedingungen ihrer Erwirkung außer Kraft treten.

50.

Uebereinkunft zwischen der k. k. Oesterreichischen und den großherzoglichen und herzoglichen Sächsischen Regierungen wegen gegenseitiger unentgeltlichen Justiz-Pflege in Criminal-Sachen.

Hofkanzlei-Decret vom 24. Februar 1835. Zahl 4042. Regierungs-Verordnung vom 27. Februar 1835. Zahl 11,350. und 14,320. An die k. k. Kreisämter und den Wiener Magistrat.

Zwischen der k. k. Oesterreichischen Regierung und den großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach- dann herzoglich Sachsen-Koburg- und Gotha- wie auch herzoglich Sachsen-Altenburg'schen Regierungen ist in Betreff der gegenseitigen unentgeltlichen Justiz-Pflege in Criminal-Sachen die Uebereinkunft dahin getroffen worden, daß jeder von dem Gerichte des einen an das Gericht des andern Staates gestellten Requisition tax- und kostenfrei entsprochen werden soll, mit Ausnahme folgender gegenseitig zu erstattenden baren Auslagen

Digitized by Google

u. z. für die Atzung mit Inbegriff von Arzt- und Cur-Kosten, Lagerstroh, Wäsche und nothdürftigen Kleidungsstücken, für den Transport der Verbrecher bis zu ihrer Auslieferung an die gegenseitigen Criminal-Gerichte, für Bothenlohn und Post-Porto, endlich für Zeugengebühren, unter welchen letzteren jedoch nur solche verstanden werden, die einem Zeugen, der vom Taglohne lebt und wegen der Vorforderung seiner Person zu Gericht den Verdienst entbehren muß, zu leisten sind und mit dem gewöhnlichen Taglohne ersetzt werden.

51.

Behandlung suspendirter Beamten rücksichtlich des Quartiers oder des Quartier-Geldes.

Hofkammer-Decret vom 24. Februar 1835. Zahl 7198. Regierungs-Verordnung vom 19. März 1835. Zahl 14,825. An die Unterbehörden und Anstalten.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 10. Februar 1835 in Beziehung auf die Behandlung suspendirter Beamten rücksichtlich des Quartiers oder des Quartier-Geldes Folgendes wörtlich festzusetzen geruhet:

„Mit der Suspension der Gehalte hat allerdings, wie bereits in dem Quartier-Gelder-Normale vom Jahre 1819*) festgesetzt wurde, auch jene vom Quartier-Gelde,

*) Band I. Seite 714, Nr. 217.

in so ferne der Bezug desselben in die Zeit der Suspension fällt, Statt zu finden.

Wenn ein solcher Beamte im Genusse eines Natural-Quartiers sich befindet, so ist der suspendirte Beamte zwar bis zur definitiven Entscheidung seines Schicksals darin zu belassen, es ist aber bei Bemessung der Alimentation, für welche den Behörden nach Meiner Entschließung vom 16. Februar 1828. *) die Ausmittlung zwischen dem von Mir festgesetzten maximum und minimum überlassen ist, auf diesen Umstand, so wie überhaupt auf den Grundsatz Rücksicht zu nehmen, daß die Alimentation mit den dem suspendirten Beamten etwa bleibenden Genüssen zwei Drittheile seiner Besoldung nicht überschreite.

52.

Bestreitung der Kosten für die Aufnahme der mit der Krätze oder Lustseuche behafteten zur Militär-Dienstleistung berufenen Individuen in die Militär-Spitäler.

Hofkanzlei-Decret vom 26. Februar 1835. Zahl 4299. Regierungs-Verordnung vom 6. März 1835. Zahl 12,494. An die k. k. Kreisämter, den Stadthauptmann, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 27. November 1828 **) wurde die im Einverhemen mit dem k. k. Hofkriegsrathe beschlossene Maßregel bekannt gegeben,

*) Band X. Seite 287. Nr. 114.
**) Band X. Seite 617. Nr. 275.

Digitized by Google

wornach die Aufnahme der mit der Krätze oder der Luftſeuche behafteten zur Militär-Dienſtleiſtung berufenen Individuen in die Militär-Spitäler unter der Bedingung geſtattet worden iſt, daß die politiſchen Oberbehörden ſich freywillig verbürgen, das zur Heilung übergebene Individuum oder deſſen Ortsgemeinde zur Bezahlung der Verpflegs- und Heilungskoſten zu verhalten.

Rückſichtlich der Vergütung dieſer Auslagen haben ſich jedoch wiederholt Anſtände aus dem Grunde ergeben, weil derlei Militär-Pflichtige längere Zeit in den Militär-Spitälern behalten und dadurch die zu leiſtenden Erſatzbeträge zu ſehr geſteigert worden ſind.

Um nun derlei Anſtänden für die Zukunft zu begegnen, iſt die k. k. vereinigte Hofkanzlei im Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe in dem Beſchluſſe übereingekommen, daß jene politiſchen Behörden, welche zur Militär-Dienſtleiſtung berufene Individuen zur ärztlichen Behandlung in ein Militär-Spital abgegeben und für die Hereinbringung der Heilungskoſten ſich verpflichtet haben, ſelbe alſobald aus dem Spitale gegen Vergütung der bereits aufgelaufenen Koſten zurücknehmen können, wenn ſie zur Vermeidung fernerer Auslagen das längere Verbleiben im Spitale nicht mehr zuſagend finden, daß ſie jedoch, wenn ſie dieſe Zurücknahme unterlaſſen, gegen die Bezahlung der Curkoſten wegen längern Aufenthaltes im Spitale keine Einwendungen zu machen berechtiget ſind.

Digitized by Google

53.

Viehmärkte an der Gränze zwischen der Moldau und der Bukowina.

Hofkanzlei-Decret vom 27. Februar 1835. Zahl 4992. Regierungs-Verordnung vom 12. März 1835. Zahl 13,338. An die k. k. Kreisämter, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Die Regierung des Fürstenthumes Moldau hat sich bestimmt gefunden, um den Viehhandel zu befördern und zu erleichtern, nahe an der Gränze zwischen der Moldau und der Bukowina in den daselbst befindlichen Ortschaften Mamornitza, Tirgulnow und Cornuluntsy Märkte einzuführen und zwar laut der im Wege der geheimen Haus-Hof- und Staatskanzlei herabgelangten Mittheilung der k. k. Oesterreichischen Agentie zu Jassi an den nachbenannten Tagen jeden Jahres:

1. zu Tirgulnow am 15. April, 15. Mai, 1. und 29. Junius, 15. August und 8. September des alten Stils (27. April, 27. Mai, 13. Junius, 11. Julius, 27. August und 20. September des neuen Stils.)
2. Zu Cornuluntsy am 20. Julius des alten d. i. am 1. August des neuen Stils.
3. Zu Mamornitza am 24. Julius, 25. August, 28. September und 22. October des alten Stils (5. August, 6. September, 10. October und 3. November des neuen Stils.) Von diesen Bestimmungen sind die Viehhändler und Fleischhauer in Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

54.

Nichtberücksichtigung wiederholter Prüfungen bei Gesuchen um Schulgeld-Befreiungen.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 27. Februar 1835. Zahl 1346. Regierungs-Verordnung vom 9. März 1835. Zahl 13,099. An das k. k. Vice-Directorat der juridisch-politischen Studien.

Das Hof-Recurs-Gesuch eines Studierenden um Befreiung von Entrichtung des Unterrichtsgeldes wird zurückgewiesen, indem der Fall eintritt, daß der Bittsteller in einem der zwey letzten Semester eine schlechte Fortgangs-Classe erhalten hat, obschon er dieselbe sodann bei einer wiederholten Prüfung verbesserte.

55.

Vierteljährige Ausweise über die Aenderungen in der Truppen-Dislocation.

Regierungs-Verordnung vom 28. Februar 1834. Zahl 11,575. An die k. k. Kreisämter.

Die k. k. Kreisämter haben in Zukunft mit Schluß *eines* jeden Militär-Quartals eine ausführliche Nachweisung über die geschehenen Truppen-Dislocation-Veränderungen an Regierung vorzulegen, damit diese Landesstelle stets in den Stand gesetzt sei, für den Fall, als in einem oder dem anderen Theile dieser Provinz eine solche Truppen-Dislocation-Veränderung vorgegangen ist, welche die Vorlegung eines Ausweis-

Digitized by Google

ses an die k. k. vereinte Hofkanzley erfordert, den bestehenden Verordnungen alsogleich Genüge zu leisten.

56.

Thronbesteigung Seiner Majestät Kaiser Ferdinand I.

Allerhöchstes Rescript vom 2. März 1835. Hofkanzlei-Präsidial-Schreiben vom 4. März 1835. Zahl 359. Regierungs-Circulare vom 5. März 1835. Zahl 12,640.

Ferdinand der Erste ꝛc.

Liebe Getreue!

Es hat Gott dem Allmächtigen gefallen, Seine Majestät den Kaiser und König Unseren hochverehrten innigstgeliebten Herrn Vater aus dem irdischen Seyn abzurufen.

Allerhöchst Dieselben sind heute um ¼ 1 Uhr Morgens verschieden.

Mit dem Gefühle des tiefsten Schmerzes über den Verlust des erlauchten Verklärten, dessen Weisheit das Glück seiner Völker mitten in den Stürmen der Zeit fest begründet hat, dessen Gerechtigkeit ein mächtiger Schutz für jedes Recht und ein kräftiger Schild gegen jede Willkühr war, und dessen Tugenden allen Zeiten als Vorbild dienen, folgen Wir dem hohen Berufe, auf der Bahn fortzuschreiten, die Er so weise bezeichnet und so beharrlich verfolgt hat.

Wir besteigen den Uns angestammten Thron mit dem festen Entschlusse, den Gesinnungen Unsers Herrn Vaters getreu, wie Er im frommen Vertrauen auf

Digitized by Google

Gott das Glück und die Wohlfahrt Unserer Völker auf dem Wege des Rechtes zum Zwecke aller Unserer Bestrebungen und Anstrengungen zu machen.

Indem Wir nun alle Organe Unserer Staatsverwaltung in ihren Stellen, Aemtern und Würden bestätigen, fordern Wir dieselben und namentlich die kaiserlich-königliche Landesregierung auf, Uns in Unseren Bemühungen ihren pflichtmäßigen Beistand zu leisten und ihrem Eide gemäß, dessen feierliche Erneuerung Wir denselben erlassen, sich ihrer Bestimmung nach den bestehenden Vorschriften mit Gewissenhaftigkeit und Eifer zu weihen.

Uebrigens habt Ihr allen Euch unterstehenden Behörden diese Unsere Willensmeinung auf das Schleunigste bekannt zu machen und insbesondere im Einvernehmen mit den Ordinarien zu verfügen, damit für weiland Seine Majestät den höchst verblichenen Kaiser und König die gewöhnlichen Exequien, heilige Messen und Andachten allenthalben in den Städten und auf dem Lande fleißig gehalten werden, so wie auch sogleich jede mit der allgemeinen Trauer unvereinbarliche Belustigungsart sogleich einzustellen ist.

Welch allem Ihr alle genau nachzuleben wissen werdet. Gegeben ꝛc.

57.

Behandlung der am 2. März 1835 in der Serie 464 verlosten Capitalien der älteren Staatsschuld.

Hofkammer-Decret vom 2. März 1835. Zahl 1265. P. P. Regierungs-Circulare vom 3. März 1835. Zahl 570 Pr.

Mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829 wird bekannt gemacht, daß die am 2. März 1835 in der Serie 464 verlosten Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen und Nieder-Oesterreich, nämlich die Böhmisch-ständische Aerarial-Obligation zu Vier Percent Nummer 164,856 mit einem Zwei und Dreißigstel der Capitals-Summe, dann die Nieder-Oesterreichisch-ständischen Aerarial-Obligationen vom Receſſe vom 30. April 1767 zu Vier Percent von Nummer 13,952 bis einschließig Nummer 15,939 und zu Drei Percent Nummer 14,874 mit den ganzen Capitals-Beträgen nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit Vier und Drei Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Digitized by Google

58.

Ordinations-Norm für das ärztliche und Apotheker-Personale hinsichtlich der Armen-Institute, Armen-Spitäler und Armenhäuser auf dem Lande.

Regierungs-Verordnung vom 3. März 1835. Zahl 12,081. und 31. Januar 1836. An die k. k. Kreisämter, k. k. N. Oest. Provincial-Staatsbuchhaltung und das k. k. Versorgungshaus zu St. Andrä, dann Protokolls-Auszug an die k. k. politische Fonds-Hofbuchhaltung.

Mit dem Decrete vom 5. März 1823 Zahl 8066*) ist den k. k. Kreisämtern die neue Ordinations-Norm mit dem Auftrage mitgetheilt worden, die ärztlichen und wundärztlichen Individuen, welche Findlinge behandeln, anzuweisen, sich bei ihrer Ordination genau an diese Norm zu halten.

Regierung findet nunmehr zu bestimmen, daß auch bey den Ordinationen auf Kosten der Armen-Institute, Armen-Spitäler und Armenhäuser auf dem Lande sich an die genannte Norm zu halten sei, jedoch nur in so weit, als die Ordination Personen von 12 und weniger Jahren betrifft.

Bei der Ordination für ältere Personen haben sich hingegen die Aerzte, Wundärzte und Apotheker, sobald die Kosten einen Fond der oben bezeichneten Art treffen, nicht nach der Ordinations-Norm für Findlinge

*) Band V. Seite 889 Nr. 297.

Digitized by Google

sondern nach der zweiten mit demselben Decrete vom 5. März 1823 Z. 8066. kundgemachten Ordinations-Norm zu halten, welche die Aufschrift führt. „Ordinations-Norm zum Gebrauch der ärztlichen Individuen und Apotheker des k. k. allgemeinen Krankenhauses und der Bezirks-Armenanstalten."

59.

Instruction für die Stadtarmen-Aerzte in Wien.

Hofkanzlei-Decret vom 5. März 1835. Zahl 4421. Regierungs-Zahl 16,104. und 24,435. An die k. k. Polizei-Ober-Direction, die k. k. Krankenhaus-Direction, die medicinische Facultät, den Magistrat und die Stadtarmen-Aerzte Wiens.

Die folgende Instruction für die beiden Stadtarmen-Aerzte in Wien wird genehmiget.

Instruction

für die beiden Stadtarmen-Aerzte in Wien.

Die Absicht, in welcher die zwei Stadtarmen-Aerzte in Wien angestellt sind, geht dahin, den in der Stadt wohnenden Armen in Krankheiten die ärztliche Hülfe, welche sie sich selbst zu verschaffen nicht im Stande sind und welche sie ehemals bei der unentgeldlichen Ordination im k. k. allgemeinen Krankenhause nachsuchen mußten, durch öffentliche Fürsorge auf gleiche Weise

Digitized by Google

wie den in den Vorstädten wohnenden Armen durch die k. k. Polizei-Bezirks-Aerzte zu versichern.

Die Stadtarmen-Aerzte sind daher der k. k. N. De. Landesregierung und der k. k. Krankenhaus-Direction untergeben. Sie sind denselben die gebührende Achtung und pünctliche Folgeleistung in allen von denselben an sie gelangenden schriftlichen oder mündlichen Anordnungen schuldig; übrigens haben sie sich nach der ihnen hier gegebenen Instruction auf das genaueste zu benehmen.

Ihre Pflichten begreifen folgende theils medicinische theils wissenschaftliche Gegenstände in sich:

A. Medicinische Gegenstände.

§. 1.

Der Stadtarmen-Aerzte vorzüglichste Pflicht besteht darin, dürftigen in den ihnen zugewiesenen Vierteln der Stadt wohnenden Kranken unentgeldlich ärztlichen Beistand zu leisten. Zu diesem Ende werden dem ersten Stadtarmen-Arzte das Kärnthner- und Wimmerviertel, dem zweiten Stadtarmen-Arzte aber das Schotten- und Stubenviertel ausschließend mit der Verpflichtung zugewiesen, daß jeder in den ihm zugewiesenen Vierteln wohne, daß beide in den ihnen zugewiesenen Vierteln die gleichen Obliegenheiten, in schweren Erkrankungsfällen der Armen, oder wenn ein armer Kranker es ausdrücklich verlangt, sich gegenseitig zu Consultatio-

nen beizuziehen, bei einer eintretenden Krankheit oder einer andern gesetzlichen Verhinderung des Einen sich aber gegenseitig zu suppliren haben.

Sie müssen nach der in dem Polizei-Patente bezeichneten Verschiedenheit, je nachdem die unvermögende Classe mehr oder weniger Unterstützung bedarf, jedem Einzelnen solche von ihrer Seite zu leisten bereit seyn.

§. 2.

Jeder der beiden Stadtarmen-Aerzte hat daher für diejenigen innerlich kranken Stadtarmen, welche sich bei ihm in seiner Wohnung Raths erholen wollen und die in die ihm zugewiesenen Stadtvierteln gehören, alle da täglich zwei Ordinations-Stunden, eine Vor- und die andere Nachmittags zu halten und dieses mittelst einer vor seiner Wohnung, auszuhängenden Tafel, welche die ausdrückliche Bestimmung der vor- und nachmittägigen Ordinations-Stunde enthalten muß, zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen. Bei diesen Ordinationen hat er Jedermann ohne Unterschied freundlich anzunehmen, ruhig anzuhören, genau zu untersuchen und willig nach Erforderniß Rath oder ärztliche Verschreibungen zu geben.

§. 3.

Er hat auch die kranken Armen der Stadt, welche sich nicht zu ihm begeben können, in ihren Wohnungen zu besuchen. Es ist daher seine Pflicht, wenn er zu solchen Kranken gerufen wird, sich unver-

Digitized by Google

züglich zu denselben zu verfügen und sie sodann nach bestem Wissen und Gewissen zu behandeln.

§. 4.

Die ärztliche Besorgung der Armen sowohl bei der Ordination als in ihren Wohnungen hat er unentgeldlich zu leisten.

§. 5.

Die kranken Armen erhalten auch die von ihm verschriebenen Arzneien unentgeldlich, wenn sie aus irgend einem öffentlichen Armen-Fonde eine tägliche Betheilung genießen und sich darüber nach Vorschrift ausweisen oder zu obgedachtem Behufe eine Medicamenten-Anweisung beibringen.

Der unentgeldliche Medicamenten-Bezug ist aber auch den Gliedern der Familie eines Pfründners bewilligt, wenn die Familie in einer Haushaltung zusammen lebt z. B. dem Weibe, dem Kinde, wenn der Mann oder der Vater vom Armen-Institute betheilt ist, und eben so umgekehrt.

§. 6.

Der Stadtarme, welcher auf unentgeldliche Medicamenten-Erfolglassung Anspruch macht, wendet sich mit seinem Pfründenbüchel oder Täfelchen oder der Medicamenten-Anweisung, oder auch mit der unmittelbaren Regierungs-Anweisung eines Pfründengenusses zuerst an den Stadtarmen-Arzt, oder wenn die Krankheit äußerlich ist, an den Stadtarmen-

Digitized by Google

Wundarzt, oder, ist es insbesondere eine Augenkrankheit, an den Stadtarmen-Augenarzt. Der Arzt, Wundarzt oder Augenarzt untersucht ihn genau, verschreibt ihm die Arznei, nummerirt das Recept, merkt auf demselben den Namen, das Alter, die Haus- und Abhörungs-Nummer, dann die Pfründe des Kranken an.

Mit diesem Recepte gehen dann der kranke Arme oder dessen Angehörigen zu dem Pfarrer, um die gedruckte Anweisung zur unentgeldlichen Medicamenten-Erfolglassung zu erhalten. Diese pfarrliche Anweisung wird von dem Armen zur Polizey-Direction des betreffenden Stadtviertels, welche diese Anweisung mit unterschreibt, und von da sammt dem Recepte in die Apotheke gebracht.

§. 7.

Bey der Medicamenten-Verschreibung ist er verbunden, sich an die Ordinations-Norm, welche in Folge des Hofkanzlei-Decretes vom 12. December 1822 und der Regierungs-Intimation vom 10. Januar 1823 Zahl 64,367 zum Gebrauche der ärztlichen Individuen und der Apotheker des k. k. allgemeinen Krankenhauses und der Polizei-Bezirks-Armenanstalten besteht, und an einfache, einheimische und wohlfeile Arzeneien zu halten, überhaupt den Fond, in so weit sich dieß mit dem Wohle der Kranken vereinigen läßt, zu schonen, widrigen Falls er den Ersatz unnachsichtlich zu leisten haben würde.

Digitized by Google

§. 8.

Besteht die Arznei in Mixturen und Decocten, so darf keine größere Quantität verschrieben werden, als auf 24 Stunden genüget; besteht sie aber in Pulvern, Pillen und äußeren Heilmitteln, so darf die Quantität nicht größer seyn, als auf drei, höchstens vier Tage erforderlich ist.

§. 9.

Die Quantitäten des Maßes und des Gewichts der Arzneien sind mit vollkommen ausgeschriebenen Worten in den Recepten auszudrücken.

§. 10.

Da die jedesmalige Anordnung eines zweckmäßigen Heilmittels auch die jedesmalige genaue Kenntniß des veränderlichen Krankheitzustandes voraussetzt, welche der Arzt oder Wundarzt ohne persönliche Untersuchung desselben nicht erlangen kann, so versteht es sich von selbst, daß er den armen Kranken nie eine Arzenei verschreiben, auch nie eine Arznei wiederholen lassen darf, ohne ihn vorläufig von Fall zu Fall gesehen und untersucht zu haben.

§. 11.

Bey jedesmaliger Wiederhohlung einer Medicin muß der Armenarzt ein neues Recept schreiben, worauf der Name des armen Kranken geschrieben werden muß.

Der Mißbrauch, Arzneien bloß gegen Vorweisung der Apotheker-Signatur erfolgen zu lassen, wird strenge verboten.

Digitized by Google

§. 12.

Die Verschreibung der Arzneyen pro communitate oder für die eigene Person des Armenarztes auf Kosten der Armen-Krankenanstalt darf niemals Statt finden.

§. 13.

Ist der Arme innerlich und äußerlich zugleich krank, so haben der Stadtarmen-Arzt und der Stadtarmen-Wundarzt sich mit einander ins Einvernehmen zu setzen. Letzterer darf nie innere Arzneien für die Armen verschreiben.

§. 14.

Ueber die behandelten kranken Armen hat der Stadtarmen-Arzt ein Protokoll (Kranken-Protokoll) nach dem für die Polizei-Bezirks-Aerzte vorgeschriebenen Formulare aufs genaueste zu führen, um hiernach den monatlichen Kranken-Rapport nach dem gedruckten Formulare, so wie er an die Regierung überreicht wird, durch den ersten Stadt-Phisicus und Sanität-Magister an die k. k. Krankenhaus-Direction zu erstatten, bei welcher er sich auch über jede von ihr gemachte Vorladung persönlich einzufinden haben würde.

§. 15.

Er hat auch alle für kranke Stadtarme sowohl bei der Ordination als in ihren Wohnungen geschriebenen Recepte in ein eigenes Protokoll (Recepten-Protokoll) nach laufender Postenzahl für jeden Kranken

Digitized by Google

genau einzutragen, damit man, wenn die vorher abgereichte Arznei verbraucht ist, darin sogleich finden kann, welches Arzneimittel, in welcher Quantität und wann es der Patient bekommen hat.

§. 16.

Er ist verpflichtet, die den Armen verordneten Arzneyen von Zeit zu Zeit und unvermuthet in den Wohnungen derselben und in der Apotheke hinsichtlich der vorgeschriebenen Quantität und Qualität zu untersuchen, vorschriftwidrig und unqualitatmäßig dispensirte zurück zu weisen, den Apotheker darüber zur Rede zu stellen, das Gebrechen ihm zu verheben und nöthigen Falls der Krankenhaus-Direction zur Amtshandlung anzuzeigen.

§. 17.

Die Recepte und pfarrlichen Anweisungen hat der Apotheker zu sammeln, in das alphabetische Receptes-Buch einzutheilen und seinen Conto mit Ende eines jeden Militär-Quartals zu verfassen. Dieser Conto muß in Rubriken: a) die Postenzahl; b) Name, Alter, Haus- und Anweisungs-Nummer des kranken Armen; c) Post-Nummer der Recepte für jeden einzelnen Kranken; d) Datum des Receptes; e) Form der Arznei; f) Geldbetrag der einzelnen Recepte; g) Gesammtbetrag der Arzneikosten für jeden einzelnen Kranken und einen freien Raum für den vom Stadtarmen-Arzte anzusetzenden Namen der Krankheit eines jeden von ihm besorgten Individuums enthalten; er soll die in einem

Quartale etwa einige Male erkrankten Armen, zur Erleichterung der Uebersicht und Controle, sammt den für sie vorgeschriebenen Recepten und Arzneibeträgen nur unter einer Postzahl aufführen und er muß mit den einzelnen genau geordneten Recepten und pfarrlichen Anweisungen belegt seyn. Den so verfaßten Conto sammt Belegen hat der Apotheker vorläufig den Pfarrern und Armenvätern der betreffenden Stadtviertel, nachdem die ersteren über die Anweisungszettel ein Jurta-Buch zu führen und mit den letzteren für die Identität der Person, welche die Arznei unentgeldlich erhält, zu haften haben, zur Bestätigung vorzulegen und ihn dann an den Stadtarmen-Arzt und in so fern der Conto auch Recepte über äußerliche Behandlung enthält, auch dem Stadtarmen-Wundarzte und zwar zu dem Ende zu übergeben, damit der Arzt oder Wundarzt die Namen der Krankheiten in der eigenen Rubrik des Conto gehörigen Ortes ansetze, alle Recepte genau untersuche, mit dem Conto vergleiche, dann wenn er sie durchaus echt und unverfälscht gefunden hat, mit seiner Unterschrift bestätige; wenn er aber einen Unterschleif entdeckt, dieses pflichtgemäß auf dem Conto anmerke, und damit endlich der Stadtarmen-Arzt den bestätigten oder bemängelten Conto sammt Belegen mit einem gedrängten Berichte über den herrschend wahrgenommenen Krankheit-Charakter an die Krankenhaus-Direction zur wiederhohlten Revision und zur Einbegleitung an die Landesstelle übersende.

Digitized by Google

Die Bestätigungsformel für den Stadtarmen-Arzt würde dahin lauten: „Daß ich die dem gegen„wärtigen Conto beigelegten Recepte für die genann„ten Armen nach ihrer jedesmaligen vorläufigen Un„tersuchung geschrieben, sie jetzt durchlesen, mit dem „Conto verglichen und dabei keine Unrichtigkeit ge„funden habe, dieses bestätige ich und hafte dafür."

§. 18.

Jeder mit Ende eines Monats nicht geheilte Kranke muß bei Anfang des folgenden Monats zur unentgeldlichen Erlangung der Arzneimittel eine neue pfarrliche, von der Polizei-Direction des betreffenden Stadtviertels bestätigte Anweisung in der Apotheke beibringen.

§. 19.

Die Bezahlung für das Glas oder Gefäß zu jeder Arznei wird nur bei der ersten Verschreibung und bei der ersten Repetition bewilliget, wenn bei der Repetition das Maß nicht geändert wird; bei ferneren Repetitionen aber wird nur für den jedesmaligen Verband und die Signatur ein Kreuzer in Rechnung zu bringen erlaubt. Die Apotheker-Signatur muß so beschaffen seyn, daß sie in Kürze die ganze Ordination des Arztes, nämlich: den Namen und die Dosis, den enthaltenen Heilkörper und die Art, wie der Kranke diese Arznei zu gebrauchen hat, dann auch den Namen des Kranken, für den sie gehört, und das Datum enthält.

Digitized by Google

§. 29.

Kommen dem Stadtarmen-Arzte kranke Arme vor, welche sich die häusliche Pflege und Wartung zu verschaffen nicht fähig oder welche mit einer venerischen oder andern ansteckenden Krankheit behaftet sind und wegen Enge des Raumes von den übrigen Hausgenossen nicht abgesondert werden können, so tritt der Fall ein, diese Kranken so wie die Wahnsinnigen, die von einem wüthigen oder der Wuth verdächtigen Thiere gebissenen, mit Wasserscheu behafteten Kranken in das allgemeine Krankenhaus anzuweisen.

Eben so sollen auch alle mit acuten Fiebergattungen, mit Entzündungen behaftete Instituts-Arme und Pfründler, wenn dieselben sich keine Pflege und Wartung zu Hause verschaffen können, zu ihrem Wohle und zur Schonung der Fonde in das Krankenhaus ohne Verzug und nach den bestehenden (sogleich anzugebenden) Vorschriften vom Stadtarmen-Arzte angewiesen werden, weil bei dem Mangel an diätetischer Pflege und Wartung weder eine zweckmäßige Heilung noch Reconvalescenz möglich ist, wodurch nur eine Verlängerung des Verlaufes solcher Krankheiten, häufige Recidive und am Ende ein chronischer Krankheitzustand zum Nachtheile der Kranken und des Fondes zugleich herbeigeführt wird.

Diese Anordnung ist auch auf solche heilbare chronische kranke Arme auszudehnen, welchen zu Hau-

se die erforderliche Pflege und Wartung gebricht und welche vermöge des Krankheitzustandes im Bette liegen müssen; dagegen sollen die übrigen chronischen heilbaren Kranken, welche die nöthige häusliche Pflege haben, sich bei ihrem Krankheitzustande außer dem Bette befinden und sich im Freien bewegen können, zur Schonung des Krankenhaus-Fondes und selbst des Raumes im Krankenhause vom Stadtarmen-Arzte behandelt werden, weil durch das Ueberfüllen mit dergleichen Kranken für andere mit Lebensgefahr ablaufende Krankheiten der Anstalt der nothwendige Raum entzogen wird.

§. 21.

Chronische, unheilbare, erwerbunfähige kranke Stadtarme, wenn denselben die erforderliche häusliche Pflege und Wartung gebricht, sind vom Stadtarmen-Arzte zur Unterbringung in geeignete Siechen- und Versorgungshäuser anzutragen; jedoch sind im höheren Grade Lungensüchtige, Wassersüchtige, Scorbutische, mit chronischen Geschwüren Behaftete, in so fern sie zur Stadtarmen-Anstalt nicht geeignet sind, in das allgemeine Krankenhaus anzuweisen, minder schwache unheilbare kranke Arme aber von ihm im Zustande der Verschlimmerung zu behandeln.

§. 22.

Wenn unheilbar scheinende kranke Arme von ihm Zeugnisse zur Beförderung in ein Siechen- oder Versorgungshaus verlangen, so hat er sich zur Richtschnur zu nehmen, daß solche, im Falle die Unheil-

Digitized by Google

barkeit nicht entschieden ist, statt in das Siechen- oder Versorgungshaus im Sinne des §. 21 entweder in das allgemeine Krankenhaus angewiesen oder von ihm behandelt werden müssen.

§. 23.

Auf die auf Krankheitsdauer betheilten Armen hat derselbe seine besondere Aufmerksamkeit zu richten, damit diese Wohlthat nicht durch simulirte Krankheiten erworben und mißbraucht werde.

§. 24.

Der zur Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus bestimmte Arme hat sich um einen pfarrlichen Krankenhaus-Meldzettel zu bewerben, den der Stadtarmen-Arzt nach vorläufiger Untersuchung, ob der kranke Arme auch für das allgemeine Krankenhaus geeignet ist, mit seiner Unterschrift zu bestätigen hat. Mit dieser Bestätigung, wofür der Stadtarmen-Arzt zu haften hat, und mit der Vidirung der k. k. Polizei-Direction des betreffenden Stadtviertels wird der Kranke dann auch im allgemeinen Krankenhause ohne weiterem aufgenommen.

§. 25.

Bedürfen Arme, um entweder eine augenblickliche Aushülfe oder eine tägliche Betheilung aus irgend einem Armen-Fonde zu erhalten, ein Zeugniß des Stadtarmen-Arztes, so ist ein solches Zeugniß nicht nur mit der größten Gewissenhaftigkeit, sondern auch mit der möglichst genauen Bestimmung des Grades der Erwerbfähigkeit mit Erwähnung des kör-

Digitized by Google

perlichen oder geistigen Gebrechens, mit Rücksicht auf die gewohnte Beschäftigung auszudrücken, damit die Armen-Behörde bemessen könne, in welchem Maße und ob nur für den Augenblick oder auf längere Zeit oder auf immer der Arme einer Unterstützung wahrhaft bedürftig ist. Diese ärztlichen Zeugnisse sind in keinem Falle den Armen offen in die Hand zu geben, sondern sie sind wohl zu versiegeln und es ist den Armen zu bedeuten, daß sie in dieser Art an den betreffenden Pfarrer abgegeben werden müssen.

§. 26.

Er ist verpflichtet, kranke arme Kinder, in so fern dieselben wegen besonderer Krankheitsformen zum klinischen Unterrichte geeignet sind, auf Verlangen des respectiven Professors dahin abzugeben, wenn es ohne Gefahr der kranken Kinder geschehen kann und die Aeltern einwilligen.

§. 27.

Jähe, verdächtige und gewaltsame Todes- so wie alle Krankheitsfälle, welche zur gerichtlichen Untersuchung geeignet sind, als: Vergiftungen, schwere oder tödtliche Verletzungen u. dgl. oder solche, die eine polizeiliche Nachforschung erheischen, als: absichtlose Verwundungen, Hundsbisse ꝛc. sind der Polizei-Direction des betreffenden Stadtviertels ungesäumt anzuzeigen.

§. 28.

Er hat die Impfung mit der Schutzpocke mit allem Eifer zu besorgen und bei den armen Kindern

der ihm zugewiesenen Stadtviertel und bei den Findlingen unentgeldlich vorzunehmen; dann hinsichtlich der genauen Vormerkung aller Geimpften in einem eigenen Protokolle (Impfungs-Protokoll) mit den Rubriken:

Erstens. Current-Zahl;

Zweitens. Name und Alter des Impflings;

Drittens. Charakter oder Erwerbstand und Wohnung der Aeltern;

Viertens. Monatstag und Jahr der Impfung;

Fünftens. Zahl der erschienenen echten Pusteln;

Sechstens. Verlauf und Ausgang der Schutzpocken und

Siebentens. Anmerkung; hinsichtlich des abzugebenden jährlichen Ausweises über die sämmtlichen Impfungen und des Einbegleitungsberichtes über vorgekommene bemerkenswerthe Fälle ꝛc. sich nach den dießfalls bestehenden Vorschriften für Impfärzte genau zu benehmen.

§. 29.

Die öffentliche Fürsorge für die kranken Armen macht es nothwendig, daß man den Stadtarmen-Arzt zu jeder Zeit zu treffen wisse, darum hat derselbe, wenn er ausgeht, die Auskunft zurück zu lassen, wo er am gewissesten zu finden seyn wird.

§. 30.

Er hat am 10ten eines jeden Monats Nachmittags um 4 Uhr der in der Wohnung des ersten

Stadt-Physicus unter dessen Vorsitze abzuhaltenden Commission der k. k. Polizei-Bezirks-Aerzte jedes Mal beizuwohnen.

B. Wissenschaftliche Gegenstände.

§. 31.

Der Stadtarmen-Arzt ist verbunden, zur Belehrung anderer Aerzte und zur Bereicherung der Kunst getreue aus eigener Erfahrung geschöpfte Beschreibungen sowohl einzelner merkwürdigen Krankheiten als epidemischer Constitutionen zu liefern, neue Heilmethoden mit Klugheit zu prüfen, selbst die Kenntnisse von den Wirkungen bekannter Heilmittel zu berichtigen und die Resultate dieser seiner Beobachtungen mit gewissenhafter Wahrheitliebe an die vorgesetzte Direction zu senden, welche nach Befinden die Einrückung derselben in die medicinischen Jahrbücher des k. k. Oesterreichischen Staates oder in die Beobachtungen und Abhandlungen aus dem Gebiethe der gesammten practischen Heilkunde ꝛc. einleiten wird, wofür der Verfasser das bestimmte Honorar zu erlangen hat.

§. 32.

Belehrende Leichenöffnungen muß er nie unterlassen, die hierbei vorgefundenen, die Krankheitform bedingenden Entartungen der organischen Gebilde, auch physiologische oder pathologische Naturspiele, die Präparate mit einer beigefügten gedrängten Kranken-

Digitized by Google

geschichte der Krankenhaus-Direction zur Aufbewahrung im pathologischen Museum übergeben.

Von der k. k. N. Oe. Landesregierung.

Wien den 27. April 1835.

60.

Kosten für die Inventurs- und Separirungs-Commission bei Erledigung eines Bisthums oder Erzbisthums.

Hofkanzlei-Decret vom 5. März 1835. Zahl 4870. Regierungs-Verordnung vom 6. Mai 1835. Zahl 18,495. An die k. k. Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratur und die k. k. N. Oe. Provincial-Staatsbuchhaltung.

In Erledigung des Berichtes, wie sich hinsichtlich der Kostenbestreitung benommen werde, welche bei Erledigung eines Erzbisthums und eines Bisthums für die Inventur- und Separirungs-Commission aufgerechnet werden, wird erinnert: Es könne sich im Allgemeinen wohl nur an den Grundsatz gehalten werden, daß die Kosten für die unter dem allgemeinen Ausdruck: Inventur eines erledigten Bisthums oder Erzbisthums begriffenen Amtshandlungen immer nur demjenigen Theile zur Last fallen sollen, in dessen Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden.

Hieraus folgt, daß

a) die Aufnahme des von dem verstorbenen Erzbischofe und Bischofe hinterlassenen Allodial-

Vermögens (die eigentliche Inventur) als ein Act angesehen werden müsse, der lediglich im Interesse der Erben vorgenommen wird, daher die dießfälligen Kosten von den Erben zu bestreiten kommen; daß

b) die Inventariums-Aufnahme und Ausscheidung desjenigen Vermögens, welches dem Erz- oder Bisthume angehört und dem Nachfolger übergeben wird, (Separation des Pfründen-Vermögens) im Interesse des Bisthums oder Erzbisthums geschieht, daher gewöhnlich die Kosten dieser Amtshandlung von den Nutznießern des Bisthums oder Erzbisthums getragen werden müssen.

c) Wenn bei der aufgenommenen Erhebung des Baustandes der erzbischöflichen Gebäude und der demselben zugewiesenen Patronat-Gebäude die Erben sich nicht zu den ihnen zuerkannten Bauersätzen einverstehen und auf eine weitere Erhebung durch Kunstverständige und gerichtlichen Augenschein antragen, wird die Frage über die Tragung dieser Kosten von dem gerichtlichen Erkenntnisse abhängen und sich benommen werden müssen, wie dieses im Einverständnisse mit dem obersten Gerichtshofe mit der Verordnung vom 6. März 1817 Zahl 4747 wegen Bauherstellungen bei Pfarrhöfen nach dem Ableben der Pfründner erlassen worden ist.

Digitized by Google

61.

Wiener Krankenhaus-Verpflegkosten für arme, den zum Wiener Polizei-Bezirke gehörigen außer den Linien gelegenen Ortschaften zuständige Kranke.

Hofkanzlei-Decrete vom 6. März und 29. Mai 1835. Zahl 5003 und 12,883. Regierungs-Verordnung vom 28. Junius 1835. Zahl 14,323 und 31,554. An das k. k. Kreisamt V. U. W. W. die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung, die k. k. Polizei-Ober-Direction, die k. k. Krankenhaus-Direction und den Wiener Magistrat.

Nach dem §. 8 des über die allerhöchste Entschließung vom 25. October 1813 erflossenen Regierungs-Circulares vom 4. Mai 1814 werden zwar die armen Kranken, welche von Wien oder von den zu dem hiesigen Polizei-Bezirke gehörigen außer den Linien gelegenen Ortschaften gebürtig sind oder sich schon durch 10 Jahre ununterbrochen hier aufgehalten haben, wenn nicht ihre Anverwandten, Innungen oder Dienstgeber zur Entrichtung der Verpflegsgebühren verpflichtet sind, unentgeldlich in das allgemeine Krankenhaus zur Verpflegung und Heilung übernommen; dieses Verhältniß hat jedoch durch die allerhöchste Entschließung vom 2. October 1818 über die Classificirung der Wohlthätigkeits-Anstalten eine Aenderung erlitten; die Kranken-Institute sind hiernach Local-Anstalten, und ist die Bedeckung ihrer

Abgänge aus Local-Quellen aufzufinden, wobei ausdrücklich angeordnet ist, daß diesen Anstalten für Individuen, welche vom Lande oder aus andern Provinzen in selbe gebracht werden oder kommen, die volle Entschädigung geleistet werde.

Es haben sonach nur die dem Orte, wo sich das Kranken-Institut befindet, zuständigen armen Kranken auf die unentgeldliche Aufnahme und Verpflegung einen begründeten Anspruch, weil nur die Ortsinsassen zu den Local-Quellen beitragen und die hierdurch unbedeckten Abgänge des Kranken-Instituts aus den Commun-Renten zu bedecken haben.

Die zu dem Wiener Polizei-Bezirke gehörigen außer den Linien gelegenen Ortschaften werden nun zu den zur Bestreitung der Ausgaben des Kranken-Instituts bestimmten Local-Quellen nicht in das Mitleiden gezogen, noch tragen sie zu dem Gesammterfordernisse der Stadt Wien und dessen Bedeckung etwas bei; diese Ortschaften können demnach seit der Classificirung der Wohlthätigkeitsanstalten die unentgeldliche Aufnahme ihrer armen Kranken in das Wiener allgemeine Krankenhaus nicht mehr ansprechen und sie sind in dieser Hinsicht so zu behandeln wie andere Kranke vom Lande.

Die Verpflegkosten des hiesigen allgemeinen Krankenhauses für arme den zu dem hiesigen Polizei-Bezirke gehörigen außer den Linien gelegenen Ortschaften zuständige Kranke sind daher gleich jenen

für andere derlei Kranke des flachen Landes im Wege der Kreis-Repartition einzubringen, wornach auch der Grund zur Einbeziehung dieser Ortschaften zu den von den Verlassenschaften inner den Linien Wiens für das hiesige Krankenhaus zu leistenden Beiträgen hinwegfällt.

62.

Kaiserliche Titel und Wappen unter der Regierung Seiner Majestät, Kaiser Ferdinand I.

Hofkanzlei-Decret vom 6. März 1835. Zahl 5696. Regierungs-Verordnung vom 7. März 1835. Zahl 13,192. An die Unterbehörden und Anstalten.

In Folge des höchst bedauerlichen Hintrittes Seiner k. k. apostolischen Majestät, Franz I Kaisers von Oesterreich, haben Seine gegenwärtig regierende des Kaisers Ferdinand Majestät anzuordnen geruhet, daß in Absicht auf Titel und Wappen in allen Expeditionen, Siegeln und Münzgepräge, wo der kaiserliche Titel und das kaiserliche Siegel vorkömmt, es mit alleiniger Veränderung des Namens Franz I in Ferdinand I durchaus bei den bisher angewandten Titel und Wappen sein Verbleiben habe.

Digitized by Google

63.

Auszug aus dem Testamente weiland Seiner Majestät, Kaiser Franz I.

Hofkanzlei-Decret vom 6. März 1835. Zahl 5697. Regierungs-Circulare vom 8. März 1835. Zahl 13,191.

Seine k. k. apostolische Majestät haben in einem unterm 5. März 1835 an den Haus- Hof- und Staatskanzler Fürsten von Metternich erlassenen allerhöchsten Handschreiben, um den letztwilligen Anordnungen Ihres in Gott ruhenden höchst verehrten und innigst geliebten Vaters in allen ihren Theilen vollständige Erfüllung zu geben, zu befehlen geruhet, daß der nachstehende Absatz des Testamentes weiland Sr. Majestät Kaisers Franz I. in den k. k. Staaten Jedermann kund werde.

Die in demselben enthaltene rührende Aeußerung der Liebe des Verklärten für Seine Unterthanen, Seines Dankes für die Armee und die Staatsdiener, welche gut gedient, werden nach dem weiteren Inhalte dieses allerhöchsten Handschreibens dem hohen Verklärten gewiß in den Herzen Jener, die es betrifft, ein unvergängliches Denkmal errichten und Allen so wie auch Seiner k. k. Majestät zu einem neuen Beweggrunde dienen, mit Ausdauer in dem Wege zu beharren, welchen Seine Lehre und Sein Beispiel vorgezeichnet haben.

Digitized by Google

Auszug aus dem Testamente weiland Seiner Majestät des Kaisers Franz I.

§. 14. Meine Liebe vermache Ich Meinen Unterthanen. Ich hoffe, daß Ich für sie bei Gott werde beten können, und Ich fordere sie auf zur Treue und Anhänglichkeit gegen Meinen legitimen Nachfolger, so wie sie Mir dieselbe in guten und schlimmen Tagen bewiesen haben.

Ich sage Meiner treuen Armee Meinen herzlichen Dank für die Dienste, welche sie Mir erwiesen und durch welche sie Meinen Thron erhalten hat. Ich fordere sie auf, Meinem Nachfolger dieselbe Treue und Anhänglichkeit immerfort zu beweisen.

Allen Staatsdienern, die Mir gut dienten, bezeige Ich hiermit Meinen Dank.

Digitized by Google

64.

Einhebung der Dienst-Taxen und sonstigen Gebühren von Beamten, die ihre Besoldungen bei den Gefälls-Cassen auf dem Lande für Rechnung der k. k. N. Oe. Prov. Cameral-Ausgabs-Casse beziehen. — Unterricht über die Einhebung und Verrechnung der Hof- und anderweitigen Taxen nach den neuen Verrechnungs-Vorschriften.

Regierungs-Verordnung vom 10. März 1835. Zahl 12,816. An die k. k. N. Oe. Provincial-Cameral-Ausgabs-Casse.

Die k. k. N. Oe. Cameral-Gefällen-Verwaltung hat der Regierung eröffnet, daß sie rücksichtlich der Einhebung der Dienst-Taxen und sonstigen Gebühren von jenen Beamten, welche ihre Besoldungen bei den Gefälls-Cassen auf dem flachen Lande für Rechnung der k. k. Provincial-Cameral-Ausgabs-Casse beziehen, vom dritten Militär-Quartale 1835 anzufangen eine sowohl dem allerhöchsten Tax-Fonde als auch den auszahlenden Gefälls-Cassen zusagendere Einrichtung getroffen habe, welche sich ganz auf die nämlichen Grundsätze basirt, die von der k. k. allgemeinen Hofkammer mit Decret vom 31. December 1833. Zahl 51,900 für die Einhebung der von dem k. k. General-Hoftaramte vorgeschriebenen und den der Cameral-Gefällen-Verwaltung unterstehenden Perceptions-Aemtern und

Cassen zur Einhebung zugewiesenen Hof-Taxen vorgezeichnet worden sind.

In Folge der dießfälligen Instruction wird das k. k. N. Oe. Cameral-Taxamt von dem obigen Termine an die auf derlei Dienst-Taxen Bezug nehmenden Tax-Noten nicht mehr der k. k. Provincial-Cameral-Ausgabs-Casse, sondern gleich unmittelbar der betreffenden Cameral-Bezirks-Verwaltung und rücksichtlich Rechnungs-Abtheilung, in deren Bezirk die auszahlende Gefällen-Casse liegt, zur weiteren Amtshandlung übergeben und ebenso wird auch sodann die Abfuhr der eingehobenen Gebühren an das k. k. N. Oe. Cameral-Taxamt durch die einhebende Gefällen-Casse ohne Intervenirung der k. k. Provincial-Cameral-Ausgabs-Casse erfolgen.

Hieraus ergibt sich, daß vom dritten Militär-Quartal 1835 anzufangen die von der Gefällen-Casse der k. k. Provincial-Cameral-Ausgabs-Casse zur Realisirung übergebenen Besoldungs-Quittungen solcher Beamten, welche ihre Gehalte bei einer Gefällen-Casse des flachen Landes für Rechnung der k. k. Provincial-Cameral-Ausgabs-Casse beziehen, ohne allen Abzug an Taxen und sonstigen Gebühren, somit nach ihrem vollen Nennwerthe auszubezahlen seyn werden.

Digitized by Google

Beilage.

Unterricht über die Einhebung und Verrechnung der Hof- und anderweitigen Taxen nach den neuen Verrechnungs-Vorschriften.

Bisher hat die Cameral-Verwaltungs-Haupt-Casse in Subsidium des Hof-Taramtes die Hof-Taxen eingehoben, verrechnet und die Tax-Rechnungen sammt der dießfälligen Barschaft vierteljährig an das General-Hof-Taramt abgeführt.

Für die Zukunft kann dieses Verfahren nicht mehr bestehen, weil diese Casse als Central-Sammlungs-Casse für Nieder-Oesterreich aufhört.

An ihre Stelle treten hinsichtlich der Liquidirung und Rechnungslegung die Rechnungs-Abtheilungen und rücksichtlich der Gebahrung mit dem Gelde die einzelnen Bezirks- und Filial-Sammlungs-Cassen ein.

Zustellung der Tax-Noten.

§. 1.

Mit 1. November 1833 werden daher die Hof-Tax-Noten, sie mögen Dienst- oder andere Taxen betreffen, von dem k. k. General-Hof-Taramte der Rechnungs-Kanzlei der Cameral-Gefällen-Verwaltung, wenn es sich um Beamte oder taxbare Acte derselben handelt, oder dem Bezirks-Vorsteher und mittelst desselben der Rechnungs-Abtheilung jener Cameral-Bezirks-Verwaltung übermittelt werden, welche die

Gebühren, auf denen die Taxen haften, vorzuschreiben hat oder in deren Bezirk die zahlungspflichtige Partei ansässig ist.

Die mit den Hof-Tax-Noten zugleich einlangende Consignation ist mit denselben genau zu vergleichen und nach richtig befundener Uebereinstimmung mit dem Inhalte und der Stückzahl der Tax-Noten ämtlich zu bestätigen und dem General-Hof-Taxamte zum Amtsgebrauche zurückzusenden,

Weiterbeförderung.

§. 2.

Ungeachtet alle Einlagen, welche die Rechnungs-Abtheilung der Bezirks-Verwaltungen und die Rechnungs-Kanzlei erhalten, durch die vorgesetzte Bezirks- oder Landes-Verwaltung in der Regel zu derselben gelangen müssen, so werden dieselben hiermit ermächtiget, die von dem Hof- oder von einem andern Taxamte zugekommenen Tax-Noten ohne weitere Weisung zu übernehmen.

I. Vorschreibung.

§. 3.

Bei der Uebernahme der Tax-Noten haben die Rechnungs-Abtheilungen selbe zu präsentiren, mit einer durch das ganze Jahr laufenden Nummer zu bezeichnen und in ein eigenes Protokoll, welches den Titel „Tax-Protokoll" zu führen hat, einzutragen.

Digitized by Google

Dieses Tax-Protokoll hat nach dem Muster A folgende Colonnen:

a) für die laufende Post-Nummer,
b) für die Nummer der Hof-Tax-Note,
c) für den Namen und Charakter der Partei,
d) für den Tax-Betrag,
e) für den Zahlungs-Termin,
f) für die Vorschreibungs-Nummern im Conto,
g) für die Journal-Nummer der Abstattung und für die Nummer der Taxamts-Abquittirung,
h) für den Tag der Uebergabe der saldirten Tax-Note.

II. Vorschreibung.

§. 4.

Nach geschehener Protokollirung sind die Tax-Noten bei der Rechnungs-Abtheilung in einem eigenen Hauptbuche, betitelt: „Hauptbuch für Taxen" in Vorschreibung zu nehmen.

Diese Vorschreibung ist auf die Art der Verzehrungssteuer-Kataster zu führen und hat einer Seits auf den Namen des die Taxen einhebenden Amtes und anderer Seits auch auf den Namen der zahlungspflichtigen Partei zu lauten.

a) Auf den Namen der eintreibenden Aemter sind jene Tax-Noten als Forderung einzutragen, welche nicht unmittelbar von der Rechnungs-Abtheilung liquidirt oder eingetrieben werden.

Digitized by Google

b) Liegt aber der Bezirks- oder Cameral-Gefällen-Casse die unmittelbare Einbringung der bezüglichen Taxen ob, so hat die Vorschreibung bloß auf den Namen der zahlungspflichtigen Partei zu lauten.

Zu dieser Vorschreibung können füglich für jene Taxen, welche ratenweise gezahlt werden, die Druckforten, welche zur Vorschreibung der Genüsse: Besoldungen u. s. w. vorgeschrieben sind, und für die andern Taxen die Druckforten, die für verschiedene Einnahmen bestimmt sind, verwendet werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in dem Tax-Hauptbuche auch ein Conto für die abzuführenden Tax-Gelder zu eröffnen ist.

§. 5.

Die Hof-Tax-Noten bilden einer Seits einen Beleg der vierteljährigen Rechnungen, welche von Seite der Rechnungs-Abtheilung aus dem obbesagten Tax-Hauptbuche verfaßt werden und vertreten anderer Seits die vorgeschriebenen bei der Rechnungs-Abtheilung auszufertigenden Zahlungs-Aufträge für die Cassen und Perceptions-Aemter, die es betrifft.

Nachdem die Hof-Tax-Noten in dem Tax-Hauptbuche eingetragen und diese Vorschreibung in das Tax-Protokoll vorgemerkt wurde, ist die Tax-Note an das betreffende Amt zu indossiren und zugleich eine Tax-Anweisung nach dem Formulare B. auszufertigen,

Digitized by Google

welche zur Zustellung an die Partei entweder an das Verwaltungs-Expedit oder an dasjenige Amt zu übermitteln ist, welchem die Eincassirung der Taxen übertragen wird.

§. 6.

Gelangt eine von der Rechnungs-Abtheilung indossirte Hof-Tax-Note, welche die Stelle einer Zahlungs-Anweisung vertritt, zu einem Amte, welches eigene Rechnung legt, so hat die Vorschreibung derselben so Statt, wie es in dem §. 4 Lit. b vorgeschrieben ist.

Liquidirung.

§. 7.

a) Handelt es sich um die Einbringung einer solchen Taxe, für deren Entrichtung Raten bewilliget sind und welche von stehenden Gebühren abgezogen werden z. B. Charakters-Carenz-Taxen u. s. w. so muß bei der ersten Liquidirung oder Eincassirung die vorgeschriebene Taxe auf dem Zahlungsbogen vorgemerkt werden und bei der vorläufigen Liquidirung der mit Tax-Abzügen belasteten Gebühren ist es die Pflicht des die Liquidirung besorgenden Beamten, auf der Percipienten-Quittung und im Besoldungsbogen anzusetzen, wie viel die Casse an Tax-Gebühren abzuziehen habe.

Ist das einhebende Amt die Cameral-Gefällen- oder eine Bezirks- oder Sammlungs-Casse, so hat die Rechnungs-Abtheilung die betreffende Casse auf den

zu vollziehenden Abzug aufmerksam zu machen oder durch einen in dem bezüglichen Indossate aufzunehmenden Auftrag anzuweisen, daß sie die vorgeschriebene Taxe bei der ersten Besoldungs-Zahlung auf dem Bogen vormerke und hiernach vorgehe.

Wäre das einhebende Amt entweder ein Gefällen-Amt oder eine Filial-Sammlungs-Casse, welche in Folge des erhaltenen Zahlungsauftrages die Vorschreibung und Liquidation der einzuhebenden Taxen selbst zu besorgen hätte, so müßte dieselbe die angewiesenen Taxen mittelst der geeigneten Tabelle in Vormerkung und Evidenz halten.

b) Haben die zahlungspflichtigen Parteien bei dem einhebenden Amte kein Geld zu empfangen, sondern bloß Taxen in mehreren Raten zu entrichten, so sind dieselben mit Zahlungsbogen auf die Art zu versehen, wie es bei den Gefällen-Pächtern der Fall ist. In denselben ist die Schuldigkeit im Ganzen und für jede Fallfrist von Seite der Rechnungs-Abtheilung vorzuschreiben.

Journalisirung der eingehobenen Taxen.

§. 8.

So wie ein jeder Empfang und eine jede Ausgabe Tag für Tag in das Journal einzutragen ist, so müssen auch alle eingezahlten Tax-Beträge in demselben erscheinen.

Um aber den Aemtern einige Erleichterung zu

Digitized by Google

verschaffen, ist über die Tax-Einnahme und Tax-Ausgabe ein eigenes Tax-Journal zu eröffnen, welches als Sub-Journal des eigentlichen Gefälls-Journals zu dienen hat.

§. 9.

Als Belege der Tax-Journale dienen die von der Rechnungs-Abtheilung indossirten Hof-Tax-Noten.

Das Tax-Journal wird täglich abgeschlossen und die Schluß-Summe desselben in das Gefälls- oder Haupt-Journal übertragen. Bei dieser ersten Eintragung ist das Tax-Journal dem Gefälls- oder Haupt-Journale anzuschließen.

Das Tax-Journal wird eben so wie die Gefälls-Journale, von den Cassen nämlich wochentlich, von den Perceptions-Aemtern aber monatlich der Rechnungs-Abtheilung vorgelegt. Zu den Tax-Journalien können die neuen Gefälls-Journals-Bogen verwendet werden.

Contirung der Tax-Einnahme und Ausgabe.

§. 10.

Die Rechnungs-Abtheilung contirt aus den Tax-Journalien die Einnahmen in dem Hauptbuche für die Taxen und behält diese Journale bis zu ihrer periodischen Verfassung der Tax-Rechnung als Beleg derselben zurück und werden nach dem gemachten Gebrauche der censurirenden Hof-Buchhaltung nachgetragen.

Die Hof-Tax-Noten selbst aber werden von der Rechnungs-Abtheilung zurückbehalten.

Abfuhr der Taxen an die Sammlungs-Cassen.

§. 11.

Gefällsämter, welche mit der Einhebung von derlei Taxen beauftragt werden, behandeln die Tax-Einnahme und Tax-Ausgabe in ihrem Gefälls-Journale als Gebahrungen für fremde Rechnung und die tägliche Tax-Einnahme und Tax-Ausgabe ist in das Gefällen-Hauptbuch auf den Conto für fremde Rechnung zu übertragen und zwar die Einnahme auf die Abtheilung L. und die Ausgabe auf die Abtheilung XVIII.

Die Tax-Ueberschüsse werden vorschriftmäßig mit mit den Gefälls-Abfuhren an die betreffende Sammlungs-Casse abgeführt.

§. 12.

Die Tax-Journale werden, wie oben bemerkt wurde, monatlich abgeschlossen und an die Rechnungs-Abtheilung eingesendet.

Diese Letztere contirt sodann aus den Journalien die eingeflossenen und von den Gefällsämtern mit dem Gefällen-Ueberschusse zu gleicher Zeit an die Gefällen-Bezirks- oder Sammlungs-Casse abgeführten Taxen in ihrem Tax-Hauptbuche, wornach jener Ausweis, welcher die Gebahrung für fremde Rech-

Digitized by Google

nung nachweiset und dem monatlichen Ausweise über die Casse-Gebahrung der Gefällenämter unter Lit. L. zuliegt, an die Bezirks- oder Gefällen-Casse mit dem Auftrage zu gelangen hat, daß sie im Grunde desselben den bei einem jeden Amte eingegangenen und an sie abgeführten Tax-Betrag in ihrem Tax- und ihrem Haupt-Journale als Abfuhr der angegebenen Aemter summarisch in Empfang zu nehmen und dann diese Gelder mit ihren eigenen dießfälligen Einnahmen an die betreffende Tax-Amts-Casse abzuführen habe.

§. 13.

Ferner stellt die Bezirks- oder Gefällen-Casse über diese Taxen dem Gefällenamte eine Abfuhr-Quittung aus, welche dem Journale der Gefällenämter als Beleg zu dienen hat.

Die Casse aber erhält für ihre Abfuhr die Abfuhr-Quittungen vom Taxamte.

Tax-Rechnung.

§. 14.

Die Tax-Empfangs- und Ausgabs-Journalien dienen, wie oben bemerkt wurde, der Rechnungs-Abtheilung zur Verfassung der Tax-Rechnung, welche nach der Form C zu verfassen ist. Dieselbe theilt sich in den Empfang und in die Ausgabe.

In dem ersten Theile derselben müssen die saldirten Tax-Noten nach ihrer arithmetischen Zahlordnung gereiht und alle in denselben vorgeschriebenen

und bereits berichtigten Beträge nach einander angesetzt werden.

Dasselbe hat mit den Ausgaben zu geschehen, welche sich immer mit den Einnahmen saldiren müssen, indem alle Ueberschüsse der Tax-Perception abgeführt werden müssen.

Diese Tax-Rechnung ist vierteljährig abzuschließen und im Wege der Cameral-Landes- oder Bezirks-Verwaltung an das k. k. General-Hof-Taxamt zu leiten.

§. 15.

Zugleich ist auch ein Ausweis über die uneinbringlichen Hof-Taxen der vorgesetzten Behörde vorzulegen.

Diese Hof-Tax-Rückstands-Ausweise sind aber von der Cameral-Bezirks-Verwaltung der Cameral-Landes-Behörde zur Entscheidung und weiteren Verfügung vorzulegen.

Abquittirung.

§. 16.

Die Abquittirung der bereits berichtigten Hof-Taxen geschieht in der Regel auf der Tax-Anweisung von Seite des Amtes oder der Casse, welche die Tax-Beträge übernimmt. Die ratenweise Berichtigung derjenigen Taxen, deren Berichtung in Raten gestattet wird, geschieht aber, wie oben bemerkt wurde, auf den Zahlungsbögen.

Digitized by Google

Ist die Taxe ganz berichtigt und gelangt die Tax-Rechnung zum General-Hof-Taxamte, in welcher diese Berichtigung dargethan wird, so wird von dem gedachten Amte eine förmliche Tax-Abquittirung, welche in Erledigung der Tax-Rechnung der Rechnungs-Kanzlei und durch diese dem betreffenden Perceptions-Amte zur Zustellung an die Partei übermittelt wird.

Endlich haben die Rechnungs-Kanzleien und die Einhebungsämter dafür zu sorgen, daß die Quittungen, welche von dem Hof-Taxamte über die bezahlten Carenz- oder Charakter-Taxen ausgefertigt und den gedachten Aemtern zur weitern Beförderung übergeben werden, den Parteien zukommen. Vorläufig sind dieselben in dem Tax-Protokolle Nr. 3 gehörig auszutragen.

Ist ein eigener Tax-Zahlungsbogen ausgestellt, so ist derselbe zurück zu nehmen und als Nachtrags-Beilage des Tax-Journals anzuschließen.

Geschah aber die Tax-Vormerkung auf einem Percipienten-Bogen, so ist die Ausfolgung der Tax-Abquittirung auf demselben anzumerken.

Auf die oben erwähnte Art ist auch mit den Landes-Taxen zu verfahren, welche den Perceptions-Aemtern, den Sammlungs- oder Filial-Cassen zur Einbringung zugewiesen werden.

Wien am 26. October 1833.

Digitized by Google

A.

Tax-Pro-

Laufende Hof-Nummer.	Nummer der Hof-Tax-Note.	Name und Charakter der Partei.	Tax-Betrag. fl.	kr.
Decem-	ber			
18	33.			
1	2010	Karst Joseph, Verwaltungs-Accessist, wegen 100 fl. Gehalts-Zulage Carenz 25 — Charakter 60 — Stämpel 1 —	86	—
2	6010	Kees, Official des Wiener Haupt-Zollamtes Vorrückung Charakter 60 — Carenz 50 —	110	—
3	8400	Huber zu Wiener-Neustadt wegen Bezugs-Bewilligung Berichts-Tare.	3	—

Digitized by Google

tokoll.

Zahlungs-Termin.	Vorschreibungs-Nummer im Conto-Buch.	Journal-Nr. der Abstattung u. der Taxamts-Abquittirung	Tag der Uebergabe der saldirten Tax-Note.
12 Monat bis letzten Dec. 1834.	III		
6 Monat bis Junius 1834.	II / 1		
1	IV		

Digitized by Google

B.

Anweisung.

Gemäß erhaltener Note von der Löbl. k. k. General-Hof-Tax- und Expedits-Amts-Direction hat nachbenannte Partei an Taxen an das k. k. ..... Amt zu entrichten.

Nummer		Name der Partei und Inhalt der Taxe.	Betrag.	
des Hof-Taxamtes.	der Rechnungs-Kanzlei.		Conv. Münze.	
			fl.	kr.
		k. k. Rechnungs-Kanzlei — den ten Der richtige Empfang wird hiermit bestätigt. — den ten		

C.

Tax-Rechnung

vom 1. Quartal 1834 über die an das General-Hof-Taxamt abgeführten Tax-Beträge.

Nummer der Rechnungs-Kanzlei.	Nummer des k. k. General-Hof-Taxamts.	Name und Charakter.	Abstattung. Taxe. fl.	kr.	Anmerkung. Stämpel.
2	3091	Podenreiter, Porto	—	15	
3	4100	Anna Huber für Pens. Verl. ..	10	30	
4	4129	Ignaz Walter	13	20	
		Summe	24	5	

65.

Einhebung des vierten Pfennigs und Ablösung dieser Pflichtigkeit von den betreffenden Waldungen.

Hofkanzlei-Decret vom 11. März 1835. Zahl 6032. Regierungs-Verordnung vom 26. März 1835. Zahl 14,823. An das k. k. Kreisamt V. U. W. W. und V. O. W. W.

Nach Inhalt einer von der k. k. allgemeinen Hofkammer erhaltenen Mittheilung vom 25. Februar 1835 ist die Erledigung der wegen Ablösung der sogenannten Vierten-Pfennigs-Pflichtigkeit in den derselben unterworfenen Waldungen erstatteten Anträge mit allerhöchster Entschließung vom 4. Februar 1835 dahin erfolgt: „es sey die Einhebung des vierten Pfennigs wie bisher auf das in den pflichtigen Waldungen gefällte und zum Verkaufe bestimmte Holz zu beschränken, jedoch sei als verkauft auch dasjenige Holz zu betrachten, welches der pflichtige Waldbesitzer unmittelbar für eine andere Sache oder für Dienstleistungen einem Andern überläßt. Uebrigens aber sei diese allerhöchste Anordnung nur als eine rein administrative Weisung für die Verwaltungs-Behörden anzusehen, daher es denjenigen, welche in dieser Art nicht verpflichtet zu seyn vermeinen, unbenommen bleibe, ihre vermeintliche mindere Verpflichtung im ordentlichen Wege auszutragen."

Die k. k. allgemeine Hofkammer ist zugleich er-

Digitized by Google

mächtiget worden, sich mit den pflichtigen Waldbesitzern, wenn sie hierzu freiwillig die Hand bieten, über ihre Schuldigkeit im Wege einer Capitals-Ablösung gütlich abzufinden und bei der dießfälligen Ausmittlung des Capitals-Werthes von Fall zu Fall nach dem hierwegen von der k. k. allgemeinen Hofkammer erstatteten Anträge vorzugehen.

Das Nieder-Oesterreichische Waldamt wurde in Gemäßheit dieser allerhöchsten Entschließung durch die k. k. allgemeine Hofkammer zur Wiederaufnahme der bereits von mehreren Parteien gemachten Ablösungs-Anbothe angewiesen.

66.

Vorbehalt der Schlußfassung der k. k. vereinigten Hofkanzlei über Adels-Ansprüche.

Hofkanzlei-Decret vom 12. März 1835. Zahl 5745. Regierungs-Zahl 15,728.

In Hinkunft sind alle Verhandlungen über Adels-Ansprüche, wenn sie zur definitiven Anerkennung geeignet befunden werden, der Schlußfassung der k. k. vereinigten Hofkanzlei zu unterziehen.

67.

Wiederholungs = Prüfungen entlassener Theologen.

Studien = Hof = Commissions = Decret vom 12. März 1835. Zahl 1620. Regierungs = Verordnung vom 25. März 1835. Zahl 16,047. An das k. k. Vice = Directorat der theologischen Studien, die katholischen Consistorien, die Stifte und Klöster.

Seine Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 8. März 1835 allergnädigst zu verordnen geruhet: Von ihren Diöcesan= oder Ordens=Vorstehern entlassene Theologen sind vor deren Wiederaufnahme in eine Diöcese oder Ordens=Gemeinde zur Wiederholung von Prüfungen nicht zuzulassen.

68.

Verfahren bei Notionen auf Unfähigkeit zum weiteren Betriebe eines verzehrungssteuerpflichtigen Unternehmens.

Hofkammer = Decret vom 14. März 1835. Zahl 11,221. Regierungs = Verordnung vom 29. März 1835. Zahl 16,989. An die k. k. Kreisämter, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Aus Anlaß der Anfrage einer vereinten Cameral=Gefällen=Verwaltung findet die k. k. allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei zu bemerken, daß im Grunde des §. 46

des Verzehrungssteuer-Gesetzes, welcher vorschreibt, daß bei den Erkenntnissen über die Vergehen gegen die Vorschriften der allgemeinen Verzehrungssteuer und deren Bestrafung nach den allgemeinen für die Gefälls-Notionen bestehenden Anordnungen vorzugehen sei, die im §. 41 dieses Gesetzes in gewissen Fällen Statt findende Erklärung der Unfähigkeit zum weiteren Betriebe eines steuerpflichtigen Unternehmens von der notionirenden Cameral-Behörde auszusprechen und in die dießfällige Notion aufzunehmen und sobald die letztere in Rechtskraft erwachsen oder im gesetzlichen Wege bestätiget worden ist, an die betreffende politische Behörde das Ersuchen zu stellen sei, das Erkenntniß in dieser Beziehung in Vollzug zu setzen.

69.

Jährliches Programm über den Unterricht am k. k. politechnischen Institute in Wien.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 14. März 1835. Zahl 1707. Regierungs-Verordnung vom 29. März 1835. Zahl 17,128. An die Direction des k. k. politechnischen Institutes.

Bei der Ausdehnung, in welcher der Unterricht an dem Wiener politechnischen Institute ertheilt wird, bei der großen Zahl von Schülern, welche dasselbe besuchen und bei dem bedeutenden Einflusse, welche diese Lehranstalt für so manche Zweige der künftigen

Lebensbestimmung behauptet, wird es nothwendig, daß sowohl den Behörden als dem Publikum eine wohl geordnete authentische Uebersicht dieses Unterrichtes in die Hand gegeben werde.

Es ist daher vom Schuljahre $18\frac{35}{36}$ angefangen für das politechnische Institut ein ähnliches Programm, wie es für die Wiener Universität bereits besteht, mit Aufzählung der Lehrgegenstände, der Stunden und Tage, an welchen der Unterricht in denselben ertheilt wird, der Individuen, welche und der Lehrbücher, nach welchen sie vortragen, jährlich zu verfassen und in Druck zu legen.

70.

Einsendung der Urtheile sammt den Acten an das Criminal-Obergericht, wenn die Strafe durch körperliche Züchtigung mit Streichen verschärft wird.

Regierungs-Verordnung vom 14. März 1835. Zahl 14,281 und 22,033. An die k. k. Kreisämter.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Abweichung von der Vorschrift des §. 435 sub d. I. Theil des St. G. wurde dem k. k. N. Oe. Appellations-Gerichte laut seiner Zuschrift vom 6. März 1835. Zahl 3632 sowohl zur eigenen Darnachachtung als auch zur gleichmäßigen Belehrung der untersiehenden sämmtlichen Criminal-Gerichte im Einverständnisse der Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen mit Hof-Decret

vom 27. Februar 1835. Hofzahl 1227 die Weisung ertheilet, daß in allen Fällen, wo nicht bloß zu dem Ersatze der nach Zulassung des §. 49. I. Theil des Strafgesetzes abgekürzten untersten gesetzlichen Dauer der Kerkerstrafe sondern zur Verschärfung der innerhalb des durch das Gesetz bestimmten längsten und kürzesten Raumes bemessenen gesetzlichen Strafzeit auf körperliche Züchtigung durch Streiche erkannt wird, das Urtheil sammt den Acten jederzeit vorläufig dem Obergerichte vorzulegen sei.

71.

Bare Berichtigung der Erwerbsteuer der montanistischen Aerarial-Industrie-Werke und Anstalten.

Hofkanzlei-Decret vom 15. März 1835. Zahl 865. St. Regierungs-Verordnung vom 26. März 1835. Zahl 16,470. An die k. k. Kreisämter, die k. k. N. Oe. Prov. Staatsbuchhaltung, die k. k. N. Oe. Prov. Cameral-Einnahms-Casse und den Wiener Magistrat.

Das seit dem Jahre 1828 in Folge des Uebereinkommens der k. k. allgemeinen Hofkammer und der k. k. vereinigten Hofkanzlei bestehende Verfahren, nach welchem die Erwerbsteuer-Quoten von den montanistischen Aerarial-Industrie-Werken und Anstalten bisher für jedes Verwaltungs-Jahr nicht in Barem sondern im Wege der Quittungen-Verwechslung berichtiget wurden, hat durch die dabei jährlich nothwendig ge-

Digitized by Google

wordenen sehr verwickelten Rechnungs-Durchführungen auf so viele Anstände und Irrungen geführt und so vielfache nachträgliche Anzeigen und Berichtigungen zur Folge gehabt, daß der dabei beabsichtigte Vortheil keineswegs mit der dadurch herbeigeführten Vermehrung der Geschäfte und Schreibereien im Verhältnisse steht. In Rücksicht dessen hat daher die k. k. allgemeine Hofkammer im Einvernehmen mit der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen Behufs der Vereinfachung des Dienstes beschlossen, daß für die Folge und zwar schon vom Verwaltungs-Jahre 1835 angefangen die montanistischen Aerarial-Industrie-Anstalten die denselben im gewöhnlichen Wege jährlich zu bemessenden Erwerbsteuer-Quoten an die einschlägigen Perceptions-Obrigkeiten in Barem zu entrichten und in der Rechnung der ihnen unterstehenden Cassen in Ausgabe zu stellen haben.

72.

Tax-Bemessung für manipulirende und für controlirende Casse-Officiere.

Hofkammer-Decret vom 17. März 1835. Zahl 503. Regierungs-Verordnung vom 3. April 1835. Zahl 17,799. An die k. k. Kreisämter und Note an die k. k. N. Oe. Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Nachdem die manipulirenden Casse-Officiere, wenn sie zu controlirenden Casse-Officieren ernannt werden, einen höhern Rang erhalten und eine wirk-

Digitized by Google

liche Beförderung genießen, so muß ihnen die vorschriftmäßige Charakter-Taxe dafür abgenommen werden. Es ergibt sich aber hieraus, daß der für die controlirenden Casse-Officiere sistemisirte Gehalt von 1000 fl. *nicht* als eine Gehalts-Kategorie der manipulirenden Casse-Officiere angesehen werden kann und daß daher bei der Tax-Bemessung für einen manipulirenden Casse-Officier auf die Besoldung der controlirenden Casse-Officiere keine Rücksicht genommen werden darf. Dieses wird mit Rücksicht auf die Bestimmung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 6. Mai 1813. Zahl 12,020. Regierungs-Zahl 14,631, welche in Beziehung auf die Casse-Officiere als aufgehoben anzusehen ist, bekannt gegeben.

73.

Benützung der Universitäts-Bibliothek von den Professoren der protestantisch-theologischen Lehranstalt.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 18. März 1835. Zahl 1660. Regierungs-Verordnung vom 23. März 1835. Zahl 16,141. An die k. k. Universitäts-Bibliothek und die akatholischen Consistorien.

Seine Majestät geruhten mit allerhöchster an die Studien-Hof-Commission herabgelangten Entschließung vom 10. März 1835 den Professoren der hiesigen protestantisch-theologischen Lehranstalt in Bezug auf die Benützung der Universitäts-Bibliothek die gleiche Be-

günstung wie den Universitäts-Professoren allergnädigst einzuräumen.

74.

Sistemisirung der Stelle eines Dicasterial-Gebäude-Directors in Wien.

Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 19. März 1835, Zahl 12,117. Regierungs-Verordnung vom 29. März 1835. Zahl 16,965. An das k. k. Kreisamt V. U. W. W. das k. k. N. O. Mercantil- und Wechselgericht, die k. k. Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratur, k. k. Lehenstube, k. k. N. Oe. Provincial-Bau-Direction, k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung, k. k. Polizei-Ober-Direction. Note an das k. k. N. Oe. Appellations-Gericht und Landrecht.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 16. März 1835 zur Besorgung der Dicasterial-Gebäude-Angelegenheiten in der Haupt- und Residenzstadt Wien die Stelle eines eigenen Directors mit der ausschließenden und unmittelbaren Abhängigkeit von der allgemeinen Hofkammer und mit dem Titel eines Nieder-Oesterreichischen Regierungsrathes zu sistemisiren geruhet.

Dadurch tritt in dem bisher beobachteten Geschäftsgange keine Aenderung ein.

Digitized by Google

75.

Wiederanstellung von in Untersuchung gestandenen Justiz- oder politischen Beamten bei Privat-Herrschaften.

Hofkanzlei-Decret vom 20. März 1835. Zahl 6675. Regierungs-Circulare vom 4. April 1835. Zahl 17,992.

Aus Anlaß der mit dem Regierungs-Circulare vom 18. April 1828 bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 22. März 1828*) nach welcher bei Privat-Herrschaften die Stellen solcher Beamten, welche die Justizpflege oder die öffentliche politische Geschäfts-Verwaltung zu besorgen haben, keinem eines Verbrechens schuldig befundenen oder von demselben aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochenen oder überhaupt nicht ganz tadellosen Individuum verliehen werden dürfen, sind folgende Fragen zur Sprache gekommen:

Erstens. Wie sich bei jenen mit der obgedachten Makel behafteten Individuen zu achten sei, welche vor der Kundmachung des allerhöchsten Befehls bereits als Mandatare (politische Geschäftsführer) oder Justiziäre auf einem Dominium angestellt worden sind, aber von diesem Dienste austreten und bei einem anderen Dominium in einen solchen Dienst eintreten wollen.

*) Band X. Seite 166. Nr. 60.

Zweitens. Ob die Individuen, welchen ein solches Hinderniß der Anstellung als Justiziäre oder politische Geschäftsführer auf Privat-Herrschaften im Wege steht, sich um die Behebung dieses Hindernisses, mithin um die Erklärung ihrer Anstellungsfähigkeit bewerben dürfen und welche Behörden zur Entscheidung hierüber zu ermächtigen wären.

Hierüber haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 14. März 1835 zu verordnen geruhet:

ad 1) daß solchen Individuen der Uebertritt in einen ähnlichen Dienstplatz zu einer anderen Herrschaft nicht zu beanständen sei, jedoch in der Voraussetzung, wenn sie sich nach der Kundmachung der allerhöchsten Entschließung vom 22. März 1828 keine Makel zugezogen haben;

ad 2) haben Seine k. k. Majestät die Appellations-Gerichte und Länderstellen zu den in der Frage stehenden Dispensen von einem solchen Hindernisse zur Anstellung der Individuen als Justiziäre oder politische Geschäftsführer auf Privat-Herrschaften in rücksichtwürdigen Fällen unter gehöriger Ueberwachung der Hofstellen, welche im Berufswege wie in anderen ähnlichen Angelegenheiten zu verfahren haben, allergnädigst zu berechtigen geruhet.

Digitized by Google

76.

Lehrbuch der Phisiologie.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 20. März 1835. Zahl 1822. Regierungs-Verordnung vom 2. April 1835. Zahl 17,959. An das Vice-Directorat der medicinisch-chirurgischen Studien.

Seine k. k. Majestät haben über einen allerunterthänigsten Vortrag hinsichtlich des Vorlesebuches: Institutiones Phisiologiae von Lenhossek, unterm 14. März 1835 folgende allerhöchste Entschließung herabgelangen zu lassen geruht:

„Da die Institutiones phisiologiae organismi humani des Michael von Lenhossek von unhaltbaren Hipothesen und zweideutigen und dadurch bedenklichen Ausdrücken nicht ganz frei sind, so sind an jenen Lehranstalten, an welchen sich dieser Institutionum als Lehr-Text bedient wird, die betreffenden Professoren darauf mit der Weisung aufmerksam zu machen, sich in ihrem mündlichen Vortrage auf das, was als Wissenschaft für Mediciner brauchbar ist, streng zu beschränken, daher bloße unpractische Hipothesen ganz zu übergehen und in wie fern in einzelnen §§. Ausdrücke vorkommen, welche ihrer Unrichtigkeit oder Unbestimmtheit wegen einer für die Moralität und die Religion nachtheiligen Deutung fähig sind, ihre Erklärung dieser §§. so einzurichten, daß einer dergleichen Mißdeutung wirksam begegnet werde. Wo sich

dieses Werkes als Lehr-Text nicht bedient wird, ist es als solcher nicht einzuführen und es ist auf die zu beschleunigende Verfassung eines ganz brauchbaren Lehrbuches einzuwirken."

77.

Behandlung der zum Landwehrdienste berufenen und flüchtig gewordenen Individuen.

Hofkanzlei-Decret vom 21. März 1835. Zahl 6863. Regierungs-Verordnung vom 1. April 1835. Zahl 17,798. An die k. k. Kreisämter, den Stadthauptmann, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 16. März 1835 über die Frage, wie die zum Landwehrdienste vorgeforderten, jedoch flüchtig gewordenen Individuen bei ihrer Ergreifung behandelt werden sollen, folgende Bestimmungen zu erlassen geruht.

1. Die zur Landwehr vorgeforderten und nach der Vorforderung flüchtig gewordenen Individuen sollen edictaliter mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß wenn sie den festgesetzten Termin fruchtlos verstreichen lassen, sie nach ihrer Habhaftwerdung nicht in die Landwehr sondern in die Linie auf drei Jahre eingereiht werden.

2. Solche Individuen sollen nach ihrer Ergreifung und zwar zu jeder Zeit, auch wenn keine Land-

Digitized by Google

wehr-Aufstellung Statt hätte, zum Liniendienste auf drei Jahre abgegeben werden.

3. Sollte ein solches Individuum zu gar keinem Dienste in der Linie tauglich seyn, so ist dasselbe in die Landwehr mit einer Dienstverlängerung von drei Jahren über die gesetzliche Verpflichtung einzureihen.

4. Ist aber der Mann in den Liniendienst seiner Tauglichkeit nach eingereiht worden, so fängt nach zurückgelegten drei Jahren seine Landwehr-Verpflichtung an, in welche er sodann aufgenommen wird, wenn er nicht etwa schon das Normal-Alter überschritten hat.

5. Jene Individuen, welche vor ihrer Vorforderung zur Landwehre schon vom Hause abwesend waren und daher der Vorforderung nicht Folge leisten könnten, werden ebenfalls edictaliter citirt und wenn sie den Termin fruchtlos verstreichen lassen, von diesem Augenblicke zwar nicht wie die sub 1 bezeichneten für die Linie, wohl aber mit einer Verlängerung von drei Jahren über die gesetzliche Verpflichtung für die Landwehr gewidmet.

Digitized by Google

78.

Verbot der Wanderungen und Reisen in den Canton Bern für Gewerbmeister.

Hofkanzlei-Decret vom 21. März 1835. Zahl 7136. Regierungs-Verordnung vom 3. April 1835. Zahl 17,446. An die k. k. Kreisämter und die k. k. Polizei-Ober-Direction.

Mit Decret vom 31. October 1834*), wurde sämmtlichen Länderstellen das auf allerhöchsten Befehl verfaßte Circulare bezüglich des mit allerhöchstem Cabinet-Schreiben vom 29. October 1834 ausgesprochenen Verbotes der Wanderungen und Reisen von Handwerkern, welche Oesterreichische Unterthanen sind, in die Stadt und den Canton Bern mit dem Auftrage zur unverzüglichen Bekanntmachung und genauesten Ueberwachung des Vollzuges dieser allerhöchsten Anordnung zugefertigt.

Da sich jedoch die Behörden vielleicht veranlaßt finden könnten, zu glauben, daß zwischen den Meistern und Handwerksgesellen ein Unterschied zu machen und daß nur letzteren die Reise nach dem Canton Bern untersagt sei, im Uebrigen aber die Handwerker den Titel von Meistern sich beilegend die obbemerkte Vorschrift leicht umgehen könnten, so wird auf Ersuchen des Herrn Haus- Hof- und Staatskanzlers das vor-

*) Band XVI. Seite 809. Nr. 253.

Digitized by Google

erwähnte in Folge allerhöchsten Handschreibens vom 29. October 1834 erlassene Circulare mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, daß der Eintritt und Aufenthalt in dem Canton Bern vor der Hand insbesondere auch verschiedenen Gewerbmeistern, in so fern sie Behufs des Arbeit-Verdienstes dahin zu reisen beabsichtigen, nicht gestattet werden darf.

79.

Verfahren mit den Gratis-Exemplaren der Normal- und Trivial-Schulbücher. Verrechnung der Armenbücher.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 21. März 1835. Zahl 934. Regierungs-Verordnung vom 12. April 1835. Zahl 18,733. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung und die katholischen Consistorien.

Um das Verfahren bei der Abgabe der Gratis-Exemplare von den Normal- und Trivial-Schulbüchern, bei deren theilweisen Vertheilung an die Armen und rücksichtlich bei deren Veräußerung in einen geregelten Gang zu bringen, findet man anzuordnen, daß

1. überhaupt die Vorschriften der §. 181. 321. 322. 423. 424. 425 der politischen Verfassung der Deutschen Schulen genau beobachtet und sich davon keine Abweichungen erlaubt werden;

2. daß von den Armenbüchern, welche die Pächter zu liefern haben, nur höchstens 25% an die Schu-

Digitized by Google

len abgegeben, die höheren Procente aber zum Besten des betreffenden Schul-Fondes verkauft werden;

3. daß von den Bücher-Percenten der Auflagen, die von den Pächtern zu liefern sind, nur die im §. 321 der politischen Schul-Verfassung bestimmten Bücher als Armenbücher abgegeben, die übrigen aber zum Nutzen des Schul-Fondes verkauft werden;

4. daß die Pächter die zur unentgeltlichen Abgabe geeigneten Gratis-Bücher unter den in den §§. 321 und 322 vorgeschriebenen Modalitäten zu verabreichen haben.

Uebrigens sind die Rechnungen der Kreisämter über die Armenbücher fortan in der bisherigen Form nach dem folgenden exemplificirten Formulare zu verfassen, von der Provincial-Staatsbuchhaltung in ein Totale zusammen zu stellen und durch Gegenausweise der Schulbücher-Verschleiß-Administration zu controliren.

Digitized by Google

Formulare für die Verrechnung der Armenbücher bei den k. k. Kreisämtern.

Post-Nr.	Gegenstand.	Empfang.										
		A B C Täfelchen.	Namenbüchel für Landschulen.	Namenbüchel für Stadtschulen.	Kleine			Lesebuch			Evangelien.	Schulgesetze.
					Katechismen.	Erzählungen für Landschulen.	Erzählungen für Stadtschulen.	1ster Theil	2ter Theil für Landschulen.	2ter Theil für Stadtschulen.		
1	Rest vom											
2	Erhalten laut hohen Decretes vom											
	Summe											
	Davon ab die Ausgabe mit											
	Rest.... welcher in d. neue Rechnung übertragen wird.											

Digitized by Google

	Post- und Beilage-Nr.		
	Zeit der Abgabe.		
	Name der betheilten Schulen.		
	A B C Täfelchen.		
	Namenbüchel für Landschulen.		
	Namenbüchel für Stadtschulen.		
	Katechismen.	Kleine	
	Erzählungen für Landschulen.		
	Erzählungen für Stadtschulen.		
	1ster Theil.	Lesebuch	
	2ter Theil für Landschulen.		
	2ter Theil für Stadtschulen.		
	Evangelien.		
	Schulgesetze.		

Ausgabe.

80.

Meldung der Erkrankungen der philoſophiſchen Schüler.

Studien-Hof-Commiſſions-Decret vom 21. März 1835. Zahl 1446. Regierungs-Verordnung vom 10. April 1835. Zahl 19,489. An das k. k. Vice-Directorat der philoſophiſchen Studien und das biſchöfliche Conſiſtorium zu St. Pölten.

Die im neuen mediciniſch-chirurgiſchen Studien-Plane enthaltene Vorſchrift, nach welcher kein nachträgliches Krankheit-Zeugniß als giltig angenommen wird, wenn der Studierende nicht gleich das Beginnen der Erkrankung melden ließ, wird auch auf die philoſophiſchen Schüler ausgedehnt.

81.

Behandlung der Gränzwache-Individuen hinſichtlich der Conſcription.

Hofkanzlei-Decret vom 22. März 1835. Zahl 6215. Regierungs-Verordnung vom 1. April 1835. Zahl 17,800. An die k. k. Kreisämter, den Stadthauptmann, den Magiſtrat und die Dominien Wiens, dann Note an das k. k. N. Oe. General-Militär-Commando.

Aus Anlaß der durch die perſönliche Vorrufung der Individuen der Gränzwache bei der Conſcriptions-Reviſion in einer Provinz ſich ergebenen Anſtände iſt die k. k. vereinte Hofkanzlei im Einvernehmen mit dem k. k.

Digitized by Google

Hofkriegsrathe und der k. k. allgemeinen Hofkammer in dem Beschlusse übereingekommen, daß die Gränzwach-Mannschaft bei den Conscriptions-Revisionen keineswegs persönlich zu erscheinen habe, sondern daß nur ein genaues Nationale der Mannschaft eines jeden Gränzwach-Postens verfaßt und an die betreffende Werbbezirks-Obrigkeit eingesendet werde.

Nachdem die k. k. allgemeine Hofkammer hiernach die entsprechende Weisung an die Cameral-Gefällen-Verwaltungen erlassen hat, wurde von der gedachten Hofstelle zum Behufe der gehörigen Evidenzhaltung der in die Gränzwache eintretenden und aus derselben entlassenen Individuen noch die weitere Verfügung getroffen,

a) daß von dem aus der Population erfolgten Eintritte eines Individuums in die Gränzwache künftig jederzeit ungesäumt das betreffende Kreisamt zur weiteren Bekanntgebung an das Werbbezirks-Commando und an das Dominium verständiget, dann

b) daß auf die nämliche Weise die aus der Gränzwache erfolgte Enthebung oder Entlassung eines jeden noch militär- oder landwehrpflichtigen Individuums dem Kreisamte bekannt gegeben werde.

Digitized by Google

82.

Aenderungen in dem bestehenden allgemeinen Zoll-Tarif.

Hofkammer-Decret vom 23. März und 17. April 1835. Zahlen 11,117 und 16,913. Regierungs-Circulare vom 21. April 1835. Zahl 21,736 und 21,941.

Theils auf der Grundlage allerhöchster Entschließungen, theils in Folge des Einvernehmens der k. k. allgemeinen Hofkammer mit anderen Hofbehörden sind in dem gegenwärtig bestehenden allgemeine Zoll-Tarif die im folgenden Verzeichnisse ersichtlichen Aenderungen vorgenommen worden.

Die Wirksamkeit dieser neuen Zollbestimmungen tritt hinsichtlich der Cacao-Bohnen und Cacao-Schalen, der Gewürznelken, der Muscat-Blüthen und Muscat-Nüsse so wie hinsichtlich der Vanille erst mit dem 1. Junius 1835. hinsichtlich aller übrigen Waren-Artikel aber mit dem Tage der Kundmachung ein.

Digitized by Google

Verzeichniß der verschiedenen

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Maßstab der Verzollung.
1	Agt- oder Bernstein roher in Stücken unter einem Lothe	1 Centner netto
2	—— roher in Stücken von einem Lothe und darüber	1 Pfund netto
3	Blutegel	1 Centn. Sporco
4	*Cacao-Bohnen und Cacao-Schalen*	1 *Centner netto*
5	Eisendraht und Stahldraht.....	1 Centner netto
	Den Verfertigern von Clavier-Drahtsaiten und von Weberkämmen ist der Bezug des ausländischen Eisen- und Stahldrahtes zum Bedarfe ihrer Fabrication gegen Bewilligung der Länderstellen und Entrichtung eines Eingangszolles von 4 fl. für den Centner gestattet.	
6	Fleisch, frisches	1 Centn. Sporco

Digitized by Google

Tarif-Veränderungen.

Eingangszoll. fl.	kr.	dr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat.	Ausgangszoll. fl.	kr.	dr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat.
2	30	—	Legstätte	—	12	2	Gränzämter
—	12	—	detto	—	4	—	detto
3	20	—	Gränzämter	1	40	—	detto
10	—	—	*Haupt-Legstät.*	—	6	1	*detto*
12	—	—	Haupt-Legstät.	—	5	—	detto
—	25	—	Gränzämter	—	1	—	detto

Digitized by Google

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Maßstab der Verzollung.
	Außer diesem Eingangszolle ist für das frische Fleisch auch die Verzehrungssteuer zu entrichten.	
7	Garn von angorischen Ziegen und Kamehlhaaren flach und ungefärbt	1 Centner netto
8	*Gewürznelken oder sogenannte Mutternelken*	1 *Centn. Sporco*
9	Gummi elasticum (Federharz, Kautschuk) roh	1 Centner netto
10	—— Fabricate aus demselben, als: Blasen, Blätter, Fäden u. dgl. auch Gewebe, welche ganz aus Kautschuckfäden bestehen	detto
	Gewebe aus derlei Fäden mit Beimischung von Baumwolle, Lein, Schafwolle oder Seide sind wie Baumwoll- Lein- Schafwoll- oder Seiden-Waren zu behandeln.	
11	Klauen, ohne Unterschied....	1 Centn. Sporco

Digitized by Google

Eingangszoll. fl.	kr.	dr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat.	Ausgangszoll. fl.	kr.	dr.	Zollstätten bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat.
5	—	—	Gränzämter	—	25	—	Gränzämter
20	—	—	*Haupt-Legstät.*	—	12	2	*detto*
5	—	—	Legstätte	—	12	2	detto
25	—	—	detto	—	50	—	detto
—	2	—	Gränzämter	—	50	—	Com. Zollamt

Digitized by Google

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Maßstab der Verzollung.
	Klauen nach Ungarn	1 Cent. Sporco
12	Knoppern und Knoppernmehl, wie auch Ackerdoppen, Türkische Eicheln oder sogenannte Valonien	detto
	— nach Ungarn	detto
	Es ist auch gestattet diese Gegenstände nach dem Nieder-Oester. Metzen zu erklären.	
	In einem solchen Falle ist die Revision nach dem Maßstabe der Erklärung vorzunehmen und es sind dann von dem Knoppernmehle zwei auf die gewöhnliche Weise gestrichene Nied. Oest. Metzen, von den Knoppern, Valonien und Ackerdoppen aber drei gestrichene Nied. Oest. Metzen auf einen Wiener Centner zu rechnen.	
13	*Muscat-Blüthe (Macis) und Muscat-Nüsse*	1 *Pfund Sporco*

Eingangszoll. fl.	kr.	dr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat.	Ausgangszoll. fl.	kr.	dr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat.
—	—	—	Gränzämter	—	1	—	Com.Zollamt
—	4	—	Gränz-Zollämt.	—	18	—	Gr. Zollamt
—	—	—	—	—	1	—	—
—	24	—	*Haupt-Legstät.*	—	1	—	*Gränzämter*

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Maßstab der Verzollung.
14	Nickel (das Metall) in Körnern und in schwammiger Gestalt..	1 Centn. Sporco
	— legirt mit anderen Metallen, sogenannter Packfong (auch Weißmetall, weißes Messing) und die hieraus verfertigten Waren sind wie Metall-Compositionen und derlei Waaren zu behandeln.	
15	Tabak-Blätter aller Art, derlei Geitz und Stängel ..	detto
	— aus Ungarn	detto
16	Tabak-Fabricate, als: Rauch-Tabak in Rollen und geschnitten, dann	
17	Schnupf-Tabak, gerieben und in Stangen auch Tabak-Mehl und Tabak-Staub	detto
	— aus Ungarn.....	detto

Digitized by Google

Eingangszoll. fl.	kr.	dr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat.	Ausgangszoll. fl.	kr.	dr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat.
6	40	—	Legstätte	—	25	—	Gränzämter
15	—	—	Haupt-Legstätte	—	20	—	detto
—	25	—	detto	—	20	—	—
40	—	—	Haupt-Legstätte	—	5	—	detto
—	50	—	detto	—	5	—	—

Digitized by Google

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Maßstab der Verzollung.
	Die Einfuhr, so wie die Durchfuhr der Tabakblätter und Tabak-Fabricate aus dem Auslande und aus Ungarn nach den Deutschen und Italienischen Provinzen kann nur gegen vorläufige Bewilligung der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungen geschehen. Im Falle der Einfuhr sind außer den Eingangszöllen auch die vorgeschriebenen Paß-Taxen zu entrichten. Reisende, die aus dem Auslande oder aus Ungarn kommen, dürfen von Blätter- oder fabricirtem Tabak eine Quantität von fünf Wiener Pfunden ohne die gedachte vorläufige Bewilligung mit sich führen und bei gehöriger Anmeldung gegen Bezahlung des Zolles und der Paß-Taxe bei dem Gränz-Zollamte hereinbringen. Der Vorrath über fünf Pfund kann zurückgesendet oder bei dem Gränzamte zum nachträglichen, ordnungsmäßigen Bezuge, welcher inner-	

Eingangszoll.			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat.	Ausgangszoll.			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat.
fl.	kr.	dr.		fl.	kr.	dr.	

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Maßstab der Verzollung.
	halb sechs Monate zu geschehen hat, hinterlegt werden. Für die Ungarischen Tabakblätter, welche in die Aerarial-Fabriken geliefert werden, ist eine Ausgangs-Dreißigstgebühr von 1½ kr. für den Wiener Centner bestimmt. Die Tabakblätter und Tabak-Fabricate in der Versendung aus den Deutschen und Italienischen Provinzen nach Ungarn hingegen sind sowohl von dem Ausgangszolle als von der Eingangs-Dreißigstgebühr gänzlich befreit.	
18	*Vanille*	1 *Pfund netto*
19	Weinstein, roher	1 Centn. Sporco
	—— nach Ungarn	detto
20	— präparirt, oder Weinsteinrahm	detto
21	Wurzeln, als: Curcumei- Alant- oder färbende Ochsenzunge-Wurzel, Krapp- oder Färberöthe- und weiße Seeblumen-Wurzel	detto

Eingangszoll. fl.	kr.	dr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat.	Ausgangszoll. fl.	kr.	dr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat.
2	—	—	*Haupt-Legstät.*	—	4	—	*Gränzämter*
—	12	2	Gränz-Zollamt	—	25	—	detto
—	—	—	—	—	6	1	—
5	—	—	Legstätten	—	6	1	Gränzämter
—	25	—	Com. Zollamt	—	5	—	Gränzamt

Digitized by Google

Zoll-Nr.	Benennung der Artikel.	Maßstab der Verzollung.
22	Wurzeln, als Alraun- Brech- Columba- Galgant- Gift- Jalappen- Mehoakana- Rhabarber- Rhapontica- Rhatania- Salepp- Sassaparill- Senega- Schlangen- Turpitz- Zippern- und Zitter-Wurzel	1 Centn. Sporco
23	— alle übrigen in dem Tarife nicht besonders genannten Wurzeln	detto
	Anmerkung. Für die in diese drei Zollsätze gehörigen Wurzeln sind auch, wenn sie im gemalenen Zustande vorkommen, dieselben Zölle zu entrichten.	
24	Zinn, rohes, dann altes gebrauchtes, und Bruchzinn..	detto
25	Zündhütchen	1 Pfund Sporco
	— aus Ungarn.....	detto

Digitized by Google

Eingangszoll. fl.	kr.	dr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat.	Ausgangszoll. fl.	kr.	dr.	Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat.
5	—	—	Legstätten	—	25	—	Gränzamt
1	40	—	detto	—	5	—	detto
4	10	—	Com. Zollämter	—	12	2	detto
2	40	—	Legstätte	—	—	1	detto
—	15	—	—	—	—	1	—

Digitized by Google

83.

Verwendung wegen Ertheilung von Privat-Audienzen an den k. k. Oberstkämmerer.

Hofkanzlei-Präsidial-Note vom 24. März 1835. Zahl 470. Regierungs-Verordnung vom 27. März 1835. Zahl 16,912. An die Unterbehörden und Anstalten.

Nach einer Mittheilung des Herrn Oberstkämmerers Seiner Majestät des Kaisers, Grafen von Czernin, geruhten Seine Majestät in Betreff der Ertheilung der Audienzen unter Mehreren als Richtschnur Allerhöchst vorzuzeichnen, daß die Erzbischöfe und Prälaten, dann die Chefs der Landesbehörden sämmtlicher Dienstzweige so wie alle übrigen Civil- und Militär-Personen, die eine Privat-Audienz bei Seiner Majestät ansuchen und die Allerhöchst Dieselben ihnen nach Zulässigkeit Allerhöchst Ihrer Geschäfte gern bewilligen werden, sich wie bisher an den k. k. Oberstkämmerer Seiner Majestät zu wenden haben.

Digitized by Google

84.

Anwendung der Verordnung über die Behandlung suspendirter Beamten rücksichtlich des Quartiers oder des Quartier-Geldes auf alle landesfürstlichen Fonds-ständischen und städtischen Beamten und Diener.

Hofkanzlei-Decret vom 24. März 1835. Zahl 6407. Regierungs-Verordnung vom 8. April 1835. Zahl 18,678. An die Unterbehörden.

Im Nachhange zu dem Regierungs-Decrete vom 19. März 1835. Zahl 14,825*) in Beziehung auf die Behandlung suspendirter Beamten rücksichtlich des Quartiers oder des Quartier-Geldes wird hiermit bekannt gegeben, daß diese allerhöchste Vorschrift eben so wie die allerhöchste Entschließung vom 16. Februar 1828**) für alle landesfürstlichen, öffentlichen Fonds-ständischen und städtischen Beamten und Diener zu gelten habe.

85.

Strafbestimmungen hinsichtlich des unbefugten Tragens von Ordenszeichen und Ehren-Decorationen.

Hofkanzlei-Decret vom 24. März 1835. Zahl 6862. Regierungs-Circulare vom 4. April 1835. Zahl 18,440.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 16. Mai 1835 zu befehlen geruhet,

*) Seite 69. Nr. 51.
**) Band X. Seite 287. Nr. 114.

daß auf das unbefugte Tragen von Ordenszeichen und Ehren-Decorationen ohne Unterschied, sie mögen inländische oder ausländische seyn, die nämlichen Strafbestimmungen anzuwenden seien, welche durch die mit dem Regierungs-Circulare vom 19. November 1827*) bekannt gemachte allerhöchste Entschließung vom 28. November 1826 auf Adelsanmaßungen festgesetzt worden sind.

86.

Vorkehrung hinsichtlich der mit ihren kranken Aeltern in das k. k. allgemeine Krankenhaus gebrachten Kinder.

Regierungs-Verordnung vom 24. März 1835. Zahl 16,325. An die k. k. Polizei-Ober-Direction, die k. k. Krankenhaus-Direction und die Wiener Armen-Instituts-Vorsteher.

Das Regierungs-Decret vom 18. April 1824**), welches die Bestimmungen enthält, wie mit Kindern, die mit ihren kranken Aeltern in das allgemeine Krankenhaus gebracht werden, bis zur Heilung der letzteren verfahren werden soll, hat in so fern eine Aenderung erlitten, als unterm 4. October 1834 Zahl 53,471 angeordnet worden ist, daß die bei dem Armenwesen eingeführten Krankenhaus-Meldzettel nur bei jenen Individuen zu gebrauchen seien, welche wirklich aus

*) Band IX. Seite 640. Nr. 300.
**) Band VI. Seite 284. Nr. 87.

Digitized by Google

irgend einem Armen-Fonde betheilt sind. Für die aus keinem Armen-Fonde betheilten Individuen genügt zur Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus das legale von dem Bezirks-Arzte mitgefertigte Armuth-Zeugniß und da in solchen Zeugnissen nicht füglich des Umstandes erwähnt werden kann, daß Kinder auf Krankheitsdauer ihrer Aeltern einstweilen im Findelhause unterzubringen sind, so ist derlei Kindern eine schriftliche Anweisung auszustellen.

87.

Ausschließliche Aufnahme der Währung der Metallmünze in die Rechnungsabschlüsse und Bilanzen der Fonde und Anstalten.

Hofkanzlei-Decret vom 26. März 1835. Zahl 4902. Regierungs-Verordnung vom 19. April 1835. Zahl 20,967. An die k. k. N. Oe. Provincial-Staatsbuchhaltung und das k. k. N. Oe. Provincial-Zahlamt.

Um bei dem Verrechnungsgeschäfte der politischen Fonde und Anstalten die möglichste Einfachheit und klarste Uebersicht zu befördern, hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, dem k. k. General-Rechnungs-Directorium und der k. k. Studien-Hof-Commission beschlossen, für die Darstellung der Gebarung der Fonde und Anstalten in den Rechnungsabschlüssen und Bilanzen fortan nur die Währung der Metallmünze zu bestimmen.

Digitized by Google

Diesem Beschlusse gemäß wurde auch unterm 10. December 1834. Zahl 7673 die folgende Weisung an die Provincial-Staatsbuchhaltung erlassen.

Um jedoch diese als zweckmäßig erkannte Maßregel auch auf die Verrechnung der politischen Fonde und Anstalten im Allgemeinen auszudehnen, ist die Verfügung zu treffen, daß von nun an, wie es bei der k. k. politischen Fonds-Haupt-Casse schon mit Ende des Jahres 1829 angeordnet wurde, alle Journale der politischen Fonde und Anstalten nur in der Währung der Conventions-Münze in der Art geführt werden, daß die bar eingehenden Einlösungsschein-Beträge bloß innerhalb der Colonne angedeutet und erst nach erfolgter Reduction auf Conventions-Münze in die Geld-Colonne ausgesetzt werden, wornach sodann die übrige Verrechnung und Verbuchung in der einzigen Währung der Conventions-Münze keinem Anstand unterliegen wird. Es versteht sich hierbei jedoch von selbst, daß die Untertheilung der Schuldpapier-Colonne „in Wiener Währung verzinsliche" wo solche vorkommen, fortan beizubehalten sei.

Erlaß

des k. k. General-Rechnungs-Directoriums an sämmtliche k. k. Provincial-Staatsbuchhaltungen mit Ausnahme jener von Mailand und Venedig. Vom 10. December 1834.

Die bestehende Uebung, nach welcher die jährlichen Rechnungsabschlüsse und Bilanzen der politi-

schen Fonde und Anstalten bloß aus dem Grunde, um die materielle Uebereinstimmung mit der Casse-Verrechnung zu beachten, in der cursirenden doppelten Währung verfaßt und vorgelegt werden, hat seither zu manchen Irrungen und selbst zu Abweichungen von den aus einem Jahrgange in den andern zu übertragen gewesenen Zifferansätzen Anlaß gegeben, oft aber auch auf den Vergleich mit den Voranschlägen störend eingewirkt, welche lediglich die Geld-Colonne in Conventions-Münze enthalten.

Da selbst bei jenen politischen Fonden und Anstalten, wo die Casse-Journale immer noch in den cursirenden doppelten Währungen geführt werden, kein Hinderniß vorhanden seyn kann, die in Wiener Währung vorkommenden Einnahmen und Ausgaben beim jedesmaligen Bücherabschlusse sowohl rubrikenweise wie in den Hauptsummen nach dem festgesetzten Maßstab zu 250 % auf Conventions-Münze zu reduciren und die auf solche Art aus beiden Währungen vereinten rubrikenweisen Ergebnisse der Verrechnung bloß allein in der Währung der Conventions-Münze in die jährlichen Rechnungsabschlüsse und Bilanzen zu übertragen und in denselben nachzuweisen, so wird der Provincial-Staatsbuchhaltung in Gemäßheit des von der k. k. vereinigten Hofkanzlei, von der k. k. Studien-Hof-Commission, vom Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer und dem General-Rechnungs-Directorium gefaßten gemeinschaftlichen Beschlusses aufgetragen, zur Beseitigung fernerer Unzukömmlichkeiten

und Erzielung einer leichteren und schnelleren Uebersicht von nun an die Geld-Colonne für die Wiener Währung aus den Rechnungsabschlüssen und Bilanzen der politischen Fonde und Anstalten hinwegzulassen und die auf ihren Büchern nach geschehener Reduction der Wiener Währung richtig gestellten rubrikenweisen Ergebnisse im vereinten Betrage in die Rechnungsabschlüsse und Bilanzen aufzunehmen, sonach in der einzigen für die Conventions-Münze bestimmten Geld-Colonne mit aller Genauigkeit nachzuweisen, wozu der Provincial-Staatsbuchhaltung nur noch erinnert wird, daß sie sich im Uebrigen an die bestehende Form der Rechnungsabschlüsse zu halten und bei Verfassung derselben die mit Decret vom 14. Mai 1835. Zahl 2694 vorgezeichnete Rubriken-Ordnung gehörig zu beachten habe.

88.

Gültigkeit der Reisepässe mehrerer Magistrate in Ungarn.

Hofkanzlei-Decret vom 26. März 1835. Zahl 6483. Regierungs-Verordnung vom 7. April 1835. Zahl 18,904. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Die k. Ungarische Hofkanzlei hat eröffnet, daß in Ungarn nicht nur die Comitat-Vice-Gespäne sondern auch die Magistrate der k. Freistädte, der Districte der Jazyger, Kumanier, der 16 Zipser- und Haiducken-

Digitized by Google

Städte zu Ausstellung der Reisepässe für ihre Einwohner berechtiget sind.

Der Regierung wird daher mit Bezug auf das Hof-Decret vom 7. October 1820*) aufgetragen, die Verfügung zu treffen, daß den mit den ordnungsmäßig ausgefertigten Pässen der gedachten Magistrate an den Gränzen erscheinenden Reisenden der Eintritt in die k. k. Oesterreichischen Provinzen gestattet und ihnen zur Fortsetzung der in diesen Pässen bezeichneten Reisen aller Vorschub und Schutz geleistet werde.

89.

Zuweisung der Geldstrafen an das Armen-Institut, nicht an die Bürgerlade in Wien.

Hofkanzlei-Decret vom 26. März 1835. Zahl 6779. Regierungs-Verordnung vom 12. April 1835. Zahl 18,895. An den Wiener Magistrat.

Aus einer Verhandlung hinsichtlich der Geldstrafen, welche in Gemäßheit der Donaustrom-Polizei-Vorschriften verhängt werden, wurde ersehen, daß die Geldstrafen der armen Bürgerlade in Wien zufließen sollen, was gegen die allgemeine Vorschrift, daß Geldstrafen den Armen-Instituten des Orts anheimfallen, verstößt, daher nicht zulässig ist.

*) Band II. Seite 592. Nr. 268.

Digitized by Google

90.

Redigirung der zu beschreibenden erloschenen Privilegien vom k. k. politechnischen Institute in Wien.

Hofkammer-Decret vom 28. März 1835. Zahl 13,233. Regierungs-Verordnung vom 8. April 1835. Zahl 18,906. An die Direction des k. k. politechnischen Institutes.

Die Redigirung der zu beschreibenden erloschenen Privilegien wird der Direction des k. k. politechnischen Institutes zugewiesen und die Direction beauftragt, jederzeit ohne Verzug die ihr zukommenden Beschreibungen erloschener Privilegien redigiren zu lassen, sonach aber die Beschreibungen selbst in dem dortigen Archive aufzubewahren, den redigirten Aufsatz aber der Regierung zur Veranlassung der öffentlichen Verlautbarung vorzulegen.

91.

Lehrbücher für den Italienischen, Französischen und Englischen Sprach-Unterricht an der Wiener Universität.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 28. März 1835. Zahl 313. Regierungs-Verordnung vom 13. April 1835. Zahl 20.227. An das k. k. Vice-Directorat der philosophischen Studien.

Die Werke des Professors Fornasari-Verce sind für den Italienischen Sprach-Unterricht beizubehalten

Digitized by Google

und die hinsichtlich der Italienischen Sprachbücher gemachten Bemerkungen dem Verfasser zur Benützung bei einer neuen Auflage des Werkes mitzutheilen.

Die Grammatik von Machat und das Werk von de la Harpe sind in so lange für den Unterricht in der Französischen Sprache und Literatur zu benützen, bis die Lehrkanzel dieses Sprach-Studiums definitiv besetzt werden wird, wo sodann der Lehrer des gedachten Lehrzweiges zu beauftragen seyn wird, den Vorschlag über zweckmäßige Bücher seines Lehrfaches zu erstatten.

Die Grammatik von Crabb und das Lesebuch The Vicar of Wakefield sind bei dem Unterrichte in der Englischen Sprache ferner beizubehalten und es wird bloß die in dieser Hinsicht mitgetheilte Bemerkung zu beachten seyn.

92.

Lehrbuch über höhere Astronomie.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 28. März 1835. Zahl 1370. Regierungs-Verordnung vom 12. April 1835. Zahl 20,228. An das k. k. Vice-Directorat der philosophischen Studien.

Die in dem Werke des Directors der Wiener Universität-Sternwarte und Professor der Astronomie F. F. Littrow, betitelt „Vorlesungen über Astronomie ꝛc. zwei Bände" alle wichtigen Lehrsätze der wissenschaftlichen Sternkunde enthalten, mit tiefer ma-

thematischer Kenntniß bewiesen und eben so lichtvoll als faßlich und systematisch vorgetragen sind, so nimmt man keinen Anstand, zu bewilligen, daß der Verfasser sich desselben bei seinen Vorträgen über höhere Astronomie als Lehrbuch bedienen dürfe.

93.

Bau-Concurrenz bei Meßner- und Schullehrer-Wohnungen und Wirthschaftgebäuden. Auflage der politischen Verfassung der Deutschen Schulen.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 29. März 1835. Zahl 1867. Regierungs-Verordnung vom 27. April und 26. Mai 1835. Zahl 19,341 und 26,989. An die k. k. Schulen-Oberaufsicht.

In Folge der allerhöchsten Entschließung vom 19. März 1835 wird zur Beseitigung jedes Mißverständnisses bemerkt, daß die in die politische Deutsche Schulverfassung §. 360 aufgenommene Verordnung der Studien-Hof-Commission vom 17. März 1815. Zahl 574 in Bezug auf die Erbauung eines Weinkellers, Kuhstalles ꝛc. für die Schullehrer nur an die N. Oe. Regierung erlassen wurde und sich daher auf die übrigen Provinzen nicht bezieht und daß die Tendenz dieser Verordnung nicht dahin geht, als ob durch dieselbe bereits früher bestandene auf was immer für einem rechtlichen Titel beruhende Verpflichtungen aller oder einiger Bau-Concurrenten zu Herstellungen von Wirthschaftgebäuden für Schullehrer aufgehoben wurden.

Digitized by Google

Zur Vermeidung fernerer Mißverständnisse erhält die Regierung mit Bezug auf das Hof-Decret vom 28. Julius 1832. Zahl 2140 den Auftrag, die Einleitung zu treffen, daß die politische Deutsche Schulverfassung für die nächste Auflage sorgfältig vorbereitet werde, wobei folgende Puncte zur Richtschnur zu nehmen sind:

a) Die Verordnungen, welche mit allerhöchster Entschließung vom 11. August 1805 genehmigt und mit Hof-Decret vom 11. August 1805. Zahl 16,658 der Regierung zur Drucklegungs-Veranlassung mitgetheilt worden sind, müssen von denjenigen, welche seither als allgemeine Norm erlassen wurden, auf eine angemessene Weise unterschieden werden.

b) Die nur für Eine Provinz erlassenen Verordnungen dürfen in den Text nicht aufgenommen, sondern müssen in Anmerkungen angeführt werden. Hierher gehören nicht nur jene Verordnungen, welche Nieder-Oesterreich betreffen, sonder auch jene, welche für andere einzelne Provinzen erflossen sind.

c) Sämmtliche Verordnungen müssen nach den Originalien revidirt und wo eine Abweichung sich ergeben hat, berichtiget werden.

d) Der hiernach verfaßte Entwurf ist sammt Einem Exemplar von jeder bisher erschienenen Auflage der Deutschen Schulverfassung vorzulegen.

In Bezug auf die Bau-Concurrenz in den Fällen, wo das Schul- und Meßnerhaus vereiniget ist, muß gemäß der angeführten allerhöchsten Entschließung der Grundsatz zur Richtschnur genommen werden, daß, wo der Genuß eines der Kirche gehörigen Hauses ohne oder mit Wirthschaftgebäuden zur Dotation des Meßner gehört, wenn mit dem Amte dieses Meßners auch jenes des Lehrers verbunden und wenn die Schule selbst in diesem Hause wie immer und insbesondere durch dessen Erweiterung untergebracht wird, die der Kirchen-Concurrenz obliegende Verbindlichkeit zur Herstellung der Meßnergebäude nicht erlischt und auf die Schul-Concurrenz als übergegangen zu behandeln ist; wobei es sich von selbst versteht, daß es nicht darauf abgesehen ist, als ob bei Schulgebäuden die Kirchen-Concurrenz auch dann theilweise einzutreten hätte, wenn dem Lehrer lediglich der Meßnerdienst beigegeben wird, ungeachtet mit diesem Dienste kein Recht auf den Genuß von Wohnung- und Wirthschaftgebäuden verbunden war und ist.

94.

Censur der Arzneien-Conten der Spitäler und Armen-Institute auf dem Lande.

Regierungs-Verordnung vom 29. März 1835. Zahl 17,146. An die k. k. Kreisämter und an die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung.

Nach der bisher gemachten Beobachtung wurden nur von einigen Spitälern und Armen-Instituten auf dem Lande die Medicamenten-Conten zur Adjustirung an die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung gesendet, während dieselben von andern gleichen Anstalten nicht eingesendet worden sind. Um in dieser Beziehung ein geregeltes gleichmäßiges Verfahren zu erzielen und die bezüglichen Anstalten besonders bei bedeutenden Medicamenten-Lieferungen vor überspannten Anrechnungen zu verwahren, erhalten die k. k. Kreisämter den Auftrag, die die genannten Anstalten treffenden Medicamenten-Conten bis zum Betrage von 25 fl. C. M. von dem Kreisarzte nicht nur quoad lineam medicam, sondern auch quoad taxam censuriren zu lassen, alle Conten über 25 fl. C. M. aber nach vorläufiger Censurirung in linea medica und Vidirung von Seite der Kreisärzte auch zur Censur an die k. k. N. Oe. Provincial-Staatsbuchhaltung einzusenden.

Digitized by Google

95.

Verpflichtung der Dominien zur schleunigen Anzeige der Todesfälle der Militär-Individuen an die Werbbezirk-Commanden.

Regierungs-Verordnung vom 29. März 1835. Zahl 17,219. An die k. k. Kreisämter.

Aus Anlaß einiger vorgekommenen Fälle, wo die Werbbezirk-Commanden von dem Ableben der auf dem Lande domicilirenden pensionirten Officiere entweder gar nicht oder erst spät durch die betreffenden Herrschaften in Kenntniß gesetzt wurden, sind die Dominien anzuweisen, daß dieselben künftighin von jedem in ihrem Bezirke vorkommenden Todesfalle eines zum Militär-Stande gehörigen Individuums nicht nur den allenfalls nahe gelegenen Truppenkörper wegen der Sperranlegung, Beerdigung ꝛc. sondern vorzüglich auch immer das betreffende Werbbezirk-Commando ungesäumt zu benachrichtigen haben, weil letzteres mit der Evidenzhaltung und Beaufsichtigung aller auf dem Lande befindlichen beurlaubten, pensionirten oder quittirten Officiere und sonstigen Militär-Individuen beauftragt und angewiesen ist, von allen mit denselben sich ergebenden Veränderungen dem General-Commando zur weiteren Verfügung die Anzeige zu machen. Die schleunige Anzeige von den vorkommenden Todesfällen pensionirter Officiere ist noch um so nothwen-

Digitized by Google

diger, als das General-Commando deren Pension-Bezug sistiren muß und nur durch dessen ungesäumte Einstellung möglichen Unterschleifen und anderen Rechnungs-Unrichtigkeiten vorgebeugt werden kann, welche daher vorkommenden Falls lediglich dem an der Versäumniß Schuldtragenden zur Last fallen würden.

96.

Alter zur Aufnahme der Findlinge.

Hofkanzlei-Decret vom 31. März 1835. Zahl 25,433. Regierungs-Verordnung vom 8. April 1835. Zahl 19,327. An die k. k. Findelhaus-Direction.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat sich zur Bestimmung veranlaßt gefunden, daß für die Aufnahme der Findlinge innerhalb der Gränzen der Verpflegdauer d. i. zehn Jahre kein bestimmtes Alter festzusetzen sei.

97.

Bemessung der Gebühren für städtische Beamte, welche zur Substitution erledigter städtischen Dienstplätze außer ihrem Dienstorte verwendet werden.

Hofkammer-Decret vom 31. März 1835. Zahl 7836. Regierungs-Verordnung vom 9. April 1835. Zahl 19,337. An die k. k. Kreisämter, die k. k. N. Oe. Provincial-Staatsbuchhaltung und den Wiener Magistrat, dann Eröffnung an das k. k. N. Oe. Appellations-Gericht.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 26. März 1835 allergnädigst zu bestimmen

geruhet, daß die mit der allerhöchsten Entschließung vom 24. März 1828*) erflossenen Bestimmungen über die Bezüge landesfürstlicher Beamten, welche zur einstweiligen Versehung eines erledigten Dienstplatzes außer ihrem Dienstorte abgesendet werden, auf die städtischen Beamten, welche zur Substitution erledigter städtischen Dienstplätze außer ihrem Dienstorte verwendet werden, nicht in Anwendung zu bringen wären.

Der substituirende städtische Beamte hat in solchen Fällen nur den ganzen Gehalt, die Nebenbezüge und Emolumente, welche mit dem Posten, den er vertritt, verbunden sind, ferner die Vergütung der Hin- und Rückreise und während der Dauer derselben die Diäten nach der ihm eigenen Dienstes-Classe aus den Renten der Stadt zu beziehen, in welcher derselbe die Substitution leistet. Dagegen hat dessen Gehalt und sonstiger Bezug, der mit seinem ordentlichen Dienstposten verbunden ist, bei der betreffenden Stadt aufzuhören.

In den möglichst zu vermeidenden Fällen, wo der substituirte Dienstplatz mit geringeren Bezügen als der ordentliche des substituirenden städtischen Beamten verbunden wäre, findet kein besonderer Diäten-Bezug Statt, sondern es ist in diesen Fällen eine die ordentlichen Genüsse des substituirenden Beamten thunlichst ausgleichende Remuneration nach Ausgang der Substitution aus den Renten der Stadt anzuweisen, für welche dieselbe geleistet wurde.

*) Band X. Seite 243. Nr. 78.

Digitized by Google

98.

Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Zinsbekenntnisse von Michaelis 1834 bis dahin 1835 zum Behufe der Besteuerung für das Steuer-Verwaltungsjahr 1836.

Circulare der k. k. Commission zur Erhebung der Hauszins-Erträgnisse für Wien vom 1. April 1835. Zahl 761. Regierungs-Zahl 20,690.

Zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuer-Verwaltungsjahr 1836 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsbekenntnisse für die Zinszeit von Michaelis 1834 bis dahin 1835 einzureichen und diese Eingaben werden vom Tage der Bekanntmachung des Circulares bei dem Einreichungs-Protokolle der k. k. Commission (in der Stadt Nr. 422 in der Seitzergasse im 1. Stock) angenommen.

Es werden demnach sämmtliche Hauseigenthümer und Haus-Administratoren aufgefordert, sich bei Verfassung ihrer Hausbeschreibungen und Zinsbekenntnisse auf das genaueste nach der Belehrung vom 21. August 1820*) und den nachträglichen Weisungen, als der Circular-Verordnung vom 27. Mai 1823**) hinsichtlich der Fatirung der Extra-Beiträge, dann nach jener vom 21. März 1824 wegen Fatirung der

*) Band II. Seite 387. Nr. 170.
**) Band V. Seite 144. Nr. 87.

Digitized by Google

vermietheten Hofräume, zu benehmen, so wie überhaupt noch vor Ueberreichung die topographische Hausbeschreibung sowohl als das Zinsbekenntniß einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und zwar:

a) ob die Bestandtheile des Hauses genau aufgenommen, wobei vorzüglich bemerkt werden muß, daß bei jenen Häusern, welche im Genusse von Steuer-Baufreijahren sind, die steuerfreien Bestandtheile keine anderen Nummern, als jene, welche sie durch die Steuer-Baufreijahrs-Bewilligung erhielten, nachweisen dürfen;

b) ob die jährlichen Miethzinse mit Berücksichtigung der in den Zins-Quartalen allenfalls eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsnachlässe getreu aufgeführt;

c) ob die eingestellten Zinsposten von sämmtlichen Wohnparteien in Ansehung der Richtigkeit des Zinsansatzes eigenhändig gefertigt seien und

d) ob alle auf die Verfassung der Zins-Fassionen erlassenen Vorschriften pünctlich beobachtet wurden.

Uebrigens wird wiederholt in Erinnerung gebracht, daß man von den Hauseigenthümern erwarte, daß sie die selbst benützten, dann die an ihre Anverwandten, Haus-Administratoren und Hausmeister überlassenen Wohnungen mit den Zinsungen der übrigen Wohnungen in ein billiges Ebenmaß setzen werden, um den lästigen ämtlichen Ausmittlungen zu begegnen.

Digitized by Google

Jene Individuen, welche von den Hauseigenthümern beauftragt sind, an ihrer Stelle die Zins-Fassionen zu unterfertigen, haben eine auf diesen Act lautende Special-Vollmacht ihrer Vollmachtgeber der Fassion beizulegen, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß im Falle eines in der Fassion entdeckten Gebrechens nur die Vollmachtgeber dafür verantwortlich bleiben.

Zugleich erhalten derlei von den Hausinhabern bevollmächtigte Individuen die Weisung, bei Verfassung der ihnen übertragenen Zins-Fassionen die Namen der Hausbesitzer bei der Ueberschrift der Fassionen genau anzusetzen.

Als peremtorische Termine zur Ueberreichung obbesagter Zins-Fassionen werden festgesetzt

1) in der innern Stadt und denjenigen Vorstadtgründen, wo die halbjährige Vermiethung besteht, der 20. Mai 1835;

2) auf den ständischen Freigründen aber, wo die vierteljährige Vermiethung üblich ist, der 31. Julius 1835.

Wer diese Termine nicht zuhält, verfällt ohne Nachsicht in die im §. 29 der Belehrung vorgeschriebene Behandlung, wobei insbesondere bemerkt wird, daß für die Zuhaltung des Ueberreichungs-Termines nur der Hauseigenthümer verantwortlich bleibe.

Was die im Laufe des Jahres bei einem Gebäude eintretenden Veränderungen, als: Wohnungsleerstehungen, Gebäude-Niederreißungen, Wiederaufbauen

und Wiedervermiethen betrifft, so werden die Hauseigenthümer und Administratoren wiederholt auf die Circulare der k. k. Commission vom 24. April 1832 und 14. Januar 1833 in Betreff der Vermiethungsanzeigen der als leer angezeigten Wohnungen und auf die Nothwendigkeit, die Anzeigen über diese Veränderungen abgesondert in dem festgesetzten Termine von vierzehn Tagen nach dem Eintritte einer solchen Aenderung an diese k. k. Commission zu erstatten, mit der ausdrücklichen Erinnerung aufmerksam gemacht, daß auf die pünctliche Ueberreichung der als unerläßlich vorgeschriebenen besonderen Wiedervermiethungsanzeigen eine um so größere Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu verwenden sei, als die bloße Ersichtlichmachung der eingetretenen Wiedervermiethungen in der nächsten Zins-Fassion durchaus nicht genüget, sondern als ungeachtet derselben die Unterlassung der besonderen Anzeigen darüber nach dem §. 11 der Circular-Verordnung vom 1. März 1820 unnachsichtlich als Zinsverheimlichung behandelt und bestraft werden muß.

Endlich müssen die Hausinhaber und Haus-Administratoren auch noch aufgefordert werden, alles Fleißes darüber zu wachen, daß sich hinsichtlich der Nummerirung der Wohnbestandtheile und der Wohnungen genau nach dem §. 4 und §. 10 der Belehrung vom 21. August 1820 gehalten und diese Nummerirung auch in den obengedachten Anzeigen verläßlich beobachtet werde, indem derlei Anzeigen, wenn die

Digitized by Google

Nummerirung der Wohnungen und der Wohnungsbeſtandtheile mit den Zins-Faſſionen und den Leerſtehungsanzeigen nicht in Uebereinſtimmung gefunden wird, nicht berückſichtiget werden können.

99.

Beſtimmung des Begriffes „Zugehör" in Betreff der Laudemien.

Hofkanzlei-Decret vom 2. April 1835. Zahl 7514. Regierungs-Verordnung vom 11. April 1835. Zahl 19,812. An das k. k. Kreisamt V. U. W. W.

Die politiſchen Verordnungen enthalten keine Definition des Begriffes: Zugehör.

Dieſer Begriff ſo wie der Begriff der unbeweglichen oder beweglichen Eigenſchaft einer Sache wird lediglich durch das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch beſtimmt und derſelbe muß daher als eine allgemein geltende Beſtimmung wie bei allen Verhältniſſen des bürgerlichen Lebens ſo auch bei Laudemial-Streitigkeiten ſeine Anwendung finden.

100.

Erhebung und Regulirung der Schuldienſt-Dotationen.

Regierungs-Verordnung vom 2. April 1835. Zahl 16,343. An die k. k. Kreisämter.

Mit Studien-Hof-Commiſſions-Decret vom 27. November 1834*) wurde angeordnet, daß bei dem

*) Band XVI. Seite 874. Nr. 277.

Umstande, wo die Dotation vieler Schuldienste nicht erhoben und bei mehreren nicht gehörig regulirt erscheint, die dießfällige Erhebung und ordnungsmäßige Feststellung zum Behufe einer Dotation-Aufbesserung vorläufig zu bewerkstelligen und das Resultat im Ausweise aufzunehmen sei.

Um diesem Auftrage genügend zu entsprechen, hat die Regierung von der Provincial-Staatsbuchhaltung ein Formular einer zweckmäßigeren alles umfassenden Schul-Fassion A sammt der dazu gehörigen Tabelle B entwerfen und in Druck legen lassen, wovon den Kreisämtern die nöthige Anzahl Exemplare mit nachstehenden Weisungen hinausgeschlossen wird.

1. Haben die k. k. Kreisämter bei allen in dem mitfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Pfarr-Filial- und Gemeinde-Schulen und eben so bei den hier nicht aufgeführten allenfalls noch vorhandenen anderweitigen Schulen, bei denen das Einkommen der Lehrer unter der Congrua von 130 fl. C. M. stehet, eine eigene commissionelle Verhandlung unter Intervenirung der Ortsobrigkeit, des Dechants und Schul-Districts-Aufsehers, Pfarrers, Orts-Schulaufsehers und des Schullehrers dann des Gemeinde-Vorstandes und Ausschusses anzuordnen, bei welcher die gewissenhafte Aufnahme aller Empfänge der betreffenden Schullehrer in diesen neuen Fassionen und die sohinige Begründung und allseitige Bestätigung zu geschehen hat und wobei insbesondere die Ortsobrigkeiten darauf zu sehen haben, daß dort, wo ein Lehrer unter der

Digitized by Google

Congrua von 130 fl. oder wenigstens von 120 fl. stehet, alle sich darbiethenden Local-Quellen (freiwillige Gemeinde-Beiträge ꝛc.) zur Deckung des Abganges benützt werden.

Das in letzterer Beziehung Veranlaßte ist, wenn das Resultat negativ ausfällt, in der Fassion anzumerken, dort aber, wo sich zu Beiträgen in Geld oder Naturalien herbeigelassen wird, ist ein eigenes rechtbündiges Document aufzunehmen, von den sämmtlichen Interessenten unterfertigen zu lassen und der Fassion anzuschließen; auf jeden Fall aber ist sich in der Fassion auf dieses Document mit kurzer Angabe der Haupt-Criterien zu berufen.

2. Um jedoch bei der Aufnahme dieser Fassionen ein gleichmäßiges Verfahren zu erzielen, ist das Erträgniß von Realitäten bei den Körnern, Wiesen und übrigen Naturalien in der Regel nach einem 6jährigen, beim Weine nach einem 12jährigen und beim Holze nach einem 9jährigen Durchschnitte anzunehmen, falls es die Localität-Verhältnisse nicht erheischen, bei den Körnern, Wiesen-Erträgnissen und übrigen Naturalien einen 3 oder 9jährigen, beim Weine einen 9 oder 15jährigen und beim Holze einen 6 oder 12jährigen Durchschritt anzunehmen. Sollte es aber vielleicht gerathener und dem zu erreichenden Zwecke angemessener seyn, wenn bei den sämmtlichen Naturalien statt der Durchschnitt-Preise die jedem Dominium bekannten Catastral-Preise, nach welchen auch die Pfarreinkünfte berechnet werden, angenommen

würden, so ist hiervon ungesäumt die Anzeige zu erstatten und das Resultat abzuwarten, um in dieser Gemäßheit ein allgemein zu beobachtendes gleiches Verfahren anzuordnen.

3. Bei den Stiftungen ist anzugeben, ob ein Stiftbrief vorhanden und wo er aufbewahrt ist.

4. Auf Aushilfe im Meßnerdienste bei größeren Pfarren und zerstreuten Ortschaften dürfen höchstens 4 bis 5 fl. bei kleineren aber nur 3 fl. abgezogen werden. Die Schulsäuberungskosten hingegen sind bei jeder Schule, so wie sie daselbst in der Fassion vorkommen, statt in W. W. in Conventions-Münze in Abrechnung zu bringen.

Digitized by Google

Beilage A.

Faſſion

oder wahrhaftes Bekenntniß und Anzeige über die dem Schul- und Meßnerdienſte zu dermalen zugewieſenen Einkünfte.

Viertel Patronatsrecht.

Decanat

Ortsobrigkeit

Poſt-Nr.	I. Einkünfte vom Schuldienſte.	Geldbetrag in Conventions-Mze. Einzeln. fl.	kr.	Zuſammen. fl.	kr.
1	An Schulgeld. Die Anzahl der ſchulfähigen Kinder von dem Schulorte und den dahin eingeſchulten Ortſchaften beläuft ſich dermalen u. z. in der 1. Claſſe auf.. in der 2. Claſſe auf.. Zuſammen auf .... Hiervon kommen abzuziehen die Armen, folglich unentgeldlich zu Unterrichtenden, dann Findlinge und Kinder jener Familien, welche für drei bezahlen, für				

Digitized by Google

Post-Nr.		Geldbetrag in Conventions-Mze. Einzeln. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.
	die übrigen aber den Unterricht unentgeldlich erhalten, in der 1. Classe				
	in der 2. Classe				
	Zusammen				
	Somit verbleiben				
	Hiervon werden 10% abgezogen, welche wegen Krankheit die Schule nicht besuchen können, mit....				
	Hiernach verbleiben Zahlende				
	und zwar in der 1. Classe ..				
	in der 2. Classe ..				
	Das Schuldgeld beträgt daher durch 11 Monate				
	durch 47 Wochen				
	von der 1. Classe zu wochentlichen kr.				
	zu monatlichen kr...	....	..		
	von der 2. Classe zu wochentlichen kr.				
	zu monatlichen kr...	....	..		
	Fürtrag			....	..

Post-Nr.		Geldbetrag in Conventions-Mze. Einzeln. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.
	Uebertrag.....			....	..
2	An Realitäten.				
	Von den zur Schule gehörigen .... Joch Acker in .... gelegen das Erträgniß nach einem .... jährigen Durchschnitte u. z.				
	an Weitzen.... Metzen à..fl..kr....	....	..		
	an Korn ..... detto à..fl..kr....	....	..		
	an Gerste..... detto à..fl..kr....	....	..		
	an Hafer ..... detto à..fl...kr....	....	..		
	Von....Tagwerk Wiesen in ..... an Heu und Grummet ..... Ctr. à..fl....kr.	....	..		
	Von einem Weingarten in .... im .... jährigen Durchschnitte .... Eimer à..fl....kr.	....	..		
	Fürtrag.....			....	..

Post-Nr.		Geldbetrag in Conventions-Mze.			
		Einzeln.		Zusammen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag.....			....	..
3	An Capitalien u. z.				
	Von der....Obligation				
	Nr... dto.. pr...fl. à prc.	....	..		
	Von der....Obligation				
	Nr... dto.. pr. ..fl. à prc.	....	..		
				....	..
	Anmerkung. Diese Obligationen befinden sich ..... und werden alljährlich in der .... Rechnung .... (dem .... Extracte) ausgewiesen.				
				....	..
4	Von Privat-Stiftungen u. z. von der....				
	Stiftung jährlich	....	..		
				....	..
5	An Beiträgen u. z.				
	a) von der Kirche in Barem....	....	..		
	in Naturalien....	....	..		
	b) von der Herrschaft in Barem....	....	..		
	in Naturalien....	....	..		
	c) von der Gemeinde in Barem....	....	..		
	in Naturalien....	....	..	....	..
	Fürtrag.....			....	..

Digitized by Google

Post-Nr.		Geldbetrag in Conventions-Mze. Einzeln. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.
	Uebertrag.....			....	..
6	An Wetterläutgebühren u. z.				
	a) von der Herrschaft				
	in Barem	....	..		
	in Naturalien	....	..		
	b) von dem Pfarrer in				
	Barem	....	..		
	in Naturalien	....	..		
	c) von der Gemeinde..	....	..		
	in Barem	....	..		
	in Naturalien	....	..		
				....	..
7	An Dotations-Beiträgen u. z.				
	Von der Kirche	....	..		
	= dem Stifte.....	....	..		
	= der Gemeinde....	....	..		
	= dem Schul-Fonde	....	..		
				....	..
8	An Beiträgen zur Haltung eines Gehilfen u. z.				
	Von der Kirche.....	....	..		
	= dem Stifte.....	....	..		
	= der Gemeinde....	....	..		
	= dem Schul-Fonde	....	..	....	..
	Fürtrag.....	....	..	....	..

Digitized by Google

Post-Nr.		Geldbetrag in Conventions-Mze.			
		Einzeln.		Zusammen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag.....			....	..
9	An beſoderen Sammlungen.	....	..	....	..
10.	An Holz zur Beheizung der Lehrerswohnung .... Klafter à .. fl. .. kr. .. zur Beheizung der Schule .... Klafter	....	..	....	..
	Summe der Einkünfte vom Schuldienſte			....	..
	Hiervon kommen abzuziehen die Beſoldung für einen Gehilfen	....	..		
	Auf Schulſäuberung ..	....	..		
				....	..
	Somit verbleiben..			....	..

Post-Nr.	II. Einkünfte vom Meßnerdienste.	Geldbetrag in Conventions-Mze. Einzeln. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.
1	Von der Kirche für den Schul- und Musikdienst in Barem	....	..		
	in Naturalien....	....	..		
				....	..
2	Von Stiftungen laut Verzeichniß	....	..		
				....	..
3	Von der Herrschaft in Barem	....	..		
	in Naturalien....	....	..		
				....	..
4	Von der Gemeinde in Barem	....	..		
	in Naturalien....	....	..		
				....	..
5	An Stol-Einkünften in einem zehnjährigen Durchschnitte	....	..		
				....	..
6	An besonderen Beiträgen	....	..		
				....	..
	Summa der Einkünfte von dem Meßnerdienste			....	..

Digitized by Google

Vol.-Nr.		Geldbetrag in Conventions-Mze.			
		Einzeln.		Zusammen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag.....			....	..
	Hiervon ab auf Aushilfe im Meßnerdienste ..			....	..
	Somit verbleiben ..			....	..
	und mit Hinzurechnung der obigen Einkünfte vom Schuldienste pr.			....	..
	zeigt sich das Gesammteinkommen des Lehrers mit..			....	..

Daß diese Einkünfte in Gegenwart aller Interessenten oder deren Bevollmächtigten aufgenommen worden, daß deren Richtigkeit auch von allen berufenen Theilen anerkannt worden ist und daß für künftige streitige Fälle das gegenwärtige Bekenntniß allein zur Richtschnur zu nehmen ist, bestätigen wir durch unsere Fertigung.

..... den .....

(Unterschriften.)

Digitized by Google

Beilage B.

Tabelle
zur
Schul-Fassion
von

Name der Pfarr- Filial- oder Gemeinde- Schule.	Eingeschulte Ortschaften und zerstreute Häuser.	Name der Orts- und Grundherrschaften.	Pfarr-Patron und wer den Schuldienst zu vergeben hat.

Digitized by Google

Name des Lehrers, dessen Alter und Dienstjahre, Anstellungs- und Bestätigungs-Decret.	Gehilfe, dessen Name, ob gestiftet oder wegen Krankheit des Lehrers oder der Anzahl der Schüler wegen gehalten.	Einzelne Bestandtheile des Schulgebäudes und Bauzustand derselben.	Besondere Anmerkungen.

101.

Eintheilung der Postentfernungen nach Achteln und Verfahren bei Aufnahme dieser Entfernungen.

Hofkammer-Decret vom 6. April 1835. Zahl 12,631. Regierungs-Verordnung vom 21. April 1835. Zahl 21,522. An die k. k. Kreisämter, die k. k. N. Oe. Provincial-Bau-Direction und die k. k. N. Oe. Provincial-Staatsbuchhaltung.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 18. März 1835 anzuordnen geruhet, daß die Postentfernungen statt wie bisher nach Viertheilen auch nach Achteln untergetheilt und damit in einzelnen Fällen vorgegangen werden soll, wenn entweder

a) Gesuche um Aenderungen der Postausmaß vorkommen und mit rücksichtwürdigen Gründen unterstützt werden,

b) Umlegungen des Postenlaufes oder Regulirungen der Poststraße eintreten oder

c) die Behörden in Folge von Beschwerden oder aus andern rücksichtwürdigen Veranlassungen auf eine Verminderung der Postausmaß einschreiten.

Hierbei ist sich nach folgenden Grundbestimmungen zu benehmen.

1. Für die mit 8000 Klafterlänge bestehende Normal-Ausmaß einer einfachen Post ist die Unterab-

Digitized by Google

theilung in Achtelposten mit der Länge von 1000 Klafter als Grundlage anzunehmen. Strecken, welche das Längenmaß einer Achtelpost nicht erreichen, haben noch ferner unbeachtet zu bleiben, es wäre denn, daß die Beschwerlichkeiten der Straße oder der Umstand in dem gegebenen Falle eine begünstigende Ausnahme rechtfertigte, daß auch auf der Poststrecke in der entgegen gesetzten Richtung eine unbeachtete Ueberzahl von Klaftermaß besteht, mit deren Hinzurechnung die 1000 Klafter ergänzt oder überschritten werden.

2. Beträgt die Poststrecke zwischen zwei Stationen weniger als das für eine einfache Post festgesetzte Normal-Maß von 8000 Klaftern, so kann zwar ebenfalls, jedoch nur dann und nur in so weit eine Verminderung der bestehenden Postausmaß Platz greifen, als die bisherige Nichtbeachtung des Mißverhältnisses sich nicht als eine billige Entschädigung für die Beschwerlichkeit der Straßenstrecke darstellt oder ein anderes zum Nachtheile der Station gereichendes Mißverhältniß dadurch ausgeglichen wird.

3. Die Entfernung einer Post-Station von der ihr zunächst gelegenen ist immer von der Mitte des einen Postorts bis zu jener des andern, bei ganz insolirt und außer Verbindung mit einem Orte liegenden Posthäusern aber von dem Posthause bis zur Mitte des nächstliegenden Postortes auszumitteln.

Digitized by Google

4. Treten die Postmeister mit Ansprüchen auf eine Erhöhung der Postausmaß auf, so hat sich die Würdigung ihres Gesuches nicht bloß auf die Poststrecke, welche den Gegenstand ihrer Reclamation ausmacht, zu beschränken, sondern es sind auch alle andern zu ihrem Dienste gehörigen Poststrecken in die Frage aufzunehmen und ist, in so weit eine Abänderung der bestehenden Postausmaß sich für die einzelnen Strecken als gerechtfertigt darstellen wird, dieselbe gleichzeitig zu verfügen.

5. Bei den vorzunehmenden Vermessungen sind die für den gegebenen Fall geeignetsten Mittel und Wege zu wählen, um so viel möglich zu einem verläßlichen Resultate zu gelangen.

102.

Berechtigung der Landrauchfangkehrer zur Ausübung ihrer Gewerbe in Wien.

Regierungs-Verordnung vom 6. April 1835. Zahl 18,658. An das k. k. Kreisamt V. U. W. W. und den Wiener Magistrat.

Da die Entscheidung der Stiftherrschaft Klosterneuburg über das Gesuch des Rauchfangkehrers N. N. zu Gaudenzdorf nächst Wien, wornach demselben das Recht zugesprochen wurde, sein Gewerbe auch inner den Linien Wiens unter Beobachtung der dießfalls hier bestehenden polizeilichen

Ordnung ausüben zu dürfen, den allgemeinen Gewerb-Grundsätzen und insbesondere dem über ein ganz ähnliches Recurs-Gesuch des Rauchfangkehrers N. N. zu Währing erflossenen Regierungs-Erkenntnisse vom 21. April 1833, welches von der k. k. vereinigten Hofkanzlei bestätiget und selbst von Seiner Majestät sanctionirt worden ist, entspricht, so wird der Recurs des Wiener bürgerlichen Rauchfangkehrer-Mittels gegen das erwähnte Erkenntniß der Stiftherrschaft Klosterneuburg so wie auch die darin enthaltene Bitte dieses Mittels um Erlassung des allgemeinen Ausspruches, daß den Landrauchfangkehrern das Hereinarbeiten inner den Linien Wiens nicht gestattet sei, zurückgewiesen.

103.

Nichtbewilligung der Abfertigung von Staatsbeamten- oder Diener-Witwen, welche ihre Gatten im Pensions- Quiescenten- oder Provisions-Stande geehlicht haben.

Hofkammer-Decret vom 8. April 1835. Zahl 12,045. Regierungs-Zahl 22,235.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 14. März 1835 festzusetzen geruhet, daß die Witwen der Staatsbeamten, welche ihre Gatten im Pensions- oder Quiescenten-Stande geheirathet

Digitized by Google

haben, keine Abfertigung mit dem vierteljährigen Betrage des von den Gatten in der Dienstes-Activität bezogenen Gehaltes zu erhalten haben; doch wollen Allerhöchstdieselben es in Ansehung jener Fälle, wo sich bisher anders benommen worden ist, bei dem Geschehenen bewenden lassen.

Diese allerhöchste Entschließung, wornach auch die Witwen, welche ihre Männer als bereits provisionirte mindere Diener geehlicht haben, zu behandeln kommen, wird mit Beziehung auf die Hofkammer-Verordnung vom 10. Junius 1831. Zahl 20,851, mittelst welcher bedeutet wurde, daß die Anweisung der Abfertigung für die Witwen, welche ihre Gatten im Pensions- oder Quiescenten-Stande geehlicht haben, in Gewärtigung der allerhöchsten Willensmeinung zu unterbleiben habe, zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

104.

Vervollständigung der Oekonomie-Ausweise des Wasserbau-Fondes.

Hofkanzlei-Decret vom 9. April 1835. Zahl 5677. Regierungs-Verordnung vom 1. Mai 1835. Zahl 23,792. An die k. k. N. Oe. Provincial-Staatsbuchhaltung und die k. k. N. Oe. Provincial-Bau-Direction.

Zur Vermeidung von Irrungen und Herstellung einer genaueren Uebersicht hat die Provincial-Bau-Direction in den künftigen Oekonomie-Ausweis-

sen des Wasserbau-Fondes auch die erhaltenen außerordentlichen Dotationen anzumerken und die bei den einzelnen Rubriken der currenten Dotation eintretenden Ueberschreitungen in dem einbegleitenden Administrations-Berichte aufzuklären.

105.

Incorporations-Taxen der aus einem Sanitäts-Districte in einen anderen übersiedelnden Wundärzte.

Regierungs-Verordnung vom 9. April 1835. Zahl 18,576. An die k. k. Kreisämter.

Es hat sich der Fall ereignet, daß bei der Uebersiedlung eines Wundarztes von einem Kreise in einen anderen in Nieder-Oesterreich von demselben, ungeachtet dieser die Incorporations-Taxe bereits in dem ersteren Sanitäts-Districte erlegt hatte, der wiederholte Erlag derselben angesprochen und von dem betreffenden k. k. Kreisamte auch hierauf erkannt worden ist.

Nachdem in der chirurgischen Gremial-Ordnung für Oesterreich ob der Enns sub §. 2 über die Pflichten der Wundärzte und in jener für das Königreich Böhmen sub §. 18, welche beide mit Genehmigung der k. k. vereinten Hofkanzlei eingeführt worden sind, bestimmt enthalten ist, daß bei Uebersiedlungen aus einem Kreise in den andern der Uebersied-

Digitized by Google

ler sich bei dem betreffenden chirurgischen Gremium, jedoch ohne Entrichtung einer Incorporations-Gebühr einverleiben zu lassen verpflichtet sei, so werden die k. k. Kreisämter angewiesen, sich in Zukunft bei Uebersiedlungen der Wundärzte von einem Kreise oder Sanitäts-Districte in einen anderen auf die so eben bezeichnete Art zu benehmen.

106.

Verrechnung der Vorspann bei Todtenbeschauen der Findlinge.

Regierungs-Verordnung vom 10. April und 29. Julius 1835. Zahl 19,672. An die k. k. Kreisämter und die k. k. Findelhaus-Direction.

Mit dem Regierungs-Decrete vom 18. October 1832. Zahl 57,073 *) ist den Wundärzten für die bei verstorbenen Findlingen vorzunehmende Todtenbeschau in den Fällen, wo der Beschauort von dem Wohnorte der Wundärzte über eine Stunde das ist eine halbe Meile entfernt ist, die Aufrechnung der Vorspann von 15 kr. Conventions-Münze pr. Pferd und Meile gestattet worden.

Da die Wundärzte diese ihre Todtenbeschau-Anforderungen theils mittelst Verzeichnisse, theils in Form der Operations-Journale, theils durch Quittungen zur Adjustirung und Zahlungs-Anweisung

*) Band XIV. Seite 492. Nr. 238.

einsenden und diese Einsendungen in den verschiedensten Zeitperioden machen, so findet sich Regierung bestimmt, festzusetzen, daß sämmtliche Wundärzte ihre Beschau-Anforderungen nach dem mitfolgenden Formulare nach der Zeitbestimmung des Militär-Jahres oder der Militär-Quartale verfaßt einzureichen und erst nach der erfolgten Zahlungs-Anweisung und nach Empfang des Zahlungs-Anweisungs-Decretes der Findelhaus-Verwaltung mittelst der eigenhändig gefertigten und kreisämtlich bestätigten Quittungen bei der Findelhaus-Casse zu beheben haben.

Digitized by Google

Parti=

über die Todtenbeschauen, welche der Gefertigte
lingen im Militär=Jahre (1. 2. 3. 4. Militär=Quar=

Post=Nr.	Name, Alter, Zahlbuchs=Nr. und Wohnort des verstorbenen Findlings.	Monatstag der vorgenommenen Todtenbeschau.

c u l a r e

außer seinem Wohnorte bei den verstorbenen Findtale) in nachbenannten Ortschaften vorgenommen hat.

Meilen-Entfernung vom Wohnorte des Wundarztes.	Vorspanngebühr pr. Meile und Pferd à 15 kr.		Kreisämtliche Bestätigung der Meilen-Entfernung.
	fl.	kr.	

107.

Erfüllung der geistlichen Pflichten und Andachtübungen der in Lehr- und Erziehungs-Anstalten angestellten Piaristen.

Hofkanzlei-Decret vom 12. April 1835. Zahl 9285. Regierungs-Verordnung vom 22. April 1835. Zahl 21,680. An die katholischen Consistorien.

Seine k. k. Majestät haben über den allerunterthänigst erstatteten Vortrag wegen Erfüllung der geistlichen Pflichten und Andachtübung der in den Erziehungs- und Lehranstalten angestellten Piaristen unterm 9. April folgende allerhöchste Entschließung herab gelangen zu lassen geruht:

„Ich überlasse es den Ordens-Provincialen unter der Leitung der betreffenden Ordinariate und daher im Gehorsam gegen diese diejenigen religiösen Disciplinen und Andachtübungen zu bestimmen, welchen die in öffentlichen Erziehungs-Instituten verwendeten Piaristen als solche unterworfen seyn sollen. Nur müssen diese Bestimmungen mit dem Organismus und dem Zwecke der Erziehungs-Institute selbst im Einklange stehen. In wie fern nun die Behörden, welchen die Convicte unterstehen, die entworfenen Ordinariats-Anordnungen mit der Verfassung dieser Convicte vereinbarlich finden, unterliegt deren Vollzug keinem Anstande."

Digitized by Google

„In Ansehung der Theresianischen Militär- und „der Ritter-Akademie ist der Fürsterzbischof von Wien „anzuweisen, mit dem General-Director der ersten „und dem Curator der zweiten darüber, ob kein „Punct seines Entwurfes einem gegründeten An„stand unterliege, Rücksprache zu pflegen, um sonach „das Angemessene anzuordnen oder im Falle abwei„chender Meinung Meiner Schlußfassung zu unter„ziehen."

108.

Wahlspruch Seiner Majestät, Kaiser Ferdinand I.

Hofkanzlei-Decret vom 14. April 1835. Zahl 9219. Regierungs-Verordnung vom 19. April 1835. Zahl 21,498. An die Unterbehörden und Anstalten.

Laut einer allerhöchsten Entschließung vom 8. April 1835 geruhten Seine Majestät Kaiser Ferdinand I. zum Wahlspruche die Worte „Recta tueri" zu nehmen.

Digitized by Google

109.

Frist für die Quartal-Erforderniß-Ausweise des N. Oe. Religions-Fondes.

Hofkanzlei-Decret vom 14. April 1835. Zahl 9419. Regierungs-Verordnung vom 29. April 1835. Zahl 21,945. An die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung.

In Berücksichtigung des Umstandes, daß der N. Oe. Religions-Fond sich dermalen in der Lage befindet, zur Sicherstellung seiner Auslagen die monatlichen Dotationen aus dem Staatsschatze entbehren zu können, wird der Regierung der Termin zur Vorlage des Quartal-Erforderniß-Ausweises dieses Fondes in der Art verlängert, daß derselbe in jedem zweiten Monate des betreffenden Quartals, für welches er abgefaßt ist, jedoch immer zu Anfang desselben und zwar längstens bis 10. jenes Monats bei der k. k. vereinten Hofkanzlei einlange.

110.

Erfolgung der Reisepässe und Auswanderungs-Bewilligungen nach Berichtigung der Gebühren.

Hofkammer-Decret vom 14. April 1835. Zahl 14,060. Regierungs-Verordnung vom 1. Mai 1835. Zahl 22,680. An die k. k. Kreisämter, das k. k. N. Oe. Cameral-Taramt, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Um das Targefäll vor jeder Verkürzung zu verwahren, ist weder einer Partei noch ihrem Ver-

Digitized by Google

wandten oder Sachwalter ein Reisepaß oder eine Auswanderungs-Bewilligung früher als nach erfolgter Berichtigung der gesetzlichen Gebühren zu erfolgen.

111.

Beschränkung der Auslagen in Substitutions-Fällen.

Hofkammer-Decret vom 15. April 1835. Zahl 14,488. Regierungs-Verordnung vom 28. April 1835. Zahl 22,889. An die Unterbehörden und Anstalten.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 26. März 1835 allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß in künftigen Substitutions-Fällen, wo die Behandlung nach den in Folge allerhöchster Entschließung vom 24. März 1828 *) erlassenen Vorschriften eine größere Belastung des Aerars veranlassen würde, bei Auswahl der Individuen und bei Bemessung der ihnen nach den eben gedachten Vorschriften oder nach den mit ihrer Beistimmung getroffenen besonderen Verfügungen zukommenden Gebühren dahin zu trachten sei, das Interesse des Dienstes mit jenem der Vermeidung jedes nicht streng erforderlichen Aufwandes, so viel es thunlich ist, in Einklang zu bringen, daß daher, wenn nach dem Erachten der die Substitution verfügenden

*) Band X. Seite 243. Nr. 78.

Behörde der mit derselben verbundene höhere Kostenaufwand durch die dabei in das Auge gefaßten Rücksichten des öffentlichen Dienstes nicht als ganz gerechtfertiget erscheinen und das zur substitutorischen Dienstleistung berufene Individuum zur Uebernahme derselben gegen eine geringere als die normalmäßige Gebühr selbst willfährig sich herbei lassen sollte, in einem solchen Falle jede zur Erreichung der dienstlichen Zwecke nicht erforderliche Mehrauslage streng zu beseitigen sei, jedoch jede von den allgemeinen Vorschriften in Beziehung auf die Gebühr zu machende Ausnahme schon vor der Absendung außer allen Zweifel gesetzt werden müsse und eine nachträgliche Verhandlung darüber unter keiner Bedingung Statt finden könne.

112.

Verzeichnisse über eingehobene Krankenhaus-Verpflegkosten.

Regierungs-Verordnung vom 15. April 1835. Zahl 20,744. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Krankenhaus-Direction, den Magistrat und die Dominien Wiens; dann Note an die k. k. Länderstellen.

Zur Vereinfachung des Geschäftes der Verrechnung der Verpflegsgebühren bei der Krankenhaus-Casse und zur leichteren Erzielung einer Controle der

Digitized by Google

richtigen Verrechnung findet Regierung nothwendig, daß die an die Krankenhaus-Casse abzuführenden Verpflegsgelder stets in einem Verzeichnisse ersichtlich gemacht werden, wovon Formularien mitfolgen.

Digitized by Google

Formular A. für die Kreisämter.

Ver-

über die eingebrachten Verpflegsgebühren für nach-
Wien verpfleg-

Posten-Zahl	Laut Note der k. k. Krankenhaus-Direction		Tauf- und Zuname der Verpflegten.	Krankenhaus-Aufnahms-Nr. und Jahrgang.
	de dato	Zahl		

z e i ch n i ß

benannte in dem allgemeinen Krankenhause in ten Individuen.

Ist verpflegt worden			Geldbetrag in C. M.		Die vorletzte Zahlung wurde geleistet am	Anmerkung.
zu tägli-chen.	von	bis einschließig.	Einzeln. fl. | kr.	Zusammen. fl. | kr.		

Formular B. für die Länderstellen.

Ver-

über die eingebrachten Verpflegsgebühren für Wien verpfleg-

Posten-Zahl.	Laut Note der k. k. N. Oe. Regierung		Kranken-haus-Exhibiten-Nr.	Tauf- und Zuname der Verpflegten.	Kranken-haus-Nr. und Jahrgang.
	de datto	Zahl.			

Digitized by Google

z e i ch n i ß

nachbenannte in dem allgemeinen Krankenhause in ten Individuen.

Ist verpflegt worden			Geldbetrag in C. M.		Die vorletzte Zahlung wurde geleistet am	Anmerkung.
zu täglichen.	von	bis einschließig.	Einzeln. fl. | kr.	Zusammen. fl. | kr.		

Digitized by Google

113.

Repartition der Vergütung für das zur Verhinderung der Verbreitung der Löserdürre getödtete kranke Rindvieh.

Hofkanzlei-Decret vom 16. April 1835. Zahl 8698. Regierungs-Verordnung vom 25. April 1835. Z. 22,677. An die k. k. Kreisämter.

In dem mittelst Regierungs-Decretes vom 25. April 1809. Z. 8794. bekannt gemachten Thierseuchen-Unterrichte ist in dem §. 42. die Bestimmung enthalten, daß zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Löserdürre, sobald in einer Gemeinde ein Stück rindpestkrank ist, dasselbe getödtet werden soll.

Der hierdurch dem Eigenthümer zugehende Verlust soll demselben nach einer auf den Viehstand des ganzen Kreises gemachten Repartition vergütet werden.

Da eine solche Repartition in ihrer Ausführung mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist, so wird gestattet, daß derlei den Eigenthümern der erschlagenen Rinder zu ersetzende Beträge in die auf den Rustical-Steuergulden zu repartirenden Krankenhaus-Verpflegkosten aufgenommen werden dürfen.

Digitized by Google

114.

Erkenntniß der Ortsobrigkeit über den Local-Bedarf in Gewerbsachen.

Hofkanzlei-Decret vom 16. April 1835. Zahl 8787. Regierungs-Verordnung vom 28. April 1835. Zahl 22,702. An das k. k. Kreisamt. V. O. M. B.

Mit Rücksicht auf die in früherer Zeit bestandene Anzahl von sechs Tischlergewerben zu N. N. und auf den von vielen Bewohnern ausgesprochenen Wunsch, welchem auch mehrere Stimmen des verstärkten Bürgerausschußes beitraten, dann in Erwägung, daß von dem Erkenntnisse der Ortsobrigkeit über das Vorhandenseyn des Local-Bedarfs in Gewerbsangelegenheiten ohne überwiegende Motive nicht leicht abgegangen werden soll, wird die obrigkeitliche Verleihung eines Tischlergewerbes aufrecht erhalten.

115.

Gerichtstand für die Gränz- und Gefällenwachen in schweren Polizei-Uebertretungsfällen.

Hofkanzlei-Decret vom 16. April 1835. Zahl 9337. Regierungs-Circulare vom 28. April 1835. Zahl 22,426.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 9. April 1835. zu be-

Digitized by Google

stimmen geruhet, daß bei schweren Polizei-Uebertretungen, deren die Individuen der Gränz- und Gefällenwache beschuldiget werden, die §§. 284 und 285 des II. Theiles des Strafgesetzes ihre Anwendung zu finden haben.

116.

Genehmigung der Meisterzeichen der Sensenschmide von dem k. k. Berggerichte zu Steier.

Hofkammer-Decret vom 16. April 1835. Zahl 15,391. Regierungs-Verordnung vom 26. April 1835. Zahl 23,548. An die k. k. Kreisämter.

Da das Berggericht zu Steier in dem Besitze des Matrikelbuches über die Meisterzeichen sämmtlicher Sensenschmide in Nieder-Oesterreich sich befindet und es sohin zweckmäßig erscheint, daß demselben auch die Genehmigung dieser Meisterzeichen zugewiesen werde, indem jene Behörde, bei welcher das Matrikelbuch geführt wird, vorzugweise geeignet erscheint, die Zulässigkeit der gewählten Meisterzeichen mit Rücksicht auf die schon bestehenden derlei Zeichen zu beurtheilen und somit die Beobachtung der dießfälligen gesetzlichen Bestimmungen gehörig zu überwachen, so sind die Kreisämter von der ihnen in Absicht auf die Genehmigung und Vormerkung der besagten Meisterzeichen zugestandenen Amtshandlung mit dem Beisatze zu ent-

Digitized by Google

heben, daß solche künftig dem k. k. Berggerichte zu Steier zustehen werde.

117.

Verfahren mit den zur Eheverkündigung der Akatholiken erforderlichen Urkunden.

Regierungs-Verordnung vom 16. April 1835. Zahl 13,754. An das bischöfliche Consistorium zu St. Pölten und das k. k. Consistorium A. C.

Bei Eheverkündigungen, es mag ein Theil oder beide Theile akatholich seyn, hat der Pastor dem katholischen Pfarrer die zur Verkündigung nöthigen die Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe ausweisenden Urkunden durch die Partei zukommen zu machen; bei Verkündigungen, wo beide Theile akatholisch sind, hat der katholische Pfarrer nur die Einsicht in die Documente zu nehmen und sie sodann wieder durch die Partei an den Pastor zurückzusenden, indem der Pastor nach der Vorschrift des §. 1 des Regierungs-Circulares vom 10. December 1829*) dieselben bei dem Trauungs-Matrikel aufzubewahren hat.

*) Band XI. Seite 858. Nr. 294.

Digitized by Google

118.

Verfahren über Beschwerden der Steuer-Executions-Mannschaft und der mit Execution belegten Parteien in Wien.

Regierungs-Verordnung vom 17. April 1835. Zahl 20,609. An den Wiener Magistrat und Note an das k. k. N. Oe. General-Militär-Commando.

Im Einvernehmen mit dem k. k. General-Militär-Commando werden in Zukunft Beschwerden der Steuer-Executions-Mannschaft wegen nicht erhaltener Executions-Gebühr und erlittener Injurien nicht mehr von den Militär-Behörden an den Wiener Magistrat, sondern directe an das k. k. General-Militär-Commando geleitet werden, welches dieselben jedesmal der permanenten Civil- und Militär-Commission zur Erhebung und Amtshandlung nach ihrer Bestimmung und Wirksamkeit zukommen lassen wird.

Eben so sind die von Civil-Parteien gegen Militär-Exequenten vorkommenden Beschwerden jedesmal an Regierung zu leiten, welche sie gleichfalls der erwähnten gemischten Commission zur weitern Verfügung zustellen wird, da gedachte Commission nur über Delegation der Regierung oder des k. k. General-Militär-Commando vorzugehen berechtigt ist.

In Fällen, wo bei dieser Commission Vergleiche zu Stande kommen, wird das k. k. General-Militär-Commando der berechtigten Mannschaft Vergleichs-

Digitized by Google

Certificate ausfertigen, welche diese Mannschaft, falls die verpflichtete Partei ihre Vergleichsverbindlichkeit nicht erfüllet, in dem Steuer-Bureau des Wiener Magistrats vorzuweisen und daselbst gegen Empfangsbestätigung einzulegen haben wird, damit von dem Magistrate auf der Grundlage dieser Vergleiche, da sie directivmäßig gleiche Kraft wie gerichtliche haben, wegen Hereinbringung der verglichenen Gebühr brevi manu Amt gehandelt werde.

Im Falle dagegen kein Vergleich zu Stande gebracht werden oder bei der Erhebung ein Vergehen sich zeigen sollte, über welches nur die competente Civil- oder Militär-Behörde Amt zu handeln hat, wird die oftерwähnte Commission ihr Gutachten und ihre Anträge an das k. k. General-Militär-Commando erstatten, welches, im Falle die betreffende Partei der Militär-Jurisdiction angehört, selbst Amt handeln, falls sie dagegen der Civil-Jurisdiction unterliegt, den Verhandlungs-Act an die Regierung zur weitern Verfügung leiten wird.

Da jedoch diese Maßregel nur für künftige Fälle zu gelten hat, bleibt es Pflicht des Magistrates, die bereits anhängigen ähnlichen Fälle ihrer Erledigung zuzuführen.

Digitized by Google

119.

Aufenthalts-Bewilligungen für israelitische Niederlag-Commis in Wien.

Hofkanzley-Decret vom 18. April 1835. Zahl 9604. Regierungs-Verordnung vom 27. April 1835. Zahl 22,879. An die k. k. Polizei-Ober-Direction.

Es bleibt der Regierung überlassen, israelitischen Niederlag-Commis die Bewilligung zum Einjährigen Aufenthalte in Wien dann zu ertheilen, wenn solche Ertheilungen durch die Verhältnisse der Niederlagbesitzer und die Persönlichkeit ihrer Commis genügend gerechtfertigt erscheinen.

120.

Berggerichtliche Verhandlung über Zerrennfeuer-Concessionen.

Hofkammer-Decret vom 18. April 1835. Zahl 3793. Regierungs-Verordnung vom 2. Mai 1835. Zahl 23,809. An das k. k. Kreisamt V. O. W. W.

Es wird das Hofdecret vom 3. August 1792 in Erinnerung gebracht, nach welchem Zerrennfeuer-Concessionen und die Veränderungen dieser Feuer zur berggerichtlichen Verhandlung gehören, daher dergleichen Gesuche, ohne solche in Verhandlung zu nehmen, unmittelbar an das Berggericht zu weisen sind.

Digitized by Google

121.

Lehrbuch der Naturgeschichte an der Wiener Universität.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 18. April 1835. Zahl 1977. Regierungs-Verordnung vom 2. Mai 1835. Zahl 24,023. An das k. k. Vice-Directorat der philosophischen Studien.

Dem Professor der Naturgeschichte an der Wiener Universität Dr. Braunhofer ist zu bedeuten, daß er sein Werk „Grundzüge der Naturgeschichte" bei seinen Vorlesungen gebrauchen könne, daß er aber die mitgetheilten Bemerkungen bei der Umarbeitung dieses Werkes zu benützen und zu berücksichtigen habe.

122.

Einstellung der öffentlichen Obligationen in den Inventarien der landesfürstlichen Orte.

Hofkanzlei-Decret vom 22. April 1835. Zahl 10,271. Regierungs-Verordnung vom 29. April 1835. Zahl 23,324. An das k. k. Kreisamt V. O. M. B. und die k. k. N. Oe. Provincial-Staatsbuchhaltung.

Die k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonds hat die Rechnungseingaben der landesfürstlichen Stadt N. N. für das Verwaltungs-Jahr 1834 geprüft und richtig befunden.

Digitized by Google

Da übrigens in dem Inventar die in Wiener Währung verzinslichen öffentlichen Obligationen auf Conventions-Münze reducirt erscheinen, welches Verfahren schon bei den Rechnungseingaben für 1833 gerügt worden ist, so wurde die Verbesserung von der Hofbuchhaltung in dem zurück behaltenen Rechnungs-Abschlusse veranlaßt, was auch in dem Concepte zu bewirken ist und sind in Zukunft diese Obligationen mit ihrem vollen Nennwerthe in Wiener Währung in die Colonne der Conventions-Münze, wenn für Wiener Währung keine Colonne eröffnet ist, einzustellen.

123.

Errichtung und Verfassung der Gefällen-Wache.

Hofkammer-Decret vom 22. April, 22. Mai und 3. October 1835. Zahl 16,113. 22,196 und 44,653. Regierungs-Verordnung vom 9. Mai und 9. Junius 1835. Zahl 25,070 und 29,707. An die k. k. Kreisämter, den Magistrat und die Dominien Wiens, dann Regierungs-Circulare vom 13. October 1835. Zahl 57,277.

Seine Majestät haben mit der allerhöchsten Entschließung vom 9. April 1835 in den Deutschen, Galizischen und Lombardisch-Venetianischen Provinzen die Errichtung einer Gefällen-Wache anzuordnen geruhet, mit deren Aufstellung alle gegenwärtig unter verschiedenen Benennungen bestehenden oder nach ein-

Digitized by Google

zelnen Gefällen gesonderten Aufsicht-Organe, in so weit sie nicht ohnehin durch die Errichtung der Gränzwache außer Wirksamkeit treten oder noch treten werden, aufzuhören haben.

Die Verfassung, welche diese Gefällen-Wache erhalten wird, ist in der beiliegenden von Seiner Majestät allerhöchst genehmigten Vorschrift enthalten.

Die Ausführung der angeordneten neuen Einrichtung wird den Gefällsbehörden übertragen, welchen bei der Vollführung dieser höchst wichtigen Maßregel jede zur Beschleunigung und zur Erzielung eines entsprechenden Erfolges dienliche Unterstützung zu gewähren ist.

Beilage.

Verfassung der Gefällen-Wache.

I. Bestimmung der Gefällen-Wache.

Unmittelbare Bestimmung der Gefällen-Wache.

1. Die Gefällen-Wache ist bestimmt:
   a) den Schleichhandel und die Uebertretungen der Gefällsvorschriften zu hindern;
   b) verübte Uebertretungen dieser Vorschriften zu entdecken;

c) den ausübenden Gefällsämtern in der Vollziehung ihrer Amtshandlungen Hülfe zu leisten.

Verwendung zu Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit.

2. Die Gefällen-Wache ist ferner verpflichtet, in den Fällen, welche durch besondere Vorschriften näher bezeichnet werden, bei der Vollstreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit mitzuwirken.

II. Organismus der Gefällen-Wache.

Dienststufen bei der Gefällen-Wache.

3. Die Gefällen-Wache wird bestehen: aus Gefällen-Aufsehern, Oberaufsehern und Respicienten, denen die erforderliche Zahl Unter-Inspectoren und Inspectoren vorgesetzt wird.

Sectionen.

4. Die in dem Umfange eines Cameral-Bezirkes d. i. des Bezirkes einer Cameral-Bezirks-Verwaltung (Finanz-Intendenz) aufgestellten Abtheilungen der Gefällen-Wache bilden vereint eine Section.

Digitized by Google

Vorgesetzte Behörden.

5. Die Gefällen-Wache ist ausschließend den Cameral-Behörden und in der höchsten Instanz der k. k. allgemeinen Hofkammer untergeordnet.

III. Errichtung und Ergänzung der Gefällen-Wache.

Länder, in denen die Gefällen-Wache errichtet wird.

6. Die Gefällen-Wache wird in den Deutschen, Galizischen und Lombardisch-Venetianischen Provinzen errichtet. Mit der Errichtung derselben haben die bisher unter verschiedenen Benennungen für die oben bezeichneten Zwecke bestandenen Aufsicht-Organe, so weit dieselben nicht durch die Aufstellung der Gränzwache außer Wirksamkeit traten, aufzuhören.

Grundsatz bei der Besetzung der Dienststellen der Gefällen-Wache.

7. Die Dienststellen bei der Gefällen-Wache dürfen in der Regel nicht durch andere Individuen als solche, die bei der Gränzwache dienten, besetzt werden.

Digitized by Google

Ergänzung derſelben aus der Gränzwache.

8. Die Ergänzung der Gefällen-Wache hat daher durch den Uebertritt geeigneter Individuen aus dem Stande der Gränzwache zu geſchehen.

Ausnahme von dieſem Grundſatze.

9. Bloß in dem Falle, wenn ſich bei der Gränzwache keine Individuen vorfinden, denen der Uebertritt zur Gefällen-Wache ohne Nachtheil für den Dienſt der Gränzwache bewilligt werden kann und welche die erforderlichen Eigenſchaften für den Dienſt der Gefällen-Wache beſitzen, und wenn die erledigte Dienſtſtelle auch nicht aus der Zahl derjenigen Individuen, die, nachdem ſie bei der Gränzwache dienten, eine dauernde Anſtellung im ausübenden Gefällsdienſte erhielten, erſetzt werden kann, darf von der Cameral-Gefällen-Verwaltung (Cameral-Magiſtrat) geſtattet werden, daß die Aufnahme anderer Bewerber, die nicht bei der Gränzwache dienen, Platz greife.

Erforderniſſe zur Aufnahme der nicht bei der Gränzwache dienenden Bewerber.

10. Die Eigenſchaften, ohne welche die bei der Gränzwache nicht dienenden Bewerber zur Ge-

Digitized by Google

fällen-Wache nicht aufgenommen werden dürfen, sind:

a) die Oesterreichische Staatsbürgerschaft;

b) ein rüstiger, vollkommen gesunder Körper;

c) der unverehlichte Stand oder bei Witwern, daß dieselben kinderlos seien;

d) das Lebensalter nicht unter zwei und zwanzig und nicht über dreißig Jahre, bei ausgedienten Soldaten nicht über fünf und dreißig Jahre;

e) eine tadelfreie Sittlichkeit und die befriedigende Ausweisung des ganzen frühern Lebenswandels; (in so fern der Bewerber im öffentlichen Civil- oder Militär-Dienste stand, so hat er insbesondere nachzuweisen, daß er sich in diesem Dienste stets tadellos benahm, mit Ehre aus demselben trat und während des Militär-Dienstes mit keinen höhern als Compagnie-Strafen für mindere Vergehen belegt wurde)

f) die Kenntniß des Lesens und Schreibens dann der Anfangsgründe der Rechenkunst;

g) endlich müssen die Bewerber bei der Cameral-Bezirks-Behörde einer Prüfung aus den wichtigsten Bestimmungen über die Ein-

Digitized by Google

richtung des Zoll- Tabak- Salz- und Verzehrungssteuer-Gefälles, dann in den Ländern, in denen die Ueberwachung verzehrungssteuerpflichtiger Unternehmungen die Gefällen-Wache in ausgedehntem Maße beschäftigt, aus den Grundsätzen des Gewerbverfahrens, so weit deren Kenntniß für die Ausübung jener Ueberwachung erforderlich ist, unterzogen werden.

Es findet nur die Aufnahme derjenigen Statt, welche diese Prüfung mit gutem Erfolge bestanden.

Begünstigung für die bei der Gefällenaufsicht angestellten Individuen.

11. Bei der ersten Bildung der Gefällen-Wache wird den bei der Gefällenaufsicht (Finanz-Wache) angestellten dann den durch die Errichtung der Gränzwache in den zeitlichen Ruhestand versetzten Individuen der Gränzaufsicht die Begünstigung zugestanden, daß diejenigen, welche sich während ihrer Dienstleistung tadelfrei benahmen und welche die für den Dienst der Gefällen-Wache nöthigen Eigenschaften besitzen, zur Gefällen-Wache aufgenommen werden dürfen.

Digitized by Google

Für die Individuen, welche von der Gränzwache in den ausübenden Gefällsdienst übertraten.

12. Die gleiche Begünstigung kömmt auch denjenigen Individuen für die Zukunft zu, welche bei der Gränzwache entsprechend dienten, von derselben unmittelbar zum ausübenden Gefällsdienste in eine dauernde Anstellung übertraten und nachdem sie sich der Letztern tadelfrei widmeten, zur Gefällen-Wache einzutreten wünschen oder zu derselben von Amtswegen versetzt werden.

Dauer, auf welche die Aufnahme geschieht.

A. Für Individuen, die von der Gränzwache unmittelbar übertreten.

13. Für die Individuen, welche unmittelbar von der Gränzwache zur Gefällen-Wache übertreten, ist die Dienstleistung bei der Letztern als eine Fortsetzung des bei der Gränzwache eingegangenen Dienstverhältnisses anzusehen, daher auch die Dauer ihrer Dienstpflicht, die Verlängerung der Dienstzeit und die dauernde Aufnahme nach den Bestimmungen der Verfassung der Gränzwache §§. 9. und 10 Statt findet und die bei der Gefällen-Wache zugebrachte Dienstzeit in die mittelst der gedachten Bestimmungen vorgezeichneten Zeiträume eingerechnet wird.

B. Für die im Gefällsdienste dauernd angestellten Individuen.

14. Die bei der Gefällsaufsicht (Finanz-Wache) oder im ausübenden Gefällsdienste dauernd angestellten Individuen dann die Glieder der ehemaligen Gränzaufsicht, die bei derselben dauernd angestellt waren und in die Gränzwache nicht eingereiht wurden, erhalten bei dem Eintritte zur Gefällen-Wache bei der Letztern die dauernde Anstellung.

C. Für andere Bewerber.

15. Andere Bewerber werden mit der Bestimmung aufgenommen, daß sie im Laufe der ersten fünf Jahre ihrer Dienstleistung bei der Gefällen-Wache, sobald man ihre Beibehaltung nicht mehr nothwendig oder angemessen findet, aus dem Dienste entfernt werden können, daß aber, Falls sie eine fünfjährige ununterbrochene Dienstleistung bei der Gefällen-Wache tadelfrey zurück legten und man deren Beibehaltung im Dienste zulässig erkennt, ihre Dienstzeit auf weitere fünf Jahre verlängert wird, nach deren zur Zufriedenheit der vorgesetzten Behörden erfolgten Vollstreckung sie die dauernde Anstellung erlangen und an den allgemeinen Begünstigungen Theil nehmen, auf welche eine durch zehn Jahre fortgesetzte Dienstleistung Anspruch gibt. Diese Bestimmung findet

Digitized by Google

bei der Errichtung der Gefällen-Wache auf die bei der Gefällen- oder Gränzaufsicht provisorisch angestellten Individuen und insbesondere auf die Verzehrungssteuer-Bestellten mit dem Beisatze Anwendung, daß die Dienstzeit, welche sie bis zum Eintritte in die Gefällen-Wache ununterbrochen tadelfrei zurück legten, in die zur Verlängerung der Dienstdauer und zur dauernden Aufnahme vorgezeichneten Zeiträume eingerechnet wird.

Bewilligung von Ausnahmen.

16. Individuen, die sich in der Dienstleistung besonders auszeichnen, kann die bleibende Aufnahme von der k. k. allgemeinen Hofkammer auch vor Ablauf der festgesetzten Zeitfrist bewilliget werden.

Diensteid.

17. Die Individuen, welche von der Gränzwache zur Gefällen-Wache ohne Vorrückung in einen höhern Rang übertreten, leisten keinen neuen Diensteid, sondern werden bloß an den geleisteten Eid erinnert. Diese Erinnerung wird in das Dienstbuch eingetragen. Andere Individuen haben hingegen bei dem Eintritte zur Gefällen-Wache den Diensteid zu leisten. Derselbe wird auch bei jeder Beförderung in eine höhere Rangstufe wieder abgenommen.

IV. Verrichtungen der Gefällen-Wache.

A. Arten der Dienstverrichtungen.

1. Ordentliche Dienstverrichtungen der Gefällen-Wache.

18. Die ordentlichen Dienstverrichtungen der Gefällen-Wache sind:

a) Die vorschriftmäßige Beaufsichtigung der Handels- oder Gewerbsleute und Grundbesitzer, deren Geschäftbetrieb durch die bestehenden Vorschriften zum Schutze eines Staatsgefälles einer besondern Aufsicht unterworfen wird.

b) Die Vornahme von Hausdurchsuchungen bei Parteien, rücksichtlich deren die zur Anwendung dieser Maßregel gesetzlich vorgezeichneten Bedingungen vorhanden sind. Ein gemeiner Aufseher ist für sich nicht befugt, eine Hausdurchsuchung vorzunehmen, wenn er von seinem unmittelbaren Vorgesetzten im Allgemeinen oder für specielle Fälle dazu die Ermächtigung nicht erhalten hat.

c) Die Vollziehung der Vorschriften über die Untersuchung und Ueberwachung der für den Absatz von Gegenständen der Staats-Monopole bestellten Geschäftvermittler, Verleger und Verschleißer.

Digitized by Google

d) Die Bewachung von Brücken, Ueberfahrten und Landungsplätzen.

e) Die Ausübung einer Controle über die Amtshandlungen der einhebenden Gefällsämter.

Insbesondere zur Controlirung der ausübenden Gefällsämter.

19. Zum Behufe dieser Ueberwachung der Amtshandlungen einhebender Gefällsämter sind die einem Gefällsamte nicht dauernd zur Dienstleistung zugewiesenen Angestellten der Gefällen-Wache befugt:

a) Waarenladungen, die der Zollentrichtung oder der zollämtlichen Beaufsichtigung unterliegen, oder verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände, nachdem dieselben von einem hierzu bestellten Gefällsamte der Amtshandlung unterzogen wurden, wenn sich gleich die ämtliche Deckung und der Verschluß in Ordnung befindet, zu dem nächsten Gefällsamte stellen und eine wiederholte Untersuchung (Nach-Revision) derselben vornehmen zu lassen.

Von diesem Rechte darf jedoch nur bei vorhandenem dringenden Verdachte Gebrauch gemacht werden. Die Individuen, welche sich die-

Digitized by Google

ses Rechtes ohne einen solchen Verdacht bedienen, sind für die Folgen verantwortlich.

b) Unter die Verrichtungen der Gefällen-Wache gehört die Einziehung der Deckungen, mit denen Parteien über Zoll- oder Verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände versehen sind.

c) Die in der Dienstverrichtung ausgesendeten Angestellten der Gefällen-Wache sind berechtigt, Einsicht in die Gefälls-Expeditionen, Register oder andere Belege bei den Gefällsämtern zu nehmen und zu fordern, daß ihnen diese Aufschreibungen und Urkunden vorgewiesen, daß die Tagebücher und Register unter ihrer Mitwirkung abgeschlossen, dann Falls sich Umstände, welche diese Maßregel erheischen, ergeben, unter gemeinschaftliches Siegel gelegt und an die vorgesetzte Behörde zur weiteren Untersuchung eingesendet werden.

d) Die hierzu von ihren Obern angewiesenen Angestellten der Gefällen-Wache sind berechtigt den Amtshandlungen der einhebenden Gefällsämter, insbesondere der Abwage, Beschau und Schätzung der abgabenpflichtigen oder einer Amtshandlung unterliegenden Gegenstände, deren Ab- und Aufladung, der Anlegung des ämtlichen Verschlusses, dann der Ausfertigung und Aushändigung der Volleten beizu-

Digitized by Google

wohnen. Sie können einzelne Sendungen vorhinein mit dem Verlangen, daß solche der Amtshandlung nur in ihrer Gegenwart unterzogen werden, bezeichnen wie auch fordern, daß Gegenstände, die ohne ihr Beiseyn beschaut, abgewogen oder abgemessen wurden, jedoch noch nicht aus der Amtstätte austraten, der Amtshandlung wiederholt in ihrer Gegenwart unterworfen werden. Sie dürfen aber von diesem Rechte nie auf eine Art Gebrauch machen, durch welche eine nachtheilige Störung in dem geordneten Geschäftbetriebe oder eine vorschriftwidrige Belästigung der Parteien verursacht würde.

20. Die wiederholte Untersuchung (Nach-Revision) der einer Amtshandlung unterworfenen Gegenstände und die Vorlegung der Tagebücher und Register (§. 19 a und c) können nur Oberaufseher oder höher im Range stehende Individuen fordern. Zur Beaufsichtigung der Amtshandlungen ausübender Gefällsämter (§. 19 d) dürfen nur Respicienten oder höher im Range gestellte Beamte bestimmt werden. Dieses schließt jedoch nicht aus, daß Aufseher oder Oberaufseher abgeordnet werden können, in einem Amte während bestimmter Amtshandlungen oder durch eine bestimmte Dauer gegenwärtig zu seyn.

Digitized by Google

2. Streifungen

gehören nicht unter die ordentlichen Dienstverrichtungen der Gefällen-Wache.

21. Die Vollziehung von Streifungen und die Stellung von Hinterhalten (Vorpassen) ist in der Regel nicht in dem Berufe der Gefällen-Wache gelegen. Zur Bewachung der Steuerlinien, mit denen einige Städte für die Einhebung der Verzehrungssteuer umschlossen sind und zur Besetzung von einzelnen Puncten im Innern des Landes, die, um dem Eindringen des Schleichhandels zu begegnen, durch ununterbrochene Streifungen starker Abtheilungen gedeckt werden müssen, werden Abtheilungen der Gränzwache bestimmt werden.

Fälle, in denen dieselben der Gefällen-Wache obliegen.

22. Der Gefällen-Wache liegt der Dienst der Streifungen ob:

a) Zur Bewachung der Steuerlinien um geschlossene Orte oder zur Deckung einzelner Puncte, in so fern die Aufstellung von Abtheilungen der Gränzwache unzulässig erkannt wird.

Digitized by Google

b) Wenn Streifungen zur Entdeckung von Gefällen-Uebertretungen, über welche eine geheime Anzeige einlangte oder über die aus andern Umständen ein gegründeter Verdacht entsteht, nothwendig sind z. B. in der Nähe von Orten, die einem starken Verbrauche abgabenpflichtiger Gegenstände zum Sammelplatze oder zum Uebergangspuncte der Verbreitung über das übrige Land dienen.

c) Wenn die Gefällen-Wache von einem Gefällsbeamten oder von der Gränzwache zur Mitwirkung bei einer Streifung aufgefordert wird.

Benehmen auf Streifungen.

23. Bei der Verrichtung dieses Dienstes hat sich die Gefällen-Wache nach den der Gränzwache für denselben vorgezeichneten Bestimmungen zu benehmen.

Im Innern des Landes.

24. Im Innern des Landes d. i. außer dem den Dienstverrichtungen der Gränzwache nächst der Zoll-Linie zugewiesenen Bezirke darf die Gefällen-Wache Frachtführer oder Packträger, von denen es wahrscheinlich ist, daß sie zollbare Waren oder Gegenstände, die bei der Uebertragung von einem Orte an den andern zu Folge

der bestehenden Vorschriften mit schriftlichen Deckungen versehen seyn müssen, mit sich führen oder tragen, über die Beschaffenheit der Ladung befragen und zur Vorweisung der Deckungen auffordern.

25. Andere Parteien dürfen im Innern des Landes auf der Straße nur in dem Falle angehalten und um die Gegenstände, die sich bei ihnen befinden, befragt werden, wenn der dringende Verdacht einer Uebertretung der Gefälls-Vorschriften obwaltet oder wenn die mit den Anordnungen über die Schließung einzelner Orte vorgezeichneten Bedingungen zur Anwendung dieser Maßregel vorhanden sind.

26. Auf der Straße ist sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der Angabe der Partei nur in so weit zu überzeugen, als dieses ohne Veränderung in der Lage der Ladung und ohne Oeffnung der Behältnisse oder der Verpackung geschehen kann. In so fern dieses nicht der Fall ist oder wenn ungeachtet der Uebereinstimmung der äußern Gestalt und des Verschlusses der Warenladung mit der Angabe der Partei und den vorgewiesenen Deckungen aus wichtigen Gründen der Verdacht entsteht, daß die Ladung in der Menge oder Beschaffenheit von der Angabe der Partei oder den vorgewiesenen Deckungen abweiche, soll sich die Partei mit der Ladung auf

Digitized by Google

die Aufforderung der Gefällen-Wache zu dem nächsten auf dem Wege zum Orte der Bestimmung gelegenen einhebenden Gefällsamte oder Falls in dieser Richtung eine politische Obrigkeit näher gelegen wäre, zu derselben verfügen, wo die Untersuchung der Ladung vorschriftmäßig zu pflegen ist. Würde sich auf der Richtung der Warensendung weder ein Gefällsamt noch eine politische Obrigkeit befinden, so hat die Stellung zu dem nächsten Gefällsamte oder der nächsten Obrigkeit in der Art zu geschehen, daß der Partei die möglichst geringe Abweichung von der eingeschlagenen Richtung verursacht werde.

3. Beistandleistung:

Den Gefällsbeamten.

27. Die Abtheilungen der Gefällen-Wache sind gehalten, den Gefällsbeamten auf deren Ansuchen in den Amtsverrichtungen derselben jedesmal sogleich Beistand zu leisten, in so fern sie dadurch nicht von der Vollziehung eines ihnen ertheilten Auftrages oder von der Erfüllung der ihnen vorgezeichneten Amtspflichten abgehalten werden. Der Anführer der Abtheilung ist für die Verweigerung des Beistandes verantwortlich, gleichwie aber auch umgekehrt den Gefällsbeamten bei schwerer Verantwortung zur Pflicht gemacht wird, die Hülfe der Gefällen-Wache bloß

Digitized by Google

wo es nothwendig ist und der Beistand des Militärs oder einer Obrigkeit nicht in genügendem Maße oder nicht in der für den Zweck erforderlichen Art erlangt werden kann, anzurufen. Die Verpflichtung zur Beistandleistung erstreckt sich nicht auf die Unterstützung der Gefälls-Organe, deren Standort sich außer dem der Abtheilung der Gefällen-Wache zugewiesenen Umkreise befindet.

Der Gränzwache.

28. In den Bezirken, in welchen Abtheilungen der Gränzwache aufgestellt sind, liegt sowohl den Letztern als auch jenen der Gefällen-Wache ob, sich gegenseitig für die ihnen zugewiesenen Verrichtungen Beistand zu leisten, Wahrnehmungen und Anzeigen, die für den beiderseitigen Dienst wichtig sind, jedesmal sogleich mitzutheilen und überhaupt ununterbrochen zwischen beiden Wach-Anstalten das für den gemeinschaftlichen Zweck Beider erforderliche Verständniß zu unterhalten.

4. Untersuchungen einhebender Aemter und andere Erörterungen.

29. Die Respicienten, Unter-Inspectoren und Inspectoren können zur Vornahme von Scontrirungen und Liquidationen einhebender Gefällsämter, dann so weit es sich

mit dem unmittelbaren Berufe dieser Angestellten vereinigen läßt, zur Vollziehung anderer Erhebungen und Erörterungen verwendet werden.

Auch ist gestattet, Unter-Inspectoren oder Respicienten zur Vollziehung der Amtshandlungen anzuweisen, welche die bestehenden Vorschriften bisher den Verzehrungssteuer-Commissären in Absicht auf die Uebernahme von Verzehrungssteuer-Anmeldungen, die Bemessung der Verzehrungssteuer-Gebühren und die Controle über deren Einhebung übertragen. Weder dieselben noch andere Individuen der Gefällen-Wache dürfen sich mit irgend einer Geldeinhebung von Parteien befassen.

5. Verrichtungen der zur Dienstleistung bei Aemtern bestimmten Individuen.

30. Die Verrichtungen, für welche Individuen der Gefällen-Wache ausübenden Aemtern zur Dienstleistung zugewiesen werden können, sind:

a) Die Bewachung der Amtschranken, der Amtsunterkunft und des in derselben befindlichen Staatseigenthums oder der dem Amte anvertrauten Gegenstände anderer Eigenthümer.

Digitized by Google

b) Die Vollziehung einzelner Verrichtungen, durch welche die Amtshandlung des Gefällsamtes bedingt ist, als: der Abwage, Abzählung, Abmessung der abgabenpflichtigen oder unter Aufsicht gestellten Gegenstände, der Untersuchung des Inhaltes der Warenbehältnisse, Anlegung des ämtlichen Verschlusses u. dgl. oder die Hülfeleistung bei der Ausübung dieser Verrichtungen.

c) Die Führung der innern Controle über die Amtsgebarung des Amtsvorstehers bei mindern nur mit Einem Beamten bestellten Gefällsämtern und dessen vorübergehende Vertretung im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung desselben für eine kurze Dauer. Bloß im Grunde dieser Vertretung und während deren Dauer können dieselben zur Einhebung der einfließenden Gefällsgebühren verwendet werden.

d) Die Begleitung abgabenpflichtiger oder unter gefällsämtliche Aufsicht gestellter Gegenstände vom Amte an den Ort der Bestimmung.

e) Die Aushülfe in Schreibgeschäften bei Gefällsämtern, bei den Gränzwach-Compagnie-Commanden oder bei den Inspectoren oder Unter-Inspectoren der Gefällen-Wache.

Digitized by Google

Art der Zuweisung zur Dienstleistung bei Gefällsämtern.

31. Die Zuweisung von Angestellten der Gefällen-Wache zur Dienstleistung bei einem Amte kann dauernd und auf unbestimmte Zeit oder nur vorübergehend auf einen kürzeren Zeitraum geschehen. Dieselbe kann für bestimmt bezeichnete Verrichtungen oder ohne Bezeichnung derselben Statt finden. In dem letzten dieser zwei Fälle wird die zweckmäßige Verwendung des zugetheilten Individuums zu einer der im vorhergehenden Absatze bezeichneten Verrichtungen der Beurtheilung des Amtsvorstehers überlassen.

Unter dieser Ermächtigung des Amtsvorstehers sind nicht begriffen: die selbstständige Vollziehung der Beschau, Abwage und Abmessung der einer Amtshandlung unterworfenen Gegenstände, die Ausübung der inneren Controle bei dem Amte und die vorübergehende Vertretung des Amtsvorstehers. Diese Verrichtungen müssen stets, wenn die Zutheilung für dieselben geschieht, ausdrücklich bei der Zuweisung bezeichnet werden.

32. Zur Ausübung der innern Controle bei einem Gefällsamte und zur Vertretung des Amtsvorstehers darf ein gemeiner Aufseher nicht bestimmt werden.

Digitized by Google

B. Benehmen bei der Vollziehung der Dienstverrichtungen.

33. Die Angestellten der Gefällen-Wache haben sich bei der Vollziehung der ihnen aufgetragenen Verrichtungen nach den für die Letztern bestehenden Vorschriften genau zu achten. Es liegt ihnen ob, den Parteien im Dienste mit Anstand und Mäßigung zu begegnen. Bedienen sie sich der eingeräumten Ermächtigung, bei einem Gefällsamte die Einsicht in die Tagebücher, Register oder Amtsurkunden, deren Abschließung oder Versiegelung, die Vornahme oder Wiederholung einer Amtshandlung zu fordern oder den Amtshandlungen beizuwohnen, so haben sie sich hierbei mit Bescheidenheit und der dem Amte schuldigen Achtung zu benehmen.

C. Rechte der in der Dienstverrichtung begriffenen Angestellten der Gefällen-Wache.

34. Den in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen der Gefällen-Wache kommen die in den Gesetzen gegründeten Rechte der Wache zu. Die gegen dieselben mit gefährlicher Drohung oder gewaltsamer Handanlegung verübte Widersetzlichkeit wird als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit und die Zusammenrottung mehrerer Personen, um denselben Widerstand zu leisten, als das Verbrechen des Aufstandes geahndet.

Digitized by Google

35. Die Parteien sind verpflichtet, die Auskünfte und Nachweisungen, welche die Angestellten der Gefällen-Wache im Grunde der ihnen durch die Gesetze übertragenen Amtshandlung über abgabenpflichtige oder einer gefällsämtlichen Aufsicht unterliegende Gegenstände fordern, zu ertheilen und überhaupt den auf die bestehenden Vorschriften gegründeten an sie ergehenden Aufforderungen unter den gesetzmäßigen Strafen Folge zu leisten. Es kömmt ihnen nicht zu, diese Folgeleistung aus dem Grunde zu verweigern, weil nach ihrer Ansicht der Verdacht einer Uebertretung der Gefällsvorschriften gegen sie nicht vorhanden sei.

V. Dienstordnung.

Aufstellung der Gefällen-Wache.

36. Die Gefällen-Wache wird, so fern nicht einzelne Glieder derselben Aemtern zur Dienstleistung zugewiesen werden, in Abtheilungen aufgestellt, deren jeder zum Behufe der vorschriftmäßigen Dienstverrichtungen ein bestimmter Umkreis zugewiesen wird.

Grundsatz in Absicht auf die Dienstordnung.

37. Die in dem fünften Abschnitte der Verfassung der Gränzwache festgesetzten Bestimmungen haben auch für die Gefällen-Wache zur Richtschnur zu dienen.

Amtswirksamkeit der Obern.

38. Insbesondere kömmt dem Inspector oder Unter-Inspector, welcher eine Section der Gefällen-Wache leitet, die dem Gränzwach-Ober-Commissäre eingeräumte Amtswirksamkeit über seine Untergebenen dann über die Abtheilungen der Gränzwache, die unter seine Leitung gestellt werden, zu. Die Unter-Inspectoren nehmen bei der Gefällen-Wache die den Commissären der Gränzwache zugewiesene Stellung ein. Die Respicienten hingegen üben bei der Gefällen-Wache die den Gränzwach-Führern übertragene Dienstleistung aus.

Unterordnung der einem Amte zur Dienstleistung zugewiesenen Individuen.

39. Die dauernd oder auf unbestimmte Zeit einem Amte zur Dienstleistung zugewiesenen Individuen sind dem Vorsteher desselben in jeder Beziehung untergeordnet.

Auch diejenigen, welche bloß vorübergehend oder auf eine bestimmte Zeit zur Dienstleistung bei einem Amte abgeordnet werden, haben dem Vorsteher desselben in Allem, was sich auf diese Dienstleistung bezieht, den pflichtmäßigen Gehorsam zu leisten.

Zuweisung derselben.

40. Die Cameral-Bezirks-Verwaltung (Finanz-Intendenz) benennt nach vorläufiger

Vernehmung des Inſpectors oder des die Stelle desſelben vertretenden Unter-Inſpectors die Individuen, welche einem Amte zur Dienſtleiſtung zugewieſen werden ſollen. In geſchloſſenen Städten bezeichnet zwar dieſe Behörde die Individuen, welche bei den Linien- oder Thorämtern zur Dienſtleiſtung verwendet werden können und die Verrichtungen, die ſie zu vollziehen haben; die Vertheilung derſelben auf den einzelnen Aemtern und deren Wechſel zwiſchen den Letztern wird aber dem Inſpector oder deſſen Stellvertreter überlaſſen.

Wechſel der einzelnen Glieder der Gefällen-Wache.

41. Die den einzelnen Abtheilungen der Gefällen-Wache zugewieſenen Individuen ſind häufig zu wechſeln. Die Friſten, in denen dieſer Wechſel vorzunehmen ſeyn wird, werden durch beſondere Weiſungen feſtgeſetzt werden. Die Letztern werden auch näher bezeichnen, in wie fern ſich dieſer Wechſel auf die zur Dienſtleiſtung bei Aemtern dauernd oder auf unbeſtimmte Zeit beſtimmten Individuen erſtrecke.

Bereiſungen der Bezirke durch die Obern.

42. Die Reſpicienten, Unter-Inſpectoren und Inſpectoren haben die ihnen zugewieſenen Bezirke häufig zu bereiſen, hierbei

die Art, in welcher die Abtheilungen der Gefällen-Wache die ihnen obliegenden Dienstverrichtungen vollziehen, zu prüfen, über deren Benehmen Erkundigungen einzuholen, die aufgetragenen Untersuchungen (Scontrirungen) der Gefällenämter und Verschleiß-Niederlagen unvermuthet zu pflegen, den Amtshandlungen einzelner Gefällsämter beizuwohnen und überhaupt die in den Amtsbefugnissen der Gefällen-Wache gelegenen Maßregeln anzuwenden, um die Ueberzeugung zu erlangen, ob sowohl von den ausübenden Gefällsämtern und den Verschleißern von Gegenständen der Staats-Monopole als auch von den Gliedern der Gefällen-Wache mit Eifer, Redlichkeit und genauer Beobachtung der Vorschriften verfahren werde. Ist in dem Bezirke eine Abtheilung der Gränzwache aufgestellt, so werden sie auch auf das Benehmen und die Dienstverrichtung derselben die Aufmerksamkeit richten und Falls Gebrechen wahrgenommen würden, auf deren Abstellung im gehörigen Wege einwirken.

Rapporte und Hauptberichte.

43. Besondere Weisungen werden näher bestimmen, in welcher Art und in welchen Zeiträumen die Rapporte über die vollzogenen Dienstverrichtungen zu erstatten und überhaupt der Zustand und die Leistungen der Gefällen-Wache in Uebersicht zu halten seien.

Digitized by Google

VI. Dienstverleihungen.

A. Beförderungen.

Besetzung der Oberaufseher- und Respicienten-Stellen.

44. In die sich erledigenden Oberaufseher- oder Respicienten-Stellen sind, und zwar: in jene Gränzwach-Oberjäger, in diese Gränzwachführer zu versetzen.

Befinden sich jedoch bei der Gefällen-Wache Individuen, welche den zur Versetzung in die Gefällen-Wache geeignet erkannten Gränzwach-Oberjägern oder Führern an Geschicklichkeit und Verdiensten überlegen sind, so soll die Beförderung dieser vorzüglichen Aufseher zu Oberaufsehern und der Oberaufseher zu Respicienten Platz greifen.

Eigenschaft, in der nicht dienende Bewerber aufgenommen werden.

45. Bewerber, welche weder unmittelbar bei der Gefällen-Wache dienen, noch von der Gränzwache oder aus dem Gefällendienste zur Gefällen-Wache versetzt werden, können bei derselben nur in der Eigenschaft von Aufsehern eintreten. Für ausgezeichnete Individuen kann jedoch die k. k. allgemeine Hofkammer bei überwiegenden Dienstesrücksichten Ausnahmen bewilligen.

Digitized by Google

Bewerber, die von der Gränz- oder Gefällen-Wache zum Gefällendienste übertraten.

46. Individuen, welche bei der Gränzwache oder bei der Gefällen-Wache entsprechend dienten und von derselben in den ausübenden Gefällendienst übertraten, sind von der Erlangung von Oberaufseher- oder Respicienten-Stellen nicht ausgeschlossen. Auf dieselben kann vielmehr bei der Verleihung dieser Stellen nach Maß ihrer Eigenschaften und Verdienste der gehörige Bedacht genommen werden.

Prüfung als Bedingung zur Erlangung der Oberaufseherstellen und höheren Dienstposten.

47. Zur Erlangung von Oberaufseherstellen und höheren Dienstposten wird nach der Errichtung der Gefällen-Wache als Bedingung gefordert werden, daß sich die Bewerber einer Prüfung aus den Gefällen-Vorschriften und den Bestimmungen über den Aufsichtdienst mit gutem Erfolge unterzogen. Von dieser Prüfung sind bloß diejenigen Individuen auszunehmen, welche eine Gränzwach-Oberjäger- oder eine Oberaufseherstelle oder eine höhere Dienststufe bei einer der beiden Wachanstalten erreichten. Ueber die Art der Vornahme dieser Prüfung wird eine besondere Vorschrift erlassen werden.

Digitized by Google

Besetzung der höhern Dienststellen vom Unter-Inspector aufwärts.

48. Bei der Gefällen-Wache kann Niemand die höhern Dienststellen vom Unter-Inspector aufwärts erlangen, der nicht bei der Gränz- oder Gefällen-Wache diente. Bloß Gefällsbeamte, die sich durch Fähigkeit, Kenntnisse, Eifer und Redlichkeit auszeichnen und zur Leitung des Aufsichtdienstes vorzüglich geeignet sind, können von diesem Grundsatze ausgenommen werden. Bei gleichen Eigenschaften ist aber den bei der Gränz- oder Gefällen-Wache wirklich angestellten Individuen der Vorzug einzuräumen.

B. Verfahren bei der Versetzung aus der Gränz- zur Gefällen-Wache.

Führung einer Vormerkung.

49. Die Cameral-Bezirks-Verwaltung (Finanz-Intendenz) bezeichnet diejenigen Angestellten der Gränzwache, welche als Aufseher oder Oberaufseher zur Gefällen-Wache zu versetzen sind. Zu diesem Zwecke ist bei jeder Bezirksbehörde im Grunde der von den Gränzwach-Compagnie-Commanden bei Gelegenheit der monatlichen Rapporte zu erstattenden Anzeigen eine genaue Vormerkung über die in dem Bezirke der Behörde befindlichen Individuen der Gränzwache zu führen, welche

die erforderlichen Eigenschaften für die Dienstleistung bei der Gefällen-Wache besitzen und ohne Nachtheil für den Dienst der Gränzwache aus derselben zur Gefällen-Wache versetzt werden können.

Die Bezirksbehörde entscheidet über den Bericht des Gränzwach-Compagnie-Commando, für welche Individuen die eben bemerkten zwei Bedingungen zur Aufnahme in die Vormerkung vorhanden seien.

Benehmen der Bezirksbehörden, in deren Bezirke die Gränzwache nicht aufgestellt ist.

50. Die Bezirksbehörden, in deren Bezirke die Gränzwache nicht aufgestellt ist oder sich Gränzwach-Individuen, die zur Versetzung in die Gefällen-Wache bestimmt werden können, nicht vorfinden, haben sich im Falle eintretender Erledigungen im Stande der Gefällen-Wache an die nächsten Bezirksbehörden, in deren Bezirken die Gränzwache aufgestellt ist, um die Mittheilung einer Abschrift der Vormerkung über die zur Versetzung in die Gefällen-Wache geeignet erkannten Individuen zu wenden.

Rücksichten, die bei der Auswahl der zu versetzenden Individuen zu beobachten sind.

51. Bei der Auswahl der mit gleichem Range zur Gefällen-Wache zu versetzenden Gränzwach-

Individuen sind die vorzüglicheren Eigenschaften und Verdienste, bei gleichen Verhältnissen aber die Länge der Dienstzeit bei der Gränzwache und im Gefällendienste zu berücksichtigen.

C. Behörden, denen die Besetzung der Dienststellen eingeräumet ist.

52. Die Besetzung der Aufseher- und Oberaufseher-Stellen ist den Cameral-Bezirks-Verwaltungen (Finanz-Intendenzen) überlassen, jene der Respicienten-Stellen wird den Cameral-Landesbehörden und höherer Dienststufen der k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten.

53. Bei der Besetzung der Dienststellen vom Respicienten abwärts muß stets der Inspector oder der Unter-Inspector, dem die Leitung der Gefällen-Wache im Cameral-Bezirke anvertraut ist, vorläufig vernommen werden.

54. Bewerber, welche weder von der Gränzwache noch aus dem Gefällendienste zur Gefällen-Wache unmittelbar übertreten, nimmt der Inspector oder dessen Stellvertreter im Einverständnisse mit der Bezirksbehörde als Aufseher auf. Bei eintretender Verschiedenheit der Ansichten ist die Entscheidung der Landesbehörde einzuholen.

Digitized by Google

D. Berücksichtigung der Dienstleistung in der Gefällen-Wache bei Dienstverleihungen im Gefällendienste.

55. Bei der Verleihung der Dienstplätze im ausübenden Gefällendienste ist auf die bei der Gefällen-Wache zurück gelegte Dienstleistung, jener bei der Gränzwache zunächst, vorzüglich Bedacht zu nehmen.

VII. Bezüge der Gefällen-Wache.

Ordentliche Genüsse.

56. Die ordentlichen Genüsse der Gefällen-Wache bestehen für die Aufseher, Oberaufseher und Respicienten in Löhnungen und den zur Ausgleichung der Verschiedenheiten in den Preisverhältnissen bewilligten Zuschüssen, für die übrigen Individuen in Gehalten und Quartier-Geldern. Die Beträge werden in den verschiedenen Ländern durch besondere Bestimmungen festgesetzt.

Zulagen.

57. Für die Individuen und Respicienten abwärts wird in jedem Lande neben den Löhnungen eine bestimmte Anzahl Zulagen festgesetzt, bei deren Ausmaß und Verleihung ganz nach den bei der Gränzwache eingeführten Grundsätzen verfahren wird. Die Individuen, welche aus der

Digitized by Google

Gränzwache mit Beibehaltung der bei derselben erlangten Zulage zur Gefällen-Wache versetzt werden, sind in die für die Letztere sistemisirte Zahl Zulagen einzureihen. Ist die Letztere voll oder überschritten, so soll dieses nicht als ein Grund angesehen werden, einem mit einer Zulage betheilten Gränzwach-Individuum, rücksichtlich dessen die Bedingungen zur Beibehaltung der Zulage (Verfassung der Gränzwache §. 111) vorhanden sind, die Versetzung zur Gefällen-Wache zu versagen. Nur muß jedes Mal vorläufig die Genehmigung der Landesbehörde angesucht werden. Bei der nächsten Eröffnung einer Zulage ist darauf zu achten, daß der Stand der Zulagen auf die sistemisirte Zahl zurück geführt werde.

58. Die Löhnungen und die Zulagen werden halbmonatlich, die Gehalte monatlich und die Quartier-Gelder vierteljährig vorhinein ausgezahlt.

Bezüge bei Dienstreisen und Uebersiedlungen.

59. Die Bezüge, welche den Angestellten der Gefällen-Wache bei Dienstreisen, Substitutionen und Uebersiedlungen gebühren und die Bedingungen, unter welchen diese Genüsse Platz greifen, werden durch besondere Vorschriften festgesetzt.

Digitized by Google

Antheile an Strafgeldern und Taglien.

60. Die Antheile an Strafgeldern (Contreband-Antheile) dann die Taglien für die Einbringung von Deserteuren, Räubern oder Flüchtlingen kommen den Individuen der Gefällen-Wache nach den mittelst der allgemeinen Vorschriften festgesetzten Bestimmungen und nach den für die Gränzwache erlassenen besonderen Anordnungen zu.

Vorgebühr der Anführer einer Abtheilung an den Ergreifer-Antheilen.

61. Vollführten mehrere Individuen der Gefällen-Wache vereint die Entdeckung einer Gefällsübertretung, so empfängt der Anführer, der die Amtshandlung leitete, in dem Falle, wo die Entdeckung durch eine Hausdurchsuchung oder die Revision einer Gewerbs- oder Handelsunternehmung erfolgte, ein Viertheil, in anderen Fällen aber ein Zehntheil des ganzen auf die Glieder der Gefällen-Wache als Ergreifer entfallenden Antheiles als Vorgebühr. Der Rest wird nach Köpfen unter alle Individuen der Gränz- oder Gefällen-Wache, die vereint wirkten, vertheilt. Ward die Ergreifung von getrennten Abtheilungen der Gränz- oder Gefällen-Wache, deren Anführer sich bei dieser Dienstverrichtung nicht unter gemein-

Digitized by Google

schaftlicher Leitung befanden, vollzogen, so wird die Vorgebühr unter die Anführer zu gleichen Theilen umgelegt.

Leitungsgebühr der Unter-Inspectoren und Inspectoren.

62. Den Inspectoren und Unter-Inspectoren wird der zehnte Theil der dem Staatschatze von denjenigen Strafverhandlungen, welche die ihnen untergeordneten einem Amte nicht dauernd zur Dienstleistung zugewiesenen Individuen der Gränz- oder Gefällen-Wache durch ihre Dienstverrichtung begründeten, zufallenden Antheile bewilligt. Die Vertheilung unter die einzelnen Beamten geschieht nach dem Maßstabe der Gehalte. Von dem Bezuge der Leitungsgebühr sind diejenigen Inspectoren oder Unter-Inspectoren ausgenommen, welche nebst den Verpflichtungen ihres unmittelbaren Berufes zur Aufnahme von Untersuchungen über Gefällsübertretungen bestellt werden. Ihnen kommt auch von den Straffällen, bei deren Entdeckung sie mitwirkten und über welche sie die Untersuchung für die Schöpfung des Straferkenntnisses abführen, ein Strafantheil nicht zu. Für die Ausgleichung des hieraus hervorgehenden Entganges am Einkommen wird durch Pauschal-Beträge gesorgt werden. Die

Digitized by Google

Leitungsgebühren oder Strafantheile, welche auf diese Beamten entfallen, bleiben dem Staatsschatze vorbehalten.

VIII. Außerordentliche Belohnungen.

Anwendung der Gränzwach-Vorschriften.

63. Für die Angestellten der Gefällen-Wache gelten vollständig dieselben Bestimmungen, welche in Absicht auf die Bewilligung außerordentlicher Belohnungen für die Gränzwache bestehen. (Verfassung der Gränzwache Abschnitt VIII.)

IX. Strafen.

Ausdehnung der Strafbestimmungen der Gränzwache auf die Gefällen-Wache.

64. Auch in Absicht auf die Bestrafung der Dienstvergehen, die Ausübung des Strafrechtes und die rechtlichen Folgen verhängter Strafen werden die Angestellten der Gefällen-Wache ganz jenen der Gränzwache gleich behandelt. (Verfassung der Gränzwache, Abschnitt IX.)

Strafrecht der Amtsvorsteher über die dem Amte dauernd zugewiesenen Individuen.

65. Ueber die Individuen, welche einem Amte dauernd zur Dienstleistung zugewiesen sind, hat der Vorsteher dieses Amtes die Strafgewalt,

Digitized by Google

welche die Verfassung der Gränzwache §. 73 den Gränzwach-Commissären einräumt, auszuüben.

X. Bürgerliche Verhältnisse der Angestellten der Gefällen-Wache.

Standort.

66. Die Angestellten der Gefällen-Wache haben keinen dauernden Standort. Dieselben werden nach dem Ermessen ihrer Obern versetzt, so oft dieses der Dienst erfordert.

Gerichtsstand.

67. Die Glieder der Gefällen-Wache unterstehen in Civil- und Strafangelegenheiten der Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichtsstandes, der ihrer persönlichen Eigenschaft angemessen ist. Als der Wohnsitz derselben ist der ihnen angewiesene Standort anzusehen. Dieselben werden für die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei schweren Polizei-Uebertretungen unter die in einem öffentlichen landesfürstlichen Amte stehenden Personen gereiht.

Verehlichung.

68. Die höchste Zahl der verehlichten Individuen der Gefällen-Wache vom Respicienten abwärts darf in jedem Cameral-Bezirke die Hälfte des gesammten sistemisirten Standes nicht überschreiten. Die Verehlichten, welche

Digitized by Google

aus der Gränzwache zur Gefällen-Wache übertreten, werden in diese Zahl eingerechnet. Ist die Letztere voll oder überschritten, so wird rücksichtlich der Versetzung verehlichter Gränzwach-Individuen zur Gefällen-Wache verfahren, wie dieses oben (§. 57) in Absicht auf die Zulagen angeordnet wurde.

Militär-Pflicht.

69. Im Uebrigen sind die Vorschriften über die Verehlichung und über die Militär-Pflicht der Individuen der Gränzwache auch auf die Angestellten der Gefällen-Wache anzuwenden.

XI. Kleidung und Rüstung.

Amtskleidung.

70. Der Gefällen-Wache wird eine Amtskleidung bewilligt, über die eine besondere Vorschrift das Nähere bestimmt.

71. Die Individuen vom Respicienten abwärts dürfen im Dienste nur in ihrer Amtskleidung und mit dem Seitengewehre versehen erscheinen. Denjenigen, welche einem Amte zur Dienstleistung zugewiesen werden, ist gestattet, während der Dienstverrichtung im Inneren des Amtes das Seitengewehr abzulegen.

Waffen.

72. Die Waffen bestehen bei den einem Amte dauernd zur Dienstleistung zugewiesenen Indi-

Digitized by Google

viduen in einem Säbel. Andere Angestellte der Gefällen-Wache vom Respicienten abwärts werden mit einem Feuergewehre sammt Bajonet betheilt, das sie bei Streifungen, bei der Versehung stehender Wachen und bei der Begleitung von Aerarial-Gut oder in Strafverhandlung gezogener Gegenstände (Contreband-Waren) zu tragen haben.

Betheilung auf Kosten des Staatschatzes.

73. Die Individuen vom Respicienten abwärts werden mit Waffen sammt der erforderlichen Rüstung und Unterscheidungzeichen auf Kosten des Staatschatzes betheilt. Sie erhalten einen Bekleidungsbeitrag, mit welchem die Kleidung beigeschafft werden muß, so wie auch die Munition von ihnen zu bezahlen kommt.

Gemeinschaftliche Cassen.

74. Um der Erhaltung der Ordnung in Kleidung und Rüstung der Individuen vom Respicienten abwärts versichert zu seyn, wird in jedem Cameral-Bezirke eine gemeinschaftliche Casse bestehen, über deren Einrichtung so wie über die dahin zu leistenden Beiträge eine besondere Vorschrift erlassen werden wird.

Digitized by Google

Zurückstellung bei dem Austritte.

75. Bei dem Austritte aus dem Dienste der Gefällen-Wache müssen die Waffen und Rüstungstücke, dann die Unterscheidungzeichen dem Staatschatze in gutem Zustande zurück gestellt werden. Für die abgängigen und schadhaften Theile ist die Vergütung von dem Austretenden mit Rücksicht auf die Werthverminderung, die bei der gewöhnlichen Abnützung erfolgt, zu leisten. Die Kleidungstücke bleiben ein Eigenthum des Austretenden.

Gebrauch der Waffen.

76. Ueber den Gebrauch der Waffen gelten für die Gefällen-Wache die für die Gränzwache bestehenden Vorschriften.

XII. Bequartierung und Verpflegung.

Unterbringung der Individuen vom Respicienten abwärts.

77. In der Regel werden die Abtheilungen der Gefällen-Wache vom Respicienten abwärts auf Kosten des Staatschatzes in gemeinschaftlichen Unterkünften, die einem Amte zur Dienstleistung zugewiesenen Individuen hingegen in dem Amtsgebäude untergebracht und daselbst mit den erforderlichen Einrichtungstücken, dann Betten versehen.

Digitized by Google

Für die übrigen Erfordernisse haben sie selbst zu sorgen.

78. Die Individuen, deren Unterbringung in gemeinschaftlichen Wohnungen oder in dem Amtsgebäude nicht zulässig oder räthlich erkannt wird, werden mit angemessenen Quartier-Zins-Vergütungen betheilt.

Wohnung der Unter-Inspectoren und Inspectoren.

79. Die Unter-Inspectoren und die Inspectoren erhalten vom Staatschatze keine freie Wohnung.

Sie sind verpflichtet, in den ihnen zum Aufenthalte angewiesenen Orten die Wohnung in der Nähe der ihnen untergeordneten Abtheilungen der Gefällen-Wache zu nehmen.

Besorgung anderer Erfordernisse.

80. Für die in gemeinschaftlichen Unterkünften wohnenden Individuen gelten in Absicht auf die gemeinschaftliche Beischaffung der Kost, Beheitzung und Beleuchtung die für die Gränzwache erlassenen Anordnungen, von denen jedoch den Vereheligten eine Ausnahme in so weit zugestanden werden kann, als es die Führung der ökonomischen Geschäfte für die übrigen unverehlichten Glieder der Abtheilung zuläßt.

Digitized by Google

Gemeinschaftliche Unterbringung der Gränzwach-Posten mit Abtheilungen der Gefällen-Wache.

81. Ist in demselben Orte, in welchem sich eine Abtheilung der Gefällen-Wache befindet, ein Gränzwach-Posten aufgestellt, so soll, wo nicht aus den Ortsverhältnissen oder aus Rücksichten für den Dienst Hindernisse obwalten, getrachtet werden, beiden Wachanstalten die Unterkunft in dem nämlichen Gebäude zu verschaffen.

XIII. Austritt aus der Gefällen-Wache.

Anwendung der Gränzwach-Vorschriften.

82. Die in dem dreizehnten Abschnitte der Verfassung der Gränzwache (§§. 109. 112 — 119) festgesetzten Bestimmungen erhalten auch für den Austritt von der Gefällen-Wache volle Wirksamkeit.

124.

Erfordernisse zum Eintritte in den Dienst der Gränzwache.

Hofkammer-Decret vom 22. April 1835. Zahl 16,114. Regierungs-Circulare vom 27. April 1835. Zahl 23,105.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 9. April 1835 zu gestatten geruhet,

Digitized by Google

daß Leute, welche die nachstehenden Erfordernisse ausweisen, in den Dienst der Gränzwache, mit dem zu Folge §. 86 der Verfassung der Gränzwache für die Mannschaft vom Führer abwärts die zeitliche Befreiung vom Militär-Dienste verbunden ist, aufgenommen werden dürfen.

Der Bewerber muß:

a) die Oesterreichische Staatsbürgerschaft besitzen;

b) einen rüstigen, vollkommen gesunden Körperbau haben;

c) unverehlicht und in so weit es sich um Witwer handelt, kinderlos seyn;

d) im Lebensalter über neunzehn und nicht über dreißig Jahre stehen, daher künftig auch Leute, obschon sie ein Alter unter zwei und zwanzig Jahren haben, wenn sie nur das neunzehnte Lebensjahr bereits zurücklegten, in den Dienst der Gränzwache eintreten können. Diejenigen, welche aus dem activen Dienste der k. k. Armee unmittelbar oder doch vor Ablauf eines Jahres nach Erlangung des Militär-Abschiedes zur Gränzwache übertreten, genießen die Begünstigung, daß dieselben bis zum vollendeten Alter von fünf und dreißig Jahren aufgenommen werden dürfen;

e) der Aufzunehmende muß der in dem Lande üblichen oder verwandten Sprachen, auf jeden

Digitized by Google

Fall aber im Lombardisch-Venetianischen Königreiche der Italienischen, in den übrigen Provinzen der Deutschen Sprache kundig, dann

f) in dem Gebrauche der Waffen unterrichtet seyn und sich über eine tadelfreie Sittlichkeit und seinen früheren Lebenswandel befriedigend ausweisen. In so fern derselbe im öffentlichen Civil- oder Militär-Dienste stand, hat er insbesondere nachzuweisen, daß er sich in diesem Dienste stets tadellos benahm, mit Ehre aus demselben trat und während des Militär-Dienstes mit keiner Strafe belegt wurde. Bloße Compagnie-Strafen für geringere Vergehen sind allein nicht als Hinderniß der Aufnahme zu betrachten.

125.

Vorschriften über die Aufnahme der Bau-Practikanten.

Hofkanzlei-Decret vom 24. April 1835. Zahl 6055. Regierungs-Verordnung vom 24. Mai 1835. Zahl 28,038. An die k. k. Provincial-Bau-Direction.

Die Fortschritte der technischen Bildung in der neueren Zeit und manche Erfahrungen bei der bisherigen Art der Handhabung der über die Aufnahme der Bau-Practikanten mit dem Hofdecrete vom 16. März 1820 *) ergangenen Vorschriften machen

*) Band II. Seite 228. Nr. 78.

es nothwendig, theils größere Anforderungen an die Bewerber zu stellen, theils größere Vorsichten bei deren Aufnahme zu beobachten, daher auch die ersten drei Absätze jener Vorschrift einigen Abänderungen zu unterziehen.

A. In Beziehung auf die nach dem ersten Absatze jener Vorschrift beizubringenden Schul-Zeugnisse wäre es zwar allerdings zu wünschen, daß die Forderung, welche sich darin bloß auf allgemeine mathematische Lehren beschränkt, auch auf Studien der eigentlichen Bauwissenschaften ausgedehnt werden könnte; allein da sich der Umfang der gesetzlichen Anforderungen an Bittwerber in Ansehung ihrer Vorbildung immer nach dem Umfange der wirklich vorhandenen öffentlichen Lehranstalten richten muß, in diesen aber seit dem Jahre 1820 keine wesentlichen Veränderungen eingetreten sind, so kann einstweilen die bisherige Vorschrift nur dahin erweitert werden, daß von den Bittwerbern um die Aufnahme zu Bau-Practikanten, welche nicht Zeugnisse von einer politechnischen oder von einer umfassenderen militärischen Lehranstalt beibringen, auch die Zurücklegung der philosophischen Studien zu fordern ist.

B. Die Bittwerber um eine Bau-Practikanten-Stelle haben ferner in ihrem Gesuche außer der Beibringung ihrer Studien-Zeugnisse sich

Digitized by Google

auch über ihre sonst erworbenen Kenntnisse, ihre Nationalität, Moralität und über ihre Erhaltungsmittel bis zur Zeit einer künftigen Anstellung mit gehörigen Belegen auszuweisen und auch Zeichnungen über Bau-Objecte zum Beweise ihrer Fähigkeit in der gehörigen Darstellung und Analyse derselben beizubringen.

C. Die Aufnahme der Bau-Practikanten steht nicht der Bau-Direction zu, sondern bleibt bloß der Landesstelle vorbehalten, welche über das bei ihr eingereichte und der Bau-Direction zur Vergutachtung zuzufertigende Gesuch zuerst zu entscheiden hat, ob der Bittsteller zur Prüfung bei der Bau-Direction zuzulassen ist.

D. Die Prüfung hat in Aufgaben aus allen drey Baufächern zu bestehen und nicht so sehr die Theorie, worüber ohnehin die Studien-Zeugnisse vorliegen, als vielmehr die Anwendung des theoretischen Unterrichts auf practische Fälle zu umfassen, woraus nicht nur die Verwendung und die Fähigkeiten der Candidaten sondern auch ihre Beurtheilungsgabe, Auffassungsfähigkeit und ihr Darstellungs-Vermögen in schriftlichen Aufsätzen, somit ihre Eignung für eine künftige Anstellung beim Baudienste wird beurtheilt werden können.

E. Die Prüfungs-Aufgaben sollen in einem Sitz bearbeitet, dann nach verstrichener Prüfungs-

Digitized by Google

zeit vollendet oder unvollendet dem Bau-Directions-Beamten, in dessen Gegenwart die Ausarbeitung vorgenommen wurde, mit der Fertigung des Candidaten übergeben, diese Elaborate sodann dem Bau-Director eingehändigt werden, der solche zu classificiren und nach ihrem Werthe begutachtet der Landesstelle zu übergeben hat. Die Landesstelle hat hierauf nach Umständen die Aufnahme oder Zurückweisung zu beschließen und der Bau-Direction zu eröffnen, diese dann dem aufgenommenen Practikanten die Angelobung der Verschwiegenheit abzunehmen und ihm seine Beschäftigung zuzuweisen. Erst nach Verlauf eines mit der Zufriedenheit der Direction zurückgelegten Probejahres ist der eigentliche Dienstes-Eid abzulegen. Während des Probejahres kann der Practikant, wenn er den Mangel an Verwendung, Fleiß und Parition, dann guter moralischer Aufführung sich zu Schulden kommen ließe, über vorläufige gehörig begründete Anzeige an die Landesstelle entlassen werden.

F. Die Fragen und Aufgaben zur Prüfung hat Bau-Director zu bestimmen und selbe haben zu bestehen:

a) aus den Lehrgegenständen des politechnischen Institutes mit Anwendung auf practische Fälle;

Digitized by Google

b) aus der höheren Baukunst nach dem Lehrcurse der Akademie bei St. Anna;

c) aus der Zeichnungskunde mittelst Vorlegung der Pläne aus allen Baufächern und einiger Entwürfe des Details für individuelle Objecte aus sämmtlichen Baufächern;

d) aus dem Concept-Fache mittelst Bearbeitung eines schriftlichen Aufsatzes über einen in das Baufach oder dessen Hülfwissenschaften einschlagenden Gegenstand;

e) aus den Buchhaltungs-Gegenständen bezüglich ihrer vor und nach dem Baue erforderlichen Controle der einzelnen Bau-Operate dann der bei Ausführung derselben erforderlichen Manipulations- und Rechnungsführungs-Kenntnisse;

f) über die Entwerfung richtiger Bauvorschläge und die bei selben zu beobachtende Form;

g) über die Verfassung ordentlicher Bauanschläge mit Ausarbeitung eines auf einen besonderen Fall sich beziehenden Beispieles.

Uebrigens sind auch die mit dem Hofdecrete vom 11. August 1825 *) erlassenen Vorschriften, in so fern sie durch die gegenwärtigen Verfügungen keine Abänderung erleiden, bei der Vornahme der Prüfungen

*) Band VII. Seite 389. Nr. 192.

mit den Bau-Practikanten und wegen Führung des Status-Buchs zu befolgen.

G. Die Prüfungs-Elaborate aller aufgenommenen Practikanten sollen in der Registratur der Bau-Direction ordentlich aufbewahrt werden, um bei jeder spätern Gelegenheit sich über die Fähigkeiten und den Erfolg der vorgenommenen Prüfung die Ueberzeugung verschaffen zu können, wenn es auf die Beförderung des einen oder oder des anderen Individuums in eine höhere Dienstes-Kategorie ankommen sollte.

H. Erst nach Verlauf des mit voller Zufriedenheit der Bau-Direction zurückgelegten Probejahres und nach abgelegtem Diensteide steht es dem Bau-Practikanten zu, sich um erledigte Dienstplätze zu bewerben, ohne daß es hierzu neuer Prüfungen bedarf, nachdem seine Aufnahm-Prüfung und sein seitheriges bekanntes Benehmen zureichen, um seine Würdigkeit zur Vorrückung gehörig zu beurtheilen.

Nach den vorstehenden Vorschriften ist sich von nun an genau zu benehmen.

Digitized by Google

126.

Militärische Ehrenbezeigungen bei Cultus-Handlungen akatholischer Bekenntnisse.

Hofkanzlei-Decret vom 24. April 1835. Zahl 10,252. Regierungs-Verordnung vom 8. Mai 1835. Zahl 24,885. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction und die katholischen und akatholischen Consistorien.

Seine k. k. Majestät haben über allerunterthänigsten Vortrag des k. k. Hofkriegsrathes unterm 19. März 1835 folgende allerhöchste Entschließung in Betreff der militärischen Ehrenbezeigungen bei Cultus-Handlungen akatholischer Bekenntnisse erlassen.

„In den Provinzen, in welchen auch akatholi„schen Gemeinden das Befugniß der freien und öf„fentlichen Religionsübung zukömmt, ist deren feier„lichem Gottesdienste die militärische Sicherheit- und „Ehren-Assistenz allerdings auch fernerhin zu leisten, „jedoch sind davon diejenigen Ehrenbezeigungen aus„zuschließen, welche im Reglement lediglich für die „nur den Katholiken eigene Frohnleichnam-Proces„sion als dem Hochwürdigsten und den Segnungen „mit demselben gebührend vorgeschrieben sind."

127.

Einschärfung der Vorschrift hinsichtlich der Reisepässe der Türkischen Unterthanen.

Hofkammer-Decret vom 24. April 1835. Zahl 17,140. Regierungs-Verordnung vom 2. Mai 1835. Zahl 23,546. An die k. k. Polizei-Ober-Direction und das k. k. N. Oe. Mercantil- und Wechselgericht.

Ueber die Anzeige in Betreff der bei Ausfertigung von Reisepässen an Türkische Unterthanen, welche das Oesterreichische Gebiet betreten, unterlaufenden Unzukömmlichkeiten hat sich die k. k. allgemeine Hofkammer an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei, an die k. k. vereinigte Hofkanzlei und an den k. k. Hofkriegsrath um die nöthige Abhülfe gewendet und von diesen Hofbehörden die Versicherung erhalten, daß die betreffenden Unterbehörden als: die k. k. Internuntiatur und die ihr unterstehenden Consulate in der Levante, die beiden Agentien in den Fürstenthümern Moldau und Wallachei, das Galizische General-Commando und die vier Gränz-General-Commanden angewiesen worden seien, die dießfälligen Bestimmungen der Normal-Vorschrift vom 28. Julius 1806 strenge handzuhaben, wonach jeder Türkische Unterthan, der bei seinem Eintritte in die Oesterreichischen Staaten mit einem von der betreffenden Türkischen Obrigkeit ausgestellten Erlaubnißscheine versehen seyn muß, von der betreffenden

Oesterreichischen Gränzbehörde einen Paß zu erhalten hat, der niemals auf längere Dauer als auf sechs Monate bestimmt auf jene Provinz, wo derselbe seinen Handel zu treiben gedenkt, ausgestellt werden darf.

128.

Kundmachung und Beschreibung der erloschenen Privilegien.

Hofkammer-Decret vom 25. April 1335. Zahl 17,105. Regierungs-Zahl 24,551.

Die k. k. allgemeine Hofkammer ertheilt im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei der Regierung für die Zukunft die Ermächtigung, die wegen unberichtigter Taxen für erloschen zu erklärenden Privilegien ohne weitere höhere Bewilligung sogleich auf die bisherige Art durch die Zeitung bekannt zu machen.

Um Erfolgung der Beschreibungen der als erloschen zu erklärenden Privilegien hat die Regierung nach fruchtlos verstrichenen Recurs-Fristen besonders einzuschreiten.

Digitized by Google

129.

Zünftigkeit der Knöpf- und Krepinmacherei in Wien.

Hofkammer-Decret vom 25. April 1835. Zahl 17,446. Regierungs-Verordnung vom 8. Mai 1835. Zahl 24,269. An den Wiener Magistrat.

Nachdem sich die Knöpf- und Krepinmacher mit dem Besitze landesfürstlicher Privilegien für den gesetzlichen Bestand ihrer Innung nachträglich ausweisen, so findet sich die Regierung gemäß der ihr dießfalls von der k. k. allgemeinen Hofkammer überlassenen Amtshandlung bestimmt, dem Gesuche der bürgerlichen Knöpf- und Krepinmacher um Fortbelassung ihres bisherigen Innungs-Verbandes zu willfahren.

Da jedoch bereits mit der Hof-Verordnung vom 9. Mai 1774 die Knöpf- und Krepinmacherei als eine allgemeine freie Beschäftigung erklärt wurde, so wird dießfalls wiederholt und ausdrücklich bemerkt, daß durch die Fortbelassung der Innung durchaus keine Beirrung dieser Hof-Verordnung und somit nicht die geringste Beschränkung in dem bisherigen freien Betriebe dieses Beschäftigungzweiges, noch auch ein Incorporirung- oder sonstiger Zunftzwang rücksichtlich des Aufdingens und Freisprechens so wie der Incorporirung als Meister und Berichtigung dießfälliger Gebühren eintreten dürfe.

Digitized by Google

130.

Lehrbuch der Alterthumskunde und antiquarischer Atlas.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 25. April 1835. Zahl 1320. Regierungs-Decret vom 19. Mai 1835. Zahl 27,320. An das k. k. Vice-Directorat der philosophischen Studien.

Ueber den Bericht, mit welchem der Abriß der Alterthumskunde und der antiquarische Atlas des Directors des Münz- und Antiken-Cabinets und Professors der Münz- und Alterthumskunde an der hiesigen Universität, Anton von Steinbüchel, vorgelegt wurde, wird bedeutet, daß dieses Werk von dem Verfasser bei seinen Vorlesungen über den gedachten Gegenstand benützt werden könne.

131.

Lehrbuch für die Geschichte der Philosophie.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 25. April 1835. Zahl 1369. Regierungs-Verordnung vom 21. Mai 1835. Zahl 27,323. An das k. k. Vice-Directorat der philosophischen Studien.

Es waltet von Seite der Studien-Hof-Commission kein Anstand ob, daß das Manuscript des Professors der theoretischen und practischen Philosophie an der hiesigen Universität, Johann Ritter von Lich-

Digitized by Google

tenfels: „Auszug des Wissenswürdigsten „aus der Geschichte der Philosophie" dem Drucke unter Beobachtung der Censur-Vorschriften übergeben werde und der Verfasser sich desselber bei seinen Vorlesungen über die Geschichte der Philosophie bediene, nachdem einige Aenderungen werden vorgenommen worden seyn.

132.

Verbot der Erzeugung und des Verkaufs der sogenannten Wurm-Chocolade.

Regierungs-Circulare vom 25. April 1835. Zahl 22,208.

Die Regierung ist in die Kenntniß gekommen, daß einige Chocolade-Macher sich mit der Erzeugung und dem Verkaufe der sogenannten Wurm-Chocolade befassen, welche aus den gewöhnlichen Ingredienzen von Zucker und Cacao mit Beimischung von Wurmsamen (Semina Cinae) bereitet wird.

Da die Bereitung dieser Chocolade-Sorte in das Arzneifach gehört, so wird die Erzeugung und der Verkauf derselben allen Chocolade-Machern untersagt und ist dieselbe aus den Preis-Tarifen alsogleich zu streichen.

Digitized by Google

133.

Militär-Jurisdiction über die Beurlaubten der ersten Landwehr-Bataillons während der activen Militär-Dienstleistung dieser Bataillons.

Hofkanzlei-Decret vom 26. April 1835. Zahl 10,597. Regierungs-Verordnung vom 1. Mai 1835. Zahl 12,731. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratur, den Magistrat und die Dominien Wiens, dann Note an das k. k. N. Oe. Appellations-Gericht und an das k. k. N. Oe. jud. del. mil. mixtum.

Die Beurlaubten der ersten Landwehr-Bataillons haben, so lange letztere in der activen Militär-Dienstleistung stehen, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 23. April 1835 unter der Militär-Jurisdiction zu verbleiben.

134.

Umstaltung des k. k. Consulates zu Zante in ein k. k. Vice-Consulat.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 26. April 1835. Zahl 2545. Regierungs-Decret vom 12. Mai 1835. Zahl 25,090. An die k. k. Kreisämter, das k. k. N. Oe. Mercantil- und Wechselgericht, die k. k. Polizei-Ober-Direction, die k. k. Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratur, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Seine k. k. Majestät haben die Umstaltung des k. k. Consulates zu Zante in ein k. k. Vice-Consulat allerhöchst zu genehmigen geruhet.

Digitized by Google

135.

Ausweis über den Stand der Sanität-Individuen.

Hofkanzlei-Decret vom 29. April 1835. Zahl 8639 Regierungs-Verordnung vom 28. Junius 1835. Zahl 27,227. An die k. k. Kreisämter und die k. k. Polizei-Ober-Direction.

Der Stand der Sanität-Individuen wird in den Sanität-Hauptberichten verschiedenartig ausgewiesen; um nun Gleichförmigkeit zu erzielen und die beabsichtigte Uebersicht zu erlangen, wird das Formular eines Ausweises mit der Weisung mitgetheilt, hiernach in den Haupt-Sanität-Berichten den Stand der Sanität-Individuen ersichtlich zu machen.

Digitized by Google

Aus-

über die in dem Gebiete des Guberniums (der viduen und

Name der Provinz.	Gubernial- (Regierungs-) Rath und Protomedicus. Name und Standort.	des Kreises. Name	Flächeninhalt	Einwohnerzahl	Stand d. prac- des Kreises Kreisphysiker. Name und Standort.	Bezirksphysiker. Name und Standort.
Summe.						

Von vorstehenden Sanität-Individuen befinden sich
nerzahl von Seelen practische Aerzte
ärzte Hebammen und Apotheken.

weis

Regierung) zu N. befindlichen Sanität = Indi= Apotheken.

Stadt= und Armenärzte. Name und Standort.	Zahl der sonstigen practischen Aerzte.	Augenärzte	Thierärzte	Wundärzte	Hebammen	Apotheken	Anmerkung.
tischen Aerzte und zwar:		Zahl der des Kreises.					

in der Provincial=Hauptstadt N. mit einer Einwoh=

Augenärzte Thierärzte Wund=

Digitized by Google

136.

Uebereinkunft zwischen der k. k. Oesterreichischen und der herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Regierung wegen gegenseitiger unentgeldlichen Justizpflege in Criminal-Sachen.

Hofkanzlei-Decret vom 29. April 1835. Zahl 9837 und Note des k. k. N. Oe. Appellations-Gerichts vom 18. April 1835. Zahl 5276. Regierungs-Verordnung vom 5. Mai 1835. Zahl 23,291 und 27,899. An die k. k. Kreisämter.

Zwischen der k. k. Oesterreichischen und der herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Regierung ist in Betreff der gegenseitigen unentgeldlichen Justizpflege in Criminal-Angelegenheiten die Uebereinkunft dahin getroffen worden, daß in allen und jeden Criminal-Angelegenheiten auf Requisition sowohl von den k. k. Oesterreichischen als auch von den betreffenden herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Justiz-Behörden die gegenseitige Rechtshilfe tax- und kostenfrei zu leisten sei mit Ausnahme folgender gegenseitig zu erstattenden baren Auslagen und zwar: für die Atzung mit Inbegriff von Arzt- und Kurkosten, Lagerstroh, Wäsche und nothdürftigen Kleidungsstücken, für Transport der Verbrecher bis zu ihrer Auslieferung an die gegenseitigen Criminal-Gerichte, für Botenlohn und Postporto, endlich für Zeugengebühren, unter welchen

Letzteren jedoch nur solche verstanden werden, die gemäß §. 529. I. Theil des Oesterreichischen Strafgesetzbuches einem Zeugen, der vom Taglohne lebt und wegen Vorforderung seiner Person zu Gericht den Verdienst entbehren muß, mit dem gewöhnlichen Taglohne zu leisten und zu ersetzen sind.

137.

Anwendung der Catastral-Preise in den Schul-Fassionen.

Regierungs-Verordnung vom 29. April 1835. Zahl 22,670. An die k. k. Kreisämter.

Da die Catastral-Preise unter Beseitigung aller bei den sonstigen Durchschnittberechnungen möglichen Zufälligkeiten und Willkür die gerechteste und stabilste Basis nach allen Zeit- und Orts-Verhältnissen darbieten, so wird im Nachhange zu der Regierungs-Verordnung vom 2. April 1835 *) erinnert, daß bei Aufnahme der neuen Schul-Fassionen die Naturalien der Schullehrer nach den Catastral-Preisen zu berechnen seyn.

*) Seite 175. Nr. 100.

Digitized by Google

138.

Wirksamkeit der Straf-Paragraphe des alten Thierseuchen-Unterrichtes vom Jahre 1809 auch neben dem neuen Unterrichte.

Hofkanzlei-Decret vom 30. April 1835. Zahl 9491. Regierungs-Circulare vom 23. Mai 1835. Zahl 28,040.

Im Nachhange zu der Belehrung über die Behandlung der Viehseuchen und über ein zweckmäßiges diätetisches Verfahren mit dem gesunden und kranken Vieh*) wird bekannt gemacht, daß die Paragraphe 35 bis 42 und 102 des alten Unterrichtes über die Thierseuchen vom Jahre 1809 noch fortan neben dem neuen Unterrichte in Wirksamkeit zu bleiben haben.

139.

Form der Rechnungsabschlüsse des Provincial-Strafhaus-Fondes.

Hofkanzlei-Decret vom 4. Mai 1835. Zahl 11,290. Regierungs-Verordnung vom 4. Mai 1835. Zahl 25,674. An die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung.

Die Rechnungsabschlüsse des Provincial-Strafhaus-Fondes sind nach der für die Religions- und Studien-Fonde vorgeschriebenen Form zu verfassen, in welcher nämlich nicht allein die Anträge mit Anfang des

*) Band XVI. Seite 389. Nr. 178.

Digitized by Google

Jahres sondern auch die Vermehrungen und Verminderungen dann die wirkliche Schuldigkeit und die Abstattung für die rückständigen und laufenden Gebühren in eigenen hierzu eröffneten Colonnen nachgewiesen werden.

140.

Form und Bestätigungsart der Subarrendirung- und sonstigen Contracte und Protokolle.

Hofkanzlei-Decret vom 5. Mai 1835. Zahl 11,167. Regierungs-Verordnung vom 10. und 19. Mai 1835. Zahl 25,749 und 27,318. An die k. k. Kreisämter und den Stadthauptmann.

Im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer hat der k. k. Hofkriegsrath über die Form und Bestätigungsart der Subarrendirungs-Contracte die folgende Weisung an das k. k. N. De. General-Commando erlassen. Es ist strenge darauf zu wachen, daß die vorgeschriebenen Formen genau gehandhabt werden.

Auszug

aus einer Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an die General-Commanden in Illirien und Inner-Oesterreich, in Nieder-Oesterreich, in der Lombardie und im Venetianischen, in Böhmen, Mähren, Galizien und in Dalmatien vom 19. April 1835 A 825.

Es ist aus dem Anlasse mehrerer vorgekommenen Fälle, daß ratificirte Contract-Parien, welche mehr

als Einen Bogen enthalten, nicht vorschriftmäßig mittelst Faden und Amtsiegel verbunden waren, um möglichen Verfälschungen und sonstigen Inconvenienzen zu begegnen, von dem Hofkriegsrathe mit dem Rescripte L 1079 vom 4. April 1833 angeordnet worden, daß von Seite der betreffenden Militär-Behörden auf die vorschriftmäßige Verbindung der Bogen der ratificirten Contracte oder der die Stelle der Contracte vertretenden Behandlungs-Protokolle mittelst eines durchgezogenen Fadens, dessen beide Ende bei den Protokollen mit dem Amtsiegel der Behörde, in deren Locale die Behandlung abgeführt wurde, bei den Contracten aber mit dem Amtsiegel der den Contract abschließenden Behörden sowohl als mit dem Siegel der Contrahenten zu befestigen sind, genau gesehen und dabei Rücksicht genommen werde, daß die Ratifications-Clausel nicht auf einen besonders angehefteten Bogen beizufügen nöthig sei. Da man nun die Außerachtlassung dieser Vorschrift mehrfältig und insbesondere bei den eingereicht werdenden genehmigten Subarrendirungs-Contracten, welche statt auf die oben vorgeschriebene Art mittelst Buchbinderpapp verbunden sind, wahrgenommen hat und diese der Behörden unwürdige Form von derlei Documenten den Uebelstand herbeiführte, daß sie zum Anlasse, die gesetzliche Kraft solcher nicht vorschriftmäßig ausgefertigten Contracte in Zweifel zu setzen, genommen wurde, so wird die genaue und strenge Handhabung dieser Vorschrift erneuert mit dem Be-

Digitized by Google

merken in Erinnerung gebracht, daß die betreffenden Amt-Vorsteher, welche sich hierinfalls eine Abweichung erlauben sollten, nicht nur des Unbefolges wegen scharf zu ahnden sondern auch für alle nachtheiligen Folgen verantwortlich zu machen sind, wenn in der Form vorschriftwidrig ausgefertigte Behandlungs-Protokolle oder Contracte im Falle eines Rechtstreites von den Gerichten als der gesetzlichen Kraft ermangelnd erklärt werden sollten.

Rücksichtlich der Subarrendirungs-Contracte, welche stets von Seite der Kreisämter zu vidiren sind, wird insbesondere erinnert, daß diese Vidirung ohne Ausnahme unter der eigenhändigen Unterschrift des jezeitigen Kreis-Vorstehers und mit Beifügung des kreisämtlichen Amtsiegels zu geschehen hat.

141.

Anwendung der Vorschrift wegen Verwendung der Reise-Pauschalien auf die politischen Fonds- die ständischen und städtischen Beamten.

Hofkanzlei-Decret vom 7. Mai 1835. Zahl 10,213. Regierungs-Verordnung vom 22. Mai 1835. Zahl 27,898. An die k. k. Kreisämter, den Wiener Magistrat und Insinuat an das N. Oe. Ständischen Verordneten Collegium.

Die allerhöchste Entschließung vom 10. Februar 1835*) hinsichtlich der Verwendung der Reise-Pau-

*) Seite 57. Nr. 45.

Digitized by Google

schalien von Seite der damit betheilten Beamten hat auch für die politischen Fonds- ständischen und städtischen Beamten zu gelten.

142.

Mauth an der Kettenbrücke zwischen Hitzing und Penzing.

Hofkanzlei - Decret vom 7. Mai 1835. Zahl 11,051. Regierungs-Verordnung vom 17. Mai 1835. Zahl 27,071. An das k. k. Kreisamt V. U. W. W.

Dem Unternehmer des Kettenbrückenbaues zwischen Hitzing und Penzing wird der Mauthbezug mit zwei Kreuzer Conventions-Münze für das Stück Zugvieh oder Reitpferd, mit Einem Kreuzer Conventions-Münze für das Stück schwere und mit einem halben Kreuzer Conventions-Münze für das Stück leichte Triebvieh auf fünfzig Jahre von dem Zeitpuncte der beginnenden öffentlichen Benützung der Brücke bewilliget.

143.

Anwendung des §. 3 Lit. c des Auswanderungs-Patentes auf die Verpflichtung zur Landwehr.

Hofkanzlei-Decret vom 7. Mai 1835. Zahl 11,269. Regierungs-Circulare vom 22. Mai 1835. Zahl 27,832.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 29. April 1835 über eine allerunter-

thänigste Anfrage zu verordnen geruhet, daß die Bestimmung des §. 3 Lit. c des Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832 *) wegen des mit dem Auswanderungs-Gesuche vorzubringenden Beweises der erfüllten Militär-Verpflichtung ihre Anwendung auf die Verpflichtung zur Landwehr nur bei jenen Landwehrpflichtigen zu finden habe, welche den Landwehr-Bataillons schon förmlich eingereihet sind.

144.

Uebernahme Baierischer Unterthanen in Baiern, wenn sie mit Baierischen Pässen oder Wanderbüchern versehen sind.

Hofkanzlei-Decret vom 7. Mai 1835. Zahl 11,514. Regierungs-Verordnung vom 16. Mai 1835. Zahl 26,819. An das k. k. Kreisamt V. U. W. W.

Nach einer Mittheilung der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei hat die königlich Baierische Regierung sowohl das Hauptzollamt Schärding als die Gränzbehörden überhaupt angewiesen, die Uebernahme Baierischer Unterthanen nicht zu beanständen, so fern sie mit Pässen oder Wanderbüchern königlich Baierischer Obrigkeiten, welche ihr Verhältniß als Baierische Staatsangehörige beurkunden, versehen sind und die Vergleichung des Signalements mit ihrer Person keinen Zweifel gegen die Identität derselben begründet.

*) Band XIV. Seite 142. Nr. 69.

Digitized by Google

145.

Bedingung für die Bewilligung der Altersnachsicht zum Eintritte in das Gimnasial-Studium.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 7. Mai 1835. Zahl 2878. Regierungs-Zahl 29,038.

Den erflossenen allerhöchsten Befehlen zu Folge dürfen Einschreiten um Bewilligung der Altersnachsicht zum Eintritte in das Gimnasial-Studium von der Studien-Hof-Commission nur dann Seiner Majestät unterlegt werden, wenn hierzu sehr wichtige Gründe vorwalten und wenn nicht mehr als vier Monate vom Normal-Alter fehlen. Bei dem Umstande, daß seit einiger Zeit so viele Einschreiten um derlei Dispensen einlangen, wird die Landesstelle hiervon zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, damit derlei Dispens-Gesuche, bei welchen diese Bedingungen nicht vereiniget sind und welche daher ohnedieß nicht bewilliget werden können, von nun an nicht mehr der k. k. Studien-Hof-Commission vorgelegt werden.

Digitized by Google

146.

Ausdehnung der Gebäudesteuer-Befreiung der akatholischen Pastor-Wohnungen, Bet- und Schulhäuser auf die ganze Zeit seit Einführung des Grundsteuer-Provisoriums.

Hofkanzlei-Decret vom 8. Mai 1835. Zahl 1580. St. Regierungs-Verordnung vom 18. Mai 1835. Zahl 27,438. An die k. k. Kreisämter, den Wiener Magistrat und die akatholischen Consistorien.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 2. Mai 1835 zu gestatten geruht, daß die den akatholischen Pastor-Wohnungen, Bet- und Schulhäusern zugestandene Befreiung von der Gebäudesteuer von dem Zeitpuncte der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums eintrete.

Dieses wird mit Beziehung auf die Hofkanzlei-Verordnung vom 21. Mai 1833. Zahl 1584*) mit dem Beisatze eröffnet, daß das N. Oe. Ständischen Verordneten Collegium wegen Abschreibung oder Rückvergütung der für jene Gebäude vom Zeitpuncte der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums bis zum Jahre 1833 rückständigen oder gezahlten Gebäudesteuer das Erforderliche veranlaßt.

*) Band XV. Seite 248. Nr. 125.

Digitized by Google

147.

Vierteljährige Abfuhr der Erwerbsteuer der Hausierer von Seite der Kreisämter.

Regierungs-Verordnung vom 8. Mai 1835. Zahl 22,278. An die k. k. Kreisämter.

In Absicht auf die Vereinfachung der Geschäft-Manipulation findet die Regierung über Einvernehmen der k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung anzuordnen, daß die durch die Herrschaften eingebrachten Erwerbsteuer-Beträge von Hausierern statt der bisher von den k. k. Kreisämtern einzelweise geschehenen Abfuhren in die kreisämtlichen Ausweise über die dort ausgefertigten Hausierscheine aufgenommen und die eingegangenen sämmtlichen Beträge der Herrschaften sowohl als der k. k. Kreisämter mittelst eines einzigen und zwar statt wie bisher monatlichen künftig vierteljährigen, nach dem Militär-Jahre geregelten Ausweises vorgelegt werden, wornach sich schon bei dem nächst eintretenden Quartale zu achten ist.

Digitized by Google

148.

Evidenzhaltung der Vorschüsse der Patrone für ihre Kirchen.

Hofkanzlei-Decret vom 9. Mai 1835. Zahl 10,461. Regierungs-Verordnung vom 13. Junius 1835. Zahl 30,122. An die k. k. Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratur, die k. k. N. Oe. Provincial-Staatsbuchhaltung und die katholischen Consistorien.

Dem Ansuchen des Abtes N. N. gemachte Vorschüsse zum Baue von Patronat-Kirchen in Evidenz zu halten, kann allerdings willfahret werden, und daß eine solche Evidenzhaltung für eine genaue Rechnungs-Revision störend werden könnte, ist nicht abzusehen. Würde der Abt begehret haben, diese Evidenzhaltung beizubehalten, damit die Kirchenvorsteher gleich im nächsten oder den kommenden Jahren bei einer Vermehrung des Kirchenvermögens durch Schenkungen, Legate, die Vorschüsse durch diese decken, so wären allerdings dem Abte die bestehenden Vorschriften wegen Verwendung von Kirchen-Capitalien gegenwärtig zu halten und die Kirchen-Vorsteher müßten von Fall zu Fall eine solche Verwendung der ordnungsmäßigen Verhandlung unterziehen.

Was den aus dem Bau-Normale vom 27. Junius 1805 bei dieser Verhandlung in Anwendung gebrachten Grundsatz, daß der Patron die erforderlichen Auslagen, die aus den Ueberschüssen nicht gedeckt werden können, ohne das Recht

Digitized by Google

zum Rückersatze aus eigenem bestreiten muß, so findet man aufmerksam zu machen, daß bei der Bekanntgebung dieses Grundsatzes es sich um Vorschriften zur Herstellung und Erhaltung der Kirchengebäude handelt und daß dieser Grundsatz des genannten Normales in Verbindung mit dem im canonischen Rechte und mit dem in den ältern und namentlich angeführten Verordnungen für vorkommende Fälle bestimmt worden sei.

Eine Schonung der Patrone ist von jeher ausgesprochen und möglichst beachtet worden und die Hofkanzlei hat auch bei ihrer Entscheidung vom 10. September 1829. Zahl 20,941. diesen Grundsatz gegenwärtig gehalten.

149.

Zünftigkeit der Spängler-Gewerbe in Wien.

Hofkammer-Decret vom 11. Mai 1835. Zahl 19,102. Regierungs-Verordnung vom 22. Mai 1835. Zahl 27,322. An den Wiener Magistrat.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat der Regierung überlassen, über das Einschreiten der Wiener Spängler um Einreihung ihrer Profession in die Classe der zünftigen Gewerbe mit Rücksicht auf die von denselben beigebrachten neuen Behelfe Amt zu handeln.

Digitized by Google

Die Regierung findet nun unter Aufhebung der früheren dießfälligen Anordnungen zu erkennen, daß die Wiener Spängler wieder unter die Zahl der zünftigen Gewerbe aufgenommen werden dürfen, weil nach dem Inhalte der von denselben neu aufgefundenen k. k. N. Oe. Commercien-Conseß-Verordnung vom 3. October 1771 Seine k. k. apostolische Majestät zu genehmigen geruht haben, daß die Klampferer und Flaschner in Wien in eine Zunft unter dem Namen der bürgerlichen Spängler vereinigt und die Artikel der Klampferer nach erforderlichen Abänderungen für diese ganze Union oder Vereinbarung beibehalten werden sollen, dann weil diese allerhöchste Entschließung wegen Vereinbarung der Klampferer und Flaschner in eine Zunft mit dem Ausspruche der Beibehaltung ihrer Artikel die Stelle eines Privilegiums vertritt.

Uebrigens wird ausdrücklich bemerkt, daß durch die Fortbelassung der Innung kein wie immer gearteter Incorporirungs- oder sonstiger Zunftzwang rücksichtlich des Aufdingens und Freisprechens so wie der Incorporirung als Meister und der Berichtigung dießfälliger Gebühren eintreten dürfe.

Digitized by Google

150.

Gestattung samstägiger Abendandachten.

Hofkanzlei-Decret vom 12. Mai 1835. Zahl 12,111. Regierungs-Verordnung vom 26. Mai 1835. Zahl 27,557. An die katholischen Consistorien.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 8. Mai 1835 die allerhöchste mit Hof-Decret vom 17. März 1791. Zahl 201. §. 2. Nr. 7 kundgemachte Beschränkung der samstägigen Abendandachten dahin abzuändern geruhet, daß diese Andachten, wenn und wo es die Bischöfe für angemessen finden, auch mit Segen gehalten werden können.

151.

Bestimmung über die Feier der Sterbgedächtniß-Tage am allerhöchsten Hofe.

Hofkanzlei-Decret vom 12. Mai 1835. Zahl 12,169. Regierungs-Verordnung vom 25. Mai 1835. Zahl 28,840. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction, den Wiener Magistrat und die katholischen Consistorien, dann Note an das k. k. N. Oe. General-Militär-Commando.

Zu Folge einer Eröffnung des Herrn Obersthofmeisters werden in Hinkunft am allerhöchsten Hofe die Sterbgedächtniß-Andachten für weiland Seine Majestät den höchstseligen Kaiser Franz I. am 2.

Digitized by Google

März, dann jene für weiland Ihre Majestäten die höchstseligen Kaiserinnen Theresia und Maria Ludovica Beatrix (die zweite und dritte Gemahlin des höchstseligen Kaisers) am 13. und 7. April mit einem Seelenamte und jedesmal am Abende vorher mit einer Vigil begangen werden.

Dagegen wird von nun an das Sterbgedächtniß weiland Ihrer Majestäten der Kaiser Joseph II. und Leopold II. dann der Kaiserinn Maria Ludovica (das ist des Großoheims und der beiden väterlichen Großältern Seiner Majestät des jetzt regierenden Kaisers) nicht mehr durch besondere Hof-Andachten gefeiert.

Schließlich wird noch bemerkt, daß an den Hof-Normatagen eigentlich nur die Hoftheater geschlossen zu bleiben haben, sonst sind alle Schauspiele, Tänze, öffentliche Belustigungen ꝛc. in den Provinzen keineswegs untersagt (wie dieses mit Ausnahme Hof-Kalenders beinahe in allen übrigen Kalendern irrig angegeben ist.)

152.

Grundsätze für die künftige Behandlung der Glashütten und Glasfabriken.

Hofkammer-Decret vom 12. Mai 1835. Zahl 20,442. Regierungs-Verordnung vom 23. Mai 1835. Zahl 28,143. An die k. k. Kreisämter und den Wiener Magistrat.

Seine k. k. Majestät haben über den allerunterthänigsten Vortrag rücksichtlich des bisher in Böh-

men eingeführten Glasmacher-Reglements vom 5. October 1767 die von der k. k. allgemeinen Hofkammer einverständlich mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei in Antrag gebrachte Aufhebung dieses Reglements zu genehmigen geruhet und der Hofkammer überlassen, die gehörigen Vorschriften für den Betrieb der Glashütten und Glasfabriken nach dem bestehenden Sisteme im Fabrikwesen sowohl für Böhmen als auch für die übrigen Provinzen zu erlassen.

Diesem gemäß werden nachstehende Grundsätze für die künftige Behandlung der Glashütten und Glasfabriken vorgezeichnet:

1. Die Bewilligung zur Errichtung von Glashütten und derlei Landesfabriken bleibt der Landesstelle überlassen.

2. Alle zunftmäßigen Beschränkungen haben bei diesem Zweige der Industrie da, wo sie bisher bestanden, ganz aufzuhören.

3. Jedem In- oder Ausländer, gegen welchen keine Polizei-Bedenken obwalten, darf die Errichtung von Glashütten oder Fabriken oder deren Erweiterung, ohne die persönliche Erlernung der Glasmacherkunst von demselben zu verlangen, bewilliget werden.

4. Die Aufnahme der Werkführer, der Gehülfen, Arbeiter und Lehrlinge bleibt dem freien Uebereinkommen zwischen denselben und den Fabrikherrn überlassen und es werden auch sonst alle

Digitized by Google

hinsichtlich derselben bisher bestandenen Beschränkungen aufgehoben, endlich

5. ist die Glas-Erzeugung auch sonst in Allem nach denselben Grundsätzen und Gesetzen zu behandeln, welche für die Fabriken im Allgemeinen bestehen.

153.

Erinnerung an die Vorschrift, daß der Abgang der Posten im Lande nie aufgehalten werden darf.

Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 13. Mai 1835. Zahl 20,285. Regierungs-Verordnung vom 31. Mai 1835. Zahl 28,037. An die k. k. Kreisämter.

Es wird eine Regulirung der Postenläufe in der Absicht eingeleitet, damit vom 15. Junius 1835 angefangen eine frühere Austheilung der nach Wien gelangenden Postbriefe, dagegen aber auch eine frühere Absendung der Wiener Post Statt finden kann.

Da es unerläßlich ist, diejenigen Zeitpuncte, welche in den Hauptstädten der Länder zur Absendung der Posten bestimmt sind oder bei der neuen Regulirung werden festgesetzt werden, sehr genau zu beobachten, so wird die bestehende Vorschrift, daß der Abgang der Posten im Lande nie aufgehalten werden darf, in Erinnerung gebracht.

Digitized by Google

154.

Einleitungen zur Sicherstellung der Verzehrungssteuer für das Jahr 1836 durch Abfindungen und Pachtungen.

Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 13. Mai 1835. Zahl 21,619. Regierungs-Verordnung vom 29. Mai 1835. Zahl 28,041. An die k. k. Kreisämter, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Aus Anlaß der für das Jahr 1836 zu treffenden Einleitungen zum Behufe der Sicherstellung der Verzehrungssteuer durch Abfindungen und Pachtungen wurde Folgendes von der k. k. allgemeinen Hofkammer an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung erlassen, wobei dieselbe von den Behörden nach ihrem Wirkungskreise möglichst zu unterstützen ist.

„Die Verhandlungen zur Sicherstellung des Verzehrungssteuer-Gefällerträgnisses für das Verwaltungsjahr 1836 sind im Allgemeinen ganz in der Art vorzunehmen, welche für dasselbe Geschäft im Jahre 1835 vorgeschrieben war, in so weit durch nachgefolgte Vorschriften nichts daran geändert wurde, dann mit besonderer Bedachtnahme auf die Vorsicht, daß die Abfindungen und Pachtungen nur für die Dauer Eines Jahres, jedoch mit dem Beisatze zu schließen seyen, daß, wenn diese Verträge drei Monate vor Ablauf des Verwaltungsjahres von der

einen oder anderen Seite nicht aufgekündiget werden, die Verträge auf ein weiteres Jahr unter der gleichen Bedingung gültig seyn sollen."

„Bei den Abfindungs- oder Pacht-Verträgen rücksichtlich der Erzeuger der gebrannten geistigen Flüssigkeiten in der Hauptstadt ist aber noch besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß für den Fall der Einführung der in Verhandlung stehenden neuen Modalitäten bei Einhebung der Verzehrungssteuer von den gebrannten geistigen Getränken die Gefälls-Verwaltung durch die Bedingungen dieser Verträge sich nicht gehindert finde, die geeignetsten Mittel der Einholung dieser Verzehrungssteuer in Anwendung zu bringen; und eben so vorsichtig wird bei Schließung von Abfindungs- und Pachtverträgen vorzugehen seyn, welche die Einhebung der Verzehrungssteuer von Branntweinschänkern betreffen, damit diese bei etwaiger Einführung der fraglichen Besteuerungsart nicht mit Entschädigungs-Forderungen gegen das Aerar auftreten können."

„Im übrigen überläßt man es der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung, die Einleitungen zu diesen Verhandlungen den besonderen Local-Verhältnissen und anderen Einfluß nehmenden Umständen anzupassen, und erwartet, daß dieses Geschäft mit jener Aufmerksamkeit behandelt und mit jenem Eifer für das Beste des Gefälls werde durchgeführt werden,

Digitized by Google

welche diese für das Erträgniß derselben so wichtige Maßregel erheischt."

„Nur in Beziehung auf die Abfindung mit den Gewerbsleuten der Wien zunächst liegenden Ortschaften macht man es der Gefällen-Verwaltung noch zur besondern Pflicht, mit Umsicht, Aufmerksamkeit und Nachdruck dahin zu wirken, daß die vom Gesetze dargebotenen Mittel auf geeignete Art benützt werden, um von den steuerpflichtigen Gewerbsunternehmern der Umgegend von Wien und besonders von den Weinschänkern einen Steuerbetrag einzubringen, welcher mit dem Umfange ihres Gewerbsbetriebes im gehörigen Verhältnisse steht."

„So wie es im Jahre 1835 angeordnet wurde, sind von Monat zu Monat summarische Nachweisungen über den Fortgang der Abfindungen und Pachtverhandlungen vorzulegen und nach Vollendung derselben der gehörig verfaßte Voranschlag für das Jahr 1836 einzubegleiten."

Digitized by Google

155.

Bestimmungen über die ämtliche Probetheilung und Probeschlachtung, über die Markttage und über die Preisangaben auf dem Wiener Ochsengriese.

Regierungs-Verordnung vom 13. Mai 1835. Zahl 26,378. An das Regierungs-Markt-Commissariat, den Wiener Magistrat und die k. k. N. Oe. Provincial-Staatsbuchhaltung.

Ueber die zur Sprache gekommenen und in Berathung gezogenen drei Fragen, nämlich:

1. ob die auf das Gewicht gekauften Schlachtochsen von der ämtlichen Probetheilung und Probeschlachtung auszuschließen wären, dann

2. ob die Märkte auf dem Ochsengries nur auf Einen Tag beschränkt, endlich

3. ob und in wie fern die Preisangaben auf dem Ochsengries durch Bevollmächtigte gestattet werden sollen — hat die Regierung Folgendes zu entscheiden befunden:

Ad 1. Aus den umständlich entwickelten wichtigen und gehaltvollen Gründen und gelieferten Nachweisungen wird diese Frage bejahend beantwortet und zwar um so mehr, als es sich hier im Grunde nur um die Beibehaltung der gegenwärtig wirklich wieder bestehenden früheren Uebung handelt, auf welche man von der unterm 20. Februar 1834.

Zahl 4970 *) erfolgten Verfügung des Gegentheils zurück zu kommen sich bestimmt fand, um jede sonst zu besorgende nachtheilige Folge in der Versehung der Residenz mit Schlachtvieh, welche Rücksicht immerhin die vorzüglichere bleibt, zu beseitigen.

Ad 2. In Beziehung auf die zweite Frage genehmigt die Regierung die Aufhebung des sogenannten, aber wenn man den Inhalt der dießfälligen Regierungs = Verordnung vom 16. November 1821. Zahl 51,816. genauer ins Auge faßt, nur uneigentlich dafür erklärten zweiten Markttages auf dem hiesigen Ochsengries und es wird somit für die Zukunft der Ochsenmarkt auf dem hiesigen Ochsengriese wieder nur an einem Tage in jeder Woche und zwar am Donnerstage, welcher Tag sich auch schon dermalen allein etwas zählend herausstellt, und die Probeschlachtung gleich an dem darauf folgenden Freitage um so mehr Statt zu finden haben, als hinsichtlich der Bestimmung gerade des Freitags zum Markttage kein Privilegium oder sonstige gesetzliche Anordnung besteht.

Ad 3. Hinsichtlich der dritten Frage endlich findet die Regierung von der allgemeinen Anordnung, in Folge welcher die auf dem Markte erscheinenden Händler ihre Verkaufgeschäfte selbst ämtlich an-

*) Band XVI. Seite 90. Nr. 42.

Digitized by Google

zumelden und eidesstättig zu unterfertigen haben, den Fall einer gähen Erkrankung oder sonstigen wichtigen Verhinderung ausgenommen (in welchen Fällen der von ihnen gestellte Vertreter zum Anfagen der bei ihrer früheren Entfernung etwa noch nicht ganz abgeschlossenen Verkäufe und zur Fertigung der Ausweise unter ihrer eigenen Verantwortung, aber noch vor ihrer Entfernung vom Markte der Markt-Commission anzuzeigen ist) nicht abzugehen.

156.

Militär-Befreiung der Amts-Actuare der Bezirks- und Landgerichte.

Hofkanzlei-Decret vom 14. Mai 1835. Zahl 11,265. Regierungs-Verordnung vom 26. Mai 1835. Zahl 29,041. An die k. k. Kreisämter, den Stadthauptmann, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Seine k. k. Majestät haben in Absicht auf die der allerhöchsten Entscheidung unterzogene Frage, in wie fern die bei den Bezirks- und Landgerichten befindlichen Amts-Actuare von der Militär-Dienstpflicht zu befreien seien, mit allerhöchster Entschließung vom 29. April 1835 zu bestimmen geruht, daß derlei wirklich angestellte vom Staate besoldete Amts-Actuare, so fern sie alle Erfordernisse haben, um die Stelle des Oberbeamten zu vertreten und eine solche Stelle erlangen zu können, gleich den Oberbeamten

Digitized by Google

von der Militär-Verpflichtung losgezählt zu halten seien.

Diese allerhöchste Anordnung wird in Verfolg der mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 26. März 1829 *) bekannt gegebenen allerhöchsten Bestimmungen wegen näherer Bezeichnung der als von der Militär-Pflicht befreit anzusehenden Beamten eröffnet.

157.

Militär-Befreiung der Beamten der Berg- und Salinen-Buchhaltungen.

Hofkanzlei-Decret vom 14. Mai 1835. Zahl 11,267. Regierungs-Verordnung vom 26. Mai 1835. Zahl 29,030. An die k. k. Kreisämter, den Stadthauptmann, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Seine k. k. Majestät haben in Absicht auf die der allerhöchsten Entscheidung unterzogene Frage, ob die k. k. Beamten der Bergwesens-Buchhaltung militärpflichtig seien, mit allerhöchster Entschließung vom 29. April 1835 zu bestimmen geruhet, daß die Beamten der dem General-Rechnungs-Directorium unterstehenden Berg- und Salinen-Buchhaltungen von der Militär-Pflichtigkeit loszuzählen sind.

Diese allerhöchste Anordnung wird in Verfolg des Hofkanzlei-Decretes vom 26. März 1829 **) die

*) Band XI. Seite 177. Nr. 82.
**) Band XI. Seite 177. Nr. 82.

allerhöchsten Bestimmungen wegen näherer Bezeichnung der als von der Militär-Pflicht befreit anzusehenden Beamten betreffend bekannt gegeben.

158.

Militär-Dienstpflicht der Gewerbs-Inhaber.

Hofkanzlei-Decret vom 14. Mai 1835. Zahl 11,268. Regierungs-Circulare vom 26. Mai 1835. Zahl 29,112.

Seine k. k. Majestät haben in Absicht auf die Beiziehung der Gewerbs-Inhaber zur Militär-Dienstpflicht unter dem 29. April 1835 nachstehende allerhöchste Entschließung herab gelangen zu lassen geruhet:

„Für die Zukunft d. i. für die nach der Kundmachung dieser Meiner Entschließung neu eintretenden Gewerbs-Inhaber und bis zur definitiven Festsetzung des Conscriptions- und Recrutirungs-Systemes haben die den Gewerbs-Inhabern bisher zugestandenen Befreiungen von der activen Militär-Dienstverpflichtung ganz aufzuhören und sind dieselben solcher nach den nämlichen Bestimmungen wie die übrigen dazu berufenen Classen einzubeziehen."

„Dagegen will Ich es in Ansehung der Verpflichtung zur Landwehr während des Bestandes der dermaligen Landwehr-Einrichtung bei den Bestim-

mungen belassen, welche dermal in Beziehung auf die Gewerbsbetriebe bestehen."

159.

Completirung der Gränzwache.

Hofkanzlei-Decret vom 14. Mai 1835. Zahl 11,482. Regierungs-Verordnung vom 29. Mai 1835. Zahl 29,029. An die k. k. Kreisämter, den Stadthauptmann, den Magistrat und die Dominien Wiens.

In der Nebenlage wird eine Abschrift jener Verordnung mitgetheilt, welche der k. k. Hofkriegsrath unterm 27. April 1835 K. 1304 aus Anlaß der von Seiner Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 9. April 1835 ausgesprochenen Bestimmungen zum Behufe der dermaligen unaufschieblichen Completirung und späteren currenten Ergänzung der Gränzwache an die General-Commanden der militärisch-conscribirten Provinzen erlassen hat.

Verordnung

des k. k. Hofkriegsrathes an die k. k. General-Commanden der altconscribirten Provinzen vom 27. April 1835. Lit. K. 1304.

Mit allerhöchster Entschließung vom 9. April 1835 haben Seine Majestät dem Hofkriegsrathe die Verfügung bekannt zu geben geruht, welche Allerhöchstdieselben über die dermalige unaufschiebliche

Completirung und spätere currente Ergänzung der Gränzwache gleichzeitig an die allgemeine Hofkammer zu erlassen befunden haben.

Hiernach dürfen für die dermalige Completirung der Gränzwache Individuen, welche die für den Gränzwachdienst erforderliche Körperkraft besitzen und sich über die zur Aufnahme vorgezeichneten Eigenschaften vollständig ausweisen, nach zurück gelegtem neunzehnten Lebensjahre aufgenommen werden.

Auch aus der Landwehr ist der Uebertritt in die Gränzwache unter denselben Bedingungen gestattet, nur soll der Uebertritt aus den unter den Waffen stehenden Landwehr-Bataillonen einverständlich mit dem Hofkriegsrathe in der Art regulirt werden, daß dem Armee-Dienste daraus kein Nachtheil erwächst.

Zugleich haben Seine Majestät zur leichteren Erreichung des Zweckes zu gestatten geruht, daß ein Viertheil der für die dermalige Completirung der Gränzwache nöthigen Leute von solchen angenommen werde, die des Lesens und Schreibens nicht kundig sind.

Durch die ausgesprochene allerhöchste Bewilligung, jetzt für die erste Completirung Individuen aus der Population, welche das neunzehnte Lebensjahr zurück gelegt haben, aufzunehmen, ist die Completirung der Gränzwache um vieles erleichtert.

Was den Uebertritt der Landwehr-Mannschaft in die Gränzwache betrifft, so findet der Hofkriegs-

Digitized by Google

rath in Uebereinstimmung mit den von der k. k. allgemeinen Hofkammer hierüber geäußerten Ansichten Folgendes zu verordnen:

1. Der Eintritt aus den zweiten Landwehr-Bataillons in die Gränzwache so wie

2. der Eintritt derjenigen Ausgedienten der Linie, welche zwar bei der jährlichen Musterung oder Revision für das erste Landwehr-Bataillon classificirt aber noch nicht dahin eingereiht sind, hat unbeschränkt Platz zu greifen.

3. Aus den zu den ersten Landwehr-Bataillons bereits Assentirten, selbst während der Aufstellung dieser Bataillons, ist der Uebertritt in die Gränzwache zu gestatten, in so fern diese Bataillons in ihrer Werbbezirks-Provinz stationirt sind und nicht zu einem mobilen Corps die Bestimmung haben.

Die Zahl solcher Uebertritte darf jedoch in einem Bataillon jene von sechzig Mann nicht überschreiten. In so fern eine größere Zahl von einem Bataillon oder der Uebertritt von einem außerhalb seiner Werbbezirks-Provinz stationirten oder zu einem mobilen Corps bestimmten Landwehr-Bataillon in Anspruch genommen werden sollte, ist hierüber von Fall zu Fall die Genehmigung des Hofkriegsrathes einzuholen.

4. Hinsichtlich des Uebertrittes der Landwehr-Unterofficiere der ersten Landwehr-Bataillons zur Gränzwache hat es bei den Bestimmungen des hier-

ortigen Rescripts vom 15. April 1831 K. 1537 zu verbleiben.

5. Endlich versteht es sich von selbst, daß in dem Maße, als die Gränzwach-Compagnien auf die vorerwähnte Art sich completiren, die der Gränzwache bisher beigegebene Militär-Assistenz-Mannschaft dort, wo dieß der Fall ist, alsogleich einzuziehen seyn wird.

Nach diesen Bestimmungen, welche in so lange provisorisch zu gelten haben, bis hinsichtlich des jährlichen currenten Ersatzes des Abganges in der Gränzwache die gemeinschaftlich von den Hofstellen zu fassenden Beschlüsse die allerhöchste Sanctionirung Seiner Majestät werden erhalten haben, hat das General-Commando im Einverständnisse mit der dortländigen Cameral-Gefällen-Verwaltung unverzüglich das Amt zu handeln.

160.

Sistemisirung des k. k. Consulates zu Danzig.

Hofkammer-Decret vom 15. Mai 1835. Zahl 2599. Regierungs-Verordnung vom 29. Mai 1835. Zahl 27,813. An die k. k. Kreisämter, das k. k. N. Oe. Mercantil- und Wechselgericht, die k. k. Polizei-Ober-Direction, die k. k. Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratur, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 21. April 1835 die Sistemisirung

Digitized by Google

des k. k. Consulates zu Danzig zu bewilligen geruht.

161.

Fälle, wo ausgetretene Militär-Personen im Civil-Dienste nicht angestellt werden dürfen.

Hofkanzlei-Decret vom 16. Mai 1835. Zahl 11,903. Regierungs-Verordnung vom 29. Mai 1835. Zahl 29,040 und 31,719. An die Unterbehörden und Anstalten.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 4. April 1835 zu befehlen geruhet, daß ausgetretene Militär-Personen in folgenden drei Fällen ohne vorhergegangene besondere allerhöchste Bewilligung im Civil-Dienste nicht angestellt werden dürfen und zwar:

a) Wenn sie ein Verbrechen begangen und sich eine gerichtliche Bestrafung zugezogen haben oder nur ab instantia losgesprochen worden sind.

b) Wenn sie auch nur im Disciplinar-Wege Bestrafungen solcher Vergehungen halber erlitten haben, die ihrer Natur nach entehrend oder von solcher Beschaffenheit sind, daß sie die Angemessenheit des Dienstwerbers zu einer Civil-Anstellung überhaupt oder zu dem gesuchten Dienste insbesondere offenbar ausschließen oder auch nur mit Grund bezweifeln lassen.

c) Wenn sie durch Cassation ihrer Stellen verlustigt oder bloß mit Laufpaß entlassen worden sind.

Digitized by Google

Seine Majestät machen es sämmtlichen Behörden zur Pflicht, sich bei Aufnahme ausgetretener Militär-Personen in Civil-Dienste genau nach diesen Vorschriften zu nehmen.

162.

Erbrechte bei Concurs-Verhandlungen.

Hofkanzlei-Decret vom 16. Mai 1835. Zahl 12,227. Regierungs-Circulare vom 4. Juni 1835. Zahl 30,710.

Seine k. k. Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 27. April 1835 zu erkennen befunden, daß die Anordnung des Hof-Decretes vom 11. September 1784 Nr. 336 der Justiz-Gesetzsammlung Lit. b und des §. 145 der Galizischen so wie des §. 137 der Italienischen Gerichtsordnung auch auf ein dem Cridatar noch vor der Beendigung der Concurs-Verhandlung und so lange während derselben alle angemeldeten Gläubiger mit ihren liquidirten Forderungen nicht völlig befriedigt worden sind, angefallenes Erbrecht oder Vermächtniß zu verstehen sei, daher dem Masse-Verwalter das Befugniß zustehe, zu einer solchen Erbschaft die Erberklärung mit dem Vorbehalte des Inventars zu überreichen und das Vermächtniß anzunehmen.

Digitized by Google

163.

Reciprocität gegen Baiern in Bezug auf Uebernahme zurückgeschobener Unterthanen.

Hofkanzlei-Decret vom 17. Mai 1835. Zahl 12,491. Regierungs-Verordnung vom 29. Mai 1835. Zahl 29,616. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein königlich Bairischer militärpflichtiger Unterthan, welcher, ohne die Auswanderungs-Bewilligung und Militär-Entlassung von Seite Baierns erwirkt zu haben, nach Oesterreich kam, sich die Stelle eines Unter-Aufsehers bei dem k. k. Tabak-Gefäll zu erschleichen wußte und späterhin mit einer k. k. Unterthaninn sich verehlichte, wegen eines von ihm verübten Verbrechens abgestraft und zur Abschiebung in seine Heimath bestimmt, jedoch von Seite Baierns nicht übernommen wurde, ungeachtet wiederholt und selbst im diplomatischen Wege vorgestellt worden war, daß derselbe bei dem Abgange der vorläufigen Entlassung von Seite seiner vaterländischen Regierung durch den erlangten Gefällsdienst die Oesterreichische Staatsbürgerschaft eben so wenig als durch seine Verehlichung mit einer Inländerinn erworben habe.

Damit nun der Oesterreichische Staat, welcher unter gleichen Verhältnissen nach den bestehenden Vor-

schriften die Uebernahme von Schüblingen nicht verweigern könnte, gegen die Nachtheile geschützt werde, die ihn bei der Verschiedenheit der Verwaltunggrundsätze beider Staaten einseitig treffen würden, ist künftig in Fällen, wo unter analogen Verhältnissen Oesterreichische Unterthanen von Seite Baierns in ihre Heimath abgeschoben werden wollten, durch Verweigerung der Uebernahme das reciproke Verfahren gegen Baiern in Anwendung zu bringen, wenn solch eine Uebernahme in den vorkommenden einzelnen Fällen nach Beschaffenheit der Umstände dem Interesse des Oesterreichischen Staates nicht entsprechen sollte.

164.

Anzeige der Todesfälle der aus dem Camerale pensionirten Militär-Parteien an den k. k. Hofkriegsrath.

Hofkammer-Decret vom 18. Mai 1835. Zahl 19,884. Note der k. k. N. Oe. Landesregierung vom 27. Mai 1835. Zahl 29,097. an das k. k. N. Oe. Judicium delegatum militare mixtum.

Die aus dem Camerale zu bestreitenden Pensionen für Militär-Parteien werden hier Landes nicht bei der Provincial-Ausgab-Casse sondern bei dem Universal-Cameral-Zahlamte bezahlt; es haben somit Todesanzeigen über derlei Parteien immer nur im Wege des k. k. Hofkriegsrathes an die k. k. allgemeine Hofkammer zu gelangen.

Digitized by Google

165.

Ermächtigung der Länder-Präsidien zur Auswahl der die Candidaten und Concepts-Practikanten beaufsichtigenden Räthe.

Hofkanzlei-Präsidial-Decret vom 20. Mai 1835. Zahl 841. Regierungs-Präsidial-Zahl 1331.

Zu Folge der mit Hofkanzlei-Erlaß vom 13. Mai 1824*) bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 3. Mai 1824 hat bei jeder Landesstelle einer der durch Kenntnisse, Moralität und Denkungsart ausgezeichnetsten Räthe die besondere Aufsicht über die Candidaten und Concepts-Practikanten zu führen, ihre Verwendung und Sittlichkeit zu überwachen und überhaupt für ihre möglich beste Ausbildung zu sorgen.

Die Benennung dieses Rathes geruhten Seine Majestät sich allergnädigst vorzubehalten, zu welchem Behufe bei etwa eingetretenen Veränderungen mit dem hierzu bestellten Rathe stets ein Vorschlag für dieses Aufsichtgeschäft erstattet werden mußte.

Seine Majestät geruhten nun über einen gemachten alleruntherthänigsten Antrag für die Zukunft den Länder-Präsidien die Auswahl des zu dieser Aufsicht vorzugweise geeigneten Rathes, ohne daß darüber

*) Band VI. Seite 333. Nr. 107.

die allerhöchste Genehmigung einzuholen ist, allergnädigst zu überlassen. Allerhöchstdieselben machen jedoch die Länder-Präsidien sowohl für diese Auswahl als auch für die vollkommen entsprechende Aufsicht und Leitung der Candidaten und Concepts-Practikanten nur um so mehr und strenge verantwortlich.

166.

Ausdehnung der Gebäudesteuer-Befreiung der Wohnungen der Pfarrer auf jene der Bischöfe.

Hofkanzlei-Decret vom 20. Mai 1835, Zahl 1750. St. Regierungs-Verordnung vom 4. Junius 1835. Zahl 30,654. An die k. k. N. Oe. Provincial-Staatsbuchhaltung, die k. k. Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratur und die katholischen Consistorien. — Verordnung der k. k. Steuer-Regulirungs-Provincial-Commission vom 3. Junius 1835. Zahl 930. An die Hauszins-Erhebungs-Commission und an die 4 Kreisämter, dann Schreiben an den Fürst-Erzbischof in Wien und an den Bischof zu St. Pölten.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 15. Mai 1835 allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß die den Bischöfen zu ihren Wohnungen überlassenen Gebäude in Bezug auf die Zinssteuer wie die Pfarrhöfe zu behandeln seien und nur in jenen Fällen, wo ein Theil davon vermiethet ist, dieser Letztere der Hauszinssteuer zu unterziehen sei.

Digitized by Google

167.

Findelhaus-Aufnahm-Taxen für unehliche Kinder in den Deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie.

Hofkanzlei-Decret vom 21. Mai 1835. Zahl 12,850. Regierungs-Verordnung vom 12. December 1835. Zahl 31,662 und 68,157. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Findelhaus-Direction, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 15. Mai 1835 die Bestimmung vom Jahre 1833 hinsichtlich der Findelhaus-Aufnahm-Taxen für unehliche Kinder vom flachen Lande Nieder-Oesterreichs*) auf sämmtliche Deutsche Provinzen der Monarchie auszudehnen geruhet.

168.

Betheilung der Stadtlohnkutscher mit Vorstadtlohnwagen- (Fiaker-) Licenzen.

Regierungs-Verordnung vom 21. Mai 1835. Zahl 25, 973. An die k. k. Polizei-Ober-Direction.

Auf die Anfrage, ob Stadtlohnkutscher auch mit Vorstadtlohnwagen- oder was das nämliche ist mit Fiaker-Licenzen betheilt werden können und dürfen,

*) Band XV. Seite 214. Nr. 104.

Digitized by Google

wird erwidert, daß, da der Inhaber zweier solchen nach der Ausübungsart verschiedenen Berechtigungen ohnehin an die für jede besonders bestehenden Vorschriften gebunden ist und da weiters den Fiakern (Vorstadtlohnwagen) derzeit auch Stadtlohnwagen-Licenzen ausgefertiget werden dürfen, kein Grund vorhanden sei, den Stadtlohnkutschern die Betheilung mit Fiaker-Licenzen gegen pünctliche Beobachtung der für diese bestehenden Vorschriften zu versagen.

169.

Nachweisung der Erwerbsteuer-Einzahlungen, ohne die Abfuhr-Quittungen beizulegen.

Regierungs-Verordnung vom 21. Mai 1835. Zahl 26,828. An die k. k. Kreisämter.

Da die von den Steuerbezirk-Obrigkeiten geleisteten Erwerbsteuer-Einzahlungen durch die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung nicht nach den von den Herrschaften vorgelegten Abfuhr-Quittungen, sondern nach den aus den Journalien der Provincial-Einnahm-Casse hervorgehenden Resultaten beurtheilet werden, so ist die bisher Statt gefundene Vorlegung dieser Quittungen nur in dem Falle nothwendig, wenn die Angaben der Steuer-Bezirks-Obrigkeiten mit den Vormerkungen der k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung nicht übereinstimmen.

Digitized by Google

Die Regierung findet sich daher über Einvernehmung der genannten Buchhaltung zur Beseitigung von Schreibereien und Umtrieben bestimmt, die Steuerbezirks-Obrigkeiten in der Regel von der Beibringung der in der Rede stehenden Abfuhr-Quittungen zu entheben, die k. k. Kreisämter haben jedoch darauf zu sehen, daß von diesen Obrigkeiten bei Berufungen auf geleistete Erwerbsteuer-Einzahlungen jederzeit der Betrag und das Datum der Quittung genau angegeben werde.

170.

Errichtung eines unbesoldeten k. k. Vice-Consulates zu Trapezunt.

Hofkammer-Decret vom 22. Mai 1835. Zahl 2931 P. P. Regierungs-Verordnung vom 26. Mai 1835. Zahl 29,096. An die k. k. Kreisämter, das k. k. Mercantil- und Wechselgericht, die k. k. Polizei-Ober-Direction, die k. k. Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratur, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 5. Mai 1835 die Errichtung eines unbesoldeten k. k. Vice-Consulates in Trapezunt anzuordnen geruht.

Digitized by Google

171.

Ausfertigung der Transito-Päſſe für beſtimmte Tabak-Quantitäten von Seite der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Hofkammer-Decret vom 25. Mai 1835. Zahl 22,585. Regierungs-Circulare vom 10. Junius 1835. Zahl 32,041.

Zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 16. Mai 1835 wird den k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungen die Ermächtigung ertheilt, in rückſichtwürdigen Fällen Transito-Päſſe für Tabak-Quantitäten, welche auch das im 4. Paragraphe des Tabak-Patentes vom Jahre 1784 ausgeſprochene geringſte Gewicht von vier Centner Blätter, zwei Centner fabricirten oder Einem Centner Spaniſchen Tabak nicht erreichen, gleich unmittelbar ausfertigen zu laſſen.

172.

Nichtgeſtattung einer Verſchärfung der Kerkerſtrafe im Falle des §. 48. Strafgeſetzbuch I. Thl.

Regierungs-Verordnung vom 25. Mai 1835. Zahl 28,525. An die k. k. Kreisämter.

Dem k. k. N. Oe. Appellations-Gerichte wurde laut ſeiner Zuſchrift vom 15. Mai 1835. Zahl 6034

Digitized by Google

rücksichtlich der über die Anwendung einer Verschärfung im Falle des §. 48 des St. G. 1. Th. vorgekommenen Zweifel mit Hof-Decret vom 8. Mai 1835. Hofzahl 2639 im Einverständnisse mit der k. k. Gesetzgebung-Hof-Commission bedeutet, daß dem Criminal-Richter das Befugniß nicht zustehe, im Falle des 48 §. des St. G. B. mit der Kerkerstrafe eine Verschärfung zu verbinden und rücksichtlich der längeren Arrestdauer zu substituiren.

173.

Betheilung der von Beamten im Pension-Stande erzeugten Kinder.

Hofkanzlei-Decret vom 26. Mai 1835. Zahl 21,604. Regierungs-Verordnung vom 15. Junius 1835. Zahl 32,472. An die Unterbehörden und Anstalten.

Seine Majestät haben in Beziehung auf die von Beamten im Pension-Stande erzeugten Kinder mit allerhöchster Entschließung vom 13. Mai 1835 folgende Norm festzusetzen geruhet:

„Die Waisen, welche aus einer im Pension-Stande geschlossenen Ehe herstammen, haben, wenn der Vater nicht später wieder angestellt wurde, gleich der Witwe weder Pension noch Provision und auch keine Erziehungsbeiträge zu erhalten."

„Dagegen haben die aus einer von einem Beamten oder minderen Diener während seiner Dienstes-Activität eingegangenen Ehe abstammenden Kinder ohne

Unterschied, sie mögen während der Dienstes-Activität oder in dem nachgefolgten Pensions-Stande des Vaters geboren worden seyn, wenn anders nicht in sonstiger Beziehung ein gesetzliches Hinderniß entgegen steht, ohne Unterschied gleich der Witwe in der Regel auf diejenige Betheilung gleichen Anspruch, die pensions- und provisionsfähigen Witwen und Waisen nach den bestehenden Vorschriften zu Statten kömmt."

174.

Declarationen für das auf der Donau nach Wien gelangende Brennholz zum Behufe der gefällsämtlichen Manipulation.

Hofkammer-Decret vom 27. Mai 1835. Zahl 21,436. Regierungs-Circulare vom 19. August 1835. Zahl 39,896.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat anzuordnen befunden, daß in Zukunft die bei der Einfuhr in geschlossene Städte gesetzlich vorgeschriebenen Declarationen auch für jenes Brennholz einzureichen seien, welches auf der Donau nach Wien eingeführt wird.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten jedoch, die der genauen Angabe der auf den Schiffen und Flössen aufgeschichteten Holzmenge entgegen stehen, wird den Holzhändlern, welche Holz auf der Donau nach Wien einbringen, zugleich ein Spielraum von 15 pCt. bei Declarirung desselben in der Art bewilliget, daß im Falle eines 15 pCt. nicht erreichenden Mehr-

Digitized by Google

oder Minderbefundes die Versteuerung bloß nach dem Befunde und dann erst, wenn die Differenz zwischen der Angabe und dem Befunde den bewilligten Spielraum überschreitet, bei Mehrbefunden die Contreband-Verhandlung, bei Minderbefunden die Entrichtung der Gebühr nach der declarirten Menge einzutreten hat.

Für jenes Holz, welches zum Transito nach Wien gebracht und nicht in Einem Zuge durchgeführt, auch nicht unter strengem gefällsämtlichen Verschlusse gehalten wird, sind die Gebühren sogleich bei der Einfuhr und für jenes, welches auf gleiche Art erkläret ohne Gebührenleistung bereits in Wien sich befindet vor dem Eintritte der Wirksamkeit dieser Anordnung bei den betreffenden Verzehrungsteuer = Aemtern zu deponiren.

Diese Bestimmungen werden mit dem 1. November 1835 in das Leben zu treten haben.

175.

Controlirung der in Wien eingebrachten Holzmenge durch das Holzsetzeramt.

Hofkammer-Decret vom 27. Mai 1835. Zahl 21,436. Regierungs-Verordnung vom 2. Julius 1835. Zahl 34,454. An den Wiener Magistrat.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat es angemessen befunden, das Holzsetzeramt in Wien zur Controlirung der eingebrachten Holzmenge zu be-

Digitized by Google

nützen und es im Allgemeinen bei der Uebung zu belassen, zu Folge welcher die Quantität des aufgeschichteten Holzes den Wasserämtern durch das Holzsetzeramt mitgetheilt wird.

Dasselbe ist demnach anzuweisen, in seinen Büchern und Control-Bogen Rubriken für die Einstellung der Anweis- und Verzehrungssteuer-Nummern im Einvernehmen mit der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu eröffnen, statt der Ausfolgung Eines Holzsetzerzettels an das betreffende Verzehrungssteueramt zwei mit Angabe der Klafterzahl des Holzes und der Anweis-Nummer versehene, mit der fortlaufenden Zahl des Conto-Buches bezeichnete derlei Zettel dem Wasseramte zu übersenden und in die neu eröffnete Rubrik der Bücher die Expeditions-Nummer des Verzehrungssteueramtes einzutragen, von welcher es durch Rücksendung eines dieser Holzzettel in Kenntniß kommen wird.

176.

Beseitigung der Bevortheilungen des Staatschatzes bei der Zuckererzeugung aus inländischen Stoffen.

Hofkammer-Decret vom 27. Mai 1835. Zahl 43,732. Regierungs-Circulare vom 19. Junius 1835. Zahl 33,455.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei zum

Digitized by Google

Schutze der einheimischen Betriebsamkeit und des Staatschatzes gegen Bevortheilungen, zu denen die Zuckererzeugung aus inländischen Stoffen gemißbraucht werden könnte, die beiliegende Vorschrift über die Maßregeln zur Ueberwachung der Erzeugung und des Umsatzes von Zucker aus inländischen Stoffen zu erlassen und vom 1. September 1835 in Wirksamkeit zu setzen befunden.

Vorschrift

über die Maßregeln zur Ueberwachung der Erzeugung und des Umsatzes von Zucker aus inländischen Stoffen.

I. Von den Unternehmungen (Zuckersiedereien) zur Erzeugung von Zucker aus inländischen Stoffen.

§. 1.

Die Errichtung von Zuckersiedereien, in denen Zucker aus Runkelrüben oder andern inländischen Stoffen erzeugt oder der aus inländischen Stoffen gewonnene Rohzucker geläutert (raffinirt) wird, in der Entfernung einer Oesterreichischen Meile von der ausländischen Gränze oder von der Zoll-Linie gegen ein vom Zollverbande ausgeschlossenes Gebiet unterliegt den Bestimmungen, welche über die Errichtung von Fabriken in der gedachten Entfernung von der ausländischen Gränze überhaupt bestehen. (Hofkammer-Verordnung vom 22. April 1828. Zahl 8113.)

Digitized by Google

§. 2.

Die erlassenen Anordnungen, zu Folge welcher die aus inländischem Rohzucker erzeugten Zuckerbrode mit der vorschriftmäßigen Bezeichnung versehen seyn müssen, werden aufrecht erhalten.

§. 3.

Die Beschäftigung der Erzeugung oder Läuterung inländischen Rohzuckers schließt die Berechtigung weder zur Verarbeitung ausländischer Zuckererzeugnisse noch zum Handel mit Zuckererzeugnissen, dieselben mögen inländischen oder ausländischen Ursprunges seyn, in sich. Zuckermehl, Zucker-Raffinat oder Zucker-Sirup ausländischen Ursprunges dürfen in den zur Gewerbstätte einer Zuckersiederei aus inländischen Stoffen gehörigen Unterkünften und Räumen nicht aufbewahrt werden. Unter dieser Bestimmung sind auch die in den Fabrikgebäuden befindlichen zum Absatze der Zuckererzeugnisse bestimmten Kaufläden und Verschleißniederlagen begriffen. Die vom Auslande herrührenden Zuckererzeugnisse, welche gegen dieses Verbot in den zu einer Zuckersiederei aus inländischen Stoffen gehörenden Unterkünften oder Räumen abgelegt oder aufbewahrt werden, sind als vorschriftwidrig von dem Auslande eingebracht zu behandeln und unterliegen den auf die Einschwärzung dieser Erzeugnisse aus dem Auslande festgesetzten Strafbestimmungen.

Digitized by Google

Eine Abweichung von diesem Grundsatze findet bloß in dem Falle Statt, in welchem die Bedingungen der Verarbeitung ausländischer und einheimischer Zuckerstoffe in derselben Zuckersiederei vorhanden sind. (§§. 37 bis 40.)

§. 4.

Ueber den Gewerbsbetrieb der mit einem Fabrikbefugniß versehenen Unternehmungen, die sich mit der Verfertigung von Zuckererzeugnissen aus inländischen Stoffen oder mit der Läuterung (Raffinirung) des aus inländischen Stoffen gewonnenen Rohzuckers beschäftigen, sind geordnete Gewerbsbücher zu führen.

§. 5.

Die Gewerbsbücher müssen deutlich und zergliedert Alles enthalten, was sich auf die Anschaffung und Verwendung der zum Gewerbsbetriebe erforderlichen Stoffe dann den Absatz der erzeugten Fabricate und der verbliebenen Abfälle bezieht.

§. 6.

Jede Anschaffung muß täglich, sogleich nachdem dieselbe geschah, mit Angabe der Person, von welcher der Gegenstand erworben wurde, eingetragen werden. Ist der beygeschaffte Gegenstand mit einer schriftlichen Urkunde versehen, so ist dieselbe im Buche zu berufen.

§. 7.

Die Verwendung der verarbeiteten Stoffe und

Digitized by Google

die Menge dann Gattung der aus denselben gewonnenen Erzeugnisse ist in dem Subbuche darzustellen. Unmittelbar vor dem Beginn des Sudes ist die Menge und Gattung der zur Verarbeitung gelangenden Stoffe einzutragen. Jeder Sud wird mit einer Zahl in fortlaufender Reihenfolge bezeichnet. Die Menge und Gattung der gewonnenen Erzeugnisse ist nach der Beendigung des Sudes und zwar längstens in dem Zeitpuncte der Vollendung der Erzeugnisse im kaufrechten Zustande aufzuführen, wenn es nicht thunlich seyn sollte, beides vor diesem Zeitpuncte mit Verläßlichkeit anzugeben. In Raffinerien soll die Zahl der Brode längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach der Beendigung des Sudes eingetragen werden.

Die Eintragung des Gewichtes kann später in dem gedachten Zeitpuncte der Erreichung des kaufrechten Standes erfolgen.

§. 8.

Ueber den Absatz der verfertigten Zuckererzeugnisse ist ein Verkaufstagebuch zu führen. In demselben soll jede Abtretung oder Versendung, über welche eine Verkauf- oder Bezugnote auszustellen ist, vor der Ausfertigung der Letzteren eingetragen werden. Die im Kleinverkaufe abgesetzten Mengen, über welche die Ausstellung eigener Verkaufnoten nicht angeordnet ist, können, wenn nicht auf Verlangen des Käufers eine Verkaufnote ausgestellt wird, sum-

mariſch längſtens am Schluſſe einer jeden Woche in das Verkaufbuch eingetragen werden.

§. 9.

Betreibt der Inhaber einer Zuckerſiederei den Verkauf der Erzeugniſſe in einer von dem Gebäude der Siederei getrennten Niederlage, ſo ſoll nach denſelben Grundſätzen für die Letztere ein abgeſondertes Verkaufstagebuch geführt werden. Die aus der Siederei an die Verkaufsniederlage übergebenen Mengen ſind in den Büchern der Erſtern in Ausgabe und in den Büchern der Niederlage in Empfang zu ſtellen.

§. 10.

Wird von einer Zuckerſiederei ein Zuckererzeugniß an einen Gewerbetreibenden veräußert oder verſendet, ſo muß eine ſchriftliche Verkaufs- oder Bezugnote über daſſelbe ausgeſtellt werden.

§. 11.

Als Gewerbetreibende ſind diejenigen zu betrachten, welche ſich mit der Erzeugung oder Läuterung von Roh- oder Raffinat-Zucker oder Zucker-Sirup beſchäftigen, welche Zuckererzeugniſſe als einen Stoff zur Hervorbringung oder Bereitung anderer Gegenſtände des Verbrauches verwenden, als: Zuckerbäcker, Chocolademacher, Kaffehſieder, Erzeuger verſüßter geiſtiger Flüſſigkeiten u. dgl. endlich welche mit Zuckererzeugniſſen Handel treiben.

Digitized by Google

§. 12.

Andere Personen werden in Absicht auf die Verbindlichkeit, sich über die von Zuckersiedereien erworbenen Zuckererzeugnisse aus inländischen Stoffen mit schriftlichen Verkauf- oder Bezugurkunden zu versehen, Gewerbetreibenden gleich geachtet, wenn die Menge der gedachten Zuckererzeugnisse ihren Bedarf auffallend überschreitet.

§. 13.

Die Verkauf- der Bezugnoten müssen deutlich ausdrücken:

a) Die Gattung und das Gewicht der Gegenstände, die veräußert oder versendet werden, dann so fern es sich um Zucker in Hüten oder Broden handelt, die Zahl derselben und das Fabrikzeichen, mit dem solche versehen sind.

b) Die Berufung des Blattes oder Artikels im Gewerbsbuche, wo die Veräußerung oder Absendung eingetragen ist, in so fern dem Aussteller der Urkunde die Führung von Gewerbsbüchern obliegt oder er auch ohne diese Verbindlichkeit Gewerbsbücher führt.

c) Den Namen, Zunamen, Wohnort und die Beschäftigung sowohl des Ausstellers der Verkauf- oder Bezugnote als auch desjenigen, an den der Gegenstand abgetreten wird.

d) Den Tag, Monat und das Jahr der Ausstellung.

Digitized by Google

§. 14.

Wird der Gegenstand aus dem Orte der Aufbewahrung versendet, so muß die Verkauf- oder Bezugnote nebst den in dem vorhergehenden Absatze angeordneten Angaben noch enthalten:

e) Die Zahl und Zeichen der Kisten, Päcke oder andern Behältnisse, wenn die Ware nicht offen und unverpackt versendet wird.

f) Die Straße, auf welcher die Sendung geschehen wird.

g) Den Zeitraum, innerhalb welchen die Ware im Orte der Bestimmung eintreffen soll.

h) Den Namen, Zunamen, Wohnort und die Beschäftigung desjenigen, durch den die Versendung geschieht.

Enthält der Frachtbrief alle hier vorgezeichneten Erfordernisse, so kann derselbe statt der Bezugnote verwendet werden und es ist die besondere Ausstellung einer solchen Note nicht erforderlich.

§. 15.

Die Verkauf- oder Bezugnoten sollen von dem Aussteller oder von demjenigen, der von ihm zu dieser Gattung Geschäfte bestellt ist, eigenhändig unterschrieben werden. Wäre der Aussteller des Schreibens unkundig oder nicht vermögend seinen Namen zu unterschreiben, so hat er sein gewöhnliches Handzeichen beizusetzen und ein Zeuge, der sich als solcher dann als Namensfertiger zu unterzeichnen hat, den

Digitized by Google

Namen und Zunamen des Ausstellers zu unterschreiben. Die Zahlen, welche den Tag der Ausstellung, die Menge der versendeten Gegenstände und den zum Eintreffen im Orte der Bestimmung vorbehaltenen Zeitraum ausdrücken, sind mit Worten zu schreiben.

§. 16.

Die Bezug- oder Verkaufnote muß unmittelbar auf die Person des Besitzers der Ware oder Falls sich dieselbe im Transporte an einen andern Ort befindet, auf den Namen desjenigen, an den solche gerichtet ist, lauten.

§. 17.

Die Verkauf- oder Bezugnote hat den Gegenstand, über den dieselbe ausgestellt wurde, zu begleiten und kann nur auf der in dieser Urkunde zum Transporte ausgedrückten Straße dann nach dem Eintreffen im Orte der Bestimmung in dem Letzteren als Deckung angenommen werden, in so fern die Anordnungen über das bei der Absendung, auf dem Transporte und nach dem Einlangen im Orte der Bestimmung einzuhaltende Verfahren beobachtet wurden.

§. 18.

Werden Zuckererzeugnisse aus inländischen Stoffen von der Zuckersiederei, welche dieselben verfertigte, an jemanden, der mit einer schriftlichen Verkauf- oder Bezugnote versehen seyn muß (§§. 10 bis 12) aus einem Orte, in welchem ein Zollamt oder ein

Digitized by Google

anderes zu den Amtshandlungen der Waren-Controle ermächtigtes Gefällsamt aufgestellt ist, versendet, so soll der zur Absendung bestimmte Gegenstand zu diesem Amte gebracht, daselbst angesagt und der vorgeschriebenen Amtshandlung unterzogen werden. Die Ansage kann in den Fällen, in denen der Erzeuger nicht in die Reihe der zur Führung von Gewerbsbüchern verpflichteten Personen gehört (§. 4) und er die Ware unmittelbar aus der Erzeugungsstätte zu dem Amte bringt, mündlich geschehen. In andern Fällen vertritt der Frachtbrief oder die Bezugnote die Stelle der Erklärung.

§. 19.

Das Amt untersucht die Gattung und das Gewicht der zur Absendung bestimmten Erzeugnisse, legt dieselben, wenn gegen deren inländischen Ursprung kein Zweifel obwaltet, unter ämtlichen Verschluß (Zollsiegel) stellt über die gepflogene Amtshandlung die Bestätigung aus und weiset die Sendung, wenn im Orte der Bestimmung oder in dessen Nähe ein Gefällsamt oder eine Abtheilung der Gefällenaufsicht aufgestellt ist, an jenes oder diese, in andern Fällen aber an die Obrigkeit zur Abnahme der Siegel an.

§. 20.

Ist in dem Orte, aus welchem Zuckererzeugnisse aus inländischen Stoffen von der Zuckersiederei, die solche verfertigte, an jemanden, der mit einer

schriftlichen Verkauf- oder Bezugnote versehen seyn muß, versendet werden, ein zur Vornahme der Amtshandlungen bei den Versendungen der Zuckererzeugnisse ermächtigtes Gefällsamt nicht aufgestellt, nimmt jedoch die Sendung eine Richtung, in welcher ein solches Amt besteht, so muß dieselbe zu diesem Amte und wenn mehrere solche Aemter an der einzuschlagenden Straße beständen, zu dem nächsten dieser Aemter gestellt werden. Bei diesem Amte wird auf die in den vorhergehenden Absätzen (§§. 18 und 19) bestimmte Art verfahren. Diese Anordnung erstreckt sich aber nicht auf Gegenstände, welche durch die Fahrpost aus einem Orte, in welchem sich kein zu den Amtshandlungen bei Versendungen ermächtigtes Amt befindet, versendet werden.

§. 21.

Befindet sich endlich in dem Orte, nach welchem die von einer Siederei abgesendeten Zuckererzeugnisse bestimmt sind, ein zu den Amtshandlungen bei Versendungen ermächtigtes Gefällsamt, so sollen dieselben bei dem Eintreffen in diesem Orte und vor der Ablegung zu dem Amte gestellt werden und es ist von dem Letztern auf die für die Absendungen vorgeschriebene Weise (§§. 18 und 18) zu verfahren. Ward die Sendung unter Zollsiegel an das Amt angewiesen, so nimmt dasselbe solche ab und ertheilt darüber die Bestätigung.

Digitized by Google

§. 22.

Die Zuckererzeugnisse aus inländischem Stoffe, welche nach Ungarn oder Siebenbürgen bestimmt sind und bei der Absendung oder im Transporte der Amtshandlung eines Amtes zu Folge der obigen Bestimmungen unterzogen werden, sind unter Zollsiegel an das Zollamt der Zwischenlinie, über welches der Austritt in die Ungarischen Provinzen geschehen soll, anzuweisen. Gelangen Zuckererzeugnisse aus inländischem Stoffe zu einem Zollamte der Zwischenlinie aus den Ungarischen Provinzen, so verfährt dasselbe nebst der Vollziehung der für die Einfuhr aus Ungarn bestehenden Bestimmungen auf die für die Absendung einheimischer Zuckererzeugnisse vorgezeichnete Art (§. 19).

§. 23.

Die unter Zollsiegel an ein anderes Amt angewiesenen Sendungen von Zuckererzeugnissen aus einheimischen Stoffen unterliegen auf dem Transporte den für die Durchfuhrgüter bestehenden Anordnungen (Vorschrift vom 8. April 1829. §§. 27 bis 33).

§. 24.

Wurde die Sendung an eine Abtheilung der Gefällenaufsicht oder an die Obrigkeit zur Abnahme der Zollsiegel angewiesen, so darf die Ware nicht abgelegt werden, ehe nicht von derselben die Zollsiegel abgenommen wurden.

Digitized by Google

§. 25.

Den Bestimmungen über die Ausstellung von Bezugnoten oder Frachtbriefen dann über die Stellung zu Gefällsämtern sind auch die Fälle unterworfen, in denen der Inhaber einer Zuckersiederei seine Zuckererzeugnisse aus inländischem Stoffe in eine ihm gehörende an einem andern Orte befindliche Verkaufniederlage, Siederei oder zu Markte bringt oder durch einen Bestellten sendet.

Die versendeten Erzeugnisse müssen mit einem nach den obigen Bestimmungen (§§. 13 bis 17) verfaßten Frachtbriefe versehen seyn und Falls die Bedingungen, unter denen die Stellung zu Gefällsämtern angeordnet ist (§§. 18 bis 22) vorhanden sind, zu denselben gehörig gestellt werden.

§. 26.

Wird ein Theil der Ladung von Zuckererzeugnissen aus inländischem Stoffe auf dem Wege an den Ort der Bestimmung abgesetzt und befindet sich die Sendung nicht unter Zollsiegel, so hat der Verkäufer sich von dem Empfänger der abgesetzten Erzeugnisse eine schriftliche Bestätigung ertheilen zu lassen, in welcher die Menge und Gattung des abgesetzten Gegenstandes dann der Tag und Ort der Veräußerung auszudrücken ist. Diese Bestätigung kann auch auf dem Rücken des Frachtbriefes angesetzt werden.

§. 27.

Geschah der Absatz eines Theiles der nicht un-

ter Zollsiegel gelegten Ladung im Kleinverschleiße auf einem Markte und befindet sich im Orte kein zur Vornahme der Amtshandlungen bei Versendungen ermächtigtes Gefällsamt, so ist die abgesetzte Menge auf dem Frachtbriefe deutlich zu bemerken. Lautet der Letztere nicht bloß auf die Sendung auf den Markt sondern auch auf die Rückkehr, so dient solcher auch für den Zurücktransport zur Ausweisung.

§. 28.

Zur Vollziehung der Amtshandlungen bei den Versendungen einheimischer Zuckererzeugnisse aus Siedereien sind die Gränz-Zollämter, die Haupt-Zollämter, die Zoll-Legstätten und überhaupt die Aemter, die zu dem Control-Verfahren bei den Versendungen der Baumwollerzeugnisse bestellt sind, ermächtigt. In so fern andere Gefällsämter zu diesen Amtshandlungen ermächtigt werden sollten, so wird dieses mittelst besonderer Kundmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Diese Bestimmung erstreckt sich aber nicht auf diejenigen Organe, welche bloß zur Abnahme der Zollsiegel und nicht zur Vollziehung der übrigen durch die gegenwärtige Vorschrift (§§. 19. 20. 21) festgesetzten Amtshandlungen ermächtigt werden, welche daher auch nicht als Aemter anzusehen sind, zu denen die Zuckererzeugnisse bei der Absendung oder im Transporte gestellt werden müssen.

Digitized by Google

§. 29.

Die Amtshandlungen über die Sendungen der einheimischen Zuckererzeugnisse aus den Zuckersiedereien, in denen dieselben verfertiget wurden, sind durchgehends unentgeldlich zu vollziehen. Aus Anlaß derselben wird keine wie immer geartete Gebühr einhoben.

II. Von den Zuckersiedereien, in denen Rohzucker sowohl einheimischen als auch ausländischen Ursprunges verarbeitet wird.

§. 30.

Die Beschäftigung der Läuterung ausländischen Rohzuckers umfaßt nicht die Berechtigung zur Verarbeitung inländischen Rohzuckers oder zum Handel mit Zuckererzeugnissen, dieselben mögen einheimischen oder ausländischen Ursprunges seyn. Um neben der Läuterung ausländischen Rohzuckers auch eine der erwähnten Beschäftigungen treiben zu können, wird eine besondere Bewilligung der Cameral-Gefällen-Verwaltung erfordert.

§. 31.

Rohzucker ausländischen und einheimischen Ursprunges darf in derselben Zuckersiederei nur wenn sich die Letztere in dem Standorte eines Haupt-Zollamtes, einer Zoll-Legstätte oder eines andern zur Ausstellung rother Frei-Bolleten ermächtigten Amtes

Digitized by Google

befindet, verarbeitet werden. Nebst den für die Verarbeitung ausländischen Zuckermehles und den Absatz der Erzeugnisse aus demselben bestehenden Vorschriften sind hierbei die nachfolgenden Bestimmungen zu beobachten.

§. 32.

Jede Menge einheimischen Rohzuckers, den die Zuckersiederei zur Verarbeitung bezieht, muß zu dem im Orte befindlichen Zollamte vor der Ablegung in der Fabrik gebracht und demselben die Verkaufnote vorgelegt werden.

§. 33.

Ueber den Geschäftbetrieb der Zuckersiederei sind geordnete Gewerbsbücher zu führen. Dieselben haben den Bezug und die Verwendung des inländischen Rohzuckers gleich jenem des ausländischen Zuckermehles deutlich darzustellen. In dem Subbuche soll die zur Verwendung gelangende Menge des einheimischen Rohzuckers getrennt von jener des ausländischen Zuckermehles ersichtlich gemacht werden.

§. 34.

Für Zuckersiedereien, in denen ausländischer oder einheimischer Rohzucker verarbeitet wird, erstreckt sich das Verbot des Verkaufes von Zuckermehl oder gestoßenem Zucker auch auf den inländischen Rohzucker und auf die aus demselben erzeugten Raffinate.

§. 35.

Bei dem Absatze und der Versendung der in

Zuckersiedereien, welche sowohl einheimischen als auch ausländischen Rohzucker verarbeiten, aus inländischem Rohzucker gewonnenen Zuckererzeugnisse sind durchgehends dieselben Vorschriften zu beobachten, welche für den Absatz und die Versendung der aus ausländischem Zuckermehle hervor gebrachten Erzeugnisse bestehen.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 36.

Die allgemeinen Anordnungen über die Bedingungen, unter denen handeltreibenden Personen der weitere Absatz der von ihnen bezogenen vom freien Verkehre ausgenommenen Waren gestattet ist, beziehen sich auch auf den Verkehr mit Zuckermehl, raffinirtem Zucker oder Zucker-Sirup aus inländischen Stoffen.

§. 37.

Unter Zucker oder Zuckererzeugnissen überhaupt wird Zuckermehl, Zucker-Raffinat und Zucker-Sirup verstanden.

§. 38.

Die Verkauf- oder Bezugnoten, welche im Grunde der gegenwärtigen Vorschrift ausgestellt werden, dienen nicht länger als durch sechs Monate vom Tage der Ausstellung an gerechnet zur Deckung. Eine Verlängerung dieser Frist darf unter denselben Bedingungen, unter denen die Erstreckung der Dauer

Digitized by Google

für die Gültigkeit von Volleten über die vom freien Verkehre ausgenommenen Waren zulässig ist, zugestanden werden.

§. 39.

Bezug- oder Verkaufnoten, welche nicht mit den festgesetzten Erfordernissen versehen sind, sollen zur Deckung von Zuckererzeugnissen nicht angenommen werden. Auch enthält die Verbindlichkeit zur Stellung der gedachten Erzeugnisse zu Gefällsämtern, dann die Beobachtung der für den Transport vorgezeichneten Bestimmungen eine Bedingung, ohne welche die zur Ausweisung des Ursprunges oder Bezuges beigebrachten Urkunden nicht beachtet werden sollen. Zur Ausweisung während des Transportes von einem Orte an den andern können insbesondere Urkunden nicht dienen, die mit dem Zustande der Warensendung nicht übereinstimmen oder rücksichtlich deren der Zeitraum, binnen welchen der Weg zu Folge derselben zurück gelegt werden sollte, verstrichen ist und die Verspätung nicht vollständig gerechtfertiget wird.

§. 40.

Hieraus ist aber nicht zu folgern, daß jede Urkunde, die mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehen ist, als Beweis des Ursprunges oder Bezuges angenommen werden müsse. Insbesondere wird durch die Bestimmung einer Frist, nach deren Ablauf die Urkunden bei den zu leistenden Nachweisungen nicht mehr beachtet werden können, denselben bis

Digitized by Google

zum Ende dieser Frist keine andere oder ausgedehntere Beweiskraft beigelegt, als solchen nach deren innerer Beschaffenheit ohnehin zukömmt.

§. 41.

Sollte eine zur Führung der Gewerbsbücher verpflichtete Person dieselbe gänzlich unterlassen, die Bücher nicht ununterbrochen während des Gewerbsbetriebes führen, oder in der Art der Führung die Vorschrift nicht genau beobachten, so wird gegen dieselbe, wenn nicht der Fall zur Anwendung einer andern schwerern Strafbestimmung geeignet ist, von der Cameral-Gefällen-Verwaltung eine den Umständen angemessene Geldstrafe, die jedoch nicht unter fünf Gulden zu stehen und Ein Hundert Gulden nicht zu übersteigen hat, verhängt werden.

177.

Erhebung über allenfällige Aerarial-Betheilungen der in Untersuchung gezogenen Individuen.

Regierungs-Verordnung vom 27. Mai 1835. Zahl 27,783. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction, den Wiener Magistrat und die Stiftherrschaft Schotten.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß ein Individuum, welches in einem Aerarial-Genusse betheilt war, bei zwei Untersuchungs- und Aburtheilungs-Fällen in schweren Polizei-Uebertretungen den

Digitized by Google

Genuß der Aerarial-Betheilung verschwiegen und somit die gesetzliche Erörterung der Frage vereitelt hat, ob der Fortbezug der Aerarial-Betheilung noch ferner Statt finden kann, wird gemäß eines von der k. k. N. De. Cameral-Gefällen-Verwaltung unterm 18. April 1835. Zahl 8427 eröffneten Hofkammer-Decretes vom 1. April 1835. Zahl 13,087 erinnert, daß bei den Erhebungen genau zu erörtern sei, ob das untersuchte Individuum sich in einem Aerarial-Bezuge befinde oder nicht und daß die Behörde, welcher die Anweisung oder Einstellung solcher Bezüge zusteht, davon zu verständigen sei.

178.

Einvernehmen der k. k. Polizei-Ober-Direction über den Aufstellungsplatz der Stellwägen in Wien vor Ertheilung der Stellfuhr-Licenzen.

Regierungs-Verordnung vom 28. Mai 1835. Zahl 28,939. An die k. k. Kreisämter und den Wiener Magistrat.

Es ist wahrgenommen worden, daß die Dominien bei den Verleihungen der Stellfuhr-Licenzen zur Fahrt nach Wien und von da wieder zurück den Bittstellern die von ihnen zur Aufstellung ihrer Wägen hier in Wien willkührlich angegebenen Standplätze zuweisen, ohne sich früher wegen der Zulässigkeit des vorgeschlagenen Standplatzes mit der k. k. Polizei-Ober-Direction in Wien in das Einvernehmen gesetzt zu haben.

Digitized by Google

Um nun den durch die Außerachtlassung dieses Einvernehmens leicht entstehenden polizeiwidrigen Unzukömmlichkeiten zu begegnen, ist vor der Ertheilung von Stellfuhr-Licenzen wegen Zulässigkeit des gewählten Standplatzes der Wägen in Wien vorläufig die k. k. Polizei-Ober-Direction um ihre Wohlmeinung anzugehen.

179.

Weisungen hinsichtlich der Straßenbau-Oekonomie-Ausweise.

Hofkanzlei-Decret vom 29. Mai 1835. Zahl 778. Regierungs-Verordnung vom 3. Julius 1835. Zahl 35,090. An die k. k. N. Oe. Provincial-Bau-Direction und die k. k. N. Oe. Provincial-Staatsbuchhaltung.

Die bisher nach der Vorschrift vom 20. December 1827*) eingelangten Straßenbau-Oekonomie-Ausweise wurden schon vielfältig für den Zweck der durch den Hofbaurath daraus herzustellenden und Seiner Majestät vorzulegenden Haupt-Uebersichten nicht ganz entsprechend gefunden, weil die bloß conservativen Bauauslagen von den zweierlei Classen von progressiven Bauauslagen nicht immer richtig unterschieden und in die dießfälligen Rubriken IX. XIII. und XIV gehörig eingereiht werden. Man findet sich daher veranlaßt, nachträglich zu obiger Vorschrift in

*) Band X. Seite 50. Nr. 16.

Digitized by Google

Beziehung auf die Rubriken IX. XIII und XIV folgende nähere Weisungen zu ertheilen.

1. In die Rubrik IX gehören alle conservativen Auslagen für specielle Bauten, welche die Wiederherstellung eines sehr beschädigten Bauwerks im Ganzen, jedoch nur nach seiner bisherigen Constructions-Art zum Zwecke haben, ohne Unterschied, ob sie sich nur auf geringere oder auch auf höhere Beträge belaufen.

2. In die Rubrik XIII gehören alle speciellen Bauten, welche eine wesentliche Verbesserung der bisherigen Constructions-Art bei einem schon vorhandenen Bauwerke zum Zwecke haben. In so fern jedoch bei einem und demselben Bauwerke oft beide Zwecke, nämlich der bloßen Wiederherstellung und einer Verbesserung der vorigen Constructions-Art zugleich zusammen treffen, ohne daß aus den darüber vorliegenden Rechnungen der einen jeden dieser Zwecke insbesondere treffende Antheil genauer ersichtlich wird, so kommt es darauf an, welcher der beiden Zwecke als der vorherrschende zu betrachten ist und auf welchen sich der größere Theil der Auslage bezieht, so daß Bauten, welche vorzüglich nur in der Absicht einer bloßen Wiederherstellung der früheren Constructions-Art unternommen wurden, ungeachtet einiger damit zugleich verbundenen geringeren Verbesserungen doch nur in die Colonne IX der bloßen Wiederherstellungen, hingegen solche Bauten, welche vorzüglich nur in der Absicht einer wesentlichen Verbesserung der vorigen Constructions-Art geführt wurden, ungeachtet der zugleich in einigen Theilen

Digitized by Google

dabei vorgenommenen bloßen Wiederherstellungen der vorigen Constructions-Art in die Colonne XIII zu reihen sind.

3. In die Rubrik XIV gehören bloß die im Ganzen wirklich und eigentlich neuen Bauten. In so fern unter diesen im weitesten Sinne des Wortes alle jene verstanden werden können, welche an Stellen geführt werden, wo vorher noch kein Bauwerk bestanden hat und in diesem Sinne des Wortes auch öfters neue Bauten mit bloßen Wiederherstellungen und Verbesserungsbauten bei einem und demselben Objecte zusammentreffen, ohne daß sie in den darüber geführten Rechnungen geschieden erscheinen, so kommt es noch darauf an, ob durch den neuen Bau die Menge und der Umfang der vorher schon bestandenen Bauwerke eine wesentliche Vermehrung und größere Ausdehnung erhält, so daß neue Bauten, ungeachtet sie an Stellen geschehen, wo noch kein Bauwerk bestanden hat, doch dann, wenn sie nur als ein Ersatz für ein anderes bisher an einer andern Stelle gestandene und dagegen für die Zukunft aufgegebene Bauwerk unternommen wurden, wenn z. B. eine Straße in eine andere Trace umgelegt oder eine Brücke auf einen andern Standort übersetzt wird, je nachdem dabei bloß die bisherige Constructions-Art beibehalten oder eine wesentlich bessere gewählt wurde, nur ebenfalls noch in die Colonne IX oder XIII — hingegen nur solche eigentliche neue Bauten, welche einen wirklichen Zu-

Digitized by Google

wachs zu den bisher bestandenen Bauwerken bilden, in die Colonne XIV aufzunehmen sind.

4. Bei allen einzelnen in diesen drei Rubriken aufgeführten speciellen Bauten, welche nicht in einem und demselben Jahre angefangen und vollendet wurden, sondern durch mehrere Jahre fortdauern, muß noch insbesondere angemerkt werden, wie viel davon schon vorher hergestellt worden und noch in der Folge zu leisten übrig ist.

180.

Recruten-Stellung der Nachmänner für Abwesende und Kranke.

Hofkanzlei-Decret vom 29. Mai 1835. Zahl 12,857. Regierungs-Verordnung vom 9. Junius 1835. Zahl 31,476. An die k. k. Kreisämter, den Stadthauptmann, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß der den Hofstellen zur besonderen Erörterung gestellten Frage rücksichtlich der bei Stellung der Nachmänner für die bei der Recruten-Stellung Abwesenden und Kranken anzuwendenden Modalitäten die in dieser Beziehung mit Hof-Decret vom 15. Januar 1828 *) ausgesprochenen Bestimmungen mit allerhöchster Entschließung vom 29. April 1835 in der Zuversicht zur Wissenschaft zu nehmen geruht, daß sich nach den dießfalls erlassenen Vorschriften gehörig benommen werde.

*) Band X. Seite 40. Nr. 12.

181.

Ersatzleistung für die im Gnadenwege entlassenen Militär-Individuen.

Hofkanzlei-Decret vom 29. Mai 1835. Zahl 12,892. Regierungs-Verordnung vom 26. Junius 1835. Zahl 34,635. An die k. k. Kreisämter, den Stadthauptmann, den Magistrat und die Dominien Wiens, dann Note an das k. k. N. Oe. General-Militär-Commando.

In der Erwägung, daß die bei Entlassungen im Gnadenwege dem betreffenden Dominium bisher obgelegene alsogleiche Ersatzleistung durch ein anderes Individuum aus dessen Bevölkerung sehr häufig den Anlaß zu Unzukömmlichkeiten und Gehässigkeiten zwischen dem Entlassenen und dem für ihn gestellten Ersatzmanne und deren Familien herbeigeführt hat, ist die k. k. vereinigte Hofkanzlei einvernehmlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe in dem Beschlusse übereingekommen, daß bei Entlassungen im Gnadenwege künftig der Ersatz nicht sogleich geleistet, sondern bis zur nächsten Recrutirung verschoben und bis dahin den Betreffenden als Schuld (Recruten-Rückstand) vorgeschrieben werde; es wäre denn, das Dominium hätte gleich bei der Entlassung im Gnadenwege etwa durch ein Ex-Officio Stellung den Ersatz geleistet.

Digitized by Google

182.

Gebühren und Taxen bei Urlaubreisen der Beamten in das Ausland.

Hofkanzlei-Decret vom 30. Mai 1835. Zahl 13,523. Regierungs-Zahl 31,127.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 4. Mai 1835 anzuordnen geruhet, daß bis zur Einführung einer neuen Taxordnung die landesfürstlichen und ihnen gleich gehaltenen Beamten bei Urlaubreisen in das Ausland in Beziehung auf die Gebühren und Taxen nach den Vorschriften zu behandeln sind, welche für Urlaube im Inlande bestehen.

183.

Verfahren bei der Veräußerung der auf Kirchen, Stiftungen ꝛc. lautenden Obligationen.

Hofkammer-Decret vom 30. Mai 1835. Zahl 14,517. Regierungs-Zahl 32,927.

Zur Vereinfachung des Geschäftganges sind in allen jenen Fällen, wo es sich um die Veräußerung von auf Kirchen, Stiftungen u. s. w. lautenden Obligationen handelt, diese Obligationen ohne frühere Veranlassung der Umschreibung mit der gehörigen Cession versehen der k. k. allgemeinen Hofkammer vorzu-

Digitized by Google

legen, indem bei der Verfügung der börsemäßigen Einlösung die haftungfreie Vormerkung der betreffenden Obligationen von derselben unter Einem veranlaßt wird.

184.

Börsezeit von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags.

Hofkammer-Decret vom 1. Junius 1835. Zahl 3227. P. P. Regierungs - Circulare vom 2. Junius 1835. Zahl 1425. Pr.

In Uebereinstimmung mit der am 15. Junius 1835 beginnenden früheren Auf- und Abgabe der Briefe wird von demselben Tage angefangen die hiesige Börse täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, um 11 Uhr Vormittags geöffnet und um 1 Uhr Nachmittags geschlossen werden.

185.

Behandlung der am 1. Junius 1835 in der Serie 193 verlosten vierpercentigen Hofkammer-Obligationen.

Hofkammer-Decret vom 1. Junius 1835. Zahl 3549. P. P. Regierungs - Circulare vom 2. Junius 1835. Zahl 1416. Pr.

Mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829 wird zur öffentlichen Kenntniß ge-

Digitized by Google

bracht, daß die am 1. Junius 1835 in der Serie 193 verlosten vierpercentigen Hofkammer-Obligationen von Nummer 37,022 bis einschlüssig Nummer 37,593 nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit Vier vom Hundert in Conventions-Münze verzinsliche Staatschuldverschreibungen umgewechselt werden.

186.

Befähigung der Frauenspersonen zur Erlangung von Pfaidler-Befugnissen.

Hofkammer-Decret vom 1. Junius 1835. Zahl 23,695. Regierungs-Verordnung vom 12. Junius 1835. Zahl 32,047. An den Wiener Magistrat.

Da das Commerz-Hof-Commissions-Decret vom 2. Mai 1817. Zahl 2559 nur in einem speciellen Falle erlassen worden ist, hingegen im Allgemeinen der Grundsatz besteht, daß Frauenspersonen von Erlangung solcher Gewerbsbefugnisse, wozu sie nach ihrer Persönlichkeit geeignet erscheinen, nicht ausgeschlossen werden können, da die Pfaidler-Befugnisse wirklich zu jenen geringen Handelsbeschäftigungen gehören, welche wie z. B. die Zwirnhandlungen für das weibliche Geschlecht sich vorzüglich eignen und auch wirklich an Frauensperſonen in neuerer Zeit selbst mit ausdrücklicher allerhöchsten Genehmigung verliehen worden sind, so kann das oberwähnte specielle Commerz-Hof-Commissions-Decret keinen Grund darbieten, das weibliche

Geschlecht von der Erwirkung der besprochenen Befugnisse auszuschließen.

187.

Schafpocken-Impfanstalt am Thierarznei-Institute in Wien.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 1. Junius 1835. Zahl 3143. Regierungs-Verordnung vom 27. Junius 1835. Zahl 34,963. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Thierarznei-Instituts-Direction und den N. Oe. Landes-Thierarzt.

Die k. k. Studien-Hof-Commission hat die Bewilligung ertheilt, eine Schafpocken-Impfanstalt am Thierarznei-Institute in Wien in Ausführung zu bringen, wodurch zu jeder Zeit der Landes-Thierarzt, die Kreis-Districts-Wundärzte und die Schafmeister mit Impfstoff unmittelbar werden betheilt werden können und wornach die Vergütung desselben an den Landes-Thierarzt nicht mehr Statt zu finden hat.

Digitized by Google

188.

Verwendung des Stammvermögens der vom Staatschatze theilweise dotirten politischen Fonde und Anstalten zu Gebäude-Ankäufen oder zu neuen Bauten.

Hofkanzlei-Decret vom 3. Junius 1835. Zahl 12,243. Regierungs-Verordnung vom 4. Julius 1835. Zahl 35,765. An die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung.

Seine k. k. Majestät haben in Gemäßheit einer Mittheilung des Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 18. Mai 1835. Zahl 3146 unterm 15. Mai 1835 zu entschließen geruhet, daß in so fern diejenigen politischen Fonde und Anstalten, welche zwar eigene Einkünfte haben, jedoch im Falle der Unzulänglichkeit derselben nach dem angenommenen Sisteme auf die Unterstützung aus dem Staatschatze Anspruch haben, außer Stande sind, den Kaufschilling der für ihre Zwecke anzukaufenden Gebäude oder die Kosten der für ihre Zwecke erforderlichen neuen Bauten, worunter Seine Majestät nicht nur die Errichtung neuer Gebäude für neu entstandene Bedürfnisse sondern auch die gänzliche oder theilweise neue Aufführung unbrauchbar gewordener und die Erweiterung bestehender Gebäude verstanden wissen wollen, aus ihren eigenen Einkünften zu bestreiten, von jetzt an hierzu das auf die vortheilhafteste Art zu verwerthen-

de Stammvermögen des Fondes, den es betrifft, in so fern dasselbe nicht aus verlosbaren öffentlichen Obligationen besteht, zu verwenden sei. Seine Majestät machen jedoch den zuständigen Behörden zur strengsten Pflicht, Gebäude-Ankäufe und neue Bauführungen für die gedachten Fonde und Anstalten nur auf die Fälle des erwiesenen Bedarfes und der dringenden Nothwendigkeit zu beschränken.

In Ansehung der Bedeckung des zur Conservation der Gebäude solcher Fonde und Anstalten erforderlichen Aufwandes ist sich fortan nach der bisherigen Uebung zu benehmen.

189.

Vorschrift wegen der Pässe für die in die Türkei sich begebenden k. k. Oesterreichischen Unterthanen.

Hofkanzlei-Decret vom 4. Junius 1835. Zahl 13,010. Regierungs-Verordnung vom 4. Julius 1835. Zahl 36,138. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratur, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Aus Anlaß der von der k. k. Internunciatur zu Constantinopel in Anregung gebrachten Frage wegen Anwendung des allerhöchsten Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832 auf die in der Türkei sich befindenden Oesterreichischen Unterthanen hat

die k. k. vereinigte Hofkanzlei im Einvernehmen mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei, mit der k. k. obersten Justizstelle, mit dem k. k. Hofkriegsrathe, mit der k. k. Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen und mit der k. k. allgemeinen Hofkammer zu bestimmen befunden, daß die in der Türkei sich aufhaltenden k. k. Oesterreichischen Unterthanen, auch wenn sie nicht mit inländischen Päßen versehen sind, so fern sie sich nicht vor oder bei ihrer Entfernung aus den Oesterreichischen Staaten einer dieser Voraussetzung entgegenstehenden Gesetzübertretung schuldig gemacht haben, als befugt Abwesende anzusehen sind.

In Ansehung derjenigen, die sich erst künftig nach der Türkei begeben, gelten jedoch die allgemeinen Paß-Vorschriften und es wird zur erforderlichen Evidenzhaltung dieser letztern Oesterreichischen Unterthanen die Regierung angewiesen, der k. k. Internunciatur zu Constantinopel monatlich ein Verzeichniß der dahin verabfolgten Päße auf dem gehörigen Wege zuzusenden.

190.

Sanität-Beschau und Einstellung des Borstenviehes in Wien.

Hofkammer-Decret vom 4. Junius 1835. Zahl 22,509. Regierungs-Verordnung vom 30. Junius 1835. Zahl 33,910. An den Wiener Magistrat.

Ueber die zur Sprache gebrachte Uebertragung der Sanität-Beschau des in Wien aufgetriebenen Bor-

ſtenviehes an den Wiener Magiſtrat dann über das Geſuch der Borſten-Viehhändler um Bewilligung, das vor dem Markte hierher gebrachte Borſtenvieh in den Gaſthäuſern einſtellen zu dürfen, wird Folgendes erinnert.

Wenn gleich die Sanität-Beſchau der Schweine als eine rein politiſche Maßregel in den Wirkungskreis der Local-Behörden, alſo in Wien zunächſt in den Geſchäftbereich des Magiſtrats gehört und mit den Gefällzwecken in keiner Verbindung ſteht und obſchon die gegen die Uebertragung dieſes Geſchäftes an den Magiſtrat aus dem Geſichtspuncte der dadurch der ſtädtiſchen Caſſe zuwachſenden Auslage nicht von entſcheidendem Gewichte erſcheint, zumal die ſtädtiſche Caſſe von jedem Beitrage zu den Einhebungskoſten der Verzehrungſteuer-Zuſchläge enthoben wurde und derſelben dadurch eine Verminderung des jährlichen Aufwandes von mehr als 24,000 fl. erwachſen iſt, ſo will man es doch rückſichtlich der Sanität-Beſchau des Borſtenviehes bei dem dermaligen Stande der Sache, wornach die Schweinbeſchauer zu den Gefällbeamten zu zählen und die Koſten ihrer Erhaltung aus dem Gefäll-Ertrage zu beſtreiten ſind, noch ferners bewenden laſſen.

Auch nimmt man in Erwägung der dargeſtellten Verhältniſſe keinen Anſtand, dem Recurſe der Borſtenviehhändler gegen die ihnen von der N. Oe. Cameral-Gefällen-Verwaltung verweigerte Bewilligung, die nach Wien zum Verkaufe gebrachten Schweine nach

vollzogener gefällsämtlichen Amtshandlung in Gasthäusern oder anderwärts auch außerhalb des Grieses unterzubringen, Statt zu geben und es wird in dieser Beziehung das Nöthige an die k. k. N. Oe. Gefällen-Verwaltung erlassen werden.

191.

Beseitigung der adeligen Wappen von den an Miethkutscher verkauften Wägen.

Hofkanzlei-Decret vom 6. Junius 1835. Zahl 12,498. Regierungs-Verordnung vom 23. Junius 1835. Zahl 1585. Pr. und 34,699. An die k. k. Polizei-Ober-Direction und Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratur.

Es ist die Frage entstanden, ob, wenn wahrgenommen wird, daß ein Miethkutscher sich eines erkauften Wagens unter Beibehaltung des darauf gemalten adeligen Wappens des früheren Besitzers bedient, die Behörden recht daran seien, den Miethkutscher zur Beseitigung des Wappens zu verhalten.

Mit allerhöchster Entschließung vom 5. Junius 1835 haben Seine Majestät zu befehlen geruhet, daß die Polizei-Behörden in der Abstellung von dergleichen Unziemlichkeiten nicht zu beirren seien.

Digitized by Google

192.

Allgemeiner Lehenvorruf an die Vasallen aus Anlaß der Thronbesteigung Seiner Majestät Ferdinand I.

Patent vom 8. Junius 1835. Hofkanzlei-Decret vom 22. Junius 1835. Zahl 15,298. Regierungs-Zahl 38,020.

Wir Ferdinand der Erste ꝛc. ꝛc. enthieten allen Unsern Lehenleuten, welche in Unsern Erblanden von Uns als gegenwärtig regierendem Landesfürsten und Erbherrn Lehen zu empfangen haben, Unsere Gnade und geben euch zu vernehmen:

Nachdem durch den erfolgten Todesfall des in Gott ruhenden allerdurchlauchtigsten großmächtigsten Fürsten und Herrn Franz des Ersten, Kaisers von Oesterreich, Königs u. s. w. Unsers höchstgeehrten und geliebtesten Vaters die Erbkönigreiche, Herzog- und Fürstenthümer und Länder mit allen Hoheiten, Regalien, Rechten und Gerechtsamen an Uns erblich gekommen sind, so wollen Wir alle jene, welche in Unsern Königreichen Böhmen und Illirien, in dem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Ens, in den Herzogthümern Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren dann in der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg zu Unserer Lehenherrlichkeit gehörige Lehen von was immer für einer Gattung besitzen, hiermit auffordern und zu-

gleich befehlen, daß sie ohne Ausnahme in der durch die Gesetze und Gewohnheiten bestimmten Zeitfrist von Jahr und Tag die Belehnung bei Unsern Lehenbehörden gewiß und ordentlich ansuchen und nehmen, Uns so die schuldige Lehenpflicht leisten und durch Verabsäumung dieser Pflicht nicht selbst zu einer Lehenfälligkeit Anlaß geben sollen.

Da Uns zugleich unumgänglich zu wissen nothwendig ist, besonders wo mehrere von einer Familie in dem Lehenbriefe genannt und mitbelehnt sind, wer und welcher die in dem Lehenbriefe enthaltenen Lehenstücke wirklich besitzt, so befehlen Wir auch, dem Belehnungsansuchen nicht nur den Lehenbrief sondern auch ein von dem wirklichen Lehenbesitzer unterfertigtes Verzeichniß der Lehenstücke nach Vorschrift und Uebung beizulegen und Unseren Lehenbehörden zu überreichen, übrigens sich nach den bestehenden Gesetzen und Gewohnheiten zu benehmen.

Digitized by Google

193.

Abfahrtgeld-Befreiung des nach Frankreich abziehenden Vermögens.

Hofkanzlei-Decret vom 9. Junius 1835. Zahl 14,552. Regierungs-Verordnung vom 2. Julius 1835. Zahl 35,092. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratur, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Es ist die Anfrage gemacht worden, ob die in dem Hof-Decrete vom 18. December 1834*) ausgesprochene Befreiung der nach Frankreich abziehenden Erbschaften von dem Abfahrtgelde auch auf die Legate Anwendung finde.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat hierüber im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer erinnert, daß, nachdem vermöge der in Frankreich bestehenden gesetzlichen Vorschriften das aus Frankreich in andere Staaten abziehende Vermögen von was immer für einer Art durchaus keiner Exportation-Abgabe unterliegt, das nämliche Verfahren (in Gemäßheit des §. 6 des Abfahrtgeld-Patents vom 14. März 1785) auch gegen Frankreich zu beobachten und daß somit, in so lange in dieser Beziehung keine Aenderung der dortigen gesetzlichen Anordnungen Platz greift, von dem aus den k. k. Staaten nach Frankreich abzie-

*) Band XVI. Seite 908. Nr. 294.

henden Vermögen von was immer für einer Art weder ein landesfürstliches noch grundherrliches oder bürgerliches Abfahrtgeld abzunehmen ist.

194.

Nicht-Ermächtigung der Studien-Adjuncten zur Ertheilung von Privat-Unterricht.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 9. Junius 1835. Zahl 3552. Regierungs-Verordnung vom 27. Junius 1835. Zahl 34,515. An die k. k. Studien-Vice-Directorate und das k. k. politechnische Institut.

Seine k. k. Majestät haben zu befehlen geruht, daß Studien-Adjuncten zur Ertheilung von Privat-Unterricht nicht zu ermächtigen sind.

195.

Entfernung obrigkeitlicher Beamten, welche Forderungen an ihre Gerichtinsassen an sich zu bringen sich zum Geschäfte machen.

Hofkanzlei-Decret vom 10. Junius 1835. Zahl 14,822. Regierungs-Verordnung vom 26. Junius 1835. Zahl 34,449 und 48,222. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratur und den Wiener Magistrat, dann Note an das k. k. N. Oe. Appellations-Gericht.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 29. Mai 1835 zu bestimmen geruht, daß

obrigkeitliche Beamte, welche es sich zum Geschäfte machen, Forderungen an Gerichtinsassen jener Obrigkeit, bei der sie angestellt sind, an sich zu bringen, von ihren Dienstplätzen entfernt werden sollen.

Auf die Befolgung dieser Verordnung haben die Kreisämter zu wachen, die Bezirks- und obrigkeitlichen Oberbeamten so wie die Vorsteher der Magistrate zur Anzeige solcher Fälle zu verpflichten und wenn sie zu ihrer Kenntniß kommen, gehörig Amt zu handeln.

196.

Kundmachung über die frühere Aufgabe und Austheilung der Briefe und Fahrpost-Sendungen in Wien.

Regierungs-Verordnung vom 10. Junius 1835. Zahl 31,064. An die Unterbehörden und Anstalten.

Die k. k. oberste Hofpostverwaltung hat folgende Kundmachung vom 31. Mai 1835 über die vom 15. Junius 1835 anfangende frühere Austheilung der nach Wien gelangenden und über den früheren Schluß der Aufgabe der von hier abgehenden Briefe und Fahrpost-Sendungen mitgetheilt. *)

*) Seite 295. Nr. 153.

Kundmachung

wegen früherer Verabfolgung und Bestellung der beim k. k. Hofpost-Amte in Wien einlangenden, dann wegen des früheren Schlusses der Aufgabe der von hier weiter zu sendenden Briefe und Fahrpost-Sendungen.

Das Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer hat, um eine frühere Ausgabe der in Wien einlangenden Postbriefe und eine größere Beschleunigung der von hier abgehenden Posten zu erzielen, der k. k. obersten Hofpostverwaltung mit Decret vom 7. Mai 1835. Zahl 398 aufzutragen geruht, solche Einleitungen zu treffen, daß vom 15. Junius 1835 angefangen die frühere Ausgabe und Bestellung der hier ankommenden Briefe Statt finden könne und daß zur Erreichung dieser Absicht die Briefposten von hier früher als bisher abgesendet werden.

Da nunmehr die erforderlichen Vorkehrungen getroffen worden sind, um diesem Auftrage entsprechen zu können, so wird Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Vom 15. Junius 1835 an werden die hier einlangenden Postbriefe täglich um 10 Uhr Vormittags zum Theile beim Hofpost-Amte ausgegeben, zum Theile an die Briefträger zur Bestellung in der Stadt ausgetheilt und an die Filial-Postämter zur Zustellung in den Vorstädten gesendet werden.

Digitized by Google

Das Brief-Abgabamt bleibt von 10 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags, dann von 3 bis 4½ Uhr Abends zur Hinausgabe der Briefe für hiesige Adressaten, welche für die Correspondenz eigene Fächer haben, geöffnet. Poste restante Briefe, welche mit den Posten der vorhergehenden Tage eingelangt sind, können nicht nur in den vorgenannten Amtstunden, sondern auch noch täglich zwischen 8 und 10 Uhr Morgens abgeholt werden.

2. Das Brief-Aufgabamt wird Früh um 8 Uhr geöffnet und der Schluß zur Aufgabe für die nicht recommandirten von hier weiter zu sendenden Briefe, sie mögen ämtliche oder Privat-Briefe und diese entweder zu frankiren oder mit Porto anzuweisen seyn, wird beim Hof-Postamte auf 4½ Uhr Nachmittags festgesetzt.

Zur Bequemlichkeit des Publikums wird der Briefkasten, in welchen die nicht zu frankirenden Briefe einzulegen sind, schon von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends geöffnet bleiben, jedoch werden die darin erst nach 4½ Abends eingelegten Briefe nicht mehr an dem nämlichen Tage, sondern am darauf folgenden Posttage abgesendet werden.

Den Postbediensteten ist unter keinem Vorwande gestattet und wird ihnen strenge untersagt, nach dem festgesetzten Schlusse noch Briefe von Parteien zu übernehmen und an dem nämlichen Tage abzusenden.

3. Der Schluß für die zu recommandirenden Briefe wird beim Hof-Postamte auf 3 Uhr Nachmit-

tags festgesetzt; man trifft jedoch die Einleitung, daß dieselben von 9 Uhr Früh bis zur vorerwähnten Stunde unausgesetzt aufgegeben werden können.

4. Geldbriefe und kleine Fahrpost-Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, welche mit dem Abends abgehenden Brief-Eilwagen befördert werden sollen, müssen in den gegenwärtig bestehenden Amtstunden spätestens bis 4½ Uhr Abends dem Fahrpost-Aufgabamte übergeben werden. Diejenigen Sendungen, welche nach dieser Zeit aufgegeben würden, werden erst am darauf folgenden Curstage weiter gesendet werden. Für die Aufgabe der übrigen Fahrpost-Sendungen bleibt die Schlußzeit unverändert wie bisher.

Diese neue Einrichtung macht auch Veränderungen in der Verbindung des Stadtpost-Oberamtes mit den 5 Filial-Postämtern der Vorstädte und den Briefsammlungen nothwendig, und in dieser Beziehung hat die k. k. oberste Hofpostverwaltung folgende Einleitungen getroffen.

a) Der Schluß zu den Expeditionen des Stadtpost-Oberamtes an die fünf Filial-Postämter erfolgt in nachstehender Ordnung:

Für die	1.	Expedition	um	7½	Uhr Früh.
" "	2.	"	"	9½	" "
" "	3.	"	"	11½	" Mittags.
" "	4.	"	"	2½	" Nachmittags.
" "	5.	"	"	5½	" Abends.

Digitized by Google

b) Zu jenen der Filial-Postämter an das Stadtpost-Oberamt.

Für die 1. Expedition um 8½ Uhr Früh.
" " 2. " " 10½ " "
" " 3. " " 1½ " Nachmittags.
" " 4. " " 3½ " "
" " 5. " " 6 " Abends.

c) Bei den Briefsammlungen in der Stadt wird der Schluß zur Aufgabe der Briefe festgesetzt.

Zur 1. Expedition auf 7¼ Uhr Früh.
" 2. " " 9 " "
" 3. " " 11 " "
" 4. " " 2 " Nachmittags.
" 5. " " 3½ " "
" 6. " " 5 " Abends.

d) Bei den Briefsammlungen in den Vorstädten aber:

Zur 1. Expedition auf 7½ Uhr Früh.
" 2. " " 9¾ " "
" 3. " " 12¾ " Mittags.
" 4. " " 2¾ " Nachmittags.
" 5. " " 5¼ " Abends.

e) Diejenigen Briefe, welche von hier mit den Posten weiter zu senden sind, müssen bei den fünf Filial-Postämtern spätestens bis 3½ Uhr Nachmittags aufgegeben werden. Sollten derlei Briefe recommandirt abzusenden seyn, so

Digitized by Google

muß deren Aufgabe bis 1½ Uhr Nachmittags bewerkstelligt werden.

f) Bei den Briefsammlungen der Vorstädte müssen die von hier mit den Posten weiter zusendenden Briefe spätestens um 2½ Uhr Nachmittags aufgegeben werden.

g) Bei den Briefsammlungen in der Stadt wird der Schluß für derlei Briefe auf 3½ Uhr Nachmittags festgesetzt.

h) Fahrpost-Sendungen können bei den fünf Filial-Postämtern nur bis 3½ Uhr Nachmittags angenommen werden.

i) An Sonn- und Feiertagen verbleibt der Schluß beim Stadtpost-Oberamte, den Filial-Postämtern und Briefsammlungen unverändert wie bisher, indem vom Stadtpost-Oberamte an die Filial-Aemter die letzte Expedition um 12 Uhr Mittags, von diesen an jenes aber um 2 Uhr Nachmittags erfolgen wird.

Wien den 13. Mai 1835.

Von der k. k. obersten Hofpost-Verwaltung.

Digitized by Google

197.

Einschärfung einer genauen Leichenbeschau.

Hofkanzlei-Decret vom 11. Junius 1835. Zahl 14,155. Regierungs-Verordnung vom 1. Julius 1835. Zahl 35,397. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction, die k. k. Krankenhaus-Direction, die medicinische Facultät, den Magistrat und die Dominien Wiens, dann Note an das k. k. N. De. Appellations-Gericht.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 27. Mai 1835 zu befehlen geruht, daß dem Sanität-Personale die Vorschriften der Leichenbeschau-Ordnung, gemäß welcher die bestellten Todtenbeschauer, wenn sie Umstände vernehmen oder Kennzeichen entdecken, welche auf eine Vergiftung oder eine äußere Gewaltthätigkeit schließen lassen, das Begräbniß des besichtigten Leichnams zu verschieben und auf eine gerichtliche Leichenbeschau anzutragen haben, dann die Vorschrift vom Jahre 1814 der gerichtlichen Leichenbeschau-Instruction in Erinnerung zu bringen sei, vermöge welcher jeder Arzt oder Wundarzt die unerläßliche Pflicht auf sich hat, alle ihm bekannt gewordenen Verwundungen und anderen Verletzungen von einiger Wichtigkeit, auf die der Tod erfolgte, ferner alle Todesfälle, wo der Verdacht einer zufälligen oder vorsetzlichen Vergiftung Statt findet, dann was immer für eine andere schon bekannte oder nur ver-

Digitized by Google

muthete gewaltsame Todesart sobald als möglich der nächsten obrigkeitlichen Behörde anzuzeigen.

198.

Einbringung der Findelaufnahm-Taxen für weggelegte Kinder vom flachen Lande Nieder-Oesterreichs.

Hofkanzlei-Decret vom 11. Junius 1835. Zahl 14,823. Regierungs-Circulare vom 26. Junius 1835. Zahl 34,636.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 29. Mai 1835 die mit Regierungs-Circulare vom 6. Mai 1833 kundgemachte allerhöchste Entschließung vom 18. April 1833*) hinsichtlich der Repartition der Findelaufnahm-Taxe bei zahlungsunfähigen Müttern und Verwandten auf sämmtliche Gemeinden des betreffenden Kreises auch auf weggelegte Kinder in der Art auszudehnen geruhet, daß die Aufnahm-Taxe für solche Kinder nach der geringsten Classe mit zwanzig Gulden Conventions-Münze auf sämmtliche Gemeinden des Kreises umgelegt werde, in welchem das weggelegte Kind gefunden wurde.

*) Band XV. Seite 214. Nr. 104.

199.

Beschränkung der Alters-Nachsicht zu Anstellungen auf einzelne bestimmte Fälle.

Hofkanzlei-Decret vom 11. Junius 1835. Zahl 15,305. Regierungs-Decret vom 26. Junius 1835. Zahl 34,448. An die Unterbehörden und Anstalten.

Im Nachhange zur allerhöchsten Entschließung vom 29. December 1833 *) in Betreff der Alters-Nachsicht nach überschrittenem 40sten Lebensjahre zur Erlangung eines Staatsdienstes haben Seine Majestät mit einer neuerlichen allerhöchsten Entschließung vom 9. April 1835 allergnädigst zu bestimmen geruht, daß eine solche Nachsicht niemals für eine ganze Kategorie von wann immer in Erledigung kommender Dienstplätzen, sondern immer nur für einen bestimmten so eben zu besetzenden Dienstposten nachzusuchen sei.

*) Band XVI. Seite 72. Nr. 26.

Digitized by Google

200.

Gültigkeit der jüngsten Vorschriften hinsichtlich der Steuer-Freijahre neuer Gebäude für alle Orte ohne Unterschied, ob sie der Hauszins- oder Haus-Classensteuer unterliegen. Nicht-Rückwirkung jener Vorschriften auf frühere Bauführungen.

Hofkanzlei-Decret vom 12. Junius 1835. Zahl 1724. St. Verordnung der k. k. Steuer-Regulirungs-Provincial-Commission vom 13. Junius 1835. Zahl 1064. An das k. k. Kreisamt V. U. W. W.

Die allerhöchste Entschließung vom 10. Februar 1835*) zu Folge welcher auf dem flachen Lande für neue Bauführungen keine Steuerbefreiung Statt zu finden hat, stellt keine Unterscheidung zwischen jenen Orten, welche der Hauszinssteuer unterliegen, und jenen auf, wo die Haus-Classensteuer Wirksamkeit hat, und es ist außer den Bestimmungen über die Baufreijahre mit jener allerhöchsten Entschließung auch keine andere Veränderung in der bisher bestandenen Besteuerungsart der Gebäude eingetreten. Jene allerhöchste Entschließung kann übrigens auf jene Bauführungen, wozu die Bewilligung von der geeigneten Behörde schon vor der Kundmachung der gedachten allerhöch-

*) Seite 64. Nr. 49.

Digitized by Google

sten Entschließung in gehöriger Form ertheilt worden ist, keine Anwendung finden, es sind vielmehr solche Bauführungen in Ansehung der steierfreien Jahre noch nach den früher bestandenen Vorschriften zu behandeln.

201.

Vorschriften über Dominical-Gewerbe.

Hofkanzlei-Decret vom 12. Junius 1835. Zahl 15,242. Regierungs-Circulare vom 1. Julius 1835. Zahl 34,673.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 2. Junius 1835 anzuordnen geruhet, daß diejenigen Dominical-Besitzer, welche auf ihren Dominical-Besitzungen in Nieder-Oesterreich sich im Besitze von Gewerben befinden, die sie auf eigene Rechnung oder durch Pächter betreiben und welche in dem ständischen Gültenbuche als Bestandtheile des Dominical-Körpers eingetragen sind, solche Gewerbsbetriebe gleich anderen gutsherrlichen Rechten nicht nur fortan ausüben, sondern auch, jedoch nur gleichzeitig mit dem ganzen Dominical-Körper an jeden künftigen Besitzer übertragen können.

In so fern solche Gewerbe bis nun abgesondert von dem Dominical-Körper mit oder ohne eine dazu gehörige Realität veräußert worden sind, sei der Besitzstand aufrecht zu erhalten und es seien solche Gewerbe, wenn sie vor ihrer Veräußerung in dem stän-

dischen Gültenbuche eingetragen waren oder in dem Grundbuche oder Gewerbs-Protokolle ordnungsmäßig vorkommen, auch als radicirt und rücksichtlich verkäuflich anzuerkennen.

Für die Zukunft findet aber eine gültige Veräußerung von sogenannten Dominical-Gewerben, eigentlich gutsherrlichen Rechten, abgesondert von dem Gutskörper nicht mehr Statt und es sind daher Veräußerungen dieser Art für die Zukunft gesetzlich untersagt.

202.

Evidenzhaltung der zur N. Oe. Lehenstube gehörigen Lehen-Objecte und ihrer Besitzer.

Hofkanzlei-Decret vom 12. Junius 1835. Zahl 15,298. Regierungs-Verordnung vom 16. Julius 1835. Zahl 38,020. An den l. f. Lehenpropst.

Da sich die k. k. vereinigte Hofkanzlei nicht im Besitze einer genauen Uebersicht der einzelnen Lehen-Objecte und ihrer Besitzer befindet, so ist eine tabellarische Uebersicht über alle in der Provinz N. Oe. bestehenden und zur N. Oe. Lehenstube gehörigen Lehen mit folgenden Rubriken, als: Namen der Provinz und des Kreises — des Lehen-Objectes und seiner wesentlichen Bestandtheile — der Gattung des Lehens — des

Vasallen — des Tages der letzten Belehnung und Anmerkung vorzulegen.

Die Einsendung dieser Uebersicht hat bis 1. November 1835 zu erfolgen, die im Laufe eines jeden Jahres sich ergebenden Veränderungen in dem Lehen-Objecte oder in der Person des Vasallen sind jedoch zur Ergänzung der Uebersicht alljährlich mit dem Schlusse des Verwaltungsjahres in einem Nachtragsausweise mit obigen Rubriken nachzuweisen.

203.

Zünftigkeit der Klein-Uhrmacherei in Wien.

Hofkammer-Decret vom 12. Junius 1835. Zahl 24,422: Regierungs-Verordnung vom 24. Junius und 3. August 1835. Zahl 34,016 und 42,069. An den Magistrat und die Dominien Wiens.

Die Aufklärungen in Betreff der Gesuche der Klein-Uhrmacher in Wien um die Belassung ihrer Zünftigkeit hat die k. k. allgemeine Hofkammer zur Nachricht genommen und in Folge derselben der Regierung aufgetragen, es bei dem bisherigen Bestande des Innungsverbandes einstweilen zu belassen, indem die definitive Entscheidung dieser Angelegenheit seiner Zeit folgen wird.

Digitized by Google

204.

Nichtzulässigkeit der wiederholten Ablegung einer mißlungenen Reparations-Prüfung.

Studien-Hof-Commissions-Bescheid vom 15. Junius 1835. Zahl 3518. Regierungs-Verordnung vom 22. Junius 1835. Zahl 33,998. An den Hörer der Rechte N. N.

Die wiederholte Ablegung einer mißlungenen Reparations-Prüfung ist nicht zulässig.

205.

Erhebungen über unglückliche Wasserfahrten auf der Donau von Seite der politischen Obrigkeiten.

Regierungs-Verordnung vom 16. Junius 1835. Zahl 31,329. An die k. k. Kreisämter und die k. k. N. Oe. Provincial-Bau-Direction.

Die Donaustrom-Polizei-Vorschriften vom 30. Mai 1828*) zeichnen zwar dem Strom-Aufsicht-Personale so wie auch den politischen Obrigkeiten den Wirkungskreis vor, in welchen dieselben bei Wasserfahrten überhaupt und insbesondere bei unglücklichen Ereignissen auf der Donau einzugehen haben.

*) Band X. Seite 169. Nr. 62.

Digitized by Google

Damit jedoch die Fälle unglücklicher Wasserfahrten nicht unerhoben und die ihnen zu Grunde liegenden Ursachen nicht unerörtert bleiben, findet die Regierung zu verordnen, daß jeder Unfall, welcher sich auf der Donau ergibt, durch das Strom-Aufsicht-Personale sogleich der politischen Obrigkeit, in deren Bezirk er sich zugetragen hat, angezeigt, von der letzteren die ihr obliegende Amthandlung durch eine genaue und vollständige Erhebung alles dessen, was über das vorgefallene Ereigniß Aufschluß zu geben vermag, sogleich eingeleitet und hierbei das besondere Augenmerk auf die Beschädigung der Menschen, der Frachten und der Fahrzeuge gewendet werde.

Sollten Fälle vorkommen, welche den Wirkungskreis der politischen Obrigkeiten überschreiten, so hätten dieselben sogleich die erforderliche Anzeige an die höheren Behörden zu erstatten und ihre ferneren Weisungen abzuwarten.

Auf jeden Fall aber sind die obrigkeitlichen Amtshandlungen dieser Art mit aller Umsicht einzuleiten, damit durch sie verläßliche Auskünfte dann eingeholt werden können, wenn die höheren Behörden deren benöthigen sollten.

Wenn übrigens die politischen Obrigkeiten hierbei oder auf anderen geeigneten Wegen gefährliche Schifffahrt-Hindernisse entdecken sollten, so ist zu ihrer Beseitigung das Strom-Aufsicht-Personale sogleich in Kenntniß zu setzen, gleichzeitig aber auch

Digitized by Google

hiervon, und wenn die erforderliche Abhülfe nicht sollte geleistet werden, hierüber unverzüglich die Anzeige an die Regierung zu erstatten.

206.

Zeit der Absendung der protestirten Wechselbriefe auf dem Wiener Platze.

Regierungs-Circulare vom 16. Junius 1835. Zahl 32,973, über eine Note des k. k. N. Oe. Appellations-Gerichtes vom 15. Junius 1835. Zahl 7147 zu Folge Hof-Decretes vom 13. Junius 1835. Zahl 3871.

Auf den wegen der neuen Vorschrift über die Zeit der Aufgabe der Briefe bei dem Wiener Postamte und der dadurch nothwendig gewordenen näheren Bestimmung des 13. Artikels der Wechselordnung vom 1. October 1763 erstatteten allerunterthänigsten Vortrag ist am 12. Junius 1835 die allerhöchste Entschließung dahin erfolgt:

„Da nach der neuen Posteinrichtung auf dem Wiener Platze die Briefe vor der im 13. Artikel der Wechselordnung zur Protest-Levirung bestimmten Stunde aufgegeben werden müssen, so hat die Absendung der protestirten Wechselbriefe auf dem Wiener Platze von dem Beginne der neuen Posteinrichtung an unter den gesetzlich angedrohten Folgen am nächsten Posttage zu geschehen.

207.

Maßregeln zur Ueberwachung der Bobbinet-Fabrication, der Rothgarnfärberei und des Bezuges roher Baumwolle für die Garnspinnereien.

Hofkammer-Decret vom 17. Junius 1835. Zahl 3478. Regierungs-Circulare vom 6. Julius 1835. Zahl 36,618.

Zur Vollstreckung der Vorschrift vom 25. Februar 1834*) über die Maßregeln zur Ueberwachung der Verfertigung und des Umsatzes von Baumwoll-Erzeugnissen wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Die Gewerbunternehmungen, in denen Spitzengrund (Bobbinet oder Tull-anglais) verfertigt oder Baumwollgarn Englisch- oder Türkischroth gefärbt wird, unterliegen in Absicht auf die Führung der Gewerbsbücher und die übrigen mit derselben verbundenen Verpflichtungen den Anordnungen der Vorschrift vom 25. Februar 1834. §§. 5 bis 8 dann 57 bis 60 und des Hofkammer-Decretes vom 17. Junius 1834. Zahl 25,891. §§. 1. 2 und 3**). Hierbei sind aber die Bestimmungen, welche in den gedachten Anordnungen für die Baumwollgarn-Spinnereien rücksichtlich der Bolleten über die von denselben bezogene rohe Baumwolle ent-

*) Band XVI. Seite 106. Nr. 50.
**) Band XVI. Seite 285. Nr. 149.

Digitized by Google

halten sind, auf die Deckungsurkunden über die zur Verfertigung von Spitzengrund oder zur Rothgarnfärberei bezogenen Baumwollgarne anzuwenden.

2. Rothgarnfärber, die nicht mit einer Fabrikbefugniß versehen sind, können über ihr Ansuchen von der Führung der Gewerbsbücher losgezählt werden. In diesem Falle werden sie gegen Nachweisung der von ihnen bezogenen Menge weißer Garne und gegen Einziehung der dießfälligen Deckungsurkunden mit ämtlich vorbereiteten Verkaufnoten für eine dieser Nachweisung entsprechende Menge gefärbter Garne in angemessenen Zeiträumen betheilt werden. Sie dürfen sich bei dem Absatze der von ihnen Englisch- oder Türkischroth gefärbten Baumwollgarne keiner andern als der ihnen erfolgten Verkaufnoten bedienen, in denen sie den Namen des Erwerbers, den Tag der Ausstellung, die Fein-Nummer der Garne und den Ort, an den dieselben gesendet werden, ausfüllen wie auch ihre Namensfertigung beifügen.

3. Werden in einer Gewerbunternehmung zur Erzeugung von Spitzengrund oder in einer Rothgarnfärberei nebst Baumwollgarnen auch andere Stoffe z. B. Seiden- oder Leingarn verarbeitet, so muß die mit diesen Stoffen Statt findende Gewerbausübung in den Gewerbsbüchern getrennt von den Verkaufbüchern über die Baumwoll-Erzeugnisse in vollständiger Uebersicht gehalten werden.

4. In den Bezugnoten, welche über rothge-

färbtes Baumwollgarn ausgestellt werden, ist stets bestimmt anzugeben, ob dieselben Englisch- oder Türkischroth gefärbt seien.

5. Die Erzeuger von Spitzengrund und die Rothgarnfärber, welche in genauer Beobachtung der gegenwärtigen Anordnung die Gewerbsbücher gehörig führen, die Bezugnoten über ihre Erzeugnisse ausstellen und die Deckungsurkunden über die von ihnen verarbeiteten Baumwollgarne vorschriftmäßig vorlegen, werden der im §. 24 der Vorschrift vom 25. Februar 1834 ausgesprochenen Verbindlichkeit, bei jeder Veräußerung ihrer Erzeugnisse die Bolleten oder Bezugnoten über die verarbeiteten weißen Baumwollgarne beizubringen, enthoben.

6. In Absicht auf die weitern Abtretungen der rothgefärbten Garne oder der aus denselben verfertigten Waren sind hingegen die in der Vorschrift vom 25. Februar 1834. §§. 24 und 25 für die Beibringung der Bolleten und Bezugnoten über die Baumwollgarne vorgezeichneten Bestimmungen auf die Bezugnoten, welche die Rothgarnfärbereien der gegenwärtigen Anordnung gemäß über die rothgefärbten Garne ausstellen, anzuwenden.

7. Auch in Absicht auf den Zeitraum, während welchen die von den Rothgarnfärbereien in Gemäßheit der gegenwärtigen Anordnung ausgestellten Bezugnoten über rothgefärbte Garne zur Deckung der Garne oder der aus denselben verfertigten Waren

Digitized by Google

zu dienen haben, werden diese Bezugnoten jenen der inländischen Baumwollgarn-Spinnereien gleichgestellt. (Vorschrift vom 25. Februar 1834. §. 48.)

8. Die Fabrication von Spitzengrund schließt nicht die Berechtigung zum Bezuge von ausländischem Spitzengrund und zum Handel mit ausländischem Spitzengrund in sich. Deßgleichen umfaßt das Gewerbe der Rothgarnfärberei nicht die Befugniß, Englisch- oder Türkischroth gefärbtes Garn aus dem Auslande zu beziehen oder mit dem ausländischen rothgefärbten Garne Handel zu treiben.

Unter keinem Vorwande darf

a) ausländischer Spitzengrund in den zur Gewerbstätte für die Erzeugung von Spitzengrund oder

b) im Auslande rothgefärbtes Baumwollgarn in den zur Gewerbstätte einer Rothgarnfärberei gehörenden Räumen aufbewahrt werden.

Unter dieser Bestimmung sind auch die in den Fabrikgebäuden befindlichen zum Absatze der Gewerbserzeugnisse bestimmten Kaufläden oder Niederlagen begriffen. Hierdurch wird aber den Inhabern oder Miteigenthümern von Bobbinet-Fabriken oder Rothgarnfärbereien, in so fern sie zu dem Handel mit Spitzengrund oder rothgefärbtem Baumwollgarn oder zur Verarbeitung von rothgefärbtem Baumwollgarn nach den bestehenden Gewerbvorschriften berechtigt sind, der Bezug und die Verwendung der gedachten Gegenstände für diesen Handels- oder Ge-

Digitized by Google

werbsbetrieb nicht untersagt. Derselbe muß aber getrennt von der Gewerbsunternehmung, für die das bemerkte Verbot gilt u. z. der Handel mit Spitzengrund getrennt von der Fabrication dieser Warengattung, jener mit rothgefärbten Baumwollgarnen hingegen getrennt von der Rothgarnfärberei und außer dem Gebäude, in welchem die gedachte Gewerbsunternehmung Statt findet, ausgeübt werden. Ueber denselben ist geschieden von den durch die gegenwärtige Anordnung vorgeschriebenen Gewerbsbüchern regelmäßig Buch zu führen.

9. Diese Bestimmungen (1 bis 8) treten von dem Zeitpuncte, in welchem die Gewerbunternehmungen zur Verfertigung von Spitzengrund und die Rothgarnfärbereien mit ämtlich vorbereiteten Gewerbsbüchern betheilt werden, in Wirksamkeit. Es wird hierüber in den Ländern, in denen eines oder mehrere der genannten Gewerbe getrieben werden, von der Cameral-Gefällen-Verwaltung und im Lombardisch-Venetianischen Königreiche vom Cameral-Magistrate eine Bekanntmachung erlassen werden. Die an Stoffen oder verfertigten Erzeugnissen in dem Zeitpuncte der Wirksamkeit bei den Spitzengrund-Fabriken und Rothgarnfärbereien vorhandenen Vorräthe sind ämtlich aufzunehmen.

10. Die Bestimmung der Vorschrift vom 25. Februar 1834. §. 40 erstreckt sich auch auf die rohe Baumwolle, welche unter Zollsiegel in einen andern Ort versendet wird.

208.

Bedingung für das Privat-Studium der in das insurgirte Pohlen übergetretenen und wieder zurückgekehrten Studierenden.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 17. Junius 1835. Zahl 3234. Regierungs-Verordnung vom 30. Junius 1835. Zahl 35,193. An die k. k. Kreisämter V. U. W. W. — O. W. W. und O. M. B. die k. k. Studien-Vice-Directorate, das bischöfliche Consistorium zu St. Pölten, die Directionen der protestantisch-theologischen Lehranstalt, des politechnischen und des Thierarzenei-Institutes.

Mittelst allerhöchster Entschließung vom 20. Mai 1835 haben Seine k. k. Majestät zu befehlen geruhet, daß wenn Einer der in den allerhöchsten Entschließungen vom 27. October 1831 und 19. Januar 1832 *) bezeichneten, in das insurgirte Pohlen übergetretenen und dann wieder zurückgekehrten Studenten privatim studieren wollte, ihm dieses nur dann zu gestatten sei, wenn sich über die guten Grundsätze und den Charakter seines Privat-Lehrers genügende Beweise verschaffet worden sind.

*) Band XIV. Seite 38. Nr. 17.

Digitized by Google

209.

Nichtzulässigkeit der Verpachtung der Stellfuhr-Licenzen.

Regierungs-Verordnung vom 17. Junius 1835. Zahl 29,770. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Es hat sich der Fall ergeben, daß der Inhaber einer Stellfuhr-Licenz die Ausübung derselben einem Andern verpachtet hat. Da Stellfuhr-Licenzen nach der Normal-Vorschrift vom 18. März 1824. Zahl 13,223 lediglich nach den Gewerbvorschriften behandelt werden müssen, diese aber die Verpachtung persönlicher Gewerb-Befugnisse bei sonstigem Verluste derselben ausdrücklich verbiethen, so ist dafür zu sorgen, daß dieser bestehenden Vorschrift genau nachgekommen werde.

210.

Vorkehrungen zur Erleichterung der Aufnahme in die Gränzwache.

Regierungs-Verordnung vom 17. Junius 1835. Zahl 32,241. An die k. k. Kreisämter, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Um den schon seit geraumer Zeit bestehenden Abgang an Mannschaft bei der hierländigen Gränzwache so schnell als möglich zu ersetzen, wurden von der k. k. allgemeinen Hofkammer einige die Aufnah-

Digitized by Google

me von Bewerbern erleichternde Bedingungen, die mit dem Regierungs-Circulare vom 27. April 1835*) bekannt gemacht worden sind, festgesetzt und es wurde insbesondere die k. k. N. Oe. Cameral-Gefällen-Verwaltung ermächtigt, neue Aufnahm-Commissionen für die von der Residenz entfernteren Gegenden zu bestellen, wie auch den Compagnie-Commandanten die Befugniß zur Aufnahme geeigneter Bewerber für die Gränzwache einzuräumen.

Es werden nunmehr in kurzer Zeit die in Krems und St. Pölten aufgestellten Aufnahm-Commissionen in die Wirksamkeit treten.

Es ist den in dem obigen Regierungs-Circulare enthaltenen die Aufnahme zur Gränzwache erleichternden Bedingungen dann der den Compagnie-Commandanten zu Wiener-Neustadt, Bruck und Zistersdorf ertheilten Berechtigung und der Aufstellung der zwei Aufnahm-Commissionen zu St. Pölten und Krems die möglichste Publicität zu geben.

*) Seite 260. Nr. 124.

Digitized by Google

211.

Plätze der Bürger-Officiere bei Feierlichkeiten und Processionen.

Regierungs-Verordnung vom 18. Junius 1835. Zahl 33,043. An den Wiener Magistrat.

Mit der allerhöchsten Entschließung vom Jahre 1803 eröffnet mit Hofkanzlei-Verordnung vom 27. December 1803 Zahl 26. ist anbefohlen worden, daß um allen Rangstreitigkeiten zwischen den Civil-Behörden und dem Militär bei Processionen oder anderen öffentlichen Feierlichkeiten und Kirchen-Functionen vorzubeugen, bei solchen, welche keine bloßen Militär-Feierlichkeiten sind, die Militär-Personen nicht anders, als wenn die Truppen dabei ausrücken, und zwar die hierzu gehörigen mit selben, die andern aber, wenn sie dabei gegenwärtig zu seyn wünschen, vor selben zu erscheinen, in der Kirche aber, wenn sie den Functionen dort beiwohnen wollen, sich an einem besondern für sie zu bestimmenden Platz einzufinden haben, wodurch allen Rangstreitigkeiten begegnet wird.

Da sich nun eine Anfrage ergeben hat, ob den Officieren der Wiener uniformirten Bürger bei der Frohnleichnam-Procession der Vorrang vor den Repräsentanten der Dominien gebühre, so findet die Regierung in Anwendung der genannten allerhöchsten Entschließung zu bestimmen, daß jene Bürger-Officiere, welche zu dem die Procession begleitenden Bür-

ger-Militär gehören, mit selbem, jene aber, welche dazu nicht gehören, der Procession aber doch beiwohnen wollen, vor demselben zu erscheinen, in der Kirche aber jenen Platz einzunehmen haben, welcher mit gehöriger Rücksicht auf Vermeidung aller Rangstreitigkeiten für dieselben ausgemittelt seyn wird.

212.

Die Hausinhaber in Wien, welche die Verpflichtung der Hof-Quartiere abolirt und ihre dießfälligen Ansprüche noch nicht geltend gemacht haben, werden aufgefordert, sich dieserwegen binnen einer peremtorischen Frist zu melden.

Hofkanzlei-Decret vom 19. Junius 1835. Zahl 1744. St. Regierungs-Circulare vom 25. Junius 1835. Zahl 34,476.

Bei der Einführung der gegenwärtig bestehenden Hauszinssteuer lag es in der Absicht, denjenigen Hauseigenthümern der Haupt- und Residenzstadt Wien, welche in früheren Zeiten die einst bestandene Verpflichtung der Hof-Quartiere durch den Erlag bestimmter Capitale abolirt hatten, zu gestatten, daß sie die 4percentigen Zinsen von den erlegten Hof-Quartier-Reluitions-Capitalien von dem jährlich einzubekennenden Zinsertrage in Abzug bringen und sohin nur den Rest des Hauszinsertrages ver-

Digitized by Google

steuern, und es sind in dieser Absicht die in dem bemerkten Falle befindlichen Hauseigenthümer mittelst gedruckter Kundmachung der Commission zur Erhebung der Hauszinserträgnisse vom 21. November 1825 *) aufgefordert worden, sich binnen sechs Wochen, vom Tage jener Kundmachung an gerechnet, über den Betrag der erlegten Capitalien mit Beibringung der Original-Behelfe um so gewisser auszuweisen, als sie es im widrigen Falle sich selbst zuschreiben müßten, wenn ihre Ansprüche nicht berücksichtiget würden.

Jener Abzug der 4percentigen Zinsen von den erlegten Hof-Quartier-Reluitions-Capitalien bei der Versteuerung des Hauszinsertrages ist nun seither noch nicht in Wirksamkeit getreten, sondern es haben des höchstseligen Kaisers Franz I. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 30. Mai 1834 anzuordnen geruhet, es seien bei denjenigen Häusern in der Stadt Wien, bei welchen die Hof-Quartier-Verbindlichkeit mit dem Erlage eines Capitals abgelöset worden ist, den Hauseigenthümern die erlegten Capitale nach vorläufig hergestelltem Beweise der seiner Zeit wirklich eingezahlten Summe nach ihrem vollen Nominal-Betrage in Conventions-Münze zurück zu zahlen und es sollen jene Hauseigenthümer von dem Zeitpuncte, als sie in die allgemeine Haus-

*) Band VII. Seite 481. Nr. 238.

zinssteuer einbezogen und zu deren Entrichtung verpflichtet sind, bis zum Tage der bezogenen allerhöchsten Entschließung von dem ihnen gebührenden Entschädigungs-Capitale 4 Percent Verzugzinsen gleichfalls in Conventions-Münze, von diesem Tage an aber bis zur Hinauszahlung ihres Entschädigungs-Capitales 5 Percent Zinsen von dem nicht zurück gezahlten ganzen oder theilweisen Betrage des Capitales erhalten.

In Folge dieser allerhöchsten Anordnungen wurde sogleich die Liquidation der über die Aufforderung vom 21. November 1825 von den Hauseigenthümern eingebrachten Entschädigungsansprüche eingeleitet, es hat auch bereits die Rückzahlung der für liquid erkannten Entschädigungs-Capitale sammt Interessen-Vergütung Statt gefunden und die Finanz-Verwaltung ist bereit, alle jene gleichartigen Ansprüche fernerhin unaufgehalten zu befriedigen, rücksichtlich welcher in Ansehung des Forderungsrechtes kein Anstand besteht.

Es ergibt sich aber, daß einzelne Hausbesitzer, der Kundmachung vom 21. November 1825 ungeachtet, ihre Ansprüche der bezeichneten Art bisher nicht geltend gemacht haben und sich erst jetzt, nachdem die Rückzahlung der Reluitions-Capitalien in Conventions-Münze allerhöchsten Orts gestattet wurde, dazu anschicken, wodurch bei längerer Fortdauer des Aufschubes die vom Tage der allerhöchsten Entschließung

Digitized by Google

eintretende 5percentige Verzinsung der nicht zurückgezahlten Entschädigungs-Capitalien zum Nachtheile der Finanzen in die Länge gezogen wird.

Es werden daher die erwähnten allerhöchsten Bestimmungen und getroffenen Einleitungen mit dem Beisatze hiermit kund gemacht, daß diejenigen Hausbesitzer, welche ihre dießfälligen Ansprüche noch nicht geltend gemacht haben, dieserwegen unter Beibringung der die Statt gefundene Reluition der Hof-Quartier-Last, den Erlag des Reluitions-Capitales und die dermalige Berechtigung zur Empfangnahme der Rückzahlung beweisenden Behelfe bei der N. Oe. Steuer-Regulirungs-Provincial-Commission inner vier Wochen vom Tage der Kundmachung an gerechnet um so gewisser einzuschreiten haben, als rücksichtlich der zurück gebliebenen Ansprüche jener Art nach Ablauf dieses Termines keine weitere Verzinsung der zur Rückzahlung in Bereitschaft gehaltenen Capitalien Statt finden würde.

Digitized by Google

213.

Pensionirung jener Individuen, die aus dem Militär-Pension-Stande in Civil-Dienste übergetreten und dann im Disciplinar-Wege degradirt worden sind.

Hofkammer-Decret vom 19. Junius 1835. Zahl 25,409. Hofkanzlei-Decret vom 11. Julius 1835. Zahl 4161. Regierungs-Verordnung vom 11. Julius 1835. Zahl 37,147 und 40,350. An die Unterbehörden und Anstalten.

Ueber die aus Anlaß eines besondern Falles der allerhöchsten Entscheidung unterzogene Frage, ob einem mit Militär-Pension betheilten in den Civil-Dienst eingetretenen Individuum, wenn es wegen eines Disciplinar-Vergehens degradirt wird, das ihm sonst vorbehaltene Recht des Rücktrittes in die Militär-Pension oder des ungeschmälerten Bezuges derselben noch ferner eingeräumt bleiben oder genommen werden solle, ist die allerhöchste Entschließung vom 5. Junius 1835 folgenden wörtlichen Inhaltes herab gelangt:

„Mein Wille ist, daß in Civil-Dienste übergetre-
„tene ehemalige pensionirte Officiere, wenn sie auch
„während derselben im Disciplinar-Wege die Strafe
„der Degradirung erlitten haben, bei ihrer neuerli-
„chen Versetzung in den Ruhestand nie einen gegen
„den Betrag der früher genossenen Militär-Pension

„geringern Ruhegenuß erhalten sollen, dieser Ruhe„genuß mag nun vor zurückgelegten zehn Civil-Dienst„jahren des betreffenden Individuums wieder aus „der Militär-Casse oder nach Verlauf derselben aus „der Civil-Casse flüssig zu machen seyn, und ist diese „Meine Bestimmung außer den Officieren auch auf „andere in Civil-Dienste übergetretene Militär-Indi„viduen auszudehnen."

„Einem solchen Officiere kann jedoch der Rück„tritt in die frühere Pension erst bei eintretender „Untauglichkeit zu ferneren Civil-Diensten gestattet „werden."

214.

Nachweisung des Adels in den Competenten-Tabellen für Stiftungsplätze, welche den inländischen Adel erfordern.

Hofkanzlei-Decret vom 21. Junius 1835. Zahl 15,777. Regierungs-Zahl 35,360.

Mit Rücksicht auf den Präsidial-Erlaß vom 21. Mai 1833. Zahl 1131 findet man hiemit anzuordnen, daß für die Zukunft bei Besetzungs-Vorschlägen für Stiftungsplätze, zu deren Erlangung der Besitz des inländischen Adels erforderlich ist, immer in einer besondern Colonne der Competenten-Tabelle die Documente, durch welche der angegebene Adel nachgewiesen wird, gehörig aufgeführt werden müssen.

Digitized by Google

215.

Quiescenten-Gebühr der degradirten oder aus Verschulden übersetzten Beamten, welche die neue Dienststelle nicht sogleich antreten können.

Hofkammer-Decret vom 22. Junius 1835. Zahl 23,330. Regierungs-Verordnung vom 10. Julius 1835. Zahl 37.200. An die Unterbehörden und Anstalten.

Seine Majestät haben unterm 22. Mai 1835 folgende allerhöchste Entschließung herabgelangen zu lassen geruhet:

Mit der Degradirung und der aus Verschulden verfügten Uebersetzung eines Beamten ist dessen früheres Dienstverhältniß als nicht mehr bestehend zu betrachten. Kann ein solcher Beamter die Dienststelle, zu der er degradirt oder auf die er übersetzt ward, in Ermanglung einer Erledigung nicht sogleich antreten, so ist er nach den für den Fall der Quiescirung bestehenden Vorschriften jedoch in der Art zu behandeln, daß bei Bemessung der Quiescenten-Gebühr derjenige systemmäßige Genuß zum Anhaltspuncte zu dienen hat, welcher mit der Dienststelle, zu der er degradirt oder auf die er übersetzt ward, verbunden ist. Da übrigens diese Behandlung in Uebersetzungsfällen ein Verschulden des Individuums voraussetzt, so versteht es sich von selbst, daß sie nicht einzutreten hat und daß nur die in Absicht

auf Dienstverwechslungen im Allgemeinen bestehenden Vorschriften in Anwendung zu kommen haben, wenn die Uebersetzung der Verwandtschaft willen Statt findet oder weil das Individuum wegen phisischer Gebrechen oder wegen Mangels intellectueller Fähigkeiten für den Dienstplatz nicht tauglich ist oder weil in dessen persönlichen Verhältnissen ein ihm nicht zur Schuld kommendes Bedenken liegt, welches dessen Uebersetzung räthlich macht.

216.

Einstellung der Heirathbewilligung für Landwehrmänner während ihres activen Dienstes.

Hofkanzlei-Decret vom 25. Junius 1835. Zahl 15,350. Regierungs-Verordnung vom 2. Julius 1835. Zahl 35,702. An die k. k. Kreisämter, den Stadthauptmann, den Magistrat und die Dominien Wiens, dann Note an das k. k. N. Oe. General-Militär-Commando.

Seine k. k. Majestät haben über einen allerunterthänigsten Vortrag des k. k. Hofkriegsrathes, womit sich die allerhöchste Bestimmung erbethen wurde, wie sich in Bezug auf die Ertheilung der Heirathbewilligung für die Landwehrmannschaft bei den dermaligen Verhältnissen zu benehmen sei, mit allerhöchster Entschließung vom 15. Mai 1835 zu befehlen geruhet, daß den Landwehrmännern für die Zeit als sie zum activen Dienste berufen sind, besonders

rücksichtwürdige Fälle ausgenommen, die Heirathbewilligung einzustellen sei.

217.

Aufstellung der Kleinfuhrwerke in den ortsobrigkeitlichen Bezirken. Formularien der Licenzen.

Hofkanzlei-Decret vom 25. Junius 1335. Zahl 15,822. Regierungs-Circulare vom 15. Julius 1835. Zahl 36,052.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat aus Anlaß des von einigen außer den Linien Wiens wohnhaften mit einer Licenz versehenen Kleinfuhrleuten gemachten Ansuchens um die Aufstellung ihrer Fuhrwerke in ihrem Wohnorte zu entschließen befunden, daß den außer den Linien Wiens wohnhaften mit Licenzen versehenen Kleinfuhrleuten nicht zu verwehren sei, sich mit ihren Fuhrwerken oder den sogenannten Zeiselwägen in ihren Wohnorten auf jenen Plätzen aufzustellen, welche ihnen von ihrer Ortsobrigkeit angewiesen und von dieser als hierzu geeignet erkannt worden sind.

Da hierdurch die mit Regierungs-Circular-Verordnung vom 9. Mai 1834 *) bekannt gemachte Bestimmung, daß sämmtliche mit Licenz-Scheinen versehenen Kleinfuhrleute sich nur vor der ihnen zunächst

*) Band XVI. Seite 197. Nr. 86.

Digitized by Google

gelegenen Linie aufstellen dürfen, in Ansehung der außer den Linien Wiens wohnhaften Kleinfuhrleute abgeändert worden ist, so wird diese Abänderung mit dem Bedeuten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Ortsobrigkeiten und beziehungsweise Polizei-Behörden diese Fuhrwerke genau zu überwachen haben, damit sich hierbei keine unbefugten Individuen einschleichen, gegen welche sodann nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren ist.

A.

Lohnwagenamt-Licenz.

Nro.

gültig vom ten 183 bis 1ten

Julius 183

Mit gegenwärtiger Licenz wird dem wohnhaft Haus-Nr. die Bewilligung ertheilt, sowohl Klein- als Zeisel-Fuhrwerk mit einem Wagen Nr. zu verrichten, wofür er den Aufschlag zu der k. k. Lohnwägen-Gefälls-Casse mit Gulden kr. Conventions-Münze vorhinein entrichtet hat.

Sollte derselbe gesonnen seyn, auf ein nachfolgendes weiteres Jahr diese Licenz erneuern zu wollen, so muß er in den ersten 14 Tagen des Monates die vorhinein zu zahlende jährliche

Gebühr von 6 Gulden Conventions-Münze bei der k. k. Lohnwägen-Gefälls-Casse entrichten, widrigens das Befugniß von selbst erloschen ist und ihm die Wagentaferln unverzüglich abgenommen werden.

Insbesondere ist zu merken:

1. Kein mit einer solchen Licenz versehener Fuhrmann ist befugt, mit einem halb gedeckten oder sonst offenen Kalesch, sondern nur mit einem offenen oder gedeckten Leiterwagen zu fahren.

2.) An den Tagen, wo der Eigenthümer einer solchen Licenz Zeisel-Fuhrwerk verrichtet, ist demselben durchaus untersagt, sich in der Stadt oder in den Vorstädten, jene Plätze ausgenommen, welche ihm von der k. k. Polizei-Ober-Direction werden angewiesen werden, aufzustellen; sondern jeder ist bemüssigt, zu der ihm zunächst gelegenen Linie zu fahren, welches aber an jenen Tagen, wo derselbe Klein-Fuhrwerk verrichtet, nicht zu gelten hat. Nur den außer den Linien Wiens wohnhaften befugten Kleinfuhrleuten ist gestattet, sich auch in ihren Wohnorten auf den ihnen von der Obrigkeit angewiesenen Plätzen mit ihren Fuhrwerken aufzustellen.

3.) Jedem, der nicht mit einer Lohnwagenamt-Licenz versehen ist, ist es bei einer Geldstrafe von fünf Gulden Conventions-Münze, das zweite Mal von zehn Gulden Conventions-Münze und das dritte Mal bei Confiscation des Wagens und der Pferde verboten, Lohnfuhren zu verrichten; daher jeder befugte Lohnfuhrmann zum Kennzeichen die ihm ertheilte

Nummer sowohl auf beiden Seiten als rückwärts des Wagens zu heften hat; widrigens er das erste Mal gewarnet, das zweite Mal mit Arrest und das dritte Mal mit Stockstreichen bestraft wird.

4.) Die Licenz gewährt nur ein persönliches Recht für die Zeit, als er sie gelöset; sie darf daher weder verkauft noch ausgeliehen werden. Der Verkauf oder die Ausleihung einer solchen Licenz zieht den Verlust des Befugnisses nach sich.

5.) Wer an seiner Statt einen Knecht fahren lassen will, muß sich bei der Polizei-Bezirks-Direction um einen Erlaubnißschein hierzu bewerben.

6.) Niemand darf sich mit seinem Zeiselwagen vor 4 Uhr des Morgens zu der Linie oder auf den ihm angewiesenen Platz hinstellen und keiner nach 10 Uhr Abends sich noch daselbst aufhalten.

7.) Jeder, der überhaupt gegen die in dieser Licenz ertheilten Vorschriften handelt, unterliegt eben derselben Strafe, welche im §. 3 über die Störer der Lohnfuhrleute verhängt ist.

Wien am 18

Von der k. k. N. Oe. Landesregierung.

Derselbe hat sich zur Erwerbsteueraufnahme alsogleich bei zu melden.

Von der k. k. N. Oe. Prov. Zahlamts-Lohnwägen-Gefälls-Casse.

Wien am 18

B.

Lohnwagenamt=Licenz

für den

Linien=Zeiselwagen Nr.

gültig vom ten 183 bis 1ten Julius 183

Mit gegenwärtiger Licenz wird dem wohnhaft Haus=Nr. die Bewilligung ertheilt, Zeisel=Fuhrwerk oder Kleinfuhrwerk mit einem Wagen Nr. zu verrichten, wofür er den Aufschlag zu der k. k. Lohnwägen=Gefälls=Casse mit Gulden kr. Conventions=Münze vorhinein entrichtet hat.

Sollte derselbe gesonnen seyn, auf ein nachfolgendes weiteres Jahr diese Licenz erneuern zu wollen; so muß er in den ersten 14 Tagen des Monates die vorhinein zu zahlende jährliche Gebühr von Gulden Conventions=Münze bei der k. k. Lohnwägen=Gefälls=Casse entrichten, widrigens das Befugniß nach Vorschrift des Regierungs=Circulares vom 9. Mai 1834. Zahl 24,013 von selbst erloschen ist.

Insbesondere ist zu merken:

1.) An den Tagen, wo der Eigenthümer einer solchen Licenz Zeisel=Fuhrwerk verrichtet, ist demselben durchaus untersagt, sich in der Stadt oder in den

Digitized by Google

Vorstädten mit dem leeren Wagen zur Auffindung einer Lohnfuhr aufzustellen oder etwa Parteien bloß inner den Linien zu führen; sondern jeder ist bemüssigt, vor die ihm zunächst gelegene Linie zu fahren, welches aber an jenen Tagen, wo derselbe mit einem Leiterwagen Kleinfuhrwerk verrichtet, nicht zu gelten hat. Nur den außer den Linien Wiens wohnhaften befugten Kleinfuhrleuten ist gestattet, sich auch in ihren Wohnorten auf den ihnen von der Obrigkeit angewiesenen Plätzen mit ihren Fuhrwerken aufzustellen.

2. Jedem, der nicht mit einer Lohnwagenamts-Licenz versehen ist, ist es bei einer Geldstrafe von fünf Gulden Conventions-Münze, das zweite Mal von zehn Gulden Conventions-Münze und das dritte Mal bei Confiscation des Wagens und der Pferde verboten, Lohnfuhren zu verrichten; daher jeder befugte Zeiselwagen-Inhaber zum Kennzeichen die ihm ertheilte Nummer sowohl auf beiden Seiten als rückwärts des Wagens, noch ehe er Fuhren verrichtet, von dem Amtsdiener der Lohnwägen-Gefälls-Casse anschreiben zu lassen hat, wofür die Gebühr von 30 Kreuzern Conventions-Münze für jeden Wagen zu entrichten ist.

Die Unterlassung der Anschreibung wird mit drei Gulden bestraft.

3.) Die Licenz gewährt nur ein persönliches Recht für die Zeit, als er sie gelöset; sie darf daher weder verkauft noch ausgeliehen werden. Der Verkauf oder die Ausleihung einer solchen Licenz zieht den Verlust des Befugnisses nach sich.

Digitized by Google

4.) Wer an seiner Statt einen Knecht fahren lassen will, muß sich bei der Polizei-Bezirks-Direction um einen Erlaubnißschein hierzu bewerben.

5.) Niemand darf sich mit seinem Zeiselwagen vor 4 Uhr des Morgens zu der Linie hinstellen und keiner nach 10 Uhr Abends sich noch daselbst aufhalten.

6.) Jeder, der überhaupt gegen die in dieser Licenz ertheilten Vorschriften handelt, unterliegt eben derselben Strafe, welche im §. 2 über die Störer der Lohnfuhrleute verhängt ist.

7.) Ist sich genau nach den Zoll- Post- und Polizei-Anordnungen zu benehmen.

Wien am 18

Von der k. k. N. Oe. Landesregierung.

Derselbe hat sich zur Erwerbsteueraufnahme alsogleich bei seiner betreffenden Ortsobrigkeit zu melden.

Von der k. k. N. Oe. Prov. Zahlamts-Lohnwägen-Gefälls-Casse.

Wien am 18

Digitized by Google

218.

Wirkungen des Widerrufes der wegen Beschimpfungen und Mißhandlungen an öffentlichen Orten gestellten Klage.

Hofkanzlei-Decret vom 25. Junius 1835. Zahl 15,954. Regierungs-Circulare vom 14. Julius 1835. Zahl 37,007.

Aus Anlaß einiger gegen die Beobachtung der den §. 241 des Strafgesetzbuches II. Theils erläuternden Vorschrift vom 10. Januar 1833*) erhobenen zur Kenntniß Seiner Majestät gebrachten Anstände haben Allerhöchstdieselben mit Entschließung vom 15. Junius 1835 Folgendes anzuordnen geruhet:

Wenn der Mißhandelte im Falle des §. 241 des Strafgesetzbuches II. Theils sein Gesuch um Bestrafung des Beleidigers noch vor der Kundmachung des Urtheils an den Untersuchten widerruft, hat es von jeder weiteren Untersuchung sowohl als auch von jeder Wirkung des bereits gefällten Urtheils abzukommen.

Findet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urtheils Statt, so kann derselbe nur als Grund zur Milderung der Strafe bei den höheren Behörden angesehen werden.

*) Band XV. Seite 12. Nr. 7.

Digitized by Google

219.

Bedingung, unter welcher Kinder, die von einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehegattinn zehn Monate nach gerichtlicher Scheidung geboren werden, für ehelich anzusehen sind.

Hofkanzlei-Decret vom 25. Junius 1835. Zahl 16,389. Regierungs-Circulare vom 6. August 1835. Zahl 38,236.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 20. Mai 1835 Folgendes zu bestimmen geruhet:

Die Kinder, welche von einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehegattinn zehn Monate nach gerichtlicher Scheidung geboren werden, sind nur dann für ehelich zu halten, wenn gegen den Ehemann der Mutter der im §. 163 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geforderte Beweis geführt oder wenn sonst bewiesen wird, daß in dem Zeitraume, in welchem nach dem §. 138 die Zeugung geschehen konnte, der Ehemann und die Mutter, obgleich ohne dem Gerichte die Anzeige zu erstatten, in die Gemeinschaft zurückgetreten waren.

Gegenwärtige Vorschrift ist auch auf alle noch nicht rechtskräftig entschiedenen oder noch der gerichtlichen Entscheidung zu unterziehenden Fälle anzuwenden.

Die vor Kundmachung dieser Vorschrift bereits rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Entscheidungen bleiben in voller Kraft.

Digitized by Google

220.

Portofreiheit der Correspondenz in ämtlichen Gefälls-Gegenständen.

Hofkammer-Decret vom 26. Junius 1835. Zahl 24,667. Regierungs-Verordnung vom 7. Julius 1835. Zahl 36,432. An die k. k. Kreisämter, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Ueber eine Anfrage wegen Behandlung der ämtlichen Correspondenz in Gefälls-Angelegenheiten bei der Postporto-Abnahme hat sich die k. k. allgemeine Hofkammer bestimmt gefunden, die Correspondenz zwischen der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung und den Patrimonial-Landgerichten, Magistraten und Dominien in streng ämtlichen Gefälls-Gegenständen, was auf der Adresse mit den Worten „officioser Gefälls-Gegenstand" ausdrücklich zu bemerken ist, sowohl bei der Auf- als Abgabe gegen Journalisirung portofrei zu erklären.

Diese Befreiung von Entrichtung der Briefporto-Gebühren darf sich jedoch keineswegs auf Verhandlungen in Parteisachen erstrecken, worüber von Seite der Behörden genau zu wachen seyn wird.

Digitized by Google

221.

Eintragung der Pathen, der Zeugen dann der Väter unehlicher Kinder in die Tauf- und Trauung-Regiſter.

Hofkanzlei-Decret vom 27. Junius 1835. Zahl 16,406. Regierungs - Verordnung vom 8. Auguſt 1835. Zahl 37,672. An die k. k. Kreisämter, den Magiſtrat und die Dominien Wiens und die katholiſchen und akatholiſchen Conſiſtorien.

Hinſichtlich der verhandelten Frage, ob nicht einige Modificationen in Anſehung der Beſtimmungen über die Eintragung der Pathen und Zeugen in die Tauf- und Trauung-Regiſter und der Väter unehlicher Kinder in die Taufbücher einzutreten hätten, haben Seine Majeſtät mit allerhöchſter Entſchließung vom 20. Junius 1835 zu verordnen geruhet, daß in Anſehung der Unterſchrift der Zeugen und Pathen es bei der allerhöchſten Vorſchrift vom 20. Februar 1784 zu bleiben habe.

Wenn übrigens bei der eigenhändigen Eintragung der Zeugen und Pathen ſich eine Undeutlichkeit zeigt, welche in Folge der Zeit zu Ungewißheiten und Irrungen Anlaß geben könnte, dann ſoll der Name des Pathen oder Zeugen von Jemanden, welcher eine gut leſerliche Schrift hat (Pfarrer, Cooperator, Schullehrer) mit Beiſetzung ſeines eigenen Namens, gleichſam als Ueberſetzer, leſerlich mit dem Beiſatze lies .... beigeſchrieben werden.

Digitized by Google

Seine Majestät haben ferner zu befehlen geruhet, daß wie es hier und da schon üblich ist, künftig von den Trau- und Taufbüchern zwei reine Copien genommen, von den Pfarrern mit den Originalien genau collationirt, von den Bezirk-Vicaren oder Dechanten bei den canonischen Visitationen genau revidirt und daß, während das Originale sorgfältig aufbewahrt wird, eine dieser beglaubigten Copien an das Ordinariat eingesendet werde, damit im Falle ein Exemplar wie immer zu Grunde geht, noch ein dasselbe ersetzendes Pare vorhanden sei.

Hinsichtlich der Eintragung des Vaters eines unehlichen Kindes in das Taufbuch geruhten Seine Majestät zu verordnen, daß sich zwar in der Regel nach den bestehenden Gesetzen zu benehmen sei; sollte der unehliche Vater des Kindes sich aber bei der Taufe oder später in das Taufbuch als solcher schriftlich eintragen wollen, so sei ihm dieß in Gegenwart des Seelsorgers und eines Zeugen jederzeit unweigerlich zu gestatten.

Digitized by Google

222.

Errichtung eines unbesoldeten k. k. Vice-Consulates in Helsingör.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 28. Junius 1835. Zahl 3946. Regierungs-Verordnung vom 3. Julius 1835. Zahl 35,699. An die k. k. Kreisämter, das k. k. Mercantil- und Wechselgericht, die k. k. Polizei-Ober-Direction, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 20. Junius 1835 die Errichtung eines unbesoldeten k. k. Vice-Consulates in Helsingör zu genehmigen geruht.

223.

Verlegung der gefällsämtlichen Gränze von dem alten Wiener Donau-Canale auf den neuen Durchstich in der Simmeringer Heide.

Regierungs-Circulare vom 29. Junius 1835. Zahl 34,882.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat bereits unterm 6. August 1833 die durch Eröffnung eines an dem Wiener Donau-Canale ausgeführten Durchstiches durch die Simmeringer Heide nothwendig gewordene Erweiterung der gefällsämtlichen Gränze Wiens genehmiget.

Nachdem nunmehr die Schiff-Fahrt durch die alte Ausmündung des Wiener Donau-Canales bereits ganz

Digitized by Google

aufgehoben ist und nur durch den neuen Durchstich allein Statt findet, so hat diese Verlegung der Liniengränze von dem alten Donau-Canale auf den neuen Durchstich mit 1. August 1835 in das Leben zu treten und es sind demnach von diesem Tage angefangen die Freudenau und der sogenannte kleine Prater, welche ehedem außer der gefällsämtlichen Gränze sich befanden, nunmehr in dieselbe einbezogen.

Hiernach erhält der §. 39. Lit. d des Verzehrungssteuer-Circulares vom 28. Junius 1829*) auf alle jene seine volle Anwendung, welche vom 1. August 1835 an bei dem Uebertritte der bezeichneten Linie mit einem steuerbaren Gegenstande betreten werden.

224.

Verschleiß-Berechtigung der Gewerbsleute und Fabrikanten.

Hofkammer-Decret vom 30. Junius 1835. Zahl 28,239. Regierungs-Verordnung vom 10. Julius 1835. Zahl 37,197. An den Wiener Magistrat.

Der Zweck der Verordnung vom 24. December 1817. Zahl 4031, wodurch den Gewerbsleuten und Fabrikanten der Verkauf ihrer Erzeugnisse sowohl bei Hause als in einem besonderen Verschleißgewölbe gestattet wurde, ist, den Absatz ihrer Erzeugnisse so sehr als möglich zu erleichtern und zu vervielfältigen.

*) Band XI. Seite 487. Nr. 158.

Digitized by Google

Wenn nun das Gesetz dem Gewerbsmanne zu diesem Ende den Verkauf bei Hause gestattet, ihm auch unverwehrt ist, diesen Verschleiß in einem Laden auszuüben, so ist weder eine positive Bestimmung noch auch ein Grund vorhanden, dem Gewerbsmanne die Bemerkbarmachung dieses Verschleißes, sei es durch Inschrift, Schild oder Auslage zu verwehren und es würde nur der wohlthätigen Absicht der Gesetzgebung widerstreiten, wenn man dem Gewerbsmanne die Mittel zur vollständigen Erreichung dieses Zweckes versagen wollte.

225.

Bestrafung der unterlassenen Anzeige des Entstehens eines der Gebäude-Classensteuer unterliegenden neuen Gebäudes oder der Erweiterung eines bestehenden.

Hofkanzlei-Decret vom 1. Julius 1835. Zahl 1994. St. Regierungs-Circulare vom 8. Julius 1835. Zahl 37,194.

Im §. 4 des Circulares vom 26. August 1834*) ist vorgeschrieben, es sei die Pflicht des Hauseigenthümers, im Falle als in Ortschaften, die der Haus-Classensteuer unterliegen, neue Gebäude errichtet oder schon bestehende erweitert werden, der Steuerbezirks-

*) Band XVI. Seite 628. Nr. 204.

Digitized by Google

Obrigkeit davon zur weiteren Amthandlung die Anzeige zu erstatten.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 29. Mai 1835 wird nun festgesetzt, daß derjenige Hauseigenthümer, welcher von dem Entstehen eines der Gebäude-Classensteuer unterliegenden neuen Gebäudes oder von der Erweiterung eines solchen schon bestehenden nicht längstens binnen vier Wochen nach vollendetem Baue und ertheilter Bewohnung-Bewilligung die Anzeige an die Steuerbezirks-Obrigkeit erstattet, für die Zeit, durch welche in Folge dieser Unterlassung das neue Gebäude oder der Zubau der gesetzlichen Versteuerung entzogen geblieben war, den doppelten Betrag der entfallenden Haus-Classensteuer des verschwiegenen neuen Gebäudes oder bei Zubauten jenen doppelten Betrag, um welchen die Haus-Classensteuer des erweiterten Gebäudes gegenüber derjenigen des früher schon bestandenen und bereits versteuerten Gebäudes höher entfällt, an die Staats-Casse zu entrichten habe.

Ueber die Straffälligkeit hat die Steuerbezirks-Obrigkeit in erster Instanz zu entscheiden und die in diesem Wege eingehenden doppelten Steuerbeträge bei der Abfuhr der Haus-Classensteuer besonders zu verrechnen.

Der Recurs über die Entscheidung der Bezirks-Obrigkeit geht an das Kreisamt und im weiteren Zuge an das Ständischen Verordneten Collegium.

Digitized by Google

226.

Behandlung der am 1. Julius 1835 in der Serie 31 verloſten fünfpercentigen Banco-Obligationen.

Hofkammer-Decret vom 1. Julius 1835. Zahl 4130. P. P. Regierungs-Circulare vom 2. Julius 1835. Zahl 1643. Pr.

Mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 1. Julius 1835 in der Serie 31 verloſten fünfpercentigen Banco-Obligationen Nummer 23,122 bis einſchließig Nummer 23,805 nach den Beſtimmungen des allerhöchſten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit Fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinsliche Staatsſchuldverſchreibungen umgewechſelt werden.

227.

Verleihung von Kaffehſchank-Gerechtigkeiten auf dem flachen Lande.

Hofkanzlei-Decret vom 2. Julius 1835. Zahl 16,323. Regierungs-Verordnung vom 13. Julius 1835. Zahl 37,459. An das k. k. Kreisamt V. U. W. W.

In einem ſpeciellen Falle wurde auf dem Lande eine Kaffehſchank-Gerechtigkeit verliehen und bei dieſer Gelegenheit ausgeſprochen, daß der Geiſt der Vorſchriften, welche der Errichtung von Kaffeh-

Digitized by Google

schankgewerben auf dem Lande entgegenstehen, vorzüglich dahin gerichtet ist, den vom täglichen Erwerbe lebenden Ortsbewohnern keine Gelegenheit zur Nährung der Spielsucht zu geben.

228.

Benehmen hinsichtlich der Privilegien aus Anlaß der Thronbesteigung Seiner Majestät Kaiser Ferdinand I.

Hofkanzlei-Decret vom 2. Julius 1835. Zahl 16,950. Regierungs-Zahl 37,446.

Die Weisungen, wie sich in Bezug auf die Privilegien aus Anlaß der allerhöchsten Thronbesteigung Seiner gegenwärtig regierenden Majestät zu benehmen ist, werden nachträglich bekannt gemacht werden.

229.

Verfahren bei Entschädigungsforderungen, die aus strafbaren Handlungen entstehen.

Hofkanzlei-Decret vom 4. Julius 1835. Zahl 15,962. Regierungs-Circulare vom 30. Julius 1835. Zahl 40,354.

Ueber die Frage, in wie fern eine Entschädigungsklage als unstatthaft anzusehen sei, weil die Strafbehörde über die Anzeige des derselben zum Grunde liegenden Factums eine Untersuchung einzuleiten nicht befunden hat, haben Seine Majestät mit

Digitized by Google

allerhöchster Entschließung vom 29. Mai 1835 folgende Vorschrift zu ertheilen geruhet:

1. Durch die Bestimmungen der §§. 522. 523. 524. 525 des ersten und 398 des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches dann der §§. 1338. 1339. 1340 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und der durch das Justiz-Hofdecret vom 6. März 1821. Zahl 1743 kundgemachten allerhöchsten Entschließung vom 29. August 1820 ist das Recht desjenigen, der durch eine strafbare Handlung beschädiget worden ist, seine Entschädigung oder Genugthuung bei dem Civil-Gerichte im ordentlichen Rechtswege zu suchen, nicht auf die Fälle beschränkt worden, in welchen derselbe entweder mit dem von der Strafbehörde zuerkannten Betrage nicht zufrieden ist oder durch das Strafurtheil zum ordentlichen Rechtswege verwiesen wird; sondern seine Klage im ordentlichen Rechtswege findet auch in allen übrigen in diesem Gesetze ausdrücklich nicht bezeichneten Fällen Statt, sobald die Strafbehörde entweder über die Untersuchung ein wie immer lautendes Urtheil gefället hat, oder von der Untersuchung aus was immer für einem Grunde abgestanden ist, oder erkläret hat, daß keine Untersuchung einzuleiten sey.

2. Wenn der Beschuldigte wegen seiner Flucht oder Abwesenheit nicht vor die Strafbehörde gestellt werden kann und bei Verbrechen auch der Fall des Edictal-Verfahrens nach dem §. 490 des ersten Thei-

les des Strafgesetzes nicht eintritt, ist ebenfalls über die hierüber von der Strafbehörde abzugebende Erklärung die Entschädigungsklage im ordentlichen Rechtswege zuzulassen.

230.

Verpflichtung der Steuerbezirks-Obrigkeiten zur Bestreitung der Porto-Auslagen für Einsendung der Verzehrungsteuer-Gelder an die Gefälls-Cassen.

Hofkammer-Decret vom 4. Julius 1835. Zahl 27,707. Regierungs-Verordnung vom 16. Julius 1835. Zahl 38,660. An die k. k. Kreisämter.

Aus einer vorgekommenen Verhandlung hat die allgemeine Hofkammer ersehen, daß von Seite der Steuerbezirks-Obrigkeiten bei der Einsendung der Verzehrungsteuer-Gelder an die Gefälls-Cassen mittelst der Fahrpost sich verschiedenartig benommen werde. Bei dem Umstande, daß mit der im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei erlassenen Circular-Verordnung vom 3. December 1829 *) den Steuerbezirks-Obrigkeiten für die Haftung und Mühewaltung bei der Einhebung und Abfuhr der Verzehrungsteuer-Gelder so wie für die übrigen auf die Verzehrungsteuer Bezug nehmenden Amtshandlungen eine Belohnung von 2pCt. von den eingehobe-

*) Band XI. Seite 879. Nr. 300.

nen Steuerbeträgen bewilliget worden ist, bei deren Bemessung die durch die Abfuhr entstehenden Porto-Auslagen nicht unberücksichtiget geblieben sind, dann in der weiteren Erwägung, daß die Steuerbezirks-Obrigkeiten gleichfalls die Porto-Gebühren für die mittelst der Fahrpost geleisteten Abfuhren an den directen Steuern bar vergüten müssen, wofür sie den nähmlichen Percenten-Bezug genießen, findet sich die allgemeine Hofkammer, um einer Seits den bisher bestandenen unrichtigen Vorgang abzustellen, anderer Seits ein gleichförmiges Benehmen zu erzielen, veranlaßt, ausdrücklich zu bestimmen, daß künftighin alle Steuerbezirks-Obrigkeiten die Sendungen an Verzehrungsteuer-Geldern bei der postämtlichen Aufgabe zu frankiren und die Porto-Auslage selbst zu tragen haben.

231.

Bestimmungen zur allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781 in Rücksicht der Form und des Inhaltes der Urtheile auf den Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige.

Hofkanzlei-Decret vom 7. Julius 1835. Zahl 17,280. Regierungs-Circulare vom 30. Julius 1835. Zahl 41,449.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 23. Mai 1835 werden die Vorschriften der allgemeinen

Gerichtsordnung vom Jahre 1781 in Rücksicht der Form und des Inhaltes der Urtheile auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige durch folgende Bestimmungen mit den Anordnungen der Galizischen Gerichtsordnung in Uebereinstimmung gebracht.

§. 1.

Der Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige ist statt durch Urtheile bloß durch Beiurtheil, welches keine bedingte Entscheidung der Hauptsache zu enthalten hat, zuzulassen.

In dem Beiurtheile auf den Zeugenbeweis sind ohne Berührung der Hauptsache nach den Formularien A und B bloß die Zeugen zu benennen, welche zugelassen werden, und die Weisartikel anzugeben, über welche dieselben zu vernehmen sind, dann die Zeugen und die Weisartikel zu bezeichnen, welche ausgeschlossen werden.

In den Beiurtheilen auf den Beweis durch Kunstverständige hat der Richter ebenfalls ohne Berührung der Hauptsache nach dem Formulare C nur die Umstände zu bestimmen, über welche dieselben ihr Gutachten abzugeben haben.

Insbesondere wird daher die Vorschrift des ersten Absatzes des §. 139 der allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781, daß nämlich in dem Spruche auf den Beweis durch Zeugen jenes, was zu erweisen kommt, genau zu bestimmen sei, aufgehoben.

Digitized by Google

Auch die in dem §. 84 der ersten Abtheilung der Gerichts-Instruction vom 9. September 1785 enthaltenen Formulare eines Urtheiles des Appellations-Gerichtes und eines Urtheiles erster Instanz, welche eine bedingte Entscheidung der Hauptsache voraussetzen, finden nicht mehr Anwendung.

§. 2.

Obgleich der Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige nur in dem Falle zugelassen werden soll, wenn derselbe nicht überflüssig und für sich allein oder in Verbindung mit andern Beweismitteln für vollständig zu halten ist und die dadurch zu erweisenden Umstände von der Art und so erheblich sind, daß sie zur Entscheidung der Hauptsache zu führen als geeignet erscheinen und dieses in den Entscheidungsgründen, welche der Ordnung nach hinauszugeben sind, zu erkennen gegeben werden kann; so sind doch die Gerichte erster oder höherer Instanz, da diese Beiurtheile keine bedingte Entscheidung der Hauptsache enthalten, bei endlicher Entscheidung des Processes an das vorhin in erster oder höherer Instanz ergangene obgleich rechtskräftige Beiurtheil auf den Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige oder an die Entscheidungsgründe desselben nicht gebunden. Sie haben vielmehr, wenn sie den angetragenen oder geführten Beweis überflüssig oder nicht vollständig oder wenn er auch vollständig wäre, die dadurch zu erweisenden oder er-

Digitized by Google

wiesenen Umstände nicht entscheidend finden, ihre endliche Entscheidung ohne Rücksicht auf diesen Beweis und auf das vorhergegangene Beiurtheil zu fällen. Nur darf nicht auf eine neue Beweisführung durch Zeugen oder durch Kunstverständige erkannt werden.

Selbst in dem Falle, wenn die Entscheidung des Endurtheiles auf dem geführten Beweise beruhet, ist nicht auszusprechen, daß die Beweisführung vollständig ausgefallen sei, sondern das Urtheil so abzufassen, daß darin lediglich die Entscheidung der Hauptsache ausgesprochen werde.

§. 3.

Gegen Beiurtheile auf den Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige findet das gesetzliche Rechtsmittel der Appellation und der Revision Statt. Den Parteien bleibt aber auch unbenommen, in den Beweisschriften oder in den gegen das Endurtheil gerichteten Appellations- oder Revisions-Beschwerden, selbst wenn sie gegen das Beiurtheil nicht appellirt oder revidirt haben oder das Beiurtheil in höherer Instanz bestätigt worden wäre, die Ueberflüssigkeit und Unanwendbarkeit des zugelassenen Beweises und die Unerheblichkeit der zu beweisenden oder bewiesenen Umstände vorzustellen.

Wenn der höhere Richter den von dem unteren Gerichte durch Beiurtheil zugelassenen Beweis zu Folge der Bestimmungen des vorhergehenden 2. §.

Digitized by Google

zu verwerfen erachtet, so soll derselbe sogleich in der Hauptsache durch Endurtheil in jener Art, wie nach seiner Meinung der untere Richter hätte thun sollen, erkennen.

§. 4.

Wenn der untere Richter ohne Berücksichtigung eines von der Partei angetragenen Beweises durch Zeugen oder Kunstverständige in der Hauptsache das Urtheil geschöpft hat, der obere Richter aber dieses Urtheil abzuändern und vorläufig durch Beiurtheil auf den erwähnten Beweis zu erkennen findet, so muß nach verhandeltem Beweise sohin das Endurtheil von dem Richter erster Instanz gefällt werden, welches dann dem ordentlichen weiteren Rechtszuge unterliegt.

§. 5.

Beiurtheile auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige unterliegen den Taxen der vierten Rubrik der Tax = Ordnung und dem für gerichtliche Sprüche, welche die Hauptsache auch bedingt nicht entscheiden, bestimmten Stämpel.

§. 6.

Die gegenwärtige Verordnung gilt nicht für diejenigen Rechtsachen, in welchen zur Zeit ihrer Bekanntmachung bereits ein Urtheil erster Instanz auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige geschöpft worden ist.

Digitized by Google

Formular A.

Von dem k. k. Landrechte N. wird in der Rechtsache des Joseph N. Goldarbeiters in N. Klägers wider Anton N. Gutbesitzers in N. Beklagten wegen einer in der am ..... Nr. ..... überreichten Klage vermöge Schuldscheines vom 25. Julius 1828 angesprochenen Zahlung von 296 fl. sammt 5 pCt. Zinsen, vom 16. October 1830 an gerechnet, über das am ..... geschlossene mündliche Verfahren (oder über die am .... inrotulirten Acten) zu Recht erkannt:

Es werde der von dem Kläger in der Klage angebotene ordentliche Beweis durch die Zeugen Franz N. und Johann N. über die Weisartikel 1. 2 und 3 mit Ausschließung der Zeugen N. N. und der Weisartikel 4 und 5 zugelassen.

Dem Kläger liegt demnach ob, diesen Beweis binnen dreier Tage, nachdem gegenwärtiges Urtheil in Rechtskraft erwachsen sein wird, so gewiß anzutreten, als widrigen Falls derselbe erloschen seyn soll.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten wird bis zum Endurtheile aufgeschoben und unterdessen hat jede Partei die einfache Taxe dieses Beiurtheiles zu entrichten.

N. am .....

N. N.

Digitized by Google

Formular B.

Von dem k. k. Landrechte N. wird in der Rechtsache des Joseph N. Goldarbeiters in N. Klägers wider der Anton N. Gutbesitzers in N. Beklagten wegen einer in der am ..... Nr. ..... überreichten Klage vermöge Schuldscheines vom 25. Julius 1828 angesprochenen Zahlung von 296 fl. sammt 5 pCt. Zinsen, vom 16. October 1830 angerechnet, über das am ..... geschlossene mündliche Verfahren (oder über die am .... inrotulirten Acten) zu Recht erkannt:

Die Zeugen Franz N. und Anton N. werden zur Beschwörung ihrer von dem Kläger in den Klagbeilagen A. B beigebrachten Zeugnisse zugelassen.

Dem Kläger liegt demnach ob, innerhalb dreier Tage, nachdem gegenwärtiges Urtheil in Rechtskraft erwachsen sein wird, um eine Tagsatzung zur Ablegung des Eides der Zeugen anzulangen, widrigen Falls der Beweis erloschen sein soll.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten wird bis zum Endurtheile aufgeschoben und unterdessen hat jede Partei die einfache Taxe dieses Beiurtheiles zu entrichten.

N. am .....

N. N.

Digitized by Google

Formular C.

Von dem k. k. Landrechte N. wird in der Rechtsache des Peter N. Handelsmannes in N. unter Vertretung des Advocaten N. Klägers wider Heinrich N. Zimmermann in N. unter der Vertretung des Advocaten N. Beklagten wegen von dem Kläger in der am ..... Nr. ..... überreichten Klage angesprochenen Ersatzes des vom Beklagten durch Abreissung eines Dammes an dem Wildbache in N. den zu N. gelegenen Gütern des Klägers verursachten Schadens von 3000 fl. (oder in einem durch besonderen Proceß zu liquidirenden Betrage) (oder in dem Betrage, der sich aus dem Befunde der Kunstverständigen ergeben wird) über die am .... inrotulirten Acten zu Recht erkannt:

Es werde der von dem Kläger angebotene Beweis durch Kunstverständige zugelassen, um folgende Umstände zu erheben:

1. Ob .....

2. Wie viel .....

dem Kläger liegt demnach ob, diesen Beweis innerhalb dreier Tage, nachdem gegenwärtiges Urtheil in Rechtskraft erwachsen sein wird, so gewiß anzutreten, als widrigen Falls derselbe erloschen sein soll.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten wird bis zum Endurtheile aufgeschoben und unterdessen

Digitized by Google

hat jede Partei die einfache Taxe dieses Beiurtheiles zu entrichten.

N. am .....

N. N.

232.

Bestimmung des Alters hinsichtlich des Uebertrittes der Akatholiken zum katholischen Glauben.

Hofkanzlei-Decret vom 7. Julius 1835. Zahl 17,658. Regierungs-Verordnung vom 13. Julius 1835. Zahl 38,019. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction, den Magistrat und die Dominien Wiens und die katholischen und akatholischen Consistorien.

Seine Majestät haben in Beziehung auf die Frage, welches Alter bei dem freiwilligen Uebertritte eines Akatholiken zum katholischen Glauben als dasjenige anzusehen sei, wo zu dem Uebertritte die vorläufige Genehmigung der Regierung nicht erfordert wird, mit allerhöchster Entschließung vom 3. Julius 1835 Sich bewogen gefunden, dazu das vollendete achtzehnte Lebensjahr festzusetzen.

Uebrigens hat es der allerhöchsten Willensmeinung gemäß bei der Anordnung, daß die Anzeige der Uebertritte zum Katholicismus vom katholischen Consistorium an die Regierung und durch diese an

den akatholischen Pastor zu machen sei, auch künftighin sein Verbleiben.

233.

Verfahren hinsichtlich der Straferkenntnisse ausländischer Gerichte.

Hofkanzlei-Decret vom 8. Julius 1835. Zahl 17,077. Regierungs-Verordnung vom 22. Julius 1835. Zahl 38,796. An den Wiener Magistrat.

Ueber die Anfrage, ob und in wie fern dem Verlangen eines ausländischen Gerichtes, ein daselbst geschöpftes Straferkenntniß zu vollstrecken, entsprochen werden könne, wird erinnert, daß von Seite der Oesterreichischen Behörden die Straferkenntnisse ausländischer Behörden nicht vollzogen werden können, dem ausländischen Gerichte daher zu erklären ist, daß in so fern die nöthigen Actenstücke mitgetheilt und die Aburtheilung nach den Oesterreichischen Gesetzen überlassen werden wollte, man sich bereit finde, das Vergehen von der nach Ausweis der Acten dazu berufenen Behörde in Verhandlung nehmen lassen.

234.

Strafbarkeit verbrecherischer, in dem ersten Theile des Strafgesetzbuches nicht vorgesehenen Drohungen.

Hofkanzlei-Decret vom 8. Julius 1835. Zahl 17,516. Regierungs-Circulare vom 28. Julius 1835. Zahl 40,742.

Um den Zweifeln und Anständen zu begegnen, welche sich hinsichtlich der Strafbarkeit solcher Drohungen ergeben haben, die nicht etwa zu Folge der Bestimmungen des ersten Theiles des Strafgesetzbuches als Verbrechen zu betrachten und zu bestrafen sind, haben Seine k. k. Majestät am 19. Junius 1835 zu entschließen geruhet:

§. 1.

Wer mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich oder auf andere Art, mit oder ohne Angabe seines Nahmens mit Mord, schwerer Verwundung oder Verletzung, Gefangennehmung, Raub, Brandlegung, Zerstörung von Wasserwerken oder mit anderen bedeutenden Beschädigungen des unbeweglichen oder beweglichen Eigenthumes in der Absicht droht, um von dem Bedrohten eine Leistung oder Unterlassung zu erzwingen, begeht, in so fern sich die That nicht etwa schon in Gemäßheit der Bestimmungen des ersten Theiles des Strafgesetzbuches als ein Verbrechen darstellt, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, wenn die Drohung

Digitized by Google

geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit desselben gegründete Besorgnisse einzuflößen, ohne Unterschied, ob die erwähnten Uebel gegen den Bedrohten selbst, dessen Familie und Verwandte oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte Personen gerichtet sind und ob die Drohung einen Erfolg gehabt hat oder nicht.

§. 2.

Dasselbe Verbrechen begeht, wer die in dem vorgehenden Paragraphe bezeichnete und auf die dort angegebene Art zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignete Drohung auch bloß in der Absicht anwendet, um einzelne Personen, Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu versetzen.

§. 3.

Die Strafe ist Kerker oder auch schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu Einem Jahre. Unter erschwerenden Umständen, nähmlich: wenn mit Mord oder Brandlegung gedrohet oder wenn die Drohung wiederholt wird, wenn die angedrohte Beschädigung den Betrag von tausend Gulden Conventions-Münze oder der Schade, welcher aus der zu erzwingenden Handlung oder Unterlassung hervorgehen würde, den Betrag von dreihundert Gulden Conventions-Münze übersteigt oder wenn die Drohung gegen eine obrigkeitliche Person wegen ihrer Amtshandlungen oder gegen ganze Gemeinden

Digitized by Google

oder Bezirke gerichtet wäre, ist die Strafe mit schwerem Kerker von Einem bis zu fünf Jahren zu bemessen.

§. 4.

Ist die Drohung der unmittelbare Anfang oder Versuch eines anderen Verbrechens, so haben die auf dieses Verbrechen oder dessen Versuch verhängten Strafen einzutreten.

235.

Rechte des Fiscus in Rücksicht der demselben nach §. 760 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zufallenden Verlassenschaften.

Hofkanzlei-Decret vom 8. Julius 1835. Zahl 17,320. Regierungs-Circulare vom 25. Julius 1835. Zahl 40,146.

Zur Beseitigung der erhobenen Zweifel über die Rechte des Fiscus in Rücksicht der demselben nach dem §. 760 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zufallenden Verlassenschaften haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 20. Junius 1835 die Kundmachung folgender Gesetzerläuterung anzuordnen geruhet:

„Erblose Verlassenschaften können, wenn die „vorschriftmäßige öffentliche Vorladung der Erben „ohne Erfolg geblieben und die zur Anmeldung der „Erbrechte festgesetzte Edictal-Frist verstrichen ist, von „dem Fiscus sogleich eingezogen werden."

Digitized by Google

„Den Erben bleibt unbenommen, auch nach der „Einziehung der Verlassenschaft noch ihre Ansprüche „darauf, so lange sie nicht durch Verjährung erloschen „sind, geltend zu machen. Der Fiscus hat sowohl „in Rücksicht der Früchte eingezogener erbloser Ver„lassenschaften als der freien Verfügung über das „Erbschaftvermögen alle Rechte eines redlichen Be„sitzers."

„Diese Vorschriften gelten auch für die dem „Invaliden- oder Gränz-Proventen-Fond nach den „Gesetzen zufallenden erbloser Verlassenschaften."

236.

Festsetzung der in dem I. und II. Theile des Strafgesetzbuches vorkommenden Geldbeträge auf Conventions-Münze.

Hofkanzlei-Decret vom 8. Julius 1835. Zahl 17,734. Regierungs-Circulare vom 17. Julius 1835. Zahl 38,786.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 23. Junius 1835 die in dem I. und II. Theile des Strafgesetzbuches vorkommenden Geldbeträge auch für die Provinzen, in welchen Papiergeld in Umlauf ist, auf den vollen in dem Gesetze ausgedrückten Betrag in Conventions-Münze mit der Bestimmung festzusetzen geruhet, daß diese Vorschrift, in so fern sie die Strafen erhöhet, nur für die nach der Kundmachung derselben unternom-

Digitized by Google

menen strafbaren Handlungen, in so fern sie aber den Beschuldigten günstiger ist als das bisherige Gesetz, auch für vergangene Fälle, worüber noch nicht rechtskräftig entschieden ist, zu gelten habe.

Diese allerhöchste Entschließung hat vom 1. August 1835 in Wirksamkeit zu treten.

237.

Genaue Angabe der Namen und Verbindlichkeiten bei Vinculirung von Cautionen auf Staatspapiere.

Hofkammer-Decret vom 8. Julius 1835. Zahl 27,317. Regierungs-Verordnung vom 24. Julius 1835. Zahl 40,185. An die k. k. Krankenhaus-Direction.

In jedem Einschreiten, wo es sich um ein Vinculum auf Staatspapiere handelt, ist immer genau anzugeben, auf welche individuelle Namen und auf welche specielle Verbindlichkeiten und deren Dauer die dieselben gehörig sicher stellenden Cautionen zu lauten haben, damit nicht durch unbestimmte Angaben nachträglich Erläuterungen nothwendig werden, die nur den Geschäftgang unnöthiger Weise verzögern.

Digitized by Google

238.

Berechtigung der Fabrik-Inhaber zur Verköſtigung ihrer Arbeiter und Beſtellung eines Traiteurs für dieſelben.

Regierungs-Beſcheid vom 8. Julius 1835. Zahl 36,978. An das k. k. Kreisamt des V. U. W. W.

Da die Hof-Verordnung vom 24. Januar 1791, welche den Fabrik-Inhabern geſtattet, die in ihrem Hauſe befindlichen Arbeitsleute ſelbſt mit Koſt und Getränk zu verſehen, es dießfalls nicht zur Bedingung macht, daß die Verabreichung von Koſt und Getränk in den Lohn der Fabrik-Arbeiter eingerechnet werde, und da auch die Hofkanzlei-Entſcheidung vom 2. Mai 1823 hierin nichts geändert hat, ſo kann dieſe Beſchränkung auch dem Fabrik-Inhaber N. N. nicht zur Pflicht gemacht werden.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß es einem jeden Fabrik-Inhaber unverwehrt ſein muß, die Verabreichung von Koſt und Getränk an die Fabrik-Arbeiter durch ein anderes Individuum zu beſorgen und in ſo ferne einen eigenen Fabrik-Traiteur zu beſtellen, welcher jedoch kein ordentliches Schankbefugniß beſitzt, ſondern bloß zur Verköſtigung der Fabrik-Arbeiter berechtiget iſt.

Digitized by Google

Hiernach ist die Herrschaft N. N. über ihre Anfrage zur weiteren Amtshandlung in Absicht auf die Erwerb- und Verzehrungsteuer zu belehren.

239.

Lagerstätte und Verköstigung der Criminal-Sträflinge.

Hofkanzlei-Decret vom 9. Julius 1835. Zahl 14,339. Regierungs-Verordnung vom 3. August 1835. Zahl 41,396. An die k. k. Kreisämter, die k. k. N. Oe. Provincial-Staatsbuchhaltung, die k. k. Provinzial-Strafhaus-Verwaltung und den Wiener Magistrat.

In Folge einer mit Decret der k. k. obersten Justizstelle vom 7. December 1815. Zahl 1193 den betreffenden k. k. Appellations-Gerichten eröffneten allerhöchsten Entschließung wurde in Hinsicht auf die durch die §§. 12 und 13 des Gesetzbuches über Verbrechen vorgeschriebene Behandlung der Criminal-Sträflinge eine Milderung in der Art allergnädigst bewilliget, daß

a) die Lagerstätte der Sträflinge mit Strohsäcken, Leintüchern und Strohpölstern, jedoch unter Vorsicht für Reinlichkeit und Sicherheit der Gefängnisse mit möglichster Sparsamkeit versehen werde und

b) daß den Züchtlingen an Sonntagen eine Fleischbrühe mit Ein Viertel Pfund Fleisch nebst einer Mehlspeise, dann in der Woche dreimal

Digitized by Google

eine Mehlspeise mit Milch und Ein Pfund Brot täglich abgereicht werden könne.

Da nun wahrgenommen wurde, daß die Sträflinge in dieser Hinsicht nicht in allen Provinzen gleich gehalten sind, so haben Seine Majestät mit einer weitern an die k. k. oberste Justizstelle unterm 20. Junius 1835 erlassenen allerhöchsten Entschließung allergnädigst anzuordnen geruhet, daß die Eingangs erwähnte allerhöchste Vorschrift bezüglich der Lagerstätte sogleich in allen Provinzen in Anwendung zu kommen habe, wenn die Sträflinge nicht schon gemäß früherer Verfügung auf diese Art behandelt werden, und daß auch die allerhöchste Bestimmung wegen der Beköstigung mit Berücksichtigung der Landesverhältnisse im Wesentlichen in Erfüllung zu bringen sei, ohne an diese Gattung der Speisen gebunden zu seyn.

Digitized by Google

240.

Aufhebung des Einfuhrverbotes des geschlachteten Viehes zum Verkaufe nach Wien und nach andern Orten.

Hofkanzlei-Decret vom 9. Julius 1835. Zahl 14,861. Hofkammer-Decret vom 4. August 1835. Zahl 32,045. Regierungs-Verordnung vom 22. Julius und 17. August 1835. Zahl 39,558 und 44,932. An die k. k. Kreisämter und den Wiener Magistrat, dann Noten an die k. k. ob der ennsische Landesregierung und die k. k. N. Oe. Camerals-Gefällen-Verwaltung.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat die gepflogenen Verhandlungen über die Vorstellung der Fleischer-Innung zu Wiener-Neustadt um ein förmliches Verbot der Einfuhr des frischen Fleisches zum eigenen Gebrauche aus Ungarn, dann den Regierungsbericht über das Verbot der Einfuhr des geschlachteten Viehes zum Verkaufe nach Wien und auch nach andern Orten der Provinz der k. k. vereinten Hofkanzlei mitgetheilt, welche sich bestimmt findet, das von der Regierung unterm 21. Mai 1812 erlassene Verbot der Einfuhr des geschlachteten Viehes zum Verkaufe nach Wien und auch nach andern Orten der Provinz so wie aus einer Gemeinde in die andere gegen dem aufzuheben, daß die bestehenden Vorschriften rücksichtlich der Fleischbeschau sowohl bei der Schlachtung als auch bei der Einfuhr oder Einbringung des Fleisches so wie die bestehen-

Digitized by Google

den Sanität = Maßregeln überhaupt, um dem Genuße von gesundheitschädlichem Fleische vorzubeugen, endlich die bestehenden Gewerbsvorschriften in voller Kraft und Anwendung zu verbleiben haben.

241.

Ob in Fällen, wo nach den Gesetzen zwar eine Pränotation, aber keine Intabulation Statt findet, anstatt der angesuchten Intabulation die Pränotation zu bewilligen sei.

Hofkanzlei-Decret vom 9. Julius 1835. Zahl 17,735. Regierungs-Circulare vom 27. Julius 1835. Zahl 40,137.

Ueber die Frage, ob in Fällen, wo nach den Gesetzen zwar eine Pränotation, aber keine Intabulation Statt findet, anstatt der angesuchten Intabulation die Pränotation zu bewilligen sei, ist dem N. Oe. Landrechte und dem Magistrate der Stadt Wien durch allerhöchste Entschließung vom 13. April und Decret der k. k. obersten Justizstelle vom 6. August 1830 die Belehrung ertheilt worden, daß da zu Folge der Bestimmung des §. 2 des Patentes vom 14. Februar 1804. Nr. 652 der Justiz-Gesetzsammlung der Partei frei steht, entweder nur die Intabulation allein oder allein die Pränotation anzusuchen oder das Gesuch auf beide alternativ dahin zu stellen, daß wofern die Intabulation nicht, wohl aber die Pränotation Statt

Digitized by Google

finden könnte, die letztere bewilliget werde, es Pflicht der Partei sei, ihr Gesuch nach dieser Vorschrift einzurichten und daher der Landtafel oder Grundbuchs-Behörde in keinem Falle, folglich auch dann nicht gestattet sei, eine von der Partei nicht ausdrücklich angesuchte Pränotation zu bewilligen, wenn in dem Gesuche nur die Intabulation begehrt ist, dieselbe aber nicht Statt finden kann.

Diese Vorschrift, welcher zu Folge weiterer allerhöchsten Entschließung vom 19. Junius 1835 für die mit Landtafeln und Grundbüchern versehenen Provinzen die Kraft eines allgemein verbindlichen Gesetzes beigelegt wird, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

242.

Entlassung der eigenmächtig vom Dienste ausbleibenden Beamten.

Hofkammer-Decret vom 9. Julius 1835. Zahl 28,289. Regierungs-Verordnung vom 20. August 1835. Zahl 45,344. An die Unterbehörden und Anstalten.

Seine k. k. Majestät haben über einen besonderen Fall mit allerhöchster Entschließung vom 24. Junius 1835 Folgendes zu befehlen geruhet:

„Wenn ein Beamter, welcher eigenmächtig seinen Dienst verläßt und der mit Bestimmung einer angemessenen Frist und Androhung des Dienstverlu-

Digitized by Google

stes veranlaßten ämtlichen Aufforderung, im Amte zu erscheinen und sich über seine eigenmächtige Entfernung zu rechtfertigen, keine Folge leistet, ist selber erst dann für entlassen aus dem Staatsdienste und seines Gehaltes gänzlich verlustig zu erklären, wenn diese Strafe durch einen mit Zuziehung zweier Justizräthe gefaßten Beschluß ausgesprochen worden ist."

„Uebrigens ist diese Meine Entschließung allen Behörden kund zu geben."

243.

Erläuterung der Vorschriften wegen Zulassung zum Studium der Staatsrechnungs-Wissenschaft.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 9. Julius 1835. Zahl 3925. Regierungs-Verordnung vom 18. Julius 1835. Zahl 38,931. An das k. k. Vice-Directorat der juridisch-politischen Studien.

Nachdem das Vice-Directorat der juridisch-politischen Studien einige Fragen über die Auslegung der Vorschriften in Betreff der Zulassung zum Studium der Staatsrechnungs-Wissenschaft angeregt hat, so ist demselben zu bedeuten, daß in der mit Studien-Hof-Commissions-Decret vom 8. März 1833 *)

*) Band XV. Seite 72. Nr. 55.

Digitized by Google

bekannt gegebenen allerhöchsten Entschließung vom 22. Februar 1833 die drei Kategorien von Individuen, welche zu den Collegien der Staatsrechnungs-Wissenschaft als ordentliche Besucher zuzulassen sind, nicht copulativ sondern dergestalt aufgezählt seien, daß, wer die in einer dieser drei Kategorien angedeuteten Erfordernisse nachweist, schon dadurch zum Besuche der erwähnten Collegien geeignet ist ohne irgend eine Rücksicht, oder noch eines der in den andern beiden Kategorien angedeuteten Erfordernisse besitze; daß übrigens unter den Vorgesetzten, deren Bewilligung die bereits angestellten Individuen des Casse- und Buchhaltungs-Faches und der künftig etwa noch einer gleichen Begünstigung theilhaft werdenden Behörden zur Aufnahme in das Studium beizubringen haben, der obere Vorgesetzte jener Behörde zu verstehen sei, bei welcher das aufzunehmende Individuum angestellt ist oder practicirt.

Digitized by Google

244.

Privilegium der Adriatischen Steinkohlenbaugewerkschaft.

Hofkanzlei-Decret vom 10. Julius 1835. Zahl 16,921. Regierungs-Verordnung vom 29. Julius 1835. Zahl 40,147. An die k. k. Kreisämter, das k. k. Mercantil- und Wechselgericht, die Direction des k. k. polytechnischen Institutes, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Laut einer Eröffnung der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 22. Junius 1835 der Adriatischen Steinkohlenbaugewerkschaft ein ausschließendes Privilegium zum Steinkohlenbaue in Dalmatien und Istrien auf die Dauer von dreißig Jahren unter folgenden Bedingungen allergnädigst zu verleihen geruht:

1. daß sie sich nach Verlauf von drei Jahren vom Tage des allergnädigst verliehenen Privilegiums an gerechnet, die ihr zur Vorbereitung des Steinkohlenbaues frei gelassen werden, alljährlich über eine Erzeugung von wenigstens zweimal Hundert Tausend Centner Steinkohlen bei dem Dalmatiner Gubernium allenfalls nach genommenem Augenschein ausweise, widrigenfalls das Privilegium zu erlöschen hätte, damit der Staat volle Garantie habe, daß auch das Privilegium erfolgreich benützt werde;

2. daß sie jene, die bereits früher wohlerworbene Rechte auf einen Steinkohlenbau besitzen und

Digitized by Google

solchen auch wirklich betreiben, daraus zu verdrängen oder auch nur zu beirren nicht befugt seyn solle, wohl aber sich mit ihnen abfinden könne und

3. daß sie in Bezug der Grundentschädigung für die Oberfläche bei ihren Bauen auf Privat-Gründen sich ebenfalls mit den Eigenthümern abzufinden und wenn kein gütliches Uebereinkommen zu Stande käme, sich der vorschriftmäßigen gerichtlichen Abschätzung der von ihr zu benützenden Oberfläche zu fügen habe.

245.

Verfahren über Hof-Recurse in Privilegien-Streitigkeiten.

Hofkammer-Decret vom 10. Julius und 13. August 1835. Zahl 28,963 und 36,099. Regierungs-Zahl 38,920 und 46,364.

Künftig ist über Hof-Recurse in Privilegien-Streitigkeiten nicht mehr das politechnische Institut zu vernehmen, sondern diese Hof-Recurse sind von dem Gutachten der Regierung begleitet ohne Verzögerung unmittelbar der k. k. allgemeinen Hofkammer vorzulegen, von welcher das Weitere verfügt werden wird.

Digitized by Google

246.

Kundmachung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.

Allerhöchstes Patent vom 11. Julius 1835. Hofkanzlei-Decret vom 14. December 1835. Zahl 33,436. Regierungs-Zahl 71,855.

Wir Ferdinand der Erste ꝛc.

Die wichtigen Nachtheile, welche daraus entspringen, daß in den dem gemeinschaftlichen Zollverbande einbezogenen Ländern Unseres Kaiserstaates nach der Aufhebung der Zwischen-Zoll-Linien, welche dieselben früher trennten, über das Zollwesen und die Staats-Monopole vom Salz, Tabak, Schießpulver und Salniter verschiedene gegenseitig nicht übereinstimmende Gesetze und Vorschriften bestehen, die großentheils den gegenwärtigen Verhältnissen und den auf dieselben gegründeten Bedürfnissen nicht entsprechen, haben die Erlassung eines neuen zusammenhängenden Gesetzes über diese Zweige der indirecten Besteuerung nothwendig gemacht. In Erwägung dieser Nachtheile und in der Absicht, die Bestimmungen der Gesetzgebung über die indirecte Besteuerung mit den Grundsätzen des Rechtes in Einklang zu bringen, Unsere treuen Unterthanen gegen Willkür und ungebührliche Behandlung kräftigst zu bewahren, zugleich aber der in-

Digitized by Google

ländischen Erwerbsthätigkeit und dem Staatschatze einen ergiebigen Schutz zu sichern, haben Wir diese Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung nach sorgfältiger Prüfung in Unserm Kaiserstaate mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen und Dalmatien als allgemein verbindliches Gesetz einzuführen beschlossen.

Wir befehlen, daß dieses Gesetz mit dem ersten April 1836 in Wirksamkeit trete. Von diesem Zeitpuncte an werden alle Gesetze und Vorschriften über die Theile der Gesetzgebung, von denen das gegenwärtige Gesetz handelt, insbesondere die allgemeine Zollordnung vom 2. Januar 1788 für die Länder, in denen dieselbe eingeführt ist, die Zollordnung vom 14. August 1786 für Tirol und Vorarlberg, das Gesetz vom 22. December 1803 für das Lombardisch-Venetianische Königreich, dann die verschiedenen Patente und Gesetze über die genannten Staats-Monopole sammt allen nachgefolgten Aenderungen, Ergänzungen und Erläuterungen in der Art aufgehoben, daß sich bei allen Amthandlungen, welche nach dem ein und dreißigsten März 1836 vorgenommen werden, dann bei allen Warensendungen, über welche die Waren-Erklärung nach diesem Zeitpuncte geschieht, nach dem gegenwärtigen Gesetze zu benehmen ist. Wenn die Waren-Erklärung vor dem ersten April 1836 geschehen ist und hierbei die Bedingungen des Zollverfahrens nach den zur Zeit der Erklärung bestandenen Vorschriften erfüllt wurden, so ist eine nach-

Digitized by Google

trägliche Umstaltung oder Ergänzung der Waren-Erklärung nach dem neuen Gesetze oder die Erfüllung von Bedingungen, welche die früheren Vorschriften nicht anordneten, nicht zu fordern.

Dagegen bleiben auch künftig in Kraft:

1) Der Zoll-Tarif und die bei der Anwendung der Zollsätze zu beobachtenden Bestimmungen.

2) Die Preis-Tarife der Monopols-Gegenstände dann die Anordnungen über den Umfang, in welchem die dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte ausgeübt werden und über die Art der Verwaltung der auf diese ausschließenden Rechte gegründeten Staatsgefälle.

3) Die Vorschriften, welche über den Verkehr zwischen Ungarn und Siebenbürgen einer Seits und Unseren übrigen Staaten anderer Seits dann über die gegenseitige Durchfuhr der Erzeugnisse beider Gebietstheile durch die letzteren in das Ausland oder in das Zollgebiet zurück, ferner über den Verkehr zwischen den Ländern, für welche dieses Gesetz Wirksamkeit erhält, und Dalmatien bestehen. Das Zollverfahren bei den Zollämtern für die nach Ungarn, Siebenbürgen oder Dalmatien austretenden oder aus diesen Ländern in die übrigen Staaten eingehenden Waren ist jedoch nach diesem Gesetze zu pflegen. Auch finden die Grundsätze

dieses Gesetzes über die Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung in den Staaten, in denen dasselbe Wirksamkeit erhält, auf die aus Ungarn, Siebenbürgen oder Dalmatien eingebrachten Gegenstände Anwendung.

4) Die Vorschriften über die ämtliche oder die von den Gewerbetreibenden selbst anzubringende Bezeichnung der Waren.

5) Die gesetzlichen Bestimmungen, deren Aufrechthaltung in dem Gesetze selbst vorbehalten wurde.

Zur allgemeinen Belehrung und zur Vermeidung von Zweifeln werden die Vorschriften, welche auch nach der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft bleiben, durch besondere Kundmachungen näher bezeichnet werden.

Anmerkung. Die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung ist für sich abgesondert im Drucke erschienen und in der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerei zu haben.

247.

Kundmachung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen.

Allerhöchstes Patent vom 11. Julius 1835. Hofkanzlei-Decret vom 14. December 1835. Zahl 33,436. Regierungs-Zahl 71,855.

Wir Ferdinand der Erste ꝛc.

Von dem lebhaften Wunsche beseelt, das von Unserem Allerdurchlauchtigsten Höchstselig in Gott ru-

Digitized by Google

henden Herrn Vater glorreich begonnene Werk einer gerechten Gesetzgebung zu vervollständigen, haben Wir die in den bestehenden verschiedenen Gesetzen und Vorschriften über die indirecte Besteuerung enthaltenen Strafbestimmungen für Gefällsübertretungen, dann das bei der Anwendung der Strafen für diese Uebertretungen eingeführte Verfahren einer aufmerksamen Prüfung unterworfen und in Folge dieser Untersuchung das Bedürfniß erkannt, an die Stelle der bisher geltenden Bestimmungen ein vereintes, auf die Grundsätze der Gerechtigkeit gestütztes und mit den allgemeinen Strafgesetzen übereinstimmendes Strafgesetz für alle Zweige der indirecten Besteuerung treten zu lassen. Indem es Unser ernster Wille ist, daß im Einklange mit den allgemeinen Strafgesetzen wegen Gefällsübertretungen Niemand, der nicht einer strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig ist, zur Strafe gezogen werde, daß auch der Uebertreter keine härtere Strafe, als zur Hintanhaltung der Gefällsübertretungen nothwendig ist, erleide, daß bei der Anwendung der Strafe der Schuldige und dessen Angehörige jede mit dem Zwecke der Bestrafung verträgliche Schonung genießen und daß dem Beschuldigten die rechtmäßige Vertheidigung, so weit der bemerkte Zweck es gestattet, erleichtert werde, daß aber auch zugleich der Staatschatz, der redliche Steuer-

Digitized by Google

pflichtige, der die Gesetze pflichtmäßig beobachtet, und die Erwerbthätigkeit Unserer treuen Unterthanen gegen die Bevortheilung durch die Gefällsübertretungen in den diese Uebertretungen treffenden Strafen jenen kräftigen Schutz finden, den die Zollgesetze und die übrigen Vorschriften über die indirecte Besteuerung bezwecken — so haben Wir beschlossen, das gegenwärtige Strafgesetz über Gefällsübertretungen zu erlassen und befehlen, daß dasselbe in Unseren Staaten mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen und Dalmatien vom ersten April 1836 an mit folgenden Bestimmungen genau beobachtet werde:

I. Von diesem Zeitpuncte an treten alle in den bestehenden Gesetzen und Vorschriften über die Zweige der Besteuerung, von denen das gegenwärtige Gesetz handelt, enthaltenen Strafbestimmungen und das für die Anwendung dieser Strafen eingeführte Verfahren außer Wirksamkeit. Die einzelnen Gefälle und Abgaben, für welche ausnahmweise noch einstweilen die bestehenden Strafbestimmungen und das für deren Anwendung geltende Verfahren in Kraft bleiben, werden durch besondere Kundmachung bezeichnet werden.

II. Durch besondere Bekanntmachungen wird auch näher bestimmt werden, welche den Gemeinden oder andern Personen zufließen-

Digitized by Google

den Abgaben unter diesem Gesetze begriffen zu achten seien.

III. Die mit diesem Gesetze bestimmten Strafen finden auf alle Gefällsübertretungen Anwendung, welche

a) nach dem ein und dreißigsten März 1836 verübt werden oder welche

b) wenn gleich dieselben vor diesem Zeitpuncte begangen worden sind, dem mit diesem Gesetze angeordneten Verfahren unterliegen (X) und für welche dieses Gesetz eine mildere Strafe bestimmt, als die zur Zeit der Uebertretung bestandenen Vorschriften festsetzten.

IV. In den Fällen, in denen sich die Schuld oder Theilnehmung an einer und derselben Uebertretung auf Handlungen oder Unterlassungen gründet, deren eine oder mehrere vor, andere nach der Wirksamkeit des Gesetzes Statt gefunden haben, sollen die vor diesem Zeitpuncte begangenen Handlungen oder Unterlassungen nur in so fern nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes beurtheilt werden, als die Anwendung desselben auf die Handlungen oder Unterlassungen im Vergleiche zu den bei der Verübung bestandenen gesetzlichen Anordnungen eine mildere Folge nach sich zieht.

Digitized by Google

V. Hat Jemand durch eine nach der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes begangene Handlung oder Unterlassung sich der Theilnehmung an einer vor diesem Zeitpuncte verübten Uebertretung schuldig gemacht, so soll er, wenn das gegenwärtige Gesetz die Uebertretung einer schärfern Strafe, als die zur Zeit der Verübung bestandenen Vorschriften festsetzten, unterwirft, zu keiner größern oder schärfern Strafe verurtheilt werden, als den Thäter nach dem Umfange des Gegenstandes, rücksichtlich dessen die Theilnehmung Statt findet, zu Folge der zur Zeit der Uebertretung bestandenen Vorschrift zu treffen hätte.

VI. Wurden Uebertretungen derselben Art oder verwandte Uebertretungen theils vor theils nach der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes verübt, so können die vor diesem Zeitpuncte Statt gefundenen Uebertretungen bei der Verhängung der durch dieses Gesetz für die Verübung von Gefällsübertretungen derselben Art oder verwandter Gefällsübertretungen vorgeschriebenen nachtheiligen Folgen, dieselben mögen sich auf das Strafausmaß oder Strafverschärfungen beziehen, nur in dem Maße in Anschlag gebracht werden, daß den Uebertreter zu Folge der Anrechnung der bemerkten frühern Uebertretungen keine un-

Digitized by Google

günstigere Folge treffe, als diejenige ist, mit welcher die zur Zeit der Verübung dieser Uebertretung bestandenen Vorschriften die Wiederholung der Uebertretungen derselben Art oder verwandter Uebertretungen bedrohten.

VII. Auf die vor der Wirksamkeit des Gesetzes begangenen Gefällsübertretungen, deren Verjährung nach den zur Zeit der Verübung bestandenen Vorschriften

a) entweder gar nicht Statt findet, oder

b) erst nach einem längern Zeitraume, als dieses Gesetz bestimmt, vollstreckt werden kann,

sind die günstigeren Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verjährung der Strafe und der Haftung anzuwenden.

VIII. Auch soll, in so fern die zur Zeit einer frühern Uebertretung bestandenen Vorschriften nicht anordneten, daß die Verjährung durch eine spätere Uebertretung unterbrochen werde, der Lauf der noch vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes begonnenen Verjährung durch eine nach diesem Zeitpuncte begangene Uebertretung nicht unterbrochen werden; jedoch ist, wenn die spätere Uebertretung Statt fand, ehe die Verjährung nach dem vorhergehenden Absatze (VII) vollendet war, der noch übrige Zeitraum ganz zu

Digitized by Google

vollstrecken, welcher zur Vollendung der Verjährung nach den zur Zeit der Verübung der frühern Uebertretung bestandenen Vorschriften erforderlich ist.

IX. Die dem Eigenthümer oder Pfandinhaber des Gegenstandes oder der Hilfmittel einer Gefällsübertretung durch das gegenwärtige Gesetz in Hinsicht der Haftung für die den Straffall treffenden Vermögensstrafen eingeräumten Rechte finden auf die Sachen Anwendung, welche erst nach der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes angehalten werden, wenn gleich die Uebertretung, der dieselben zum Gegenstande oder zum Hilfmittel dienten, vor diesem Zeitpuncte begangen worden ist.

X. Das mit dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebene Verfahren ist auf die Uebertretungen, über welche vor dem Zeitpuncte der Wirksamkeit dieses Gesetzes

a) die Thatbeschreibung aufgenommen, oder

b) wenn der Fall zur Aufnahme einer Thatbeschreibung nicht geeignet ist, der Beschuldigte von einer zur Erhebung des Thatbestandes oder zur Untersuchung bestellten Behörde oder einem dazu ermächtigten Amte vernommen, im Lombardisch-Venetiani-

Digitized by Google

schen Königreiche hingegen die Klage bei Gericht überreicht worden ist, nicht anzuwenden.

Alle anderen Gefällsübertretungen sind nach dem mittelst des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren zu behandeln.

Anmerkung. Das Strafgesetz ist für sich abgesondert im Druck erschienen und in der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerei zu haben.

248.

Zulässigkeit jüdischer Hebammen zur Geburthilfe bei christlichen Frauen.

Hofkanzlei-Decret vom 13. Julius 1835. Zahl 17,657. Regierungs-Verordnung vom 30. Julius 1835. Zahl 39,663. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction, den Magistrat und die Dominien Wiens und die katholischen und akatholischen Consistorien.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 3. Julius 1835 die in Absicht auf die Zulässigkeit jüdischer Hebammen zur Geburthilfe bei christlichen Frauen erlassene Hofkanzlei-Verordnung vom 4. Februar 1830*) zu genehmigen geruht.

*) Band XII. Seite 82. Nr. 46.

Digitized by Google

249.

Einbringung der Krankenhaus-Verpflegsgebühren der verschiedenen Provinzen durch die Kreis-Auftheilung.

Hofkanzlei-Decret vom 13. Julius 1835. Zahl 17,946. Regierungs-Verordnung vom 25. Julius 1835. Zahl 50,318. An die k. k. Kreisämter.

Bei Einbringung von Verpfleggebühren durch die Kreis-Auftheilung *) begründet der Umstand, ob die Verpflegung der zahlungsunfähigen Individuen, um deren Vergütung es sich handelt, in dem Krankenhause der einen oder andern Provinz geschah, keinen ferneren Unterschied und es ist daher mit der Einhebung dieser Krankenhaus-Verpflegsgebühren nach eben jenen Vorschriften vorzugehen, welche für die Einbringung jener des Wiener allgemeinen Krankenhauses in Kraft bestehen.

250.

Aufhebung der Stämpel-Taxe auf Stärkmehl und Haarpuder.

Hofkanzlei-Decret vom 15. Julius 1835. Zahl 18,061. Regierungs-Circulare vom 22. Julius 1835. Zahl 39,951.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 5. Junius 1835 anzuordnen geruhet,

*) Band VII. Seite 312. Nr. 168.

Digitized by Google

daß die mit dem Patente vom 15. October 1802 eingeführte Stämpel-Taxe auf Stärkmehl und Haarpuder aufzuheben sei.

Diese allerhöchste Entschließung wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die fragliche Stämpel-Taxe mit erstem August 1835 aufzuhören habe.

251.

Bestimmungen für den Austritt der Durchfuhrgüter auf den Gränzgewässern zwischen der Lombardie und den königlich Sardinischen Staaten.

Hofkammer-Decret vom 15. Julius 1835. Zahl 30,536. Regierungs-Circulare vom 27. Julius 1835. Zahl 40,922.

Durch einen mit dem k. Sardinischen Hofe geschlossenen, am 11. Julius 1835 in Wirksamkeit getretenen Staatsvertrag wurde Folgendes festgesetzt:

a) Der Austritt der Durchzugsgüter, welche von der See oder aus dem Auslande durch den Oesterreichischen Kaiserstaat nach den k. Sardinischen Staaten oder durch diese Staaten in den Erstern durchgeführt werden, ist erst dann als vollbracht anzusehen, wenn die Durchfuhrsendung bei dem jenseitigen Amte, an das dieselbe zum Eintritte in das dortländige Gebiet gewiesen wurde, binnen der durch die Bollete vorgezeichneten Zeitfrist wirklich eingelangt ist und

Digitized by Google

hierüber dem Austrittsamte der Beweis zukömmt.

b) Von dieser Bestimmung ist bloß der Fall ausgenommen, in welchem die überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereignisses hindert, die Ware zu dem jenseitigen Amte, an das dieselbe gewiesen wurde, binnen der vorgezeichneten Zeitfrist zu stellen, jedoch muß dieses Ereigniß binnen der bemerkten Frist angezeigt und vorschriftmäßig gerechtfertigt werden.

c) Die Aemter, über welche der Eingang und Austritt von Durchzugsgütern Statt finden darf, sind in der Lombardie Laveno, Angera, Sesto Calende, Boffalora, Borgo ticino, Spessa; auf jenseitigem Gebiete Intra, Arona, Castelletto, S. Martino Ticino, S. Martino Siccomario, S. Pier d'Arena.

d) Wird eine Durchzugware bei einem der k. k. Zollämter mit der Bestimmung erklärt, nicht in das k. Sardinische Gebiet sondern auf den Gränzgewässern nach einem andern Staate gebracht zu werden, so weiset das Zollamt die Warensendung an das letzte Zollamt an, welches sich in der erklärten Richtung an dem äußersten Endpuncte des dießseitigen Staatsgebietes befindet.

Diese Bestimmungen werden mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht,

erstens daß die mit der Unterfertigung der Waren-Erklärung oder durch eine besondere Urkunde

übernommene Haftung die Verbindlichkeit umfaßt, die Ware in dem unter a) aufgeführten Falle zu dem jenseitigen Amte, über das dieselbe in das dortländige Gebiet einzutreten hat, in dem unter d) berührten Falle aber zu dem Amte, an das dieselbe angewiesen wird, binnen der vorgezeichneten Frist zu stellen und daß dieses geschehen sei, zu erweisen; dann

zweitens daß rücksichtlich der Durchfuhrsendungen, auf die sich der erwähnte Staatsvertrag bezieht, gestattet ist, die Haftung für die ganze Strecke des Durchzuges durch das Oesterreichische Staatsgebiet oder für einen Theil desselben bis zu einer Zoll-Legstätte oder einem Hauptzollamte zu übernehmen, daß aber diese Beschränkung der Haftung nie bloß bis zu einem der Austrittämter und mit Ausschluß der unter a) und d) festgesetzten weitern Verbindlichkeit Statt finden darf. Eine auf diese Art beschränkte Haftung, Bürgschaft-Erklärung oder andere Sicherstellung wird nicht angenommen.

Drittens daß rücksichtlich der Durchfuhrsendungen, die vor der Wirksamkeit des Staatsvertrages aus dem Oesterreichischen Staatsgebiete nicht ausgetreten sind, die Sicherstellung nachträglich für die erwähnte weitere Verbindlichkeit ergänzt werden muß und daß, bis dieses geschieht, der Ware der Austritt oder wenn sich dieselbe bei einem Hauptzollamte oder einer Zoll-Legstätte befindet, der Transport bis zu dem Austrittamte nicht gestattet werden darf.

Digitized by Google

252.

Vorlegung der Criminal-Urtheile, welche nach dem Tode der Inquisiten zu schöpfen sind.

Regierungs-Verordnung vom 15. Julius 1835. Zahl 37,989. An die k. k. Kreisämter.

Seine Majestät haben über einen von der obersten Justizstelle einverständlich mit der Hof-Commission in J. G. S. erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit allerhöchster Entschließung vom 27. Mai 1835 Nachfolgendes zu bestimmen geruhet:

„In jenen Fällen, in welchen nach dem Tode eines Inquisiten in Gemäßheit der Hof-Decrete vom 1. März 1822. Zahl 1848 und 31. August 1822. Zahl 1890 der Justiz-Gesetzsammlung*) ein Criminal-Urtheil zu schöpfen ist, soll dasselbe nur hinsichtlich der in den §§. 433 und 442 des I. Th. des Straf-Gesetzbuches vorbehaltenen Verbrechen, nicht aber anderer, das Urtheil möge, Falls der Inquisit fortgelebt haben würde, in Anwendung der §§. 434. 435 und 443 wie immer ausgefallen seyn, dem Appellations-Gerichte und rücksichtlich der obersten Justizstelle vorgelegt werden."

In Folge Zuschrift des k. k. N. Oe. Appellations-Gerichtes vom 7. Julius 1835. Zahl 7887 ist diese

*) Band IV. Seite 245. Nr. 89.

Digitized by Google

allerhöchste mit Hof-Decret vom 1. Julius 1835. Zahl 4014 herabgelangte Entschließung den Criminal-Gerichten zur Darnachachtung zu eröffnen.

253.

Freiwilliger Eintritt der Minderjährigen in das k. k. Militär.

Hofkanzlei-Decret vom 16. Julius 1835. Zahl 17,604. Regierungs-Circulare vom 5. August 1835. Zahl 42,148.

In Folge der allerhöchsten Entschließungen Seiner Majestät vom 4. April und 30. Mai 1835 kann der freiwillige Eintritt eines Minderjährigen in die Militär-Dienstleistung nur mit vorläufiger Beistimmung seines Vaters oder zu Folge der Entscheidung des Gerichtes und wenn er unter Vormundschaft steht, nur mit vorläufiger Einwilligung der Vormundschaftbehörde angenommen werden. Es ist jedoch nach der allerhöchsten Absicht Seiner Majestät keineswegs erforderlich, daß von Seite des Militärs in jedem einzelnen Falle Nachweisungen der erlangten Volljährigkeit oder der erlangten väterlichen und beziehungsweise vormundschaftlichen Einwilligung abverlangt werden müssen und es kann daher ein minderjähriger Freiwillige, wenn die sonstigen Bedingnisse vorhanden sind, ferners zum Militär angenommen werden.

Wenn jedoch Minderjährige mit Verletzung rechtmäßiger väterlichen Gewalt sich engagiren lassen soll-

Digitized by Google

ten, haben Seine Majestät zu befehlen geruhet, daß in dem Falle, wenn der freiwillige Eintritt eines Minderjährigen in den Militär-Stand ohne vorläufige Beistimmung seines Vaters oder Entscheidung des Gerichtes oder wenn er unter Vormundschaft steht, ohne vorläufige Einwilligung der Vormundschaftbehörde Statt gefunden hat, ein solcher angeworbener Minderjährige auf Anlangen des Vaters oder Vormundes über Entscheidung des Gerichtes sogleich zu entlassen sei.

254.

Rang der Kreis-Commissäre vor den Commissären der Cameral-Bezirks-Verwaltungen bei gemeinschaftlichen Commissionen.

Hofkanzlei-Decret vom 16. Julius 1835. Zahl 17,971. Regierungs-Verordnung vom 27. Julius 1835. Zahl 40,775. An die k. k. Kreisämter und Note an die k. k. N. Oe. Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 2. Julius 1835 zu befehlen geruht, daß in Fällen gemeinschaftlicher Commissionen zwischen Kreis-Commissären und Commissären der Cameral-Bezirks-Verwaltungen, wenn beide oder doch der Kreis-Commissär als Repräsentanten ihrer Behörden oder Chefs erscheinen, die Ersteren den Rang vor den Letzteren ohne Rücksicht auf die Classe, in welcher die einen oder die andern stehen, zu nehmen haben.

Digitized by Google

255.

Gefällsämtliche Behandlung des nach Wien gelangenden Hornviehes.

Note der k. k. N. Oe. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 16. Julius 1835. Zahl 16,155. Regierungs-Zahl 41,477.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 4. Junius 1835. Nr. 22,733 die in Antrag gebrachte Manipulation mit dem nach Wien gelangenden Schlachtvieh genehmigt.

Diesem zu Folge wird künftig die Depositirung der Local-Gebühren für das Schlachtvieh bei den Linienämtern aufhören, dagegen werden die dafür entfallenden Gebühren bei dem Verzehrungsteueramte am Viehmarkte zu St. Marx eingehoben werden.

Das neue ämtliche Verfahren nach der folgenden Amts-Instruction wird mit 1. August 1835 in das Leben treten.

Unterricht,

nach welchem sich bei der gefällsämtlichen Behandlung des nach Wien gelangenden Hornviehes von den Verzehrungsteuerämtern und der Gefällen-Aufsicht zu benehmen ist.

Alles nach Wien gelangende Hornvieh ist bestimmt I. entweder zum unmittelbaren Durchtriebe

Digitized by Google

oder II zum Verbrauche in der Reſidenzſtadt oder zum Wiederabtriebe nach abgehaltenem Viehmarkte.

I.

Das bei den Linienämtern vorkommende Schlachtvieh, welches zum unmittelbaren Durchtriebe durch Wien beſtimmt iſt, wird von dem Eintrittamte nach erfolgter mündlichen oder ſchriftlichen Erklärung und nach Ertheilung einer gewöhnlichen Durchzug-Bollette bis zu dem von der Partei gewählten Austrittamte gefällsämtlich begleitet. In ſolchen Fällen hat eine Depoſitirung der Local-Gebühren nicht Statt zu finden.

Die Durchzug-Bollete, in welcher die Zahl der Stücke mit Buchſtaben unter Angabe der Nationalität (nämlich: Ungariſches, Galiziſches, Moldauiſches oder ſonſtiges Inländiſches Vieh) dann die Stunde des Abtriebes von dem Linienplatze ebenfalls mit Buchſtaben anzuſetzen iſt, wird nach geſchehener Abzählung, bei welcher ſtets ein innerer Beamter und der Reviſor (wo einer beſteht, ſonſt ſtatt deſſen der Beſchauer oder Gefällen-Oberaufſeher) mit einem Gefällen-Aufſeher zugegen ſeyn müſſen und nach geſchehener Befundbeſtätigung durch die Beſchau-Commiſſion dem Begleitungsmanne übergeben, deſſen Pflicht es iſt, den Viehtrieb zum Austrittamte zu ſtellen und dem Austrittamte die Durchzug-Bollete auszuhändigen.

Das Austrittamt hat die Beſchau auf eben die Weiſe vorzunehmen, wie ſie bei dem Eintrittamte zu geſchehen hat. Nach richtigem Befunde wird dem Be-

gleitungsmanne zur Ueberbringung an das Eintrittamt eine ordentliche Referir-Bollete eingehändiget, auf welcher die Beschau-Commission den richtigen Austritt unter Angabe der Stunde, wenn derselbe erfolgt ist, zu bestätigen hat.

Das Austrittamt legt die erhaltene Durchzug-Bollete der Referir-Expedition bei; dagegen dient die Referir-Bollete, welche der Begleitungsmann dem Eintrittamte überbringt, dem Letzteren zum Belege der ausgefertigten Durchzug-Expedition. Dem Begleitungsmanne ist zur Pflicht zu machen, bei der Abzählung des ihm anvertrauten Schlachtviehes sowohl bei dem Eintritt- als auch bei dem Austrittamte zugegen zu seyn und den erhobenen Befund mitzufertigen.

II.

Alles Schlachtvieh, welches nach Wien zum Verbrauche in der Stadt oder zum Wiederaustriebe nach abgehaltenem Viehmarkte eingetrieben wird, ist ohne Unterschied der Zahl an das Verzehrungsteueramt für das Horn- und Stechvieh zu St. Marx anzuweisen und dahin gefällsämtlich zu begleiten.

Es hat daher die den hiesigen Fleischhauern zugestandene Begünstigung, daß sie Triebe von nicht mehr als 10 Stücken von dem Linienamte unmittelbar in ihre Häuser oder Bänke beziehen können, gänzlich aufzuhören.

Digitized by Google

Eben so hat es für die Zukunft von der Depositirung der Gebühren bei den Eintrittämtern für das an das genannte Verzehrungsteueramt zu St. Marx angewiesene Schlachtvieh abzukommen. Das Eintrittamt hat eine ordentliche Anweis-Bollete auszufertigen, welche alle jene Angaben, die rücksichtlich der Durchzug-Bolleten festgesetzt sind, enthalten muß und dem Begleitungsmanne mitzugeben ist. Die übrige Amtshandlung des Eintrittamtes bei dem anzuweisenden Schlachtviehe ist, was die Abzählung und Befundbestätigung betrifft, dieselbe wie sie bei dem zum unmittelbaren Durchtriebe bestimmten Schlachtviehe unter I vorgezeichnet wurde.

Der Begleiter stellt das Vieh zu dem Verzehrungsteueramte für das Horn- und Stechvieh, welches nach Uebernahme der Anweis-Bollete sogleich zur Abzählung schreitet. Die Abzählung wird von einem der innern Beamten dieses Amtes mit Zuziehung zweier Aufsicht-Individuen der Gefällen-Aufsicht in Gegenwart des Begleiters vorgenommen und der Befund ist mittelst der Unterschrift des Beamten, der beiden Aufsicht-Individuen und des Begleiters auf der Rückseite der Anweis-Bollete zu bestätigen.

Der Vorsteher der Gefällen-Aufsicht hat zu den Revisionen des Schlachtviehes die geeigneten Individuen zu bestimmen, bei deren Wahl jedoch eine stete Abwechslung zu beobachten ist.

Wird bei der vorgenommenen Revision kein Anstand erhoben, so wird das Vieh in die Stände ein-

Digitized by Google

gelassen und das Horn- und Stechviehamt fertiget aus dem in Zukunft zu führenden „Evidenzhaltung-Buche in der Form einer Bestätigung über das richtige Eintreffen des Viehes eine Referir-Bollete aus, welche aus dem Evidenzhaltung-Buche ausgeschnitten und dem Begleitungsmanne eingehändiget wird, der sie sogleich nach seiner Zurückkunft dem betreffenden Anweisungsamte zum Beleg der Ausweis-Jurta zu übergeben hat. Nach dem Inhalte der erhaltenen Anweis-Bollete, welche der bezüglichen Post-Nummer in dem Evidenzhaltung-Buche anzuschließen ist, hat dann das Verzehrungsteueramt für das Horn- und Stechvieh in demselben die Vorschreibung zu machen.

A.

Für das in die Ochsenstände aufgenommene Vieh, welches zur Schlachtung in Wien bestimmt ist, müssen vor dessen Abtriebe in die Stadt die Local-Gebühren bei dem Horn- und Stechviehamte entrichtet und darüber eine Zahlung-Bollete aus einem gewöhnlichen Zahlung-Register ausgefertiget werden. Die geschehene Vergebührung wird außerdem auch in dem Evidenzhaltung-Buche mit Berufung auf das Datum und die Nummer der Zahlung-Bollete und mit Angabe der Zahl der Stücke in der dazu bestimmten Abstattung-Colonne ersichtlich gemacht.

B.

Ueber das Vieh, welches vom Ochsenmarkte zurück oder zum Verbrauche auf dem flachen Lande au-

Digitized by Google

ßer der Residenz über die Linien Wiens wieder ausgetrieben wird, muß eine Abtrieb-Frei-Bollete aus dem nämlichen Zahlung-Register ohne Leistung eines Depositums ausgefertiget und das Vieh bis zu dem Austrittamte gefällsämtlich begleitet werden. Bei der Ausfertigung dieser Frei-Bolleten ist sowohl in dem Register als in der Bollete selbst nebst Bezeichnung der Linie, bei der der Abtrieb geschieht, auch immer die Stunde, zu welcher das Vieh von dem Amte am Ochsengriese weggeführt wird, anzumerken.

Die Abtrieb-Frei-Bollete überbringt der Begleitungsmann dem darin bezeichneten Linienamte, welches auf der Rückseite derselben den richtigen Austritt dieses Viehes unter Angabe der Stunde, zu welcher das Vieh die Linie überschritt, zu bestätigen und sich hierbei überhaupt so zu benehmen hat, wie es oben unter I bei dem zum unmittelbaren Durchtriebe durch Wien bestimmten Schlachtviehe für das Austrittamt vorgeschrieben worden ist. Dasselbe hat daher ebenfalls dem Begleitungsmanne über das abgetriebene Vieh eine Austritt-Referir-Bollete zu übergeben, welche dem Horn- und Stechviehamte für seine Register-Abtriebpost zum Belege dient. Von diesem Verzehrungsteueramte ist sodann das Abtriebvieh in dem Evidenzhaltung-Buche mit Berufung auf die Abtrieb-Expedition des Registers in der dazu bestimmten Colonne einzustellen.

Die auf dem Ochsenmarkte vorkommenden Viehhändler sind zu verhalten, dem dortigen Verzehrung-

Digitized by Google

steueramte nach geschlossenem Handel Theilunglisten über das auf den Ochsengries gebrachte Hornvieh rücksichtlich seiner Bestimmung zum Verbrauche in der Residenzstadt oder zum Abtriebe über die Linien zu übergeben, welche die Namen der Käufer nebst der Stückzahl zu enthalten und von dem Amte mit dem Posten-Nummer des Evidenzhaltung-Buches bezeichnet einen Beleg desselben zu bilden haben.

Nach Verlauf einer jeden Woche hat das Verzehrungsteueramt für das Horn- und Stechvieh das Evidenzhaltung-Buch genau durchzugehen, um sich zu überzeugen, ob alles während der Woche an dasselbe angewiesene Vieh ordentlich vergebührt oder zum Abtriebe expedirt worden sei. Das Evidenzhaltung-Buch sammt den erwähnten Theilunglisten ist zugleich mit den Registern monatlich an die k. k. Gefällen- und Domänen-Hofbuchhaltung abzugeben.

C.

Das vergebührte Vieh, welches von den hiesigen Fleischhauern vor die Linien auf die Weide getrieben wird, ist bei dem Austriebe und Wiedereintriebe in besonderen Weide-Registern förmlich zu bolletiren und bei dem Rücktriebe die Ausschnitt-Bollete abzustreifen und der Wiedereintrieb-Jurta anzukleben oder an die Censur-Behörde nachzutragen. In den Weiden-Abtrieb-Bolleten ist die Zahl des Viehes mit Buchstaben anzusetzen und die Angabe der Gattung, Farbe und übrigen Kennzeichen beizufügen.

Digitized by Google

Da sich häufig der Fall ergeben wird, daß nicht die ganze Menge des auf die Weide ausgetriebenen Viehes auf Einmal zurückgebracht, sondern nach Bedarf des Eigenthümers in mehreren kleineren Parthien theilweise wieder eingetrieben wird, so hat das Linienamt bei dem ersten vorkommenden derlei Eintriebe die Ausschnitt-Bollete abzustreifen, auf deren Rückseite die Zahl des wieder eingetriebenen Viehes anzumerken und unter Berufung auf diese Bollete eine neue Expedition auszufertigen, durch welche die Partei für den Rest ihres auf der Weide verbliebenen Viehes die nöthige Deckung erhält. In jeder folgenden derlei Expedition ist sich sodann auf die frühere zu berufen und dabei eben so zu verfahren, bis der letzte theilweise Eintrieb erfolgt ist. Insofern das auf die Weide getriebene Vieh nicht an dem nämlichen Tage zurückgebracht wird, sind den Parteien von den betreffenden Linienämtern ordentliche schriftliche Erklärungen abzuverlangen, in welchen die Weideplätze oder überhaupt die Localitäten, wohin das Vieh getrieben wird, angegeben seyn müssen, damit daselbst von Zeit zu Zeit Revisionen durch das Aufsicht-Personale vorgenommen werden können.

Nicht nur das zur Weide getriebene sondern überhaupt alles zum Verbrauche in Wien bestimmte Vieh ist mit einem Brandzeichen zu versehen. Das Verfahren in Beziehung auf die dermalen bestehenden Sanität-Pässe für das Vieh ist vor der Hand ganz so wie es bisher beobachtet wurde, zu belassen.

Digitized by Google

D.

Alles Hornvieh, dasselbe mag im Durch- oder im Ein- und Austriebe vorkommen, darf weder vor Sonnenaufgang noch nach Sonnenuntergang bei den Linien ein- oder ausgelassen werden und es bleiben auch alle politischen Vorschriften in Bezug auf das Verbot des Vieheintriebes an Fest- oder Feiertagen in unveränderter Wirksamkeit. Allenthalben, mit einziger Ausnahme der St. Marrer Linie, hat der Ein- und Austrieb durch die dazu bestimmten Stände oder Einlaßthüren zu geschehen.

Bei der St. Marrer Linie wird der unmittelbare Eintrieb in den großen Ochsenstand durch das dazu bestimmte Thor noch ferner gestattet. Dieses Thor ist jedoch unter gemeinschaftlicher Sperre des St. Marrer Linien- und des Verzehrungsteueramtes für das Horn- und Stechvieh zu halten.

Kein Vieh darf durch dieses Thor früher eingelassen werden, bis nicht die Anweis-Bollete von dem St. Marrer Linienamte ausgefertiget worden ist. Nach Ausfertigung der Anweis-Bollete wird das Thor gemeinschaftlich eröffnet und das Vieh im Beisein eines Beamten und zweier Aufsicht-Individuen des St. Marrer Linienamtes dann eines Beamten und zweier Aufsicht-Individuen von Seite des Horn- und Stechviehamtes eingelassen, wo dann von dem Letzteren die weitere Amtshandlung eben so vorgenommen wird, als wenn das Vieh durch die Li-

nie selbst getrieben und bis zum Ochsengriese begleitet worden wäre.

Wien am 19. Junius 1835.

256.

Aufnahme fremder Diöcesane in die Redemptoristen-Congregation ohne zeitliche Diöcesan-Entlassung.

Hofkanzlei-Decret vom 17. Julius 1835. Zahl 17,884. Regierungs-Verordnung vom 27. Julius 1835. Zahl 40,359. An das fürsterzbischöfliche Consistorium.

Die Forderung der bedingten Entlassung seiner Geburt-Diöcese zur Aufnahm-Bewilligung eines Candidaten in die Redemptoristen-Congregation einer anderen Diöcese verstößt nach dem Urtheile der vereinigten Hofkanzlei gegen den Geist der allerhöchsten Entschließung vom 23. Junius 1834, welche anordnet, daß bei Aufnahm-Bewilligungen in die Redemptoristen-Congregation sich in keine neuen Normirungen einzulassen sei, daher jene Vorschriften zu beobachten sind, die in Ansehung der Aufnahme der Candidaten für die Stifte und Klöster in Nieder-Oesterreich überhaupt bestehen.

Es wird daher bedeutet, daß nach der erwähnten allerhöchsten Entschließung zur Aufnahm-Bewilligung eines Cleriker-Candidaten der Redemptoristen-Congregation die Beibringung der zeitlichen

Digitized by Google

Diöcesan-Entlassung in die Congregation mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der Wiederaufnahme in die Geburt-Diöcese im Falle seines künftigen Austrittes oder seiner Entlassung wohl nicht gefordert werden könne.

257.

Alimentation der Witwen von in Untersuchung verfallenen, suspendirten, mit Alimentationen betheilten und vor vollendeter Untersuchung verstorbenen bloß provisionfähigen Individuen.

Hofkammer-Decret vom 17. Julius 1835. Zahl 30,163 und Hofkanzlei-Decret vom 14. August 1835. Zahl 21,315. Regierungs-Verordnung vom 21. August 1835. Zahl 44,479 und 48,169. An die k. k. Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratur, die k. k. Polizei-Ober-Direction und den Wiener Magistrat.

Nachträglich zu den Hof-Verordnungen vom 30. Mai und 16. Julius 1832 *) wird bedeutet, daß die Bestimmung, wornach vermögenslose Witwen der in Untersuchung verfallenen, suspendirten und mit Alimentationen betheilten jedoch noch vor der Beendigung der Untersuchung verstorbenen Beamten, in so lange nicht über den Pension-Anspruch der Witwen erkannt werden kann, eine Alimentation mit

*) Band XIV. Seite 287 und 358. Nr. 117 und 163.

Digitized by Google

dem Drittheile oder nach Umständen höchstens mit der Hälfte der sistemmäßigen Pension-Gebühr verabfolgt werden solle, auch auf die Witwen bloß provisionfähiger Individuen Anwendung zu finden habe und daß übrigens bei Witwen dieser mindern Dienstes-Kategorien das Minimum der Alimentation-Ausmaß auf tägliche vier Kreuzer mit der Beschränkung festgestellt werde, daß so ferne selbst ihre sistemmäßige Provision-Gebühr in einem geringeren Betrage ausfallen würde, der letztere in einem solchen Falle als Alimentation anzuweisen sei.

258.

Aeußere Einrichtung der zollämtlichen Ausfertigungen.

Hofkammer-Decret vom 17. Julius 1835. Zahl 38,830. Regierungs-Circulare vom 20. August 1835. Zahl 45,963.

Die Gestalt, in welcher vom 1. November 1835 an die Volleten und anderen zollämtlichen Ausfertigungen eingerichtet seyn werden, wird in der Beilage zur allgemeinen Kenntniß gebracht. In denselben wird für die Gegenstände, welche zum Transporte an einen andern Ort bestimmt sind, stets die Straße, welche mit der Warensendung an den Ort der Bestimmung eingeschlagen werden soll, und die Zeitfrist, binnen welcher dieselbe an dem Orte der Bestimmung einzutreffen hat, nach vorläufiger Ver-

Eingangs-

Digitized by Google

	La erth, ß oder ckzahl.	Zahl der angelegten		Entrichteter Geldbetrag.	
		Wachs=	Bley=		
		Siegel.		fl.	kr.
	Ha				
	Nr.				

Eingangs-

	La erth, aß oder ückzahl.	Zahl der angelegten		Entrichteter Geldbetrag.	
		Wachs=	Bley=		
		Siegel.		fl.	kr.
	Zo				
	Nr				
	ur				
	La				
	W				
	zu				
	F				
	m				
	m				

Prov

Digitized by Google

Digitized by Google

Eingangs-Bollet-Bände.

Werth, Laß oder Stück-zahl.	Zahl der angelegten Siegel. Wachs-	Bley-	Entrichteter Geldbetrag. fl.	kr.
zehn				
zwey				
fünf				
drey				

	ist weiter abgegangen		Unterschrift der die Bestätigung über das Eintreffen ertheilenden Beamten.
	am	Stunde	
			Legstätte in Murau.
ten nber 35	zehnten November 1835	um achtUhr Vormittag	Hauptzollamt Grund.
en nber 5.	—	—	Hauptzollamt Grund.

	ist weiter abgegangen		Unterschrift der die Bestätigung über das Eintreffen ertheilenden Beamten.
	am	Stunde	

Digitized by Google

La N.	Werth, Maß oder Stückzahl.	Zahl der angelegten Siegel. Wachs-	Zahl der angelegten Siegel. Bley-	Entrichteter Geldbetrag. fl.	Entrichteter Geldbetrag. kr.
Nr	—	—	4		
	—	—	5		

Du

Pro c

n	ist weiter abgegangen		Unterschrift der die Bestätigung über das Eintreffen ertheilenden Beamten.
am	am	Stunde.	

ı	ist weiter abgegangen		Unterschrift der die Bestätigung über das Eintreffen ertheilenden Beamten.
am	am	Stunde.	

Digitized by Google

Ausgangs-Bollestände.

La	wicht.		Werth, Maß oder Stückzahl.	Zahl der angelegten		Entrichteter Geldbetrag.	
		Netto-		Wachs	Bley-		
	fund.			Siegel.		fl.	kr.
N							
un		210	—	—	—		
La		140	—	—	—	—	1
	fund.			Siegel.		fl.	kr.
N							
ur							
La							
se							
r							
di							
ni							
m							
zu							

Digitized by Google

gebracht		Bestätigung des Ueberschreitens der Gränze und des Zurückbezuges.
:and	Menge.	
lenes es).	zwey hundert achtzehn Pfund und zwar: der Collo 1.	Gesehen Gränz-Aufsichts-Station Weiters. Franz Groll, Aufseher. Carl Fridau, Einnehmer,
on.	Hundert vierzig acht Pfund und zwar: der Collo 2.	Carl Fridau, Einnehmer.

gebracht		Bestätigung des Ueberschreitens der Gränze und des Zurückbezuges.
land	Menge.	

Digitized by Google

La	ewicht		Werth, Maß oder Stück- zahl.	Zahl der angelegten		Entrichte- ter Geld- betrag.	
	r-	Net- to-		Wachs	Bley-		
	fund.			Siegel.		fl.	kr.
Nr							
um	o	300					
La	o	350					
	o	300					
fen	o	300	—	—	16	—	17
	o	270					

	fund.	zahl.	Siegel.	fl.	kr.
Nr.					
um					
Lau					
send					
an					
dure					
mitt					
wird					
Die					

Anweisung

Digitized by Google

n	ist weiter abgegangen		Unterschrift der die Bestätigung über das Eintreffen ertheilenden Beamten.
am	am	Stunde.	
fünf- zehnten März 1835.	—	—	N. N. Einnehmer.

:n	ist weiter abgegangen		Unterschrift der die Bestätigung über das Eintreffen ertheilenden Beamten.
am	am	Stunde.	

Durchsch

Digitized by Google

Zollamt: Rann.

=Austritts=Bollete.

gsten October 1835, um drey Uhr

Mittag.

gs=Bollete des Amtes Optschina,

Zeichen o der P	Sporc	Netto=	Maß oder zah	Geld= betrag.	
	Pfund.			fl.	kr.

Durchfte.

Prot e

Digitized by Google

nschlagen im Gränzbezirke, welcher binnen

E. E R S

	Zahl der angelegten		Entrichtete Gebühren.		Verwendbar zur Ausweisung bis
	Wachs-	Bley-			
	Siegel.		fl.	kr.	
					Zwölften Januar 1835.
	—	2	—	—	
	—	2	—	—	Letzten Februar 1835.
	Wach-	Blei-			Ausweisung bis
	Siegel.		fl.	kr.	
	—	—	—	—	zwanzigsten Februar 1835.

Zweyhundert Pfund Netto.

Prov. G

Digitized by Google

Von dieser Bollete			
wurden abgeschrieben		nach der Abschreibung verbleibt	
Gegenstand und Zeitpunct der Abschreibung.	Menge.		

K. K. Commercial-Zollamt:
Rann.

skarte

Gattung.	Menge.	Verwendbar zur Ausweisung bis

K. K.

skarte

Gattung.	Menge.	Verwendbar zur Ausweisung bis

Digitized by Google

Digitized by Google

nehmung des Warenführers und mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände ausgedrückt werden. Von der Angabe der Straße werden die Ausfuhrgüter ausgenommen, welche nicht in die Reihe der für den innern Verkehr einer Controle unterliegenden Waren gehören und deren Austritt die Partei nicht auszuweisen verpflichtet ist.

Die Bollete oder Versendungskarte soll den Gegenstand, über den dieselbe ausgestellt wurde, auf der vorgezeichneten Straße bis an den Ort der Bestimmung begleiten und dient demselben für den Transport weder außer der bemerkten Straße noch nach Ablauf des vorgezeichneten Zeitraumes zur Ausweisung, wenn nicht erwiesen wird, daß ein zufälliges Ereigniß hinderte, die bestimmte Straße oder Zeitfrist einzuhalten. Die Bollete oder Versendungskarte, die sich nicht bei dem im Transporte vom Amte an den Ort der Bestimmung begriffenen Gegenstande befindet, soll, wenn dieselbe später beigebracht und ein zufälliges Ereigniß, das die Bollete oder Versendungskarte von der Ladung trennte, nicht erwiesen wird, nicht beachtet werden.

Die Bestimmungen über die Baumwollgarn-Bolleten und Bezugskarten für den Verkehr im Kleinen bleiben in Wirksamkeit.

Die Ersatz-Bolleten treten an die Stelle der bisherigen rothen Frei-Bolleten und werden roth gedruckt werden. Die Dauer, für welche die Ersatz-Bolleten zur Ausweisung verwendbar sind, wird mit

demjenigen Zeitraume bestimmt, welcher von der Dauer der beigebrachten und der der Ausstellung der satz-Bollete zum Grunde gelegten Bollete zur Zeit der Ausfertigung der Erstern noch nicht abgelaufen ist.

259.

Nichtgestattung des Manifestations-Eides bei der Nahmhaftmachung der Güter.

Regierungs-Verordnung vom 20. Julius 1835. Zahl 39,352. An die k. k. Kreisämter.

Ueber die Frage, ob der Schuldner, welcher im Execution-Zuge nach §. 348 der allgemeinen (§. 461 der Galizischen und §. 448 der Italienischen) Gerichtsordnung seine Güter nahmhaft gemacht hat, verhalten werden könne, die Richtigkeit seiner Angabe in Folge des §. 219 der allgemeinen (§. 293 der Galizischen §. 283 der Italienischen) Gerichtsordnung dahin, daß er außer den nahmhaft gemachten keine Güter besitze, zu beschwören, haben Seine k. k. Majestät über den im Einvernehmen der k. k. Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen von der obersten Justizstelle erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit allerhöchster Entschließung vom 19. Junius 1835 allergnädigst zu erklären geruht, daß der an den Schuldner ergangene gerichtliche Auftrag zur Nahmhaftmachung seiner Güter den Execution-Führer nicht berechtige, von dem Schuldner die Bestäti-

gung seiner Angabe durch den Manifestations-Eid zu verlangen.

Diese mit Hofdecret vom 1. Julius 1835. Hofzahl 4109 herabgelangte und vom k. k. N. Oe. Appellations-Gerichte unterm 10. Julius 1835. Zahl 7995 der Regierung mitgetheilte allerhöchste Entschließung ist den Justizbehörden zur Darnachachtung zu eröffnen.

260.

Bestimmung der Gerichtsbarkeit über die Gränz- und Gefällen-Wache bei einfachen Polizei-Vergehen.

Hofkanzlei-Decret vom 21. Julius 1835. Zahl 18,285. Regierungs-Circulare vom 30. Julius 1835. Zahl 41,395.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 8. Julius 1835 zu bestimmen geruhet, daß die Individuen der Gränz- und der Gefällen-Wache auch bei einfachen Polizei-Vergehen rücksichtlich der Gerichtsbarkeit als in einem öffentlichen Amte stehende Personen anzusehen und zu behandeln seien.

Diese allerhöchste Entschließung wird mit Bezug auf die den Gerichtstand der Gränz-Wache bei schweren Polizei-Uebertretungen bestimmende aller-

Digitized by Google

höchste Entschließung vom 9. April 1835 *) zur Wissenschaft und Nachachtung kundgemacht.

261.

Freigebung der Erzeugung und des Verschleißes der Oehl- und Leimfarben.

Regierungs-Verordnung vom 21. Julius 1835. Zahl 39,386. An den Wiener Magistrat und die Stiftherrschaft Schotten.

Nachdem die Erzeugung und der Verschleiß der Oehl- und Leimfarben von der Regierung unterm 20. Januar 1822. Zahl 2046 in einem besonderen Falle als eine freie Beschäftigung erklärt und behandelt worden ist, so ist dem befugten Anstreicher N. N. über seinen Recurs wegen des ihm verweigerten Befugnisses zum Verkaufe der von ihm selbst geriebenen Farben bei Hause zu bedeuten, daß demselben dieser Verkauf gegen Entrichtung der Erwerbsteuer und Anzeige bei seiner Obrigkeit frei stehe.

*) Seite 211. Nr. 115.

Digitized by Google

262.

Regulirung der Militär-Polizei-Wachen in Provincial-Hauptstädten durch die k. k. vereinigte Hofkanzlei.

Hofkanzlei-Decret vom 22. Julius 1835. Zahl 17,515. Regierungs-Zahl 42,889.

Da wahrgenommen worden ist, daß eine Landesstelle den §. 6 des Hofkanzlei-Decretes vom 11. Mai 1832. Zahl 9558 *) unrichtig gedeutet, indem sie auch in dem Personal-Stande der Militär-Polizei-Wache in der Provincial-Hauptstadt Regulirungen vorgenommen hat, welches den Länderstellen doch nur rücksichtlich der übrigen Städte und Märkte gestattet ist, so findet sich die k. k. vereinigte Hofkanzlei im Einvernehmen mit der k. k. Polizei- und Censur-Hofstelle zu der Erinnerung veranlaßt, daß derlei Regulirungen der Polizei-Wache ihrer Entscheidung zu unterziehen sind.

263.

Bestreitung der Verpflegkosten der Sträflinge während der Strafzeit.

Hofkanzlei-Decret vom 22. Julius 1835. Zahl 19,330. Note an die k. k. ob der Ennsische Regierung vom 5. August 1835. Zahl 40,945.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 18. Julius 1835 anzuordnen ge-

*) Band XIV. Seite 254. Nr. 102.

Digitized by Google

ruht, daß die Frage, ob und in wie fern den Sträflingen, welche Vermögen besitzen, die Bestreitung der Verpflegkosten für die Dauer der Strafzeit zuzuweisen sei, bei der im Zuge befindlichen Revision des Strafgesetzes in Berathung zu nehmen sei und daß es inzwischen überall bei der bisherigen Gepflogenheit zu bleiben habe.

264.

Verfahren mit den Pfründen der außer dem Krankenhause gestorbenen Armen.

Hofkanzlei-Decret vom 23. Julius 1835. Zahl 18,571. Regierungs-Verordnung vom 15. August 1835. Zahl 43,125. An die k. k. N. Oe. Provincial-Staatsbuchhaltung, das k. k. N. Oe. Provincial-Zahlamt, die k. k. Krankenhaus-Direction, die k. k. Rechnungs-Confection in Armensachen, den Magistrat und die Armen-Institut-Vorsteher Wiens, dann Note an das k. k. N. Oe. Appellations-Gericht.

Da nach Grundsätzen des Rechtes einem Pfründner alle vom letzten Auszahlungstage bis zum Todestage verfallenen Pfründenbeträge gebühren, so kann es sich nur um die Modalitäten handeln, unter welchen die den Pfründnern dieses Recht zusprechende Hofkanzlei-Verordnung vom 8. August 1834 Zahl 19,933 in Ausführung zu bringen sei. Da die bis zum Todestage eines Pfründners verfallenen, aber nicht ausbezahlten Pfründenbeträge einen Theil seines Nachlasses bilden, so steht eine Verfügung

Digitized by Google

hierüber weder den Armen-Institut-Vorstehern noch der Landesstelle sondern lediglich der Abhandlungs-Instanz des Pfründners zu.

Die Zuweisung des Pfründen-Restes der außer dem Krankenhause gestorbenen Pfründner an die Abhandlungs-Behörde hat nun mit Rücksicht auf das bisherige Verfahren auf folgende Art zu geschehen.

Gleichzeitig mit der Einsendung der Pfründen-Büchel der noch lebenden Pfründner sammt dem vorgeschriebenen Verzeichnisse zur Behebung der gesammten Pfründen-Beträge an das Provincial-Zahlamt haben die Armen-Institut-Vorsteher auch die Pfründen-Büchel der im Laufe des Monats verstorbenen Pfründner mittelst eines eigenen Verzeichnisses und Angabe des Sterbetages an die Regierung zu überreichen.

Die Regierung wird sonach nebst ordnungsmäßiger Einstellung der Pfründe die bis zum Sterbtage der Pfründner verfallenen Pfründen-Reste zu Handen der Armen-Institut-Vorsteher bei dem Provincial-Zahlamte anzuweisen, die Armen-Institut-Vorsteher aber die einzelnen entfallenden Beträge an die Abhandlungs-Behörde, die es betrifft, gegen Empfang-Bestätigung abzuführen und so wie die übrigen Pfründen zu verrechnen haben.

Hinsichtlich jener Pfründner, die nach dem Tage der Behebung der Pfründen-Beträge beim Provincial-Zahlamte durch die Armen-Institut-Vorste-

Digitized by Google

her, jedoch vor dem Ausbezahlungstage gestorben sind, ist das bisherige Verfahren mit der Abänderung beizubehalten, daß der bis zum Sterbetage verfallene Pfründen-Betrag an die Abhandlungs-Behörde abgeführt und der vom Sterbtage an verbleibende Rest (nicht aber der ganzmonatliche Pfründen-Betrag) mit der Empfang-Bestätigung der Abhandlungs-Instanz und dem Pfründen-Büchel der Regierung vorgelegt werden muß.

Eben so wenig kann es einer Schwierigkeit unterliegen, daß bei den gestifteten Groß-Armenhaus-Pfründen, der Johannes-Spital- Eleonoren- und Convertiten-Stiftung die Pfründen-Reste, welche bisher unmittelbar von dem Provincial-Zahlamte an die sich legitimirenden Erben ausbezahlt wurden, bei dem Provincial-Zahlamte zu Handen der Abhandlungs-Instanz flüssig gemacht werden.

265.

Einvernehmen der Dominien über Grundtrennungen unterthäniger bestifteten Wirthschaften.

Hofkanzlei-Decret vom 23. Julius 1335. Zahl 18,730. Regierungs-Verordnung vom 30. Julius 1835. Zahl 41,385. An das k. k. Kreisamt U. W. W.

Nachdem die Ertheilung ausnahmweiser Bewilligungen zu Grundtrennungen bei unterthänigen dem

Digitized by Google

Bestiftungzwange unterliegenden Wirthschaften die Beachtung und gehörige Verwahrung der allfälligen Gerechtsame sämmtlicher betheiligten Interessenten voraussetzt, zu den dießfälligen Interessenten aber auch die Grundherrschaften hinsichtlich ihrer auf solchen Wirthschaften haftenden Urbarial-Gerechtsame gehören, so folgt hieraus, daß vor Ertheilung von derlei Trennungs-Bewilligungen auch die Grundherrschaften gleich den Gläubigern vernommen werden müssen, um ihre allfälligen Einsprüche oder sonstigen aus diesem Anlasse zu machenden Ausgleichungs-Anträge würdigen und nach Befund die verlangte Bewilligung entweder, wenn die Einsprüche auf statthaften Gründen beruhen, verweigern oder im entgegen gesetzten Falle bedingt oder unbedingt zugestehen zu können.

Diese Bewilligung kann aber von der Zustimmung der Dominien vermöge ihres Obereigenthums nicht als unbedingt abhängig erklärt werden, indem das herrschaftliche Obereigenthum wohl den Anspruch begründet, daß in solchen Fällen die gehörige Beachtung und Verwahrung der grundherrlichen Gerechtsame gegen Beeinträchtigung von Seite der Behörden erfolge, es aber immerhin den Letztern überlassen zu bleiben hat, sohin zu erkennen, ob die Verwahrung jener Gerechtsame nach Beschaffenheit des Falles von der Verweigerung der Trennungs-Bewilligung abhängig sei oder ob und unter wel-

Digitized by Google

chen Bedingungen die Bewilligung ohne Gefährdung der grundherrschaftlichen Urbarial-Gerechtsame ertheilt werden könne.

266.

Prüfung der Methode, die Schafwolle ohne Fett zum Spinnen vorzubereiten.

Hofkammer-Decret vom 23. Julius 1835. Zahl 30,912. Regierungs-Verordnung vom 12. August 1835. Zahl 43,779. An die k. k. Kreisämter, das k. k. politechnische Institut, den Magistrat und die Dominien Wiens, dann Schreiben an das Präsidium der Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien.

Im Anschlusse folgt die Beschreibung einer Methode, die Schafwolle ohne Fett zum Spinnen vorzubereiten, welche G. F. Brecht, Hammerwerk-Verwalter zu Ernsbach im Königreiche Würtemberg erfunden hat und für deren Mittheilung Seine Majestät dem Erfinder eine Remuneration von 100 Ducaten mit dem Vorbehalte zu ertheilen geruhten, daß wenn seine Methode nach ihrer Anwendung in den inländischen Manufacturen dem zu erwartenden Erfolge entsprechen würde, eine weitere Belohnung erfolgen werde.

Um den landesväterlichen Absichten Seiner Majestät zu entsprechen, ist Sorge zu tragen, daß die Beschreibung dieser Methode in der möglichsten Ausdehnung zur Kenntniß des Gewerbstandes gebracht werde.

Digitized by Google

Beschreibung

einer Methode, die Schafwolle ohne Fett zum Spinnen vorzubereiten.

Diese vom Herrn G. F. Brecht, Hammerwerk-Verwalter zu Ernsbach im Königreiche Würtemberg erfundene und auf die Wollspinnerei von Wagner, Schill und Comp. zu Calw im Großen ausgeführte Methode beruht darauf, daß das natürliche Fett der Wolle durch die Wirkung der Wasserdämpfe entwickelt und sonach das künstliche Einfetten der Wolle vor dem Krempeln oder Kratzen erspart wird. Diese Methode wird sich daher auch um so wirksamer erweisen, je weniger die Wolle durch die Urin- oder Seifwäsche schon ihres Fettes beraubt worden ist, daher für dieselbe auch die rohe ungewaschene Wolle am besten taugt. Die nachstehenden Zeugnisse einer bedeutenden Wollspinnerei sprechen sich über diese Verfahrungsart folgender Maßen aus:

I. „Die Unterzeichneten bezeugen hiermit dem Herrn G. F. Brecht ꝛc. daß seine patentisirte Erfindung „Wolle ohne Fett zum Spinnen vorzubereiten" in ihrer Spinnerei mit dem von Herrn Brecht eingerichteten Apparate durch verpflichtete Personen im Großen versucht und als vollkommen bewährt gefunden wurde; sie haben um die Vortheile anschaulich zu machen, 1 Stück fein Wollblautuch, 1 Stück fein Wollgrüntuch, 1 Stück feine schwarze Casimir,

Digitized by Google

wozu die Wolle nach der Brecht'schen Methode behandelt wurde, in die Kunstausstellung geliefert und diesen Waren eine Berechnung der dadurch erzielten Ersparnisse beigelegt."

„Die Unterzeichneten berufen sich daher zu näherer Würdigung auf diese Berechnung und legen die dem blauen Tuche gegebene Uebersicht in Abschrift hier bei. Die wirthschaftlichen Vortheile können, wenn die Methode auch nicht durchgängig sondern nur auf einige 1000 Stück Tuch jährlich angewendet wird, leicht berechnet werden. Die der Uebersicht angehängte Anerbietung in Betreff der in dem Etablissement der Unterzeichneten anzustellenden Versuche mit der Brecht'schen Methode wiederholen sie in ihrem ganzen Umfange auch für jede anzuordnende Prüfungsbehörde."

Calw, den 17. Mai 1833.

Wagner, Schill und Comp.

II. „Tuch, erzeugt aus 35 Pfund roher ungewaschenen Wolle, welche nach der patentisirten Erfindung des G. F. Brecht „ohne Fett" gesponnen wurde. Die dadurch erzielten Vortheile bestehen bei dem vorliegenden einzelnen $\frac{2}{4}$ breiten wollblauen Stück Tuch von 30 Ellen in der Ersparniß von

6 Pfund Fett à 12 kr.....	1 fl. 12 kr.
1 Pfund Leim beim Verweben	— fl. 14 kr.
2½ Pfund Seife beim Walken	— fl. 35 kr.
Zusammen	2 fl. 1 kr.

Digitized by Google

„Das Spinnen unterlag eben so wenig einem Anstande, als das von gefetteter Wolle. Der Tuchweber gibt das Zeugniß, daß das Weben des fettlosen Garns sehr gut und noch leichter von Statten gegangen sei als das von gefetteter Wolle. Beim Walken kam schneller als bei Tuch aus fettem Garne die gewünschte Festigkeit zu Stande. Für hiesige Fabrikanten wurde Garn ohne Fett nach der Brecht'schen Methode bis zur Höhe von 31 Strähnen, mithin 24,800 Ellen pr. Pfund gesponnen. Die vielfachsten Proben beweisen, daß die Methode für jede Gattung und Farbe von Wolle anwendbar ist."

„Die Unterzeichneten sind erböthig, von denjenigen Herren Wollfabrikanten, Tuchmachermeistern und Spinnereibesitzern, welche mit der Brecht'schen Methode Versuche zu machen wünschen, Wollpartien zu derartiger Behandlung und zum Verspinnen anzunehmen, da der Brecht'sche Apparat zu diesem Zwecke bei ihnen aufgestellt ist und durch einen von Brecht instruirten verpflichteten Mann geleitet wird."

Calw, den 7. Mai 1833.

Wagner, Schill und Comp.

Der in Calw aufgestellte Apparat besteht aus einem kleinen Dampfkessel, aus welchem der Dampf mittelst dreier Röhren in drei hölzerne Gefäße (Dampfgefäße) tritt, in welchen die Wolle eingefüllt ist. Der kupferne Dampfkessel hält etwa 20 Maß Wasser, ist

Digitized by Google

auf eine gewöhnliche Art eingerichtet und mit einem Rohre zum Nachfüllen des Waſſers verſehen. Aus dem Hute oder Deckel gehen drei etwa einen Zoll im Durchmeſſer haltende kupferne Röhren, von denen eine jede mit einem meſſingenen Hahn verſehen iſt, in die drei Dampfgefäße. Mittelſt der Hahnen kann der Uebertritt des Dampfes in eines der Dampfgefäße nach Belieben abgeſperrt werden. — Als Dampfgefäße dienen ovale mit eiſernen Reifen gebundene Bottiche, welche an beiden Enden mit Böden verſehen ſind und auf der einen breiten Seite liegen, ſo daß die beiden Böden eine ſenkrechte Stellung haben. Der vordere dieſer Böden oder Seiten hat eine Höhe von 2 Fuß 3½ Zoll und eine Breite oder Weite von 2 Fuß 7½ Zoll; der hintere eine Höhe von 2 Fuß ½ Zoll und eine Weite von 2 Fuß 5 Zoll; die Länge beträgt 3 Fuß 1 Zoll. In den untern Theilen einer ſolchen liegenden ovalen Tonne wird ein doppelter durchlöcherter Boden eingeſetzt, welcher aus einem mit rein ausgebohrten Oeffnungen verſehenen Brete beſteht, das auf zwei Vorſprüngen aufruht, welche von Innen an dem hinteren Boden der Tonne 5½ Zoll hoch und an dem vorderen 5 Zoll hoch angebracht ſind. In dem von dieſem durchlöcherten Boden gebildeten Zwiſchenraum tritt durch eine Oeffnung des hinteren Bodens die von dem Keſſel kommende Dampfröhre ein. Am vorderen Boden iſt oberhalb des durchlöcherten Bretes eine Doppelthür 1

Fuß 2 Zoll weit und 9½ Zoll hoch angebracht, deren Ueberfalzung etwa ½ Zoll übersteht und ringsum mit Tuchenden beschlagen ist, um den Dampfverlust zu hindern. Diese Thüre wird auf die gewöhnliche Weise mittelst eines Querriegels geschlossen. An der oberen Seite der Tonne sind der Länge nach 3 bis 4 Löcher eingebohrt, die mit Zapfen geschlossen werden können und die dazu dienen, um den Grad der Dampfhitze untersuchen zu können. Eine andere mit einem Zapfen verschließbare Oeffnung befindet sich unten am vorderen Boden, um durch dieselbe das in den Zwischenraum unter dem durchlöcherten Brete angesammelte Wasser ablassen zu können. Bei der Operation selbst werden die Dampfgefäße mit Wolle gefüllt, das Wasser im Dampfkessel zum Sieden gebracht, so daß der Dampf in den Zwischenraum unter dem durchlöcherten Boden des Dampfgefäßes eintritt. Hat das Wasser einmal den nöthigen Siedegrad erreicht, so kann je nach 3 bis 4 Minuten frisch eingelegt werden und zwei Personen vermögen in einem Tage in diesen drei Gefäßen 6 bis 7 Centner Wolle zum Spinnen vorzubereiten. Je reiner die Wolle gewolft und die gefärbte von dem Farbestoffe befreit ist, desto besser und leichter wirkt die Dämpfung auf dieselbe und es gehört zur Sache, daß sobald die Wolle etwas gedämpft ist, was man bei Oeffnung der Löcher an der obern Seite erfährt und schon der Geruch durch das starke Ausdünsten der

Digitized by Google

Wolle andeutet, die im Dampfgefäße befindliche Wolle (nach Oeffnung der vorderen Thüre) gewendet, noch einmal derb durchgedämpft, sodann herausgenommen und in einen bereit stehenden Zuber locker aufgeschüttelt werde, wo sie sodann sogleich unter Zunahme ihres Volumens austrocknet. Mit dieser Wolle können nun alle Touren auf den Spinnmaschinen ohne Anstand und ohne Nachtheil für letztere durchgemacht werden.

§67.

Verfahren mit Gesuchen um Heirathbewilligung für die zum activen Dienste berufenen Landwehrmänner.

Hofkanzlei-Decret vom 24. Julius 1835. Zahl 19,400. Regierungs-Verordnung vom 25. August 1835. Zahl 46,408. An die k. k. Kreisämter und den Stadthauptmann.

Der k. k. Hofkriegsrath hat mit Note vom 16. Julius 1835 bekannt gegeben, daß aus Anlaß der laut allerhöchster Entschließung vom 3. Mai 1835 mit Ausnahme besonders rücksichtwürdiger Fälle angeordneten Einstellung der Heirathbewilligung für die zum activen Dienste berufenen Landwehrmänner von einem General-Commando die Anfrage vorgekommen sei, welcher Behörde die Beurtheilung der besonderen Rücksichtwürdigkeit eines Falls zustehe,

Digitized by Google

in welchem die Heirathbewilligung von einem activen Landwehrmanne angesucht wird.

Um hierüber ein gleichmäßiges Benehmen festzusetzen, ist die k. k. vereinigte Hofkanzlei mit dem k. k. Hofkriegsrath in dem Beschlusse übereingekommen, folgende Bestimmung festzusetzen.

1. Ueber die vorkommenden Heirathgesuche activer Landwehrmänner sind von den betreffenden Werbbezirks-Commanden im Einvernehmen mit den Kreisämtern die genauesten Erhebungen zu veranlassen.

2. Wenn das Resultat derselben besondere Rücksicht verdient und die Militär-Behörde hierüber mit der politischen Behörde übereinstimmt, hat der betreffende Regiments-Commandant nach dem ihm zustehenden Befugnisse die Heirathbewilligung zu ertheilen.

3. Bei entgegengesetzter Ansicht ist der Erhebungs-Act dem General-Commando vorzulegen, welches im Einverständnisse mit der Landesstelle entweder die Heirathbewilligung zu ertheilen, oder wenn dasselbe dem hierauf gerichteten Antrage der Landesstelle nicht beistimmen sollte, die Entscheidung des k. k. Hofkriegsrathes einzuholen hat.

Digitized by Google

268.

Alter zur Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt oder zur Verleihung eines Gewerbes an Minderjährige.

Hofkanzlei-Decret vom 24. Julius 1835. Zahl 19,534. Regierungs-Circulare vom 12. August 1835. Zahl 43,752.

Zu Folge der von der k. k. obersten Justizstelle mitgetheilten allerhöchsten Entschließung vom 3. Junius 1835 ist nach dem Wortlaute der §§. 174 und 252 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches weder zur Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt mit Genehmhaltung des Gerichtes, noch zur Verleihung eines Gewerbes an Minderjährige, diese mögen nun unter der väterlichen Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr als unerläßliche Bedingung vorgeschrieben.

Die Behörden werden jedoch solche Bewilligungen für Minderjährige, die noch nicht zwanzig Jahre alt sind, nur nach sorgfältiger Ueberzeugung von ihren entsprechenden Eigenschaften und nur in besonders rücksichtwürdigen Fällen zu ertheilen haben.

Digitized by Google

269.

Behörden, welche die Altersnachsicht zum Eintritte in ein Gymnasium ertheilen.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 25. Julius 1835. Zahl 4057. Regierungs-Verordnung vom 9. August 1835. Zahl 43,401. An das k. k. Kreisamt V. U. W. W. — V. O. W. W. und V. O. M. B. dann an das k. k. Vice-Directorat der Gimnasial-Studien.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 27. Junius 1835 die Local-Directionen der Gimnasien allergnädigst zu ermächtigen geruht, vom Maximum oder Minimum des zum Eintritte in das Gimnasium vorgeschriebenen Alters bis zu drei Monaten und die Landesstellen bis zu sechs Monaten zu dispensiren, wenn nach genauer Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse die frühere oder spätere Zulassung eines Knaben zum Gimnasial-Studium als rathsam und dem Gedeihen des Unterrichtes auch beim Vorrücken in die höheren Studien nicht abträglich befunden wird.

Wenn der Abgang am Normal-Alter oder die Ueberschreitung desselben über sechs Monate bis zu Einem Jahre beträgt und die eben bemerkten Bedingungen eintreten, so sind die Dispens-Gesuche zur Entscheidung der k. k. Studien-Hof-Commission vorzulegen.

Digitized by Google

270.

Gebrauch des Ausdruckes „mit dem Bande oder der Kette" bei Civil-Ehren-Medaillen.

Hofkanzlei-Decret vom 29. Julius 1835. Zahl 19,231. Regirungs-Zahl 44,371.

Seine k. k. Majestät haben laut Eröffnung des Oberstkämmerer-Amtes mit allerhöchster Entschließung vom 15. Julius 1835 aus Anlaß der neu auszuprägenden Civil-Ehren-Medaillen anzuordnen geruhet, daß künftig bei Verleihungen von Civil-Ehren-Medaillen nur der Ausdruck „mit dem Bande oder der Kette" zu gebrauchen und das Wort „Oehr" hinweg zu bleiben habe.

271.

Vorbehalt der allerhöchsten Schlußfassung über jede Aufhebung noch bestehender weltlichen Bruderschaften.

Hofkanzlei-Decret vom 29. Julius 1835. Zahl 20,107. Regierungs-Zahl 42,820.

Aus Anlaß einer über einen speciellen Fall vorgekommenen Frage, ob eine noch bestehende weltliche Bruderschaft, welche nach den Directiven zur Aufhebung geeignet gewesen wäre, von der Landesstelle ohne weiters aufgehoben werden sollte, haben Seine

Digitized by Google

Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 25. Julius 1835 zu verordnen geruht, daß bei dem Umstande, daß in Folge allerhöchsten Cabinet-Schreibens vom 6. August 1832 die Frage in Verhandlung stehet, ob bereits aufgehobene Bruderschaften nicht wieder hergestellt werden sollen, jeder vorkommende Antrag zur Aufhebung einer Bruderschaft der allerhöchsten Schlußfassung zu unterziehen sei.

272.

Instruction für Material- Natural- und Effecten-Scontrirungen bei den Aemtern und Anstalten des Wiener Magistrates.

Regierungs-Verordnung vom 30. Julius 1835. Zahl 39,806. An den Wiener Magistrat.

Da die dermalen für die Material- Natural- und Effecten-Scontrirungen in den sämmtlichen Lehr- Humanität- und Straf-Anstalten in Anwendung stehende Instruction *) auch für die dem Magistrate unterstehenden Aemter und Anstalten, welche Materialien, Naturalien oder Effecten zu verrechnen haben, anwendbar erscheint, so ist diese Instruction ungesäumt zur Feststellung der Manipulation auch in dieser Beziehung unter den angetragenen Abänderungen, nämlich daß im Eingange statt „in den öf-

*) Band XVI. Seite 838. Nr. 265.

fentlichen Lehr- Humanität- und Straf-Anstalten" gesetzt werde „in den städtischen Aemtern und Anstalten" so wie daß der öfters vorkommende Ausdruck „Regierungs-Präsidium" in „Magistrats-Präsidium" umgeändert werde, den Beamten, welche zu den Scontrirungen abgeordnet werden, mit der Weisung hinauszugeben, sich auf das Genaueste hiernach zu benehmen.

Die Regierung versieht sich, daß der Magistrat außer den in größeren Zwischenräumen vorzunehmenden Haupt-Scontrirungen der demselben unterstehenden Aemter von Zeit zu Zeit auch theilweise Material-Scontrirungen in Verbindung mit den Casse-Scontrirungen einleiten werde, wobei nur einige Gattungen von Requisiten und Materialien zu behandeln sind, welche von dem Magistrats-Präsidium zu bestimmen seyn werden, zu welchem Ende ein detailirtes Verzeichniß aller bei den verschiedenen Aemtern und Anstalten des Magistrates vorkommenden Gegenstände von der städtischen Buchhaltung zusammen zu stellen und dem Magistrats-Präsidium zu überreichen seyn wird; von welcher Material-Verzeichnung jedoch die magistratischen Patronat-Kirchen, da auch bei den landesfürstlichen Kirchen derlei Scontrirungen nur bei Pfarrveränderungen vorgenommen werden, dann die verschiedenen Innungen und Societäten auszunehmen sind, weil diese letzteren hinsichtlich ihrer Vermögens-Gebahrung ohnehin unter

Digitized by Google

der Aufsicht des Magistrats stehen und die bei denselben vorhandenen Gegenstände anderer Seits als ihr Eigenthum der eigenen Besorgung mit größerer Beruhigung überlassen werden können.

273.

Untersuchung und Bestrafung der Contumaz = Uebertretungen. Gerichtsbarkeit für die bis zur Einberufung beurlaubte Militär=Mannschaft.

Hofkanzlei=Decret vom 31. Julius 1835. Zahl 19,236. Regierungs = Verordnung vom 17. August 1835. Zahl 44,480. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Hof= und N. De. Kammer=Procuratur, die k. k. Polizei = Ober=Direction, den Magistrat und die Dominien Wiens.

In der Anlage wird die in Folge einer an den k. k. Hofkriegsrath gelangten allerhöchsten Entschließung vom 27. Junius 1835 betreffend die Untersuchung und Bestrafung der Contumaz=Uebertretungen dann die Bestimmung der Gerichtsbarkeit für die bis zur Einberufung beurlaubte Mannschaft, an sämmtliche Länder= und Gränz=General=Commanden erlassene allerhöchst angeordnete Kundmachung mitgetheilt.

Circular=Verordnung

des k. k. Hofkriegsrathes an sämmtliche Länder= und Gränz = General = Commanden ddo. Wien am 12. Julius 1835. Lit. F. 788.

Ueber erstatteten allerunterthänigsten Vortrag betreffend die Untersuchung und Bestrafung der Con=

tumaz=Uebertretungen dann die Bestimmung der Gerichtsbarkeit für die bis zur Einberufung beurlaubte Militär=Mannschaft, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 27. Junius 1835 hinsichtlich der Competenz in Contumaz = Uebertretungsfällen anzuordnen geruhet: Es habe in allen k. k. Erblanden außer der Militär=Gränze, Ungarn und Siebenbürgen in Zukunft als Gesetz zu gelten, daß diese Uebertretungsfälle nur in so fern, als der engste Pest=Cordon gezogen und das Standrecht kund gemacht worden ist, rücksichtlich aller Contumaz=Uebertreter vor die Militär=Gerichte gehören, andere Contumaz = Uebertretungsfälle aber nur jenen Falls vor die Militär=Gerichte, wenn der Uebertreter dem Militär=Stande unterliegt und sich nicht auf Urlaub bis zur Einberufung befindet.

Uebrigens habe es aber rücksichtlich dieser Länder bei der Anordnung des 13. §. des Patentes vom 21. Mai 1805 zu verbleiben.

Belangend endlich die Competenz in Betreff der bis zur Einberufung beurlaubten Mannschaft, so habe solche für die Zeit und so lange der Urlaub dauert, unter der Civil=Gerichtsbarkeit zu stehen.

Digitized by Google

274.

Verfahren mit den Verlag = Quittungen der Ofner Cameral-Ausgab-Caſſe zur Vergütung der für Rechnung der N. Oe. Provincial = Taxämter behobenen Tax-Gebühren.

Hofkammer-Decret vom 31. Julius 1835. Zahl 30,581. Regierungs-Verordnung vom 26. September 1835. Zahl 47,307. An die k. k. Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratur, die k. k. N. Oe. Provincial-Cameral-Ausgab-Caſſe, das k. k. N. Oe. Cameral-Taxamt und Eröffnung an die k. k. N. Oe. Cameral-Gefällen-Verwaltung und die k. k. Cameral-Hauptbuchhaltung.

Im Wege der k. Ungariſchen Hofkammer iſt die Einleitung getroffen worden, daß die Ofner Cameral-Ausgab-Caſſe jene Verlag-Quittungen, welche ſie zur Vergütung der für Rechnung der N. Oe. Provincial-Taxämter behobenen Taxgebühren auf die N. Oe. Provincial-Ausgab-Caſſe auszufertigen in die Lage kommt, in Zukunft unmittelbar an das einſchlägige N. Oe. Provincial-Taxamt einſende, hiervon aber gleichzeitig die N. Oe. Provincial-Ausgab-Caſſe aviſire, welche ſich über jedes derlei Aviſo vorläufig im kurzen Wege bei dem Provincial-Taxamte von dem wirklichen Einlangen der Verlag-Quittung die Ueberzeugung zu verſchaffen und ſonach von Fall zu Fall die Ermächtigung der k. k. Regierung zur Realiſirung derſelben einzuholen haben wird.

Digitized by Google

275.

Ausfertigung von Wanderbüchern für Fabrik-Arbeiter. Eintragung der Arbeitzeugnisse in die Wanderbücher.

Regierungs-Verordnung vom 31. Julius 1835. Zahl 37,802. An die k. k. Kreisämter, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Nach dem Inhalte des allerhöchsten Patentes vom 24. Februar 1827 *) und des Regierungs-Circulares vom 3. December 1828 unterliegt es keinem Zweifel, daß diese Gesetze auch auf die Fabrik-Arbeiter Anwendung haben, da unter dem darin vorkommenden Ausdruck: „Handwerkgesellen und Arbeiter" die Fabrik-Arbeiter offenbar begriffen sind.

Dieß haben auch die meisten Obrigkeiten bereits erkannt.

Nachdem jedoch nicht alle Obrigkeiten sich dießfalls gleichförmig bisher benommen haben und nachdem insbesondere von einigen derselben den verheiratheten Fabrik-Arbeitern keine Wanderbücher ausgestellt worden sind, so wird den Magistraten und Dominien zur Pflicht gemacht, die Bestimmungen der Regierungs-Verordnung vom 3. December 1828. Zahl 67,011 in Absicht auf die Ausfertigung der Wanderbücher auch bei den Fabrik-Arbeitern, dieselben mögen ledig oder verheirathet seyn, genau zu vollziehen, indem die Wanderbücher, wie schon ihre

*) Band IX. Seite 198. Nr. 69.

Digitized by Google

Rubrik „Stand" auf der ersten Seite derselben andeutet, eben sowohl für verheirathete als für ledige Individuen bestimmt sind. Da ferner beobachtet worden ist, daß die Anordnung des allerhöchsten Patentes vom 24. Hornung 1827 in Betreff der Eintragung der Arbeit-Zeugnisse in die Wanderbücher häufig außer Acht gelassen wird, so ist dahin zu wirken, daß auch in dieser Beziehung der Absicht des erwähnten Gesetzes, wornach auf andere Arbeit-Zeugnisse gar keine Rücksicht zu nehmen ist, gehörig entsprochen werde.

276.

Behandlung der am 1. August 1835 in der Serie 102 verlosten fünfpercentigen Banco-Obligationen.

Hofkammer-Decret vom 1. August 1835. Zahl 4883. P. P. Regierungs-Circulare vom 2. August 1835. Zahl 1930. Pr.

Mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829 wird bekannt gemacht, daß die am 1. August 1835 in der Serie 102 verlosten fünfpercentigen Banco-Obligationen von Nummer 93,569 bis einschließig Nummer 94,924 nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit Fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Digitized by Google

277.

Ankauf von 4½ oder 4 pCt. Conventions-Münze-Obligationen für politische Fonde und Anstalten.

Hofkanzlei-Decret vom 5. August 1835. Zahl 17,572. Regierungs-Verordnung vom 15. August 1835. Zahl 44,462. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung, das k. k. Provincial-Zahlamt, die k. k. Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratur, den Wiener Magistrat und die beiden katholischen Consistorien.

Unter Berufung auf die Präsidial-Schreiben vom 4. December 1829. Zahl 28,063 — 9. April 1830. Zahl 7690 und 21. April 1831. Zahl 8759 wird eröffnet, daß in Folge Einvernehmens mit dem k. k. Hofkammer-Präsidium die Bestimmung getroffen wurde, für diejenigen Geldbeträge, welche zum Ankaufe von Conventions-Münze-Obligationen für politische Fonde und Anstalten bei der Tilgungs-Fonds-Haupt-Casse seit 15. Mai 1835 schon eingelangt sind oder in der Folge einkommen, 4½ percentige und wenn diese nicht aufzubringen sind 4 percentige Conventions-Münze-Staatschuldverschreibungen in so lange einzukaufen, als die 5percentigen Conventions-Münze-Staatschuldverschreibungen im Börsepreise über Pari stehen.

Der Ankauf dieser Papiere wird übrigens noch immer durch die k. k. Direction des Tilgungs-Fon-

Digitized by Google

des und der Staatschuld bewirkt werden, in welcher Beziehung sich auf den Hofkanzlei-Erlaß vom 24. Junius 1831 *) berufen wird.

278.

Einstellung der Patental-Invaliden-Gebühr im Falle eines erlangten anderweitigen dreifachen Einkommens.

Hofkammer-Decret vom 7. August 1835. Zahl 31,305. Regierungs-Verordnung vom 9. September 1835. Zahl 49,427. An die Unterbehörden und Anstalten.

Zu Folge einer Eröffnung des k. k. Hofkriegsrathes haben Seine k. k. Majestät durch eine allerhöchste Entschließung vom 10. August 1834 anzuordnen geruhet, daß den Patental-Invaliden die Invaliden-Gebühr nur dann einzustellen sei, wenn das von denselben erlangte anderweitige Einkommen wenigstens den dreifachen Betrag der Invaliden-Gebühr erreicht.

Diese allerhöchste Schlußfassung wird in Absicht auf die eine Anstellung bei Civil-Behörden erlangenden Patental-Invaliden von nun an zur genauen Nachachtung mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß es hierdurch von der mittelst der Verordnung vom 5. März und 19. August 1819. Zahl 8974 und 35,717 **)

*) Band XIII. Seite 331. Nr. 137.
**) Band I. Seite 89 und 610. Nr. 57 und 190.

Digitized by Google

bekannt gegebenen Bestimmung, zu Folge deren die Invaliden-Gebühr der in Civil-Dienste übertretenden invaliden Militärs vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts bisher in jenen Fällen, wo der mit der Civil-Bedienstung verbundene Bezug sich bei einem Gefreiten und Gemeinen auf tägliche zwölf Kreuzer Conventions-Münze und bei einem Feldwebel und Corporal auf tägliche zwanzig Kreuzer Conventions-Münze beläuft, zu sistiren war, abkomme.

Bei diesem Anlasse wird neuerlich zur Pflicht gemacht, von jeder stabilen, provisorischen oder auch nur substitutorischen Verwendung der Patental-Invaliden zu Civil-Bedienstungen jederzeit sogleich die competente Militär-Behörde in die Kenntniß und hierdurch in den Stand zu setzen, rücksichtlich der in die Frage kommenden Einziehung der Invaliden-Gebühr nach der im Eingange erwähnten allerhöchsten Bestimmung vorzugehen.

279.

Verbot der Anreden religiösen Inhalts von Seite der Vorbeter an die Wallfahrer.

Regierungs-Verordnung vom 7. August 1835. Zahl 43,325. An den Wiener Magistrat.

Aus der Anzeige der geistlichen Führer der Procession nach Mariazell ist zu ersehen, daß die für

dieſe Proceſſion gedungenen Vorbeter in einigen Stationen ſich erlaubten, Anreden religiöſen Inhaltes an die Wallfahrer zu halten.

Dieſer Unfug kann nicht geduldet werden. Der Magiſtrat hat demnach den Unternehmern der Wallfahrt aufzutragen, den Vorbetern bei ihrer Aufnahme zu erklären, daß derlei ordnungswidriges Benehmen für keinen Fall geſtattet werde und daß diejenigen, welche ſich etwa dennoch einen derlei Unfug in Zukunft erlauben, ſtrenge werden beſtraft werden.

280.

Militär-Befreiung der Stiftlinge der k. k. orientaliſchen Akademie.

Hofkanzlei-Decret vom 8. Auguſt 1835. Zahl 20,144. Regierungs-Verordnung vom 14. Auguſt 1835. Zahl 44,375. An die k. k. Kreisämter, den Stadthauptmann und den Wiener Magiſtrat.

Seine k. k. Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchließung vom 16. Julius 1835 die Stiftlinge der k. k. orientaliſchen Akademie von der Militär-Dienſtpflichtigkeit mit dem Beiſatze zu befreien geruhet, daß, wenn aus was immer für einem Grunde ein ſolcher Stiftling vor ſeiner Dienſtanſtellung aus der Akademie entlaſſen werden ſollte, das fragliche Individuum der Recrutirung in der Alters-Claſſe unterliege, welcher es ohne ſeine Aufnahme in das Inſtitut wäre beigezählt worden.

281.

Persönliche Vorstellung der Findlinge vom Lande in der Findelanstalt in Wien.

Regierungs-Verordnung vom 10. August 1835. Zahl 37,441. An die k. k. Kreisämter und die Findelhaus-Direction.

Es besteht die Vorschrift, daß die zur Aufnahme in die Findelanstalt in Wien geeigneten Findlinge vom Lande unbedingt in die Amtskanzlei jener Anstalt gebracht und dort persönlich der Verwaltung vorgestellt werden.

Nur in jenen Fällen, wo durch ein ärztliches oder wundärztliches Zeugniß bestätiget wird, daß ein solcher Findling krank ist, oder bei einer (ämtlich verificirten) Entfernung von mehr als fünf Meilen von Wien wegen rauher Witterung die Reise mit ihm ohne zu besorgenden Nachtheil nicht unternommen werden kann, darf die fragliche Vorstellung bis zu dem Zeitpuncte des geänderten Verhältnisses verschoben bleiben.

Es zeigt sich jedoch aus den Wahrnehmungen der Findelhaus-Verwaltung, daß die Zahl solcher auf den Grund ärztlicher Zeugnisse ohne unmittelbare Vorstellung aufgenommenen Land-Findlinge so bedeutend ist, daß hier mit Grund Mißbräuche zum Nachtheile des Fondes besorgt werden müssen.

Die Entrichtung der geringeren Aufnahm-Taxe mit 20 fl. Conventions-Münze liegt hierbei zunächst

Digitized by Google

in der Absicht und doch suchen diese Parteien den Vorzug der Wahl des Verpflegortes zu erschleichen, der nur denjenigen ausschließend vorbehalten ist, die der Entrichtung der höheren Taxe von 50 fl. Conventions-Münze sich unterzogen haben.

Je fester auf die genaueste Beobachtung der erwähnten Vorschrift zum Gedeihen der Anstalt gehalten werden muß, desto ahndungswürdiger erscheinen die gerügten Unterlassungen.

Es wird daher für alle vorkommenden Fälle bedeutet, daß von der persönlichen Vorstellung der Findelkinder durchaus nicht abgegangen werden kann, indem von der Central-Leitung in Wien die Bestimmung der Verpflegpartei auszugehen hat, und daß nur auf die Dauer der Krankheit oder der ungünstigen Witterung jene Vorstellung ausgesetzt zu bleiben und daher auch jede dießfällige Bestätigung des Hindernisses nur bis zu dem Zeitpuncte des Aufhörens desselben zu gelten habe, wornach dann auch ungesäumt die Vorstellung bei Verantwortung der Schuldtragenden zu geschehen haben wird; weßhalb dann die Aerzte bei Ausstellung der bezüglichen Zeugnisse mit aller Vorsicht und Gewissenhaftigkeit und mit stetem Rückblicke auf den Vortheil des Fondes vorzugehen haben werden.

Die k. k. Kreisämter können sich nach Umständen geeignete Nachweisungen über die Befolgung vorlegen lassen.

Digitized by Google

282.

Control-Maßregeln bei der Tabor Weg- und Brückenmauth in Wien.

Hofkammer-Decret vom 11. August 1835. Zahl 35,557. Regierungs-Verordnung vom 16. August 1835. Zahl 44,976 und 55,501 anno 1836. An das k. k. Kreisamt V. U. M. B. und den Wiener Magistrat.

Hinsichtlich der Einführung von Control-Maßregeln bei der Tabor Weg- und Brückenmauth wurde folgende Kundmachung erlassen.

Kundmachung.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat zur Verwahrung des Erträgnisses der Tabor Weg- und Brückenmauth-Gebühren gegen Verkürzungen nachfolgende Bestimmungen festzusetzen für nothwendig erachtet, welche hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden und somit sowohl für die Parteien als für den Pächter dieser Mauth zur genauen Richtschnur zu dienen haben.

§. 1.

Es hat wie bisher bei der Entrichtung der festgesetzten Weg- und Brückenmauth-Gebühren bei dem Schranken dießseits der zweiten Brücke zu bleiben und ist für die Benützung der ersten Brücke über das Kaiserwasser dann nichts mehr zu bezahlen, wenn sich über die Berichtigung der Weg- und Brücken-

Digitized by Google

mauth-Gebühren bei der hier aufgestellten Filial-Brückenmauth-Station ausgewiesen wird.

§. 2.

Dieser Beweis kann gültig nur mittelst der an der Haupt-Station erhaltenen Bolleten hergestellt werden und die Parteien sind demnach gehalten, diese Bolleten an der Haupt-Station nicht nur anzunehmen sondern auch an der Filial-Station wieder abzugeben.

Diesen Bolleten ist auf der Rückseite sohin die Verpflichtung zur Abgabe an der zweiten Filial-Station beigefügt.

§. 3.

Wer immer an der Filial-Station bei der ersten Brücke in der Einfahrt nach Wien vorkömmt und sich nicht mit der Bollete der Haupt-Station über die Berichtigung der Weg- und Brückenmauth-Gebühren auszuweisen vermag, hat hier, in so fern nicht allgemeine oder besondere Mauthbefreiungen eintreten, im Sinne des N. Oe. Regierungs-Circulares vom 24. Mai 1821 §. 7 *) die Brückenmauth nach der Tarif-Classe Nr. 3 von jedem Stücke Zugvieh außer der Bespannung mit 3, von schwerem Trag- oder Triebvieh mit 1½ und von kleinem Triebvieh mit ¾ Kreuzer unverweigerlich zu entrichten.

*) Band III. Seite 307. Nr. 168.

Digitized by Google

Von dem Zugvieh in der Bespannung ist die Gebühr bei der Einfahrt nach Wien und zwar im doppelten Betrage d. i. mit 6 kr. pr. Stück abzunehmen, dagegen dasselbe bei der Hinausfahrt mauthfrei passiren zu lassen.

§. 4.

Die Gemeindeglieder von Leopoldau und die Bewohner zwischen den Brücken genießen bei der Haupt- und Filial-Station jene Mauthbefreiungen, welche ihnen durch den besondern Vergleich vom 27. Januar 1579 zugesichert sind.

§. 5.

Rücksichtlich jener Parteien, welche die an der Haupt-Station erhaltenen Bolleten wegen Nachweisung der bestrittenen Reisekosten zu behalten wünschen, kann zwar die Verpflichtung der Abgabe dieser Bolleten an der Filial-Station nicht aufgehoben werden, doch ist die Verfügung getroffen worden, daß dieselben auf Verlangen statt der abgestreiften Bollete bei der Filial-Station roth gedruckte Bolleten erhalten, welche insbesondere mit dem Tage ihrer Ausfertigung bezeichnet sind.

Digitized by Google

283.

Bestreitung der gerichtlichen Leichenbeschau-Kosten im allgemeinen Kranken- und Gebärhause in Wien.

Regierungs-Verordnung vom 11. August 1835. Zahl 40,250. An die k. k. Kreisämter, den Magistrat und die Dominien Wiens, dann Eröffnung an das k. k. Nieder-Oester. Appellations-Gericht.

Die an das k. k. Nieder-Oester. Appellations-Gericht gestellte Anfrage, ob bei Individuen aus fremden Jurisdictionen, die außer dem Falle eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung in das allgemeine Kranken- oder Gebärhaus kommen und daselbst sterben, die Jurisdictions-Obrigkeit der Verstorbenen über das aus Anlaß der nothwendig gewordenen gerichtlichen Leichenbeschau aufgenommene Visum repertum die Amtshandlung vorzunehmen habe oder ob diese letztere in der Competenz derjenigen Jurisdictions-Obrigkeit liege, in deren Jurisdictions-Umfang der Todesfall sich ergeben hat, ist von dem k. k. Appellations-Gerichte dahin beantwortet worden, daß die Pflicht einer solchen gerichtlichen Leichenbeschau in dem Falle der Frage derjenigen Ortsobrigkeit zustehe, aus deren Bezirke eine solche in das allgemeine Krankenhaus gekommene, dort verstorbene und sohin zur gerichtlichen Leichenbeschau geeignete Person überbracht worden ist.

Digitized by Google

Hieraus folge auch, daß diese Obrigkeit die dießfälligen Kosten zu tragen habe. Hiervon sei durch das Hofkanzlei-Decret vom 6. August 1812, welches verordnet, eine gerichtliche Leichenbeschau im allgemeinen Krankenhause durch den Wiener Magistrat vorzunehmen, nichts geändert worden. Dieses Hof-Decret bestätige vielmehr den obigen Grundsatz, indem es §. 6 ausdrücklich anordne, daß die Beschaukosten pr. 4 fl. für den chirurgischen Operateur bei Vermöglichen die Angehörigen, bei Unvermöglichen aber die Gerichtsbehörden zu bezahlen haben.

Es unterliege daher keinem Zweifel, daß der Magistrat derlei Kosten vorzuschießen, jedoch den Ersatz bei unvermöglichen gerichtlich beschauten Personen von derjenigen Gerichtsbehörde zu erholen habe, welche als Abhandlungsbehörde einzuschreiten gesetzlich berufen ist.

284.

Ausschreibung der Erb- der Erwerb- und der Judensteuer für das Jahr 1836.

Hofkanzlei-Decret vom 12. August 1835. Z. 2241 St. Regierungs-Circulare vom 21. August 1835. Z. 46,303.

Seine Majestät haben mit allerhöchstem Cabinet-Schreiben vom 22. Junius 1835 anzuordnen geruhet, daß die Erbsteuer, die Erwerbsteuer und Judensteuer, so wie diese Abgaben im Jahre 1835 bestanden haben, auch für das nächste Verwaltungsjahr 1836 ausge-

Digitized by Google

schrieben und in derselben Art eingehoben werden sollen.

Die Landesstelle wird diesem allerhöchsten Befehle gemäß beauftragt, wegen Ausschreibung und Einhebung dieser Steuer die gesetzlichen Einleitungen zu treffen.

In Ansehung der Erwerbsteuer-Einhebung hat dabey insbesondere die mit Hofkanzlei-Verordnung vom 15. Februar 1832 *) bekannt gegebene allerhöchste Entschließung vom 4. desselben Monats zur Richtschnur zu dienen, zu Folge welcher vor der Hand keine allgemeine Erneuerung der Erwerbsteuer-Bemessung Statt findet.

Es wird daher nur darauf ankommen, die in Kraft bestehenden Bemessungen als Schuldigkeit für das Jahr 1836 gehörig zu übertragen oder in Vorschreibung zu nehmen und es wird einer besondern Vorschreibung der fortdauernden Jahresschuldigkeit auf den Erwerbsteuer-Scheinen oder einer allgemeinen Ausfertigung neuer Erwerbsteuer-Scheine nicht bedürfen, da jene darin ohnehin schon ausgedrückt ist, die allgemeine Erklärung ihres Fortbestandes also genügen wird, um jeden Steuerpflichtigen in der Kenntniß seiner Schuldigkeit zu erhalten.

In so fern aber die Erwerbsteuer-Scheine einzelner Steuerpflichtigen durch die Länge der Zeit, für

*) Band XIV. Seite 52. Nr. 29.

Digitized by Google

die sie bereits gelten, unbrauchbar geworden sind oder in so fern die Zahlungsbestätigungen darauf keinen Raum mehr finden, können über besonderes Einschreiten neue Erwerbsteuer-Scheine gegen vorausgehende Abgabe der alten ausgefertigt werden, in welchen sodann die bisherige Schuldigkeit und die Dauer ihrer Gültigkeit bis zur Zeit einer eintretenden neuen Bemessung auszudrücken seyn würde.

Eben so wird die bisherige Vorschreibung des Erwerbsteuer-Aequivalents der Geistlichkeit in Gemäßheit der mit Hofkanzlei-Verordnung vom 12. Februar 1832 *) bekannt gegebenen allerhöchsten Entschließung vom 4. desselben Monats unverändert aufrecht zu erhalten seyn.

285.

Rang der Gubernial- und Regierungs-Secretäre und der ersten Kreis-Commissäre.

Hofkanzlei-Decret vom 12. August 1835. Zahl 20,347. Regierungs-Zahl 48,172.

Seine k. k. Majestät haben über die Frage wegen des Ranges der Gubernial- oder Regierungs-Secretäre und der ersten Kreis-Commissäre mit allerhöchster Entschließung vom 16. Julius 1835 die Wil-

*) Band XIV. Seite 49. Nr. 26.

Digitized by Google

lensmeinung dahin auszusprechen geruhet, daß Allerhöchstdieselben zur Beseitigung der wahrgenommenen verschiedenartigen Ansichten der Behörden in Ansehung des Ranges zwischen den Gubernial- und Regierungs-Secretären und den ersten Kreis-Commissären anzuordnen finden, daß die Gubernial- und Regierungs-Secretäre zwar den Rang vor den ersten Kreis-Commissären zu behaupten haben, daß aber die letzteren eben so wie die ersteren zur Bewerbung um die erledigten Gubernial- oder Regierungsrath- dann Kreishauptmann-Stellen berufen sind und für diese Posten, wenn sie hiezu vorzügliche Eigenschaften haben, auch ohne Rücksicht auf ihren Rang vorgeschlagen werden können.

Ueberhaupt sei sich bei Dienstbesetzungen der auf ausdrücklichem allerhöchsten Willen beruhende Grundsatz stets gegenwärtig zu halten, daß zu den erledigten Stellen nur die dazu vorzüglich geeigneten Individuen befördert oder vorgeschlagen werden.

Digitized by Google

286.

Zustellung der aus dem Königreiche beider Sicilien oder aus anderen Staaten, in welchen über die Zustellung an außer Land befindliche oder auswärtige Unterthanen gleiche oder ähnliche Grundsätze gelten, den kaiserlichen Oesterreichischen Gerichtstellen zukommenden gerichtlichen Vorladungen.

Hofkanzlei-Decret vom 14. August 1835. Z. 19969. Regierungs-Circulare vom 2. September 1835. Z. 48,192.

In Hinsicht der Zustellung der im Ministerial- oder ämtlichen Wege aus dem Königreiche beider Sicilien oder aus anderen Staaten, in welchen über die Zustellung an außer Land befindliche oder auswärtige Unterthanen gleiche oder ähnliche Gesetze gelten und insbesondere ein Ausweis über die an die Partei selbst geschehene Zustellung nicht erfordert sondern sich mit der Zustellung an den Staatsanwalt oder eine andere dazu bestimmte Person begnügt wird, den Oesterreichischen Gerichtstellen zukommenden gerichtlichen Vorladungen haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 20. Mai 1835 Folgendes festzusetzen geruhet.

Erstens. Kommen solche Vorladungen den höheren Gerichtsstellen oder anderen Behörden zu, so

sind dieselben unverzüglich an den gehörigen Richter erster Instanz zu übermachen.

Zweitens. Das Gericht erster Instanz, welchem die Vorladung zugekommen ist, hat vor allen darauf zu sehen, ob der Vorgeladene ein Oesterreichischer Unterthan sei oder nicht. Ist derselbe nicht ein Oesterreichischer Unterthan, so ist die Vorladung sammt den für die auswärtige Unterthanschaft des Vorgeladenen streitenden Gründen der k. k. obersten Justizstelle vorzulegen, welche sohin das Geeignete vorzukehren haben wird.

Drittens. Wenn der Vorgeladene ein Oesterreichischer Unterthan ist, so hat das Gericht die Zustellung der Vorladung nach den bestehenden Vorschriften zu besorgen, wenn er sich aber außer dem Oesterreichischen Kaiserstaate aufhält oder dessen Aufenthaltsort unbekannt ist und er keinen zur Annahme erster Klagen befugten Bevollmächtigten namhaft gemacht hat, so ist ihm zu diesem Ende ein Curator zu bestellen und diesem die Vorladung zu behändigen.

Der Curator hat die Pflicht, den Vorgeladenen von der Vorladung durch eine in die Zeitungsblätter einzurückende Nachricht oder sonst im geeigneten Wege zu verständigen.

Im Falle der Aufenthaltsort des Vorgeladenen im Auslande bekannt wäre, hat das Gericht, dem die Vorladung zugekommen ist, noch überdieß die auswärtige Gerichtsbehörde, in deren Bezirk der Vorge-

Digitized by Google

ladene sich aufhält, um dessen Verständigung zu ersuchen.

Eine Einsendung des Zustellungsscheines an die auswärtige Gerichtsbehörde, vor welcher der Vorgeladene zu erscheinen hätte, findet nicht Statt.

Viertens. Die in der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Amtshandlungen haben von Amts wegen ohne Aufrechnung von Tax- Stämpel- oder anderen Gebühren zu geschehen.

Fünftens. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Zustellung von anderen aus den erwähnten Ländern auf dieselbe Art einlangenden gerichtlichen Verordnungen in Civil-Angelegenheiten vorbehältlich der in Beziehung auf die Execution der Erkenntnisse auswärtiger Gerichte bestehenden Vorschriften.

Sechstens. Hierdurch werden in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche das Hof-Decret vom 27. Februar 1821 und in den übrigen Ländern das Hof-Decret vom 19. Januar 1821 Nr. 1731 der Justizgesetzsammlung außer Kraft gesetzt.

Siebentens. Die Oesterreichischen Gesandtschaften und Consulate in den angeführten Ländern haben im gehörigen Wege den Auftrag erhalten, die ihnen für Oesterreichische Unterthanen nach dem dortigen Verfahren übergeben werdenden Vorladungen oder anderen gerichtlichen Verordnungen in Civil-Angelegenheiten unmittelbar und ungesäumt an die k. k. Ap-

Digitized by Google

pellations-Gerichte, die es betrifft, oder wenn der Vorgeladene sich in den Ungarischen Erbstaaten befindet, an die Ungarische oder Siebenbürgische Hofkanzlei zu übersenden.

287.

Anstellung von in ärarischer Versorgung stehenden Real-Invaliden und ausnahmweise von Halb-Invaliden als Kanzleidiener und derlei Aushelfer bei Civil-Behörden.

Hofkanzlei-Decret vom 15. August 1835. Z. 21,057. Regierungs-Verordnung vom 12. September 1835. Z. 49,521. An die Unterbehörden und Anstalten.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 29. Mai 1835 über einen allerunterthänigst erstatteten Vortrag des k. k. Hofkriegsrathes Allerhöchstihre Willensmeinung dahin zu eröffnen geruhet, daß zu Kanzleidiener- und derlei Aushelfer-Stellen bei Civil-Behörden in der Regel Real-Invaliden, welche in ärarischer Versorgung stehen und nur ausnahmweise so weit es unvermeidlich ist, Halb-Invaliden, die dafür vorschriftmäßig erkannt sind, verwendet werden sollen, welche Individuen jedoch in Gemäßheit der von Seiner Majestät genehmigten Directiven erst nach zehn im Civil-Dienste

Digitized by Google

zugebrachten Jahren die Civil-Pension- oder Provision-Fähigkeit erlangen.

Diese allerhöchste Entschließung wird bekannt gemacht und es wird zugleich eine Abschrift der von dem k. k. Hofkriegsrathe an sämmtliche Militär-Behörden in dieser Beziehung erlassenen Verordnung wegen Behandlung solcher Halb-Invaliden im Falle ihrer eintretenden Dienstuntauglichkeit mitgetheilt.

Verordnung

des k. k. Hofkriegsrathes an die untergestehenden Behörden vom 13. Junius 1835 Nr. 1937.

Ueber einen Seiner Majestät erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, die Behandlung der bei Dicasterien oder Aemtern in Diener- oder Aushelfer-Stellen aufgenommen werdenden Halb-Invaliden von Regimentern, Corps oder Branchen rücksichtlich ihrer einstigen Versorgung bei eintretender gänzlichen Dienstuntauglichkeit betreffend, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 29. Mai Ihre Willensmeinung dahin zu eröffnen geruhet, daß zu Kanzleidiener- und derlei Aushelfer-Stellen in der Regel Real-Invaliden, welche in ärarischer Versorgung stehen und nur ausnahmweise so weit es unvermeidlich ist, Halb-Invaliden, die dafür vorschriftmäßig erkannt sind, verwendet werden sollen.

Digitized by Google

Diese allerhöchste Entschließung gibt dem Hofkriegsrathe zuvörderst die Veranlassung zu der allgemeinen Erinnerung, daß die Superarbitrirungs- oder Rearbitrirungs-Commissionen bei der Untersuchung von Real-Invaliden, welche sich um Anstellung als Kanzlei- oder Bureau-Diener oder als derlei Aushelfer melden, mit der gehörigen Umsicht zu Werke gehen sollen, um hierzu nicht Individuen in Antrag zu bringen, welche mit Defecten behaftet sind, die sie zu einem solchen eine gute Gesundheit und verhältnißmäßige körperliche Kraft erfordernden beständigen Dienste nachmals aus unbrauchbar könnten befinden lassen.

Halb-Invaliden oder der Invalidität sich nähernde Leute können obiger allerhöchsten Entschließung zu Folge zwar auch fernerhin auf ihr Ansuchen, wenn sie nach ihren intellectuellen Eigenschaften und guten Conduite dafür geeignet sind, nach vorgängiger Superarbitrirung und dabei erkannter Halb-Invalidität und relativen Brauchbarkeit für derlei Stellen in Vorschlag gebracht werden; da jedoch nach den neuerlich als Norm in Antrag gekommenen von Seiner Majestät in dieser Beziehung genehmigten Directiven ihre Civil-Pension- oder Provision-Fähigkeit erst nach zehn im Civil-Dienste zugebrachten Jahren eintreten soll, so sind dergleichen Leute, welche zu einem Civil-Dienste in der Kategorie der Dienerschaft angestellt werden, von nun an ohne Ausnahme und ohne wei-

tere Rückfrage bei ihren Regimentern, Corps oder Branchen blos als beurlaubt bis zur Einberufung fortan im Stande zu führen und zwar so lange, bis sie bei einer Civil-Behörde eine solche Bedienstung erhalten, mit welcher die Ausfertigung eines Decrets und förmliche Beeidigung verbunden ist, oder bis sie im Civil-Dienste ununterbrochen zehn Jahre zurückgelegt haben.

Diese zehn Jahre werden dem betreffenden Manne jedenfalls vom Tage zu Guten gerechnet, an welchem er, es sei als wirklicher Diener oder als aufgenommener Aushelfer den Civil-Dienst angetreten hat und bei seinem Corps außer Gebühr gebracht worden ist.

Ob dergleichen auf einen Civil-Dienst beurlaubte Leute über den jeweil vorgeschriebenen Stand geführt werden dürfen, wird von Zeit und Umständen abhängen, worüber der Hofkriegsrath die Entscheidung sich vorbehält. So fern ein solcher als beurlaubt in einem Civil-Dienste stehende Mann wegen überkommener Gebrechen oder aus sonstigen erheblichen Ursachen vor Verlauf von zehn Jahren vom Civil-Dienste entfernt werden sollte, wird er zur Disposition der obersten Militär-Behörde der Provinz, nämlich des General-Commando, gestellt werden, welche sofort dessen Rearbitrirung verfügen und ihn nach deren Resultat entweder zur activen Militär-Dienstleistung oder als Real-Invaliden nach dem dießfalls bestehenden allgemeinen Sisteme classificiren wird.

Digitized by Google

288.

Gestattung des Recurses gegen Strafurtheile über Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen auch blos wegen des darin ausgesprochenen Schadenersatzes.

Hofkanzlei-Decret vom 16. August 1835. Zahl 21,508. Regierungs-Circulare vom 2. September 1835. Z. 48,171.

Seine k. k. Majestät haben über den im Einvernehmen der k. k. vereinigten Hofkanzlei und der k. k. Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag der k. k. obersten Justizstelle mit allerhöchster Entschließung vom 19. Junius 1835 zu erklären geruhet, daß gegen Strafurtheile über Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen, wodurch zugleich auf Schadenersatz erkannt wird, auch wegen dieses Schadenersatzes der Recurs den in dem §. 463 des I. und in dem §. 415 des II. Theiles des Strafgesetzbuches genannten Parteien binnen der in dem besagten Strafgesetzbuche bestimmten Frist und zwar auch dann vorbehalten sei, wenn wegen der verhängten Strafe keine Beschwerde ergriffen wird oder solche zu führen nach dem Gesetze nicht zustehet.

Gegen Urtheile der zweiten Instanz hat der Recurs nur in so fern Statt, als dadurch eine Abänderung der Erkenntnisse erster Instanz in Bezug auf

den Schadenersatz zum Nachtheile des Verurtheilten ausgesprochen wird.

289.

Herabsetzung des Eingangzolles auf Bobbinet (Tull-anglais, Spitzengrund).

Hofkammer-Decret vom 18. August 1835. Zahl 36,096. Regierungs-Circulare vom 1. September 1835. Zahl 48,519.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 10. August 1835 zu bestimmen geruhet, daß der Einfuhrzoll für glatten ausländischen Bobbinet (Tull-anglais, Spitzengrund) ohne irgend einen eingetragenen Dessein von zehn Gulden auf fünf Gulden Conventions-Münze für das Netto-Wiener-Pfund herabgesetzt werde.

Dieser herabgesetzte Eingangzoll hat von dem Tage der öffentlichen Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

290.

Recurs-Frist bei Dienstes-Entsetzungen von Beamten.

Hofkanzlei-Decret vom 19. August 1835. Zahl 21,356. Regierungs-Verordnung vom 3. September 1835. Zahl 48,633. An die k. k. Kreisämter.

Seine k. k. Majestät haben über die Anfrage, welche Frist einem des Dienstes entsetzten Beamten

Digitized by Google

zur Ueberreichung des Recurses einzuräumen sei, unterm 7. August 1835 folgende allerhöchste Entschließung herabgelangen zu lassen geruhet.

Da die Vorstellungen gegen die in gehöriger Form ausgesprochene Dienst-Entlassung keinen effectum suspensivum haben, so entfällt die Nothwendigkeit der Festsetzung eines Präclusiv-Termines zu deren Ueberreichung, welche dem in solchem Falle befindlichen Individuum an die höheren Behörden jederzeit frei steht.

Hiernach hat es daher auch von dem in dem Wirkungskreise für die Länderstellen in dem §. 5. Lit. c vorkommenden Vorbehalte abzukommen.

291.

Befähigung zum Civil- und Criminal-Richteramte.

Hofkanzlei-Decret vom 20. August 1835. Zahl 19,813. Regierungs-Circulare vom 3. September 1835. Zahl 48,557.

Ueber eine allerunterthänigst gemachte Anfrage, ob und wie weit die dermalen vorgeschriebenen Advocaten-Prüfungen jene für das Civil- und Criminal-Richteramt vertreten können, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 27. Mai 1835 zu bestimmen geruhet, daß der für die Advocatur und für eine Fiscal-Adjuncten-Stelle mit gutem Erfolge Geprüfte zur Erlangung der Wahlfähig-

Digitized by Google

keit-Decrete für das Civil- und Criminal-Richteramt zwar keiner besonderen Prüfung für das Civil-Richteramt bedürfe, wohl aber sich über eine ordnungsmäßige einjährige Criminal-Praxis ausweisen und sohin eine besondere Prüfung für das Criminal-Richteramt mit gutem Erfolge bestehen müsse.

Uebrigens geruheten Seine k. k. Majestät zu gestatten, daß die Gerichtsbehörden ausgezeichnete Fiscal-Adjuncten und Advocaten, wenn sie auch die formelle Befähigung zum Richteramte nicht erlangt haben, zu Rathstellen in Anschlag bringen dürfen, wenn sie von ihrer vollkommenen Tauglichkeit dazu überzeugt sind.

292.

Fristen für die Scontrirungen der Material-Vorräthe in den Anstalten.

Hofkanzlei-Decret vom 20. August 1835. Zahl 21,699. Regierungs-Zahl 47,815.

In Absicht auf die allerhöchst angeordnete Scontrirung aller Material-Vorräthe bei den verschiedenen Anstalten wird im Einvernehmen mit dem k. k. General-Rechnung-Directorium erinnert, daß in Absicht auf den Zeitpunct, wann solche Total-Scontrirungen vorzunehmen seien, die durch die allerhöchste Entschließung vom 7. Januar 1830*) bezeichneten Ter-

*) Band XII. Seite 48. Nr. 28.

Digitized by Google

mine einen ziemlich weiten Spielraum geben und es unter diesen Umständen bloß Sache der Regierung sei, bei genauer Erwägung aller Umstände den Zeitpunct auszusprechen, wann bei einer Anstalt zu einer solchen Haupt = Scontrirung geschritten werden soll; wobei der Bedacht dahin zu nehmen seyn wird, daß ähnliche Total = Scontrirungen nicht über die Gebühr und besonders dann nicht hinausgeschoben werden, wenn gewisse Umstände Unordnungen vermuthen lassen, daß dagegen aber auch die Auslegung der allerhöchsten Anordnung, daß solche Total-Scontrirungen in den allerhöchst bezeichneten Terminen ohne alle Rücksicht auf besondere dazwischen laufende Scontrirungen herbeiführende Anlässe durchaus vorgenommen werden müßten, in jedem Falle unstatthaft ist.

293.

Gerichtliche Verbote auf Diurnen und Diäten solcher Personen, die nicht wirkliche Staatsbeamte sind.

Hofkanzlei-Decret vom 22. August 1835. Zahl 21,354. Regierungs-Verordnung vom 9. und 30. September 1835. Zahl 48,961 und 53,431. An die Unterbehörden und Anstalten.

Seine Majestät haben über die vorgekommene Frage, ob die Befreiung der Taggelder vom gerichtlichen Verbote aufzuheben und die Diurnisten, deren Taggeld durch ihr Verschulden mit Verbot belegt wur-

Digitized by Google

de, nicht zu entlassen wären, unterm 7. August 1835 folgende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet.

„Diurnen und Diäten, welche solchen Personen, die nicht wirkliche Staatsbeamte sind, gereicht werden, können mit gerichtlichem Verbot belegt werden und ist diese Bestimmung öffentlich bekannt zu machen, wenn eine derselben entgegengesetzte kund gegeben worden wäre."

„Es ist aber überhaupt und insbesondere in Fällen, wo solche Verbote und Execution-Führungen auf Diurnen und Diäten vorkommen, mit der Entlassung des Diuristen oder gegen Diäten Verwendeten vorzugehen, wenn er sich als muthwilliger oder leichtsinniger Schuldenmacher darstellet."

294.

Besteuerung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei der Erzeugung.

Hofkammer-Decret vom 24. August 1835. Zahl 36,678. Regierungs-Circulare vom 31. August 1835. Zahl 47,996.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 14. August 1835 anzuordnen geruhet, daß die allgemeine Besteuerung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei der Erzeugung in den Provinzen, wo die Verzehrungsteuer besteht, mit Ausnahme Tirols und Vorarlbergs und des Lombardisch-Venetianischen Königreiches dann des Zollausschlusses im Illirischen Küstenlande einzutreten habe. Zur Voll-

Digitized by Google

ziehung dieser allerhöchsten Entschließung werden mit Bezug auf das Regierungs-Circulare vom 28. Junius 1829*) vorläufig nachstehende Bestimmungen bekannt gemacht, welche mit 1. November 1835 in Wirksamkeit zu treten haben.

§. 1.

Die Erzeugung des Brantweines und Branntweingeistes wird in dem gesammten Umfange dieser Provinz der Verzehrungsteuer unterzogen, es möge das Erzeugniß zum unmittelbaren Genusse oder für andere Zwecke bestimmt seyn und die Erzeugung gewerbmäßig betrieben werden oder nicht. Gleichzeitig hat die Besteuerung des Branntweines, Branntweingeistes und der übrigen gebrannten geistigen Flüssigkeiten beim Ausschanke und Kleinverschleiße aufzuhören.

§. 2.

Nach Maß des Rauminhaltes jener Gefäße, welche bestimmt sind, daß in denselben die zur Branntweinbereitung erforderliche Gährung vor sich gehe, ist von jedem Nieder-Oesterreichischen Eimer des Rauminhaltes derjenigen dieser Gefäße, welche hierzu verwendet werden, in der Hauptstadt sowohl als auf dem Lande an Verzehrungsteuer zu entrichten:

a) bei Anwendung mehliger Stoffe, wozu Erdäpfel, Erdbirnen, alle Getreidearten und Hülsenfrüch-

*) Band IX. Seite 487. Nr. 158.

Digitized by Google

te, dann die dazu geeigneten Rübengattungen gerechnet werden, neun Kreuzer;

b) bei Anwendung von Kernobst, wozu Aepfel, Birnen u. s. f. gezählt werden, dann von Weintrabern, Beerenfrüchten und Bierbrauabfällen der gleiche Betrag von neun Kreuzern;

c) bei Anwendung von Steinobst, als: Kirschen, Pflaumen u. s. f. dann von Wein, Weinhefen, Wein- oder Obstmost der Betrag von dreizehn und einem halben Kreuzer.

§. 3.

Bei gemischter Verwendung von Stoffen, die nach der obigen Bestimmung bei der Versteuerung verschieden belegt sind, wird die Gebühr nach jenem Steuersatze berechnet, der für die höher belegten Stoffe festgesetzt ist.

§. 4.

In den Fällen, wo Abfälle der Zucker-Raffinerien, Zucker-Erdäpfel- oder Getreide-Sirup oder andere concentrirte Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte als jenem der oben (§. 2) angeführten Stoffe zur Erzeugung von Branntwein oder Weingeist verwendet werden, ist die Steuer nach Menge und Gradhältigkeit des Erzeugnisses u. z. mit drei Gulden für jeden Nieder-Oesterreichischen Eimer mit einem Alkohol-Gehalte, welcher den zwanzigsten Grad der Beaume'schen Scale bei mittlerer Temperatur (zehn Grade Reaumur oder 0) nicht übersteigt, einzuheben. Bei höheren Graden des Alkohol-Gehaltes ist die Steuer in

Digitized by Google

der Art zu berechnen, daß von fünf zu fünf Graden Mehrgehalt fünf und vierzig Kreuzer der Steuergebühr für den Nieder-Oesterreichischen Eimer hinzugefügt werden, so daß z. B. für Einen Eimer Weingeist von 25' die Steuer mit 3 fl. 45 kr. für Weingeist von 26' bis einschließlich 30' mit 4 fl. 30 kr. u. s. f. einzuheben ist.

§. 5.

Wenn Branntwein, Branntweingeist oder gebrannte geistige Flüssigkeiten, welche in dem ersten Tarifsatze der allgemeinen Verzehrungsteuer benannt sind, aus Tirol und Vorarlberg oder aus dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche eingeführt werden, so ist an den Gränzpuncten, welche hierzu werden bezeichnet und bekannt gemacht werden, die Verzehrungsteuer mit drei Gulden vom Nieder-Oesterreichischen Eimer und wenn die Einfuhr über die Zoll-Linie oder aus Ungarn und Siebenbürgen Statt findet, nebst dem jeweiligen Einfuhrzolle ein Verzehrungsteuer-Zuschlag von drei Gulden für den Nieder-Oesterreichischen Eimer einzuheben.

Die Bemessung und Einhebung des Verzehrungsteuer-Zuschlages zu dem jeweiligen Eingangzolle geschieht nach den für die Bemessung und Einhebung dieses Zolles geltenden Bestimmungen. Es bedarf für diesen Zuschlag nebst der für das Zollverfahren zu überreichenden Waren-Erklärung keiner besondern Erklärung. Auch wird über den Zuschlag keine besondere Vollete ausgestellt, sondern derselbe in der Zoll-Vol-

Digitized by Google

lete vereint mit dem Zolle aufgenommen. Ueber das bei der Bemessung und Einhebung der Verzehrungsteuer an der besonderen Steuer-Linie gegen Tirol, dann gegen das Lombardisch-Venetianische Königreich zu beobachtende Verfahren wird eine eigene Bekanntmachung erlassen werden.

§. 6.

Von Entrichtung der Verzehrungsteuer befreiet ist:

Erstens. Wer aus selbst erzeugten Stoffen zum eigenen Gebrauche und im Verlaufe eines Verwaltungjahres nicht mehr als Einen Nieder-Oesterreichischen Eimer Branntwein erzeugt.

Zweitens. Wer sich bloß mit der Rectification von Branntwein und Branntweingeist auf höhere Grade, so wie mit Bereitung von Rosoglio, Liqueur und anderen mit verschiedenen Stoffen versetzten geistigen Flüssigkeiten aus bereits versteuertem Branntwein oder Branntweingeist beschäftiget, doch ist in diesem Falle jeder Besitzer von Destillir-Apparaten ohne Unterschied des damit zu machenden Gebrauches verpflichtet, nach erfolgter Kundmachung der gegenwärtigen Vorschrift wenigstens vierzehn Tage vor dem Eintritte der Wirksamkeit derselben und in Zukunft innerhalb acht und vierzig Stunden nach Beischaffung solcher Geräthschaften den Besitz derselben der Gefällsbehörde anzuzeigen. Wie rücksichtlich der Anmeldung der unter 1) bemerkten Branntweinbrenner vorzugehen ist, wird durch eine abgesonderte Verfü-

Digitized by Google

gung näher bestimmt werden. Ferners ist von Entrichtung der Verzehrungsteuer befreit

Drittens die Einfuhr von Branntwein, Branntweingeist und anderen gebrannten geistigen Flüssigkeiten in die Hauptstadt der Provinz, mit Ausnahme des Gemeinde-Zuschlages, welcher nach dem jedesmaligen Ausmaße desselben und nach Maßgabe des im §. 4 bemerkten Alkohol-Gehaltgrades zu entrichten ist.

§. 7.

Wer Branntwein oder Weingeist zu erzeugen, wer diesen auf einen höheren Grad zu rectificiren, wer denselben mit Hülfe von Destillir-Geräthen zu einem feineren Genußmittel umzustalten Willens ist, hat wenigstens vierzehn Tage vor dem Eintritte der Wirksamkeit der gegenwärtigen Vorschrift und in Zukunft wenigstens acht Tage vor dem Beginne des Betriebes nach Maßgabe des §. 12 der Vorschriften über die allgemeine Verzehrungsteuer der Gefällsbehörde eine genaue Beschreibung der zum Betriebe gehörigen Localitäten nebst den etwa vorhandenen geheimen Communicationen und eine Uebersicht aller Werkvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße, unter welcher insbesondere der Rauminhalt der Geräthschaften, wozu besonders die Maisch-Bottiche, Maischwärmer, Kessel (Blasen), Kühler, dann die Vormaisch-Bottiche, Maischbehälter, Kühlwannen, Hefen- und Spülichgefäße, Lutter- und Branntweinbehälter und überhaupt alle für die Bereitung der Stoffe und zur Aufbewahrung des Productes bestimmten Gefäße gehören, anzugeben ist, zu

Digitized by Google

überreichen, auch vom Dienst-Personale denjenigen oder diejenigen namhaft zu machen, welche die Aufsicht über die übrigen führen.

§. 8.

In Bezug auf jene Beschreibung ist von der Gefällsbehörde nach den Bestimmungen des Anhanges des Verzehrungsteuer-Circulares vom 28. Junius 1829 zu den §§. 11 und 18 die Untersuchung zu pflegen und der hierzu abgeordnete Gefällsbeamte hat mit Beiziehung einer obrigkeitlichen Person und in Gegenwart der steuerpflichtigen Partei, welche hierbei der nöthigen Hilfeleistung sich zu unterziehen hat, den Rauminhalt der Werkvorrichtungen und Geräthschaften, welche auf die gefällsämtliche Controle einen wesentlichen Einfluß nehmen, gehörig zu erheben und nach Maßgabe des Befundes die Vorrichtungen und Geräthschaften mit ihrem Rauminhalte und mit fortlaufenden Zahlen auf eine nicht leicht vertilgbare Weise von Außen gefällsämtlich zu bezeichnen. Ueber die Resultate der Untersuchung hat derselbe ein umständliches Protokoll aufzunehmen, welches zur Grundlage der gefällsämtlichen Controle zu dienen hat und von der Partei wie von der obrigkeitlichen Person mit zu unterfertigen ist. Uebrigens finden die im §. 13 der Vorschriften über die allgemeine Verzehrungsteuer enthaltenen Bestimmungen ihre Anwendung.

§. 9.

Gährungsgefäße für mehlige Stoffe unter fünf Nieder-Oesterreichischen Eimern Rauminhalt und für

nicht mehlige Stoffe von weniger als drei Nieder-Oesterreichischen Eimern Raumgehalt werden mit Ausnahme des im §. 6 ad 1 bemerkten Falles der Steuerbefreiung nicht zugelassen, wofern nicht bei Nachweisung besonderer Umstände die Bewilligung der Gefällsbehörde hierzu ertheilet wurde. Diese Bestimmungen finden Anwendung

Erstens auf alle Brennereien, welche nach dem 31. October 1835 errichtet und in Betrieb gesetzt werden;

Zweitens auf alle anderen Brennereien vom 1. November 1836 anzufangen. Jedoch ist es untersagt, auch in diesen Brennereien Gährungsgefäße in Anwendung zu bringen, deren Rauminhalt das oben vorgezeichnete Maß nicht erreicht und welche nicht in der Beschreibung der Brennereien (§. 7 und 8) aufgeführt sind.

§. 10.

So lange der Betrieb stille steht, werden nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 14 der Vorschriften über die allgemeine Verzehrungsteuer die Werkvorrichtungen und Gährunggefäße durch ämtliche Versieglung oder auf andere geeignete Art außer Gebrauch gesetzt; der Brenner ist für die Unversehrtheit der vom Gefällsbeamten angelegten Siegel oder Bezeichnung verantwortlich, wenn anders ein zufälliges Ereigniß, an welchem er keine Schuld trägt, oder fremdes Verschulden einer Person, für welche ihm nicht die Haftung obliegt, nicht nachgewiesen werden kann.

Digitized by Google

§. 11.

So oft eine steuerpflichtige Partei den Betrieb zu beginnen gedenkt, hat sie wenigstens vier und zwanzig Stunden vorher das steuerbare Verfahren in der Art, wie es durch eine abgesonderte Kundmachung angeordnet werden wird, der Steuerbezirk-Obrigkeit anzumelden. Die Anmeldung kann sich auch auf mehrere nach einander folgende Betriebstage erstrecken, darf jedoch den Betriebsumfang eines Monats nicht überschreiten.

§. 12.

Die Verbindlichkeit zur Anmeldung tritt auch bei der nach §. 6 ad 2 bemerkten steuerfreien Rectification des Branntweines, Erzeugung von Rosoglio, Liqueurs und Bereitung anderer mit verschiedenen Stoffen versetzten geistigen Flüssigkeiten aus bereits versteuerten Branntwein und Branntweingeist zum Behufe des Gebrauches der Destillir-Geräthschaften ein, und der Gefällsbehörde steht zu, nach Beschaffenheit der Umstände die Nachweisung der Versteuerung, wofern der Branntwein vom Destillateur selbst erzeugt wurde, und des Bezuges, wenn er denselben auf andere Art an sich gebracht hat, zu verlangen.

§. 13.

Das steuerbare Verfahren wird begonnen

Erstens mit Stoffen, von deren Verwendung die Steuer nach dem Rauminhalte der Gährungsgefäße bemessen wird (§. 2) wenn

a) Stoffe, die sich in dem zur Maischbereitung geeigneten Zustande befinden, in die Gährungsgefäße gebracht werden oder wenn

b) Stoffe, die sich nicht in dem zur Maischbereitung geeigneten Zustande befinden, in den Gährungsgefäßen demjenigen Verfahren unterzogen werden, das erforderlich ist, um sie in den zur Maischbereitung geeigneten Zustand zu versetzen;

Zweitens in den Fällen, in welchen die Steuer nach der Menge und Gradhältigkeit des Erzeugnisses bemessen wird,

mit der Unterzündung der Brennvorrichtung.

§. 14.

Die Gränze der Dauer der Einmaischung vom ersten Einschütten in die Gefäße bis zum ersten Ausheben der reifen Maische, dann die Dauer der Brennzeit wird durch eine nachträgliche Vorschrift näher bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 15.

Es ist nicht gestattet

Erstens das steuerbare Verfahren zu beginnen dann

Zweitens in den Fällen, wo das steuerbare Verfahren mit dem Einmaischen beginnt, die Brennvorrichtung unterzuzünden, ohne daß bereits die gelöste mit der Empfangbestätigung versehene Steuer-Bollete und rücksichtlich des im §. 6 bemerkten Bren-

Digitized by Google

nens zum eigenen Gebrauche die ämtliche Bestätigung über die geschehene Anmeldung für das vorzunehmende Verfahren sich in dem Betrieb-Locale und in den Händen des Brenners oder derjenigen Person, welche an dessen Stelle Rede und Antwort zu geben hat, befindet.

Drittens dürfen die Brennvorrichtung und Maischwärmer nur während der Brennzeit mit den zur Branntweinerzeugung bestimmten Stoffen gefüllt seyn und

Viertens ist untersagt, in dem Betrieb-Locale des Brenners andere zur Branntweinerzeugung verwendbare Stoffe, in den Wohnungbestandtheilen desselben hingegen solche Stoffe in dem Zustande der Maische aufzubewahren.

§. 16.

Die Gefällbehörde ist ermächtiget, den Inhabern von Brennereien, welche in einem ausgedehnteren Betriebe stehen, für die zu entrichtende Steuer einen Credit auf längere oder kürzere Dauer unter Bedingungen, worüber die näheren Bestimmungen in einer abgesonderten Vorschrift werden bezeichnet und öffentlich kund gemacht werden, zu bewilligen.

§. 17.

Die verzehrungsteuerpflichtigen Parteien, welche an der Bewilligung des Credits keinen Theil nehmen, werden der in den Vorschriften über die allgemeine Verzehrungsteuer enthaltenen Verpflichtung zur Führung von Empfang- und Ausstoß-Re-

Digitized by Google

gistern enthoben und die Gefällsbehörde wird anstatt derselben die Aufnahme von Revision-Befunden einleiten. Die hierauf sich beziehenden Weisungen und Formulare, so wie die Formulare der verschiedenen Arten der Anmeldungen werden abgesondert zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 18.

Alle in der Kundmachung über die allgemeine Verzehrungsteuer vom 28. Junius 1829 enthaltenen und später nachgefolgten Anordnungen so wie insbesondere die in den §§. 34—41 für die Uebertretungen der Verzehrungsteuer-Vorschriften festgesetzten Strafbestimmungen finden, in so fern sie durch gegenwärtige Vorschrift nicht ausdrücklich abgeändert werden, auch auf die in der Letzteren enthaltenen Bestimmungen und auf die Fälle der unterlassenen Befolgung oder Uebertretung derselben volle Anwendung.

§. 19.

Insbesondere wird angeordnet:

Einer Strafe bis zum Betrage von zehn Gulden nach Vorschrift des §. 34 jener Kundmachung unterliegt,

a) wer andere als die erklärten Stoffe zum Betriebe verwendet, wenn die Stoffe zu den mit gleicher Steuergebühr belegten Gattungen gehören;

b) wer in anderen als in den angemeldeten Gefäßen, wenn auch von gleichem Rauminhalte einmaischt, gestampfte oder zerquetschte Stoffe

Digitized by Google

zum Behufe der Branntweinerzeugung einschüttet oder andere als die angemeldeten Kessel unterzündet oder wer überhaupt sich einer auch nur theilweisen Unrichtigkeit in der Anmeldung oder einer nachfolgenden Abweichung von derselben schuldig macht;

c) wer sich solcher Gefäße oder Vorrichtungen bedienet, welche nicht die gefällsämtlich vorgeschriebene Bezeichnung erhalten haben oder wer an denselben Veränderungen vornimmt oder vornehmen läßt, ohne innerhalb von vier und zwanzig Stunden der Gefällsbehörde die Anzeige davon zu erstatten;

d) wer die ämtliche Bezeichnung zerstört oder unkenntlich macht, oder die (§. 10) durch Andere oder durch Zufall geschehene Beschädigung oder gänzliche Vertilgung zur Erwirkung der Erneuerung binnen 24 Stunden nach hiervon erlangter Kenntniß anzuzeigen unterläßt;

e) wer einer der in gegenwärtiger Kundmachung enthaltenen Anordnungen nachzukommen unterläßt, wenn für diese Unterlassung nicht eine besonders festgesetzte Strafbestimmung vorgeschrieben ist.

§. 20.

Einer Strafe, deren Betrag bis fünfzig Gulden bemessen werden kann, ist zu unterziehen,

a) wer ein Brennereiunternehmen beginnt oder an einen anderen Ort überträgt, ohne hiervon der Gefällsbehörde die vorschriftmäßige An-

Digitized by Google

zeige gemacht und sich mit dem Erlaubnißscheine versehen zu haben;

b) wer einen oder mehrere Brenn-Apparate besitzt und sie ganz oder theilweise verschweigt, obschon er zur Anmeldung derselben verpflichtet ist;

c) der Brenner, dessen Geräthe unter ämtliche Siegel gelegt wurden, im Falle die Siegel verletzt gefunden werden, wofern er nicht nachzuweisen vermag, daß die Verletzung durch ein zufälliges Ereigniß, an welchem er keine Schuld trägt oder durch Verschulden einer Person Statt gefunden hat, für welche ihm keine Haftung obliegt, wo sodann im letzteren Falle den Schuldtragenden die Strafe zu treffen hat;

d) der Brenner, welcher Gefäße und Vorrichtungen, die durch das ämtliche Siegel außer Gebrauch gesetzt sind, wenn gleich ohne Verletzung des Siegels zum steuerbaren Verfahren verwendet oder im Falle, daß Erzeugungsgeräthe durch Hinwegnahme eines wesentlichen Theiles derselben außer Gebrauchfähigkeit gesetzt wurden, diesen Theil durch ein gleichartiges Stück ersetzt oder zu ersetzen sucht.

§. 21.

Ist in den angeführten Fällen auch eine Verkürzung des Verzehrungsteuer-Gefälles oder der Versuch einer Verkürzung eingetreten, so ist nebstbei in Gemäßheit der §§. 38 und 39 der Vorschriften über

die allgemeine Verzehrungsteuer die nach der Steuergebühr zu bemessende Strafe in Anwendung zu bringen.

§. 22.

Eine dem fünffachen Verzehrungsteuer-Betrage gleichkommende Strafe nebst der einfachen Gebühr findet Statt und zwar:

a) von dem gesammten Rauminhalte der nach §. 2 der gegenwärtigen Vorschrift zur Gährung verwendeten Gefäße und wenn diese nicht nachzuweisen seyn sollten, von der gesammten Menge des Erzeugnisses, wenn das im §. 13 bezeichnete steuerpflichtige Verfahren begonnen hat, ohne daß die nach §. 11 vorgeschriebene Anmeldung gemacht wurde und nach §. 15 die gelöste mit der Empfangbestätigung versehene Verzehrungsteuer-Bollete für das vorzunehmende Verfahren sich in dem Betrieb-Locale und in den Händen des Brenners oder derjenigen Person befindet, welche an dessen Stelle Rede und Antwort zu geben hat;

b) von der gesammten Menge des zur Rectification verwendeten Branntweines oder Branntweingeistes, wenn das Verfahren begonnen wird, ohne daß die im §. 12 bemerkte Anmeldung gemacht wurde oder wofern sie auch Statt gefunden hat, wenn die in dem gedachten Paragraphe bezeichnete Nachweisung vom Destillateur nicht geliefet wird;

c) von dem Unterschiede des Steuermehrbetrages, um welchen das Gefäll verkürzt oder zu verkürzen

Digitized by Google

versucht wurde, wenn mehr, als angemeldet und versteuert worden ist, eingemaischt, wenn die von den angemeldeten Maischgefäßen überfließende Maische aufgefangen wird, wenn mehr nicht mehlige Stoffe in die Gefäße eingestampft oder eingeschüttet werden, in den Betrieb-Localen eine größere Menge Maische oder außer den zur Branntweinerzeugung bestimmten Stoffen andere zur Branntweinerzeugung verwendbare Stoffe oder wenn in den Wohnbestandtheilen des Brenners solche Stoffe im Zustande der Maische aufbewahrt werden, oder endlich wenn derselbe mehr einbrennt als er angemeldet und versteuert hat;

d) auf gleiche Weise findet nach Maßgabe des Betrages der Verzehrungsteuer-Gebühr, um welchen es sich handelt, die in diesem Paragraphe bemerkte Strafe nebst den für die Ueberschreitung der Zollvorschriften bestehenden Bestimmungen Anwendung, wenn bei der nach §. 5 zu versteuernden Einfuhr von Branntwein und anderen gebrannten geistigen Flüssigkeiten das Gefäll verkürzt oder zu verkürzen versucht wurde.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf den nach §. 6 bei der Einfuhr über die Linien der Provincial-Hauptstadt zu entrichtenden Gemeinde-Zuschlag Anwendung.

§. 23.

Von allen mit dem ersten des Monats November 1835 bei Branntweinerzeugern, Handeltreibenden und Kleinverschleißern, welche ihr Unternehmen

Digitized by Google

gewerbmäßig betreiben, vorhandenen Vorräthen an Branntwein und Branntweingeist, wenn solche die Menge von einem halben Nieder-Oesterreichischen Eimer übersteigen, ist die Steuer nach dem im §. 4 der gegenwärtigen Vorschrift bezeichneten Ausmaße und mit Anwendung der im §. 16 in Bezug auf die Steuerborgung erwähnten Vorschrift zu entrichten, wofern nicht die hiervon entrichtete tarifmäßige Verzehrungsteuer-Gebühr durch Zahlung-Bolleten nachgewiesen werden kann, in welchem Falle für die beigebrachten Zahlung-Bolleten nach gefällsämtlich eingeholter Ueberzeugung von dem wirklichen Vorhandenseyn der Vorräthe Frei-Bolleten ausgestellt werden.

Zu diesem Ende ist bis 15. des Monats October 1835 von jener Menge der Vorräthe, für welche mit 1. November 1835 die Steuer zu entrichten oder die Ausstellung von Frei-Bolleten anzusuchen seyn wird, an die Gefällsbehörde des Bezirkes die entsprechende Anmeldung zu machen, widrigen Falls die nach dem 31. des Monats October 1835 betretenen Vorräthe solcher Art in Strafanspruch zu nehmen und rücksichtlich der Steuergebühr nach dem im §. 4 der gegenwärtigen Vorschrift angedeuteten Ausmaß zu behandeln seyn werden.

Auch die Vorräthe von Liqueurs, Rosoglio und anderen gebrannten geistigen Getränken sind von dem Erzeuger anzumelden und werden darüber Frei-Bolleten ausgestellt werden.

Digitized by Google

295.

Berücksichtigung freiwilliger Aenderungen an Objecten der Gebäude-Classensteuer im stabilen Catastr.

Hofkanzlei-Decret vom 25. August 1835. Zahl 2871. St. Verordnung der Steuer-Regulirungs-Provincial-Commission vom 1. September 1835. Zahl 1587. An die k. k. Kreisämter.

Ueber die Anfrage, in wie fern Aenderungen im Objecte der Gebäude-Classensteuer, welche nicht in einem besonderen Ereignisse sondern in dem Willen des Hausbesitzers ihren Grund haben und einen Abfall in der Gebäude-Classensteuer zur Folge haben würden, bei der Evidenzhaltung für den stabilen Catastr zu berücksichtigen seien, wird entschieden:

Nachdem Gebäude, welche neu entstehen, oder Erweiterungen von Gebäuden, in so fern solche hiernach einer andern Steuer-Classe einzureihen kommen, im Wege der Evidenzhaltung in die Besteuerung aufzunehmen sind, so erheischt die Gerechtigkeit, daß auch freiwillige Abtragungen oder Schmälerungen von Gebäuden im nämlichen Wege der Evidenzhaltung zum Nutzen des Steuerpflichtigen in Berücksichtigung kommen.

Man findet demnach zum §. 11 der Anleitung zur Evidenzhaltung der Gebäudesteuer im allgemeinen Catastr einen fünften Punct mit folgender Bestimmung beizusetzen:

Digitized by Google

5. „Wenn bestehende Gebäude ganz niederge„rissen oder zum Theile abgetragen und in ihrem „Umfange sogestaltig geschmälert werden, daß sie sich „zu einer andern Classe eignen."

Zugleich ist beizufügen, daß zur Erwirkung der Aenderung im Cataster in solchen Fällen die im §. 14 der bezogenen Anleitung vorgezeichneten Bedingungen einzutreten haben.

296.

Verfahren mit den Pfründen der in das k. k. allgemeine Krankenhaus gebrachten Armen der außer den Linien Wiens befindlichen aber im Wiener Polizei- und Armenbezirke gelegenen Ortschaften. Bestreitung der Medicamenten-Kosten für derlei Arme.

Regierungs-Verordnung vom 26. August 1835. Zahl 46,120. An das k. k. Kreisamt V. U. W. W., die k. k. N. Oe. Provincial-Staatsbuchhaltung, die k. k. Polizei-Ober-Direction, das k. k. N. Oe. Provincial-Zahlamt, die k. k. Rechnung-Confection in Armensachen, die k. k. Krankenhaus-Direction, den Wiener Magistrat und die Armen-Institut-Vorsteher der Pfarren Neulerchenfeld, Hernals und Reindorf.

Nachdem in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 29. Mai 1835 *) die Einwohner der außer den Li-

*) Seite 96. Nr. 61.

nien befindlichen, aber im Wiener Polizei- und Armenbezirke gelegenen Ortschaften bei ihrer Aufnahme in das k. k. allgemeine Krankenhaus so wie andere Kranke vom flachen Lande zu behandeln sind und somit die armen Kranken aus jenen Ortschaften keinen Anspruch mehr auf eine unentgeldliche Aufnahme in das Krankenhaus haben, der Krankenhaus-Fond somit bei Pfründnern aus jenen Ortschaften auch keinen Anspruch mehr auf den Pfründenbezug während der Zeit ihrer Verpflegung im Krankenhause hat, so wie auch der bisherige Beitrag von zwei Drittheilen aus dem Krankenhaus-Fonde für die den Armen aus jenen Ortschaften zu Hause verabreichten Medicamente wegzufallen hat, so haben vom 1. November 1835 an die Pfründen der Armen, welche aus den Pfarrbezirken Neulerchenfeld, Hernals und Reindorf in das allgemeine Krankenhaus kommen, nicht mehr dem Krankenhaus-Fonde zuzukommen, sondern sind für die Zeit, als sich die Armen der genannten Pfarrbezirke in dem Krankenhause befinden, für den Armen-Institut- und großen Armenhaus-Fond einzuziehen, weil auch die Armen aus der Stadt und den Vorstädten während der Zeit, als sie sich im allgemeinen Krankenhause befinden, keine Pfründe beziehen.

Nur den gestifteten großen Armenhaus- Johannes-Spital- und Erzherzog Eleonorischen Convertiten-Stiftlingen ist, wenn sie aus den erwähnten

drei Pfarrbezirken in das allgemeine Krankenhaus kommen, ihre Pfründe auch für die Zeit, welche sie im allgemeinen Krankenhause zubringen, ungeschmälert zu erfolgen, weil die entfallenden sonst dem Krankenhaus-Fonde zu Guten gekommenen Verpflegbeträge immerhin zu geringe sind, um zur Vergrößerung des Stiftungs-Capitals fruchtbringend verwendet werden zu können, sie nur als Intercalarien in der Verrechnung bleiben müßten und am Ende den nachkommenden Stiftling zufallen würden.

Da aber auch nach der Eingangs angeführten Hofkanzlei-Verordnung künftig der Krankenhaus-Fond für die den Armen aus jenen drei Pfarrbezirken zu Hause verabreichten Medicamente den bisherigen Beitrag von zwei Drittel der Kosten nicht mehr zu tragen hat, so findet die Regierung zu bestimmen, daß die fraglichen Medicamenten-Kosten auch vom 1. November 1835 an von dem Armen-Instituts-Fonde und dem großen Armenhaus-Fonde zu gleichen Theilen getragen werden, weil beide Fonde zur Unterstützung der Armen berufen sind.

Es haben demnach die Armen-Institut-Vorsteher der mehr erwähnten drei Pfarren bei Ausfertigung der Medicin-Zettel zur unentgeldlichen Erfolglassung der Arzneien immer genau den Wohnort der Partei anzusetzen, dann bei Erfolglassung der Meldzettel zur Aufnahme eines aus dem Armen-Institute oder aus dem großen Armenhaus-Fonde Betheilten den Namen des Pfründners, den Fond, aus dem

Digitized by Google

er betheilt ist, und den Betrag der Betheilung genau vorzumerken und keinem solchen Pfründler, wenn er nach seiner Entlassung aus dem Krankenhause sich wegen seiner Pfründe meldet, dieselbe erfolgen zu lassen, bis er nicht eine Ausweisung von Seite der Krankenhaus = Verwaltung über die Zeit seiner Verpflegung im allgemeinen Krankenhause beibringt, wornach die Armen=Vorsteher die Abzüge bei der Pfründen = Auszahlung zu machen und bei den Armen=Institut=Pfründlern in der bisherigen Art zu verrechnen haben, bei den großen Armenhaus=Pfründlern aber, denen bei ihrer Anweisung in das Krankenhaus immer auch die Pfründenbüchel, wenn sie sich in den Händen der Armen=Vorsteher befinden, mitzugeben sind, haben dieselben, wenn die Abzüge nicht schon von Seite des Provincial=Zahlamtes gemacht wurden, den entfallenden Betrag bei Auszahlung der Pfründe in Abzug zu bringen und selben an die Regierung einzusenden.

Im übrigen hat es bei dem bisherigen Verfahren zu verbleiben. Die Krankenhaus=Direction hat den aus dem Krankenhause austretenden Pfründlern einen Ausweis über die Zeit ihrer dortigen Verpflegung entweder durch Anmerkung in dem Pfründenbüchel oder in der bisherigen Art durch eine eigene Ausweisung zu ertheilen, auch wie bisher die pfarrlichen Meldzettel an das Provincial=Zahlamt einzusenden, dann mit Ende eines jeden Monats einen Ausweis in Duplo vorzulegen, in welchem die von

Digitized by Google

den Pfarrbezirken Neulerchenfeld, Hernals und Reindorf dahin aufgenommenen und entweder aus dem Armen-Institute oder aus dem großen Armenhaus-Fonde betheilten Armen mit Namen und Angabe der Zeit ihrer Verpflegung im Krankenhause aufzuführen sind, damit die diesen Pfründlern zu machenden Abzüge überwacht werden können.

Die Apotheker, welche den Armen in diesen drei Pfarrbezirken die Medicamente abreichen, haben für dieselben eigene Conten vierteljährig vorzulegen und nicht mit den an Arme inner den Linien Wiens abgereichten Medicamenten zu vermengen.

297.

Anwendung des Patentes vom 31. December 1800. Nr. 514 auf die Pachtungen der Güter der Städte und Gemeinden.

Hofkanzlei-Decret vom 29. August 1835. Zahl 20,485. Regierungs-Circulare vom 23. September 1835. Zahl 52,148.

Seine Majestät haben über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag durch die allerhöchste Entschließung vom 23. Mai 1835 zu gestatten geruhet, daß das Patent vom 31. December 1800. Nr. 514 der Justiz-Gesetzsammlung auch für die Pachtungen der Güter der Städte und Gemeinden für die Zukunft d. h. für die nach der Kundmachung dieser allerhöch-

sten Bestimmung abgeschlossenen Pacht-Contracte in den Provinzen, wo das bemerkte Patent in Wirksamkeit stehet, mit folgenden Modificationen gesetzliche Kraft habe, daß

1. die in den §§. 7 und 8 des berufenen Patentes bezeichneten Klagen des Pächters eben so wie alle übrigen gegen Gemeinden gerichtete Klagen gegen die Gemeindeverwaltung gerichtet und bei dem für die Gemeinde, welche es betrifft, nach den Jurisdiction-Vorschriften competenten Gerichte überreicht und

2. die in dem §. 11 bezeichneten gerichtlichen Verhandlungen von den Vertretern der Gemeinden bei demjenigen Gerichte angesucht und veranlaßt werden müssen, welches nach Umständen zu Folge der allgemeinen Jurisdiction-Vorschriften für solche Amtshandlungen gegen den Pächter der sie betreffende competente Gerichtstand ist.

298.

Verhaltungs-Norm in Paß-Angelegenheiten für das k. k. Consulat zu Gallacz.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 29. August 1835. Zahl 5196. P. P. Regierungs-Verordnung vom 4. September 1835. Zahl 48,657. An die k. k. Kreisämter und die k. k. Polizei-Ober-Direction.

Das Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer hat dem k. k. Consulate zu Gallacz im Einver-

ständnisse mit der k. k. geheimen Haus- Hof- und Staatskanzlei und der Polizei- und Censur-Hofstelle folgende Verhaltungs-Norm in Paß-Angelegenheiten zur Richtschnur hinausgegeben.

Verordnung

des Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer an das k. k. Consulat zu Gallacz vom 29. August 1835.

Nachträglich zu der dem k. k. ..... mit dem hierortigen Erlasse vom 25. August 1834 übersendeten Amts-Instruction findet man demselben im Einverständnisse mit der k. k. Haus- Hof- und Staats-kanzlei und der k. k. Polizei- und Censur-Hofstelle nachstehende Verhaltungs-Normen zu seiner Richtschnur in Betreff der Ausstellung und Vidirung von Pässen vorzuzeichnen.

1. Der Vorsteher des Consulates ist berechtiget, Oesterreichischen Unterthanen, welche sich aus hinlänglich zu entschuldigenden oder rücksichtwürdigen Ursachen in Gallacz oder Ibraila ohne Paß befinden und bei dem Consular-Amte in Gallacz um die Ertheilung eines neuen Passes sich bewerben, in den seltenen Fällen besonderer Dringlichkeit und bei unbedenklichen Umständen eigene Pässe zur Rückreise in ihre Heimath auszufertigen, wovon er jedoch gleichzeitig nach Beschaffenheit der Reise-Route die Oester-

Digitized by Google

reichischen Agentien zu Jassy und Bukarest so wie die betreffende inländische Landesstelle, welcher der Paßwerber nach seinem Wohnsitze untersteht, zu benachrichtigen hat.

2. Außerdem ist derselbe ermächtigt, den mit gültigen Pässen versehenen Oesterreichischen Unterthanen diese Paß-Urkunden bei der Durchreise zu vidiren. Von den geschehenen Paß-Vidirungen hat er periodische Verzeichnisse den k. k. Agentien zu Jassy und Bukarest zu übersenden.

3. Die Vidirung der von den Landesbehörden der beiden Fürstenthümer zur Reise nach Oesterreich ausgefertigten Pässe so wie der Reisepässe von nach Oesterreich sich begebenden fremden Unterthanen und die Ausstellung von Reisepässen außer den unter 1 bezeichneten Fällen bleibt den k. k. Agentien zu Jassy und Bukarest vorbehalten.

299.

Bestimmungen über die Holz-Deputate der minderen Dienerschaft.

Hofkammer-Decret vom 30. August 1835. Zahl 34,662. Regierungs-Verordnung vom 10. September 1835. Zahl 49,865. An den Wiener Magistrat.

Seine k. k. Majestät haben über einen allerunterthänigsten Vortrag wegen des Bezuges der Holz-Deputate der minderen Dienerschaft mit allerhöchster

Digitized by Google

Entschließung vom 29. Mai 1835 es bei den der Dienerschaft der Hofstellen und ihrer Aemter bewilligten Holz-Deputaten auch für die Zukunft dergestalt zu belassen geruhet, daß nicht wie bisher die Holz-Deputate der minderen Kategorie bei Beförderung der damit betheilten Individuen in die höheren Kategorien mitgenommen, sondern daß solche in den betreffenden Kategorien zurückgelassen werden.

Ferner haben Seine k. k. Majestät allerhöchst zu genehmigen geruhet, daß statt der Verabfolgung dieser Holz-Deputate in Natura die Reluition im Gelde in der Art Platz zu greifen habe, daß den damit Betheilten die Geld-Reluition jedesmal am 1. November nach den am 15. October des nämlichen Jahres auf der Holzlegstätte bestandenen Durchschnittpreisen und am 1. Mai nach den Durchschnittpreisen vom 15. April bei jenen Cassen angewiesen werde, aus welchen sie ihre Besoldungen beziehen.

Auch hat nach der allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät die Vorrückung in die erledigten Holz-Deputate Statt zu finden, wornach derlei im Gelde zu reluirende kategoriemäßige Holz-Deputate nach dem Dienst-Senium an die betreffenden Individuen zu verleihen kommen.

Endlich haben Seine Majestät anzudeuten geruhet, daß es sich von selbst verstehe, daß diejenigen Individuen der Dienerschaft, welchen vorschriftmäßig eine Wohnung in einem Amtsgebäude mit dem Ge-

Digitized by Google

nusse eines Holz-Deputates eingeräumt ist, dasselbe fortan in Natura zu beziehen haben.

Um die k. k. Gefällen- und Domänen-Hofbuchhaltung in den Stand zu setzen, hiernach die Reluitions-Beträge auszumitteln, ist das magistratische Holzsetzeramt anzuweisen, dieser Hofbuchhaltung über ihr Anlangen unverweilt die mit 15. October und 15. April jeden Jahres auf der Holzlegstätte bestandenen Durchschnittpreise mitzutheilen.

300.

Beitragspflichtigkeit der Vorstadt-Gemeinden Wiens zu den Kirchen-Pfarrhof- und Schul-Baulichkeiten.

Regierungs-Verordnung vom 2. September 1835. Z. 42,962. An den Wiener Magistrat.

Nach den bestehenden Gesetzen ist die Hand- und Zug-Robot bei Kirchen- Pfarrhof- und Schul-Baulichkeiten von derjenigen Gemeinde zu leisten, welche zur Kirche, Pfarre oder Schule, wo die Baulichkeit vorfällt, eingepfarrt oder eingeschult ist. Hieraus folgt, daß, wenn eine Gemeinde mehreren Pfarren zugewiesen ist, sie in eben so viele Pfarr-Gemeinden zerfällt und jede Pfarr-Gemeinde nur dann die Robot zu leisten hat, wenn bei ihrer Pfarre eine Baulichkeit vorfällt.

Nachdem daher die Gemeinde Wieden unter vier Pfarren getheilt ist, nämlich zu St. Carl, zu den

Digitized by Google

heiligen Schutzengeln auf der Wieden, zu St. Florian in Matzleinsdorf und zu St. Joseph in Margarethen, so ist z. B. der zur Pfarre St. Florian gehörige Hauseigenthümer nicht verpflichtet, die Robot zur Kirche St. Joseph zu leisten und umgekehrt.

Streng genommen ist daher die magistratische Verfügung, wornach die Hand- und Zug-Robotkosten bei Kirchen- Pfarrhof- und Schul-Baulichkeiten nicht aus der Gemeinde-Casse bestritten sondern auf die Hauseigenthümer der betreffenden Pfarre repartirt werden sollen, in der Ordnung; was dann auch consequenter Weise von den Miethzinsungen für die Schul-Localitäten zu gelten hat, weil die Schulzinse von denjenigen zu bestreiten sind, welche die Kosten des Schulbaues, wenn einer geführt worden wäre, zu bestreiten gehabt hätten und dieß wieder nur diejenigen sind, welche zur Schule, wofür der Miethzins gezahlt wird, eingeschulet sind.

Eine andere Frage aber ist, ob nicht die besonderen Verhältnisse von Wien es wünschenswerth machen, von dem Buchstaben des Gesetzes abzuweichen und es seinem Geiste nach anzuwenden.

Es läßt sich nicht verkennen, daß durch die Bestreitung der fraglichen Kosten aus der Gemeinde-Casse große Vortheile erzielt würden. Es entfiele alle Ungleichheit des Beitrags-Quotienten zu einem und demselben Zwecke zwischen den Hausbesitzern ein und derselben Gemeinde, die Plackereien und das Ge-

Digitized by Google

hässige specieller Einhebungen würden vermieden, die Miethparteien würden ebenfalls und zwar mit Recht ins Mitleid gezogen, da die zu Kirchen- Pfarrhof- und Schul-Baulichkeiten zu leistende Arbeit nur uneigentlich Robot genannt wird, eigentlich aber eine Gemeindelast ist und jedes Gemeindeglied ohne Unterschied, ob Hauseigenthümer oder Miethpartei, an den daraus hervorgehenden Vortheilen Antheil nimmt.

Mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 18. October 1827 *) wurde bereits ausdrücklich erklärt, daß es dem Privat-Uebereinkommen überlassen werde, ob die Pfarr-Gemeinden der Stadt Wien in Absicht auf die Gemeinde-Kosten zu Kirchen und Pfarrhof-Baulichkeiten sich als in Eine Gemeinde vereinigt behandeln, daher diese wo immer in einer Stadt-Pfarre vorkommenden und der Pfarr-Gemeinde obliegenden Kosten jedesmal auf die Gesammtheit der städtischen Pfarr-Gemeinde repartiren lassen wollen.

Aus der Tendenz und dem Geiste dieses Hof-Decretes geht hervor, daß diese Bestimmung auch auf die Pfarr-Gemeinden der Vorstädte anzuwenden komme, sobald sich dort der Wunsch nach einem ähnlichen Uebereinkommen aussprechen sollte.

*) Band IX. Seite 611. Nr. 282.

Digitized by Google

301.

Erläuterungen über den Arzneien- und über den Giftverkauf.

Regierungs-Verordnung vom 2. September 1835. Z. 46,126. An das k. k. Kreisamt V. U. W. W.

Das Filial-Gremium der Apotheker ist zu bescheiden, daß hinsichtlich seiner Beschwerde, daß Wundärzte, welche zur Haltung einer Haus-Apotheke berechtiget sind, ihren Arznei-Vorrath nur aus öffentlichen Apotheken beziehen sollen, dieses nur von zusammengesetzten Arzneien und chemischen Präparaten (compositis et praeparatis) gelten könne, weil die Wundärzte simplicia von Droguisten zu beziehen, einfache in ihrer Gegend vorkommende Pflanzentheile aber selbst einzusammeln gesetzlich berechtiget sind.

Da in ersterer Beziehung sämmtliche District-Aerzte im Jahre 1833 neuerdings angewiesen wurden, bei den jährlichen Visitationen der wundärztlichen Haus-Apotheken sich das Fassungbüchel vorzeigen zu lassen, so erscheint eine neuerliche Verfügung dermalen nicht nothwendig.

Bei eben dieser Gelegenheit wurde anbefohlen, was jeder Wundarzt bei Dispensirung einer Arznei aus seiner Apotheke rücksichtlich der Controle zu thun hat.

Daß die Hand-Apotheken der Curschmide durch die District-Aerzte untersucht werden sollen, ist nicht

Digitized by Google

gesetzlich geboten und kann auch deßhalb, weil hierdurch neue Auslagen dem Staatschatze erwachsen würden, nicht eingeführt werden.

Eben so wenig kann geboten werden, daß die Curschmide ihren Arznei-Vorrath aus öffentlichen Apotheken beziehen sollen, weil ihnen für den Fall, als sie bei Viehseuchen kostspielige Arzneien in Aufrechnung bringen und diese nicht von Materialisten beziehen, der Mehrbetrag in Abzug gebracht wird.

Wie sich rücksichtlich der Beischaffung der Arzneien bei Epidemien benommen werden müsse, darüber bestehen ohnehin die erschöpfendsten Vorschriften und es ist noch kein Liquidirungs-Fall vorgekommen, wobei nicht nachgewiesen worden wäre, daß sich genau nach denselben benommen worden ist.

Bezüglich der Anfrage wegen des Giftverkaufes ist dem Filial-Apotheker Gremium zu erinnern, daß kein Apotheker zum Giftverkaufe zum technischen Gebrauche, gleich viel ob die giftige Substanz von einem Arzte verschrieben oder von einer dazu authorisirten Behörde verlangt wurde, berechtiget sei, daß es aber den Apothekern zustehe, alle in dem neuesten Dispensatorio enthaltenen Arzneistoffe und was den Namen eines Arzneimittels verdient, welches bestimmt ist, bei Krankheiten äußerlich oder innerlich angewendet zu werden, sobald es von einem dazu berechtigten Arzte oder Wundarzte vorschriftmäßig verschrieben wird, aus ihren Apotheken zu verabfolgen.

Digitized by Google

302.

Bestimmung der Aufstellungsplätze in Wien für die Stellfuhren von Seite der k. k. Polizei-Ober-Direction.

Regierungs-Verordnung vom 2. September 1835. Z. 47,076. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Es ist vorgekommen, daß die Ortsobrigkeiten bei Ertheilung der Stellfuhr-Licenzen den Stellfuhr-Inhabern zur Aufstellung ihrer Stellfuhrwerke die Standorte und Plätze in Wien bezeichnen.

Da jedoch die Zuweisung dieser Standorte den Wirkungskreis der k. k. Polizei-Ober-Direction in Wien berührt, so ist bei Ertheilung von Stellfuhr-Licenzen der Stand- und Aufstellungsplatz der Stellfuhrwerke in den erwähnten Licenzen nicht auszudrücken, sondern es sind die betreffenden Parteien wegen Ausmittlung der Standorte oder Aufstellungsplätze in Wien und zur Ausfüllung dieses Punctes in der Licenz an die hiesige k. k. Polizei-Ober-Direction zu weisen.

Digitized by Google

303.

Nichtzulassung der in Paris angekündeten Bibliothek der Deutschen Classiker in den Deutschen Bundesstaaten.

Hofkanzlei-Decret vom 7. September 1835. Z. 23,733. Regierungs-Circulare vom 19. September 1835. Z. 50,932.

Nachdem die Deutsche Bundesversammlung in ihrer achtzehnten Sitzung vom 13. August 1835 beschlossen hat, daß die Zulassung und der Vertrieb der in Paris angekündigten Bibliothek der Deutschen Classiker in sämmtlichen Deutschen Bundesstaaten zu untersagen sei, so wird dieses hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

304.

Aufnahme der Studierenden mit dritten Fortgangs-Classen in das Verzeichniß der von den Studien Ausgeschlossenen.

Regierungs-Verordnung vom 7. September 1835. Z. 49,300. An das k. k. Vice-Directorat der philosophischen Studien.

Dem k. k. Vice-Directorate der philosophischen Studien wird über die gestellte Anfrage, ob jene Studierenden der Philosophie, welchen wegen der aus einem Hauptlehrfache erhaltenen dritten Fortgangs-Classe nach der gedruckten Vorschrift vom 15. Julius 1826 *) über die Behandlung der Studierenden

*) Band VIII. Seite 421. Nr. 181.

Digitized by Google

mit nachtheiligen Fortgangs oder Sitten-Classen, die Wiederholung des betreffenden Jahrgangs versagt wird oder versagt werden muß, in das Verzeichniß der aus den Studien Ausgeschlossenen aufzunehmen seien oder nicht, bedeutet, daß um dieser gesetzlichen Anordnung eine Folge zu geben, es sich von selbst verstehe, daß solche Schüler auch in das Verzeichniß der von den Studien Ausgeschlossenen aufzunehmen seien.

305.

Besuch der k. Berg-Akademie zu Schemnitz durch die Schüler des k. k. polytechnischen Instituts.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 8. September 1835. Zahl 4863. Regierungs-Decret vom 19. September 1835. Zahl 51,874. An die Direction des k. k. politechnischen Institutes.

In Absicht auf den Besuch der königlichen Berg-Akademie in Schemnitz durch die Schüler des politechnischen Instituts wird nach genommener Rücksprache mit der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen eröffnet, daß die k. k. allgemeine Hofkammer schon unterm 8. Februar 1834 bei weiland Sr. Majestät Franz I. den allerunterthänigsten Antrag gemacht hat, daß jenen jungen Leuten, welche sich lediglich dem Dienste der Privat-Gewerkschaften zu widmen beabsichtigen, der Besuch der Schemnitzer-Berg-Collegien zwar auch ohne philosophische Stu-

Digitized by Google

dien gestattet werde, daß sie jedoch in diesem Falle nur als Privat-Zuhörer anzusehen, zu den öffentlichen Prüfungen nicht zuzulassen und ihnen daher auch lediglich Frequentation-Zeugnisse auszustellen wären.

Da nun dieser Antrag unterm 17. Mai 1834 die allerhöchste Genehmigung erhielt, so kann es nach der Ansicht der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen keinem Anstande unterliegen, auch jenen absolvirten Zöglingen des politechnischen Institutes, welche sich zu privatgewerkschaftlichen Bergwerk-Bedienstungen ausbilden und sich die allerhöchsten Orts gesetzten Bedingungen gefallen lassen wollen, den Zutritt zu der Berg-Akademie zu gestatten.

Die Direction des politechnischen Institutes ist von dieser spätern ihr nicht bekannten allerhöchsten Bewilligung mit dem Beisatze zu verständigen, daß die absolvirten politechnischen Schüler, welche die Bergwerk-Collegien hören wollen, sich dießfalls lediglich an den königlich Nieder-Ungarischen Oberstkammergrafen als Berg-Akademie-Director zu wenden hätten.

306.

Einhebung des Gemeinde-Zuschlages von gebrannten Wässern.

Hofkanzlei-Decret vom 9. September 1835. Zahl 3065. St. Regierungs-Circulare vom 1. und 11. October 1835. Zahl 51,006, 51,793 und 56,700.

Durch die Aufhebung der Versteuerung der geistigen Flüssigkeiten beim Kleinverschleiße und bei

der Einfuhr nach Wien, wofür vom Militär-Jahre 1836 angefangen die Besteuerung der geistigen Getränke bei der Erzeugung eintritt, kann auch der städtische Zuschlag von diesen Artikeln nach Percenten der Verzehrungsteuer nicht mehr eingehoben werden.

Es wird daher die Festsetzung des Betrages des Zuschlages für die Zukunft nach den Grundsätzen ausgemittelt werden, nach welchen die Veränderung der Steuer selbst vorgenommen wurde.

In diesem Verhältnisse wird der bisherige Zuschlag von 1 fl. 6 kr. mit sechs und dreißig Kreuzer vom Militär-Jahre 1836 angefangen für jeden Nied. Oester. Eimer Branntwein und Branntweingeist mit einem Alkohol-Gehalte, welcher den 20ten Grad der Beaumésschen Scala bei mittlerer Temperatur (zehn Grade Reaumur oder 0) nicht übersteigt, bei der Einfuhr abgenommen. Bei höheren Graden des Alkohol-Gehaltes wird der Zuschlag in der Art berechnet, daß von fünf zu fünf Graden Mehrgehalt neun Kreuzer für den Nied. Oester. Eimer hinzugefügt werden.

Hinsichtlich der Berechnung des Zuschlages in Wien bei der Erzeugung wird von versüßten geistigen Getränken aus versteuertem Branntwein kein Zuschlag abgenommen und nur für die Erzeugung von Branntwein und Branntweingeist ein Zuschlag in dem Verhältnisse abgenommen werden, daß, da für 20 Eimer Maischraum mehliger Stoffe und für 13 $\frac{13}{40}$ Ei-

mer eingestampftes Obst 3 fl. an Verzehrungsteuer entfällt, davon auch der Zuschußbetrag von sechs und dreißig Kreuzern eingehoben wird.

Diese Bestimmungen für die Einhebung des städtischen Zuschlages haben vom 1. November 1835 angefangen in Ausführung zu kommen, sind jedoch einstweilen nur für das Militär-Jahr 1836 gültig.

307.

Verwaltung der Gerichtsbarkeit über die sogenannten Deutschen von der Krone Böhmen abhängigen Lehen und deren Besitzer.

Hofkanzlei-Decret vom 9. September 1835. Zahl 22,421. Regierungs-Circulare vom 28. September 1835. Zahl 52,381.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 3. Junius 1835 in Ansehung der künftigen Verwaltung der Gerichtsbarkeit über die sogenannten Deutschen von der Krone Böhmen abhängigen Lehen und deren Besitzer folgende allerhöchste Bestimmungen zu erlassen geruhet:

Erstens. Das Böhmische Appellations-Gericht wird von der demselben bisher ausnahmweise zugewiesenen Gerichtsbarkeit-Verwaltung in erster Instanz über die erwähnten Lehen und deren Besitzer enthoben und dafür

Zweitens das Böhmische Landrecht als forum privilegiatum des gesammten Böhmischen Adels auch

für die Deutschen Lehen Böhmens und deren Besitzer in allen Civil-Justiz-Angelegenheiten, sowohl in Streitsachen als in Geschäften des adeligen Richteramtes, zum Personal- und Real-Richter in erster Instanz mit Vorbehalt der Berufung an das Böhmische Appellations-Gericht in zweiter und an den obersten Gerichtshof in dritter Instanz bestimmt, in dessen Folge auch die deutsche Lehentafel künftig bei dem Böhmischen Landrechte aufbewahrt und fortgeführt wird. Dagegen werden

Drittens alle übrigen die Deutschen Lehen betreffenden Geschäfte in publico politicis dem Böhmischen Landesgubernium mit Vorbehalt der weiteren Berufung an die k. k. vereinigte Hofkanzlei zugewiesen.

Viertens. In Criminal-Angelegenheiten aber haben die in Böhmen bestehenden Criminal-Gerichte die Gerichtsbarkeit auch über diese Lehen-Vasallen nach den in dem ersten Theile des mit 1. Januar 1804 in Wirksamkeit getretenen Strafgesetzes enthaltenen Bestimmungen auszuüben.

Diese allerhöchsten Bestimmungen haben mit 1. Januar 1836 in Wirksamkeit zu treten.

Digitized by Google

308.

Berechtigung der Lohnkutscher zur Weiterbeförderung von Reisenden auch an fremden Orten.

Hofkanzlei-Decret vom 10. September 1835. Zahl 23,438. Regierungs-Verordnung vom 10. October 1835. Zahl 53,075. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Aus Anlaß einer speciellen Verhandlung ist man in die Kenntniß gelangt, daß in manchen Städten und Orten die mit Reisenden dahin kommenden fremden Lohnkutscher neue Reisende zur Weiterbeförderung nicht aufnehmen dürfen und bloß auf die Rückfuhren beschränkt werden; an andern Orten werden fremde Landkutscher dort nur eine bestimmte Zeit zum Behufe der Aufnahme der Reisenden geduldet u. s. w.

Da derlei Beschränkungen vorschriftwidrig sind und nur zum Nachtheile des Publikums gereichen, so ist sich die Ueberzeugung von dem Bestande der Sache zu verschaffen und dann die Verfügung zu treffen, daß dort, wo eine solche ordnungwidrige Beschränkung der fremden Lohnkutscher bestehen sollte, dieselbe abgestellt werde und daß die Local-Behörden sich die Hindanhaltung solcher Beschränkungen angelegen seyn lassen, weil ein mit dem ordnungmäßigen Befugnisse versehener Lohnkutscher, wenn er in einem fremden Orte mit Reisenden anlangt, nicht gehindert werden

Digitized by Google

kann, die sich ihm ergebenden Parteien nach jedem beliebigen Orte zu befördern.

309.

Strafen der Dienst- und Wärterleute des k. k. allgemeinen Krankenhauses in Wien.

Hofkanzlei-Decret vom 10. September 1835. Zahl 23,762. Regierungs-Verordnung vom 22. September 1835. Zahl 52,248. An die k. k. Krankenhaus-Direction.

Der Antrag auf Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung für die Dienst- und Wärterleute des k. k. allgemeinen Krankenhauses und die Umstaltung derselben in die Strafe von Hausarrest von 1 bis 4 Tagen und nach Umständen auch in Einsperrung von 1 bis 24 Stunden, allenfalls mit Fasten verschärft, wird genehmiget.

310.

Vorschriften für die Gebahrung des allgemeinen Versorgung-Fondes in Wien. Insbesondere Kostgelder und Beiträge für die Pflegeältern ehelicher Waisen.

Hofkanzlei-Decret vom 10. September 1835. Zahl 23,826. Regierungs-Circulare vom 1. October 1835. Zahl 53,491 und Verordnungen vom 21. September, 1. October und 7. November 1835. Zahl 51,858—53,491 und 63,902. An die betreffenden Unterbehörden und Anstalten.

In Beziehung auf die Gebahrung des allgemeinen Versorgung-Fondes wird Folgendes verordnet:

Digitized by Google

a) Die Anträge wegen Berechnung und Anforderung des Regie-Beitrages für die in den Versorgungshäusern auf Rechnung anderer Fonde oder gegen Bezahlung verpflegten Individuen, so wie vom Irren-Fonde rücksichtlich der im Versorgungshause zu Ybbs untergebrachten Irren erhalten die Genehmigung und ist demnach für die Folge dieser Regie-Beitrag alle Jahre bei Verfassung des Präliminars nach dem Resultate desselben, wie er auf den Kopf entfällt, zu berechnen und von den betreffenden Fonden und Parteien anzusprechen.

b) Da ein großer Theil der aus dem Versorgung-Fonde theils auf die Hand betheilten theils in den Versorgungshäusern vollständig verpflegten Individuen aus der Classe der Professionisten und Fabrikarbeiter ist, wozu die betreffenden Handwerk-Innungen uud Fabrikanten außer den sie treffenden Beiträgen zur Bedeckung des Versorgung-Fondes, wenn solche durch Steuerzuschläge zu bedecken kommen, nichts beitragen, so sind bei den unzureichenden Vermögenskräften des Versorgung-Fondes sämmtliche Handwerk-Innungen, Fabrikanten und Handlung-Gremien im geeigneten Wege aufzufordern, zu besagtem Zwecke entweder zeitliche oder permanente Beiträge an den Versorgung-Fond zu leisten.

c) Findet man eine Reduction der sogenannten Armen-Casse-Genüsse, mit welchen die vom Vater

Digitized by Google

verwaisten armen Kinder bis zum vollendeten 16ten Lebensjahre betheilt werden *) in der Art zu genehmigen, daß die bisherigen Betheilung-Abstufungen nach dem Alter der Kinder aufgehoben werden, und die Armen-Casse-Genüsse auf jährliche vier und zwanzig Gulden oder tägliche vier Kreuzer Conventions-Münze ohne eine Abstuffung nach dem Alter für die ganze Dauer des Bezuges festzusetzen, dann zu bewilligen, daß den Müttern oder sonstigen Angehörigen, welche ein mit einem Armen-Casse-Genusse betheiltes Kind unter Einem Jahre erhalten und es über das erste Lebensjahr gebracht haben, die bisherige Remuneration von vier Gulden Conventions-Münze noch fortan verabreicht werde; dagegen sind aber auch die bisherige zweite Remuneration nach erreichtem fünften Lebensjahre so wie die bis nun bis zum erreichten zwölften Lebensjahre verabreichten Kleidung-Beiträge jährlicher vier Gulden Conventions-Münze ganz einzuziehen.

Als Dauer des Bezuges der Armen-Casse-Genüsse findet man nach der Analogie des rücksichtlich der Erziehung-Beiträge für Kinder provisionirter Witwen von Staatsdienern gesetzlich bestimmten Normal-Alters für Mädchen das vollendete zwölfte und für Knaben das vollendete vierzehnte Lebensjahr festzusetzen.

*) Band III. Seite 386. Nr. 217.

Digitized by Google

Der Verabreichung der Armen-Casse-Genüsse liegt aber auch keine Verpflichtung oder irgend eine Verbindlichkeit zum Grunde, sie ist ein Act der Wohlthätigkeit und einer freiwilligen Unterstützung, die jederzeit wieder zurückgenommen und aufgehoben werden kann; die vorerwähnten Bestimmungen haben demnach auch mit Beginn des nächsten Militär-Jahres in Wirksamkeit zu treten.

d) Wird der Antrag zur Einziehung des Beitrages pr. 2949 Gulden 56 kr. Conventions-Münze aus dem Armen-Fonde und des Beitrages pr. 2416 Gulden Conventions-Münze aus dem Groß-Armenhaus-Fonde an den allgemeinen Krankenhaus-Fond genehmiget.

e) Findet man zur Ersparung der Auslage auf Tagschreiber die Versorgungshäuser in der Währingergasse und am Alserbache zur Aufnahme eines eigenen unentgeldlichen Kanzlei-Practikanten für jedes zu ermächtigen.

f) Sind die Nachsichtreisen der Regierung-Beamten in die Versorgungshäuser außerhalb Wien ganz einzustellen und zur Vornahme dieser Nachsicht die Kreisämter unter Einem mit den ihnen ohnehin obliegenden Scontrirungen in diesen Häusern zu beauftragen; in Bezug auf die Versorgungshäuser zu Wien aber ist diese Nachsicht nicht abgesondert sondern gleichzeitig mit der Scontrirung vorzunehmen.

Digitized by Google

g) Bei dem bedeutenden Aufwande an Brennholz in den fünf Versorgungshäusern ist eine neue Ausmittlung und Regulirung des Brennstoffbedarfes mit Rücksicht auf das strengste Bedürfniß zu veranlassen und hierbei das wohlfeilste und zugleich am längsten warmhaltende Materiale fürzuwählen.

h) Ist die bei den Versorgungshäusern mit Ausnahme jenes von Mauerbach bisher übliche Wäschreinigung in eigener Regie gegen Verrechnung abzustellen und die Wäschreinigung für jedes Versorgungshaus alljährlich im öffentlichen Licitation-Wege, bei welchem die bisherige Auslage als Maßstab und Ausrufpreis zu dienen hat, an den Mindestfordernden zu überlassen.

i) Auf sogenannte Diensteszulagen wird für Ein Jahr der Betrag von höchstens zwei tausend fünf hundert Gulden Conventions-Münze als ein nicht zu überschreitendes Maximum festgesetzt und dessen Untertheilung und Bewilligung der Regierung überlassen, wobei dieselbe angewiesen wird, solche nur für größere mehr Anstrengung oder besondere Aufmerksamkeit und Genauigkeit erfordernde Dienstverrichtungen in dem Versorgungshause und nicht in zu großen Beträgen zu bewilligen.

k) Auf Gebäude-Reparationen und insbesondere neue Herstellungen ist nur das streng ausgewie-

Digitized by Google

sene Bedürfniß mit sorgfältiger Hintanhaltung alles Ueberflüssigen zu bewilligen.

l) Bei den Vermögenskräften des Versorgung-Fondes und um bei der Umlegung des Abgangs desselben eine empfindliche Belastung der Beitragpflichtigen hintanzuhalten, ist bei neuen Betheilungen mit Armen-Portionen aus dem Versorgung-Fonde oder bei Aufnahme in eines der Versorgungshäuser mit der größten Strenge und Genauigkeit und nur bei wirklich nachgewiesenem unabweichlichen Bedürfnisse fürzugehen und solche jederzeit nur nach Zulässigkeit der Vermögenskräfte des Versorgung-Fondes und der in den Voranschlägen der städtischen Casse zur Bedeckung der Abgänge der hiesigen Local-Anstalten und des Versorgung-Fondes bestimmten Summen zu veranlassen. Endlich

m) findet man zu bestimmen, daß für die Zukunft die Armen-Institut-Vorsteher, durch welche die Erhebung über die Verhältnisse eines eine Betheilung oder Aufnahme in ein Versorgungshaus ansuchenden Individuums gepflogen und die Unterstützung-Anträge an die Regierung selbst gemacht werden, den Abhörungsbogen in Absicht auf die darin aufgenommenen Verhältnisse jedesmal vor der Ueberreichung an die Regierung der Bestätigung des betreffenden Grundgerichtes zu unterziehen haben, welches für diese ämtlichen Bestätigungen haftend und verantwortlich bleibt.

Digitized by Google

311.

Berechtigung volljährig gewordener und volljährig erklärter Mündel zur Befreiung ihrer Vormünder von der gerichtlichen Schlußrechnung.

Hofkanzlei-Decret vom 11. September 1835. Zahl 22,837. Regierungs-Circulare vom 26. September 1835. Zahl 52,833.

Seine k. k. Majestät haben zur Erläuterung des Paragraphes 262 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches durch allerhöchste Entschließung vom 11. November 1826 und 19. Junius 1835 zu erklären geruhet, daß den volljährig gewordenen und volljährig erklärten Mündeln frei stehe, ihre Vormünder von der gerichtlichen Schlußrechnung zu befreien.

312.

Anfang der Gebäudesteuer-Befreiung der bischöflichen Wohnungen mit dem 2. Semester 1835.

Hofkanzlei-Decret vom 14. September 1835, Zahl 3257. St. Steuer-Regulirungs-Provincial-Commissions-Verordnung vom 29. September 1835. Zahl 1754. An die Hauszins-Erhebungs-Commission, an die k. k. Kreisämter und an die Ordinariate. — Regierungs-Verordnung vom 1. October 1835. Zahl 54,419. An die k. k. Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratur, die k. k. N. Oe. Provincial-Staatsbuchhaltung und die katholischen Consistorien.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 7. September 1835 zu genehmigen

Digitized by Google

geruht, daß die mit allerhöchster Entschließung vom 15. Mai 1835*) bewilligte Befreiung der den Bischöfen zu ihren Wohnungen überlassenen Gebäude von der Gebäudesteuer vom zweiten Semester des Verwaltungsjahres 1835 zu beginnen habe.

313.

Verfahren hinsichtlich der Schulgelder-Befreiungen.

Regierungs-Verordnung vom 15. September 1835. Zahl 51,542. An die k. k. Kreisämter V. U. W. W.—O. W. W. und O. M. B. und die k. k. Studien-Vice-Directorate.

Die Regierung findet sich veranlaßt, bei Beginn des Studienjahres 1836 die hinsichtlich der Schulgeld-Befreiung der Gimnasial- und Facultät-Schüler bestehenden Verordnungen in Erinnerung zu bringen.

a) Die Befreiungsgesuche sind mit dem vorgeschriebenen Stempel zu versehen, mit den Mittellosigkeit- und mit den in den zwei letzten Semestern erhaltenen Schul- oder Studien-Zeugnissen zu belegen und den betreffenden Präfecten oder Vice-Directoren zu übergeben und es ist zu sorgen, daß dieses längstens bis Ende December geschehe.

b) Die Präfecte oder Vice-Directoren haben zu sehen, daß die Gesuche gehörig eingerichtet sind,

*) Seite 313. Nr. 166.

Digitized by Google

damit Umtriebe vermieden werden und sie haben sodann die Gesuche nach den Classen oder Jahrgängen zu ordnen, über jede Classe oder Jahrgang ein einfaches Verzeichniß der Gesuche zu machen und diese separirten mit den Gesuchen belegten Verzeichnisse an die Regierung einzusenden.

c) Gesuche, die nach dem December übergeben werden, sind von Fall zu Fall vorzulegen und es ist anzuzeigen, warum sie nicht früher überreicht werden konnten. Ueber die fremden Stipendisten d. i. jene Stipendisten, deren Stipendien nicht von Regierung angewiesen werden, über die von den Professoren bestellten Aufseher, über die Convictoren, über die Sänger und andere Studierende, die ohne förmlichen Befreiungsbescheid zeitweilig, d. i. von Jahr zu Jahr kein Unterrichtsgeld zu entrichten haben, ist ein besonderer Ausweis zu verfassen und zur Genehmigung vorzulegen, ohne welche die Schulgeld-Befreiung nicht in Wirksamkeit treten kann.

d) Von den obigen Anordnungen sind auch die Professoren und in so fern es sie betrifft, die Studierenden in Kenntniß zu setzen, und es ist auf deren Beobachtung feste Hand zu halten, weil dadurch Zeit, Mühe und weitläufige Verhandlungen erspart werden. Den Studierenden ist insbesondere zu erinnern, daß sie ihre Gesuche wohl an die Regierung zu stilisiren, aber nicht

Digitized by Google

der Regierung unmittelbar sondern mittelbar durch die Präfecte und Vice-Directoren zu überreichen haben.

314.

Pensionfähigkeit der Beamten des Kirchenmeisteramtes von St. Stephan in Wien.

Hofkanzlei-Decret vom 17. September 1835. Zahl 24,016. Regierungs-Verordnung vom 25. September 1835. Zahl 53,529. An die k. k. N. Oe. Provincial-Staatsbuchhaltung und den Wiener Magistrat.

Nach den bestehenden Pension-Normalien kann hinsichtlich der Pension-Fähigkeit der Beamten des Kirchenmeisteramtes von St. Stephan kein Zweifel obwalten, denn dieselben erhalten ordentliche Anstellung-Decrete, werden in Eid und Pflicht genommen und müssen bei ihrer Anstellung oder Beförderung selbst die für Staatsbeamte vorgeschriebene Character-Taxe entrichten.

Digitized by Google

315.

Gestattung der Haltung erlaubter Zeitungen und Nichtgestattung von Kartenspielen für Gersten-Kaffeh-Schänker.

Hofkanzlei-Decret vom 17. September 1835. Zahl 24,260. Regierungs-Verordnung vom 25. September 1835. Zahl 52,919. An die k. k. Kreisämter, den Magistrat und die Dominien Wiens.

In Absicht auf die von dem Gersten-Kaffeh-Schänker N. N. im Hof-Recurswege angesuchte Bewilligung zur Haltung erlaubter Zeitungen findet man seinem Begehren zu willfahren, da nach den erstatteten Aufschlüssen alle Schankbefugte, zu welcher Classe auch der Recurrent gehört, vermöge einer unvordenklichen von den Behörden niemals beanständeten Uebung hierzu befugt sind.

In Absicht auf die angesuchte Gestattung von Kartenspielen ist derselbe zurückzuweisen.

Digitized by Google

316.

Nachweisung der stiftbrieflichen Anordnungen, dann des Adels und der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft der Bewerber bei Besetzung-Vorschlägen für adelige Stiftungen.

Hofkanzlei-Decret vom 19. September 1835. Zahl 25,006. Regierungs-Verordnung vom 8. Januar 1836. Zahl 54,389 und 68,257. An die betreffenden Autoritäten.

Nachträglich zu dem Hof-Decrete vom 21. Junius 1835*) wird angeordnet, bei jedem Vorschlage zur Besetzung adeliger Stiftungen nicht nur den Stiftbrief zur Hand zu nehmen sondern auch strenge zu prüfen, ob die Bewerber den inländischen Adel und zwar die stiftbriefmäßige Adelsstufe dann die Oesterreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

In so fern auch andere Autoritäten auf solche Besetzung-Vorschläge Einfluß nehmen, ist diese Weisung auch diesen Autoritäten bekannt zu machen.

*) Seite 389. Nr. 214.

Digitized by Google

317.

Nichtvereinigung von Professuren mit Domherrnstellen der Metropolitan-Kirche in Wien.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 19. September 1835. Zahl 4975. Regierungs-Verordnung vom 29. September 1835. Zahl 53,837. An das k. k. Vice-Directorat der theologischen Studien, das k. k. Universitäts-Consistorium und fürsterzbischöfliche Consistorium.

Seine Majestät haben mittelst allerhöchster über einen speciellen Anlaß herabgelangten Entschließung vom 2. Junius 1834 allergnädigst zu verordnen geruht, daß die Beibehaltung der Professur, wenn ein Professor zum Domherrn der Metropolitan-Kirche in Wien gewählt wird, keineswegs als Regel anzusehen sei, daher die Professur eines zum Domherrn gewählten Professors als erledigt zu betrachten ist, wenn nicht die allerhöchste besondere Erlaubniß zur Vereinigung beider Stellen vorliegt.

318.

Lehrbuch für die Vorlesungen über populäre Mechanik an der Wiener Universität.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 19. September 1835. Zahl 5638. Regierungs-Verordnung vom 28. September 1835. Zahl 53,704. An das k. k. Vice-Directorat der philosophischen Studien.

Man nimmt keinen Anstand zu bewilligen, daß sich der Professor der Physik an der hiesigen Univer-

Digitized by Google

sität bei seinen außerordentlichen Vorlesungen über populäre Mechanik der im vorigen Jahre erschienenen zweiten Auflage des Werkes „Die Mechanik in ihrer Anwendung auf Künste und Gewerbe, von Dr. Andreas Baumgartner" bedienen dürfe.

319.

Aufhebung der Vorschrift wegen Verzinnung der kupfernen Branntwein-Destillir-Apparate. — Untersuchung des Branntweines in Bezug auf die Reinheit von Kupfer- oder anderem Metallgehalt.

Hofkanzlei-Decret vom 21. September 1835. Zahl 24,473. Regierungs-Circulare vom 12. October 1835. Zahl 56,646.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 5. Junius 1835 den allerunterthänigsten Antrag, wornach die Vorschrift wegen Verzinnung der kupfernen Branntwein-Destillir-Apparate aufgehoben und dafür die Untersuchung des Branntweines in Bezug auf die Reinheit von Kupfer- und jedem andern Metallgehalt so wie von jeder sonstigen Beimischung oder Fälschung angeordnet und gehörig eingeführt wird, zu genehmigen und zugleich zu bestimmen geruhet, daß dagegen die Branntwein-Erzeuger in allen Provinzen auf ihre dießfalls schon be-

Digitized by Google

ſtehende geſetzliche Verpflichtung aufmerkſam und mit den Reagentien und Verfahrungsarten zur Prüfung und Befreiung des Branntweines vom Kupfer- und anderen Metallgehalte ſo wie zur Reinerhaltung der Branntwein-Brenn-Apparate genau bekannt zu machen, ſodann aber auch jede geſetzliche Strafbeſtimmung in vorkommenden Fällen unnachſichtlich in Anwendung zu bringen ſei.

Dieſem zu Folge wird zur allgemeinen Richtſchnur bekannt gegeben:

Erſtens. Um den Branntwein rein vom Kupfergehalte zu erhalten, müſſen die Brenn- oder Deſtillir-Blaſen mit allen ihren Beſtandtheilen mit der größten Sorgfalt rein gehalten werden und ihre innere Oberfläche durch Scheuern und Reinigung mit Bürſten immer von allem ſich bildenden Kupferocher genau befreit werden. Zu dieſem Zwecke ſind (wenigſtens bei Statt findender Ausbeſſerung oder Erneuerung) die Kühlröhren und Kühl-Apparate ſo wie die Ablaufröhren und Schnäbel hinlänglich weit zu verfertigen, um ſolche leicht und hinlänglich reinigen zu können.

Zweitens. Die Unterſuchung alles verkäuflichen Branntweines und Weingeiſtes hat durch Miſchung desſelben mit eiſenblauſaurer Kali-Auflöſung (ſogenannte reine Blutlauge) zu geſchehen, welches Präparat in jeder Apotheke zum Verkaufe vorräthig gehalten wird. Ein Paar Tröpfchen dieſer gelben Flüſſigkeit mit einem Gläschen des zu unterſuchenden

Digitized by Google

Branntweines oder Weingeistes gemischt lassen denselben, Falls er ganz rein ist, entweder ganz klar und unverändert oder bringen nur eine ganz weiße Trübung hervor; die geringste Spur von Kupfergehalt zeigt sich aber sogleich durch eine dunkelrothbraune Trübung.

Drittens. Zur Vermeidung des Kupfergehalts ist jeder Lutter vor der Läuterung d. i. dem zweiten Abziehen zu untersuchen, ob er sauer ist, welches sehr leicht durch Eintauchen eines Streifen blauen Probepapieres (Lackmus-Papier) das auch in jeder Apotheke vorräthig ist, geschieht. Dieses Probepapier darf sich nämlich nicht roth färben und muß blau bleiben, widrigen Falls der Lutter sauer ist. Eben so muß der Lutter auch mit obgenannter eisenblausaurer Kali-Auflösung auf Kupfergehalt untersucht werden. Findet er sich nun sauer oder wohl gar schon kupferhältig, so ist demselben so lange nach und nach Kalkbrei d. i. frisch gelöschter Kalk unter fleißigem Umrühren zuzusetzen, bis er das Lackmus-Papier nicht mehr färbt, und dann erst zur Läuterung wieder abzuziehen. In diesem Falle wird zu diesem Zwecke höchstens ein Loth Kalk auf eine Maß Lutter erforderlich seyn.

Viertens. Jeder erzeugte schon fertige Branntwein ist von dem Erzeuger noch vor dem Verkaufe desselben zu prüfen, ob irgend eine Spur eines Kupfergehaltes wahrzunehmen ist, in welchem Falle er einer abermaligen Destillation mit Zusetzung von Kalk,

Digitized by Google

wie oben gemeldet, zu unterziehen ist, um die vorgeschriebene Reinheit zu erhalten. Eben diese Untersuchung auf Kupfergehalt wird auch den Verschleißern schon fertiger Branntweine, bevor sie ihn verkaufen, zur Pflicht gemacht.

Fünftens. Sind die Branntwein-Erzeuger und Verschleißer auf ihre dießfalls schon bestehende gesetzliche Verpflichtung §§. 156. 157. 158 und 160 des II. Theiles des Strafgesetzbuches aufmerksam zu machen und haben diese gesetzlichen Bestimmungen auch gegen jene Branntwein-Erzeuger in Anwendung zu kommen, deren Erzeugniß nach dieser erfolgten Aufhebung des Gebots zur Verzinnung der Branntwein-Brenn-Apparate nicht frei vom Kupfer- oder sonstigen Metallgehalte befunden wird.

Sechstens. Die Untersuchung über die Reinheit der Branntwein-Erzeugnisse sowohl bei den Branntwein-Erzeugern als auch bei den Verschleißern und Schänkern haben wie bisher über die Verzinnung der Brenn-Apparate die Obrigkeiten, denen ohnehin zunächst die Handhabung der Sanität-Polizei obliegt, zu veranlassen. Es sind aber auch die Kreisämter und insbesondere die Kreis- und District-Aerzte verpflichtet, bei ihren Bereisungen die Untersuchung über die Reinheit des Branntweines vorzunehmen.

Siebentes. Bei Beschwerden oder Recursen über die Beanständung eines Branntweines hat der gewöhnliche Instanzenzug einzutreten. Endlich

Achtens hat sich die Aufhebung der bestehen-

Digitized by Google

den Vorschrift wegen Verzinnung der Branntwein-Brenn-Apparate lediglich auf diese zu erstrecken und haben alle rücksichtlich der Verzinnung bestehenden sonstigen Anordnungen und Vorschriften in voller Kraft zu bleiben.

320.

Befreiung der Badegemächer von der Haus-Classensteuer.

Hofkanzlei-Decret vom 22. September 1835. Zahl 2356. St. Verordnung der k. k. Steuer-Regulirung-Provincial-Commission vom 29. September 1835. Zahl 1746. An die k. k. Kreisämter.

Die Badezimmer und Badekammern öffentlicher Badehäuser, so lange sie ausschließend zu diesem Zwecke bestimmt sind, die ordentliche Bewohnung derselben also nicht Statt finden kann, sind in den der Haus-Classensteuer unterliegenden Orten von der Einbeziehnng als Wohnbestandtheile in die Classification der Gebäude frei zu lassen.

Diese Befreiung findet auch bei Badegemächern in Privat-Gebäuden dann Statt, wenn und so lange diese Bestimmung die Bewohnbarkeit an und für sich ausschließt.

Digitized by Google

321.

Gegenseitige Behandlung erkrankender oder verunglückender Unterthanen der k. k. Oesterreichischen dann der k. Preußischen und k. Sächsischen Staaten.

Hofkanzlei-Decret vom 23. September 1835. Zahl 24,790. Regierungs-Verordnung vom 22. October 1835. Zahl 55,344. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Krankenhaus-Direction, die k. k. Polizei-Ober-Direction, die k. k. Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratur, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Nachdem in Folge allerhöchster Genehmigung vom 15. Mai 1835 die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei mit den königlichen Regierungen von Preußen und Sachsen in Verhandlung getreten war, um hinsichtlich der wechselseitigen unentgeldlichen Verpflegung erkrankter und verunglückter unbemittelten Unterthanen eine Uebereinkunft auf der Grundlage des schon mit Baiern zu Stande gekommenen Uebereinkommens *) abzuschließen, hat dieselbe mit Zuschrift vom 16. September 1835 das Resultat derselben mitgetheilt.

Demselben zu Folge ist die königlich Sächsische Regierung dem fraglichen Antrage vollkommen beigetreten und daher mit derselben folgende Ueber-

*) Band XV. Seite 416. Nr. 207.

einkunft abgeschlossen und gegenseitig ausgewechselt worden.

1. Die Cur- und Verpflegkosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staates werden im Allgemeinen von den Stiftung- oder Gemeinde-Cassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deßhalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann.

Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei solchen Fällen jedem Anspruche der Menschlichkeit Genüge geschehe und kein Versäumniß eintrete.

2. Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten und Descendenten oder ein Ehegatte desselben dazu vermögend sind, was erforderlichen Falls durch ämtliche Nachfragen bei der heimatlichen Behörde zu erheben ist.

Betreffend die königlich Preußische Regierung, so ist mit der Ministerial-Verordnung an sämmtliche Provincial-Regierungen vom 20. April 1827 bereits der Grundsatz festgestellt worden, daß für die Verpflegung erkrankter hilfbedürftigen Individuen

Digitized by Google

fremder Staaten weder den Provincial- noch den Communal-Behörden der Preußischen Monarchie ein Ersatz der aus ihren resp. Fonds gemachten Verwendungen bei den fremden Behörden in Antrag gebracht werden dürfe, wogegen aber auch im umgekehrten Falle jede dießfällige Erstattung aus Staats- oder Communal-Fonden abzulehnen ist.

Der Zweck einer Uebereinkunft in der fraglichen Hinsicht wird somit erreicht, wenn sich die k. k. Oesterreichischen Behörden gegenüber den königl. Preußischen Unterthanen in solchen Fällen auf gleiche Art benehmen, welches denn auch in Hinkunft zu geschehen hat.

Uebrigens hat das königlich Preußische Ministerium beigefügt, daß in Fällen, wo eine Oesterreichische Behörde die Sache von der Art finden sollte, die Erstattung der fraglichen Kosten entweder aus dem Vermögen des Individuums selbst oder dem seiner etwa hiezu gesetzlich verpflichteten Verwandten im Wege Rechtens herbeizuführen, die königlichen Preußischen Behörden in Zuversicht auf eine gleiche Willfährigkeit von Seite der k. k. Oesterreichischen Behörden im umgekehrten Falle gerne bereit seyn werden, auf dießfällige Requisition diejenigen Erkundigungen einzuziehen und deren Ergebniß mitzutheilen, auf welche es der dießseitigen Behörde zu jenem Zwecke ankommen dürfte.

Es ist sich nach den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen mit den Regierungen der König-

Digitized by Google

reiche Preußen und Sachsen verabredeten Bestimmungen in den fraglichen Fällen zu benehmen.

322.

Aufhebung der Verbote besonders bezeichneter Nebenbeschäftigungen der k. k. Beamten und Diener.

Hofkanzlei-Decret vom 23. September 1835. Zahl 25,149. Regierungs-Circulare vom 28. October 1835. Zahl 58,437.

Seine k. k. Majestät haben unterm 16. Julius 1835 folgende allerhöchste Entschließung herab gelangen zu lassen geruhet:

„Von den Verboten besonders bezeichneter Nebenbeschäftigungen Meiner Beamten und Diener hat es abzukommen."

„Im Allgemeinen darf aber keinem Meiner Beamten und Diener gestattet werden, sich einem Nebengeschäfte oder einer Unternehmung was immer für einer Art zu widmen oder sich in derselben zu interessiren, welche

Erstens nach ihrer Beschaffenheit und ihrer Beziehung auf die Stellung des Beamten die Voraussetzung einer Befangenheit in der Ausübung seines Amtes begründen kann, oder welche

Zweitens dem Anstande und der äußeren Ehre des Ranges, in welchem der Beamte steht, widerstreitet oder welche

Drittens die Zeit des Beamten auf Kosten der genauen Erfüllung seines Berufes in Anspruch nimmt."

„In den ersten beiden Fällen ist der Beamte, den es betrifft, von seinem Chef schriftlich aufzufordern, entweder der Beschäftigung, dem Gewerbe, der Unternehmung oder dem Dienste in einer zu bestimmenden Frist zu entsagen."

„Gegen diese Aufforderung steht dem Betroffenen der Recurs an die höhere Behörde offen."

„Nach definitiver Abweisung des Recurses hat dann die dem Beamten eingeräumte Wechselwahl in Wirksamkeit zu treten."

„In dem dritten Falle treten die bestehenden Vorschriften gegen Beamte ein, welche ihre Berufpflichten vernachlässigen."

Diese allerhöchste Entschließung wird mit dem Beisatze kundgemacht, daß Seine Majestät die Chefs aller Behörden für die genaue und gerechte Vollziehung derselben verantwortlich machen.

Digitized by Google

323.

Ertheilung von Fristverlängerungen und Vorgungen bei Entrichtung der Verzehrungsteuer von Branntwein und Branntweingeist.

Hofkammer-Decret vom 23. September 1835. Zahl 41,212.
Regierungs-Circulare vom 2. October 1835. Zahl 54,593.

Zur Erleichterung der Steuerpflichtigen in der Entrichtung der Verzehrungsteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten hat die k. k. allgemeine Hofkammer nachträglich zum §. 16 des allgemein kundgemachten Hofkammer-Decretes vom 24. August 1835. Zahl 36,678*) folgende Bestimmungen erlassen.

I. Arten der Erleichterung in der Steuerzahlung.

§. 1.

Die Erzeuger gebrannter geistigen Flüssigkeiten können bei gehöriger Beobachtung der durch die gegenwärtige Vorschrift festgesetzten Bedingungen für die Steuergebühr von den Erzeugnissen ihres Gewerbbetriebes eine Erweiterung der Zahlungsfrist oder eine Steuerborgung erhalten.

*) Seite 520. Nr. 294.

Digitized by Google

II. Erweiterung der Zahlungfrist.

1. Zahlung nach Ablauf eines Monates.

§. 2.

Den Steuerpflichtigen, welche wenigstens drei Tage vor dem Anfange eines Kalendermonates für denselben vorhinein das steuerbare Verfahren anmelden, kann, wenn die Anmeldung auf einen regelmäßigen Betrieb der Brennerei von wenigstens ein und zwanzig Tagen in diesem Monate lautet, auf ihr Ansuchen eine Erweiterung der Zahlungfrist in der Art zugestanden werden, daß sie die nach der Anmeldung für den ganzen Monat entfallende Steuergebühr nicht für denselben vorhinein, sondern am ersten Tage des nächsten Monates zu entrichten haben.

§. 3.

Ist der Steuerpflichtige ein obrigkeitlicher Grundbesitzer oder eine Stadtgemeinde, so wird von demselben rücksichtlich der Steuer von dem in der Brennerei, die er auf seinem Grundbesitze ausübt, erzeugten Branntwein oder Branntweingeiste, so lange er die gebührenden Zahlungen regelmäßig leistet und über die eingeräumten Fristen nicht im Rückstande bleibt, zur Erlangung der Fristerweiterung eine besondere Sicherstellung nicht gefordert. Pächter obrigkeitlichen Grundbesitzes oder obrigkeitlicher Gefälle können die Fristerweiterung

Digitized by Google

ohne Beibringung einer anderen Sicherstellung für die Verzehrungsteuer von dem auf dem Pachtstücke gewonnenen Branntweine oder Branntweingeiste erlangen, wenn der Eigenthümer des Pachtstückes die Haftung für die Steuer durch eine ausdrückliche Erklärung entweder unmittelbar auf der Anmeldung oder mit einer eigenen Urkunde zur ungetheilten Hand mit dem Pächter übernimmt.

§. 4.

In anderen Fällen ist den Gefällsbehörden vorbehalten, wo sie es nothwendig finden, für den Steuerbetrag, rücksichtlich dessen die Fristerweiterung zugestanden wird, die vorschriftmäßige Sicherstellung zur Bedingung der Bewilligung zu machen.

§. 5.

Die Sicherstellung kann geleistet werden:

1. Durch Oesterreichische Staatspapiere nach dem Curswerthe, der in dem neuesten Blatte der Wiener-Zeitung, oder wenn diese nicht vorhanden wäre, in dem neuesten Blatte derjenigen Zeitung der Provinz, mit der das Amtblatt verbunden ist, angegeben erscheint.

2. Durch eine Hipothekar-Verschreibung, so weit die gesetzlichen Bedingungen der vollständigen Sicherstellung vorhanden sind. Wurde die Hipothekar-Verschreibung nicht von dem Steuerpflichtigen selbst ertheilt, so muß der Eigenthümer der Hipothek die Haftung zur ungetheilten Hand mit dem Steuerpflichtigen übernehmen.

Digitized by Google

3. Durch die Einräumung des Pfandrechtes auf eine angemessene Menge Branntwein oder Branntweingeist. Das Pfand muß in ämtliche Verwahrung übergeben werden. Diese Art der Sicherstellung findet nur in so fern Statt, als ämtliche Niederlagen zur Verwahrung der geistigen Flüssigkeiten, die zum Pfande dienen sollen, in hinreichender Ausdehnung und von der erforderlichen Beschaffenheit vorhanden sind. Die Sicherstellung wird für denjenigen Betrag als gehörig geleistet angesehen, welcher drei Viertheile des Werthes der zum Pfande übergebenen geistigen Flüssigkeiten erreichet.

§. 6.

Das Ansuchen um die Erweiterung der Zahlungfrist kann von denjenigen, welche zu Folge des §. 3 zur Beibringung einer besonderen Sicherstellung nicht gehalten sind oder welche die Sicherstellung vorschriftmäßig leisteten, auf der Anmeldung selbst ausgedrückt werden. Von Seite anderer Steuerpflichtigen ist ein besonderes Gesuch zu überreichen, über das die Cameral-Bezirk-Verwaltung entscheidet, ob die Erweiterung der Frist gegen vorläufige Sicherstellung oder ohne dieselbe bewilliget wird.

II. Eintheilung der monatlichen Gebühr in Raten.

§. 7.

In so fern die Bedingungen zur Gewährung einer Fristerweiterung nicht vorhanden sind, soll die

Steuergebühr in der Regel, wenn die Anmeldung für zwei oder mehrere Betriebtage vorhinein geschieht, auch vereint vorhinein entrichtet werden. Meldet jedoch ein Steuerpflichtiger den Betrieb für einen ganzen Kalendermonat wenigstens drei Tage vor dem Anfange des Letzteren bei dem Beamten, dem die Brennerei zur Gefällsaufsicht zugewiesen ist, vorhinein an, so ist ihm gestattet, die für den Monat entfallende ganze Steuer-Summe in höchstens sechs gleichen Raten am 1. 6. 11. 16. 21. und 26. des Monates, für den die Anmeldung geschah, zu entrichten. Fällt einer dieser Tage auf einen Sonn- oder Feiertag, so hat die Zahlung an dem nächsten Werktage zu geschehen. Bleibt der Steuerpflichtige mit einer Rate im Rückstande, so wird die ganze Monatgebühr, so weit dieselbe noch unberichtigt ist, sogleich eingefordert. Wünscht er diese Gestattung in einer geringeren als der hier zugestandenen Ausdehnung, daher mit einer geringeren Zahl Raten zu benützen, so ist ihm dieses frei gelassen, jedoch muß die Eintheilung in gleiche Raten geschehen.

III. Steuerborgung.

§. 8.

Die Steuerborgung kann denjenigen Brennerei-Inhabern zugestanden werden, welche die Erzeugung von Branntwein und Branntweingeist in einem solchen Umfange betreiben, daß die für den Lauf eines

Digitized by Google

Verwaltung-Jahres entfallende Steuergebühr wenigstens den Betrag von 600 fl. erreicht.

§. 9.

Die Borgung hat die Dauer von sechs Monaten von dem Zeitpuncte, in welchem die Steuergebühr nach den allgemeinen Bestimmungen fällig ist, an gerechnet nicht zu überschreiten.

§. 10.

Dieselbe findet nur in so fern Statt, als die vollständige Sicherheit für den geborgten Betrag auf die im §. 5 vorgeschriebene Art geleistet wird.

§. 11.

Die Inhaber jener Vorräthe an Branntwein und Branntweingeist, welche mit dem 31. October 1835 vorhanden sind und nach den erlassenen Vorschriften der Steuerentrichtung unterliegen, können an der Begünstigung der Steuerborgung nach den Bestimmungen der §§. 8 bis 10 Theil nehmen, wenn der von diesen Vorräthen gebührende Steuerbetrag wenigstens 50 Gulden erreicht. Zur Erlangung dieser Begünstigung ist nicht erforderlich, daß der Inhaber derselben die Erzeugung geistiger Flüssigkeiten ausübe oder wenn er eine Brennerei besitzt, die Getränkerzeugung in der mit dem §. 8 bezeichneten Ausdehnung treibe. Die von Vorräthen, welche sich in Brennereien vorfinden, entfallende Steuergebühr wird in Absicht auf die Bewilligung der Borgung der Steuergebühr gleich behandelt, welche bei den Brennereien in

Digitized by Google

Folge der Anmeldungen des steuerbaren Verfahrens in Vorschreibung kömmt.

IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 12.

Die Gefällsbehörden entscheiden, ob die Bedingungen zur Bewilligung der Steuerborgung vorhanden sind und in welchem Umfange dieselbe zugestanden werde.

§. 13.

Ueber die Frage, ob der Steuerbetrag, für den die Erweiterung der Zahlungfrist oder die Borgung bewilligt wurde, gebühre und ob die zur Zahlung eingeräumte Frist verstrichen sei, dient die Bestätigung des Amtes, bei dem sich die Gebühr in Vorschreibung befindet, zum Beweise und es hat darüber weder gegen den Steuerpflichtigen selbst noch gegen jemanden Andern ein gerichtliches Verfahren Platz zu greifen.

§. 14.

Die Einbringung der zugefristeten oder geborgten Steuerbeträge geschieht auf die für die Einbringung rückständiger Verzehrungsteuer = Gebühren vorgeschriebene Art.

Die in ämtliche Verwahrung zur Sicherstellung übergebenen geistigen Flüssigkeiten werden von dem Amte, bei dem sich dieselben in Verwahrung befinden, in dem zur Einbringung des Rückstandes erforderlichen Maße auf die für den Verkauf von

Digitized by Google

Niederlagsgütern zur Tilgung des Lagerzinses vorgeschriebene Art durch öffentliche Feilbiethung veräußert.

§. 15.

Wer einer Gefällsverkürzung bei der Bereitung gebrannter geistigen Flüssigkeiten schuldig erkannt wird, verwirkt die Begünstigung der Fristerweiterung und der Steuerborgung für den Zeitraum Eines Jahres. Ihm kann diese Begünstigung auch für einen längern Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit entzogen werden.

§. 16.

Wer

a) zweimal im Laufe eines Jahres mit der Entrichtung der fälligen Gebühr im Rückstande bleibt oder wer

b) in dem Falle, wo die Sicherstellung durch eine Hipothekar-Verschreibung geleistet wurde, so lange im Rückstande bleibt, daß zum Behufe der Einbringung des Rückstandes die Feilbiethung der Hipothek angesucht werden muste,

ist für den Lauf Eines Jahres der Begünstigung der Erweiterung der Zahlungfrist oder der Steuerborgung verlustig.

Digitized by Google

324.

Einhebung der Verzehrungsteuer von den aus dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, aus Tirol und Vorarlberg, dann des Verzehrungsteuer-Nachtrages von den aus Galizien und der Bukowina einzuführenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

Hofkammer-Decret vom 23. September 1835. Zahl 41,775. Regierungs-Circulare vom 28. Sept. 1835. Zahl 53,862

Nachträglich zu dem Regierungs-Circulare vom 31. August 1835*) in Bezug auf die Besteuerung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei der Erzeugung wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Die Verzehrungsteuer, welche von Branntwein, Branntweingeist oder gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die aus dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche oder aus Tirol und Vorarlberg in die übrigen Provinzen, wo die Verzehrungsteuer besteht, eingebracht werden, mit drei Gulden für den Nieder-Oesterreichischen Eimer Branntwein nebst dem im §. 4 des Regierungs-Circulares vom 31. August 1835 bezeichneten Zuschlage von fünf und vierzig Kreuzern vom Eimer für den von fünf zu fünf Graden über 20

*) Seite 520. Nr. 294.

Digitized by Google

Beaumé bei mittlerer Temperatur höher entfallenden Alkohol-Gehalt zu entrichten ist, wird bei nachbenannten Steuerämtern eingehoben werden:

Von den aus den Lombardisch-Venetianischen Provinzen eingehenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei den Steuerämtern im Küstenlande zu Robig, Brazzano, Visco und Nogaredo; dann in Kärnthen bei den Aemtern zu Pontafel, Tarvis und Mauthen; bei der Einbringung aus Tirol und Vorarlberg von den Steuerämtern in Kärnthen zu Ober-Drauburg, Luggau und Winklern, dann im Gebiete von Salzburg an den Gränzpuncten der Straßen vom Paß Strub, Paß Thurn und von Grießen.

§. 2.

Von den aus Galizien und der Bukowina in die übrigen Provinzen eingehenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten ist bei deren Einbringung ein Verzehrungsteuer-Nachtrag von dreißig Kreuzern für den Nieder-Oesterreichischen Eimer Branntwein, dessen Alkohol-Gehalt zwanzig Grade der Beaume'schen Scala bei mittlerer Temperatur nicht übersteigt, einzuheben.

Im Falle eines höheren Alkohol-Gehaltes ist die im vorausgehenden Paragraphe bemerkte Vorschrift dergestalt in Anwendung zu bringen, daß von fünf zu fünf Graden Mehrgehalt sieben und ein halber Kreuzer für den Nieder-Oesterreichischen Eimer der Nachtragsgebühr hinzugefügt werden. Die Einhebung

Digitized by Google

des Verzehrungsteuer-Nachtrages ist dem Mährisch-Schlesischen Steueramte zu Bielitz übertragen.

§. 3.

Bei der Einbringung der erwähnten Artikel ist die Menge derselben und wofern deren Alkohol-Gehalt den 20° der Beaume'schen Scala bei mittlerer Temperatur übersteigt, auch der Grad ihres Alkohol-Gehaltes anzumelden und sich im übrigen hinsichtlich der Anmeldungen nach den Bestimmungen zu benehmen, welche für die Warenerklärungen bei der Einfuhr über die Zoll-Linie in zollämtlicher Beziehung bestehen.

§. 4.

Als die Steuerlinie ist die Gränze anzusehen, welche nach der politischen Landeseintheilung Tirol und Vorarlberg dann das Lombardisch-Venetianische Königreich von den übrigen Provinzen, ferner Galizien von Mähren und Schlesien scheidet.

§. 5.

Die Straßen, auf denen es gestattet ist, gebrannte geistige Flüssigkeiten über die Steuerlinie einzubringen, werden an den Puncten, in welchen die Steuerlinie dieselben durchschneidet, kennbar bezeichnet werden. Auf allen andern Straßen ist die Einbringung von Branntwein, Branntweingeist und gebrannten geistigen Flüssigkeiten (§. 1) verboten.

§. 6.

Es ist untersagt, zur Nachtzeit d. i. nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang das Einbringen der obenerwähnten Artikel über die Steuerlinie

Digitized by Google

zu bewerkstelligen. Ausgenommen hiervon sind jene gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche auf den Haupt- und Poststraßen mit der Fahrpost vorkommen oder welche Reisende mit sich führen.

§. 7.

Wer den in dem §. 4. 5 und 6 angeführten Bestimmungen entgegen handelt, wird als Gefällsübertreter angesehen und nach Maßgabe des §. 22 der Regierungs-Kundmachung vom 31. August 1835 und der §. 39. 40 und 41 des Regierungs-Circulares vom 28. Junius 1829 in Strafanspruch genommen werden.

325.

Vollziehung der Bestimmungen wegen Besteuerung der geistigen Flüssigkeiten.

Hofkammer-Decret vom 23. September 1835. Zahl 42,017. Regierungs-Circulare vom 28. September 1835. Zahl 53,913.

Zur Vollziehung der mit dem Regierungs-Circulare vom 31. August 1835*) kundgemachten Bestimmungen über die Besteuerung der geistigen Flüssigkeiten wird die beiliegende Vorschrift allgemein kundgemacht und deren genaue Beobachtung angeordnet.

*) Seite 520. Nr. 294.

Digitized by Google

Vorschrift

über die Vollziehung der Bestimmungen wegen der Besteuerung geistiger Flüssigkeiten.

I. Von den Werkvorrichtungen und deren Verwendung.

§. 1.

Die mit dem allgemein kundgemachten Hofkammer-Decrete vom 24. August 1835. Zahl 36,678 über die Besteuerung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten §. 7 angeordnete Beschreibung der Betrieb-Localitäten und der Werkvorrichtungen ist nach der beiliegenden Form (Muster 1) zu verfassen.

§. 2.

Die Gährungsgefäße und die Brennvorrichtungen dürfen, wenn gleich dieselben sich nicht unter ämtlichem Verschlusse befinden, weder

a) aus der Erzeugungstätte (dem Betrieb-Locale) hinweg gebracht, noch

b) zu einem andern Gebrauche als demjenigen, zu welchem dieselben in der angeordneten Beschreibung erklärt worden sind, verwendet

werden, ohne daß vorläufig dieses bei dem Gefällsbeamten, dessen Aufsicht die Brennerei-Unternehmung zugewiesen ist, angezeigt und über die geschehene Anzeige die schriftliche Bestätigung erlangt wurde.

Digitized by Google

Diese Anzeige hat schriftlich zu geschehen. Von Seite derjenigen Steuerpflichtigen, welche von der Führung der Empfang- und Ausstoß-Register enthoben sind, kann diese Anzeige auch mündlich eingebracht werden. Die Bestätigung über die erfolgte Anzeige wird in diesem Falle auf dem Revisions-Bogen ertheilt. Wo Gefahr am Verzuge haftet und sich die Ortsobrigkeit näher als der gedachte Beamte befindet, kann die Anzeige auch bei der Obrigkeit geschehen, welche die Bestätigung, daß die Anzeige angebracht worden sei, unter Beirückung des Tages und der Stunde auf der schriftlichen Anzeige oder wenn dieselbe mündlich erfolgte, auf dem in den Händen des Steuerpflichtigen befindlichen Revision-Bogen ansetzt.

§. 3.

Nach dem §. 9. Zahl 2 des erwähnten Hof-Decretes vom Jahre 1835 ist den Brennereien, welche nicht erst nach dem 31. October d. J. errichtet und in Betrieb gesetzt werden, in so fern gestattet, ohne Einholung einer besondern Bewilligung der Gefällsbehörde bis zum 1. November 1836. Gährungsgefäße, welche das in demselben §. 9 vorgezeichnete Maß nicht erreichen, zu verwenden, als diese Gefäße in der Beschreibung der Brennerei enthalten sind. Gefäße, die nicht in der Beschreibung aufgeführt erscheinen und erst im Laufe des Verwaltungjahres 1836 beigeschafft oder in Verwendung genommen werden, sind ohne besondere Bewilligung der Gefällsbehörde

nicht zulässig, wenn dieselben nicht das erwähnte Maß erreichen.

§. 4.

In der Regel hat die Bereitung der Maische aus mehligen Stoffen von dem Zeitpuncte der Einschüttung derselben und der Vermischung mit der Flüssigkeit (Einteigung) an bis zur Uebertragung in die Brennvorrichtung in denselben Gefäßen zu geschehen und es ist die reife Maische unmittelbar aus diesen Gefäßen in die Brennvorrichtung zu übertragen, Vor-Maischbottiche, Kühlschiffe, Kühlwannen, Maischbehälter, Maischwärmer und überhaupt Gefäße, welche zur Aufnahme oder Aufbewahrung eingemaischter Stoffe vor dem Beginnen der Gährung oder nach der Beendigung der für die Branntwein-Erzeugung erforderlichen Gährung, jedoch vor dem Abbrennen bestimmt sind, dürfen, wenn dieselben in der Beschreibung enthalten sind, mit Beobachtung folgender Anordnungen (§§. 5 bis 11) nur in denjenigen Brennereien angewendet werden, welche für den regelmäßigen Gebrauch dieser Gefäße gehörig eingerichtet sind.

§. 5.

Aus den Vor-Maischbottichen, Kühlschiffen, Kühlwannen und überhaupt den Gefäßen, die bestimmt sind, eingemaischte Stoffe vor dem Beginnen der Gährung aufzubehalten, sind diese Stoffe, ehe denselben ein Gährungsmittel zugesetzt wird, oder doch unmittelbar, nachdem dieses geschah, und in je-

Digitized by Google

des Verzehrungsteuer-Gesetzes). Dieselbe Strafe findet auch rücksichtlich der Menge, um welche die vorgefundene Gesammtmenge jene der Anmeldung überschreitet (§. 9) dann rücksichtlich des Raumes, um den der Inhalt der Gährungsgefäße zur Verhinderung des Ueberlaufens der Maische vergrößert wurde (§. 10) Anwendung.

II. Von der Maischdauer und der Brennzeit.

§. 12.

Die Maischdauer d. i. der Zeitraum, nach dessen Endigung die Maische aus den Gährungsgefäßen ausgehoben und in die Brennvorrichtung übertragen werden muß, darf nicht weniger als vier und zwanzig und nicht mehr als sechzig Stunden, von dem Zeitpuncte des Einschüttens der zur Branntweinbereitung bestimmten Stoffe in die Maischbottiche oder in die zur Aufbehaltung der eingeteigten Stoffe vor der Gährung bestimmten Gefäße an gerechnet, betragen. Sollte ein längerer Zeitraum erforderlich seyn, so muß dessen Bewilligung besonders angesucht und vor dem Beginnen des Verfahrens erwirkt werden. Diese Bewilligung kann nur bei eintretenden besondern Verhältnissen ertheilt werden.

§. 13.

Die Unterzündung der Brennvorrichtung, die sich nicht bereits in einem gehörig angemeldeten Betriebe befindet, hat stets zu der für die Uebertragung der Maische in die Brennvorrichtung angemeldeten

Digitized by Google

Zeit zu geschehen. Dieselbe darf weder früher noch später Statt finden.

§. 14.

Bei der zu Folge des Hofkammer-Decretes vom 24. August 1835 §. 8 vorzunehmenden Untersuchung der Erzeugungstätte und der Werkvorrichtungen ist auch auszumitteln, welcher Zeitraum nach der Beschaffenheit der Vorrichtungen bei einer einmaligen Füllung derselben erforderlich ist,

1. um in den Brennereien, in denen nicht gleich unmittelbar aus der Maische Branntwein oder Branntweingeist genommen wird,

a) Lutter (Lauter) aus der Maische, dann

b) Branntwein aus dem Lutter;

2. um in andern Brennereien unmittelbar aus der Maische Branntwein zu ziehen.

Sollte sich dieser Zeitraum in einzelnen Fällen nicht mit Genauigkeit ausmitteln lassen, so ist wenigstens die längste und kürzeste Dauer, welche zu dem Brande bei einer einmaligen Füllung der Brennvorrichtung erforderlich ist, zu bestimmen.

§. 15.

Diese Bestimmung ist nach Vernehmung des Inhabers der Brennerei-Unternehmung zu treffen und in dem über die Beschreibung der Werkvorrichtungen aufzunehmenden Protokolle für jede einzelne Brennvorrichtung deutlich aufzuführen. Erklärt sich der Inhaber der Brennerei-Unternehmung mit der getroffenen Bestimmung nicht zufrieden, so ist das Gutachten zweier

Digitized by Google

unbefangenen beeidigten Sachverständigen einzuholen, oder wenn der die Untersuchung pflegende Beamte es angemessener findet, ein Probebrand in Gegenwart dieses Beamten oder eines von ihm zu bestimmenden Bestellten aufzunehmen.

Die Kosten der Beiziehung von Sachverständigen trägt der Staatschatz, wenn sie die von dem Brennerei-Inhaber angegebene Brenndauer richtig erkennen.

§. 16.

Die nach diesen Anordnungen (§§. 14 und 15) bestimmte Brenndauer hat dem Brennerei-Inhaber zur Richtschnur zu dienen und er darf von derselben nicht abweichen. Glaubt er bei eintretenden besondern Umständen eine Abweichung ansprechen zu können, so muß dieses in der Anmeldung ausdrücklich erklärt und es müssen die Gründe der Abweichung angegeben werden. Die Ueberschreitung der vorschriftmäßigen Brenndauer wird nach den §§. 40 und 41 des Verzehrungsteuer-Gesetzes behandelt.

§. 17.

Keine Einmaischung darf in den Monaten October bis einschließig März vor sechs Uhr Morgens und nach 10 Uhr Abends, in den Monaten April bis einschließig September hingegen vor vier Uhr Morgens und nach zehn Uhr Abends geschehen.

§. 18.

Die Brennvorrichtung darf sich weder zum Abbrennen der Maische noch zum Abtreiben des Lutters

vor fünf Uhr Morgens und nach sieben Uhr Abends in Verwendung befinden.

§. 19.

Zu Abweichungen von diesen Bestimmungen (§§. 17 und 18) muß eine besondere Bewilligung angesucht und vorläufig erwirkt werden. Jedes Verfahren, das außer den erwähnten Stunden ohne erhaltene Bewilligung vorgenommen wird, ist als der Versuch eines unangemeldeten Verfahrens anzusehen und der vorschriftmäßigen Strafe zu unterwerfen.

§. 20.

Die Bewilligung, den Betrieb bei Tag und Nacht ununterbrochen fortzusetzen, kann Inhabern von Brennereien, die erst nach dem 31. October 1835 errichtet und in Betrieb gesetzt werden, nur bei dem Vorhandenseyn folgender Bedingungen ertheilt werden:

1. Dieselben müssen auf Vorrichtungen, durch die Branntwein unmittelbar aus der Maische gewonnen wird, eingerichtet seyn.

2. Gährungsgefäße dürfen von keinem geringeren als dem im §. 9 des berufenen Hofkammer-Decretes vom 24. August 1835 festgesetzten Rauminhalte in Anwendung kommen.

3. Die Erzeugung- und Ausstoß-Register müssen gehörig geführt werden.

4. Der Betrieb muß regelmäßig für jeden Monat vorhinein angemeldet und

5. nach dieser Anmeldung der Betrieb in der Art eingerichtet werden, daß zwischen der erklärten Menge der Einmaischungen, der Brennvorrichtungen und der Annahme eines bei Tag und Nacht Statt findenden Betriebes das richtige Verhältniß bestehe.

§. 21.

Die im Laufe eines Tages der Anmeldung gemäß eingemaischten Stoffe müssen auch an einem Tage auf der Brennvorrichtung abgetrieben werden. Eine Vertheilung der Maische von einem Tage zum Abbrennen auf zwei oder mehrere Tage ist nicht gestattet.

III. Von dem steuerbaren Verfahren und den Anmeldungen desselben.

1. Allgemeine Bestimmungen über die Anmeldungen.

§. 22.

Die Anmeldungen des steuerbaren Verfahrens haben unmittelbar bei dem Gefällsbeamten oder dem Gefällsamte, welchem die Brennerei in dieser Beziehung zugewiesen wird, zu geschehen. Der Gefällsbeamte oder das Amt, bei dem die Anmeldung geschieht, berechnet die Gebühr und übernimmt, in so fern derselbe oder dasselbe zur Einhebung der Gebühr ermächtigt ist, die letztere; im entgegengesetzten Falle hat der Steuerpflichtige die ausgefertigte Bollete zur Steuerbezirk-Obrigkeit oder wenn

Digitized by Google

hierzu ein nahes Gefällsamt bestimmt wird, zu demselben zu überbringen und daselbst die gebührende Zahlung zu leisten. Bei der Bestimmung der Beamten oder Aemter, bei denen die Anmeldungen anzubringen oder die Gebühren zu entrichten sind, wird mit der möglichsten Schonung der Steuerpflichtigen verfahren, insbesondere aber nach Thunlichkeit darauf Bedacht genommen werden, daß ihnen nicht Gänge an weit entfernte Orte auferlegt werden. In Fällen, in denen sich ein Gefällsamt, an das die Zahlung der Gebühr geleistet werden kann, nicht in der Nähe befindet, ist, so fern es dem Steuerpflichtigen zur Erleichterung gereicht, zu verfügen, daß derselbe die Anmeldung unmittelbar bei der Steuerbezirks-Obrigkeit anbringe und bei derselben die Zahlung der Gebühr leiste, dann aber die mit der Zahlungsbestätigung der Steuerbezirks-Obrigkeit versehene Anmeldung zu einem Gefällsbeamten oder Angestellten, der hierzu wird bezeichnet werden, überbringe. Dieser Beamte oder Angestellte setzt auf dem einen Exemplare der Anmeldung das Wort „Gesehen" sammt dem Tage und der Stunde, zu welcher dieses geschah, an. Das mit diesem Beisatze und der Empfangsbestätigung der Steuerbezirks-Obrigkeit versehene Exemplar der Anmeldung vertritt in diesem Falle die Stelle der Verzehrungsteuer-Bollete; dasselbe muß sich daher mit diesen Bestätigungen des Gefällsbeamten oder Angestellten und der Steuerbezirks-Obrigkeit versehen in dem

Digitized by Google

Betrieb-Locale befinden, ehe das steuerbare Verfahren begonnen wird. (Hof-Decret vom 24. August 1835 §. 15.)

§. 23.

Die Anmeldungen sind in zwei gleichlautenden Ausfertigungen (Exemplaren) und zwar, wenn dieselben bei der Steuerbezirks-Obrigkeit eingebracht werden, auf dem hierzu vorgedruckten Papier zu überreichen.

§. 24.

Geschieht die Anmeldung für einen Zeitraum, der sieben Tage nicht überschreitet, vorhinein, so kann an derselben nachträglich keine Aenderung vorgenommen werden. Umfaßt hingegen die Anmeldung einen längern Zeitraum als sieben Tage, so können die angemeldeten Einmaischungen und Brände zwar weder der Menge noch dem Umfange nach verringert, wohl aber durch eine nachträgliche Anmeldung vermehrt werden. Diese nachträgliche Anmeldung muß wenigstens vier und zwanzig Stunden vor dem Zeitpuncte, in welchem das durch dieselbe angemeldete Verfahren zu beginnen hat, bei dem Gefällsbeamten, dem die Brennerei zugewiesen ist, eingebracht werden. In so fern dadurch die in der frühern Anmeldung angegebene Ordnung des Verfahrens und die Verwendung der angemeldeten Geräthe geändert wird, sind in der nachträglichen Anmeldung auch diejenigen Theile der älteren zusam-

Digitized by Google

menhängend wieder aufzunehmen, welche hierdurch berührt werden.

§. 25.

Sollte durch ein zufälliges Ereigniß der Betrieb einer Brennerei, von welcher die Anmeldung für mehr als einen Abzug geschah, gehemmt oder unterbrochen werden, so hat der Steuerpflichtige sogleich und in jedem Falle noch an demselben Tage die Anzeige über dieses Ereigniß an den Gefällsbeamten, dem die Brennerei zur Aufsicht zugewiesen ist, wenn sich aber dieser Beamte nicht in dem Standorte der Brennerei befände, an die in demselben Orte oder in dessen Nähe aufgestellte Abtheilung der Gefällenaufsicht (Gefällenwache), so fern aber sich die Ortsobrigkeit näher als eine Abtheilung der Aufsicht befände, an die Ortsobrigkeit zu erstatten. Die Obrigkeit, der eine solche Anzeige zukömmt, hat die Richtigkeit des angegebenen Ereignisses ohne Verzug zu untersuchen und den Befund dem Gefällsbeamten, dem die Brennerei zur Aufsicht zugewiesen ist, mitzutheilen.

2. Steuerbares Verfahren mit mehligen Stoffen.

§. 26.

Die Anmeldung des steuerbaren Verfahrens mit mehligen Stoffen hat nach dem Muster 2 zu geschehen.

Digitized by Google

In derselben muß angegeben werden:

1. Der Zeitpunct der Einmaischung, dieselbe mag unmittelbar in Maischbottichen oder in Vor-Maischbottichen oder andern Nebengefäßen geschehen.

2. Die Gattung und Menge der Stoffe, deren Einmaischung Statt finden wird, nach dem landesüblichen Maße, nach welchem dieselben in dem Verkehre vorzukommen pflegen.

3. Die Nummer und der vollständige Rauminhalt

a) der Maischbottiche und

b) der Brennvorrichtung,

die zu dem angemeldeten Verfahren werden verwendet werden. Die Anmeldung mit einem Theile des Rauminhaltes eines Maischbottiches ist unzulässig, indem die Steuergebühr stets nach dem ganzen Inhalte der Maischbottiche, die in Verwendung kommen, berechnet wird ohne Unterschied, ob dieselben vollständig gefüllt wurden oder nicht.

4. Der Zeitpunct, in welchem die Maische in die Brennvorrichtung übertragen werden wird, und die Maischbottiche, aus denen solches zu geschehen hat. Dem Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten, diesen Zeitpunct in dem Zwischenraume, der sich nach der obigen Anordnung (§. 12) zwischen der gestatteten kürzesten und längsten Maischdauer ergibt, zu bestimmen und hiernach seinen Betrieb einzurichten.

Digitized by Google

5. Wird nicht gleich unmittelbar aus der Maische Branntwein, sondern vorläufig Lutter gezogen, so muß besonders angegeben werden

a) der Zeitpunct, wann der Lutter auf die Brennvorrichtung zum Abtreiben gebracht werden wird;

b) die Nummer und der Rauminhalt der Brennvorrichtung, mit welcher dieses Verfahren Statt zu finden hat.

6. Hat die Dauer des Brandes für jede Füllung der Brennvorrichtung nicht von der zu Folge der §§. 14 und 15 getroffenen Bestimmung abzuweichen, so setzt der Anmeldende bloß in die hierzu vorgesehene Abtheilung der Anmeldungen an, daß die Dauer die vorschriftmäßige sei. Beabsichtigt er hingegen eine Abweichung von der Bestimmung, oder wurde die letztere nur mit einem längsten oder kürzesten Ausmaße getroffen, so hat er die Stundenzahl, die er zu dem Brande verwenden wird, ausdrücklich anzusetzen und so weit es sich um eine Abweichung von der allgemeinen Bestimmung handelt, die Gründe in der Anmerkung ersichtlich zu machen. (§. 16.)

7. Werden Vormaischbottiche, Maischbehälter und ähnliche Nebengefäße neben den Maischbottichen verwendet, so sind deren Nummer, die Einmaischungen, rücksichtlich deren dieselben in Verwendung kommen werden, und die Tage der Verwendung anzugeben.

Digitized by Google

8. Am Schluſſe der Anmeldung wird der Geſammtrauminhalt, nach welchem die Steuer zu berechnen iſt, zuſammen gezogen und der entfallende Steuerbetrag in dem Falle, wo die Anmeldung bei der Steuerbezirks-Obrigkeit geſchieht, ausgeworfen.

§. 27.

In Anmeldungen, welche für den Lauf eines Kalender-Monates vorhinein nach dem beiliegenden Muſter 3 geſchehen, kann die zergliederte Angabe der Stunde, zu welcher die Einmaiſchung begonnen und jedesmal die Maiſche in die Brennvorrichtung übertragen, dann das Abtreiben des Lutters vorgenommen werden wird, unterbleiben, wenn folgende Bedingungen beobachtet werden:

1. Muß die Anmeldung wenigſtens drei Tage vor dem Anfange des Monats unmittelbar bei dem Gefällsbeamten, welchem die Brennerei zur Aufſicht zugewieſen iſt, angebracht werden.

2. Für jeden Tag, an welchem eine Einmaiſchung Statt finden wird, iſt anzugeben, ob dieſelbe Vormittags oder Nachmittags begonnen wird.

3. In den Brennereien, welche von der erwähnten Erleichterung in den Anmeldungen Gebrauch machen, muß, wenn nicht eine beſondere Bewilligung zu einer Abweichung ertheilt wurde, die Maiſche entweder am dritten oder am vierten Tage von jenem, an welchem die Einmaiſchung geſchah, an gerechnet in die Brennvorrichtung übertragen werden. In dieſe Maiſchdauer wird ſtets der Tag, an welchem

Digitized by Google

die Einmaischung geschah, mit eingerechnet, wornach, wenn die Einmaischung am Montage vorgenommen wurde, das Abbrennen der Maische am Mittwoche oder Donnerstage erfolgen muß. Auf den Umstand, ob am ersten Tage die Einmaischung Vor- oder Nachmittags, früh oder spät vorgenommen worden ist, wird hierbei keine Rücksicht genommen.

4. Dem Steuerpflichtigen bleibt die Wahl zwischen der eben bemerkten längern oder kürzern Maischdauer vorbehalten. Er hat jedoch in der Anmeldung ausdrücklich zu erklären, von welcher beider Bestimmungen er für den Lauf des Monates Gebrauch machen werde d. i. ob die Maische am dritten oder aber am vierten Tage in die Brennvorrichtung werde übertragen werden. Es ist nicht gestattet, im Laufe des Monates, für den die Anmeldung geschieht, eine verschiedene Maischdauer anzunehmen, außer wenn wegen des Stillstandes der Brennerei an einem Sonn- oder Feiertage das für den dritten Tag nach der Einmaischung angemeldete Abbrennen der Maische für den folgenden Tag erklärt werden muß.

5. Es ist ferner anzugeben, welche Brennvorrichtung an jedem Tage in Verwendung stehen wird, dann zu welcher Art des Betriebes, nämlich ob zum Abbrennen der Maische oder zum Abtriebe des Lutters.

6. Auch in diesen Brennereien darf weder eine Einmaischung noch die Benützung einer Brennvorrichtung ohne besondere Bewilligung vor oder nach den

Digitized by Google

mittelst der §§. 17 und 18 festgesetzten Stunden Platz greifen.

7. Sind die angemeldeten Einmaischungen von dem Umfange, daß die Brennvorrichtung zum Abbrennen der Maische oder zum Abtreiben des Lutters an den Tagen, für welche solches angemeldet wurde, mit Rücksicht auf die zur Reinigung und Füllung der Brennvorrichtung erforderlichen Zwischenräume durch die ganze vierzehnstündige Brenndauer von fünf Uhr Morgens bis sieben Uhr Abends in Gebrauch stehen muß, so bedarf es bloß der Angabe, welche Brennvorrichtung an jedem Tage in Verwendung stehen wird und wie oft dieselbe an jedem angemeldeten Tage gefüllt wird. Dasselbe gilt auch von dem Falle, wenn die Bewilligung zum Betriebe der Brennerei ununterbrochen für Tag und Nacht ertheilt worden ist und wenn die angemeldeten Einmaischungen von dem Umfange sind, daß die Brennvorrichtungen während des Zeitraumes, für den der Gebrauch angemeldet wird, ununterbrochen im Gange seyn müssen, um die angemeldete Menge der Maische und des aus derselben gewonnenen Lutters zu verarbeiten.

8. Sind hingegen die angemeldeten Einmaischungen nicht von dem Umfange, daß die Brennvorrichtungen, deren Verwendung angemeldet wird, während der ganzen vierzehnstündigen Brenndauer im Gange zu seyn brauchen, so hat der Anmeldende anzugeben, durch welche Zahl Stunden die Brennvorrichtung an jedem Tage in Verwendung stehen wird

und wie oft er dieselbe an jedem Tage zu füllen beabsichtigt. In einem solchen Falle muß die Verwendung der Brennvorrichtung stets um fünf Uhr Früh beginnen. Wünscht der Steuerpflichtige die Brennvorrichtung später in Gebrauch zu setzen, so hat er dieses in der Anmeldung ausdrücklich zu erklären. Der dießfällige Zeitpunct muß aber für den ganzen Monat, für den die Anmeldung geschieht, derselbe seyn, indem es nicht gestattet ist, an verschiedenen Tagen zu verschiedenen Stunden den Brand vorzunehmen. Auch darf aus diesem Anlasse die Brenndauer nicht über die siebente Abendstunde verlängert werden. Von der Angabe der Brenndauer gilt die Bestimmung der §§. 16 und 26 Z. 6.

9. Die Brennerei muß im Laufe des Monates, für den die Anmeldung geschieht, wenigstens ein und zwanzig Tage hindurch im Betriebe stehen.

10. Die Anmeldung darf nur in dem Falle angenommen werden, wenn zwischen der Menge und den Zeitpuncten der Einmaischungen, der Beschaffenheit und dem Rauminhalte der Brennvorrichtungen, die zur Verwendung zu kommen haben, und den Zeiträumen, durch welche die Brennvorrichtungen im Gebrauche stehen werden, mit Rücksicht auf die Eigenschaft des angemeldeten Verfahrens das richtige den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Verhältniß Statt findet.

Digitized by Google

§. 28.

In Brennereien, in denen geistige Flüssigkeiten aus mehligen Stoffen erzeugt werden, darf weder die Einmaischung begonnen noch die Brennvorrichtung untergezündet werden, ehe die im §. 15 Z. 1 und 2 des Hofkammer-Decretes vom 24. August 1835 erwähnte Bedingung erfüllt worden ist.

3. Steuerbares Verfahren mit nicht mehligen Stoffen.

§. 29.

Erklärt ein Brennerei-Inhaber, der aus nicht mehligen Stoffen geistige Flüssigkeiten erzeugt, daß er durch einen Monat oder einen längern Zeitraum die Brennerei außer Betrieb lassen werde, so wird ihm jede Anmeldung über die Aufbewahrung, das Einstampfen oder eine andere Zubereitung von nicht mehligen Stoffen in so lange erlassen, als sich die Brennvorrichtungen desselben in ämtlicher Verwahrung befinden oder auf eine andere Art von Seite der Gefällsbeamten oder Bestellten außer Gebrauch gesetzt wurden.

§. 30.

Befindet sich aber die Brennerei ganz oder zum Theile im Betriebe oder sind nicht alle Brennvorrichtungen derselben ämtlich außer Gebrauch gesetzt worden oder beschränkt sich der Stillstand der Brennerei-Unternehmung auf einen kürzern Zeitraum als einen Monat, so ist der Inhaber derselben verpflichtet

Digitized by Google

1. den Vorrath, den er an nicht mehligen Stoffen in dem zur Branntweinerzeugung geeigneten Zustande, daher insbesondere Obst oder andere Stoffe, die als Vorbereitung der Branntweinerzeugung das Einstampfen oder Zerkleinern erheischen, im eingestampften oder zerkleinerten Zustande besitzt, anzugeben;

2. jedes Mal, ehe

a) Stoffe, die sich in dem zur Branntweinerzeugung geeigneten Zustande befinden, in die Erzeugungstätte (das Betrieb-Locale) gebracht oder

b) Stoffe, welche zum Behufe der Branntweinerzeugung eine besondere Zubereitung erheischen, dem für diese Zubereitung erforderlichen Verfahren unterzogen

werden, die Menge und Gattung dieser Stoffe und die Gefäße, in denen dieselben werden aufbehalten werden, dem Gefällsbeamten, an den er dießfalls gewiesen wird, anzuzeigen. Diese Anzeige kann von den Branntweinerzeugern, welche von der Führung der Erzeugung- und Ausstoß-Register enthoben sind, mündlich geschehen. Auch ist es gestattet, dieselbe mittelst der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens oder bei der Revision der Vorräthe anzubringen. Dieselben können für einen oder mehrere Tage bis zu einem Monate vorhinein geschehen.

§. 31.

Die Uebertretung dieser Anordnung (§. 30) wird als der Versuch des unangemeldeten Verfah-

Digitized by Google

rens rücksichtlich der Menge, die nicht gehörig angezeigt worden ist, nach den §§. 40 und 41 des Verzehrungsteuer-Gesetzes gestraft.

§. 32.

Den Gefällsämtern ist eingeräumt,

1. so oft sie es erforderlich finden, die bei den Inhabern von Branntweinbrennereien aus nicht mehligen Stoffen vorhandenen Vorräthe solcher zur Branntweinerzeugung geeigneten Stoffe zu untersuchen und deren Stand aufzunehmen, worüber eigene Revisions-Bogen aufgenommen werden;

2. so fern sie es zur Sicherstellung des Staatgefälles nothwendig erkennen, die Gefäße, in denen sich nicht mehlige zur Branntweinerzeugung geeignete Stoffe befinden, unter ämtlichen Verschluß zu legen; jedoch muß dieses auf eine für diese Stoffe und das Verfahren der Bereitung geistiger Flüssigkeiten aus denselben unschädliche Art geschehen.

§. 33.

Wird nicht mehligen zur Branntweinerzeugung geeigneten Stoffen, welche zu Folge dieser Bestimmungen (§§. 30 bis 33) angezeigt und in ämtliche Uebersicht gestellt worden sind, eine andere Bestimmung als die Verwendung zur Branntweinerzeugung ertheilt, insbesondere wenn solche Stoffe veräußert werden, so ist dieses,

a) wenn dieselben unter ämtlichen Verschluß gelegt sind, ehe solche aus der Erzeugungstätte hinweg

gebracht werden, zur Abnahme des ämtlichen Verschlusses,

b) in anderen Fällen aber bei der nächsten Anmeldung des steuerbaren Verfahrens oder wenn früher eine ämtliche Revision vorgenommen würde, bei derselben

dem Gefällsbeamten, dem die Brennerei-Unternehmung zugewiesen ist, anzuzeigen.

§. 34.

Unter Beobachtung dieser Anordnungen wird das steuerbare Verfahren mit der Uebertragung der zur Branntweinerzeugung bestimmten nicht mehligen Stoffe in die Brennvorrichtung begonnen.

§. 35.

Wenigstens vier und zwanzig Stunden vor dem Zeitpuncte, in welchem der Steuerpflichtige das steuerbare Verfahren zu beginnen beabsichtigt, hat derselbe die Anmeldung nach dem Muster 4 einzubringen. In derselben ist anzugeben:

1. Der Vorrath an zur Branntweinerzeugung geeigneten nicht mehligen Stoffen und zwar

a) der Aufbewahrungsort derselben;

b) deren Gattung und Menge;

c) die Nummer und der Rauminhalt der Gefäße, in denen sich dieselben befinden.

d) Mit diesen Bezeichnungen wird vor Allem der Vorrath, welcher bei der letzten Anmeldung vorhanden war, der Zuwachs und der Abfall, der sich seitdem ergab, dann der zur Zeit der

Anmeldung vorhandene Vorrath und endlich die Menge Stoffe, die der Anmeldende binnen des Zeitraumes, für welchen die Anmeldung geschieht, in Zuwachs zu bringen beabsichtigt, angegeben.

2. Die Gattung und Menge der Stoffe, welche in dem Zeitraume, für den die Anmeldung geschieht, zur Branntweinerzeugung werden verwendet werden, wobei die Nummer und der Rauminhalt der Gefäße, in denen sich diese Stoffe befinden, aufgeführt werden muß.

3. Der Zeitpunct, in welchem diese Stoffe in die Brennvorrichtung werden gebracht werden.

4. Wird nicht gleich unmittelbar aus den abgebrannten Stoffen Branntwein, sondern vorläufig Lutter gezogen, so ist anzugeben

a) der Zeitpunct, wann der Lutter auf die Brennvorrichtung gebracht werden wird;

b) die Nummer und der Rauminhalt der Brennvorrichtung, mit der dieses Verfahren Statt zu finden hat.

5. In Absicht auf die Angabe der Brenndauer ist sich nach den §§. 16 und 26. Zahl 6 zu benehmen.

6. Am Schlusse der Anmeldung wird die Gesammtmenge der Stoffe, nach welcher die Steuergebühr zu berechnen ist, zusammengezogen und der entfallende Steuerbetrag in dem Falle, wo die Anmeldung bei der Steuerbezirk-Obrigkeit geschieht, ausgeworfen.

Digitized by Google

§. 36.

Die Menge der zur Branntweinerzeugung bestimmten nicht mehligen Stoffe ist sowohl bei der Angabe des Vorrathes, des Zuwachses oder Abfalles, als auch bei der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens,

1. in so fern dieselben vor der Verwendung zur Branntweinerzeugung in Gährung gesetzt werden müssen, nach dem vollständigen Rauminhalte der Gährungsgefäße, in denen dieselben aufbehalten werden;

2. rücksichtlich anderer Stoffe, bei denen dieses nicht erforderlich ist, nach dem Maßgehalte derselben anzugeben. Die Gefäße mit den unter 1 bemerkten Stoffen werden stets als voll betrachtet.

§. 37.

In den Brennereien, in denen geistige Flüssigkeiten nicht nur aus mehligen, sondern auch aus nicht mehligen Stoffen erzeugt werden, ist nicht gestattet, an demselben Tage, an welchem mehlige Stoffe abgebrannt werden, auch nicht mehlige Stoffe dem Brennverfahren zu unterziehen. Beide Arten der Branntweinbereitung müssen vielmehr getrennt angemeldet und an verschiedenen Tagen ausgeübt werden. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, nicht mehlige Stoffe vermischt mit mehligen einzumaischen. Jede solche Einmaischung unterliegt aber durchgehends den für mehlige Stoffe vorgezeichneten Bestimmungen und es ist, in so fern die den mehligen beigemengten nicht mehligen Stoffe einem höhern Steuersatze als die erstern unterliegen, die Steuergebühr von dem ganzen Raum-

Digitized by Google

inhalte der Gährungsgefäße, in welche die gemischte Einmaischung geschieht, zu Folge §. 3 des Hofkammer-Decretes vom 24. August 1835 nach dem höhern Steuersatze zu bemessen.

4. Andere Arten des anzumeldenden Verfahrens.

§. 38.

Die Anmeldungen

1. über die Erzeugung von Branntwein oder Branntweingeist aus den im §. 4 des Hof-Decretes vom 24. August 1835 genannten Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte und

2. über die in dem erwähnten Hofkammer-Decrete §. 6. Zahl 2 genannten Beschäftigungen

sind nach den angeschlossenen Mustern 5 und 6 einzurichten. Dabei muß die Gradhältigkeit des Erzeugnisses, das der Anmeldende hervorzubringen beabsichtigt, wenn nicht genau, doch wenigstens nach den im §. 4 des Hof-Decretes vom 24. August 1835 für die Steuerentrichtung vorgezeichneten Abstufungen angegeben werden.

§. 39.

Für die in dem vorhergehenden Absatze (§. 38) unter 1 bemerkte Erzeugung von Branntwein oder Weingeist aus Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte bleibt die im Schlußsatze des Verzehrungsteuer-Gesetzes §. 14 vorgeschriebene Verbindlichkeit aufrecht, sobald die angemeldete Menge erzielt ist, das Verfah-

Digitized by Google

ren, wenn auch der angemeldete Zeitpunct der Beendigung noch nicht eingetreten wäre, abzubrechen und einzustellen. Es ist ferner in diesem Falle untersagt, Branntwein oder Branntweingeist von einer Gradhältigkeit, von der eine höhere Steuergebühr als nach der Anmeldung entfällt, zu erzeugen. Die Uebertretung dieser Anordnung wird rücksichtlich der nach diesem Zeitpuncte erzeugten Menge geistiger Flüssigkeiten als ein unangemeldetes Verfahren mit der in den §§. 39. 40 und 41 des Verzehrungsteuer-Gesetzes festgesetzten Strafe belegt.

§. 40.

Bei der Berechnung der Steuergebühr von der im §. 4 des Hofkammer-Decretes vom 24. August 1835 aufgeführten Erzeugungsart werden Unterschiede, die einen vollen Grad nicht erreichen, außer Anschlag gelassen, daher in den Provinzen, in denen die Gebühr vom Branntwein 3 fl. ausmacht, die Steuer vom Branntwein, dessen Gradhältigkeit 20 Grade zwar übersteigt, jedoch nicht volle 21 Grade oder darüber ausmacht, mit 3 fl. — vom Branntweingeist von 21 Graden bis einschlüssig 25 Graden dann so fern der Unterschied über 25 Grade nicht einen vollen Grad ausmacht, mit 3 fl. 45 kr. u. s. f. zu entrichten ist.

Digitized by Google

IV. Von der steuerfreien Getränkerzeugung zum eigenen Gebrauche.

§. 41.

Die mit dem Hofkammer-Decrete vom 24. August 1835 §. 6 Zahl 1 bewilligte Befreiung des zum eigenen Gebrauche aus selbst erzeugten Stoffen in einer unter Einem Eimer bestehenden Menge gewonnenen Branntweines von der Verzehrungsteuer erstreckt sich nicht auf diejenigen Personen, welche Handel mit geistigen Flüssigkeiten, Kleinverschleiß oder Ausschank derselben, oder für Rechnung Anderer eine der in dem gedachten Hof-Decrete §. 6 Zahl 2 aufgeführten Beschäftigungen treiben.

§. 42.

An dieser Befreiung von der Steuerentrichtung kann auch Niemand Theil nehmen, der nicht nach der Landesverfassung und den über die Getränkerzeugung bestehenden Vorschriften berechtigt ist, Branntwein oder Weingeist zum eigenen Gebrauche zu erzeugen.

§. 43.

Wer von der erwähnten Steuerbefreiung Gebrauch zu machen wünscht, hat dieses längstens bis 15. October eines jeden Jahres, für das Jahr 1836 hingegen längstens binnen 8 Tagen, nachdem die gegenwärtige Vorschrift für seinen Aufenthaltsort verlautbaret worden ist, der Ortsobrigkeit oder wenn

Digitized by Google

sich in demselben Orte oder näher als die Obrigkeit ein für die Geschäfte der Verzehrungsteuer bestellter Beamter befände, diesem Beamten schriftlich oder mündlich anzuzeigen. In dieser Anzeige hat er anzugeben:

1. Seinen Aufenthaltsort und das Gebäude, in welchem er Branntwein zu erzeugen beabsichtigt.

2. Die Gattung der Früchte oder andern Stoffe, aus denen er Branntwein zu erzeugen die Absicht hat.

3. In welchem Theile des Zeitraumes vom 1. November des Jahres, in dem die Anzeige geschieht, bis zum 31. October des nächsten Jahres und durch wie viel Wochen oder Monate in diesem Zeitraume er die Branntweinerzeugung zu treiben beabsichtigt.

4. Welche Menge Getränkes beiläufig er in diesem Zeitraume zu erzeugen vorhat.

5. Den Grundbesitz, von welchem er die zur Branntweinerzeugung zu verarbeitenden Stoffe gewonnen hat oder zu gewinnen hofft.

6. Die Beschaffenheit und den Rauminhalt des Brenngeräthes, dessen er sich zur Branntweinerzeugung bedient.

7. In so fern er Gährungsgefäße ausschließend für die Branntweinbereitung verwendet, die Beschaffenheit und den Rauminhalt dieser Gefäße.

8. Die Stärke seines Hausstandes d. i. die Zahl seiner Angehörigen und Dienstboten, die bei

Digitized by Google

ihm in Kost und Wohnung stehen, mit Einschluß seiner selbst.

§. 44.

Wird die Anzeige bei der Obrigkeit angebracht, so hat sie die schriftliche Anzeige, oder wenn solche mündlich geschah, das über dieselbe aufzunehmende Protokoll binnen dreier Tage dem nächsten für die Geschäfte der Verzehrungsteuer bestellten Beamten zu übermitteln und dabei über folgende Umstände die Aufklärung zu ertheilen:

a) Den Aufenthaltsort der Partei.

b) Ob ihr keines der in den §§. 41 und 42 berührten Hindernisse entgegensteht.

c) Ob sie die Stoffe, aus denen sie Branntwein bereiten zu wollen angibt, selbst erzeugte oder zu erzeugen pflege.

d) Ob die Angabe der Menge Branntwein, welche sie zu erzeugen beabsichtigt, mit dem Bedarfe derselben und ihres Hausstandes im Ebenmaße stehe.

§. 45.

Wird die Anzeige unmittelbar bei einem Gefällsbeamten angebracht, so hat er im kürzesten Wege die Aufklärung über diese Umstände (§. 44) von der Ortsobrigkeit einzuholen.

§. 46.

Geht aus der obrigkeitlichen Aufklärung nicht ein die Bewilligung der Steuerbefreiung ausschlie-

Digitized by Google

ßendes Hinderniß hervor, so hat der Gefällsbeamte die angegebene Betriebstätte und die zur Branntweinerzeugung bestimmten Geräthe zu beschreiben, das Brenngeräthe, dessen sich bedient werden wird, und wenn die Partei mit Gährungsgefäßen, die ausschließend der Branntweinerzeugung gewidmet sind, versehen ist, diese Gefäße zu bezeichnen und so fern das Brenngeräthe nicht so eben in gehörig angemeldeter Verwendung steht, dasselbe außer Gebrauch zu setzen.

§. 47.

Diejenigen, welche diese Anzeige gehörig anbrachten und gegen deren Zulassung zur Benützung der Steuerbefreiung unter den vorschriftmäßigen Bedingungen kein Anstand obwaltet, werden mit Anmeldung- und Revision-Bogen betheilt.

§. 48.

In diesen Bogen wird ausgedrückt, durch welchen Zeitraum und aus welchen Stoffen die Branntweinerzeugung steuerfrei getrieben werden darf. Der Zeitraum, durch welchen der steuerfreie Betrieb dauern darf, ist mit Rücksicht auf die Menge und Beschaffenheit der Stoffe, aus denen die Erzeugung Statt finden wird, dann auf die Einrichtung des Brenngeräthes, dessen sich bedient werden wird, festzusetzen. In der Regel hat derselbe zwei Monate im Ganzen für Ein Jahr nicht zu überschreiten. Hieraus folgt aber nicht, daß der zum steuerfreien Betriebe

Digitized by Google

gestattete Zeitraum in einer ununterbrochenen Dauer vorgezeichnet werden müsse. Vielmehr kann derselbe nach Beschaffenheit der obwaltenden Verhältnisse in zweien oder mehreren Abtheilungen benützt werden.

§. 49.

Derjenige, welcher die Bewilligung zum steuerfreien Betriebe erhielt, hat wenigstens 24 Stunden vor dem Beginnen jeder Woche, in welcher er Branntwein zu brennen wünscht, das beabsichtigte Verfahren bei der Ortsobrigkeit, oder wenn sich der Gefällsbeamte in demselben Orte oder näher als die Obrigkeit befände, bei diesem schriftlich oder mündlich anzumelden. Diese Anmeldung muß wenigstens für die Dauer einer Woche vereint geschehen. Der Anmeldende ist jedoch nicht gehalten, alle Tage der Woche zur Branntweinerzeugung zu verwenden. Es hängt von ihm ab, einen oder mehrere Tage der Woche zu bestimmen, die er zur Branntweinerzeugung benützen wird. An andern als den angemeldeten Tagen ist ihm jedoch der Brennbetrieb untersagt.

§. 50.

In der Anmeldung ist anzugeben:

1. Der Tag und die Stunde,

a) bei mehligen Stoffen, wann dieselben eingemaischt und wann solche auf die Brennvorrichtung gebracht werden;

b) bei nicht mehligen Stoffen, wann die Brennvorrichtung in Verwendung gesetzt werden wird.

Digitized by Google

2. Die Gattung und Menge der Stoffe, die in Verwendung kommen werden.

3. Der Zeitpunct, in welchem der Lutter gezogen, und jener, in welchem der Branntwein erzeugt seyn wird.

4. Die Menge der geistigen Flüssigkeit, die erzeugt werden wird.

5. Besitzt der Anmeldende Gährungsgefäße, die bezeichnet wurden, so ist die Nummer und der Rauminhalt der Gefäße, die in Verwendung kommen werden, anzugeben.

§. 51.

Es ist untersagt, eine größere Menge oder eine andere Gattung Stoffe zu verwenden, das Verfahren zu einer andern Zeit zu beginnen oder zu beendigen, oder eine größere Menge oder andere Gattung geistiger Flüssigkeit zu erzeugen, als angemeldet wurde.

§. 52.

Von der Anbringung der einzelnen Anmeldungen kann der Branntweinerzeuger enthoben werden, wenn folgende Bedingungen vereint vorhanden sind:

1. Wenn derselbe das Brennverfahren auf einen solchen Zeitraum beschränkt, daß mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Brenngeräthes und die vorschriftmäßige Brennzeit die Erzeugung einer größern als der von dem Erzeuger für diesen Zeitraum

Digitized by Google

angegebenen Menge Branntweines nicht zu besorgen ist.

2. Wenn diese Erzeugung zu einer Jahrszeit zu geschehen hat, in welcher Grundbesitzer Stoffe der angemeldeten Gattung gewöhnlich für ihren Gebrauch zur Branntweinerzeugung zu verarbeiten pflegen.

3. Wenn das Brenngeräthe vor dem Eintritte und nach der Beendigung des Zeitraumes, für den der Erzeuger von den einzelnen Anmeldungen enthoben wird, in ämtliche Verwahrung übergeben oder auf eine andere Art ämtlich außer Gebrauch gesetzt wird.

§. 53.

Die Bestimmungen der §§. 12 bis 19 und 21 über die Maischdauer und über die Brennzeit gelten auch für die Erzeuger, welche die Branntweinbereitung zum eigenen Gebrauche steuerfrei treiben.

§. 54.

Auch diejenigen, welche von der Anbringung der einzelnen Anmeldungen enthoben werden, sind der im §. 18 enthaltenen Anordnung über die Brennzeit unterworfen. Dieselben dürfen sich keines andern als des in der ursprünglichen Anzeige angegebenen und von dem Gefällsbeamten bezeichneten Brenngeräthes bedienen.

§. 55.

Wer

1. fälschlich angibt, die Stoffe, aus denen er

Digitized by Google

Branntwein erzeugt, selbst erzeugt zu haben, oder wer auch ohne diese ausdrückliche Angabe zu dem für den steuerfreien Betrieb angemeldeten Verfahren oder zu dem Verfahren, rücksichtlich dessen er von den einzelnen Anmeldungen enthoben wurde, Stoffe, die er nicht selbst erzeugt hat, verwendet, oder wer

2. das steuerfrei erzeugte Getränke nicht zu seinem eigenen dann der bei ihm in Wohnung und Kost befindlichen Angehörigen oder Dienstboten Gebrauche verwendet, sondern an einen Andern veräußert, oder

3. ohne vorschriftmäßige Anmeldung oder ohne die Befreiung von der Anmeldung erlangt zu haben,

a) überhaupt geistige Flüssigkeiten erzeugt, oder

b) ohne vorläufige Steuerzahlung

die freigelassene Menge eines N. Oe. Eimers in der Erzeugung überschreitet, oder

4. auf eine andere Art die im §. 51 enthaltene Vorschrift übertritt,

begeht eine Gefällsverkürzung und unterliegt rücksichtlich der Menge, auf die sich die Uebertretung bezieht, der Entrichtung der Steuergebühr und den im Verzehrungsteuer-Gesetze §§. 39. 40 und 41 vorgezeichneten Strafen. Derselbe kann nebstdem für immer oder für einen bestimmten Zeitraum der Begünstigung der steuerfreien Behandlung verlustig erklärt werden.

Digitized by Google

§. 56.

Bei denjenigen, welchen die steuerfreie Behandlung zugestanden wurde, darf

1. kein nicht gehörig angezeigtes und bezeichnetes Brenngeräthe, wie auch

2. keine jemanden andern als ihnen gehörende geistige Flüssigkeit

in Verwahrung gefunden werden. Bei der Uebertretung dieser Vorschrift findet die im §. 20 des Hof-Decretes vom 24. August 1835 festgesetzte Strafe Anwendung.

§. 57.

Es ist zwar nicht untersagt, den durch steuerfreien Betrieb gewonnenen Branntwein zum eigenen Gebrauche des Erzeugers zu rectificiren oder mit andern Stoffen zu versetzen, jedoch muß auch dieses Brennverfahren angemeldet werden, und in so fern dadurch die Menge der geistigen Flüssigkeit verringert wird, findet eine Abschreibung an der erzeugten auf das steuerfreie Maß eines Eimers anzurechnenden Menge nicht Statt.

V. Von dem Verkehre mit geistigen Flüssigkeiten.

§. 58.

Werden geistige Flüssigkeiten in einer fünf N.Oe. Eimer erreichenden oder überschreitenden Menge an einen andern Ort versendet und befinden sich die-

Digitized by Google

ſelben nicht auf einem Transporte, für den eine Zoll-Bollete zur Deckung dient, ſo müſſen dieſelben mit einer Bezugsnote oder einem Frachtbriefe verſehen ſeyn. Von der Einrichtung und der Verwendung dieſer Bezugsnoten oder Frachtbriefe gelten die mit der Vorſchrift vom 27. Mai 1835 §§. 13 bis 17 für die Zucker-Erzeugniſſe aus einheimiſchen Stoffen vorgezeichneten Beſtimmungen.

§. 59.

Auch unterliegen die erwähnten Sendungen geiſtiger Flüſſigkeiten in Abſicht auf die Stellung zu Gefällsämtern den mit derſelben Vorſchrift §§. 18 bis 29 erlaſſenen Anordnungen, jedoch mit der Abweichung, daß dieſelben nur in dem Falle unter ämtlichen Verſchluß (Zollſiegel) gelegt werden, wenn ſolche beſtimmt ſind, an einen Ort gebracht und daſelbſt abgelegt zu werden, in welchem ſich ein Zoll- oder Steueramt oder ein anderes zur Waaren-Controle ermächtigtes Gefällsamt befindet, oder wenn dieſelben die Beſtimmung zur Ausfuhr über die Zoll-Linie in das Ausland oder nach Ungarn oder Siebenbürgen oder über eine der zwiſchen den verſchiedenen Gebietstheilen des Kaiſerſtaates für die Einhebung der Verzehrungſteuer gezogenen Steuerlinien erhielten.

Digitized by Google

VI. Von der Buchführung.

§. 60.

Die Empfang- und Ausgab- (Ausstoß-) Register sind nach den beiliegenden Formen Nr. 7 zu führen.

§. 61.

Die gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche von den zur Buchführung (Register-Führung) verpflichteten Parteien entweder selbst erzeugt werden, oder welche sie von einem Andern an sich bringen, sind in der Regel, ehe dieselben in dem Aufbewahrungsorte niedergelegt werden, und in jedem Falle wenigstens noch an demselben Tage, an welchem die Einkellerung geschah, in das Empfang-Register einzutragen. Insbesondere muß in den Brennereien das Erzeugniß jedes Brandes, worunter jedoch Lutter nicht begriffen ist, unmittelbar nachdem der Brand beendigt wurde, eingetragen werden. Bei der Eintragung des Empfanges ist stets anzugeben, auf welche Art derselbe erfolgte, dann ob und mit welcher Ausweisung derselbe gedeckt sei. Insbesondere ist rücksichtlich der von demjenigen, dem die Buchführung obliegt, erzeugten, geläuterten oder in der Gradhältigkeit gesteigerten geistigen Flüssigkeiten die Bollete zu berufen, welche über die Anmeldung des Statt gefundenen Verfahrens erlangt wurde; auch ist der angemeldete Rauminhalt der Maischgefäße,

Digitized by Google

bei nicht mehligen Stoffen aber deren angemeldete Menge aufzuführen.

§. 62.

In dem Ausgab- oder Ausstoß-Register ist jede Menge Getränke, welche zum Ausschanke bestimmt und in die Schankstätte übertragen wird, vor der Uebertragung oder doch wenigstens an dem nämlichen Tage einzutragen. Andere Veräußerungen sind unter Angabe des Erwerbers einzeln aufzuführen.

VII. Von der Behandlung der vorhandenen Vorräthe.

§. 63.

Unter der mit dem §. 23 des Hofkammer-Decretes vom 24. August 1835 ausgesprochenen Verbindlichkeit der Handeltreibenden, die einen halben Eimer überschreitenden, am 1. November 1835 vorhandenen Vorräthe an Branntwein und Branntweingeist anzugeben und zu versteuern, ist überhaupt jedermann begriffen, welcher, er mag mit einer Handlung-, Krämerei-, Getränk-, Verschleiß- oder anderen Gewerbsbefugniß versehen seyn oder nicht, einen seinen Bedarf für die Dauer eines Jahres auffallend überschreitenden Vorrath Branntwein oder Branntweingeist besitzt. Diejenigen, welche nicht selbst Getränkerzeuger sind, keine Handlung- oder Krämerei-Befugniß ausüben, oder den Getränkverschleiß nicht gewerbmäßig treiben, haben daher rücksichtlich der

Digitized by Google

ihren einjährigen Bedarf überschreitenden Menge Branntwein oder Branntweingeist, so fern sie mehr als einen halben Eimer besitzen, die im §. 23 des erwähnten Hof-Decretes vorgeschriebenen Anordnungen zu erfüllen.

Wien den 23. September 1835.

Digitized by Google

Steuerbezirks-Obrigkeit:

Vorstehende Werkvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße worüber auch das vorschriftmäßige Protokoll aufgenommen wurde.

den ..ten 183

Von der angemeldeten Gesammtmenge von Einem Eimer zehn Maß entfällt nach dem Steuersatze von $13\frac{1}{2}$ Kreuzern die Gebühr mit — fl. 17 kr. Sage: — Gulden siebzehn Kreuzer.

N. am 7. November 1835.

N. N.
Branntweinbrenner.

Muster 1.

St. B. Obrigkeit: Land: Nieder-Oesterreich.

Ort: Kreis:

Beschreibung

der zu dem Gewerbsbetriebe des Branntweinbrenners N. N. in dem Orte N. Haus-Nr..... gehörigen Localitäten und Werkvorrichtungen.

Nr.	Benennung der Brennhaus-Bestandtheile.
I.	Kesselstube.
II.	Maischbottichkammer.
III.	Branntwein-Vorrathskammer.
IV.	Vorrathkammer für die Erzeugungsstoffe.
V.	Einheitzkammer.
VI.	Wohnung des Werkführers bestehend aus 2 Zimmern, 1 Küche.
VII.	Geheime Communicationen keine.
VIII.	Das Verzeichniß der Werkvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße liegt bei.

Anmerkung. Die Aufsicht über das Dienst-Personale führt gegenwärtig N. N.

N. am 183

N. N.

Branntweinbrennerei-Inhaber.

Die vorstehende Beschreibung der Localitäten wird als richtig von den Unterzeichneten bestätiget und darüber wurde das vorgeschriebene Protokoll aufgenommen.

den ten 183

N. N. St. B. Obrigkeit

Unterinspector. N. N.

N. N.

Branntweinbrenner.

Muster 5.

a.

Anmel-

In der Branntweinbrennerei des Unterzeichneten lichen Apparaten ohne Lauterzug Branntwein

Die Branntwein-									
beginnen							be-		
Stunde.	Tag.	Monat und Jahr.	in dem Kessel			aus nachbenannten Stoffen.	Stunde.	Tag.	Monat und Jahr.
			Nr.	Inhalt		Gattung und Menge.			
				Eim.	M.				
8	16	Nov. 1835	2	12	20	240 Pf. Zuckersirup.	1	16	Nov. 1835

Digitized by Google

Land:

dung.

zu .....Conscript.=Nr... wird mit künst=
(aus concentrirten Flüssigkeiten) erzeugt werden.

erzeugung wird endigt werden: wird erzeugt werden eine Menge. Eim.	Maß.	Grad.	Zur Füllung werden verwendet werden Gefäße: Anzahl.	Nr.	Raum=inhalt derselben. Eim.	M.	Hierfür beträgt die Gebühr nach dem gewonnenen Producte. fl.	kr.
1	14	21—25	1	18	2	..	5	37½

N. N. am .....

N. N.
Branntweinerzeuger.

Digitized by Google

Muster 5.

b.

Anmel.

In der Branntweinbrennerei des Unterzeichneten
wein (aus concentrirten

Der Lauter wird gezogen							Die Brannt=		
			in dem Kessel			aus nachbenannten Stoffen.			
Stunde.	Tag.	Monat und Jahr.	Nr.	Inhalt Eim.	M.	Gattung und Menge.	Stunde.	Tag.	Monat und Jahr.
8	16	Nov. 1835	2	12	20	240 Pf. Zucker=sirup.	4	16	Nov. 1835

Digitized by Google

d u n g.

zu ..... Conscript.-Nr. .. wird Brannte Flüssigkeiten) erzeugt werden.

weinerzeugung wird beendigt werden

Nr.	in dem Kessel: Inhalt E.	in dem Kessel: Inhalt M.	wird erzeugt werden eine Menge: Eim.	M.	Grad.	zur Füllung werden verwendet werden Gefäße: Anzahl	Nummer	Raum-Inhalt derselben: E.	M.	Hierfür beträgt die Gebühr nach dem gewonnenen Producte: fl.	kr.
5	7	..	1	20	unter 20	1	3	1	35	4	30

N. N. am .....

N. N.
Branntweinerzeuger.

Digitized by Google

Muſter 6.

Anmel-

In der Branntweinbrennerei des Unterzeichneten
(Liqueur, Rhum)

Die Deſtillation wird beginnen							Die Deſtil-		
Stunde.	Tag.	Monat und Jahr.	in dem Keſſel Nr.	Inhalt Eim.	Inhalt M.	mit nachbenannten Stoffen.	Stunde.	Tag.	Monat und Jahr.
11	12	Nov. 1835	3	2	20	2 Eimer Branntweingeiſt von 30° Zuſatz von Kümmel.	4	12	Nov. 1835

Digitized by Google

Provinz .....

dung.

zu ..... Conſcr.-Nr. .. wird Roſoglio erzeugt werden.

lation wird endigen.			Das hierdurch			
in dem Keſſel			gewonnene Product.	wird eingefüllt werden in das Faß		
Nr.	Inhalt					
	Eim.	Maß.		Eim.	Maß.	Nr.
3	2	20	Kümmel-Roſoglio.	2	....	13

N. N. am .....

N. N.
Roſogliobrenner.

Digitized by Google

Muster 7. Provinz .....

a 1.

Empfang-Register

der in ..... sub Conscript.-Nr. .... befindlichen Branntweinbrennerei des N. N.
für den Monat ..... 18 ....

Post-Nr.	Tag.	Empfang und dessen Ausweisung durch Bolleten oder Bezugsurkunden.	Angemeldeter Rauminhalt der Gährungsgefäße.		Angemeldete Menge der nicht mehligen Stoffe.		Branntwein.				Branntweingeist.										Anmerkung.
							Gefäße.		Inhalt.		Gefäße.		Gradhältigkeit und Menge								
													über 20 bis 25°		über 25 bis 30°		über 30 bis 35°		über 35°		
			Eimer.	Maß.	Eimer.	Maß.	Stück.	Nr.	Eimer.	Maß.	Stück.	Nr.	Eimer.	Maß.	Eimer.	Maß.	Eimer.	Maß.	Eimer.	Maß.	
1	1	Laut Frei-Bollete Nr. 17 Lagerbestand	..	..	..	..	1	5	20	..	1	17	..	..	5	30	..	..	..	..	

| | | |

Muſter 7.

a 2.

Ausſtoß-

der in ..... sub Conſcr.-Nr. .. befindlichen

für den Monat .....

Poſt-Nr.	Tag.	Ausgeſtoßen wurden.	Branntwein. Gefäße. Stück.	Gefäße. Nr.	Inhalt. Eimer.	Inhalt. Maß.
1	14	An Löwel Pick, Roſoglio-brenner hier	..	..	..	..
2	17	= den Apotheker in N. ..	..	..	..	..
3	19	= denſelben	..	..	..	..
4	20	Dem Schänker Peter Berger in Mühlau	1	8	2	..
5	26	= Schänker Peter Fuchs in Grünberg.....	1	6	5	..
		Summe der Ausgabe	2	..	7	..

Digitized by Google

Provinz.....

Register

Branntweinbrennerei des N. N. ....

18 ....

Stück.	Gefäße. Nr.	Branntweingeist. Gradhältigkeit und Menge über 20 bis 25° Eimer.	Maß.	über 25 bis 30° Eimer.	Maß.	über 30 bis 35° Eimer.	Maß.	über 35° Eimer.	Maß.	Anmerkung.
1	17	..	..	5	30	..	..	..	..	
1	11	..	..	6	..	..	..	..	..	
1	15	..	..	..	..	2	20	..	..	
..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	
..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	
3	..	..	..	11	30	2	20	..	..	

Digitized by Google

Muster 7.

b 1.

Empfang=

der in ....., unter Conscriptions=Nr. ....
zeugung des N. für den Monat .....

Post=Nr.	Tag.	Empfang und dessen Ausweisung durch Bolleten oder Bezugs=urkunden.	Branntwein. Gefäße. Stück.	Gefäße. Nr.	Menge. Eimer.	Menge. Maß.	Brannt= Gefäße. Stück.	Gefäße. Nr.
1	14	Vom Ant. Berger angekauft laut Rechnung ddo. 14. Nov. 1835.	..	..	..	..	1	3
2	20	Selbst erzeugt laut Bollete ddo. 19. Nov. 1835.	1	7	8	..	..	..
3	28	Vom Anton Berger angekauft laut Rechnung ddo. 23. November 1835	..	..	..	..	1	4
		Summe des Empfanges ..	1	..	8	..	2	..

Digitized by Google

Provinz .....

Register

befindlichen Rosoglio-, Liqueur-, Rhum- ꝛc. Er-
183 ..

weingeist. Gradhältigkeit und Menge								Aus dem Branntweine oder Weingeiste von dem Gewerbetreibenden erzeugte geistige Flüssigkeit				Anmerkung.
über 20 bis 25°		über 25 bis 30°		über 30 bis 35°		über 35°						
Eimer.	Maß.	Eimer.	Maß.	Eimer.	Maß.	Eimer.	Maß.	Gattung.	Gefäß-Nr.	Menge Eim.	Menge Maß.	
..	..	5	20	..	..	..	..	..	..	..	..	
..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	
..	..	..	..	3	18	..	..	..	..	..	..	
..	..	5	20	3	18	..	..	..	..	..	..	

Digitized by Google

Muster 7.

b 2.

Ausstoß-

der in ..... sub Conscriptions-Nr. .... bezeugung des N. N. für den Monat .....

Post-Nr.	Tag.	Ausgabe.
1	16	Dem Kaffehsieder Grünhut .....
2	18	Dem Zuckerbäcker Joseph Fluck.....
3	22	Dem Branntweinschänker Peter zu N. ..
4	24	Zum Ausschank bei Hause verwendet....
5	29	Dem Kaffehsieder Nagel .....
		Summe der Ausgabe....

Digitized by Google

Provinz .....

Register

findlichen Rhum=, Rosoglio=, Liqueur= ꝛc. ꝛc. Er= 183 ..

Brannt=wein.		Brannt=weingeist.		Rhum, Rosoglio, Liqueur ꝛc. ꝛc.			
				Gefäß.		Menge.	
Eim.	Maß.	Eim.	Maß.	Nr.	St.	Eimer.	Maß.
....	....	....	....	4	1	....	20
....	....	....	....	2	1	....	30
....	....	....	....	1 5	2	3	....
....	....	....	....	14	1	1	5
....	....	....	....	3	1	....	20
....	....	....	....	....	6	5	35

Digitized by Google

326.

Toposcop auf dem St. Stephansthurm in Wien zur Bezeichnung der Orte, wo Feuersbrünste sich ereignen. Avisirung der Feuersbrünste.

Hofkanzlei-Decret vom 24. September 1835. Zahl 25,404. Regierungs-Verordnung vom 8. October 1835. Zahl 54,469. An die k. k. Polizei-Ober-Direction und den Wiener Magistrat.

In Folge allerhöchster Anordnung Seiner Majestät des Höchstseligen Kaisers und der durch das Präsidium der vereinigten Hofkanzlei zu deren Vollziehung getroffenen Einleitung ist durch den Director der Wiener Universität-Sternwarte ein Instrument zur Bezeichnung der Orte, wo eine Feuersbrunst entsteht, Toposcop genannt, auf dem Thurme der St. Stephanskirche aufgestellt worden, welche durch eine Commission von Sachverständigen als vollkommen zweckmäßig und entsprechend erkannt worden ist.

Das Toposcop besteht aus einem Fernrohre, das sich rechts und links auf- und abwärts bewegen läßt. Um die Verrückung dieses Fernrohres sowohl in der einen als in der anderen Bewegung wissen zu können, sind am Instrumente zwei getheilte Kreise, der eine horizontal, der andere vertical angebracht. Auf jedem dieser beiden Kreise geht zugleich mit dem Fernrohre ein Zeiger hin und wieder. So entsprechen jeder Stellung des Fernrohres zwei Zahlen, die eine am hori-

Digitized by Google

zontalen, die andere am verticalen Kreise und man kann das Fernrohr durchaus nicht verrücken, ohne nicht wenigstens eine dieser Zahlen zu verändern. Zu zwei gewissen Zahlen gehet also immer ein bestimmter Ort und es kann der Fall nicht eintreten, daß dieselben zwei Zahlen auf dem Instrumente ständen, wenn das Fernrohr auf irgend einen andern Ort gerichtet ist. Kennt man also die beiden Zahlen, welche einem gewissen Ort entsprechen, so kann man, wenn man z. B. bei der Nacht (wo man den Ort nicht mehr ausnimmt) durch eine Feuersbrunst, auf welche man das Fernrohr richtet, auf jene beiden Zahlen stoßt, jenen gewissen Ort als den Brennenden angeben. Es handelt sich dann nur darum, von jedem Orte der Vorstädte und Umgebungen Wiens jenes Paar von Zahlen zu kennen. Diese Angaben der Zahlen mit ihren Orten sind nun in eigenen Registern aufgenommen, die an vier Fenstern des Stephansthurms befestiget sind.

Wenn also die Thurmwächter ein Feuer bemerken, so haben sie nur das Fernrohr darauf zu richten, die beiden Zahlen, die das Instrument in dieser Stellung angibt, abzulesen und mit diesen Zahlen im Register nachzuschlagen, um sofort den brennenden Ort anzeigen zu können.

Um nun den Zweck dieses Instrumentes durch dessen gehörigen Gebrauch zu erreichen, daher den bisherigen Uebelstand oft irriger Ortsangaben bei Feuersbrünsten vermieden zu sehen, dadurch aber das In-

Digitized by Google

ſtrument gemeinnützig zu machen, iſt es nothwendig, nachſtehende Einrichtungen in Wirkſamkeit treten zu laſſen. Da die richtige Angabe des Ortes, wo oder in deſſen unmittelbarer Nähe Feuer iſt, von der genauen und verläßlichen Anwendung des Topoſkopes bei der angeſtellten Beobachtung bedingt iſt, ſo genügt nicht blos die Geſchicklichkeit und Verläßlichkeit derjenigen, denen die Beobachtung anzuſtellen pflichtmäßig obliegt, ſondern es iſt weiters erforderlich, daß die Beobachtenden auch in die Lage geſetzt werden, auf eine dem Zwecke entſprechende Art das Inſtrument anzuwenden und die dadurch erhaltenen Reſultate ſchnell und ſicher an die gehörigen Orte und Behörden bekannt zu geben. Um nun in dieſen beiden Beziehungen allen Anforderungen zu genügen, müſſen die Thurmwächter, welchen die Beobachtung mit dieſem Inſtrumente übertragen iſt, die aus dieſem Grunde auch über deſſen Anwendung practiſch belehret und eingeübt wurden, mit einer kurzen Inſtruction zum Gebrauche des Topoſcops und über die Art der Aviſirung des Feuers verſehen werden.

Die Verfaſſung dieſer Inſtruction wird dem Magiſtrate im engen Einvernehmen mit dem Director der Sternwarte übertragen, welcher unter Einem aufgefordert wird, dem Magiſtrat dießfalls an die Hand zu gehen.

Hinſichtlich der Art der Aviſirung des Feuers iſt die Commiſſion über nachſtehende Puncte übereingekom-

men, welche ebenfalls theilweise zur Aufnahme in die Instruction gehören.

a) Bei Wahrnehmung eines Feuers gibt der Thurmwächter, welcher das Toposcop an das Beobachtungfenster bringt, dem Meßner mittelst der in dessen Wohnung gehenden Glocke das Zeichen, damit derselbe sich zum Fortlaufen bereite. Der Meßner verständiget den Thurmwächter ebenfalls durch die von dem Meßner in die Thurmwächterwohnung gehende Glocke, daß er das Zeichen gehört habe; der Thurmwächter stellt nun die Beobachtung und schreibt den Meldzettel.

Dieser letztere muß zwei Rubriken enthalten und ist in Druck zu legen, um stets vorbereitet zu seyn und nur ausgefüllt werden zu dürfen. In die erste Rubrik schreibt der Thurmwächter den Namen des Ortes, wo Feuer ausgebrochen, in die zweite den Namen der Linie, die zu passiren kömmt.

Um diesen Meldzettel am schnellsten und sichersten in die Wohnung des Meßners zu bringen, muß

b) von der Beobachtungshöhe des Thurmes in die Meßnerwohnung eine hinlänglich weite Röhre von Blei angebracht werden. In diese Röhre hat der Thurmwächter den Meldzettel mittelst einer metallenen Kapsel, in die dieser Zettel zu verschließen ist, in die Meßnerwohnung zu senken. Am Ende der Röhre muß eine Schüssel zur Auf-

Digitized by Google

nahme der Kapsel angebracht seyn. Sobald der Thurmwächter die Kapsel in die Röhre bringt, gibt er durch die Glocke dem Meßner das zweite Zeichen, der dieses Zeichen erwidert, um damit den Empfang der Kapsel anzuzeigen.

Erfolgt dieses zweite Gegenzeichen des Meßners nicht, so muß sich der Thurmwächter unaufgehalten selbst in die Meßnerwohnung begeben, um die Meldung des Feuers auf die unten angedeutete Art zu betreiben.

c) Der Meßner hat, so wie er den Meldzettel erhalten hat, sogleich auf die Hauptwache am Peter sich zu verfügen und dort die Meldung zu machen, damit augenblicklich eine reitende Ordonanz in die kaiserlichen Stallungen mit dem Meldzettel, wo es brennt und welche Linie zu passiren ist, abgesendet werden könne.

Von da begibt sich der Meßner zur k. k. Polizei-Ober-Direction und sodann zum Unterkammeramte mit der Feuermeldung. Auf der Rückkehr macht er noch die Feuermeldung bei der Hauptwache am Hof.

Die hier sub a. b. c. enthaltenen Bestimmungen haben nur bei Meldungen von Feuerbrünsten auf dem flachen Lande in der Umgebung Wiens einzutreten, daher es bei den Meldungen der inner den Linien ausbrechenden Feuerbrünste bei der bisherigen Art zu verbleiben hat.

Digitized by Google

d) In den ohnehin äußerst seltenen Fällen, wo die Thurmwächter über den Ort des Brandes inner den Linien in Zweifel wären, müßten sie selben ebenfalls mit Hilfe des Toposcops ausmitteln und bestimmen.

Bei jedem inner den Linien Wiens aufgehenden Feuer das Toposcop anwenden zu wollen, ist um so überflüssiger als bei der Localität-Kenntniß der Thurmwächter ihnen die Bestimmung des Ortes, wo Feuer ist, nicht schwer fällt und als ihr augenblickliches Orientiren die Meldung wesentlich beschleuniget, indem bei einer noch so großen Behändigkeit des Thurmwächters mit dem Gebrauche des Toposcops doch immer einiger Zeitaufwand verbunden ist. Der Magistrat hat indessen in Berathung zu ziehen, ob bei Feuer inner den Linien die Meldung nicht auf die nämliche Art geschehen könnte so zwar, daß der Thurmwächter, statt dem Meßner den Namen der Gegend, wo es brennt, durch das Sprachrohr zuzurufen, ihm selben mittelst des bei Landfeuern gebräuchlichen Meldzettels auf dem nämlichen Wege d. i. mittelst der in die zur Meßnerwohnung führende Röhre zu senkenden Kapsel bekannt geben würde. Den empfangenen Zettel hätte dann der Meßner bei Feuern inner den Linien gleich unmittelbar an das magistratische Unterkammeramt, welches die Feuerlösch-Anstal-

Digitized by Google

ten zu besorgen und zu leiten hat, zu überbringen.

Ist der Magistrat mit dieser Aenderung einverstanden, so hat er selbe auch gleich einzuleiten, im widrigen aber die der Ausführung entgegen stehenden Hindernisse anzuzeigen.

Damit aber die sub a. b. c. d. bezeichneten Bestimmungen ausgeführt werden können, muß weiters den Thurmwächtern bei Tag und Nacht und zu jeder Jahreszeit die Beobachtung möglich gemacht werden.

Die Mittel zur richtigen Beobachtung bestehen nun

e) in der steten Bereithaltung einer zweckmäßigen zureichend erhellenden Lampe an dem Beobachtungsorte und zwar für den Fall eines Feuerausbruches zur Nachtzeit.

Diese Lampe muß in einem solchen Zustande sich befinden, daß einer der Wächter, während der andere, um den Brandpunct durch das Instrument aufzusuchen, dasselbe an das Beobachtungfenster bringt, die Lampe zum vollständigen hellen Brennen bereits gebracht hat, damit dann die weitern Wahrnehmungen der Zahlen auf den beiden Kreisen des Instrumentes und die Nachschlagung in dem Register so wie die Ausfertigung des Meldungzettels und die Eintragung in das Protokoll schnell und verläßig geschehen kann.

Digitized by Google

Diese Lampe muß also stets in leicht entzündbarem Zustande seyn, weshalb sich von selbst versteht, daß der Docht derselben nie unangebrannt, aber eben so wenig mit einer Kohle versehen seyn darf.

f) In dem möglichsten Schutze der Thurmwächter vor dem Einflusse der Witterung, nachdem ein von Kälte erstarrter Körper bei der Richtung des Instrumentes kaum vermeiden würde, die genaue Richtung des Fernrohres unfreiwillig zu verderben.

Zu diesem Ende ist es nothwendig, daß die Thurmwächter für die kalten stürmischen Nächte die erforderliche warme Kleidung erhalten.

327.

Einwirkung der Hofkammer-Procuratur bei Processen, wo Kläger und Geklagte an ihrer Stelle von fremden Advocaten vertreten werden.

Hofkammer-Decret vom 24. September 1835. Zahl 41,122. Regierungs-Verordnung vom 26. October 1835. Zahl 56,833. An die k. k. Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratur.

Wenn auch in dem Rusticalsteuer-Processe des Unterthans N. N. wider die ihm vorgesetzte Herrschaft N. N. die Hofkammer-Procuratur der gerichtlichen Vertretung, da ihr eigentlich für beide Theile

Digitized by Google

solche zustand, vorschriftmäßig ganz enthoben und für jeden Theil ein Hof- und Gerichts-Advocat als Vertreter aufgestellt werden mußte, so hatte die Hofkammer-Procuratur doch wie in allen derlei Fällen einen überwachenden leitenden Einfluß auf die Führung des Rechtstreites zu nehmen und dieselbe hat in ähnlichen Fällen durch ihre Obsorge und fördernde Einwirkung den Gang der Processe nach Möglichkeit zu beschleunigen und den Staatschatz vor jeder nicht streng nothwendigen Auslage zu bewahren.

328.

Verständigung der k. k. Internunciatur in Constantinopel von den Paßertheilungen.

Hofkanzlei-Decret vom 25. September 1835. Zahl 25,399. Regierungs-Zahl 55,299.

Aus Anlaß der von einigen Länderstellen gestellten Anfragen, ob in jenen Monaten, wo keine Paßertheilung an Oesterreichische Unterthanen Statt gefunden hatte, dennoch die mit der Hofkanzlei-Verordnung vom 4. Junius 1835*) angeordneten Ausweise und bezüglich Fehlanzeigen und ob selbe unmittelbar der k. k. Internunciatur in Constantinopel einzusenden sind, findet man im Einverständnisse

*) Seite 351. Nr. 189.

mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei zur Vereinfachung des Geschäftganges hiermit anzuordnen, daß künftig statt allmonatlicher Ausweise oder Fehlanzeigen in Fällen, wo mehrere Pässe zugleich an Oesterreichische Unterthanen nach der Türkei ertheilt worden sind, der k. k. Internunciatur in Constantinopel directe gehörig ausgefüllte Verzeichnisse eingesendet, sonst aber dieselbe von der geschehenen Paßertheilung von Fall zu Fall und zwar ebenfalls unmittelbar in Kenntniß gesetzt werde.

329.

Beilegung von Bau-Inventarien zu den Kirchen-Rechnungen der öffentlichen Patronate.

Regierungs-Verordnung vom 25. September 1835. Zahl 51,912. An die k. k. Kreisämter.

Nach dem Sinne der Regierungs-Verordnung vom 20. October 1834. Zahl 54,526*) sollen die documentirten Rechnungen der unter dem Patronate des Cameral-Fondes stehenden Kirchen alljährlich mit ordentlichen nach der Vorschrift des Bau-Normales vom Jahre 1805 verfaßten am Schlusse des Jahres gewissenhaft aufgenommenen und von sämmtlichen Kirchenvorstehern gefertigten Inventarien über den Baustand der Pfarr- und Kirchengebäude versehen,

*) Band XVI. Seite 798. Nr. 245.

Digitized by Google

denseben die Bestätigungen der Vogtei-Commissäre insbesondere über den Umstand, daß sie sich über die Vornahme der dem Pfarrer im Laufe des Jahres obgelegenen kleinen Reparaturen und aus den Conten und Aufschreibungen auch über den hierauf verwendeten Betrag die Ueberzeugung verschafft haben, unter ihrer eigenen Haftung und Fertigung beigesetzt, endlich darin die zur Erhaltung der Gebäude oder einzelner Theile bestehenden Conventionen so wie die nach den Pfarr-Inventarien und Fassionen zu diesem Zwecke bestimmten Summen ersichtlich gemacht werden.

Dieser Vorschrift wurde jedoch nicht bei allen Kirchen des genannten Patronates und auch nicht in allen Beziehungen durch die an die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung gelangten Rechnungen des Jahres 1834 entsprochen, indem einigen dieser Kirchen-Rechnungen die bezeichneten Bau-Inventarien, den meisten aber die genannten Bestätigungen der Vogtei-Commissäre und die Anführung der erwähnten Conventionen und der für die Gebäude-Erhaltung fatirten oder bestimmten Beträge mangeln.

Da die genaue Befolgung dieser Anordnung für den Cameral-Fond von großer Wichtigkeit ist und gleiche Gründe auch für die übrigen öffentlichen Fonde, die Patronat-Lasten zu tragen haben, sprechen, so wird diese Verordnung nicht nur zur genauen Beobachtung erneuert, sondern auch auf alle andere Kirchen, welche was immer für einem öffentlichen Pa-

Digitized by Google

tronate angehören und documentirte Rechnungen zu legen verpflichtet sind, vom Jahre 1835 angefangen ausgedehnt.

330.

Ausschreibung der Grund- Häuser- Urbarial- und Zehent-Steuer, der doppelten Gülte, der Landmannsteuer, der Jagdrobot-Reluition und des Domestical-Beitrages für das Jahr 1836.

Circulare der Verordneten der Landschaft des Erzherzogthums Oesterreich unter der Ens vom 25. September 1835. Regierungs-Zahl 56,984.

Es haben Seine k. k. apostolische Majestät in dem für das Verwaltungsjahr 1836 ausgeschriebenen Landtage Ihr allerhöchstes Ansinnen an die treugehorsamsten Stände dahin gestellt, es für das Verwaltungsjahr 1836 unter gleichzeitiger Anwendung der Resultate der Erhebungen für den mit dem allerhöchsten Patente vom 23. December 1817 angeordneten und im vergangenen Jahre bereits eingeführten Cataster auf die Vertheilung der Grundsteuer bei der Mäßigung der Steuersumme zu belassen, welche für das Jahr 1835 zugestanden worden ist und daher Folgendes zu bestimmen geruhet.

Erstens: Die Summe der Grundsteuer wird nach endlicher Ausscheidung der während der Dauerzeit des Provisoriums einzelnen Contribuenten im

Wege der Reclamationen jährlich zugewendeten Mäßigungen mit Inbegriff des Zuschusses für das Verwaltungsjahr 1836 auf 2,398,245 fl. 43¾ kr. festgesetzt.

Zweitens. Diese ganze Summe ist auf den ausgemittelten reinen Grundertrag nach einem durchaus gleichen Percente umzulegen.

Drittens: Die von den Urbarial- und Zehentbezügen in Nieder-Oesterreich während des Grundsteuer-Provisoriums entrichtete Urbarial- und Zehentsteuer ist jedoch mit dem Vorbehalte der folgenden definitiven Ausgleichung von den zu solchen Bezügen Berechtigten in dem bisherigen Betrage d. i. mit 452,423 fl. 1 kr. zu entrichten, der Gesammtbetrag dieser Urbarial- und Zehentsteuer aber von der Gesammtsumme der auf die mit solchen Giebigkeiten belasteten Grunderträgnisse entfallenden Grundsteuer abzuziehen und sohin der auf den Gulden des Reinertrages an Grundsteuer bei dem belasteten Grundbesitzthume entfallende Dividend verhältnißmäßig zu vermindern, ohne darum die Vorschreibung des ohne diesen Abzug entfallenden Dividends zu unterlassen.

Viertens. Die Gebäudezins- so wie die Hausclassen-Steuer ist für das Verwaltungsjahr 1836 in dem nämlichen Ausmaße zu berichtigen, welches im Jahre 1835 bestanden hat, sohin die erstere mit 18 Percent von dem für dieses Jahr entfallenden steuerbaren Zinsertrage, die letztere nach der allge-

Digitized by Google

mein vorgenommenen Berichtigung der Classification mit dem doppelten Betrage des ursprünglichen Tarifs, welcher bereits im Jahre 1835 als einfacher Tarif erklärt wurde, zu entrichten.

Fünftens: Der ständische Domestical- und Landeserforderniß-Beitrag ist für das Verwaltungsjahr 1836 mittelst einer besonderen allerhöchsten Entschließung auf die Summe von 210,200 fl. Metallmünze festgesetzt und zugleich verordnet worden, diese Summe nach dem für die Grundsteuer, für die Urbarial- und Zehentsteuer und für die Gebäudesteuer vorgeschriebenen Umlegungsmaßstabe zu vertheilen.

Da nun in der am 15. September 1835 abgehaltenen Landtag-Versammlung dieses allerhöchste Ansinnen unterthänigst bewilliget ward, so ist nach den erwähnten Bestimmungen und nach den Anordnungen des N. De. ständischen Circulares vom 5. August 1834*) mit Hinsicht auf die mit demselben bekannt gemachte Belehrung

a) die Grundsteuer mit 16 fl. 55¼ kr. von jedem 100 fl. Reinertrage des sämmtlichen Grundbesitzthums vorzuschreiben, jedoch von dem mit Urbarial- und Zehentleistungen belasteten Grundertrage, hinsichtlich der für diese Bezüge von den betreffenden Bezugberechtigten zu entrichtenden Urbarial- und Zehentsteuer,

*) Band XVI. Seite 578. Nr. 186.

Digitized by Google

von jedem 100 fl. Reinertrag 3 fl. 42½ kr. abzuziehen, daher

von jedem Hundert Gulden des belasteten Reinertrages mit 13 fl. 13½ kr.

und von jedem Hundert Gulden des unbelasteten Reinertrages mit 16 fl. 55½ kr. für das Verwaltungsjahr 1836 zu berechnen, einzuheben und abzuführen.

b) die Gebäudezins- so wie die Hausclassen-Steuer ist für das Verwaltungsjahr 1836 in dem nämlichen Ausmaße zu berechnen und zu berichtigen, welches im Jahre 1835 vorgeschrieben war, nämlich die Häuserzinssteuer mit 18 Percent von dem für dieses Jahr einbekannten und richtig gestellten Zinsertrage und die Häuserclassen-Steuer mit dem doppelten Betrage des ursprünglichen Classification-Tarifs, welcher seit dem Verwaltungsjahre 1835 als einfacher Tarif besteht.

c) Der mittelst einer besondern allerhöchsten Entschließung für das Verwaltungsjahr 1836 auf die Summe von 210,200 fl. Metallmünze festgesetzte ständische Domestical- und Landeserforderniß-Beitrag ist von jedem für das erwähnte Verwaltungsjahr bemessenen Grundsteuer- Urbarial- und Zehentsteuer- dann Gebäudesteuer-Gulden mit $3\frac{2}{17}$ kr. in Metallmünze zu berechnen und zu entrichten.

Digitized by Google

d) Die Urbarial- und Zehentsteuer wird mit 1 fl. 27$\frac{5}{8}$ kr. Metallmünze von jedem nach der ursprünglich bestandenen Berechnungvorschrift incataſtrirten Dominical-Steuergulden dieser Gefälle aufgerechnet und von den betreffenden Bezugberechtigten entrichtet.

e) Jene Dominical-Gültenbesitzer, welche keine Landesmitglieder sind und das Privilegium possidendi nicht besitzen, sind auch in diesem Jahre verpflichtet, die doppelte Gült mit Einem Gulden Metallmünze von jedem nach der ursprünglichen Berechnung-Vorschrift incataſtrirten Dominical-Steuergulden ihrer Gültrubrik zu entrichten.

f) Die unbegüterten Landesmitglieder haben die ihnen bisher aufgerechnete Landmannsteuer zu bezahlen und

g) jene behausten Unterthanen, welche der Jagdrobotpflicht unterliegen, die Jagdrobot-Reluition-Gebühr gleichwie in den vergangenen Jahren in Wiener Währung zu leisten.

Die Termine zu Einzahlung dieser Schuldigkeiten sind wie gewöhnlich in vier quartaligen Raten festgesetzt; es ist demnach

die erste Quartal-Rate	mit Ende December	1835
die zweite	mit Ende März	1836
die dritte	mit Ende Junius	1836
die vierte und letzte	mit Ende September	1836

Digitized by Google

um so gewisser zuzuhalten, als im Versäumungsfalle nach den Vorschriften des Execution-Patentes vom 20. Januar 1814 gegen die Rückständler die Militär-Execution unverzüglich abgeordnet werden würde.

Endlich wird sämmtlichen Steuerbezirks-Obrigkeiten und Steuereinnehmern erinnert, daß sich dieselben in Betreff der für die ganze Provinz Nieder-Oesterreich vorgeschriebenen gleichförmigen Führung der Steuer-Vorschreibung- und Einzahlung-Hauptbücher, Einzahlung-Journale und Steuerbüchel, dann hinsichtlich der Repartition, Einhebung, Betreibung, Verwahrung und Abfuhr der Steuern ganz genau nach der ihnen im Jahre 1834 mitgetheilten N. Oe. ständischen Circular-Verordnung vom 5. August 1834*) und nach den derselben beigebundenen Belehrungen, Formularen und dem Grundsteuer-Berechnungschlüssel, so wie nach dem Schlüssel zur Berechnung des Domestical- und Landeserforderniß-Beitrages für das Verwaltungsjahr 1836 zu benehmen haben.

*) Band XVI. Seite 578. Nr. 186.

Digitized by Google

331.

Verfahren bei der Herstellung und Erhaltung der die Ortschaften durchschneidenden ärarischen Straßenstrecken.

Hofkanzlei-Decret vom 26. September 1835. Zahl 24,127. Regierungs-Circulare vom 7. October 1835. Zahl 53,521.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 2. Julius 1835 bezüglich der Herstellung und Erhaltung der die Ortschaften durchziehenden ärarischen Straßenstrecken und darauf befindlichen Brücken, wobei sich bisher in den Provinzen verschieden benommen wurde, ein gleichförmiges Verfahren zu genehmigen geruhet, welches mit dem Verwaltungsjahre 1837 d. i. mit 1. November 1836 in Wirksamkeit zu treten hat und in folgenden Bestimmungen besteht:

1. Die Wegführung des von der Fahrbahn abgeräumten oder in den Seitengräben ausgehobenen Kothes dann die Schnee-Abräumung liegt den Gemeinden auch auf den ärarischen Durchfahrtstraßen schon aus Rücksichten der Orts-Polizei ob.

2. Die Kosten der Herstellung oder Erhaltung der ärarischen Durchfahrtstraßen hat der Straßen-Fond nur in dem Betrage zu leisten, welcher für die Herstellung oder Erhaltnng der dicht an die Durchfahrtstrecke anstoßenden im Freien befindlichen ärarischen Straßen entfällt.

Digitized by Google

Die mehreren Kosten aber, welche bei der Herstellung oder Erhaltung der ärarischen Durchfahrtstraße sich bloß aus Rücksicht für die Ortsbewohner deßwegen ergeben, weil die Seitengräben oder die Fahrbahn selbst gepflastert, darunter Canäle geführt oder andere Vorrichtungen in einer kostspieligen Constructions-Art angebracht werden müssen, die bei freier Lage der Straße entbehrlich seyn würden, sind von den Gemeinden des Durchfahrtortes zu tragen.

3. Ganz gepflasterte Durchfahrtstrecken werden den Gemeinden zur eigenen Besorgung überlassen und denselben aus dem Straßen-Fonde die Vergütung in jenem Betrage jährlich erfolgt werden, welchen die Durchfahrtstraßen in einem bloß chausséemäßigen Zustande nach dem Beispiele der anstoßenden offenen Staatstraßen kosten würden.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn die Gemeinden die gehörige Erhaltung der Pflasterung ungeachtet der an sie erlassenen Ermahnungen vernachlässigen, die Pflastererhaltung von Seite der ärarischen Straßenverwaltung besorgt und der dafür entfallende Kostenbetrag von der Gemeinde für den Straßen-Fond eingebracht werden soll und daß solche von den Gemeinden vernachlässigte gepflasterte Durchfahrtstrecken auch gänzlich in die Staats-Regie gegen einen angemessenen Beitrag der Gemeinden eingezogen werden können.

Digitized by Google

4. Zum Behufe der Ausmittlung der von den ärarischen nicht ganz gepflasterten Durchfahrtstraßen von den Ortsgemeinden dem Straßen-Fonde und bei den gepflasterten von dem Straßen-Fonde den Ortsgemeinden zu leistenden Vergütung sind von den Baubehörden doppelte Ueberschläge a) nach der vollkommeneren Constructions-Art durch den Ort und b) nach der gewöhnlichen im Freien zu verfassen und den Gemeinden zur Einsicht mitzutheilen; wegen des Wechsels der Preise ist diese Berechnung in Ansehung der Erhaltungskosten immer nur nach fünfjährigen Durchschnitten vorzunehmen und zu erneuern, die Beträge aber jährlich einzuholen.

Diese Vorschriften haben dermal bei den ärarischen Straßenstrecken inner den Linien Wiens noch nicht in Anwendung zu kommen.

332.

Errichtung eines Oesterreichischen Consulates zu Stettin.

Hofkammer-Decret vom 27. September 1835, Zahl 5739. P. P. Regierungs-Verordnung vom 19. October 1835. Zahl 57,994. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction, das k. k. Mercantil- und Wechselgericht, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 4. September 1835 die Errichtung eines Oesterreichischen Consulates in Stettin zu genehmigen geruht.

Digitized by Google

333.

Verbotbelegung der Militär-Heirat-Caution-Capitale und der von denselben entfallenden Einkünfte.

Hofkanzlei-Decret vom 29. September 1835. Zahl 24,892. Regierungs-Circulare vom 8. October 1835. Zahl 56,160.

Der nachstehende von dem k. k. Hofkriegsrathe der k. k. vereinigten Hofkanzlei mitgetheilte Inhalt des 23. §. des Militär-Heirat-Normales vom 10. Junius 1812 betreffend die Verbotbelegung der Militär-Heirat-Caution-Capitale und der von denselben entfallenden Einkünfte wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 23.

„Zu Gunsten der Rechtsansprüche des Aerariums oder eines Dritten können die von der Heirat-Caution fallenden Einkünfte sowohl während der Ehe als nach dem Tode des Mannes bis zu jenem der Witwe oder bis zur Auflösung des Caution-Verbandes, wenn die Einkünfte nur 400 fl. in Einlösungsscheinen oder weniger jährlich betragen, bloß mit einem Viertheile und wenn sie mehr als 400 fl. in Einlösungsscheinen jährlich ausmachen, nur mit einem Drittheile cedirt und mit Verbot belegt werden."

„Auf das eingelegte Capital selbst haben Vormerkungen allerdings, aber nur unter der Beschränkung Statt, daß die Tilgung der Schuld aus dem

Caution=Capitale nicht eher als nach erfolgter Auflösung des Caution=Bandes bewirkt werden könne."

334.

Belehrung über das Verfahren bei der Einhebung der Verzehrungsteuer von Branntwein und Branntweingeist und bei der Ausübung der Controle.

Hofkammer=Decret vom 29. September 1835. Zahl 41,210. Regierungs=Verordnung vom 7. October 1835. Zahl 55,751. An die k. k. Kreisämter.

Folgende Belehrung wird durch die Cameral=Gefällen=Verwaltungen über das bei der Einhebung der Verzehrungsteuer von Branntwein und Branntweingeist zu beobachtende Verfahren an die zur Handhabung dieser Vorschrift bestellten Organe erlassen. Die Kreisämter sind zu ihrer Wissenschaft mit dieser Belehrung zu betheilen. Den Steuerbezirks=Obrigkeiten hingegen ist insbesondere aufzutragen, in dem Falle, wo die Gefälls=Behörden verfügen, daß zu Folge des §. 22 der Vorschrift vom 23. September 1835*) die Anmeldung und Steuer=Entrichtung bei denselben zu geschehen haben, die Steuergebühr im Grunde der Anmeldung zu übernehmen, die Empfangbestätigung auf dem Rücken der Anmeldung anzusetzen und den empfangenen Betrag gehörig zu

*) Seite 583. Nr. 323.

verrechnen. Auch sind der Obrigkeiten überhaupt in Uebereinstimmung mit der erwähnten Vorschrift §§. 43 bis 50 und der beiliegenden Belehrung zur Mitwirkung rücksichtlich der für steuerfreie Getränke-Erzeugung zum eigenen Gebrauche der Erzeuger erlassenen Anordnungen anzuweisen.

Belehrung

über das bei der Einhebung der Verzehrungsteuer von Branntwein und Branntweingeist und bei der Ausübung der Controle zu beobachtende Verfahren.

I. Von der Aufnahme der Erzeugungstätten und der Werkvorrichtungen.

1. Aufnahme der Erzeugungstätten und der Werkvorrichtungen bei Gewerbetreibenden.

§. 1.

Sobald die mit §. 7. des Hof-Decretes vom 24. August 1835 angeordnete Beschreibung der zum Betriebe gehörigen Localitäten, Werkvorrichtungen und der Aufbewahrungsgefäße eingereicht wird, so ist dieselbe dem Verzehrungsteuer-Commissäre und künftig demjenigen Beamten, welchem die bisher den Verzehrungsteuer-Commissären zugewiesenen Geschäfte anvertraut seyn werden, vorzulegen.

Digitized by Google

Dieser leitet die ämtliche Untersuchung der Betriebstätte ein.

§. 2.

Diese Amtshandlung ist von vorzüglicher Wichtigkeit für die Handhabung der Vorschriften und für die Sicherstellung des Gefälls gegen Beeinträchtigungen, indem durch diese Untersuchung in mehreren wesentlichen Beziehungen die Grundlage für die Ueberwachung des Betriebes festgestellt wird. Dieselbe soll daher auch in größeren Brennereien stets von dem Verzehrungsteuer-Commissäre selbst und nur in minderen von andern wohl unterrichteten und vertrauungswürdigen Angestellten vorgenommen werden.

§. 3.

Die zu pflegende Untersuchung hat einen zweifachen Zweck:

a) die Ueberzeugung von der Richtigkeit der Beschreibung, welche der Steuerpflichtige einbrachte, zu erlangen;

b) die zur Ausübung der Controle erforderlichen Aufklärungen über die Art des Betriebes einzuholen, insbesondere aber zu Folge §. 14 der Vorschrift vom 23. September 1835 die Brenndauer zu erheben.

§. 4.

Für den ersten dieser beiden Zwecke sollen nicht nur sämmtliche dem Betriebe gewidmete Localitäten, ihre Ein- und Ausgänge, die offenen und ge-

Digitized by Google

heimen Verbindungen, wie auch ihr Zusammenhang unter einander beschrieben, sondern auch alle Geräthe und Vorrichtungen überhaupt mit der Angabe des Steuerpflichtigen verglichen und zum Beweise, daß dieses geschehen sei, bezeichnet werden.

Sind die Betrieb-Localitäten nicht vereint sondern abgetheilt, so wird jede dieser Unterkünfte insbesondere aufgenommen und nicht nur mit der fortlaufenden Zahl sondern auch mit der besondern Benennung, die ihr eigen ist, bezeichnet.

Zur Bezeichnung ist eine Oelfarbe jener Art zu wählen, welche am deutlichsten nach Beschaffenheit der zu bezeichnenden Localitäten in die Augen fällt.

§. 5.

Sind die Geräthe, deren Rauminhalt für die Besteuerung der Branntweinerzeugung zu wissen nothwendig ist, zimentirt, so ergibt sich der Rauminhalt derselben aus der Bezeichnung, welche von der zur Vornahme der Zimentirung berufenen Behörde auf dem Gefäße ersichtlich gemacht wurde. Es ist sich jedoch damit nicht zu begnügen, vielmehr liegt den Gefällsbeamten ob, die Gefäße mögen zimentirt seyn oder nicht, mittelst zimentirter Maße den Rauminhalt zu erheben; diese Erhebung hat sich nebst den Maischbottichen und der Brennvorrichtung auf alle Gefäße und Vorrichtungen zu erstrecken, welche bestimmt sind, bei mehligen Stoffen zur Einmaischung, zur Aufbewahrung der reifen Maische oder zu deren Bereitung

für das Abbrennen, bei nicht mehligen Stoffen zur Aufbewahrung derselben während der Gährung oder in dem zur Branntweinbereitung geeigneten Zustande zu dienen; daher insbesondere die Vormaischbottiche und Maischwärmer auszumessen sind.

§. 6.

Die Abmessung hat durch Eingießen von Wasser zu geschehen. Zum Behufe derselben müssen die Gefäße und Vorrichtungen leer und trocken seyn und senkrecht gestellt werden.

§. 7.

Würden Gefäße schief gestellt gefunden und wünscht der Besitzer der Brennerei, daß dieselben in dieser schiefen Stellung belassen und gemessen werden, so kann dieses nur gegen dem Statt finden, daß der Rand, welcher über die äußerste Wasserfläche hervorragt, abgeschnitten werde.

§. 8.

Auf den Steigraum in den Maischbottichen ist schon bei dem Ausmaße der Gebühr in der Art Rücksicht genommen worden, daß derselbe bei der Ueberwachung der Branntweinerzeugung nicht mehr in die Frage kommt. Ein Maischbottich also, welcher auf fünf Eimer Rauminhalt abgeaicht werden soll, ist mit Wasser bis an den obersten Rand anzufüllen und die darin befindliche Menge Wasser darf zusammen nicht mehr als fünf Eimer betragen. Es ist somit nicht gestattet, eine Gährtonne auf fünf Eimer Rauminhalt in der Art abzuaichen, daß der Wasserspiegel sich zum

Digitized by Google

Beispiele zehn Zoll weiter unterhalb des obersten Randes der Tonne bilde und daß der Rauminhalt von zehn Zoll, die darüber hervorragen, angeblich als Steigraum außer der Berechnung bleibe.

§. 9.

Dagegen können Maischbottiche und überhaupt Gefäße, welche von solchem Umfange sind, daß die zum einmaligen Aufsetzen auf den Brennkessel erforderliche Menge Maische zwei- drei- überhaupt mehrmal darin enthalten ist, durch Anbringen sogenannter Hammklammern in zwei, drei oder mehr vollkommen gleiche Theile getheilt werden.

Aus der Abtheilung eines Maischbottiches in zwei oder mehrere gleiche Theile darf aber nicht gefolgert werden, daß es gestattet sei, die Anmeldung nicht nach dem ganzen Rauminhalte, sondern nur nach einem Theile des Bottichs zu machen.

Die Hammklammern sind zum Behufe einer solchen Abtheilung im Innern der Bottiche auf eine haltbare Weise anzulegen und gegen Verrückung durch die Einbrennung des k. k. Adlers zu sichern.

Das Einbrennen hat dergestalt zu geschehen, daß der Adler seitwärts der Hammklammer zu stehen kömmt und die Spitze des Schweifes mit der Hammklammer in gleicher Linie sich befindet. Wäre z. B. ein Maischbottich, der 30 oder 40 Eimer hält, in drei oder vier gleiche Theile zu theilen, so würde auf folgende Art vorgegangen.

Digitized by Google

Man mißt mittelst des zimentirten Maßes eine Menge von zehn Eimern Wasser in den abzuaichenden Gährbottich und wartet ab, bis das Wasser in den Zustand der Ruhe gekommen ist.

Hat der Wasserspiegel den Zustand der Ruhe erreicht, so werden unmittelbar daran an zwei, drei oder vier Orten die Hammklammern angebracht, unmittelbar ober denselben, sobald das Wasser wieder ruhig geworden und somit erkennbar ist, daß in der Anbringung der Hammklammern ein Irrthum nicht obwalte, der k. k. Adler eingebrannt, sofort aber mit dem Maße weitere zehn Eimer so oft zugemessen, als es erforderlich ist, um den Rauminhalt der Tonne anzufüllen.

§. 10.

Sowohl die Gefäße und Brennvorrichtungen, welche durch die Abaichung in Absicht auf ihren Rauminhalt untersucht werden, als auch jene Geräthe, die nicht nachgemessen werden, sind mit einer haltbaren in die Augen fallenden Oelfarbe oder durch Einbrennen mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen. Auf den Geräthen von Metall kann diese Bezeichnung durch Eingraben oder Einschlagen in die äußere Oberfläche geschehen. Auf den Maischbottichen und den Brennvorrichtungen ist auch der Rauminhalt ersichtlich zu machen.

§. 11.

Die Zahlen, mit denen die Bezeichnung geschieht, haben für die Maisch- und Aufbewahrung-

Digitized by Google

gefäße, dann für die Brennvorrichtungen getrennt von 1. fortzulaufen. Für jene sind arabische, für diese römische Ziffern zu gebrauchen.

Die zu einer Brennvorrichtung gehörenden Deckel, Helme, Kühler, Maischwärmer u. dgl. werden mit derselben Zahl, welche die Brennvorrichtung selbst erhält, jedoch unter sich mit fortlaufenden Buchstaben bezeichnet. Der Brennkessel erhält z. B. die Zahl I. die zu demselben gehörenden drei Kühlröhren die Bezeichnung I. a—I. b—I. c die zu demselben gehörenden zwei Deckel I. d—I. e.

Wäre ein Bestandtheil zum Gebrauche mit zweien oder mehreren Brennkesseln bestimmt, so würde die Bezeichnung lauten: I und II a—I und II b u. s. w.

§. 12.

Zum Behufe des zweiten im §. 3. der gegenwärtigen Belehrung bemerkten Zweckes soll der Besitzer der Brennerei oder derjenige, welcher von ihm die Vollmacht erhielt, der Amtshandlung beizuwohnen, befragt werden,

1. welche Stoffe die Brennerei zu verarbeiten pflege;

2. welcher Theil des ganzen Rauminhaltes des Kessels oder der Blase bei jeder Füllung für einen Brand leer gelassen werde;

3. welche Zeit erforderlich sei, um die gehörig gefüllte Brennvorrichtung vollständig abzubrennen oder abzutreiben.

Digitized by Google

§. 13.

Die Angabe des Besitzers der Brennerei ist mit Rücksicht auf die Brennvorrichtung und auf das derselben entsprechende Verfahren genau zu prüfen. Findet der Beamte, daß die Angabe gegründeten Bedenken unterliege, so hat er dieselben der Partei zergliedert bekannt zu machen und die Aufklärungen, die sie ertheilt oder die Aenderungen, die sie an ihrer frühern Angabe zugibt, deutlich aufzunehmen.

Sind die entstandenen Bedenken hierdurch nicht gehoben worden, so soll der Beamte fordern, daß in seiner oder eines andern Angestellten, den er hierzu bezeichnen wird, Gegenwart ein Probebrand vorgenommen werde.

§. 14.

Durch den Probebrand dürfen dem Besitzer der Brennerei keine Kosten, die nicht ohnehin mit dem Brennverfahren verbunden sind, verursacht werden. Auch ist nicht zu verlangen, daß wegen der beabsichtigten Probe die Stoffe, rücksichtlich deren der Versuch nothwendig erkannt wird, dem Brennverfahren zu einer andern als derjenigen Zeit unterzogen werden, in welcher dieselben nach dem gewöhnlichen Betriebe der Brennerei verarbeitet zu werden pflegen.

§. 15.

Unterliegt es Hindernissen, eine solche Probe mit Verläßlichkeit vorzunehmen, so sind unbefangene beeidigte Sachverständige beizuziehen und um ihr Gutachten über die Puncte, rücksichtlich deren gegen die

Digitized by Google

Annahme der Angaben des Brennereibesitzers Anstände obwalten, zu vernehmen.

§. 16.

Werden in einer Brennerei verschiedenartige Stoffe verwendet, deren Beschaffenheit auf den Umfang, in welchem die Füllung der Brennvorrichtung zulässig ist oder auf die zur Vollziehung eines Brandes für jede einzelne Füllung erforderliche Dauer einen Einfluß ausübt, so ist die Bestimmung, welche Menge Stoffe, und bei nicht mehligen Stoffen, welcher Maischraum auf eine Füllung der Blase gerechnet werden soll, dann welche Brenndauer anzunehmen sei, stets getrennt für die einzelnen Stoffe, die in der Brennerei verarbeitet zu werden pflegen und bei denen in den bemerkten Beziehungen eine Verschiedenheit eintritt, zu treffen. Für die Brennereien, in denen der Branntwein nicht gleich unmittelbar aus der Maische oder überhaupt aus den verarbeiteten Stoffen gewonnen wird, ist abgesondert auszumitteln, mit welcher Menge Lutter eine gehörige Blasenfüllung erfolge und welcher Zeitraum zum Abtreiben einer solchen Füllung erforderlich sei.

§. 17.

Ueber die Untersuchung der Betrieb-Localitäten und der Werkvorrichtungen, dann die zugleich gepflogene Erhebungen ist ein umfaßendes Protokoll nach dem Muster 1 aufzunehmen. Demselben ist die Beschreibung, die der Steuerpflichtige vorlegte,

Digitized by Google

dann ein Grundriß über die unmittelbar der Branntweinerzeugung gewidmeten Räume beiläufig auf die aus der Beilage 2 ersichtliche Art beizuschließen.

§. 18.

Das Protokoll wird der Bezirksbehörde vorgelegt, welche dasselbe prüft, so fern Ergänzungen oder Berichtigungen nothwendig sind, dieselben einleitet und übrigens rücksichtlich der Ertheilung des Erlaubnißscheines nach den allgemeinen Verzehrungsteuer-Vorschriften verfährt.

§. 19.

Dem Besitzer der Brennerei ist, so oft er es verlangt, zu gestatten, auf seine Kosten eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolles zu erheben.

§. 20.

Wird eine Aenderung in der Einrichtung der Betriebräume oder der Betriebgeräthe oder die Beischaffung neuer Gefäße oder Vorrichtungen angezeigt, so ist gleichfalls auf die eben angeordnete Weise zu verfahren. Die neu beigeschafften Gefäße oder Vorrichtungen erhalten in der Reihenfolge mit den vorhandenen Stücken weitere fortlaufende Zahlen. Sollten ältere Stücke außer Gebrauch gesetzt worden seyn, so sollen die dadurch eröffneten Zahlen den neu hinzukommenden Stücken gewidmet werden.

Digitized by Google

2. Aufnahme der Brenngeräthe für die steuerfreie Brantweinerzeugung zum eigenen Gebrauche der Erzeuger.

§. 21.

Ueber die Branntweinerzeuger, welche die Bewilligung der steuerfreien Erzeugung bis zu Einem Eimer zum eigenen Gebrauche benützen, ist bei jeder Bezirks-Verwaltung eine Uebersicht nach dem Muster 3 zu führen.

§. 22.

Die Obrigkeiten, in deren Bezirke solche Branntweinerzeuger bestehen, rücksichtlich welcher es wahrscheinlich ist, daß sie die erwähnte Begünstigung ansprechen werden, sind mit einzelnen Bogen dieser Uebersicht in hinreichender Anzahl zu betheilen. Dasselbe hat auch rücksichtlich derjenigen Gefälls-Organe zu geschehen, von denen es mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß bei ihnen Anzeigen über den steuerfreien Betrieb zum eigenen Gebrauche des Erzeugers einlangen werden.

In die betreffenden Abtheilungen dieser Bogen trägt die Obrigkeit oder der Gefällsbeamte, bei dem die gedachte Anzeige eingebracht worden ist, die Angaben ein, welche die Vorschrift vom 23. September 1835 anordnet.

§. 23.

Die Räume, in denen die steuerfreie Getränkerzeugung getrieben werden soll und die Geräthschaf-

Digitized by Google

ten, welche der Erzeuger für diesen Zweck benützen wird, sind durch einen Gefällsbeamten oder andern Angestellten zu besichtigen, zu beschreiben und so weit es die Vorschrift anordnet, zu bezeichnen. Das Ergebniß des Befundes wird in der hierzu bestimmten Abtheilung der Uebersicht angesetzt und von dem Gefällsbeamten oder Angestellten und der Partei unterschrieben. Dabei soll auch die zur einmaligen Füllung der Brennvorrichtung erforderliche Menge Stoffe und die Dauer des Brandes für jede Füllung ausgemittelt werden.

§. 24.

Aus diesen einzelnen Uebersichten wird die Gesammtübersicht bei der Bezirks-Verwaltung gebildet.

§. 25.

Der Getränkerzeuger, rücksichtlich dessen die Bewilligung der steuerfreien Erzeugung zum eigenen Gebrauche keinem Anstande unterliegt, wird mit einem Revision-Bogen nach dem Muster 4 betheilt. Dieser Revision-Bogen wird mit folgendem Beisatze versehen.

„Der gegenwärtige Revision-Bogen wird dem ..... mit dem Beisatze erfolgt, daß er befugt ist, gegen jedesmalige vorläufige Anmeldung in den ..... (hier werden die Wochen oder Monate, in denen die Getränkerzeugung steuerfrei getrieben werden darf, ausgedrückt) Branntwein aus selbst erzeugten ..... (hier wird die Art der Stoffe angesetzt)

höchstens bis zu Einem Eimer zu erzeugen." Diese Klausel wird von dem Verzehrungsteuer-Commissäre oder dem Beamten, der künftig dessen Geschäfte führen wird, unterschrieben.

Wird der Getränkerzeuger von den einzelnen Anmeldungen enthoben, so bleiben die Worte „gegen jedesmalige vorläufige Anmeldung" hinweg und es wird dagegen nach „erzeugen" hinzugesetzt „und derselbe wird gegen genaue Beobachtung der Vorschrift für den erwähnten Zeitraum von den einzelnen Anmeldungen enthoben."

Der auf diese Art eingerichtete Revisions-Bogen vertritt für diese Gattung Branntweinerzeuger die Stelle des Erlaubnißscheines.

3. Aufnahme einzelner Destillir-Apparate.

§. 26.

Nebst den Personen, welche

a) Branntwein und Branntweingeist erzeugen oder
b) sich mit der Rectification des Branntweines beschäftigen oder
c) Branntwein durch Versetzung mit andern Stoffen umstalten, daher zu Folge §. 7 des Hof-Decretes vom 24. August 1835 die vollständige Beschreibung ihrer Betriebsräume und Werkvorrichtungen zu überreichen haben, kann es noch andere Besitzer von Destillir-Apparaten geben,

Digitized by Google

welche keine der bemerkten Beschäftigungen wirklich treiben, die Bewilligung zur steuerfreien Branntweinerzeugung zum eigenen Gebrauche nicht ansprechen und sich auch nicht mit der Verfertigung oder dem Verschleiße solcher Apparate beschäftigen, welche sich jedoch vorzubehalten wünschen, mit den Destillir-Apparaten künftig eine der unter a. b. c. bemerkten Verfahrungsarten vorzunehmen. Diese Besitzer von Destillir-Apparaten haben zu Folge §. 6 des gedachten Hof-Decretes den Besitz derselben anzuzeigen.

§. 27.

Diese Anzeigen sind in zweifacher Ausfertigung entweder bei der Ortsobrigkeit oder wenn sich ein hierzu bestellter Gefällsbeamter näher befindet, diesem zu überreichen. Die Obrigkeit theilt dieselbe dem Verzehrungsteuer-Commissäre mit. Der Letztere setzt auf einem Exemplare die Bestätigung, daß solches überreicht worden sei, an und stellt dasselbe unmittelbar oder durch die Obrigkeit dem Anzeigenden zurück.

§. 28.

Um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß nur die angezeigten Destillir-Geräthe vorhanden sind, wird bei dem Besitzer eine Revision nach den für diese Art Amtshandlungen bestehenden Bestimmungen aufgenommen und der Revision-Befund auf dem zweiten Exemplare der Anzeige angesetzt.

Digitized by Google

§. 29.

Das mit dem Revision-Befunde versehene Exemplar der Anzeige wird der Bezirksbehörde vorgelegt.

§. 30.

Sowohl bei dem Verzehrungsteuer-Commissäre als auch bei der Bezirks-Verwaltung ist eine Uebersicht der Destillir-Apparate nach dem Muster 5 zu führen und davon bei den Revisionen der angemessene Gebrauch zu machen.

II. Von der Behandlung der Anmeldungen des steuerbaren Verfahrens und von der Steuer-Entrichtung.

1. Uebernahme und Prüfung der Anmeldungen.

§. 31.

In der Regel haben alle Anmeldungen schriftlich zu geschehen. Getränkerzeugern, welche die Anmeldung wenigstens für eine Woche vorhinein anbringen und die Branntweinerzeugung in so beschränkter Ausdehnung treiben, daß von dem für eine Woche angemeldeten Verfahren ein Steuerbetrag, der drei Gulden nicht übersteigt, entfällt, kann jedoch auf ihr Ansuchen bewilligt werden, die Anmeldung unmittelbar bei dem Beamten, dem die Ueberwachung der Brennerei zugewiesen ist oder in so fern ein einhebendes Gefällsamt zur Uebernahme der Verzehrungsteuer bestimmt wurde, bei demselben mündlich einzu-

Digitized by Google

bringen. Die mündliche Anmeldung wird von dem Beamten oder Amte, bei dem dieselbe erfolgt, auf einem für die Anmeldungen vorgedruckten Papiere aufgenommen und von dem Anmeldenden mit der Unterschrift oder sofern er nicht schreiben kann, mit dem Handzeichen bekräftigt. Auch derjenige, der die Anmeldung aufnahm, setzt seine Unterschrift bei.

§. 32.

Die Anmeldungen gelangen auf drei Wegen an den Beamten oder Angestellten, dem die Ueberwachung der Brennerei zugewiesen ist:

a) unmittelbar von dem Steuerpflichtigen, der die Anmeldung bei ihm anbringt;

b) von einem Gefällsamte oder Beamten, von welchem die Bollete ausgestellt wurde, oder

c) von der Steuerbezirks-Obrigkeit, bei der die Anmeldung geschah und die Steuer entrichtet wurde.

§. 33.

Den Cameral-Bezirks-Verwaltungen liegt ob, mit Beobachtung der im §. 22 der Vorschrift vom 23. September 1835 enthaltenen Anordnungen für die Steuerpflichtigen eines jeden Ortes zu bestimmen, bei welchem Gefällsbeamten oder einhebenden Gefällsamte die Anmeldungen einzubringen seien oder ob dieselben bei der Steuerbezirks-Obrigkeit zu geschehen haben, dann auf welchem der bemerkten Wege solche an den Beamten oder Angestellten, dem die Ueber-

Digitized by Google

wachung der Brennerei zugewiesen ist, gelangen sollen.

§. 34.

Zur unmittelbaren Uebernahme der Anmeldungen sind in der Regel die Verzehrungsteuer-Commissäre und künftig die Unter-Inspectoren der Gefällenwache zu bestimmen. Zur Erleichterung der Steuerpflichtigen können jedoch auch Respicienten der Gefällenwache oder andere Beamte oder Angestellte, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen, um ihnen die Prüfung der Anmeldungen, die Berechnung der Gebühren und die Führung der Anmeldung-Register mit Beruhigung anzuvertrauen, ausnahmweise zur Uebernahme der Anmeldungen bestellt werden.

§. 35.

In den Fällen, in denen es angemessen erkannt wird, die Anmeldungen unmittelbar bei der Steuerbezirks-Obrigkeit geschehen zu lassen, sind zwar im Allgemeinen bei der Bestimmung des Beamten oder Angestellten, dem die mit der Empfangbestätigung der Steuerbezirks-Obrigkeit versehene Anmeldung vorgelegt werden muß und ohne dessen Vidirung die Empfangbestätigung der Obrigkeit nicht die Stelle der Bollete vertritt, dieselben Grundsätze zu beobachten, welche nach dem §. 34 bei der Bestimmung der Organe, bei denen die Anmeldungen eingebracht werden können, zur Richtschnur zu dienen haben. Da jedoch die Individuen, welchen in diesem Falle die Vidirung der Anmeldungen obliegen wird, nicht stets auch zur Be-

Digitized by Google

rechnung der Gebühren und zur Ausstellung der Bolleten bestellt zu werden brauchen, so kann nach Maß des Erfordernisses die Ermächtigung zur Vidirung der Anmeldungen nach geschehener Steuerentrichtung auf Individuen von erprobter Verläßlichkeit ausgedehnt werden, wenn gleich dieselben nicht alle zur Führung der Anmeldung-Register erforderlichen Eigenschaften besitzen sollten.

§. 36.

Die Anmeldungen, in welchen

a) eine Abweichung von der vorschriftmäßigen Maischdauer oder Brennzeit angesprochen oder
b) von der im §. 27 der Vorschrift vom 23. September 1835 bewilligten Gestattung Gebrauch gemacht

wird, dürfen nur von den Verzehrungsteuer-Commissären oder künftig von den Unter-Inspectoren der Gefällenwache nach Maß des ihnen eingeräumten Wirkungkreises, von andern Beamten oder Aemtern aber nur insofern, als sie zur Behandlung solcher Anmeldungen die besondere Ermächtigung von der Bezirkverwaltung erhalten, erledigt werden. Bei der Ertheilung dieser Ermächtigung ist mit Vorsicht zu verfahren.

§. 37.

Die Prüfung der Anmeldungen ist zweifach: die Aeußere und die Innere.

§. 38.

Durch die äußere Prüfung der Anmeldungen wird untersucht,

1. ob dieſelben nicht mit weſentlichen Mängeln, wegen welcher deren Annahme verweigert werden muß, behaftet ſeien und

2. ob durch dieſelben eine beſondere Bewilligung angeſucht werde.

§. 39.

Als ein weſentlicher Mangel einer Anmeldung iſt anzuſehen:

1. Wenn aus derſelben nicht zu entnehmen iſt, für welche Brennerei dieſelbe geſchehe.

2. Wenn der Tag, an welchem

a) die Einmaiſchung mehliger Stoffe oder

b) die Uebertragung der Maiſche oder des Lutters auf die Brennvorrichtung (ohne Unterſchied, ob es ſich um mehlige oder nicht mehlige Stoffe handelt) vorgenommen werden wird, nicht angegeben iſt.

3. Wenn aus der Anmeldung der Erzeugung aus mehligen Stoffen nicht zu erſehen iſt, ob dieſelbe Vor- oder Nachmittags beginne.

4. Wenn

a) in der Anmeldung der Erzeugung aus mehligen Stoffen die Nummer und der Rauminhalt der Maiſchbottiche, die verwendet werden;

b) in andern Anmeldungen die Gattung und Menge der Stoffe, die verarbeitet werden,

nicht angegeben erſcheinen.

5. Wenn in einer Brennerei, die mit mehr als einer Brennvorrichtung verſehen iſt, die Num-

Digitized by Google

mer der Brennvorrichtung, die in Verwendung kommen wird, nicht angegeben worden ist.

6. Wenn in Anmeldungen, in welchen nach der Vorschrift die Stunde, zu der die Maische oder der Lutter nicht auf die Brennvorrichtung übertragen werden wird, anzugeben ist, die Angabe dieser Stunde für die erste Füllung der Brennvorrichtung nicht angegeben wurde.

7. Wenn in den Anmeldungen über die Erzeugung aus concentrirten Flüssigkeiten oder über die Rectification oder Umstaltung des Branntweines,

a) den Zeitpunct des Beginnens oder das Ende des Verfahrens oder

b) die Menge und Beschaffenheit der zu erzeugenden Stoffe

anzugeben, unterlassen wurde.

8. Wenn in den Anmeldungen aus concentrirten Flüssigkeiten die Gradhältigkeit des Erzeugnisses, das hervorgebracht werden wird, nicht angegeben erscheint.

9. Wenn die Unterschrift des Anmeldenden fehlt.

§. 40.

Andere als die hier aufgeführten Mängel sind als unwesentlich zu betrachten.

§. 41.

Eine Anmeldung, die mit einem oder mehreren wesentlichen Mängeln behaftet ist, soll dem Anmelder zurückgestellt werden und darf weder der Ausstellung einer Bollete zum Grunde gelegt, noch in dem

Digitized by Google

Falle, wo die Anmeldung und Steuerzahlung unmittelbar bei einer Steuerbezirks-Obrigkeit geschah, von dem Gefällbeamten oder Angestellten mit der vorgeschriebenenen Vidirung versehen werden.

§. 42.

Wegen unwesentlicher Mängel ist die Ausstellung der Bollete oder die Vidirung der mit der Zahlungbestätigung versehenen Anmeldung nicht zu versagen, jedoch soll die Ergänzung der Anmeldung, wenn der Anmeldende solche selbst überbringt, sogleich, außerdem aber bei der Revision der Erzeugungstätte vorgenommen und in dem letztern Falle auf dem Rücken eines Exemplares derselben nachträglich angesetzt werden.

§. 43.

Wird in einer Anmeldung ausdrücklich um eine besondere Bewilligung angesucht, so hat das Amt, der Beamte oder Angestellte, dem die Erledigung der Anmeldung zugewiesen ist,

1. wenn die Ertheilung der angesuchten Bewilligung in seiner Amtswirksamkeit gelegen ist, darüber zu entscheiden;

2. in andern Fällen aber die Anmeldung der Behörde, welcher die Entscheidung zugewiesen ist, vorzulegen, wenn hierzu ein hinreichender Zeitraum bis zu dem Beginne des angemeldeten Verfahrens vorhanden ist.

Wird die angesuchte Bewilligung versagt oder kann die Anmeldung der zur Entscheidung berufenen

Digitized by Google

Behörde nicht vorgelegt werden, so wird die Anmeldung als unbrauchbar zurückgestellt (§. 46.)

§. 44.

Durch die innere Prüfung der Anmeldungen wird untersucht, ob zwischen den einzelnen Angaben der Anmeldung jene gegenseitige Uebereinstimmung bestehe, welche bei einer vorschriftmäßigen Einrichtung des steuerbaren Verfahrens Statt finden muß, und ob die einzelnen Schritte des Verfahrens sich in den vorgeschriebenen Zeiträumen folgen; insbesondere

1. ob die angegebene Zahl der Füllungen der Brennvorrichtung mit der Größe derselben und der Menge der verarbeiteten Stoffe im Ebenmaße stehe und den zu Folge der §§. 1 bis 18 gepflogenen Erhebungen entspreche.

2. Ob der Zeitpunct, in welchem die Uebertragung der Maische in die Brennvorrichtung nach der Anmeldung zu erfolgen hat, nicht vor der zulässigen kürzesten oder nach der gestatteten längsten Maischdauer angegeben sei.

3. Ob die angegebene Brenndauer mit der Vorschrift übereinstimme.

4. Ob die Zeiträume, in denen die einzelnen Füllungen der Brennvorrichtungen auf einander folgen sollen, mit der Brenndauer und der zur Reinigung der Brennvorrichtung erforderlichen Zeit bei der Anmeldung eines ununterbrochenen Betriebes das richtige Verhältniß halte.

Digitized by Google

5. Ob durch die angemeldete Zahl Brände die im §. 18 festgesetzte oder durch besondere Bewilligungen zugestandene Brennzeit werde überschritten werden.

6. Ob in den Anmeldungen über die Erzeugung aus concentirten Flüssigkeiten oder über die Rectification oder Umstaltung des Branntweines

a) zwischen der Beendigung des Verfahrens, der Menge der Stoffe, dem Rauminhalte der Brennvorrichtung, der für dieselben bestimmten Brenndauer und der angemeldeten Menge und Beschaffenheit der erwarteten Erzeugnisse; dann

b. zwischen der angemeldeten Menge und Beschaffenheit der erwarteten Erzeugnisse und zwischen jener der zur Verarbeitung angemeldeten Stoffe das richtige Verhältniß vorhanden sei.

7. Ob in den Brennereien, in denen vorläufig Lutter und erst aus diesem Branntwein gewonnen wird, die Menge des Lutters, die in der Anmeldung angegeben wurde oder auf welche sich nach der angemeldeten Zahl der Füllungen der Brennvorrichtung schließen läßt, mit den Bränden, von denen der Lutter herrühren soll, im Ebenmaße stehe u. dgl.

§. 45.

Wegen des Mangels an der gehörigen Uebereinstimmung in den einzelnen Theilen der Anmeldung soll dieselbe nur in dem Falle zurückgestellt und die

Digitized by Google

Ausstellung der Bollete oder die Vidirung der mit der Empfangbestätigung der Steuerbezirks-Obrigkeit versehene Anmeldung verweigert werden;

1. wenn eine der in den §§. 16. 17. 18 der Vorschrift vom 23. September 1835 enthaltenen Bestimmungen durch das angemeldete Verfahren ohne erlangte Bewilligung übertreten wird und wenn zugleich das Amt, der Beamte oder Angestellte, dem die Erledigung der Anmeldung zugewiesen ist,

a) entweder nicht ermächtigt ist, die Abweichung von der Vorschrift, welche die Anmeldung in sich schließt, zu bewilligen und wegen der Kürze der Zeit die Entscheidung der Behörde, welcher die Bewilligung zusteht, nicht vor dem Beginnen des angemeldeten Verfahrens ansuchen kann,

b) oder zwar zur Bewilligung der Abweichung ermächtigt ist, jedoch dieselbe nicht gerechtfertigt findet;

2. wenn die in den §§. 20 und 27 der Vorschrift vom 23. September 1835 vorhergesehenen Fälle eintreten, in denen die innere Uebereinstimmung der einzelnen Theile der Anmeldung eine Bedingung der durch diese Paragraphe für zulässig erklärten Gestattungen ausmacht.

§. 46.

Von dem Grundsatze, daß die Anmeldung wegen der abgängigen Bewilligung einer Abweichung von der Vorschrift als unbrauchbar zurückgestellt wer-

Digitized by Google

den muß (§§. 43 und 45) findet eine Ausnahme Statt, wenn der Anmeldende wünscht,

1. die Uebertragung der Maische in die Brennvorrichtung später als nach Ablauf der längsten Maischdauer vorzunehmen oder dem Abbrennen der Maische oder dem Abtreiben des Lutters einen längern als den vorschriftmäßigen Zeitraum zu widmen oder

2. das Brennverfahren nach der im §. 18 der Vorschrift vom 23. September 1835 festgesetzten fünften Morgenstunde zu beginnen und deßwegen über sieben Uhr Abends zu verlängern, jedoch im Ganzen nicht durch mehr als vierzehn Stunden zu treiben.

In diesen Fällen wird dem Steuerpflichtigen in der Bollete oder in der Vidirung der Anmeldung bedeutet, in welchem Zeitpuncte die Uebertragung der Maische oder des Lutters auf die Brennvorrichtung geschehen müsse, oder welcher Zeitraum als Brenndauer zu gelten habe, oder um welche Stunde das Brennverfahren beginnen müsse, damit nicht die Vorschrift überschritten werde.

§. 47.

Werden andere als die im §. 45 aufgeführten Unregelmäßigkeiten oder Widersprüche in der Anmeldung durch die innere Prüfung derselben entdeckt, so ist deßwegen die Anmeldung nicht als unbrauchbar zu behandeln, es muß jedoch eine geschärfte Aufmerksamkeit auf das Verfahren, rücksichtlich dessen jene Wahrnehmung gemacht wird, gerichtet, daher derjenige, welcher die Anmeldung prüft, wenn er nicht auch selbst

Digitized by Google

die Nachschau in der Erzeugungstätte vornehmen wird, den Beamten oder Angestellten, dem die letztere Amtshandlung obliegt, auf die wahrgenommenen Widersprüche und Unregelmäßigkeiten, die daraus hervorgehenden Bedenken und die zur Abwendung von Unterschleifen erforderlichen vorschriftmäßigen Vorkehrungen aufmerksam zu machen hat.

§. 48.

Wäre im Grunde einer Anmeldung, welche mit wesentlichen Mängeln behaftet ist, oder die bei einer gehörigen inneren Prüfung hätte als unbrauchbar zurückgestellt werden sollen, aus Versehen eine Bollete ausgestellt oder die Vidirung des mit der Empfangbestätigung der Steuerbezirks-Obrigkeit versehenen Exemplares der Anmeldung ertheilt worden und wird diese Irrung noch vor dem Anfange des angemeldeten Verfahrens entdeckt, so soll getrachtet werden, durch die unmittelbare Vernehmung des Steuerpflichtigen die Gebrechen zu beheben und die Anmeldung in die gehörige Ordnung zu bringen; wenn dieses aber nicht mehr vor dem gedachten Zeitpuncte vollzogen werden kann, so ist das angemeldete Verfahren nicht zu hemmen, die Nachschau muß aber mit besonderer Aufmerksamkeit gepflogen und dem Verfahren bis zu dessen Beendigung von Seite des hierzu bestimmten Beamten oder Angestellten beigewohnt werden. In jedem Falle ist der Schuldtragende, dem die Annahme der fehlerhaften Anmeldung zur Last fällt,

Digitized by Google

zur Verantwortung und angemessenen Ahndung zu ziehen.

§. 49.

Die ausübenden Gefällsämter, die ihrem unmittelbaren Berufe nach nicht zur Ueberwachung der Steuer-Einhebung von der Branntweinerzeugung bestimmt sind, denen aber die Uebernahme der Anmeldungen und die Ausstellung der Bolleten zur Erleichterung der Steuerpflichtigen oder zur Vereinfachung der Amtshandlungen übertragen wird, haben in der Regel nur die äußere Prüfung der Anmeldungen vorzunehmen. Es kann ihnen aber auch, sofern sie die erforderlichen Vorkenntnisse und Eigenschaften besitzen, die innere Prüfung der Anmeldungen aufgetragen werden. In jedem Falle liegt aber auch denjenigen Gefällsämtern, die zu dieser (innern) Prüfung nicht den Auftrag erhielten, ob, so oft sie in einer Anmeldung eines der im §. 45 aufgeführten innern Gebrechen wahrnehmen, den Oberbeamten oder Anführer der nächsten Abtheilung der Gefällen-Aufsicht (Gefällenwache) im kürzesten Wege, wo möglich vor der Ausstellung der Bollete zu Rathe zu ziehen und im Einvernehmen mit demselben vorzugehen, wenn aber die Kürze der Zeit oder die Abwesenheit desjenigen, mit dem dieses Einvernehmen erfolgen soll, dasselbe nicht gestatten würde, das Bedenken auf beiden Exemplaren der Anmeldung zu bemerken.

Digitized by Google

2. Verbuchung der Anmeldungen und Steuer-Einhebung.

§. 50.

Zur Verbuchung der Anmeldungen sind drei Register nach den folgenden Mustern bestimmt und zwar:

1. Für die Branntweinerzeugung aus mehligen Stoffen.

2. Für die Branntweinerzeugung aus nicht mehligen Stoffen.

3. Für die Branntweinerzeugung aus concentrirten Flüssigkeiten und für die steuerfreie Umstaltung des Branntweines, die Letztere mag durch Steigerung der Gradhältigkeit oder durch Versetzung mit andern Stoffen erfolgen.

Zur Unterscheidung und leichtern Berufung wird das unter 1. bemerkte Register mit dem Buchstaben A, jenes unter 2. mit B und das dritte mit C bezeichnet. So oft eines dieser Register oder eine aus demselben ausgefertigte Bollete zu berufen ist, soll stets dieser Buchstabe beigerückt werden, daher z. B. Bollete A 230.

§. 51.

Die Anmeldungen über die steuerfreie Brennerei aus selbst erzeugten Stoffen zum eigenen Gebrauche werden in die Revision-Bogen und nicht in die Anmeldung-Register eingetragen.

Digitized by Google

§. 52.

Bei der Führung der Anmeldung-Register ist sich nach den über die Führung juxtirter Register im Allgemeinen bestehenden Anordnungen und nach den Vorschriften über die Verrechnung der Gefällsgelder zu benehmen.

§. 53.

In der Register-Juxta und übereinstimmend mit derselben in der Bollete sind nach den vorgedruckten Rubriken die wesentlichsten Angaben der Anmeldung und die Steuergebühr, wie auch der Tag und die Stunde der Ausfertigung aufzuführen. Die Menge der mehligen Stoffe braucht in dem Register A nicht angegeben zu werden. Dagegen darf die Art der zur Einmaischung bestimmten Stoffe nicht unbemerkt bleiben, indem wenn Steinobst, Weinhefen u. dgl. den mehligen Stoffen zugesetzt werden, ein höherer Steuersatz entfällt.

§. 54.

Der Betrag der Steuergebühr ist stets mit Worten zu wiederholen. Handelt es sich um ein steuerfreies Verfahren, so werden die für den Steuerbetrag eröffneten Abtheilungen mit Querstrichen ausgefüllt.

§. 55.

Die Register und die Bolleten sind in der Art eingerichtet, daß dieselben für die verschiedenen Fälle, die sich rücksichtlich der Ueberreichung der Anmeldungen und der Entrichtung der Steuergebühr ergeben können, anwendbar sind.

Digitized by Google

§. 56.

Die Fälle, welche vorkommen können, sind:

1. Wird die Steuergebühr unmittelbar bei demjenigen Amte entrichtet, das die Bollete ausstellt, so lautet die Bollete: Die Steuergebühr, Sage ..... Gulden .... kr. ist bei diesem Amte entrichtet worden.

2. Ist die Steuergebühr bei einem andern Amte oder bei einer Steuerbezirks-Obrigkeit zu entrichten, so wird die Bollete ausgefüllt: Die Steuergebühr, Sage..... Gulden .... kr. ist bei dem Amte N. (oder bei der Steuerbezirks-Obrigkeit N.) zu entrichten.

3. Wird dem Steuerpflichtigen die Erweiterung der Zahlungfrist, die Eintheilung in Raten oder die Steuerborgung zugestanden, so lautet die Bollete: Die Steuergebühr, Sage.....Gulden.... kr. ist bei (diesem Amte oder wenn die Zahlung anderwärts zu leisten ist, dem Amte N. oder der Steuerbezirks-Obrigkeit N.)

a) bis zum ..... 18.... zu entrichten (wenn für den ganzen Betrag die Zahlungfrist erweitert oder die ganze Gebühr geborgt wird) oder

b) mit.....fl.....bis.....18....
mit.....fl.....bis.....18....
mit.....fl.....bis.....18....
zu entrichten (wenn die Zahlung in Raten eingetheilt wird).

Digitized by Google

4. Ist die Anmeldung unmittelbar bei einer Steuerbezirks-Obrigkeit angebracht und zugleich die Zahlung daselbst geleistet worden, so setzt der Beamte oder Angestellte, dem die Anmeldung zur Vidirung überbracht wird, auf beiden Exemplaren der Anmeldung das Wort „Gesehen" mit den allenfalls erforderlichen Zusätzen an. Ist er zur Führung der Anmeldung-Register ermächtigt, so stellt er die Bollete aus, die folgendermaßen zu lauten hat: Die Steuergebühr, Sage.....Gulden....kr. ist bei der Steuerbezirk-Obrigkeit N. den....18.. entrichtet worden. Ist derselbe zur Führung der Anmeldung-Register nicht ermächtigt, so folgt er ein Exemplar der Anmeldung dem Steuerpflichtigen aus, das Andere sendet er, nachdem die wesentlichsten Angaben in den Revision-Bogen eingetragen wurden, an das Amt oder den Beamten ein, dem die Führung des Anmeldung-Registers für die Brennerei, um die es sich handelt, zugewiesen ist. Dieses Amt oder dieser Beamte stellt die Bollete auf die ebenbemerkte Weise aus, sendet dieselbe an denjenigen, durch den die Anmeldung einlangte, zu dem Zwecke, daß er dem Steuerpflichtigen das einstweilen in seinen Händen gelassene Exemplar der Anmeldung abnehme und ihm dagegen die Bollete erfolge.

§. 57.

Ein Exemplar der Anmeldung ist dem Register anzuschließen. Das Andere ist demjenigen Beamten

oder Angestellten zu erfolgen, welchem die ämtliche Nachschau in der Brennerei obliegt.

§. 58.

Wird die Anmeldung bei einem zur Ueberwachung der Brennerei bestimmten Beamten oder Angestellten angebracht und ist die Steuerzahlung nicht bei einer Steuerbezirks-Obrigkeit, sondern bei einem Gefällsamte zu leisten, so nimmt der gedachte Beamte oder Angestellte die äußere und innere Prüfung der Anmeldung vor und setzt auf einem Exemplar der Anmeldung Folgendes an:

„Die gegenwärtige Anmeldung wurde geprüft und es ist der Steuerbetrag mit ..... Gulden .... kr. von dem Amte .... sogleich einzuheben."

Wird die Eintheilung in Raten, die Fristerweiterung oder Borgung zugestanden, so wird der Zeitpunct, bis zu welchem die Zahlung zu leisten ist, dann bei der Eintheilung in Raten der Betrag einer jeden und die Anzahl derselben ausgedrückt. Das mit diesem Beisatze versehene Exemplar der Anmeldung wird dem einhebenden Gefällsamte mitgetheilt, welches die Bollete vorschriftmäßig ausstellt und die Zahlung einhebt, übrigens aber in diesem Falle zur nochmaligen Prüfung der Anmeldung nicht verbunden ist.

§. 59.

Ist die Anmeldung des steuerbaren Verfahrens und zugleich mit derselben die Zahlung der Gebühr bei einer Steuerbezirk-Obrigkeit geschehen, so hat der

Digitized by Google

Beamte oder das Amt, dem die äußere Prüfung der Anmeldung oder die Ausstellung der Bollete obliegt, die Aufmerksamkeit besonders darauf zu richten, ob die Steuergebühr richtig berechnet worden sei. Es werden daher auch die Rechnungsmängel über die richtige Berechnung der Gebühr in einem solchen Falle nicht gegen die Steuerbezirks-Obrigkeit, sondern gegen denjenigen, dem die hier angeordnete Amtshandlung obliegt, von der Buchhaltung gestellt werden. Zeigt sich, daß ein größerer Betrag als derjenige, der gezahlt worden ist, hätte eingehoben werden sollen, so wird die Bollete über den Betrag, der wirklich entrichtet wurde, in folgender Art ausgefertigt: „Die Steuergebühr, Sage..... Gulden.... kr. ist bei der Steuerbezirks-Obrigkeit N. mit dem Theilbetrage von..... fl..... kr. entrichtet worden; der noch aushaftende Betrag von.....fl.....kr. ist bei der Steuerbezirks-Obrigkeit sogleich zu entrichten, worüber eine besondere Steuer-Quittung unter der Z..... ausgestellt wird." Diese besondere Steuer-Quittung ist der Steuerbezirks-Obrigkeit mit dem Ersuchen mitzutheilen, den in derselben ausgedrückten Betrag einzuheben und die erfolgte Zahlung auf der Quittung zu bestätigen. Wäre irrig ein größerer Betrag, als gebührt, entrichtet worden, so lautet der Schluß der Bollete:

„Der irrig bezahlte Mehrbetrag von .....fl.....kr. wird bei.....zur Zurückerstattung angewiesen."

§. 60.

Das Steuer-Quittung-Regiſter Muſter 9 iſt beſtimmt:

1. Zur Einhebung des gebührenden Mehrbetrages in dem Falle, von welchem der vorhergehende §. 59 handelt. In dieſem Falle wird der noch unberichtigte Steuerbetrag in der Jurta des Quittung-Regiſters bloß innerhalb der Colonne aufgeführt. Die Quittung ſelbſt lautet hingegen dahin, daß der Betrag bei der Steuerbezirk-Obrigkeit N. zu entrichten iſt.

2. Zur Quittirung der Steuer-Raten oder der geborgten Steuergebühren, in ſo fern die Zahlung bei einem Gefällsamte geleiſtet wird. Erfolgt die Zahlung bei einer Steuerbezirk-Obrigkeit, ſo ertheilt dieſelbe die Zahlungbeſtätigung auf die Bollete.

5. Zur Empfangbeſtätigung aller nachträglichen Steuerzahlungen, die an Gefällämter geleiſtet werden, insbeſondere der Steuergebühren, die wegen verübter Gefällverkürzungen nachträglich zu entrichten ſind.

3. Ueberſicht über die gefriſteten oder geborgten Steuerbeträge.

§. 61.

Ueber die Steuerbeträge,

a) welche nachträglich zu entrichten ſind,

b) zu deren Entrichtung eine Fristerweiterung oder die Eintheilung in Raten bewilligt wurde, oder

c) die geborgt worden sind,

sollen zwei Vormerkungen nach den Mustern 10 und 11 regelmäßig von denjenigen geführt werden, denen die Ausstellung der Volleten zugewiesen ist.

§. 62.

Die erste dieser beiden Vormerkungen wird nach einzelnen Steuerpflichtigen geführt. Aus derselben muß deutlich und umfaßend zu ersehen seyn, welcher Betrag gefristet oder geborgt wurde, in welchen Zeitfristen und mit welchen Beträgen die Zahlung zu erfolgen hat, was darauf gezahlt worden ist und welcher Betrag sich noch im Rückstande befindet. Bei der Führung dieser Vormerkung sind die Anordnungen der Verrechnungvorschriften über die Führung des Hauptbuches zu beobachten. Auch ist dieselbe rücksichtlich der Einsendung an die Buchhaltung am Schlusse des Jahres dem Hauptbuche gleich zu behandeln.

§. 63.

Die zweite Vormerkung Muster 11 ist bestimmt, dem Amte oder Beamten gegenwärtig zu halten, welche Beträge an jedem Tage fällig werden. In dieser Vormerkung muß daher für jeden Tag ein hinreichender Raum offen gelassen werden. In demselben sind in der Reihenfolge alle Beträge beisammen aufzuführen, welche an demselben Tage fällig werden.

Digitized by Google

§. 64.

Am Schlusse eines jeden Monates ist längstens bis zum 8. Tage des folgenden Monates ein Auszug aus der Vormerkung Nr. 10 über alle bei den Steuerbezirk-Obrigkeiten angewiesenen Beträge der Bezirkverwaltung vorzulegen. Bei derselben werden diese Ausweise benützt, um für jede Steuerbezirk-Obrigkeit in der Uebersicht der tarifmäßigen Verzehrungsteuer-Einhebung (Form. F der Belehrung am 23. Julius 1833) den Betrag, der hätte einfließen sollen, ersichtlich zu machen. Uebrigens ist auch wegen schleuniger Eintreibung der Beträge, die bis zu dem Ende des Monates fällig wurden, deren Zahlung jedoch nicht erfolgte, das Erforderliche einzuleiten.

III. Von der Ueberwachung des steuerbaren Verfahrens und der Getränkvorräthe.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 65.

Das Gesetz räumt den Gefällbehörden und den Aufsicht-Organen zwei Mittel zur Ueberwachung des Verfahrens der Branntweinerzeugung ein:

1. die Versetzung der Werkvorrichtungen außer Gebrauch und
2. die Revisionen.

§. 66.

Zur gehörigen Vollziehung dieser Maßregeln müssen die Beamten oder Angestellten, denen die Aus-

Digitized by Google

übung der Aufsicht über die Brennereien obliegt, versehen werden:

1. Mit einem Verzeichnisse der Parteien, deren Ueberwachung ihnen zugewiesen ist; es soll dafür gesorgt werden, daß sie von jedem Zuwachse oder Abfälle in dem Stande dieser Parteien zeitig in die Kenntniß gelangen.

2. Mit der Beschreibung der Betriebsräume und Werkvorrichtungen dieser Parteien, dann den Ergebnissen der darüber gepflogenen Untersuchung.

3. Mit den Bestimmungen, welche über die Füllung der einzelnen Brennvorrichtungen und über die Brenndauer getroffen worden sind.

4. Mit den zur Ausübung der Ueberwachung nothwendigen Werkzeugen und andern Erfordernissen.

§. 67.

Die zweckmäßige Ausübung der Ueberwachung setzt voraus, daß diejenigen, denen dieselbe obliegt, in den Grundsätzen des Brennverfahrens unterrichtet seien. Es ist daher ihre besondere Pflicht, ihren Fleiß darauf zu verwenden, gründliche Kenntnisse von dem Wesen des Brennereiverfahrens, den technischen Bedingungen desselben und den durch dasselbe erreichbaren Ergebnissen zu erwerben.

§. 68.

Diese Pflicht liegt insbesondere den Obern der einzelnen Aemter oder Wachabtheilungen und den leitenden Beamten ob. Dieselben sind nebstdem verpflichtet, ihre Untergebenen zu belehren und

die letzteren in der Erwerbung richtiger Kenntnisse zu unterstützen.

2. Versetzung der Werkvorrichtungen außer Gebrauch.

§. 69.

Das Recht, die Werkvorrichtungen außer Gebrauch zu setzen, muß stets ausgeübt werden:

1. wenn der Betrieb durch mehr als sechs Tage still steht;

2. wenn der Betrieb zwar durch einen kurzen Zeitraum still steht, wenn jedoch der Verdacht eines Unterschleifes rege wird.

§. 70.

Von diesem Rechte kann Gebrauch gemacht werden, wenn gleich die Dauer des Stillstandes in dem Betriebe der Unternehmung nur kurz ist; daher die Ausübung dieses Rechtes auch dann Statt findet, wenn der Stillstand des Betriebes sich bloß auf die Nachtzeit oder auf einige Stunden beschränkt.

§. 71.

Die Vorkehrung, mittelst welcher die Werkvorrichtungen außer Gebrauch gesetzt werden, ist für den Schutz des Staats-Gefälles gegen Bevortheilungen vorzüglich in Absicht auf die Branntweinerzeugung aus nicht mehligen Stoffen wichtig, indem rücksichtlich derselben die bei den mehligen Stoffen vorgeschriebene Controle der Einmaischungen nicht anwendbar ist, daher jene Vorkehrung bei der

Digitized by Google

Branntweinerzeugung aus nicht mehligen Stoffen auch bei kürzeren Unterbrechungen des Betriebes als denjenigen, die §. 69 bezeichnet, in Anwendung zu bringen ist, so weit dieses ohne eine drückende Belästigung der Parteien und ohne eine übermäßige Vermehrung der Aufsicht-Organe ausführbar ist.

§. 72.

Das Brenngeräthe derjenigen, welche Branntwein steuerfrei zum eigenen Gebrauche erzeugen, ist stets für den Theil des Jahres, während welchen diese Getränkerzeugung nicht getrieben wird, außer Gebrauch zu setzen.

§. 73.

Welche Mittel anzuwenden seien, um die Werkvorrichtungen außer Gebrauch zu setzen, ist nach der Beschaffenheit dieser Vorrichtungen zu beurtheilen. Die Maßregel ist nicht weiter auszudehnen, als ihr Zweck, nämlich die Verhinderung unbefugter Bereitung geistiger Flüssigkeiten es erheischt; daher es unter gewöhnlichen Verhältnissen zureicht, die Brennvorrichtungen außer Gebrauch zu setzen und unter dieser Maßregel nicht auch andere Gefäße oder Vorrichtungen zu begreifen.

§. 74.

Steht der Betrieb nur über Nacht oder überhaupt durch einen kurzen Zeitraum still, so kann sich darauf beschränkt werden, einen Theil der Brennvorrichtung, durch dessen Hinwegnahme die Verwendung der Vorrichtung zur Erzeugung geistiger Flüssigkeiten

Digitized by Google

gehindert wird, bei einer in dem Orte selbst oder in dessen unmittelbaren Nähe bestehenden Abtheilung der Gefällen-Aufsicht (Gefällenwache), der Ortsobrigkeit oder einem andern öffentlichen Amte oder endlich bei einem vertrauenswürdigen Ortsbewohner, der sich hierzu bereit erklärt, mit der Bestimmung aufbewahren zu lassen, daß dieser Theil der Brennvorrichtung nicht früher als zu der mit Rücksicht auf den Anfang des Brennverfahrens zu bestimmenden Stunde an die Partei erfolgt werden dürfe.

Der Partei liegt ob, wenn im Orte kein Gefällsamt, dem die Aufbewahrung des in der Rede stehenden Stückes der Brennvorrichtung übertragen werden kann, besteht, für die Aufsuchung einer hierzu geeigneten Person zu sorgen. Die Beurtheilung, ob demjenigen, den die Partei hierzu vorschlägt, die Bewahrung anzuvertrauen sei oder nicht, bleibt dem die Amtshandlung leitenden Gefällsbeamten vorbehalten.

§. 75.

Erreicht aber die Dauer, während welcher der Betrieb unterbrochen ist, eine Woche, so muß für dessen Verhinderung durch die Anlegung ämtlicher Siegel oder auf eine andere, vollständige Beruhigung gewährende Art Sorge getragen werden. Die Verschließung der ganzen Erzeugungstätte durch die Anlegung von Siegeln an den Thüren und Fenstern ist nicht gestattet. Werden Gefäße oder Brennvorrichtungen durch Aufdrückung des ämtlichen Siegels außer Gebrauch gesetzt, so ist das Siegel nicht von Außen,

Digitized by Google

sondern im Innern aufzudrücken. Es ist dienlich, die Siegel nicht auf das Holz allein und ohne Zwischenlage aufzudrücken, weil sie da abspringen können. Zweckmäßig ist es, einen Papier- oder Leinwandstreif an dem Boden des Gefäßes oder Kessels an beiden Seiten anzusiegeln.

Kessel können auch dadurch außer Gebrauch gesetzt werden, daß ein Bindfaden durch die Löcher des Randes, in den der Helm einpaßt, gezogen und da, wo er sich vereinigt, zusammengesiegelt wird. Hierzu müssen aber die vier Löcher, welche man nothwendig hat, vorhanden seyn; diese aber vorzubereiten, ist allein der Partei vorbehalten. Durch diese Andeutungen werden aber andere Mittel der Versicherung nicht ausgeschlossen.

§. 76.

Ueber die Vorkehrung, mittelst welcher die Werkvorrichtungen für einen längern Zeitraum als einen Monat außer Gebrauch gesetzt wurden, ist mit Beiziehung eines obrigkeitlichen Beistandes ein deutliches Protokoll aufzunehmen, in welchem darzustellen ist, welche Gefäße oder Vorrichtungen außer Gebrauch gesetzt werden und welches Mittel hierzu angewendet wird. Dieses Protokoll ist von den Anwesenden zu unterschreiben. In andern Fällen und überhaupt, wenn nicht die ganze Unternehmung sondern nur einzelne Gefäße oder Vorrichtungen außer Gebrauch gesetzt werden, ist die ergriffene Maßregel in dem Revision-Bogen zu bemerken und diese Anmerkung von

Digitized by Google

der Partei durch die Unterschrift zu bekräftigen. Wird nach dem §. 74 die Verfügung getroffen, daß ein Theil der Brennvorrichtung der Obrigkeit oder einer anderen Person während der Dauer des Stillstandes der Erzeugung zu übergeben ist, so soll auch eine zur Uebernahme der Verbindlichkeit, um die es sich handelt, ermächtigte obrigkeitliche Person oder der erwähnte Ortsbewohner beigezogen und die Verbindlichkeit, die dießfalls eingegangen wird, ausdrücklich in dem Protokolle oder in dem Revisions-Bogen aufgeführt und mit der Unterschrift bekräftigt werden.

§. 77.

Uebrigens erstreckt sich diese Anordnung nicht auf die zu Folge §. 32. Z. 2 der Vorschrift vom 24. August 1835 gestattete Anlegung des ämtlichen Verschlusses an die Gefäße, in denen sich nicht mehlige Stoffe befinden. Von der Maßregel der Anlegung des ämtlichen Verschlusses an solche Gefäße kann, wo es zur Sicherstellung des Staatschatzes nothwendig erkannt wird, auch während der Ausübung des Betriebes Gebrauch gemacht werden.

3. Revisionen.

§. 78.

Die Amtshandlung der Revisionen kann zweifacher Art seyn:

1. die ämtliche Nachschau über die Anmeldungen;

2. Durchsuchungen oder Revisionen im engern Sinne.

Die Nachschau wird vorgenommen, um sich zu überzeugen, daß der Anmeldung gemäß verfahren werde. Durchsuchungen finden unabhängig von den Anmeldungen Statt und bezwecken, zu erfahren, ob kein unangemeldetes Verfahren Platz greife und ob der Zustand der Vorrichtungen und Gefäße dann der Vorräthe mit den vorhandenen Nachweisungen im Einklange stehe.

§. 79.

Ueber jede Anmeldung soll von den hierzu bestimmten Beamten oder Angestellten in der Regel an jedem angemeldeten Betriebtage zu verschiedenen Zeiten Nachschau gepflogen und in der Betriebstätte durch einen für den Zweck der Nachschau erforderlichen Zeitraum verweilt werden. Dem leitenden Aufsichtbeamten und den Obern der einzelnen Abtheilungen der Gefällen-Aufsicht (Gefällenwache) wird zur besondern Pflicht gemacht, in dem ihnen zugewiesenen Umkreise diesen wichtigen Dienst zweckmäßig zu ordnen. Anhaltpuncte für die entsprechende Ausübung dieser Dienstverrichtung gewähren die Anmeldungen, wenn dieselben gehörig geprüft werden, verbunden mit den Anordnungen über die Maisch- und Brenndauer und mit der Beschränkung der Brennzeit auf die Tagesstunden.

Digitized by Google

§. 80.

Wurden die Werkvorrichtungen auf eine der im §. 75 bemerkten Arten außer Gebrauch gesetzt, so muß sich der Beamte oder Angestellte, dem die Nachschau obliegt, vor dem angemeldeten Zeitpuncte, in welchem das Verfahren zu beginnen hat, in die Erzeugungstätte begeben und dem Anfange des Verfahrens beiwohnen.

§. 81.

Bei der Vornahme der Durchsuchungen ist sich nach den dießfalls bestehenden Vorschriften zu benehmen.

§. 82.

Die Ergebnisse der Nachschau und der Durchsuchungen sind in Revision-Bogen nach der Mustern 4. 12. 13. 14 darzustellen.

§. 83.

Jeder Revision-Bogen zerfällt in zwei Abtheilungen, deren eine den Inhalt der Anmeldungen, die Andere das Ergebniß der Nachschau und der Durchsuchungen darstellt.

§. 84.

Bei den Steuerpflichtigen, die zur Buchführung gehalten sind, soll in angemessenen Zeiträumen Einsicht in die Empfang- und Ausstoß-Register genommen und deren Ergebniß wenigstens einmal in jedem Monate im Revision-Bogen dargestellt werden.

Digitized by Google

§. 85.

Für Steuerpflichtige, die zur Buchführung nicht verpflichtet sind, insbesondere auch für diejenigen, welche Branntwein steuerfrei zum eigenen Gebrauche erzeugen, sollen die Revision-Bogen in zweifacher Ausfertigung geführt werden. Ein Exemplar bleibt in den Händen der Partei.

IV. Von den Amtshandlungen zur Ueberwachung des Verkehres mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

§. 86.

Ueber die Sendungen, die den Control-Vorschriften unterliegen, sind Versendung- und Bezugkarten nach den Bestimmungen der Vorschrift vom 17. Julius 1835. §§. 30 und 31 auszustellen.

Wien am 29. September 1835.

Digitized by Google

Muſter 1.

Befund-Protokoll,

welches am 15. October 1835 zu Holzthal in der daſelbſt unter der Conſcriptions-Zahl 150 befindlichen Gewerb-Localität des bürgerlichen Branntweinbrenners Anton Schmid auf dem Grunde der von ihm eingereichten Beſchreibung ſeiner Gewerb-Localität und der Ueberſicht ſeiner Werkvorrichtungen, Geräthſchaften und Aufbewahrunggefäße vom 12. October 1835 in Gegenwart der Unterzeichneten aufgenommen worden iſt.

Gegenwärtige.

Von Seite der Gefällbehörde.

Joſeph Müller m. p. k. k. Gefäll-Commiſſär.

Von Seite der Obrigkeit.

Ignaz Bauer m. p. herrſchaftl. Verwalter.

Von Seite des Beſitzers der Brennerei.

Franz Braun m. p. laut beiliegender Vollmacht Nr. 1. Werkführer.

Die Unterzeichneten haben auf der Grundlage der unter Nr. 2 beigeſchloſſenen, von Schmid überreichten Beſchreibung die Beſichtigung der ſämmtlichen zu dem Gewerbbetriebe desſelben gehörigen Localitäten, Werkvorrichtungen, Geräthſchaften und Auf-

Digitized by Google

bewahrunggefäße gemeinschaftlich und auf folgende Art vorgenommen:

1. Allgemeine Beschreibung der Erzeugungstätte.

Das der Brennerei unmittelbar gewidmete Locale ist im Hofe des Hauses Nr. 150 gelegen. Dasselbe zerfällt in zwei Abtheilungen, deren eine die Kesselstube die andere die Maischbottichkammer ist. Beide stehen im Innern mittelst einer Thür in Verbindung. Der Grundriß dieser Erzeugungstätte liegt bei. Dieselbe ist mit einer Tafel, auf der das Wort „Branntweinbrennerei" erscheint, bezeichnet.

II. Kesselstube.

Die Kesselstube befindet sich zu ebener Erde. Man gelangt in dieselbe durch die erste Thür linker Hand bei dem Eintritte in das Haus. Diese Stube hat zwei Fenster auf die Gasse, welche mit eisernen Gittern verwahrt sind. Außer der bezeichneten Eintrittsthür befindet sich noch eine Verbindungsthür daselbst, durch welche man in die Maischbottichkammer kömmt. Außerdem bestehen keine Verbindungen in dieser Stube.

In dieser Kesselstube wurden vorgefunden:

Ein Brennkessel. Derselbe wurde mit der Ziffer 1 bezeichnet und oben am Rande das Adlerzeichen eingeschlagen. Hierauf wurde zur Abmaß des Kessels geschritten und zu diesem Ende das von dem obrigkeitlichen Beistande übergebene zimentirte Nie-

Digitized by Google

der-Oesterreichische Eimergefäß mit Wasser gefüllt und so oft in den Kessel entleert, bis derselbe bis zum Rande vollgefüllt war. Bei dieser Abmaß wurde der Rauminhalt des Kessels mit 22, Sage: zwanzig zwei Nieder-Oesterreichischen Eimern befunden, wie er in der im Eingange erwähnten Uebersicht unter Post 1 angegeben ist.

Ein zweiter Brennkessel, welcher auf gleiche Art mit der Ziffer II versehen und gefällsämtlich bezeichnet wurde. Sein Inhalt ist mit 16, Sage: sechzehn Nieder-Oesterreichischen Eimern erhoben worden, was mit der Uebersicht Post Nr. 2 zusammenstimmt. Der Eimergehalt wurde auf beiden Kesseln eingezeichnet.

Drei Stück metallene zum Brennkessel I gehörige Kühlröhren, jede in einer gebogenen Länge von 4 Schuh 5 Zoll, was mit der Post Nr. 3 der Uebersicht rücksichtlich der Zahl und Länge der Röhren zusammentrifft. Selbe wurden mit I a—I b und I c bezeichnet.

Zwei Stück metallene zum Brennkessel II gehörige Kühlröhren, jede in einer gebogenen Länge von 5 Schuh, was gleichfalls mit der Uebersicht Post 4 zusammenstimmt. Selbe sind mit den Ziffern II a und II b bezeichnet worden.

Zwei Stück metallene Kühlröhren in einer gebogenen Länge von 5 Schuh und 3 Zoll, was mit der Uebersicht Post 5 zusammenstimmt. Selbe sind zur Verwendung bei den Brennkesseln I und II

Digitized by Google

bestimmt und wurden mit I und II a dann I und II b bezeichnet.

Zwei Kühlwannen von Metall, deren eine, die zum Kessel I gehört, mit I d, die andere, die zum Kessel II gehört, mit II c bezeichnet und auf beiden der Adler eingeschlagen wurde. Ihr Rauminhalt ist ganz wie auf die obige Art erhoben worden; wobei sich in Uebereinstimmung mit der Uebersicht Post 6 ergeben hat, daß die eine Kühlwanne zwanzig Eimer und die andere zehn Eimer 5 Maß aufnehmen kann. Der Raumgehalt wurde auf beiden Wannen angesetzt.

Drei Stück metallene Helme von Eisenblech nach der Angabe in der Uebersicht Post 7, welche zum Gebrauche bei dem Brennkessel I bestimmt sind. Selbe wurden mit I e—I f und I g unter gleichzeitiger Eindrückung des Adlers bezeichnet.

Zwei Stück metallene Helme von Eisenblech nach der Angabe der Uebersicht Post 8, welche zum Gebrauche bei dem Brennkessel II bestimmt sind und mit II d und II e unter gleichzeitiger Eindrückung des Adlers bezeichnet wurden.

Drei Stück metallene Aufsatzkränze nach Angabe der Uebersicht Post 9. Selbe dienen zum Gebrauche bei den Brennkesseln I und II und es ist bei selben der Adler eingedrückt und die Bezeichnung mit I und II c—I und II d dann I und II e vorgenommen worden.

Digitized by Google

Zwei Spülichgefäße aus Holz nach der Angabe der Uebersicht Post 10. Selben sind die Adler und die Bezeichnungen 9 und 10 eingebrannt worden.

III. Maischbottichkammer.

In der Maischbottichkammer, welche mit 2 unvergitterten Fenstern gegen den Hof versehen ist und aus welcher eine Thür in den Hof und eine zweite in die Branntweinkesselstube führt, befindet sich:

Ein Maischbehälter aus Holz, dessen Rauminhalt auf obige Art mit 70 Eimern erhoben worden ist, was mit der Angabe in der Uebersicht Post 11 zusammenstimmt. Selbem wurde der erhobene Rauminhalt, der Adler und die Bezeichnung 1 eingebrannt.

Ein Maischbehälter von gleicher Art, dessen Rauminhalt auf obige Weise mit 60 Eimern in Uebereinstimmung mit der Uebersicht Post 12 erhoben wurde. Selber wurde mit dem vorigen gleich behandelt und es ist die Bezeichnung 2 auf diesem Maischbehälter eingebrannt worden.

Ein Vormaischbottich aus Holz, dessen Rauminhalt mit acht und vierzig Eimern erhoben wurde, was mit der Uebersicht Post 13 zusammenstimmt. Es ist demselben der Raumgehalt, der Adler und die Bezeichnung 3 eingebrannt worden.

Vier Maischbottiche aus Holz, deren Rauminhalt mit vier und zwanzig Eimern jede erhoben wurde, was mit den Uebersicht-Posten 14.

Digitized by Google

15. 16 und 17 zusammenstimmt. Es ist denselben der Raumgehalt, der Adler und die Bezeichnung 4. 5. 6 und 7 eingebrannt worden.

Ein Dampffaß aus Holz, dessen Rauminhalt in Uebereinstimmung mit der Uebersicht Post 19 vierzig Eimer gemäß der vorgenommenen Erhebung beträgt. Dieser Rauminhalt wurde nebst dem Adler und der Bezeichnung 8 auf selbem eingebrannt.

Drei Wasserschaffe, jedes zu drei Eimer, mit 15. 16 und 17 bezeichnet.

IV. Branntweinvorrathkammer.

Die Branntweinvorrathkammer ist mit drei Fenstern in den Hof versehen. Dieselbe stößt jedoch ohne unmittelbare Verbindung an die Kesselstube, von der anderen Seite führt eine Thüre in die Vorrathkammer für die Erzeugungstoffe. Daselbst wurden vorgefunden:

Ein Branntweinbehälter aus Holz, dessen Rauminhalt mit dreißig Eimern erhoben wurde, was mit der Post 20 der Uebersicht zusammenstimmt. Selbem wurde der Rauminhalt, der Adler und die Bezeichnung 11 eingebrannt.

Ein Lutterbehälter aus Holz, dessen Rauminhalt mit 15 Eimern zehn Maß erhoben wurde und welcher in der Uebersicht unter der Post 21 bezeichnet ist. Selbem wurde der Rauminhalt, der Adler und die Bezeichnung 12 eingebrannt.

Digitized by Google

V. Vorrathkammer für Erzeugungstoffe.

Die Vorrathkammer für die Erzeugungstoffe hat eine Thüre in die Branntweinvorrathkammer, dann eine Thüre und ein Fenster in den Hofraum. In selber befinden sich in Uebereinstimmung mit den Uebersicht-Posten 22 und 23 zwei Aufbewahrungsgefäße, von denen das eine zwanzig, das andere vierzig Eimer aufnehmen kann. Dieselben wurden mit Nr. 13 und 14 bezeichnet.

VI. Einheitzkammer.

Zur Einheitzkammer gelangt man durch eine Thüre vom Hofe aus. Es gränzt selbe an die Kesselstube. Sie ist mit 2 Fenstern in den Hof versehen, welche vergittert sind, und außer einem geringen Vorrathe an Holz, dann einer Feuerzange und zwei Ofenkrüken, leer.

VII. Wohnung des Werkführers.

Die Wohnung des Werkführers besteht aus zwei Zimmern und einer Küche. Selbe befindet sich im ersten Stocke des Hauses. Der Eingang zur Stiege ist rechts im Hofe.

VIII. Geheime Communicationen oder Behältnisse.

Geheime Communicationen oder geheime Behältnisse wurden nicht gefunden.

Digitized by Google

IX. Art des Gewerbbetriebes.

Ueber die Art des Gewerbbetriebes gab der Bevollmächtigte des Besitzers der Brennerei an:

1. Gewöhnlich werden in dieser Brennerei Erdäpfel mit Gerstenmalz verarbeitet. Manchmal werden Bierabfälle zugesetzt.

2. Der Brennkessel Nro. I ist zum Abbrennen der Maische, der Kessel Nro. II ist zum Abtreiben des Lutters bestimmt.

3. In dem Kessel Nro. I muß der Raum von 2 Eimern, in jenem Nro. II der Raum von 1 Eimer 10 Maß bei jeder Füllung leer gelassen werden.

Die einmalige Füllung des Kessels Nro. I beträgt daher 20 reife Maische und mit Rücksicht auf dem Steigraum in den Maischbottichen 24 Eimer des vollen Rauminhaltes der Maischbottiche; der Kessel Nro. II hingegen wird jedesmal mit 14 Eimern 30 Maß Lutter gefüllt.

4. Das Abbrennen der Maische auf dem Kessel Nro. I fordert fünf Stunden und das Abtreiben des Lutters auf dem Kessel Nro. II vier und eine halbe Stunde.

Nach genauer Prüfung der Einrichtung des Brenngeräthes wurde gegen die Angaben 1. 2 und 3 nichts zu erinnern gefunden. Dagegen bemerkte der unterzeichnete Gefälls-Commissär, daß die angegebene Brenndauer dem wirklichen Bedarfe nicht ganz angemessen erscheine, daher hierüber bei den

Digitized by Google

auf den nächsten Mittwoch, Donnerstag und Freitag angemeldeten Bränden in seiner Gegenwart Versuche werden vorgenommen werden, worüber seiner Zeit ein besonderes Protokoll aufgenommen werden wird.

Holzthal den 15. October 1835.

Joseph Müller m. p.
k. k. Gefällen-Commissär.

Ignaz Bauer m. p.
herrschaftlicher Verwalter.

Franz Braun m. p.
Werkführer.

Digitized by Google

Muſter 2.

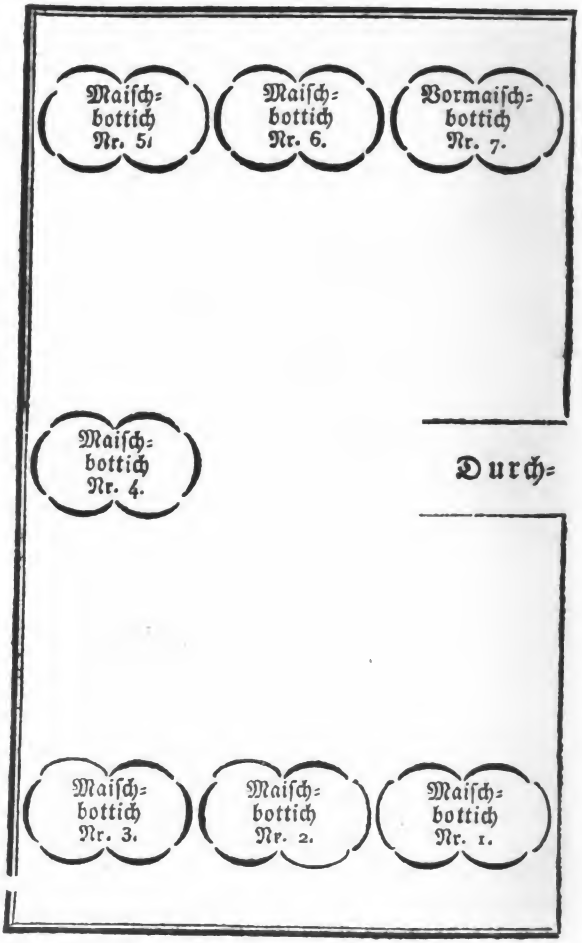

Digitized by Google

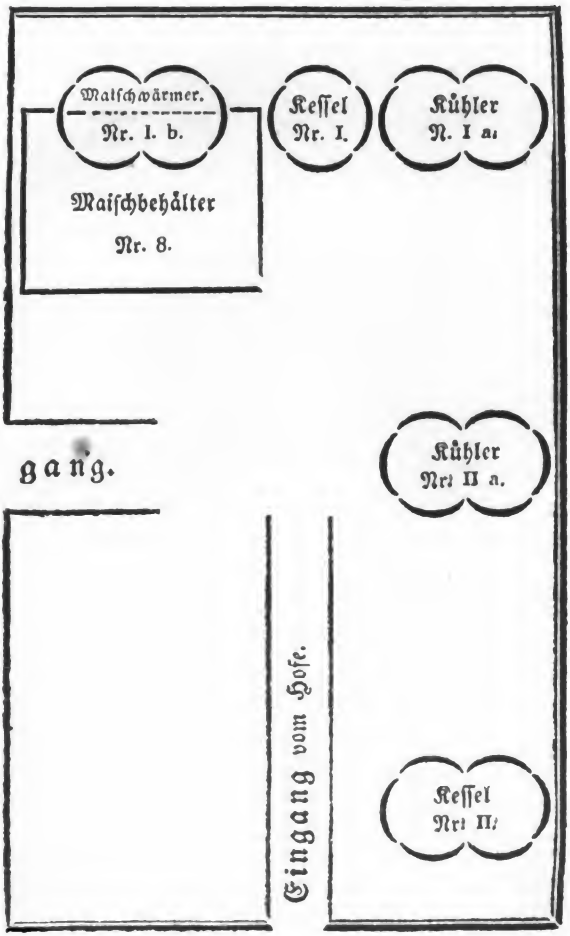

Digitized by Google

Muster 3.

Ueber-

der Parteien, welche die steuerfreie Behand-

Fortlaufende Zahl.	Name, Vorname und Beschäftigung der Partei.	Wohnort.	Haus-Nr.	Herrschaft.	Stärke des Hausstandes.		Beschaffenheit und Anzahl.		Tag und Nummer der vorläufigen Anzeige.	Theil des Jahres, in welchem die Brennerei betrieben werden wird.	Gattung.	Stoffe, aus denen Branntwein erzeugt werden wird.
					Personen.		Maischgefäße.	Brennvorrichtung.				

ſicht
lung für den eigenen Gebrauch anſprechen.

| Gattung. | Grundbeſitz, auf dem die Stoffe gewonnen werden. | | |

Muſter 4.

Amt:

Reviſion=

für die ſteuerfreie Getränkerzeu=

| Anmeldung | | |

Land:

Bogen.

gung zum eigenen Gebrauche.

des Verfahrens.

dung der Brennvorrichtung.

Tag	Std.	zum Abbrennen der Stoffe.	zum Abtreiben des Lutters.	zur Umstalung des Branntweins.	Erzeugnisse, die dadurch werden gewonnen werden.		Unterschrift des Beamten oder der Obrigkeit, wo die Anmeldung geschah.	Anmerkung.
der Beendigung.		Zahl der Füllungen der Brennvorrichtungen derselben.			Gat.	Menge. E. | M.		

wurden gefunden.

nisse.

Andere gebrannte geistige Flüssigkeiten, als:								Unterschrift des Revidenten.	Anmerkung.
E.	M.	E.	M.	E.	M.	E.	M.		

Muster 5.

Ueber-

der Anzeigen über den Besitz

Post-Nr.	Tag, Monat und Jahr, an welchem die Anzeige		Name des Besitzers.	Der Destillir-		
				ist aufgestellt		
	ausgestellt wurde.	eingereicht		zu	in Conscriptions-Nr.	in nachfolgenden Hausesbestandtheilen.

ſicht

von Deſtillir = Apparaten.

Apparat	Die Richtigkeit der Anzeige wurde geprüft				
beſteht aus nachfolgenden einzelnen Geräthen, als:	am	von	Ergebniß der Unterſuchung.	Gebrauch, zu dem der Apparat in Verwendung ſteht.	Anmerkung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Muſter 6.

Amt: Land:

A.

Anmeldung-Regiſter

für die

Branntweinerzeugung aus mehligen Stoffen.

Nr.....mit....Stück Bolleten

vom Monat ..... 183..

Digitized by Google

Fortlaufende Zahl.	Tag, Monat und Jahr der Anmeldung. Ausstellung.	Einreichung	Name u. Wohnort des Anmeldenden.	Angemeldet mit folgenden Stoffen.	Einmaischen. Zeitpunct des Beginnens.
1	30. Oct. 1835.	31. Oct. 1835.	Johann Lang zu Berchtoldsburg.	Erdäpfel und Gerstenmalz	1. Nov. 1835 6 Uhr Morgens 2. detto 5. detto Zusamm.
			Die Gebühr ist zu entrichten: Wann? Wo?		
			Wie oben.		
			Wie oben.		

te Seite

detes Verfahren:

schung.		Abbrennen dieser Maische.			Steuergebühr			
Raum-inhalt.		Zeitpunct des Beginnens.	Brennvorrichtung-Nr.	Zahl d. Füllungen der Brennvorrichtung.	nach dem Satze zu		Betrag.	
Eimer.	Mß.				fl.	kr.	fl.	kr.
		3. Novem. 1835						
20	..	5 Uhr Morgens	I.	3				
26	..	4. detto.		4				
20	..	7. detto		3				
66	..	.....	..	....	..	9	9	54

Register-Einband.

Digitized by Google

Verzehrungsteuer-Commissär
zu Spitzberg.

Land: Mähren.

Bollete A. Nr. 1.

Am ersten November 1835 um neun Uhr {Vor- / ~~Nach-~~} Mittags.

Laut Anmeldung vom 30. October 183.. wird Johann Lang zu Berchtoldsburg verarbeiten folgende Stoffe:

Erdäpfel und Gerstenmalz

Die Steuergebühr, Sage: Neun Gulden vier und fünfzig Kreuzer ist bei der Steuerbezirk. Obrigkeit Spitzberg sogleich zu entrichten.

N. N.
Verzehrungsteuer-Commissär.

Angemeldetes Verfahren.						Entfallende Steuergebühr			
Einmaischung.			Abbrennen der nebenstehenden Maische.			nach dem Steuersatze zu		Betrag.	
Zeitpunct des Beginnens	Raum-inhalt Emr.	Raum-inhalt Mß.	Zeitpunct des Beginnens	Nr. der Brennvorrichtung.	Zahl der Füllung.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Nov. 1835 6 Uhr Morgens	20	....	3. Nov. 1835 5 Uhr Morgens	I.	3				
2. detto	26	....	4. detto		4				
5. detto	20	....	7. detto		3				
Zusammen	66	....		..	....	....	9	9	54

erzeugung aus mehligen Stoffen.

Digitized by Google

Amt: ..... Land: .....

Bollete A. Nr.

Am.....183.. um .... Uhr {Vor- / ~~Nach-~~} Mittags.

Laut Anmeldung vom 183 wird zu verarbeiten folgende Stoffe:

Die Steuergebühr, Sage: Gulden kr. ist bei

Angemeldetes Verfahren:						Entfallende Steuergebühr			
Einmaischung:			Abbrennen der nebenstehenden Maische:			nach dem Steuersatze zu		Betrag.	
Zeitpunct des Beginnens	Rauminhalt		Zeitpunct des Beginnens	Nr. der Brennvorrichtung.	Zahl der Füllung.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Emr.	Mß.							

Wie oben.

Digitized by Google

Rückwärts auf dem Umschlagbogen.

Abschluß

der in diesem Register vorkommenden eingehobenen Gebühren.

Seite:	Von Expeditions-Nr. bis Expeditions-Nr.		Steuergebühr.				Tagesschluß.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Zusammen..	.....							
Uebertrag vom früheren Register	.....							
Im Ganzen..	.....							

Digitized by Google

Muſter 8.

Amt: Land:

C.

Anmeldung-Regiſter

für die

Branntweinbereitung aus concentrirten Flüſſigkeiten oder für die ſteuerfreie Umſtaltung des Branntweines.

Nr....mit....Stück Bolleten

vom Monat.....183..

Digitized by Google

Fortlaufende Zahl.	Tag, Monat und Jahr der Ausstellung / Einreichung der Anmeldung.	Name und Aufenthaltsort des Anmeldenden.	Stoffe, welche verarbeitet werden: Gattung.	Menge Kr.	Menge M.
		Die Steuergebühr ist zu entrichten:			
		Die Steuergebühr ist zu entrichten:			
		Wie oben.			

1te Seite ..

Die Destillation wird				Es werden erzeugt werden:				Betrag der Steuergebühr.	
auf der Brennvorrichtung. Nr.	beginnen		beendigt werden		Gattung.	Gradhältigkeit.	Menge.		
	Tag.	Std.	Tag.	Std.			Er.	M.	fl.	kr.

Register-Einbann.

aus concentrirten Flüssigkeiten.

Amt: Land:

Bollete C. Nr.

Am ..... 183..um Uhr {Vor-/Nach-} Mittags.

Laut Anmeldung vom.....183.. wird.....zu.....
nachstehendes Verfahren ausüben.

Stoffe, welche verarbeitet werden		Die Destillation wird				Es werden erzeugt werden:				Entfallende Steuergebühr.	
Gattung.	Menge.	auf der Brennvorrichtung Nr.	beginnen Tag.	beginnen Std.	beendigt werden Tag.	beendigt werden Std.	Gattung.	Gradhältigkeit.	Menge. Er.	Menge. Maß	fl.	kr.

Die Steugegebühr von .....
Sage:.....
ist bei

N. N.
Aussteller.

Bollet für Branntweinbereitung

Amt: Land:

Bollete C. Nr. . .

Am ..... 183.. um Uhr {Vor- / Nach-} Mittags.

Laut Anmeldung vom ..... 183.. wird ..... zu .....
nachstehendes Verfahren ausüben.

Stoffe, welche verarbeitet werden		Die Destillation wird				Es werden erzeugt werden:				Entfallende Steuergebühr.	
Gattung.	Menge.	auf der Brennvorrichtung Nr.	beginnen		beendigt werden	Gattung.	Trabbaftigkeit.	Menge.		fl.	kr.
			Tag.	Stb.	Tag. Stb.			Ur.	Maß		

Die Steuergebühr von .....
Sage: .....
ist bei

N. N.
Aussteller.

Wiroben.

Rückwärts auf dem Umschlagbogen.

Abschluß

der in diesem Register eingehobenen Gebühren.

Seite:	Von Expeditions-Nr. bis Expeditions-Nr.	Steuergebühr. fl.	kr.	fl.	kr.	Tagesschluß. fl.	kr.
Zusammen..							
Uebertrag vom früheren Register							
Gesammtbetrag..							

Digitized by Google

Muſter 9.

Amt: Land:

Steuer-Quittung-Buch.

Digitized by Google

Fortlaufende Zahl.	Tag und Veranlassung.	Steuerbetrag								
		von mehligen Stoffen.		nicht mehligen Stoffen				concentrirten Flüssigkeiten.		Zusammen.
				Kernobst.		Steinobst.				
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	te Seite..									

Digitized by Google

Steuer-Quittungen.

Nr.

Steuer-Quittung.

Amt: N. N. Am....183..

Geldbetrag.

fl. | kr.

..... zu .....

hat im Grunde .....

Sage:.....Gulden..Kreuzer.

Wie oben.

Wie oben.

Digitized by Google

Muster 10.

Amt: .....

Vormer-

der Fristerweiterungen zur Steuer-

Name des Steuerpflichtigen.	Standort der Brennerei.	Haus-Nr.	Der Bollete aus dem Register. Nr.	Der Bollete aus dem Register. Tag.	Gebühr. Betrag. fl.	Gebühr. Betrag. kr.	Dieselbe ist zu entrichten bei	Dieselbe ist zu entrichten am	Dieselbe ist zu entrichten mit fl.	Dieselbe ist zu entrichten mit kr.	Die Fristerweiterung oder Borgung wurde bewilligt mit dem Erlasse.	für den Betrag. fl.	für den Betrag. kr.	gegen vorläufige Sicherstellung oder ohne dieselbe.

Land: .....

kung

zahlung und der Steuerborgungen.

Dergeleisteten Sicherstellung.			Abstattung			Es bleibt also Rückstand:						Anmerkung.
									derselbe ist fällig			
Art.	Betrag. fl.	kr.	laut	am	Betrag. fl.	kr.	am	Betrag. fl.	kr.	am	mit fl.	kr.	

Muster 11.

Vor-

der fälligen

Fällige Verzehrungsteuer-

Gebühr							Abstattung.	
am		vermöge Nr. der		von der steuerpflichtigen Partei.	Betrag.		laut Register	Betrag.
Tag.	Monat und Jahr.	Bollete	Vormerkung		fl.	kr.		fl. kr.

merkung

Steuergebühren.

Fällige Verzehrungsteuer=

Gebühr							Abstattung.		
am		vermöge Nr. der		von der steuerpflichtigen Partei.	Betrag.		laut Register.	Betrag.	
Tag.	Monat und Jahr.	Bollete	Vormerkung		fl.	kr.		fl.	kr.

Amt....

Muster 12.

Land....

Revision-Bogen

für die Branntweinerzeugung aus concentrirten Flüssigkeiten und für die steuerfreie Umstaltung des Branntweines.

Angemeldetes Verfahren.											Angemeldetes Verfahren	
Der Anmeld-Bollete.		Tag.	Stunde des Anfanges.	Stunde der Beendigung.	Aus Stoffen. Gattung.	Aus Stoffen. Menge E.	Aus Stoffen. Menge M.	Auf der Brennvorrichtung Nr.	Hieraus werden erzeugt werden: Gattung	Hieraus werden erzeugt werden: Gradhältigkeit.	Hieraus werden erzeugt werden: Menge. E.	Hieraus werden erzeugt werden: Menge. M.	Wie nebenstehend.	Anmerkung.
Nr.	Tag.													

Bei der Revision wurden gefunden:

| Tag Stunde | der Revision | Im Betriebe zur | der Brennvorrichtung Nr. | Ergebnisse. | | |

Muſter 13.

Amt:.....

Reviſion=

für die Branntweinerzeugung

| Angemeldetes Verfahren. | | |

Land.....

Bogen .

aus mehligen Stoffen

| Bei der Revision wurden gefunden: | | |

Muster 14.

Amt....

Land....

Revision-Bogen

für die Branntweinerzeugung aus nicht mehligen Stoffen.

Fortlaufende Zahl.	Anmeldung der Stoffe.						Angemeldetes Verfahren							Name des Revidirenden.	der Revision.		Anmerkung.
	Tag.	Gattung.	in den Gefäßen Nr.	Menge Kernobst. Ei.	Menge Kernobst. M.	Menge Steinobst Wein u. dgl. Ei.	Menge Steinobst Wein u. dgl. M.	der Bollete Nr.	der Bollete Tg.	Tag des Verfahrens.	Stunde des Verfahrens.	der Stoffe Gattung.	der Stoffe Menge Ei.	der Stoffe Menge M.	in der Brennvorrichtung. Nr.		Tag	Stunde	

| Bei der Revision wurden gefunden: | | |

335.

Befreiung der privilegirten Landesfabrik-Befugnisse von Verleihung-Taxen.

Hofkammer-Decret vom 29. September 1835. Zahl 41,917. Regierungs-Zahl 27,707 de 1836.

Die Befreiung der privilegirten Landesfabrik-Befugnisse von jeder Verleihung-Taxe ist in allerhöchsten Entschließungen gegründet und kann daher ohne die allerhöchste Zustimmung auch nicht aufgehoben werden.

Da sich aber die Anträge zur Regulirung des Taxwesens überhaupt in allerhöchsten Händen befinden und hierüber dem Beschlusse Seiner Majestät entgegen gesehen wird, so ist es gegenwärtig nicht an der Zeit, über einzelne Zweige des Taxgefälles Bestimmungen in Antrag zu bringen, welche der allerhöchsten Genehmigung bedürfen.

Es kann daher von dem Vorschlage, die Landesfabrik-Befugnisse einer Concession-Taxe zu unterziehen, kein Gebrauch gemacht werden, sondern es hat bei der Beobachtung der dießfalls bestehenden Tax-Vorschriften zu bleiben.

Digitized by Google

336.

Berechnung der Findelhaus-Aufnahmtaxen für uneheliche Kinder nach den verschiedenen Findel-Anstalten.

Hofkanzlei-Decret vom 30. September 1835. Zahl 25,339 Regierungs-Zahl 55,957.

Bei Anwendung der allerhöchsten Entschließungen vom 18. April 1833. Hofkanzlei-Intimat vom 27. April 1833. *) und vom 15. Mai 1835. Hofkanzlei-Decret vom 21. Mai 1835 **) bezüglich der in Findling-Anstalten anderer Provinzen aufgenommenen nach Nieder-Oesterreich zuständigen Findlinge kann in Absicht auf den Betrag der Findel-Einkaufstaxen nach der Natur der Sache nicht die bei der Wiener Findelanstalt bestehende geringste Taxe, sondern die in der Provinz, in deren Findelanstalt der Findling aufgenommen wird, bestehende geringste Taxe in Betrachtung kommen, weil sonst in jenen Provinzen, wo die geringste Findel-Einkaufstaxe höher oder niederer als bei der Wiener Findelanstalt bemessen ist, diese Taxe in einem dort gar nicht bestehenden Betrage eingehoben werden müßte, was nur zu Unordnungen und Unzukömmlichkeiten die Hand bieten würde.

*) Band XV. Seite 214. Nr. 104.

**) Seite 314. Nr. 167.

Digitized by Google

337.

Vorschrift für die Räumung der Unrath-Canäle und der Senk- und Düngergruben in Wien.

Hofkanzlei-Decret vom 3. October 1835. Zahl 26,055. Regierungs-Verordnung vom 16. November 1835. Zahl 57,652. An die k. k. Polizei-Ober-Direction, den Magistrat und die Dominien Wiens, dann Note an das k. k. Hofmarschallamt und die k. k. Fortification-Districts-Direction.

Der Zweck und die Bestimmung der mit bedeutenden Kosten hergestellten Unrath-Canäle in der Haupt- und Residenzstadt Wien geht dahin, die im Allgemeinen vorzüglich aber in Sanität-Rücksichten so unumgänglich nothwendige Reinlichkeit zu erhalten und den sich sammelnden Unrath ohne zu große Belästigung der Bewohner auf eine zusagende Art zu beseitigen.

Um nun diesen Zweck zu erreichen, ist höchsten Orts befohlen worden, in Ansehung dieser Canäle ähnliche periodische Räumungen einzuführen, wie sie zur Hindanhaltung der Feuersgefahr in Beziehung auf Schornsteine und Heitzungen vorgeschrieben sind.

In Entsprechung dieses allerhöchsten Befehles sind sowohl in der innern Stadt als auch in allen Vorstädten alle Unrath-Canäle mit ihren Gefällen aufgenommen worden und nachdem diese Arbeit größtentheils vollendet war, hat sich die Regierung bestimmt gefunden, das neue Canal-Räumungssistem für Wien mit den hierzu berufenen Behörden in die Berathung zu

Digitized by Google

nehmen und selbes der höheren Genehmigung zu unterziehen.

Diese ist nunmehr mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 3. October 1835 erfolgt, wobei die Regierung angewiesen wurde, dieses Sistem sogleich in Wirksamkeit zu setzen.

Dieses Canal-Räumung-Sistem umfaßt Vorschriften, welche auf die Zeit und die Art der Räumung der Unrath-Canäle und auf die Einführung einer zweckmäßigen Controle Bezug haben.

Diese Vorschriften sind nun folgende:

Erstens. Zur Räumung der Haupt- und Communal-Unrath-Canäle wird mit Berücksichtigung ihres Gefälles eine bestimmte nicht zu überschreitende Frist festgesetzt.

Zweitens. Diese Räumungfrist wird folgender Maßen bestimmt:

a. Jene Haupt- und Communal-Unrath-Canäle die pr. Current-Klafter ein Gefäll von Einem Zoll oder darüber haben, müssen im Jahre Einmal;

b. jene, die zwar pr. Current-Klafter nicht Einen Zoll Gefäll aber auch nicht weniger als einen halben Zoll haben, müssen im Jahre zweimal, endlich

c. jene, welche pr. Current-Klafter ein Gefäll von weniger als einen halben Zoll haben, müssen im Jahre viermal geräumt werden.

Digitized by Google

Drittens. Nachdem die verschiedenen Gefälle der Haus-Canäle in der Stadt und den Vorstädten noch nicht erhoben worden sind, sondern dieses nur allmählich geschehen kann, so kann die Frist zur Räumung der Hausunrath-Canäle mit Hinsicht auf das Gefäll derzeit zwar noch nicht bestimmt werden, sondern diese Bestimmung wird nach und nach und dann erfolgen, wenn das magistratische Unterkammeramt diese Arbeit theilweise vollendet haben wird.

Um aber schon derzeit die Räumung der Haus-Canäle nicht ganz dem freien Willen jener, welchen diese Verpflichtung obliegt, zu überlassen, wird

Viertens festgesetzt, daß die Haus-Canäle in den Monaten März, April, Mai, Junius, Julius, August, September und October alle Monate einmal, in den Monaten November December, Januar und Februar aber alle Monate zweimal geräumt werden müssen.

Fünftens. Die Räumung der Haupt- und Communal-Unrath-Canäle zu besorgen, liegt den bürgerl. und befugten Canal-Räumern ob und sie werden daher dafür verantwortlich gemacht, daß die Räumung der Unrath-Canäle mit Hinsicht auf die Frist, wenn diese zu geschehen hat, auch wirklich und gehörig veranlaßt werde, so wie ihnen auch noch weiters die Verpflichtung auferlegt wird, nach jedesmaliger Räumung der Haupt- und Communal-Un-

Digitized by Google

rath=Canäle diese durch Einlassung von Brunnen= oder anderm reinen Wasser gehörig auszuspülen.

Sechtens. Zur Beseitigung der bisher bestandenen Unzukömmlichkeiten bei Räumung der Haus=Canäle durch Hausmeister und nachdem die Räumung der Haus=Canäle mit der Räumung des Haupt= oder Communal=Unrath=Canales, in welchen sie einmünden, in der engsten Verbindung steht, folglich wenn diese nicht gehörig gereiniget werden, auch jene nicht rein gehalten werden können, werden die Hauseigenthümer verpflichtet, die Räumung der Haus=Canäle an denjenigen bürgerlichen oder befugten Canal=Räumer zu überlassen, welchem die Räumung des Haupt= oder Communal=Unrath=Canales, in welchen der Haus=Canal einmündet, zu besorgen obliegt und welcher daher für die gute Räumung der Haus=Canäle in den bestimmten Fristen und zwar von seinem Anfange bis zu seiner Ausmündung in den Haupt= oder Communal=Unrath=Canal, weiters für die Ausspülung desselben nach jedesmaliger Räumung durch Einlassung von Brunn= oder anderem reinen Wasser, dann für die Einleitung des Spül=Brunn= oder andern Wassers in den Haus=Canal zu sorgen und für die Räumung der Haus=Canäle eben so wie für jene der Haupt= und Communal=Unrath=Canäle zu haften hat und dafür verantwortlich gemacht wird.

Siebentens. Jedem Hauseigenthümer bleibt überlassen, sich mit dem betreffenden Canal=Räumer

Digitized by Google

über den Betrag zu vereinigen, welcher demselben für die Räumung des Haus-Canales jährlich zu bezahlen ist. Wenn sich aber der Hauseigenthümer und der Canal-Räumer hierbei nicht vereinigen können, so wird dann die betreffende Obrigkeit einschreiten und in Berücksichtigung der Lage und der Beschaffenheit des Haus-Canales so wie der übrigen hierbei zu berücksichtigenden Umstände den Betrag aussprechen, welchen der Hauseigenthümer dem Canal-Räumer für die Räumung des Haus-Canales jährlich zu bezahlen hat und womit der Canal-Räumer sich zufrieden stellen muß.

Achtens. Die Verpflichtung, die mit Räumung der Unrath-Canäle nach den aufgestellten Grundsätzen verbundenen Kosten zu tragen, liegt dem Eigenthümer des Unrath-Canales ob, folglich rücksichtich der Haupt- und Communal-Unrath-Canäle dem allerhöchsten Hofe, dem k. k. Fortificatorium, der Stadt Wien, den verschiedenen Gemeinden und endlich auch mehreren öffentlichen Anstalten und einzelnen Hauseigenthümern, welchen das Eigenthum der auf ihre Kosten hergestellten Unrath-Canäle zusteht; rücksichtlich der Haus-Canäle aber den betreffenden Hauseigenthümern.

Neuntens. Die hin und wieder noch bestehenden Senkgruben sind dort, wo es möglich ist, sogleich zu cassiren und die Hauseigenthümer zur Herstellung von Haus-Canälen und Einzapfung der-

Digitized by Google

selben in den bereits bestehenden Haupt- und Communal-Unrath-Canal unnachsichtlich zu verhalten.

Zehntens. Dort, wo die Localität-Verhältnisse die alsogleiche Cassirung der bestehenden Senkgruben nicht erlauben, sind solche rücksichtlich der Räumung wie die Unrath-Canäle zu behandeln, folglich die Räumungfrist von der betreffenden Obrigkeit mit Berücksichtigung der sich zeigenden Local- und anderen Verhältnisse festzusetzen. Hierbei ist der Hauseigenthümer zu verpflichten, die Räumung der Senkgrube durch einen bürgerlichen oder befugten Canal-Räumer besorgen zu lassen und die pünctliche Beobachtung der übernommenen Verpflichtungen aufmerksam zu überwachen.

Eiftens. Zur möglichen Reinhaltung der Haus-Canäle wird bei dem Bau neuer Häuser dem Bauführer zur Pflicht gemacht, das von dem Dache abfließende Regen- und Schneewasser mittelst der zur Aufnahme desselben dortselbst anzubringenden Schläuche zu sammeln und in den Haus-Canal einzuleiten.

Diese letztere Maßregel muß auch im Allgemeinen bei allen schon bestehenden Häusern der innern Stadt, wo dieß möglich ist, unter Festsetzung eines Einjährigen Termines zur Ausführung gebracht werden. Um die bei Räumung der Haupt-Communal- und Haus-Unrath-Canäle festgesetzten Grundsätze auch wirklich befolgt zu sehen, findet die Regierung eine entsprechende Controle einzuführen

nothwendig, deren Tendenz dahin gerichtet seyn soll, sich von deren Befolgung die Ueberzeugung zu verschaffen. In dieser Beziehung wird festgesetzt:

Zwölftens. Die Controle und Aufsicht, daß sowohl die städtischen und Communal- als auch die Haus-Unrath-Canäle in der innern Stadt nach den aufgestellten Grundsätzen geräumt werden, wird dem magistratischen Unterkammeramte und insbesondere dem jeweiligen städtischen Bau-Inspector, welchem die Aufsicht über die magistratischen Unrath-Canäle ohnehin obliegt, übertragen, welchem zu diesem Behufe ein magistratischer Bauübergeher und ein mit den zu diesem Geschäfte nöthigen Local-Kenntnissen versehener magistratischer Nachsteher zuzuweisen ist.

Dreizehntens. Die dem jeweiligen magistratischen Bau-Inspector beigegebenen zwei Individuen sind anzuweisen, bei ihren Früh- und auch schriftlichen Rapporten an das Unterkammeramt nicht nur die magistratischen Canal-Strecken sondern auch die Communal- und Haus-Canäle mit Anmerkung der Gassen und ob die Räumung derselben bei Tag oder bei Nacht unternommen wird, anzugeben, damit das Unterkammeramt von jenem, was geschieht und ob den Aufträgen auch Folge geleistet wird, sich von Fall zu Fall zu überzeugen im Stande ist.

Vierzehntens. Diese Rapporte sind auch der k. k. Polizei-Ober-Direction von dem magistratischen Unterkammeramte hr. m. mitzutheilen, damit der Canal-Räumer auch von dieser Seite überwacht und wenn

Digitized by Google

den übernommenen Verpflichtungen nicht entsprochen werden sollte, das magistratische Unterkammeramt, um die nöthige Abhilfe zu treffen, von dieser Seite hiervon sogleich unterrichtet werden kann.

Fünfzehntens. Die Controle und Aufsicht über die Räumung der in den Vorstädten befindlichen Haupt-Communal- und Haus-Unrath-Canäle wird an die betreffenden Grundgerichte und die k. k. Polizei-Bezirk-Directionen in eben der Art wie in der innern Stadt an das magistratische Unterkammeramt und die k. k. Polizei-Ober-Direction übertragen, daß nämlich dem Gemeinde-Versorger ein in diesem Geschäfte bewandertes, mit den Local-Verhältnissen bekanntes Individuum zuzuweisen ist, welches demselben täglich alle Canal-Strecken mit Anmerkung der Gassen und ob die Räumung bei Tag oder bei Nacht geschieht, schriftlich anzuzeigen hat, welcher Rapport von dem Gemeinde-Versorger der betreffenden Polizei-Bezirks-Direction im kurzen Wege mitzutheilen ist, um die vorschriftmäßige Räumung aller Unrath-Canäle in dem Gemeinde- und Polizei-Bezirke gehörig überwachen zu können.

Sechzehntens. Von dieser Controle und Aufsicht sind jedoch die unter der Obsorge des k. k. Hofbauamtes und der k. k. Fortification-Districts-Direction stehenden Haupt- und Hausunrath-Canäle ausgenommen, weil bei diesen vorausgesetzt werden kann, daß von dieser Seite die gehörige Aufsicht über die vorschriftmäßige Räumung der dem allerhöchsten Hof und

dem k. k. Fortificatorium eigenthümlich angehörigen Canäle gepflogen werden wird, weßwegen dem k. k. Hofbauamte und der k. k. Fortification-Districts-Direction lediglich die bei Räumung der Unrath-Canäle in der Residenz zu beobachtenden Grundsätze, um sich hiernach selbst benehmen und die genaue Befolgung überwachen zu können, mitgetheilt werden.

Siebzehntes. Bei dem Umstande, wo viele der bestehenden Unrath-Canäle in der Stadt und in den Vorstädten Wiens ein Privat-Eigenthum sind und jene, die die Räumung derselben zu veranlassen und die Kosten derselben zu tragen verpflichtet sind, die Räumung in der hierzu bestimmten Frist unterlassen könnten, so wird noch festgesetzt, daß der Magistrat oder die betreffende Obrigkeit bei Vernachlässigung dieser dem Eigenthümer des Unrath-Canales obliegenden Verpflichtung die Räumung desselben auf dessen Gefahr und Kosten ohne weiters zu veranlassen und die dadurch verursachten Kosten im Weigerungsfalle durch Anwendung politischer Execution-Mittel hereinzubringen haben wird. Die Eigenthümer von Haupt- oder Communal-Unrath-Canälen werden überdieß auch noch verpflichtet, die mit dem Canal-Räumer wegen Räumung des Unrath-Canales abgeschlossenen Contracte, für deren genaue Erfüllung dieselben strengstens verantwortlich gemacht werden, dem Magistrate oder derjenigen Obrigkeit zur Einsicht vorzulegen, in deren Jurisdiction-Umfange der fragliche Unrath-Canal sich befindet.

Digitized by Google

Achtzehntens. Den Hauseigenthümern wird bei dieser Gelegenheit wiederholt zur Pflicht gemacht, wie dieses mit der Verordnung vom 3. Junius 1813 ohnehin schon ausgesprochen und anbefohlen ist, die Düngergruben in dem Innern der Häuser so wie jene auf den Straßen nicht zu überfüllen, sondern, wenn solche voll sind, zu leeren und mit Fallthüren wohl zu verschließen, als sonst die Außerachtlassung dieser Verordnung an dem Hauseigenthümer mit Vorbehalt des Regresses an den hieran Schuldtragenden von Fall zu Fall durch die Abnahme von 2 fl. C. M. bestrafet werden wird.

Indem der k. k. Polizei-Ober-Direction, dem Magistrate und den Dominien inner den Linien Wiens diese Vorschriften bekannt gegeben werden, findet die Regierung selbe noch mit nachstehenden Weisungen zu begleiten:

a) haben alle diese Vorschriften mit 1. Februar 1836 in Wirksamkeit zu treten. Damit nun dieses unbeanständet geschehen könne, erhält der Magistrat die Weisung,

b) diese Bestimmungen, so weit es die innere Stadt betrifft, dem städtischen Unterkammeramte ihrem ganzen Inhalte nach bekannt zu geben, damit selbes den ganzen Umfang der demselben übertragenen Controle kenne. In Bezug auf die Vorstädte hat der Magistrat diese Vorschriften jedem einzelnen seiner Jurisdiction unterworfenen Grundgerichte mit dem Auftrage

Digitized by Google

mitzutheilen, deren Beobachtung strenge handzuhaben. Ein Gleiches hat jedes Dominium inner den Linien Wiens hinsichtlich jener Vorstadtgemeinden zu thun, die seinem Jurisdiction-Bezirke unterworfen sind.

c) Der Inhalt der §§. 3. 4. 6. 7. 9. 10. 11 ist mittelst einer eigenen gedruckten Kundmachung den Hauseigenthümern sowohl in der Stadt als in den Vorstädten mitzutheilen, damit sie sich hiernach zu benehmen wissen und sich nicht mit der Unwissenheit der Vorschrift entschuldigen können, daher den Hauseigenthümern auch bekannt zu geben ist, daß diese Vorschriften mit 1. Februar in Wirksamkeit treten.

d) Die Vorschrift §. 9, welche die Cassirung der Senkgruben dort anordnet, wo selbe bei dem Bestehen von Haupt- oder Communal-Unrath-Canälen möglich ist, ist mit Strenge zu exequiren und es wird deßhalb dem Magistrate und den Dominien alle Thätigkeit anempfohlen. Endlich sind

e) nach Jahresfrist mit Rücksicht und mit Benützung der gemachten Erfahrungen über die an diesem neuen Sisteme allenfalls nothwendigen Abänderungen die geeigneten Anträge an die Regierung zu erstatten.

Digitized by Google

338.

Vermehrung der Canal-Räumer-Gewerbe und Befugnisse in Wien.

Hofkanzlei-Decret vom 3. October 1835. Zahl 26,055. Regierungs-Verordnung vom 27. November 1835. Zahl 66,523. An den Magistrat und die Dominien Wiens.

Durch das Inslebentreten der Vorschrift für die Räumung der Wiener Unrath-Canäle, Senk- und Düngergruben*) wird eine entsprechende Vermehrung der Canal-Räumer-Gewerbe und Befugnisse nothwendig, weil durch die in dem neuen Räumung-Sistème aufgestellten Grundsätze die Beschäftigung dieser Leute eine solche Ausdehnung erhält, daß die Zahl der vorhandenen Canal-Räumer zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten und zur Erzielung mäßiger Preise bei Räumung dieser Canäle nicht als genügend erkannt werden kann.

Nachdem nun die k. k. vereinte Hofkanzlei die dahin angezeigte Absicht, auf die entsprechende Vermehrung der Canal-Räumer-Gewerbe und Befugnisse einzuwirken, zur Nachricht genommen hat, so sind zur Realisirung dieser Absicht die mit keinem förmlichen Gewerbsrechte oder Befugnisse versehenen Individuen der genannten Gewerbs-Classe zu dem Einschreiten um ein solches Gewerbsrecht oder Befug-

*) Seite 768. Nr. 337.

Digitized by Google

niß im geeigneten Wege aufzufordern; es ist sohin über die einlangenden Gesuche um förmliche Gewerbsrechte ordnungmäßig in erster Instanz mit Berücksichtigung der gegenwärtigen Verordnung Amt zu handeln; die Gesuche um Befugnisse aber sind der Regierung zur weiteren Verfügung gutächtlich vorzulegen.

339.

Untersuchung der Feuerlösch-Requisiten der öffentlichen Anstalten bei Gelegenheit der Scontrirungen.

Regierungs-Präsidial-Decret vom 3. October 1835. Zahl 2348. An die k. k. Kreishauptleute im V. U. W. W. und O. W. W. und an die Provincial-Staatsbuchhaltung.

Für die Zukunft ist gelegenheitlich der Scontrirung der verschiedenen öffentlichen Hausanstalten immer auch der Stand der Feuerlösch-Requisiten zu untersuchen und in der über die Scontrirung zu erstattenden Relation anzugeben, ob in Folge der bestehenden Feuerlösch-Ordnung alle Löschgeräthe in der vorgeschriebenen Anzahl richtig vorhanden seien.

Digitized by Google

340.

Handels- und Schiffahrtvertrag zwischen Oesterreich und Griechenland.

Hofkanzlei-Decret vom 7. October 1835. Zahl 26,351. Hofkammer-Decret vom 8. October 1835. Zahl 6293. P. P. Regierungs-Verordnung vom 14. October 1835. Zahl 56,671 und 57,490. An die k. k. Kreisämter, das k. k. N. Oe. Mercantil- und Wechselgericht und den Wiener Magistrat.

Im Anschlusse folgt der unterm $\frac{4. \text{ März}}{20. \text{ Februar}}$ 1835 zwischen Seiner k. k. Majestät und dem Könige von Griechenland abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtvertrag, wovon die Ratificationen am $\frac{9. \text{ September}}{28. \text{ August}}$ 1835 zu Wien ausgewechselt wurden.

Nos Ferdinandus Primus etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Posteaquam a Nostro et a Suae Majestatis Regis Graeciae Plenipotentiario die $\frac{4. \text{ Martii}}{20. \text{ Februarii}}$ anni currentis specialis tractatus, fine stabiliendarum inter utriusque Nostrum Imperia et subditos commercii navigationisque relationum, Athenis initus et signatus fuit, tenoris sequentis:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème etc. Sa Majesté le

Digitized by Google

Roi de la Grèce, également animés du desir d'entretenir les rapports d'amitié si heureusement existans entre Eux, et d'étendre et affermir les rapports commerciaux entre Leurs Etats, et persuadés que rien ne saurait contribuer d'avantage à l'accomplissement de Leurs voeux mutuels à cet égard que l'établissement d'une liberté de commerce et de navigation basée sur le principe d'une juste réciprocité, ont nommé pour Plénipotentiaires, afin de conclure un traité à cet effet, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème etc. le Chevalier Antoine Prokesch d'Osten, Lieutenant-Colonel dans les armées de Sa dite Majesté, Chevalier de l'Ordre Impérial de Léopold d'Autriche, Commandeur des Ordres de S. Anne de Russie, de S. Grégoire le Grand et de l'Ordre Constantinien de S. George de Parme, Chevalier de l'épée de Suède, Son Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté Hellènique;

Et Sa Majesté le Roi de la Grèce, le Sieur Jacques Rizo Neroulos, Secrétaire d'Etat au département de Sa Maison Royale et des Affaires étrangères, Chevalier de son ordre Royal du Sauveur; lesquels, après avoir échangé leurs Pleinpouvoirs respectifs, trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des articles suivans:

Digitized by Google

Art. I,

Il y aura liberté réciproque de commerce et de navigation entre les sujets de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique et de Sa Majesté le Roi de la Grèce.

Art. II.

En conséquence les sujets des hautes Parties contractantes jouiront dans les ports de mer des deux dominations d'une liberté égale de commerce, de sorte qu'il leur sera accordé dans lesdits endroits de la part des Gouvernements respectifs une parfaite égalité et réciprocité de droits et avantages commerciaux, et qu'en autant que ces droits et avantages y sont soumis à des redevances quelconques, ils seront traités absolument sur le même pied que les nationaux à l'égard des charges publiques.

Art. III.

Sont exceptés les articles de contrebande de guerre et le commerce côtier, consistant en produits indigènes ou étrangers expédiés d'un port national à l'autre; lequel commerce ne pourra se faire qu'en embarcations nationales; cependant les sujets des hautes Parties contractantes seront libres de charger leurs effets et marchandises sur lesdites embarcations en payant les uns et les autres les mêmes droits *).

*) En vertu d'une entente postérieure entre les deux hautes Parties contractantes les stipulations de cet Article rela-

Digitized by Google

ART. IV.

Les navires des sujets de chacune des hautes Parties contractantes ne payeront dans les ports et mouillages de l'autre que les droits de pilotage etc. auxquels sont ou seront assujettis les navires indigènes.

ART. V.

Seront considérés comme Navires Autrichiens et Grecs ceux qui navigueront et seront possédés conformément aux règlemens en vigueur dans les pays respectifs.

ART. VI.

Tous les produits bruts et manufacturés provenant des territoires soumis à la domination des hautes Parties contractantes, dont l'importation dans les ports respectifs ou l'exportation de ces mêmes ports est, ou sera légalement permise dans les navires indigènes, pourront y être importés ou en être exportés également dans les navires, appartenant aux sujets de l'autre des hautes Parties contractantes, sans être assujettis à des droits plus élevés ou autres quels qu'ils soient, que ne le sont, ou seront les mêmes produits importés ou exportés sur des navires indigènes.

---

tivement à la contrebande de guerre ne sont applicables qu'au cas d'une guerre effective, et non pas aux tems de paix.

Digitized by Google

Art. VII.

Tous les articles qui, sans être produits bruts ou manufacturés des territoires soumis à la domination de Sa Majesté le Roi de la Grèce, peuvent être légalement importés dans les ports Autrichiens, ne seront soumis dans des navires Grecs qu'aux droits que payeraient ces mêmes articles s'ils étaient importés sur des navires Autrichiens, et une exacte réciprocité sera observée dans les ports grecs pour les navires Autrichiens par rapport aux articles qui, sans être produits bruts ou manufacturés des territoires soumis à la domination de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, peuvent être légalement importés dans les ports Grecs.

Art. VIII.

Les produits bruts ou manufacturés des Etats de chacune des hautes Parties contractantes, dont l'importation est légalement permise dans les Etats de l'autre, ne seront pas assujettis à des droits plus élevés ou autres, quelle que soit leur dénomination, que ceux auxquels sont ou seront assujettis les produits du même genre provenant d'un autre pays, sauf le cas où, dans les Etats de l'une des deux dominations, les droits sur les productions brutes et manufacturées d'un autre pays viendraient à être diminués à la suite d'un traité formel, sur l'assurance d'avantages commerciaux particu-

Digitized by Google

liers, ou d'une diminution de droits analogue; dans ce cas l'autre Gouvernement ne pourra demander la même diminution de droits qu'en offrant les mêmes avantages, et il n'en jouira qu'à dater du moment où il les aura assurés, et s'il ne pouvait en présenter de même étendue et qualité, qu'après en avoir donné d'équivalens; et dans tous les cas les deux Gouvernemens devront conclure un arrangement particulier à cet égard.

ART. IX.

En tout ce qui a rapport à la police des ports, au chargement ou déchargement des navires, à la sûreté des marchandises, objets de trafic, biens et effets quelconques, les sujets des hautes Parties contractantes seront mutuellement soumis aux lois et règlemens de police locaux; par contre ils jouiront en leurs personnes et biens, dans toute l'étendue des territoires respectifs, des mêmes droits, privilèges, faveurs, exemptions, qui sont, ou seraient accordés aux nationaux. Ils pourront disposer librement de leurs propriétés par vente, échange, donation, testament, ou de toute autre manière, sans qu'il y soit mis aucun obstacle ou empêchement, en se conformant néanmoins aux lois et règlemens de leur pays respectif. Ils pourront transférer, comme bon leur semblera, leur fortune d'un des deux territoires

Digitized by Google

dans l'autre, sans être assujettis à raison de cette translation à une taille ou taxe extraordinaire quelconque.

Art. X.

Il ne sera donné ni directement ni indirectement, ni par l'un des deux Gouvernemens, ni par aucun agent, Compagnie ou Corporation, agissant en son nom ou sous son autorité, aucune préférence pour l'achat ou la vente de produits bruts ou manufacturés, provenant des possessions de l'une des deux hautes Parties contractantes et importés dans le territoire de l'autre, à cause, ou en considération de la nationalité du navire; l'intention des hautes Parties contractantes étant qu'aucune différence ou distinction quelconque n'ait lieu à cet égard.

Art. XI.

S'il arrive que quelque navire de guerre ou marchand Autrichien ou Grec fasse naufrage dans les ports ou sur les côtes des territoires respectifs, le plus grand secours possible leur sera donné, tant pour la conservation des personnes et effets, que pour la sûreté, le soin et la remise des articles sauvés; et ceux-ci ne seront assujettis à payer des droits, qu'en tant qu'on en disposerait ensuite pour la consommation.

Digitized by Google

Art. XII.

Les hautes Parties contractantes conviennent, de ne pas recevoir de pirates dans aucun des ports, baies, ancrages de leurs Etats et d'appliquer l'entière rigueur des lois contre toutes personnes connues pour être pirates et contre tous individus résidans dans leurs Etats, qui seraient convaincus de connivence ou complicité avec elles. Tous les navires et cargaisons appartenant à des sujets des hautes Parties contractantes que les pirates prendraient ou conduiraient dans les ports de l'une ou de l'autre, seront restitués à leurs propriétaires ou à leurs fondés de pouvoir dûment autorisés, s'ils prouvent l'identité de la propriété; et la restitution aura lieu même quand l'article réclamé serait entre les mains d'un tiers, pourvu qu'il soit prouvé que l'acquéreur savait ou pouvait savoir que le dit article provenait de piratere.

Art. XIII.

Les sujets Grecs arrêtés pour cause de piraterie par des armemens de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique et retenus jusqu'à présent dans les Etats Autrichiens seront remis à la disposition du Gouvernement Grec, et celui-ci s'engage par contre à rembourser le Gouvernement Impérial des frais que lui aura

Digitized by Google

causé leur entretien jusqu'au jour où il les aura rendus.

Art. XIV.

S'il arrivait que l'une des hautes Parties contractantes fut en guerre avec quelque Puissance, Nation ou Etat, les sujets de l'autre pourront continuer leur commerce et navigation avec ces mêmes Etats, excepté avec les villes ou ports, qui seraient bloqués ou assiégés par terre ou par mer. Mais dans aucun cas ne sera permis le commerce des articles réputés contrebande de guerre.

Art. XV.

Les hautes Parties contractantes sont convenues de s'entendre par un acte spécial sur ce qui détermine la contrebande de guerre, ainsi que sur les principes qu'Elles suivront relativement au droit maritime des neutres.

Art. XVI.

Chacune des hautes Parties contractantes aura le droit de nommer des Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agens-Consulaires, dans tous les ports ou villes des domaines de l'autre, où ils sont et seraient jugés nécessaires pour le developpement du commerce et des intérêts commerciaux de leurs sujets. Les Consuls, de quelque classe qu'ils soient, dûment nommés par leurs Gouvernemens respectifs, ne pourront toutefois entrer en fonc-

Digitized by Google

tion sans l'approbation préalable du Gouvernement, dans le territoire duquel ils seront employés. Ils jouiront, dans l'un et l'autre pays, tant dans leurs personnes que pour l'exercice de leurs fonctions, de privilèges égaux.

ART. XVII.

Pour ce qui regarde l'importation et l'exportation des produits de leurs Etats par la voie du Danube, tant celle qu'offre ce fleuve dans son cours qu' à son embouchure, les hautes Parties contractantes manifestent leur intention de favoriser ce commerce et se réservent de stipuler dans une convention spéciale les facilités réciproques qu' Elles pourront lui accorder.

ART. XVIII.

Le présent traité de commerce et de navigation sera en vigueur pendant dix ans, à dater du jour de l'échange des ratifications et au delà de ce terme jusqu'à l'expiration de douze mois après que l'une des hautes Parties contractantes aura annoncé à l'autre son intention d'en faire cesser les effets.

ART. XIX.

Les ratifications du présent Traité seront échangées à Vienne dans l'espace de trois mois ou plutôt, si faire se peut, à compter du jour de la signature.

Digitized by Google

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Athènes $\frac{\text{quatre Mars}}{\text{vingt Février}}$ de l'an de grâce mil huit-cent trente cinq.

(L. S.) de Prokesch-Osten. (L. S.) J. Rizo.

Nos visis et perpensis omnibus et singulis tractatus hujus articulis, illos omnes ratos gratosque habere hisce profitemur ac declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regio spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos, nec, ut illis ulla ratione a Nostris contraveniatur, permissuros esse. In quorum fidem praesentes tractatus tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro appenso muniri jussimus.

Dabantur Budouissae in Bohemia die secunda Septembris anno millesimo octingentesimo trigesimo quinto, regnorum Nostrorum primo.

Digitized by Google

341.

Verlust der Civil-Ehren-Medaille, der Tapferkeit-Medaille dann des Invaliden-Beneficiums bei criminalgerichtlichen Strafen.

Hofkanzlei-Decret vom 7. October 1835. Zahl 26,638. Regierungs-Circulare vom 19. October 1835. Zahl 45,775 und 58,077.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 20. Julius 1835 anzuordnen geruhet, daß der Verlust der Civil-Ehren-Medaille und der Tapferkeit-Medaille so wie des Invaliden-Beneficiums künftig für alle zur Zeit der Aburtheilung unter der Civil-Gerichtsbarkeit stehenden Individuen nur mit der Verurtheilung zur schweren Kerkerstrafe verbunden seyn soll, bei der Verurtheilung zu einfachem Kerker aber nur die Ablegung der Ehrenzeichen während der Strafdauer einzutreten habe.

Diese allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen kundgemacht, daß dadurch die in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 9. December 1815. Zahl 21,976 durch Regierungs-Circulare vom 9. Januar 1816. Zahl 864 kund gemachte allerhöchste Entschließung vom 3. December 1815 in der erwähnten Beziehung außer Wirksamkeit gesetzt werde.

Digitized by Google

342.

Wirkungskreis des Wiener Magistrats und der Innung-Vorsteher bei Passirung von Innung-Auslagen.

Regierungs-Verordnung vom 7. October 1835. Zahl 54,588. An den Wiener Magistrat.

Die Regierung findet hinsichtlich der Passirung der Auslagen bei den Innungen für die Zukunft Folgendes zu bestimmen:

1. Die Innung-Vorsteher dürfen einverständlich mit den Innung-Commissären für außergewöhnliche Auslagen aus den sich ergebenden Casse-Ueberschüssen den Betrag von zwanzig fünf Gulden ohne vorläufige Bewilligung des Magistrates gegen nachträgliche genaue Nachweisung des wirklichen und unverschieblichen Bedarfes in so ferne verausgeben, als nicht in den betreffenden einzelnen Innung-Artikeln ein geringerer Betrag für die Verausgabung der obgenannten Auslagen festgesetzt ist.

2. Dem Magistrate aber wird das Befugniß zugestanden, für außergewöhnliche und unvorhergesehene Innung-Auslagen die Summe von zwei Hundert und fünfzig Gulden als Maximum unter den oberwähnten Modalitäten zu bewilligen.

Digitized by Google

343.

Trennung chirurgiſcher Real-Gewerbe von den Häuſern im Falle eintretender Erledigungen.

Hofkanzlei-Decret vom 8. October 1835. Zahl 25,955. Regierungs-Verordnung vom 16. October 1835. Zahl 57,658. An das k. k. Kreisamt V. U. M. B.

Durch die allerhöchſte Normal-Vorſchrift vom 24. October 1755 wegen Trennung der chirurgiſchen Real-Gewerbe von den Häuſern, worauf ſie haften, wird dieſe Trennung nur für die Fälle eintretender Erledigungen in der Art angeordnet, daß die Gewerbe ſeparirt von den Häuſern zu veräußern ſind.

Nach dieſer Vorſchrift hätte zwar das chirurgiſche Gewerbe zu ..... bei den vorausgegangenen frühern Veränderungfällen allerdings von dem Hauſe, worauf es ehemals haftete, getrennt und als ein frei verkäufliches Gewerbe behandelt werden ſollen.

Nachdem jedoch dieß nicht geſchehen iſt und der gegenwärtige Beſitzer desſelben dieſes Gewerbe in der Eigenſchaft eines radicirten Gewerbes inne hat und da ferners dermal der Fall einer Beſitzveränderung oder Erledigung nicht eintritt, ſo kann auch eine Anwendung der bezogenen Vorſchrift vom Jahre 1755 gegenwärtig und ſomit eine Trennung des

Gewerbes vom Hause von Amtswegen nicht eingeleitet werden.

344.

Verfügung über Civil-Ehren-Medaillen, wenn der zu Betheilende vor der Betheilung stirbt.

Hofkanzlei-Decret vom 8. October 1835. Zahl 26,166. Regierungs-Verordnung vom 11. November 1835. Zahl 62,769. An die Unterbehörden und Anstalten.

Seine k. k. Majestät haben über die Frage, wie mit den allerhöchst verliehenen Civil-Ehren-Medaillen in dem Falle zu verfahren sei, wo der damit Betheilte stirbt, bevor ihm die Ehren-Medaille zugekommen ist, mit allerhöchster Entschließung vom 25. September 1835 allergnädigst anzuordnen geruhet, daß die Ehren-Medaille im Falle, als die allerhöchste Entschließung, mit welcher dieselbe verliehen wird, noch vor dem Tode des Betheilten erflossen ist, den Erben des Betheilten zu erfolgen, im Falle aber der Bedachte vor der dießfälligen ihm die Ehren-Medaille verleihenden allerhöchsten Entschließung gestorben ist, zurückzulegen sei.

Digitized by Google

345.

Vorbehalt der Verfügung über die Waisen-Casse-Ueberschüsse bei Pfarr-Herrschaften.

Regierungs-Verordnung vom 8. October 1835. Zahl 56,694. An die k. k. Kreisämter.

Nach der mit Regierungs-Decret vom 19. Januar 1835 *) bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 11. Junius 1834 sind Ueberschüsse in den Waisen-Cassen von der im 6ten Absatze des Unterrichts über die Liquidation der Waisen-Cassen vom 10. September 1812 bezeichneten Art als ein Eigenthum des Gutsherrn zu betrachten. Da nun der Zweifel aufgeworfen worden ist, wessen Eigenthum solche Ueberschüsse bei Pfarr-Herrschaften seien, nachdem die Pfründennutznießer nicht eigentlich als Eigenthümer angesehen werden können, und da zur Entscheidung dieser Frage Verhandlungen eingeleitet wurden, die bisher noch nicht erlediget sind, so sind alle geistlichen Pfründennutznießer, die in dem Falle sind, daß bei ihren Waisen-Cassen sich solche Ueberschüsse ergeben, damit sie nicht etwa verleitet werden, selbe voreilig oder eigenmächtig zu verwenden, aufmerksam zu machen, daß es ihnen nach dem Inhalte der obgedachten Verordnung vom 19.

*) Band XVI. Seite 764. Nr. 221.

Digitized by Google

Januar 1835 nicht gestattet sei, solche Waisen-Casse-Ueberschüsse zu verwenden, bis hierüber nicht die Weisung der Regierung erfolgt seyn wird.

346.

Ausschreibung des städtischen Beitrages in Wien auf die landesfürstliche Gebäudezins- und Erwerbsteuer für das Verwaltungsjahr 1836.

Hofkanzlei-Decret vom 9. October 1835. Zahl 26,236. Regierungs-Verordnung vom 13. October 1835. Zahl 57,016. An den Wiener Magistrat.

Zur Deckung des Abganges, welcher sich aus dem überreichten Voranschlage über Einnahme und Gelderforderniß bei der Stadt Wien für das Verwaltungsjahr 1836 ergibt, hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei den Umlag-Dividenten auf die landesfürstliche Gebäudezins- und Erwerbsteuer mit dem Betrage von fünfzehn Kreuzer Metall-Münze vom Steuergulden auszusprechen befunden.

Digitized by Google

347.

Ausdehnung der Vermögens-Freizügigkeit zwischen sämmtlichen Oesterreichischen Staaten (mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen) einer Seits und den sämmtlichen Preußischen Staaten anderer Seits in Absicht auf die gegenseitige Aufhebung von der Entrichtung des Abschoßes und des Abfahrtgeldes.

Hofkanzlei-Decret vom 10. October 1835. Zahl 25,395. Regierungs-Circulare vom 31. October 1835. Zahl 58,076.

Seine k. k. Majestät und Seine k. Majestät der König von Preußen sind übereingekommen, die zwischen Ihren gegenseitigen zum Deutschen Bunde gehörigen Ländern sowohl als zwischen sämmtlichen Preußischen Staaten und dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche bestehende Vermögens-Freizügigkeit in der Art auszudehnen, daß zwischen sämmtlichen Oesterreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, einer Seits und zwischen sämmtlichen Preußischen Staaten anderer Seits der Abschoß und das Abfahrtgeld gegenseitig aufgehoben seyn soll.

Zur näheren Bestimmung dieses Uebereinkommens wird hiermit folgende Erklärung beigefügt:

Digitized by Google

Artikel I.

Bei keinem Vermögensausgange aus den sämmtlichen Oesterreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, in die zur k. Preußischen Monarchie gehörenden Staaten, so wie aus den k. Preußischen Staaten in die k. k. Oesterreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, es mag solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, Legat, Brautschatz, Schenkung oder auf andere Art erfolgen, soll irgend ein Abfahrtgeld (census emigrationis) oder Abschoß (gabella hereditaria) erhoben werden.

Von dieser Bestimmung bleiben jedoch diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche bei einem Erbschaftanfalle, Legat, Verkaufe ꝛc. ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder herausgezogen wird, ob der neue Erwerber ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher in den beiderseitigen Landen haben entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftsteuer, Stämpelgebühren und dergleichen.

Artikel II.

Die im Vorstehenden bestimmte Freizügigkeit soll sich sowohl auf diejenige Abgabe an Abschoß und Abfahrtgeld, welche in die landesherrlichen Cassen fließt, als auf diejenige erstrecken, welche etwa Privat-Personen, Communen oder öffentlichen Stiftungen zufallen möchte.

Digitized by Google

Artikel III.

Die Bestimmungen der Artikel I und II erstrecken sich auf alle jetzt anhängigen und auf alle künftigen Fälle. Unter den anhängigen Fällen werden alle diejenigen begriffen, in welchen am Tage der Auswechslung gegenwärtiger Ministerial-Erklärung, nämlich am 16. August 1835 der Abschoß oder das Abfahrtgeld noch nicht bezahlt war.

Artikel IV.

Die im Vorstehenden bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das Vermögen beziehen. Es bleiben demnach ungeachtet dieses Uebereinkommens diejenigen k. k. Oesterreichischen und k. Preußischen Gesetze in ihrer Kraft bestehend, welche die Person des Auswandernden, seine persönliche Pflichten und namentlich seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen.

Es wird auch für die Zukunft, was die persönlichen Pflichten des Auswandernden, namentlich seine Verbindlichkeit zum Kriegsdienste anbelangt, keine der beiderseitigen Regierungen in der Gesetzgebung beschränkt.

Artikel V.

Gegenwärtige im Namen Seiner k. k. Majestät in hergebrachter Form ausgefertigte Erklärung soll nach Auswechslung einer entsprechenden Erklärung der k. Preußischen Regierung Kraft und Wirksamkeit in sämmtlichen k. k. Oesterreichischen Staa-

Digitized by Google

ten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, haben.

Von dieser zwischen dem k. k. Oesterreichischen und k. Preußischen Hofe abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Ausdehnung des Vermögens-Freizügigkeit-Vertrages auf sämmtliche k. k. Oesterreichische Staaten mit Einschluß von Galizien, Dalmatien und dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, mit Ausschluß, jedoch von Ungarn und Siebenbürgen, wird hiermit Jedermann mit Beziehung auf das unterm 2. März 1820 kund gemachte Patent über die Vermögens-Freizügigkeit innerhalb des Gebietes des Deutschen Bundes*) in die Kenntniß gesetzt.

348.

Tägliche Brot-Portion für Criminal-Sträflinge.

Hofkanzlei-Decret vom 10. October 1835. Zahl 26,637. Regierungs-Verordnung vom 17. October 1835. Zahl 57,723. An die k. k. N.Oe. Provincial-Staatsbuchhaltung und die k. k. Provincial-Strafhaus-Verwaltung.

Das mit allerhöchster Entschließung vom 20. Junius (Hofverordnung vom 9. Julius 1835**) für sämmtliche Provincial-Strafanstalten vorgezeichnete Ausmaß der täglichen Brot-Portionen für die Sträf-

*) Band II. Seite 204. Nr. 66.
**) Seite 428. Nr. 239.

Digitized by Google

linge mit Einem Pfunde hat zwar allerdings als Regel zu gelten, dieß kann jedoch nicht hindern, daß ausnahmweise einzelnen Sträflingen, die nach dem einzuholenden gewissenhaften ärztlichen Ausspruche mit jenem Brotausmaße ohne Abbruch ihrer Gesundheit schlechterdings nicht auslangen können, eine höhere Brot-Portion zugestanden werde.

Es sind daher die Individuen, die aus erheblichen Gründen darum bitten sollten, jedesmal einzeln einer genauen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, es darf aber niemals dem allgemeinen von einer größeren Zahl von Sträflingen dießfalls gestellten Begehren ohne vorläufiges gehörig motivirte ärztliche Parere hinsichtlich jedes einzelnen eine Folge gegeben werden.

349.

Aufenthalt-Bewilligungen für israelitische Professoren am Musik-Conservatorium in Wien.

Hofkanzlei-Decret vom 11. October 1835. Zahl 27,048. Regierungs-Verordnung vom 24. October 1835. Zahl 58,215. An die k. k. Polizei-Ober-Direction.

Es unterliegt keinem Anstande, daß dem israelitischen Professor am Wiener Musik-Conservatorium N. N. der hiesige Aufenthalt für die Dauer dieser Verwendung ertheilt und daß auch in Ansehung an-

Digitized by Google

derer in gleichem Falle befindlichen Israeliten eben so vorgegangen werde.

Was die Gebühren-Entrichtung von derlei Individuen betrifft, so ist sich nach der Weisung des Hof-Decretes vom 19. Julius 1826. Zahl 20,660 zu benehmen.

350.

Einbringung der Gesellen-Auflagen für die Innungladen in Wien.

Regierungs-Verordnung vom 11. October 1835. Zahl 55,789. An die k. k. Krankenhaus-Direction und den Wiener Magistrat.

Die von dem Magistrate unterm 20. August 1835 getroffene Verfügung, vermöge welcher die Meister und Befugten und überhaupt alle Arbeitgeber für die richtige Einzahlung der Gesellen-Auflagen zum Behufe der Bestreitung der Ladauslagen, insbesondere der Krankenhaus-Verpflegsgebühren haftend gemacht worden sind, wird mit dem Beisatze zur Wissenschaft genommen, daß hiervon unter Einem die Direction des allgemeinen Krankenhauses in die Kenntniß gesetzt wird und daß der Magistrat für den genauen Vollzug dieser Anordnung mit aller Strenge zu wachen hat, damit die betreffenden ordnungsmäßigen und genehmigten Ladauslagen und insbesondere die Krankenhaus-Verpflegskosten in der gehörigen Zeit pünctlich geleistet werden.

Digitized by Google

Uebrigens unterliegt es keinem Anstande, daß die oberwähnte magistratische Verfügung in Druck gelegt, allgemein vertheilt und somit den Arbeitgebern die Ausflucht der Nichtkenntniß derselben benommen werde.

Sollten übrigens die gegenwärtig festgesetzten Ladgebühren zur Zahlung der vorfallenden nothwendigen Ladauslagen bei dieser oder jener Lade nicht mehr hinreichen, so hat der Magistrat von Fall zu Fall unter gehöriger Nachweisung des Bedarfes um die Erhöhung derselben bei Regierung einzuschreiten.

Verordnung.

Nachdem sich mehrfältig gezeigt hat, daß Gesellen die Berichtigung ihrer Auflagen an die betreffenden Innungladen unter allerlei Vorwänden unterlassen oder gar verweigern, wodurch die Gesellenladen in Bestreitung ihrer Auslagen, insbesondere der Kranken-Verpflegskosten, in das Stocken gerathen, so wird zur Vermeidung dieser Unzukömmlichkeit allgemein verordnet, daß von nun an sämmtliche Arbeitgeber für die genaue Einzahlung der Auflagen der bei ihnen in Arbeit stehenden Gesellen zu haften haben.

In dieser Beziehung haben die Arbeitgeber zur jedesmaligen Verfallzeit der Auflagen sich von der geschehenen Berichtigung derselben von Seite der Gesellen die Ueberzeugung zu verschaffen; im ent-

Digitized by Google

gegengesetzten Falle die Rückstände sogleich von dem verdienten Lohne abzuziehen und an die zur Einsammlung dieser Beträge bestimmten Ansagemeister oder aber an die Gesellenladen selbst abzuführen, indem von nun an alle derlei Gesellen-Auflagen-Rückstände unmittelbar von den Arbeitgebern abgefordert und nöthigen Falls im Wege der Execution eingehoben werden würden.

Dem Vorstande der Gesellenladen wird dießfalls aufgetragen, unter eigener Haftung über die richtige Einzahlung der gedachten Gebühren zu wachen, die geschehenen Zahlungen durch Quittungen oder Eintragung im Zahlungbüchel zu bestätigen, die allenfalls entstehenden Auflagen-Rückstände aber sogleich nach der Verfallzeit von den Arbeitgebern einzuheben oder im Weigerungfalle hieher anzuzeigen.

Vom Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien am 20. August 1835.

351.

Einziehung der Privat- Weg- und Brücken-Mäuthe auf Aerarial-Straßen.

Hofkanzlei-Decret vom 16. October 1835. Zahl 26,960. Regierungs-Verordnung vom 27. October 1835. Zahl 59,741. An die k. k. Kreisämter.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 2. Julius 1835 die allmälige

Einziehung der Privat- Weg- und Brücken-Mäuthe, welche auf Aerarial- d. i. auf Staatskosten erbauten oder erhaltenen Straßen bestehen, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Nach dem weiteren Wortlaute dieser allerhöchsten Entschließung ist den rechtmäßigen Besitzern dieser Mäuthe die volle Entschädigung zu leisten, wenn sie erweisen können, durch den Entgang der ihnen aus dem Besitze des Mauthrechtes zugegangenen Vortheile, in so ferne sie sich in deren rechtmäßigen Genuße befinden, nach Abrechnung der damit verbundenen Lasten einen wirklichen Verlust zu erleiden oder wenn sie zum Behufe dieser Einziehung ihnen eigenthümlich angehörige Sachen an die Staatsverwaltung abtreten müssen.

In der Vollziehung haben die Betheiligten ihre Ansprüche bei der Landesstelle, die es betrifft, anzubringen, welche darüber nach Vernehmung der Kammer-Procuratur das Gutachten an die vereinigte Hofkanzlei zu erstatten hat, die im Einvernehmen mit der Hofkammer erklären wird, ob eine und welche Entschädigung zu leisten sei. Gegen diese Erklärung ist dann den Parteien, die sich damit nicht zufrieden stellen, der Rechtsweg im Grunde des §. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches offen zu lassen.

Digitized by Google

352.

Begründung der Regie-Auslagen der Criminal- und Strafhaus- dann der Staatswohlthätigkeit-Anstalten in den vierteljährigen Bedarf-Ausweisen.

Hofkanzlei-Decret vom 16. October 1835. Zahl 27,082. Regierungs-Verordnung vom 21. October 1835. Zahl 58,438. An die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung, die k. k. Kranken- und Findelhaus-Direction und die k. k. Provincial-Strafhaus-Verwaltung.

Zur Vervollständigung der am 11. November 1834 vorgeschriebenen periodischen Quartal-Bedarf-Nachweisungen ist rücksichtlich der Criminal- und Strafhaus- dann der Staatswohlthätigkeit-Anstalten die Ausgab-Rubrik „Regie-Auslagen" mit der genauen Anzahl der zu verpflegenden Individuen nach den letztbekannten verläßlichen Daten zu begründen und insbesondere bei den Findelkinder-Verpflegkosten das Verhältniß des Zuwachses oder Abfalles im Vergleiche mit dem berichtigten Voranschlage numerisch evident zu halten.

Digitized by Google

353.

Nichtgestattung der Abnahme von Gebühren für Prüfungen der Sprachlehrer.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 17. October 1835, Zahl 6011. Regierungs-Verordnung vom 30. October 1835. Zahl 60,481. An das k. k. Vice-Directorat der philosophischen Studien.

Die Prüfungen für Sprachlehrer, um die Befugniß zum Sprach-Unterrichte zu erhalten, können jenen der Privat-Studierenden, für welche allerdings bestimmte Taxen zu entrichten sind, nicht gleichgestellt werden, sondern gehören vielmehr zur Amtspflicht des angestellten Sprachlehrers.

354.

Einführung neuer Zeichen des Urkunden-Stämpels mit 1. Januar 1836.

Hofkammer-Decret vom 20. October 1835. Zahl 45,335. Regierungs-Circulare vom 5. December 1835. Zahl 63,864.

1.

Vom 1. Januar 1836 angefangen werden neue Zeichen des Urkunden-Stämpels eingeführt.

Von diesem Zeitpuncte an wird nämlich nur solches Stämpelpapier verschlissen werden, welches mit den in der Beilage dargestellten Zeichen des Classen-Stämpels versehen ist. Von diesen neuen

Zur Se

Prov.

Zeichen des Classen-Stämpels sind jene, welche von demselben Zeitpuncte an in den Stämpelämtern den zur Stämplung dahin gelangenden Urkunden, Schriften und Büchern werden aufgedruckt werden, nur durch die Buchstaben verschieden, welche als Kennzeichen des Ortes der Stämplung darin angebracht sind.

Das neue Zeichen des Control-Stämpels, welcher den zur Stämplung gelangenden Urkunden, Schriften und Büchern nebst dem Classen-Stämpel aufgedruckt wird, ist ebenfalls in der Beilage ersichtlich.

2.

Das mit den nun bestehenden Stämpelzeichen versehene noch ungebrauchte Papier darf nur noch in dem Zeitraume bis zum letzten Junius 1836 als solches verwendet werden, nach diesem Zeitraume ist dessen fernere Verwendung unter jenen Strafen untersagt, welche im allerhöchsten Stämpel-Patente vom 5. October 1802 für den unterlassenen Gebrauch des Stämpels festgesetzt sind.

3.

In demselben Zeitraume bis letzten Junius 1836 kann dieses Papier bei der Gefällsverwaltung der Provinz gegen solches, welches mit den neuen Zeichen derselben Stämpel-Classe versehen ist, umgetauscht werden; nach diesem Zeitraume wird jedoch keine wie immer geartete Vergütung dafür geleistet.

Digitized by Google

4.

Die mit den bisherigen Stämpelzeichen vorschriftmäßig versehenen Urkunden, Schriften und Bücher bedürfen keiner nachträglichen Bezeichnung mit den neuen Stämpeln.

355.

Aufnahme aller Schlachtviehkäufe in die Wiener Markt-Ausweise zur Berechnung der Rindfleisch-Satzung.

Regierungs-Verordnung vom 20. October 1835. Zahl 56,028. An das k. k. N. Oe. Regierungs-Markt-Commissariat, an die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung und den Wiener Magistrat.

Die auf den auswärtigen zur Rindfleischsatzung-Berechnung einzubeziehenden Viehmärkten abgeschlossenen und in den dortigen Markt-Ausweis eingestellten Schlachtviehkäufe der hiesigen Fleischer sind, wenn erwiesen vorliegt, daß diese Käufe auf den auswärtigen Märkten für die hiesigen Fleischer geschlossen und auf dem hiesigen Schlachtviehmarkte nur unter die letzteren vertheilt werden, nicht zur Aufnahme in die hiesigen Marktpreise geeignet, weil unter dieser Voraussetzung kein hiesiger Marktpreis von diesen existirt und in die Ausweise hier aufgenommen werden kann.

Allein da es einer Seits bei der unbedingten Annahme solcher Angaben von Seite der Fleischer und

Digitized by Google

Händler ganz in der Willkür derselben stände, die besseren Käufe, um sie der Berücksichtigung bei Bemessung der monatlichen Rindfleischsatzung zu entziehen, als solche Käufe zu declariren, die auf einem der auswärtigen bei der Satzung-Bemessung zu berücksichtigenden Märkte geschlossen worden sind; andererseits aber der Beweis, daß die Käufe auf fremden Märkten geschlossen worden seien, nur durch die an die k. k. N. Oe. Provincial-Staatsbuchhaltung gelangenden fremden Schlachtviehmarkt-Ausweise möglich ist: so erscheint die rücksichtlose Einbeziehung sämmtlicher an einem Markttage auf dem Ochsengriese vorkommenden Käufe um so zweckmäßiger und räthlicher, als die Ausscheidung der angeblich auf einem fremden Markte geschlossenen Käufe aus den hiesigen Markt-Ausweisen bei der Satzung-Berechnung selbst, wenn sich die k. k. N. Oe. Provincial-Staatsbuchhaltung von der erfolgten Aufnahme eines auf dem hiesigen Ochsengriese vorgekommenen Kaufes in einem der fremden Markt-Ausweise die Ueberzeugung verschafft hat, mit voller Beruhigung erfolgen kann.

Ueberdieß dient die auf dem hiesigen Markte von Seite der Brücken- und Schätzmeister eintretende Gewichtschätzung als eine Controle des dießfälligen Verfahrens auf auswärtigen Märkten.

Die Käufe, welche als auf auswärtigen Märkten geschlossen angegeben werden, sind sonach in Zukunft nicht aus dem Ausweise über den hiesigen

Schlachtviehmarkt hinwegzulaſſen, ſondern in den Ausweis mit der Anmerkung, auf welchem Markte der Kauf geſchloſſen worden ſeyn ſoll, einzutragen, wobei aber natürlich nur ein der Satzung-Berechnung directivmäßig einzubeziehender Markt aufgenommen werden darf und nur ſolche Käufe, welche auf dem Markte ſelbſt geſchloſſen und dort nach Beſtätigung der Parteien eingeſtellt worden ſind. Da überdieß oft eine geraume Zeit vergeht, bis die fremden Markt-Ausweiſe zur Kenntniß der k. k. N. De. Provincial-Staatsbuchhaltung gelangen, ſo ſind in jenen Fällen, wo ſich nach den Angaben der Parteien ein auffallender Nachtheil für die Satzung ergeben würde, die als auf fremden Märkten angekauft und dort eingeſtellt angegebenen Parthien zur Herſtellung einer ordnungmäßigen Controle auch dann, wenn ſie das Probelos nicht treffen ſollte, einer eigenen Probeſchlachtung zu unterziehen.

Digitized by Google

356.

Verzeichnisse der zünftigen, der auf Befugnisse beschränkten und der freien Commercial-Beschäftigungen in Wien und auf dem flachen Lande in der Provinz Oesterreich unter der Ens.

Regierungs-Verordnung vom 21. October 1835. Zahl 48,553. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Um die bei Verleihung von Commercial-Gewerbsrechten und Befugnissen auf dem flachen Lande eingeschlichenen Mißbräuche zu beseitigen, hat die Landesstelle auf Anordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer die Commercial-Gewerbe im engern Sinne mit Ausnahme der Handelsrechte, insbesondere in Ansehung des gültigen Bestandes ihrer Zünftigkeit einer genauen Revision unterzogen, wie dieß hinsichtlich der Commercial-Beschäftigungen in Wien bereits Statt gefunden hat.

Dem Resultate dieser Revision entsprechend wurden zwei Verzeichnisse entworfen, deren eines die Gewerbe enthält, welche entweder in ganz Nieder-Oesterreich oder in einzelnen Orten in Folge landesfürstlicher Privilegien oder gesetzlicher Bestimmungen zünftig betrieben werden, das zweite aber die zwar unzünftigen, jedoch aus polizeilichen oder sonstigen öffent-

Digitized by Google

lichen Rücksichten auf Befugnisse beschränkten Commercial-Beschäftigungen ersichtlich macht.

Diejenigen Gewerbe, die nach ihren Privilegien entweder für ganz Nieder-Oesterreich oder einen größern Distrikt als zünftig anerkannt wurden, sind zwar innerhalb des gesetzlich bezeichneten Umkreises zunftmäßig zu betreiben, jedoch kann für die Gewerbsleute an jenen Orten, wo keine besonderen Innungen oder Laden bestehen, in Gemäßheit des von der k. k. vereinigten Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer erlassenen Decretes vom 21. Junius 1834 *) kein Zwang eintreten, sich an entfernten Orten in Zünfte incorporiren zu lassen.

Die bisher bloß factisch ohne einen gesetzlichen Titel bestandenen Innungen und Zünfte können übrigens als freiwillige Vereine zu wohlthätigen, sittlichen und religiösen Zwecken fortbestehen.

Doch haben sich die Functionen dieser Vereine bloß auf die Verwaltung der für die Witwen, Waisen und Kranken zusammengeschossenen Gelder und auf die Handhabung einer gewissen Uebersicht der Gewerbsunternehmer, als einer polizeilichen Ordnung, zu beziehen, daher bei derlei Vereinen kein Incorporirung- oder sonstiger Zunftzwang eintreten darf.

*) Band XVI. Seite 338. Nr. 154.

Digitized by Google

Es versteht sich übrigens von selbst, daß von Errichtung neuer Zünfte und Innungen nach den bestehenden Verordnungen keine Rede seyn könne.

Sollten jedoch in der Folge Unternehmer von Gewerben, die dermal nicht als zünftig anerkannt werden konnten, sich über die Zünftigkeit ihrer Gewerbe legal auszuweisen vermögen, so behält sich die Regierung vor, wegen nachträglicher Aufnahme derselben in die Zahl der zünftigen Beschäftigungen das Nöthige einzuleiten.

Auf alle jene Commercial-Beschäftigungen, welche weder laut des Verzeichnisses A an einem bestimmten Orte zünftig, noch laut des Verzeichnisses B ausdrücklich auf Befugnisse beschränkt sind, soll in Zukunft kein förmliches Gewerbsrecht oder Befugniß mehr verliehen werden, sondern in jedem vorkommenden Falle, wo auf eine derlei Commercial-Beschäftigung ein Befugniß angesucht wird, ist die Partei lediglich dahin zu bescheiden, daß es ihr frei stehe, diese Beschäftigung gegen vorläufige Anzeige bei der Ortsobrigkeit und Lösung des Erwerbsteuer-Scheines mit oder ohne Gehülfen zu betreiben.

Hinsichtlich der Verleihung besonderer Befugnisse auf die einzelnen Zweige der zünftigen Commercial-Gewerbe ist nach der Hofkammer-Verordnung vom 2. Mai 1833. Zahl 19,670 *) vorzugehen.

*) Band XV. Seite 218. Nr. 108.

Schlüßlich wird bemerkbar gemacht, daß die gegenwärtige Revision sich lediglich auf die Commercial-Gewerbe beziehe und auf die Polizei-Gewerbe keine Anwendung finde.

Uebrigens handelt es sich hier nicht um die Einführung einer Neuerung, sondern bloß um die Erforschung des Gesetzlichen und um Abschaffung eingeschlichener Mißbräuche.

In den Beilagen C. D und E werden die Verzeichnisse über die in Wien als zünftig erkannten, dann über die unzünftigen aber auf die Verleihung von Befugnissen beschränkten, endlich über die frei gegebenen Commercial-Beschäftigungen mit dem Bemerken mitgetheilt, daß für das flache Land in Nieder-Oesterreich kein eigenes Verzeichniß der frei gegebenen Commercial-Beschäftigungen entworfen wurde, weil jenes, welches für die Stadt Wien verfaßt wurde, auch für das flache Land in Nieder-Oesterreich zum historischen Gebrauche und zur dießfälligen Uebersicht dienen und nöthigen Falls zum Amtsgebrauche um so eher benützt werden kann, als in dasselbe auch jene Commercial-Beschäftigungen eingeschaltet wurden, die zwar in Wien zünftig sind, aber auf dem flachen Lande keiner besonderen Beschränkung zu unterziehen befunden wurden.

Digitized by Google

A.

Verzeichniß

der zünftigen Commercial-Beschäftigungen für das flache Land in der Provinz Nieder-Oesterreich.

1 Blumen- Hof- und Lustgärtner.

In ganz Niederösterreich.

Privilegium von Kaiser Ferdinand II. ddo. Wien 12. October 1628. — Ferdinand III. 16. October 1642. — Leopold I. 31. August 1661. dann 24. December 1674. — Maria Theresia, 25. April 1750.

2 Büchsenmacher.

In Korneuburg V. U. M. B.

Privilegium im Namen Maria Theresia von dem Statthalter Ferdinand Grafen v. Schrattenbach ddo. Wien den 13. December 1759, womit die dortige Viertellade bestätiget wurde.

Vereiniget mit den Schlossern, Großuhrmachern und Windenmachern.

3 Drechsler.

In ganz Nieder-Oesterreich.

Privilegium Leopold I. ddo. 14. Junius 1672. — Carl VI. ddo. 13. October 1716.

Vereiniget mit den Schlossern, Großuhrmachern und Windenmachern.

Digitized by Google

4 Färber und Schönfärber.

In ganz Nieder-Oesterreich.

Privilegium Mathias II. ddo. 5. Mai 1612. — Ferdinand II. ddo. 8. März 1624. — Leopold I. ddo. 23. April 1663. — Joseph I. ddo. 1. September 1710. — Carl VI. ddo. 30. December 1714. — Maria Theresia ddo. 8. März 1747.

.. Gärtner. (Wie Nr. 1.)

5 Großuhrmacher.

Vier Meilen im Umkreise von Wien, dann in Korneuburg V. U. M. B.

Privilegium Carl VI. 19. Junius 1729. — Privilegium im Namen Maria Theresia, wie zu Nr. 2.

In Wien vereinigt mit den Schlossern.

In Korneuburg vereinigt mit den Büchsenmachern, Schlossern und Windenmachern.

6 Haar- und Scheidsiebmacher.

In Neupölla V. O. M. B.

Privilegium Carl VI. ddo. 13. Novemb. 1716.

7 Hafner.

In Wiener-Neustadt, und zwar für die Bezirke von Neustadt, Ebenfurth, Glocknitz, Kirchschlag, Loipersdorf bei Solenau, Neunkirchen, Potschach und den dazwischen liegenden Orten, dann in Eggenburg V. O. M. B. und 3 Meilen umher.

Digitized by Google

Privilegium Maria Thereſia, ddo. 23. November 1778. dann ddo. 12. April 1760.

8 Hammerſchmide.

Waidhofen an der Ybbs V. O. W. W. dann Markt und Landgericht Aſpang im V. U. W. W.

Privilegien von dem römiſchen König Maximilian am Erichtage nach St. Luciatag 1493.

Privilegium Carl VI. ddo. 24. März 1719. — Maria Thereſia ddo. 11. Junius 1743.

In Aſpang vereinigt mit den Hacken- und Nagelſchmiden.

9 Handſchuhmacher.

Hiezu gehören die Beutler, Säckler und Wätſchgenmacher.

In ganz Nieder-Oeſterreich.

Privilegium Ferdinand II. ddo. 18 September 1629. dann 18. März 1636. — Leopold I. ddo. 26. Januar 1668. — Joſeph I. ddo. 23. September 1707. — Carl VI. ddo. 26. September 1715. dann 5. März 1723.

In Wiener-Neuſtadt V. U. W. W. und Krems V. O. M. B. beſteht überdieß laut Privilegium von Kaiſer Carl VI. ddo. 5. März 1723 eine Viertellade in jeder dieſer beiden Städte.

Hofgärtner. (Siehe Nr. 1.)

Digitized by Google

10 Huterer.

In ganz Nieder-Oesterreich.

Privilegium Kaiser Leopold I. ddo. 13. December 1690.

Besondere Zunft in Waidhofen an der Thaya V. O. M. B.

Privilegium Maximilian II. ddo. 5. Januar 1567, dann zu Wiener-Neustadt V. U. W. W.

Privilegium, Maria Theresia, ddo. 27. Junius 1761.

11 Kürschner.

In ganz Nieder-Oesterreich u. z. im V. U. W. W. nach Wien eingezunftet, dann mit Viertelladen zu St. Pölten, Ybbs, Waidhofen V. O. W. W. Korneuburg, Retz, Mistelbach, V. U. M. B. und Krems V. O. M. B.

Privilegium Carl VI. ddo. 31. August 1714.

Hofbescheid vom 11. Mai 1772, Regierungs-Zahl 252, womit die Errichtung von Viertelladen in den hier neben genannten Orten im Allerhöchsten Namen bewilliget wurde.

Besondere Zünfte zu Krems Privilegium Albertus I. ddo. Innocenz-Tag 1297 und zu Retz V. U. M. B. Privilegium Carl VI.

12 Klingenschmide.

In der Radming, Ternberg und 2 Meilen um den Burgfrieden von Steyer.

Privilegium Ferdinand III. ddo. Wien 23. Januar 1640.

Kommt nur in so fern in Betracht als sich der neben erwähnte Rayon über die Gränze von Nieder-Oesterreich erstrecket.

13 Kupferschmide.

In ganz Nieder-Oesterreich.

Privilegium Joseph I. ddo. 12. Julius 1709. — Maria Theresia, ddo. 14. Julius 1744.

14 Lederer.

In Wiener-Neustadt, Bruck an der Leytha, Aspang V. U. W. W. St. Pölten, Ybbs, Tulln V. O. W. W. Krems, Zwettl, Waidhofen an der Thaya, Eggenburg V. O. M. B. Korneuburg, Retz, Mistelbach V. U. M. B.

Hofbescheid vom 14. Januar 1771, womit die Errichtung von Viertelladen in der neben genannten Ordnung im Allerhöchsten Namen bewilliget wurde.

Besondere Zünfte zu St. Pölten, Privilegium Carl VI. ddo. 20. März 1720; — zu Eggenburg, Privilegium Maria Theresia ddo. 1. August 1761; — zu Korneuburg, Privilegium Joseph I. ddo. 21. Junius 1707; — zu Mistelbach, Privilegium Ferdinand II. ddo. 2. October 1637; Ferdinand II. ddo. Prag 23. November 1637; Leopold I. ddo. Laxenburg 1. Mai 1671;

Digitized by Google

Carl VI. ddo. Wien 31. Mai 1717; Maria Theresia ddo. 12. September 1747.

15 Lein-, Musselin- und Barchetweber.

In ganz Nieder-Oesterreich.

Privilegium Leopold I. den 21. August 1662. — Carl VI. den 26. Januar 1713. — Carl VI. den 7. Junius 1715.

Hier gilt die Bemerkung, wie bei den Webern.

16 Nadler.

In ganz Niederösterreich.

Privilegium Leopold I. den 23. Januar 1687.

17 Nagelschmide.

In dem Markte und Landgerichte Aspang V. U. W. W.

Privilegium Carl III. den 24. März 1719. — Maria Theresia, den 11. Junius 1743.

Vereinigt mit den Hammer- und Hackenschmiden.

18 Riemer.

In ganz Nieder-Oesterreich.

Privilegium Joseph I. den 20. März 1708. — Carl VI. den 19. Junius 1713.

Besondere Zunft zu Mistelbach im V. U. M. B.

Privilegium Joseph I. den 23. Januar 1711. — Carl VI. den 23. Junius 1713.

Rothgärber. (Siehe Lederer.)

Digitized by Google

19 Sattler.

In ganz Nieder-Oesterreich.

Privilegium Maria Theresia den 10. December 1772.

20 Schermesserm eister.

Waidhofen an der Ybbs und Markt Zwettl V. O. W. W.

Privilegium Kaiser Carl VI. Laxenburg den 20. Mai 1717. — Kaiser Carl VI. Wien den 9. September 1726.

Schönfärber (Siehe Färber).

21 Schlosser.

In Retz V. U. M. B.

In Korneuburg V. U. M. B. dann auch in Wien und 4 Meilen um Wien.

Privilegium Maria Theresia, den 21. Julius 1777. — Privilegium im Namen Maria Theresia von dem Statthalter Ferdinand Grafen Schrattenbach, Wien den 13. December 1759, womit die Viertellade zu Korneuburg bestätiget wird. — Privilegium Carl VI. den 16. Februar 1748 §. 14.

In Korneuburg mit den Büchsenmachern, Großuhrmachern und Windenmachern vereiniget.

In Wien vereiniget mit den Großuhrmachern.

Digitized by Google

22 Seiler.

In Wiener-Neustadt V. U. W. W. u. z. für das ganze Viertel, mit Ausnahme jener mit den Liniengraben von Wien eingefangenen und der Wiener Hauptlade einverleibten Meister, dann in Bruck an der Leytha V. U. W. W. Ybbs V. O. W. W. Mistelbach, Korneuburg V. U. M. B. Krems, Eggenburg, Waidhofen an der Thaya V. O. M. B.

Privilegium Carl VI. Wien den 15. März 1720, womit die Errichtung von Viertelladen in den nebenstehenden Orten bewilliget wurde.

Besondere Zunft zu Wiener-Neustadt.

Privilegium Maria Theresia, Wien den 13. August 1778.

Siebmacher (Siehe Haarsiebmacher).

23 Strumpfstricker und Baretmacher.

Im Markte Thaya des V. O. M. B.

Privilegium Maria Theresia, Wien den 12. Mai 1750.

Gilt die Bemerkung wie bei den Webern Nr. 27.

24 Tuchmacher.

In Eggenburg und 2 Meilen umher, in Kirchschlag und Zwettl V. O. M. B.

Privilegium Maria Theresia, den 30 Julius 1759 für Eggenburg. — Privilegium Maximilian II. Wien den 29. April 1573 für Zwettl. —

Digitized by Google

Privilegium Maximilian II. ddo. Wien Samstag nach Cordian-Tag 1500 für Kirchschlag V. U. W. W.

25 Tuchscherer.

In ganz Nieder-Oesterreich.

Privilegium Carl VI. ddo. 31. Decemb. 1714.

26 Wagner.

In ganz Nieder-Oesterreich.

Privilegium Leopold I. den 3. August 1669. — Joseph I. den 25. November 1708. — Carl VI. den 12. April 1715.

Besonderere Zunft zu Waidhofen an der Ybbs V. O. W. W.

Privilegium Carl VI. ddo. 17. April 1719 und zu Aspang V. U. W. W.

Privilegium Carl VI. den 24. März 1719 und Privilegium Maria Theresia den 11. Junius 1743.

27 Weber.

In ganz Nieder-Oesterreich.

Privilegium Leopold I. ddo. 8. Februar 1672, dann Maria Theresia den 3. April 1751.

Besondere Zünfte zu Hirschbach V. O. M. B. Privilegium Leopold I. den 30. Julius 1668, dann zu Pöckstall, Privilegium Kaiser Carl VI. den 22. Februar 1717.

Diese Beschäftigung ist jedoch in Folge allerhöchster Entschließung vom 1. Junius 1773

Digitized by Google

mit Beibehaltung ihrer Zünftigkeit ohne irgend einen Incorporations- oder Zunftzwang als eine freie Beschäftigung erklärt.

98 Windenmacher.

In Korneuburg V. U. M. B.

Privilegium im Namen Maria Theresia von dem Statthalter Ferdinand Grafen Schrattenbach, den 13. December 1759, womit die Viertellade zu Korneuburg bestätiget wurde.

Mit den Schlossern, Großuhrmachern und Büchsenmachern vereinigt.

Digitized by Google

B.

Verzeichniß

der auf dem flachen Lande von Nieder-Oesterreich entweder allenthalben oder theilweise unzünftigen, jedoch daselbst aus Polizei- Sanität- oder sonst öffentlichen Rücksichten durch besondere Vorschriften auf Befugnisse beschränkten Commercial-Beschäftigungen.

Anmerkung. In Gemäßheit des Hofkammer-Decretes vom 23. August 1833. Zahl 24,468, welches mit Regierungs-Verordnung vom 31. August 1833. Zahl 46,451 den untergeordneten Behörden bekannt gegeben wurde, können auch auf einzelne Artikel und Industrial-Zweige, in so fern dieselben einen hinreichenden Erwerb sichern und in so weit dieselben in solche Commercial-Gewerbzweige einschlagen, welche auf den Zunftverband oder ausdrücklich auf Befugnisse beschränkt sind, förmliche Befugnisse verliehen werden, welche Commercial-Beschäftigungszweige sodann (indem sie die Eigenschaft der Zünftigkeit rücksichtlich dieser auf die Verfertigung einzelner Artikel sich beschränkenden Beschäftigungen verlieren) dem vorstehenden Verzeichnisse B. von Fall zu Fall einzuschalten sind.

Ahlschmide (Siehe Eisen- und Stahlarbeiter.)

Argent hache-Arbeiten, dann Arbeiten aus getriebenem Bleche (Siehe Blechschmide.)

1 Augengläsergestell-Verfertigung aus edlen Metallen.

Regierungs-Verordnung vom 24. November 1833. Zahl 62,440.

2 Bandagen- und Bruchbändermacher.

Hofkammer-Decret vom 16. Februar 1826. Zahl 2409. Regierungs-Zahl 4143.

3. Baumwollwaaren-Druckerei.

Hof-Decret vom 27. August 1796. Regierungs-Zahl 14,746 dann

Hofkammer-Decret vom 17. Julius 1825. Zahl 27,408. Regierungs-Zahl 38,791—1825.

Blechschmide (Siehe Eisen- und Stahlarbeiter.)

4 Bleiplatten- und Bleiröhren-Erzeugung.

Hofkanzlei-Decret vom 9. October 1834. Zahl 25,506. Regierungs-Zahl 42,523 und Regierungs-Zahl 56,638—1834.

Bleiweiß-Fabrication (Siehe chemische Waren-Fabrication.)

5 Branntwein-Erzeugung.

Regierungs-Verordnung vom 19. December 1827. Regierungs-Zahl 62,870. Regierungs-Verordnung vom 31. August 1829. Zahl 25,145.

6 Buchbinder.

Hofkammer-Verordnung vom 22. Junius 1835. Zahl 25,585. Regierungs-Zahl 35,825—1835.

Digitized by Google

7 Büchsenmacher.

Hofkammer-Verordnung vom 22. Junius 1835. Zahl 25,585. Regierungs-Zahl 35,825 —1835.

8 Büchsenschäfter.

Hofkammer-Decret vom 23. August 1833. Zahl 34,468. Regierungs-Zahl 46,451—1833.

Cattun vide: K.

9 Chemische Waren-Fabrikanten.

Hofkanzlei-Verordnung vom 14. Mai 1829. Zahl 10,575. Regierungs-Zahl 28,754—1829.

10 Dampfschiff-Fahrt.

Hierauf werden eigene Privilegien verliehen.

Drahtzieher (Siehe Eisen- und Stahlarbeiter.

11 Einschlagmacher.

Regierungs-Verordnung vom 29. November 1815. Zahl 37,544 und vom 19. December 1827. Regierungs-Zahl 62,870.

12 Eisen- und Stahlarbeiter:

Diese sind in 3 Classen getheilt, nämlich:

1) Groß- Zeug- und Schneidschmide.
2) Fein- Zeug- und Stahlschmide.
3) Schloß- Eisen- und Blechschmide.

Zur ersten gehören:

Die Hammerschmide, die Knittel- Schrott- Sensen- Schwert- Klingen- Säge- und Hacken-

Digitized by Google

schmide, die Stroh- Kraut- Reifmesser- und Schafscheerschmide.

Zur zweiten gehören:

Die Messer- und Scheerschmide, Zeug- und Zirkelschmide, Stahlarbeiter, die sogenannten Galanterie-Schlosser, Feilhauer, Röhrschmide, Ahlschmide, Scheiben- und Feindrahtzieher, dann Maultrommelmacher.

Zur dritten gehören:

Schlosser überhaupt, dann die Windenmacher, Sporer, Striegelmacher, Nagel- und Zweckschmide, wie auch die Blech- und Pfannenschmide.

Sind nach der Eisenarbeiter-Ordnung vom 4. September 1785 zu behandeln und es können hierauf Befugnisse verliehen werden.

13 Eisenhammerwerke, dann Streck- und Blechhammerwerke.

Bei Verleihung von derlei Berechtigungen sind die Berggericht-Vorschriften zu beobachten.

14. Eisenkochgeschirr-Fabrication.

Hofkanzlei-Verordnung vom 23. Junius 1823.

.. Eisenschmide.

15 Essigsieder.

Regierungs-Verordnung vom 19. December 1827. Zahl 62,870. Regierungs-Verordnung vom 6. October 1828. Zahl 53,346.

Digitized by Google

.. Feilhauer, Feinzeug- und Stahlschmide (Siehe Eisen- und Stahlarbeiter.)

15½ Flittern- und Flinzerlnschlagen aus edlen Metallen.

Nach der Analogie der Posamentirer, Hofkammer-Decret vom 26. August 1835. Zahl 37,380. Regierungs-Zahl 48,553—1835.

.. Galanterie-Schlosser (Siehe Eisen- und Stahlarbeiter.)

.. Glashüttenerrichtung.

Hofkammer-Decret vom 12. Mai 1835. Zahl 20,442. Regierungs-Zahl 28,143—1835.

16 Gold- und Silber-Plättner und Spinner.

Hof-Entscheidung vom 19. September 1791. Regierungs-Zahl 16,547, dann Hofkammer-Verordnung vom 1. April 1813. Zahl 4078. Regierungs-Zahl 10,703.

17. Gold- und Silber-Drahtzieher.

Hofkammer-Verordnung vom 22. Junius 1835. Zahl 25,585. Regierungs-Zahl 35,825—1835.

18 Gold- und Silberarbeiter.

Hofkammer-Verordnung vom 22. Junius 1835. Zahl 25,585. Regierungs-Zahl 35,825—1835.

19 Goldschlager.

Hofkammer-Verordnung vom 1. April 1813. Zahl 4078. Regierungs-Zahl 10,703.

Digitized by Google

Patent vom 25. September 1731, vom 23. December 1737 und vom 28. September 1743.

.. Goldschmide, Gold- und Silberschmide, Goldfund, Werch und Knechte.

Da sie edle Metalle verarbeiten. (Siehe Posamentirer.)

20 Goldsticker.

Hofkammer-Verordnung vom 22. Junius 1835. Zahl 25,585. Regierungs-Zahl 35,825 —1835.

.. Grobschmide, Hackenschmide und Hammerschmide (Siehe Eisen- und Stahlarbeiter.)

21. Gürtler.

Aus Feuer-Polizei-Rücksichten. Siehe Hofkammer-Decret vom 26. August 1835. Zahl 37,380. Regierungs-Zahl 48,553 —1835.

22 Hafner.

Aus Sanitäts-Rücksichten, wo sie nicht zünftig sind.

23 Instrumentenmacher (chirurgische).

Hofkammer-Verordnung vom 23. August 1833. Zahl 34,468. Regierungs-Zahl 46,451 — 1833.

24 Kartenmahler.

Regierungs-Verordnung vom 17. November 1786. Zahl 25,328.

Digitized by Google

.. Kattun-Druckerei (Wie Baumwollwaren-Druckerei.)

.. Klampferer oder Spängler (Wie Blechschmide.)

25 Ketten- und Ringelschmide.

Als Eisenarbeiter. (Siehe Hofkammer-Decret vom 26. August 1835 Zahl 37,380 Regierungs-Zahl 48,553—1835.

.. Klingenschmide (Siehe Eisen- und Stahlarbeiter.)

26 Knallpulvererzeugung.

Hof-Verordnung vom 17. Mai 1828. Zahl 11,183. Regierungs-Zahl 28,711, dann vom 19. Junius 1828. Zahl 14,000. Regierungs-Zahl 36,178—1828.

27 Köllnerwasser-Erzeugung.

Commerz-Hof-Commissions-Verordnung vom 3. Februar 1820. Zahl 258. Regierungs-Zahl 6707.

28 Kupferdrucker.

Commerz-Hof-Commissions-Verordnung vom 12. Junius 1818. Zahl 6707. Regierungs-Zahl 25,833.

.. Kupferzündhütchen-Erzeugung (Wie Knallpulver.)

.. Kreuzschmide (Siehe Eisenarbeiter.)

.. Langmesserschmide (Siehe Schwertfeger.)

Digitized by Google

29 Lebkuchen (Nürnberger.) Hofkammer-Verordnung vom 23. August 1833. Zahl 34,468. Regierungs-Zahl 46,451—1833.

.. Leinwandbrucker und Spaliermacher (Wie Baumwollwaren-Druckerei.)

30 Liqueur- und Rosoglio-Erzeugung. Regierungs-Verordnung vom 19. December 1827. Regierungs-Zahl 62,780.

.. Lithographie (Siehe Steindruck.)

.. Maultrommeln, Messerschmide, Nadelschmide und Nagelschmide. (Siehe Eisen- und Stahlarbeiter.)

31 Papiermacher.
Ordnung vom 14. Mai 1748 und Patent vom 5. Mai 1756.

.. Papier-Tapeten-Fabrication (Siehe Spaliermacher.)

32. Parfümeur.
Regierungs-Verordnung vom 25. Junius 1819. Zahl 22,467.

33 Petschierstecher oder Siegelstecher.
Patent vom 21. November 1772 und Hofkanzlei-Decret vom 30. Mai 1829. Zahl 12,509. Regierungs-Zahl 38,894.

.. Pfannenschmide (Siehe Eisen- und Stahlarbeiter.)

34 Pfeifenbeschläger (aus edlen Metallen.)
Commerz-Hof-Commissions-Decret vom 26. Februar 1822. Zahl 583. Regierungs-Zahl 11,460 — 1822 und Hofkammer-Verordnung

Digitized by Google

vom 2. Mai 1833. Zahl 19,670. Regierungs-Zahl 25,756—1833.

35 Posamentirer (da sie edle Metalle verarbeiten.)

Siehe Hofkammer-Decret vom 26. August 1835. Zahl 37,380. Regierungs-Zahl 48,553—1835.

.. Pottaschensiederei.

Wald-Ordnung vom 1. Julius 1813.

36 Preß- und Stoßwerke.

Hofkanzlei-Decret vom 2. Julius 1807. Zahl 10,425. Regierungs-Zahl 20,271.

37 Pulver-Erzeugung.

Patent vom 21. December 1807.

.. Ringelschmide (Siehe Kettenschmide Nr. 23.)

.. Rohrschmide (Siehe Eisen- und Stahlarbeiter.)

.. Rosoglio-Erzeugung (Siehe Liqueur-Erzeugung.)

.. Sägeschmide (Siehe Eisen- und Stahlarbeiter.)

38 Salniter-Erzeugung.

Patent vom 31. December 1807. Hofkanzlei-Decret vom 21. December 1825. Zahl 38,032. Regierungs-Zahl 1794. Jahr 1826.

.. Scheermesserschmide und Scheibendrahtzieher (Siehe Eisen- und Stahlarbeiter.)

Digitized by Google

.. Scheidewasserbrenner (Siehe chemische Waren-Fabrication.)

.. Schlosser (Siehe Eisen- und Stahlarbeiter.)

39 Schminkerzeugung.
Hof-Verordnungen vom 12. October 1786 und 20. December 1787 dann Regierungs-Verordnung vom 12. Junius 1793 und Patent vom 5. October 1802.

.. Schneid- und Schrotschmide (Siehe Eisen- und Stahlarbeiter.)

.. Schneper- und Schröpfstöckelmacher (Siehe Instrumentenmacher, chirurgische.)

40 Schwertfeger und Langmesserschmide.
Hofkammer-Verordnung vom 23. August 1833. Zahl 34,468. Regierungs-Zahl 46,451.

.. Seidendrucker (Siehe Baumwollwaren-Drucker.)

41 Senfsieder (in Krems und Stein.)
Hofkanzlei-Decret vom 9. September 1815. Regierungs-Zahl 30,585.

.. Sensenschmide (Siehe Eisen- und Stahlarbeiter.)

.. Siegelstecher (Siehe Petschierstecher.)

.. Spaliermacher (Siehe Leinwanddruckerei.)

.. Spängler (Siehe Klampferer.)

Digitized by Google

.. Sporer (Siehe Eisen- und Stahlarbeiter.)

.. Stahlarbeiter und Stahlschmide (Siehe Eisenarbeiter.)

42 Steindruckerei.

Hof-Verordnung vom 12. Mai 1818. Zahl 6368. Regierungs-Zahl 20,850.

.. Stoßwerke (Siehe Preßwerke.)

43 Surrogat-Kaffeh-Erzeugung.

Regierungs-Verordnung vom 29. December 1827. Regierungs-Zahl 62,870.

.. Tabak-Pfeifenbeschläger (Siehe Pfeifenbeschläger.)

44 Tücheldruckerei.

Hof-Verordnung vom 10. März 1785. Eröffnung der Polizei-Hofstelle vom 20. November 1829. Regierungs-Zahl 67,746—1829.

45 Uhrgehäusemacher.

Hofkammer-Verordnung vom 8. März 1808. Zahl 7489. Regierungs-Zahl 7568 vide auch Hofkammer-Verordnung vom 23. August 1833. Zahl 34,468. Regierungs-Zahl 46,451 —1833.

46 Vergolder und Wagenmahler.

Hofkammer-Verordnung vom 22. Junius 1835. Zahl 26,585. Regierungs-Zahl 35,825 — 1835.

.. Zweckschmide und Zirkelschmide (Siehe Eisen- und Stahlarbeiter.)

Digitized by Google

47 Zinngießer.

Hofkammer-Verordnung vom 22. Junius 1835. Zahl 25,825. Regierungs-Zahl 35,825 — 1835.

.. Zitz- Kattun- und Orientalisch-Baumwollwarendruckerei (Siehe Baumwollenwaren-Druckerei.)

48 Zucker-Raffinerie.

Hierauf werden nur von der Hofkammer Landes-Fabrik-Befugnisse verliehen. Regierungs-Circulare vom 13. October 1818.

Digitized by Google

C.

Verzeichniß

der in Wien als zünftig erkannten Commercial-Beschäftigungen.

.. Barchetweber (Siehe Weber).

.. Baret- und Sockenstricker (S. Strumpfstricker).

.. Beutler und Säckler (Siehe Handschuhmacher).

1 Blumen- Hof- und Lustgärtner.
Privilegium Leopold I. vom 24. September 1674. — Ferdinand II. vom 12. October 1628. — Maria Theresia vom 25. April 1750. — Ferdinand III. vom 16. October 1642. — Leopold I. vom 31. August 1661.

2 Buchbinder.
Privilegium Maria Theresia vom 3. April 1762.

3 Büchsenmacher.
Privilegium M. Theresia vom 25. Sept. 1762.

4 Bürstenbinder.
Privilegium M. Theresia vom 17. Febr. 1751.

.. Crepinmacher (Siehe Knöpfmacher).

5 Deckenmacher.
Privilegium Leopold I. vom 5. October 1694. — Maria Theresia vom 8. Junius 1746.

Digitized by Google

.. Drahtzieher (Siehe Knöpf- und Crepinmacher, auch Gold- und Silberdrahtzieher).

6 Drechsler.

Privilegium M. Thereſia vom 27. Januar 1751.

.. Dünntuchmacher (Siehe Sammtmacher).

7 Erdgeſchirrhändler und Krügler.

Privilegium Joſeph I. vom 12. October 1706.
M. Thereſia vom 12. und 17. Junius 1742.
Hofkammer-Decret vom 21. Julius 1829. Zahl 27,111 Regierungs-Zahl 41,744.
Hofkammer-Decret vom 5. Julius 1831. Zahl 23,291 Regierungs-Zahl 33,307.
Hierbei iſt zu bemerken, daß der Handel mit Weißgeſchirr als ein abgeſondertes Recht zu betrachten ſei. Siehe auch Verzeichniß D.

.. Flechtenmacher (Siehe Korbmacher).

.. Geſchirrhändler (Siehe Erdgeſchirrhändler).

8 Gold- und Silberdrahtzieher.

Allerhöchſte Begnehmigung vom 25. September 1775.

9 Gold- Silber- und Galanterie-Arbeiter.

Privilegium weiland Maria Thereſia vom 27. October 1773.

10 Goldſchmide.

Privilegium Joſeph I. vom 7. März 1708.

Digitized by Google

11 Gold- und Silberschmide.

Privilegium Ferdinand III. vom 5. Mai 1642. Leopold I. vom 31. März 1667.

12 Goldfund- { Werch und Knechte.

Privilegium Maximilian I. am Ertag nach 3 König. Wien 1499.

13 Gold- und Perlsticker.

Privilegium Leopold I. vom 13. September 1688. Wien vom 27. Februar 1683.

Vom Bürgermeister Liebenberg unter Beziehung auf eine conformirte Ordnung vom 1. März 1807.

14 Groß- und Kleinuhrmacher.

Privilegium M. Theresia vom 3. Februar 1770. In Folge der mit allerhöchster Entschließung vom 10. Julius 1760 genehmigten Handwerks-Artikel.

Mit Hofkammer-Decret vom 12. Junius 1835. Zahl 24,122 Regierungs-Zahl 34,016 ex anno 1835 wurden die Kleinuhrmacher insbesondere zünftig erklärt.

15 Gürtler.

Privilegium Joseph I. vom 9. Novemb. 1705. Hofkammer-Decret vom 17. März 1828. Zahl 12,580 Regierungs-Zahl 19,087.

16 Hafner.

Privilegium Carl VI. vom 5. April 1710.

Digitized by Google

17 Handschuhmacher und Wätschgermacher auch Beutler und Säckler.

Privilegium Ferdinand II. vom 28. September 1629. — Leopold I. Wien vom 26. Januar 1668. — Joseph I. vom 23. September 1707. — Carl VI. vom 26. Sept. 1715. dann Carl VI. vom 5. März 1723.

18 Hutmacher.

Privilegium Carl VI. Wien vom 4. April 1718.

19 Kamm-Macher (Kämpel-Siebmacher auch Bürstenbinder).

Privilegium Maria Theresia vom 17. Februar 1751.

20 Kartenmaler.

Privilegium von weiland Maria Theresia vom 18. März 1771.

Mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 27. Julius 1835 Zahl 32,277 Regierungs-Zahl 42,397 — 1835 als zünftig erklärt.

Kettenschmide (Siehe Ringelschmide.)

Klampferer (Siehe Spängler).

21 Kleinuhrmacher.

In Folge der mit allerhöchster Entschließung vom 10. Julius 1760 genehmigten Handwerks-Artikel.

Mit dem Hofkammer-Decrete vom 12. Junius 1835 Zahl 24,422 Regierungs-Zahl 34,016 — 1835 als zünftig erklärt.

Digitized by Google

22 Knöpf- und Crepinmacher, dann Drahtzieher, Plättner, Posamentirer, Spitz-Klöppler und Sticker.

Privilegium von weiland Sr. Majestät Kaiser Leopold I. vom 13. December 1697 und von weiland Kaiser Carl VI. vom 5. April 1718.

Wurden mit hohem Hofkammer-Decrete vom 25. April 1835. Zahl 17,446 Regierungs-Zahl 24,269 — 1835 nachträglich als zünftig erklärt. Uebrigens gilt hier die Bemerkung wie bei den Webern Nr. 49 in Absicht auf die Beseitigung des Zunftzwanges.

23 Kürschner.

Privilegium Carl VI. vom 31. August 1714.

24 Korb- und Flechtenmacher.

Privilegium M. Theresia vom 5. Nov. 1750.

.. Kotzenmacher (Siehe Tuchmacher).

.. Krügler (Siehe Erdgeschirrhändler).

25 Kupferschmide.

Privilegium Joseph I. vom 12. Julius 1709. Maria Theresia vom 14. Julius 1744.

.. Lackierer (Siehe Vergolder).

23 Lederer und Rothgärber.

Commerz-Concession vom 21. Novemb. 1771.

.. Leinweber (Siehe Weber).

.. Lustgärtner (Siehe Blumengärtner).

.. Maler (Siehe Wagenmaler, Vergolder und Lackierer).

Digitized by Google

.. Musselinweber (Siehe Weber).

27 Nadler.

Privilegium Leopold I. vom 23. Januar 1678.

.. Parchetweber (Siehe Weber).

.. Perlsticker (Siehe Goldsticker).

28 Pfaidler.

Privilegium Leopold I. vom 19. Januar 1694.

.. Plättner (S. Knöpf- und Crepinmacher).

29 Posamentierer.

Urkunde ddo. Wien vom 8. Februar 1761 (vom Bürgermeister Kösler mit Bezug auf eine Commerz-Hofcommissions-Verordnung vom 21. März 1759) und Privilegium Maria Theresia vom 17. Julius 1773.

(S. auch Knöpf- und Crepinmacher.)

30 Riemer.

Privilegium M. Theresia vom 1. Februar 1751.

31 Ringel- und Kettenschmide.

Privilegium M. Theresia vom 27. März 1756.

.. Rothgärber (Siehe Lederer).

.. Säckler (Siehe Beutler).

.. Sämischgärber (Siehe Weißgärber).

32 Sammt- Seidenzeug- und Dünntuchmacher.

(Sammt- Brocat- Gold- und Silber- auch Ganz- und Halbseidenzeuge.)

Privilegium Carl VI. vom 22. Februar 1713.

Digitized by Google

33 Sattler.

Privilegium M. Thereſia vom 10. Dec. 1742.

34 Schloſſer.

Privilegium M. Thereſia vom 16. Februar 1748.

35 Schnürmacher.

Privilegium Ferdinand II. vom 15. April 1636. Ferdinand III. vom 19. Auguſt 1642. — Carl VI. vom 27. Auguſt 1717.

Hier gilt die Bemerkung wie bei den Webern Nr. 49. Uebrigens iſt die Frage wegen Erklärung der Zünftigkeit derſelben noch im Zuge der Verhandlung. S. Regierungs-Zahl 35,257 — 1835.

36 Schön- und Schwarzfärber.

Privilegium M. Thereſia vom 8. März 1747.

37 Seidenſtrumpfwirker.

Privilegium M. Thereſia vom 19. Sept. 1746.

.. Seidenzeugmacher (S. Sammtmacher.)

38 Seiler.

Privilegium M. Thereſia vom 4. Sept. 1744.

.. Siebmacher (Siehe Bürſtenbinder).

39 Spängler.

In Folge der von Sr. Majeſtät genehmigten k. k. Nieder-Oeſter. Commercien-Conc.-Verordnung vom 3. October 1771.

Mit Hofkammer-Decret vom 11. Mai 1835. Zahl 19,102 Regierungs-Zahl 27,322 — 1835 als zünftig erklärt.

Digitized by Google

.. Sockenmacher (Siehe Strumpfstricker).
.. Spitzklöppler (Siehe Knöpf- und Crepinmacher).
.. Sticker (Siehe Gold- und Perlsticker, dann Knöpf- und Crepinmacher).
.. Steingutgeschirrhändler (Siehe Erdgeschirrhändler).

40 Strumpfstricker.

Privilegium vom 23. Februar 1707.

Hier gilt die Bemerkung wie bei den Webern Nr. 49.

41 Tapezierer.

Privilegium M. Theresia vom 28. August 1773.

42 Taschner.

Privilegium M. Theresia vom 22. Dec. 1750.

43 Tuch- und Kotzenmacher.

Privilegium Joseph I. vom 24. October 1707. Carl VI. vom 6. März 1713.

44 Tuchscherer.

Privilegium Carl VI. vom 31. Decemb. 1714.

.. Uhrmacher (Siehe Groß- und Kleinuhrmacher).
.. Vergolder, Wagenmaler und Lackierer (Siehe Wagenmaler).

45 Visierkrämer.

Privilegium Joseph I. vom 22. Februar 1707.

46 Wachszieher.

Privilegium Carl VI. vom 23. März 1717.

Digitized by Google

.. Wätschgermacher (S. Handschuhmacher).

47 Wagenmaler.

Privilegium Carl VI. Wien den 3. Jan. 1719.

48 Wagner.

Privilegium vom 13. November 1750.

49 Weber.

Dazu gehören Lein- Musselin- Parchet- und Zeugweber.

Privilegium M. Theresia vom 3. April 1751. Carl VI. vom 20. Januar 1713.

Diese Beschäftigung wurde in Folge Hofkammer-Decretes vom 16. Mai 1834 Zahl 20,257 Regierungs-Zahl 28,248 mit Beibehaltung ihrer Zünftigkeit ohne irgend eine Incorporirung oder sonstigen Zunftzwang nur in Beziehung auf eine gewisse Polizei-Ordnung auch in Wien so wie auf dem flachen Lande aus Rücksicht auf die Hofentschließung vom 1. Junius 1773 als eine freie Beschäftigung erklärt.

Siehe auch Verzeichniß über die frei gegebene Beschäftigung.

.. Weißgeschirrhändler (S. Erdgeschirrhändler.)

50 Weiß- und Sämischgärber.

Privilegium M. Theresia vom 11. April 1765.

.. Zeugweber (Siehe Weber).

51 Zinngießer.

Privilegium Joseph I. vom 3. October 1710.

Digitized by Google

D.

Verzeichniß

der in der Haupt- und Residenzstadt Wien zwar unzünftigen, jedoch aus Polizei- Sanität- oder sonst öffentlichen Rücksichten durch besondere Vorschriften auf Befugnisse beschränkten Commercial-Beschäftigungen.

.. Ahlschmide (Siehe Eisen- und Stahlarbeiter.)

.. Agenten (Siehe Privat-Geschäftsführungen.)

.. Alchimisten (Siehe chemische Waren-Fabrication.)

.. Argent-hache-Arbeiten, dann Arbeiten aus getriebenem Bleche (Siehe Blechschmide.)

1 Augengläsergestell-Verfertigung aus edlen Metallen.
Regierungs-Verordnung vom 24. November 1833, Zahl 62,440.

2 Bandagen- und Bruchbändermacher.
Hofkammer-Decret vom 16. Januar 1826, Zahl 2409, Regierungs-Zahl 4143.

Digitized by Google

3 Baumwollwaren-Druckerei.

Hof-Decret vom 27. August 1796, Regierungs-Zahl 14,746; dann Hofkammer-Decret vom 17. Julius 1825 Zahl 27,408; Regierungs-Zahl 38,791 — 1825.

.. Blechschmide (Siehe Eisen- und Stahlarbeiter.)

4 Bleyplatten- und Bleyröhren-Erzeugung.

Regierungs-Verordnung vom 14. August 1834 Zahl 42,523, Regierungs-Zahl 56,638.

.. Bronce-Arbeiter (Siehe Argent-hache-Arbeiten.)

.. Bleiweiß-Fabrication (Siehe chemische Waren-Fabrication.)

5 Branntwein-Erzeugung.

Regierungs-Verordnung vom 19. December 1827, Regierungs-Zahl 62,870.

Regierungs-Verordnung vom 31. August 1829 Zahl 25,145.

6 Büchsenschäfter.

Hofkammer-Decret vom 23. August 1833 Zahl 34,468, Regierungs-Zahl 46,451—1833.

7 Chemische Waren-Fabrikanten.

Hofkanzlei-Verordnung vom 14. Mai 1829 Zahl 10,575, Regierungs-Zahl 28,754—1829.

8 Dampfmaschinen-Erzeugung.

Hofkanzlei-Decret vom 30. März 1831, Regierungs-Zahl 19,953.

Digitized by Google

9 Dampf-Schiff-Fahrt.

Hierauf werden eigene Privilegien verliehen.

9½ Dosen gemalte, Verkauf.

Aus Censur-Rücksichten.

.. Drahtzieher (Siehe Eisen- und Stahlarbeiter.)

10 Einschlagmacher.

Regierungs-Verordnung vom 29. November 1815 Zahl 37,544 und vom 19. December 1827, Regierungs-Zahl 62,870.

11 Eisen- und Stahlarbeiter.

Diese sind in 3 Classen getheilt, nämlich:

1) Groß- Zeug- und Schneidschmide.
2) Feinzeug- und Stahlschmide.
3) Schloß-Eisen- und Blechschmide.

Zur ersten gehören:

Die Hammerschmide, die Knittel- Schrot- Sensen- Schwert- Klingen- Säge- und Hackenschmide, die Stroh- Kraut- Reifmesser- und Schafscherschmide.

Zur zweiten gehören:

Die Messer- und Scherschmide, Zeug- und Zirkelschmide, Stahlarbeiter, die sogenannten Galanterie-Schlosser, Feilhauer, Röhrschmide, Ahlschmide, Scheiben- und Fein-Drahtzieher, dann Maultrommelmacher.

Digitized by Google

Zur dritten gehören:

Die Schlosser überhaupt, dann die Windenmacher, Sporer, Striegelmacher, Nagel- und Zweckschmide wie auch die Blech- und Pfannenschmide.

Sind nach der Eisenarbeiter-Ordnung vom 5. September 1785 zu behandeln und es können hierauf Befugnisse verliehen werden.

12 Eisenhammerwerke, dann Streck- und Blechhammerwerke.

Bei Verleihung von derlei Berechtigungen sind die Berggerichts-Vorschriften zu beobachten.

13 Eisenkochgeschirr-Fabrication.

Hofkanzlei-Verordnung vom 23. Junius 1823.

.. Eisenschmide (Siehe Eisen- und Stahlarbeiter.)

14 Essigsieder.

Regierungs-Verordnung vom 19. December 1827. Zahl 62,870.

.. Feilhauer, Feinzeug- und Stahlschmide (Siehe Eisen- und Stahlarbeiter.)

15 Flittern- und Flinzerln-Schlagen aus edlen Metallen.

Nach der Analogie der Posamentirer-Arbeit aus edlen Metallen. Siehe Hofkammer-Decret vom 26. August 1835 Zahl 37,380, Regie-

Digitized by Google

rungs-Zahl 48,553 — 1835; aus unedlen Metallen ist diese Beschäftigung frei.

.. Fortepiano-Macher (Wie Orgelmacher.)

.. Galanterie-Schlosser (Siehe Eisen- und Stahlarbeiter.)

„ Geschäftsführungen (Siehe auch Privat-Geschäftsführungen.)

16 Glashütten-Errichtung.

Hofkammer-Decret vom 12. Mai 1835 Zahl 20,442, Regierungs-Zahl 28,143 — 1835. Hierauf werden bloß von der Landesstelle Befugnisse verliehen.

17 Gold- und Silber-Plättner und Spinner.

Hofentscheidung vom 19. September 1791, Regierungs-Zahl 15,547, dann Hofkammer-Verordnung vom 1. April 1813 Zahl 4078, Regierungs-Zahl 10,703.

18 Goldschlager.

Hofkammer-Verordnung vom 1. April 1813, Zahl 4078, Regierungs-Zahl 10,703.

Patent vom 25. September 1731.

Patent vom 23. December 1737.

Patent vom 28. Septrember 1743.

.. Grobschmide, Hackenschmide und Hammerschmide (Siehe Eisen- und Stahlarbeiter.)

19 Hutzurichter.

Hofkammer-Verordnung vom 1. Julius

1822 Zahl 1208, Regierungs-Zahl 34,039. vom 3. Februar 1820, Zahl 258, Regierungs-Zahl 6707.

20 Instrumentenmacher (chirurgische.)
Hofkammer-Verordnung vom 23. August 1833 Zahl 34,468, Regierungs-Zahl 46,451 —1833.

21 Kattun-Druckerei (Wie Baumwollwaren-Druckerei.)

.. Clavier- oder Fortepianomacher (Siehe Orgelmacher.)

.. Klingenschmide (Siehe Eisen- und Stahlarbeiter.)

22 Knallpulver-Erzeugung.
Hof-Verordnung vom 17. Mai 1828 Zahl 11,183, Regierungs-Zahl 28,711, dann vom 19. Junius 1828 Zahl 14,000, Regierungs-Zahl 36,178 — 1828.

23 Köllnerwasser-Erzeugung.
Commerz-Hof-Commissions-Verordnung vom 3. Februar 1820 Zahl 258, Regierungs-Zahl 6707.

24 Kupferdrucker.
Commerz-Hof-Commissions-Verordnung vom 12. Junius 1828 Zahl 6717, Regierungs-Zahl 25,833.

25 Kupferzündhütchen-Erzeugung (Wie Knallpulver.)

.. Kreuzschmide (Siehe Eisenarbeiter.)

Digitized by Google

.. Langmesserschmide (S. Schwertfeger.)

26 Lebkuchen (Nürnberger.)

Hofkammer-Verordnung vom 23. August 1833, Zahl 34,468, Regierungs-Zahl 46,451 — 1833.

27 Leinwandbrucker und Spaliermacher (Wie Baumwollwaren-Druckerei.)

28 Liqueur- und Rosoglio-Erzeugung.

Regierungs-Verordnung vom 19. December 1827 Zahl 62,780.

.. Lithographie (Siehe Steindruck.)

.. Maultrommeln, Messerschmide, Nadelschmide und Nagelschmide (Siehe Eisen- und Stahlarbeiter.)

29 Orgelmacher, dann Clavier- Fortepiano- Spieluhren- und Drehorgel-Verfertiger.

Hof-Resolution vom 24. November 1786, Regierungs-Zahl 26,038.

30 Papiermacher.

Ordnung vom 14. Mai 1748 und Patent vom 5. Mai 1756.

.. Papier-Tapeten-Fabrication (Siehe Spaliermacher.)

31 Parfümeur.

Regierungs-Verordnung vom 25. Junius 1819 Zahl 22,467.

Digitized by Google

32 Petschierstecher oder Siegelstecher.

Patent vom 21. November 1772 und Hofkanzlei-Decret vom 30. Mai 1829 Zahl 12,509, Regierungs-Zahl 38,894.

.. Pfannenschmide (Siehe Eisen- und Stahlarbeiter.)

33 Pfeifenbeschläger (aus edlen Metallen).

Commerz-Hof-Commissions-Decret vom 26. Februar 1822 Zahl 583, Regierungs-Zahl 11,460 — 1822 und Hofkammer-Verordnung vom 2. Mai 1833 Zahl 19,670, Regierungs-Zahl 25,786 — 1833.

34 Pottaschensiederei.

Wald-Ordnung vom 1. Julius 1813.

35 Preß- und Stoßwerke.

Hofkanzlei-Decret vom 2. Julius 1807 Zahl 10,425, Regierungs-Zahl 20,271. Die Frage, ob auch der Verkauf derselben einer Beschränkung zu unterziehen sey, ist noch in der Verhandlung.

36 Pulver-Erzeugung.

Patent vom 21. December 1807.

37 Privat-Geschäftsführungen.

Hof-Decret vom 2. November 1821, Regierungs-Zahl 52,916.

Hof-Decret vom 16. April 1833, Regierungs-Zahl 25,820.

.. Rohrschmide (Siehe Eisen- und Stahlarbeiter.)

Digitized by Google

.. Rosoglio-Erzeugung (Siehe Liqueur-Erzeugung.)

.. Sägeschmide (Siehe Eisen- und Stahlarbeiter.)

38 Salniter-Erzeugung.

Patent vom 31. December 1807, Hofkanzlei-Decret vom 21. December 1825 Zahl 38,032, Regierungs-Zahl 1794 — 1826.

.. Schermesserschmide und Scheibendrahtzieher (Siehe Eisen- und Stahlarbeiter.)

.. Scheidewasserbrenner (Siehe chemische Waren-Fabrication.)

39 Schminkerzeugung.

Hof-Verordnungen vom 12. October 1786 und 20. December 1787; dann Regierungs-Verordnung vom 12. Junius 1793 und Patent vom 5. October 1802.

.. Schneidschmide und Schrotschmide (Siehe Eisen- und Stahlarbeiter.)

.. Schnepper- und Schröpfstöckelmacher (Siehe Instrumentenmacher, chirurgische.)

40 Schwertfeger- und Langmesserschmide.

Hofkammer-Verordnung vom 23. August 1833 Zahl 34,468, Regierungs-Zahl 46,451.

.. Seidendrucker (Siehe Baumwollwaren-Drucker.)

Digitized by Google

41 Samenhandel im Kleinen.

Commerz-Hof-Commissions-Decret vom 6. September 1822 Zahl 1829, Regierungs-Zahl 52,064 — 1822. Im Großen ist diese Beschäftigung frei.

42 Sensfieder (zu Krems und Stein).

Hofkanzlei-Decret vom 9. September 1815 Zahl 15,785, Regierungs-Zahl 30,585.

In den übrigen Orten auf dem flachen Lande frei.

.. Steingutgeschirrhändler (Siehe Weißgeschirrhändler.)

.. Sensenschmide (Siehe Eisen- und Stahlarbeiter.)

.. Siegelstecher (Siehe Petschierstecher.)

.. Spaliermacher. (Siehe Leinwand-Druckerei.)

.. Spieluhren (Siehe Orgelmacher.)

.. Sporer (Siehe Eisen- und Stahlarbeiter.)

.. Stahlarbeiter und Stahlschmide (Siehe Eisenarbeiter.)

43 Steindruckerei.

Hof-Verordnung vom 12. Mai 1818 Zahl 6368, Regierungs-Zahl 20,850.

.. Stoßwerke (Siehe Preßwerke.)

44 Surrogat-Kaffeh-Erzeugung.

Regierungs-Verordnung vom 19. December 1827 Zahl 62,870.

Digitized by Google

.. Tabak-Pfeifenbeschlagen (Siehe Pfeifenbeschlagen.)

45 Tüchelbruckerei.

Hof-Verordnung vom 10. März 1785. Eröffnung der Polizei-Hofstelle vom 20. November 1829, Regiernngs-Zahl 67,746 — 1829.

46 Uhrgehäusemacher.

Hofkammer-Verordnung vom 8. März 1808 Zahl 7489, Regierungs-Zahl 7568.

47 Uhrkästenverfertigung.

Hofkammer-Decrete vom 12. April 1808 Z. 11,966, Regierungs-Zahl 11,015 und 2. Mai 1833 Zahl 19,670, Regierungs-Zahl 25,756; dann Hofkammer-Decret vom 15. März 1834 Z. 11557, Regierungs-Zahl 16771 — 1834.

48 Wachsleinwand- und Wachs-Taffet-Erzeugung.

Regierungs-Verordnung vom 2. October 1834 Zahl 47,363.

49 Weißgeschirrhändler (Siehe Erdgeschirrhändler, dann Hofkammer-Decret vom 5. Julius 1831 Zahl 23,291, Regierungs-Zahl 33,307.

.. Werkelmacher (Siehe Orgelmacher.)

.. Zweckschmide und Zirkelschmide (Siehe Eisen- und Stahlarbeiter.)

.. Zitz- Kattun- und Orientalische Baumwollwaren-Druckerei (Siehe Baumwollwaren-Druckerei.)

Digitized by Google

50 Zucker-Raffinerie.

Hierauf werden nur Landes-Fabrik-Befugnisse verliehen, Regierungs-Circular vom 13. October 1818. Hofkammer-Decret vom 28. Februar 1828 Zahl 53,717, Regierungs-Zahl 2698 — 1829.

51 Zerrennfeuer.

Die Concessionen hierauf sind von den Berggerichten zu ertheilen. Siehe Hofkanzlei-Decret vom 18. April 1835 Zahl 3793, Regierungs-Zahl 23,809 — 1835.

52 Zuckersiederei.

Hierauf können nur an Zuckerbäcker Befugnisse ertheilt werden.

Siehe Hofkammer-Decret vom 27. Junius 1817 Zahl 3708 — 1817, Regierungs-Zahl 30,104, dann Hofkammer-Decret vom 11. August 1818 Zahl 7335, Regierungs-Zahl 33,728 — 1818.

53 Zwirnhandel.

Ist eigentlich ein Verschleißrecht und kömmt daher bei der Revision der Handelsrechte — die einer besondern Verhandlung werden unterzogen werden — zu würdigen. Es werden jedoch hierauf Befugnisse ertheilt.

Siehe Hofkammer-Decret vom 20. Julius 1830 Zahl 25,754, Regierungs-Zahl 41,565, dann vom 28. April 1831.

Digitized by Google

E.

Verzeichniß

der früher auf Befugnisse beschränkten und nunmehr gegen Bemessung mit der Erwerbsteuer frei gegebenen commerciellen Beschäftigungen für die Stadt Wien und für das flache Land Nieder-Oesterreich.

Anmerkung. Außer den hier verzeichneten Beschäftigungen unterliegen auch alle übrigen Commercial-Beschäftigungen, die nicht in dem Verzeichnisse der zünftigen und in jenem der unzünftigen Commercial-Beschäftigungen enthalt sind, in Gemäßheit des Hofkammer-Decretes vom 23. August 1833. Zahl 34,468 (welches den untergeordneten Behörden mit der Regierungs-Verordnung vom 31. August 1833. Zahl 46,451 bekannt gegeben wurde) keiner Befugniß-Beschränkung mehr und können daher ungehindert bloß gegen Bemessung mit der Erwerbsteuer und gegen Beobachtung der sonstigen polizeilichen Rücksichten ausgeübt werden.

NB. Auf die freien Beschäftigungen werden wegen der damit verbundenen Vorrechte, als: der Führung des kaiserlichen Adlers und Haltung von Niederlagen ꝛc. ꝛc. auch Landesfabrik-Befugnisse ertheilt.

1 Absatzpapper.

In Folge der Hofkammer-Decrete vom 28. Junius 1833. Zahl 25,785. Regierungs-Zahl 36,269 — 1833 und vom 23. August 1833. Zahl 34,468. Regierungs-Zahl 46,451 als eine freie Beschäftigung erklärt.

Digitized by Google

2 Abnähen von Bettdecken.

Hofkammer = Decret vom 6. März 1826. Zahl 7536, 1826. Regierungs=Zahl 13,162, 1826.

3 Abziehriemen verfertigen.

Hofkammer = Decret vom 24. März 1832 Zahl 12,511. Regierungs=Verordnung vom 15. Mai 1832. Zahl 18,395.

.. Ackerbaugeräthe = Verfertigung (Siehe Wirthschaftgeräthe.)

.. Alchimisten (Siehe chemische Waren=Fabrication.)

4 Appretiren der Weberwaren.

Regierungs=Decret vom 4. Junius 1832. Zahl 33,215.

5 Augengläsferfasser (Wie zu Nr. 1.)

.. Agenten, öffentliche.

Gehört zu den Privat = Geschäftführungen, worauf eigene landesfürstliche Verleihungen Statt haben (Siehe Verzeichniß D.)

6 Band = Fabrication und Bandmacher, auch von Seiden= und Sammtbändern.

Hofkammer = Decret vom 30. März 1809. Regierungs = Intimation vom 16. April 1809. Zahl 8601.

Hingegen auf Posamentirerstühlen den Posamentirern, welche zünftig sind, zuständig. Regierungs=Zahl 2638—1796 und 6187—1802.

.. Bauholzhandel (Siehe Holzhandel.)

Digitized by Google

7 Baumwollschläger (Wie zu Nr. 1.)
8 Blas-Instrumentenmacher (Wie zu Nr. 1.)
9 Blasbalgmacher.
Regierungs-Verordnung vom 17. December 1828.
10 Branntweinhandel.
Hofkammer-Decret vom 6. März 1829. Regierungs-Intimation vom 23. März 1829. Zahl 14,883.
11 Branntweinbrenner.
Aus den Abfällen der Oeconomie (Wie zu Nr. 1.)
12 Betenmacher (Siehe K Knöpfformen und Betenmacher.)
.. Bettdecken abnähen (Siehe abnähen.)
13 Beutelsperrmacher (Wie zu Nr. 1.)
14 Berchtholdsgadner-Arbeiten.
Regierungs-Verordnung vom 3. August 1819. Regierungs-Zahl 28,429.
15 Bettfederhandel.
Nach der lange bestehenden ämtlichen Uebung und als rohes Natur-Product. Regierungs-Verordnung vom 4. December 1829. Regierungs-Zahl 57,810. 1829.
16 Binderholz aushacken.
Regierungs-Verordnung vom 20. September 1834. Regierungs-Zahl 52,229. 1834.
17 Börtel- und Schnürmacher. Verordnung vom 18. März 1779.

Digitized by Google

18 Beinsieder.
Regierungs-Verordnung vom 7. December 1795.

19 Bleichen und Reinigen des Wachses.
Commerz-Hof-Verordnung vom 15. März 1817. Zahl 13,126.

20 Bildereinfasser. Hof-Verordnung vom 17. August 1765.

21 Briefträgergeschäfte (Commercial-).
Regierungs-Verordnung vom 25. Julius 1827. Zahl 41,303.

32 Blumenmacher, wälsche oder ordinäre, ohne Gehülfen.
Regierungs-Decret vom 20. Januar 1805.
Auch die Verfertigung der künstlichen Blumen ist eine freie Beschäftigung (Siehe Anmerkung zu Nr. 1.)

23 Ciseliren.
Regierungs-Verordnung vom 20. Junius 1823. Regierungs-Zahl 27,725.

.. Diamantschneider (Siehe Edelsteinschneider.

24 Dosenmaler und macher (Wie zu Nr. 1.)
Jedoch ist der Verkauf gemalter Dosen aus Censur-Rücksichten auf die Verleihung von Befugnissen beschränkt.

25 Drahtstiften-Erzeugung aus Eisen- und Messing.

Digitized by Google

Regierungs=Verordnung vom 24. Julius 1806. Zahl 22,809 (Siehe 9342 — 1833. 3580—1834.

26 Edelsteinschneider (Siehe auch Diamantenschneider.) Hofkanzlei=Verordnung vom 27. September 1787. Zahl 3324. Regierungs=Zahl 20,257—1787.

27 Elfenbeinschneider.

Regierungs=Verordnung vom 13. Januar 1829. Zahl 1599.

28 Eisenhandel.

Hofkammer=Decret vom 16. Julius 1834. Regierungs=Zahl 40,397.

29 Emmailleur (Wie zu Nr. 1.)

30 Erbsenhandel (Siehe Sauerkräulerei.)

Gehört zu den Polizei=Beschäftigungen nach dem Hof=Decrete vom 2. Mai 1809.

31 Eßwarenverkauf.

Hofkanzlei=Decret vom 11. April 1833. Zahl 8030. Regierungs=Zahl 22,794.—1833.

32 Falschschmuck oder sogenannte Schwäbisch=Gmundner=Arbeit.

In Folge Hofkammer=Decretes vom 2. April 1833. Zahl 13,698. Regierungs=Zahl 19,553—1833.

33 Frauenputzarbeiten und Verkauf bei Hause.

Hof=Decret vom 19. August 1790. Re=

Digitized by Google

gierungs-Zahl 16,446 (Siehe auch Marchande des Modes.)

34 Fächermacher.

Regierungs-Verordnung vom 13. Januar 1828. Zahl 53,611.

35 Färberei (Wie zu Nr. 1) Mit Ausnahme der Schön- und Schwarzfärberei, welche zünftig ist.

36 Farbenerzeugung.

Regierungs-Verordnung vom 20. Januar 1822. Zahl 2046 und vom 22. Julius 1835. Zahl 39,386—1835.

37 Federschmucker und Blumenmacher.

In Folge Regierungs-Decretes vom 27. April 1833. Regierungs-Zahl 19,973. Regierungs-Zahl 779—1805.

38 Federkiel zurichten.

Regierungs-Decret vom 14. April 1831. Zahl 19,303.

39 Fellfärber (Siehe Färberei.)

.. Feuerzeug verfertigen (chemischen, wenn jedoch hierbei kein eigentliches chemisches Product erzeugt wird.)

Regierungs-Decret vom 9. September 1829. Zahl 45,411.

40 Fischhandel.

Hof-Decret vom 23. August 1810. Regierungs-Zahl 24,974 und Regierungs-Verordnung vom 20. März 1831. Zahl 15,206—1831.

Digitized by Google

41 Fischbein zubereiten.

Regierungs-Decret vom 25. Junius 1830. Zahl 30,560.

42 Flitternschlagen und Flinzerlschlager aus unedlem Metalle.

Regierungs-Verordnung vom 4. December 1829. Zahl 57,810.

Jedoch werden in Folge Hofkammer-Verordnung vom 27. August 1807 auch Befugnisse darauf verliehen, in so fern diese Beschäftigung edle Metalle zum Gegenstande hat. (Siehe Verzeichniß D.)

.. Flechtenmacher (Siehe Korbmacher.)

.. Fleischerei (Siehe Stechviehfleischerei.)

43 Frisieren (auf eigene Hand.)

Hof-Decret vom 5. September 1778. Nr. 5.

Hofkanzlei-Decret vom 2. Februar 1821. Zahl 2322. Regierungs-Zahl 7051.

44 Früchtenhandel überhaupt, dann mit Citronen, Pomeranzen und Feigen.

Hofkanzlei-Decret vom 28. Mai 1824. Zahl 15,333. Regierungs-Zahl 27,463—1824. Hofkanzlei-Decret vom 29. October 1825. Zahl 33,043. Regierungs-Zahl 55,967 — 1825.

45 Form- und Modelstechen.

Diese ist eine von der Druckerei abgesonderte Beschäftigung, ist aber den Druck-Fabrikanten wegen der verschiedenen Dessins unentbehrlich.

Digitized by Google

Regierungs-Verordnung vom 4. December 1829. Regierungs-Zahl 57,810—1829.

.. Fußteppiche (Siehe Teppichverfertigung.)

46 Galanterie- und Futteralmacher (Wie zu Nr. 1.)

47 Galanteriearbeiter in Leder (Wie zu Nr. 1.)

48 Galanterie-Metallarbeiten.

(Wie zu Nr. 1) und gehören schon nach dem Hofkammer-Decrete vom 30. März 1833. Zahl 13,698 zu den freien Beschäftigungen. Regierungs-Zahl 19,553—1833.

49 Galanterie-Arbeiten in Tomback und Spinspeck (Wie zu Nr. 1) und gehören schon nach dem Hofkammer-Decrete vom 30. März 1833. Zahl 13,698 zu den freien Beschäftigungen. Regierungs-Zahl 19,553—1833.

50 Gatterstricker (Wie zu Nr. 1.)

51 Galonenmacher (Wie zu Nr. 1.)

52 Glas- und Stahlharmonikenmacher.

Regierungs-Decret vom 20. Julius 1831. Zahl 37,699.

53 Glas schleifen und schneiden und Spiegelmacher.

In Folge Hofkammer-Decretes vom 9. April 1833. Zahl 15,820. Regierungs-Zahl 21,364—1833.

54 Glasperlmacher (Wie zu Nr. 1.)

Digitized by Google

55 Gravieren in Gold und Silber.

In Folge Regierungs-Verordnung vom 20. Junius 1833. Regierungs-Zahl 27,133.

56 Geigen- und Lautenmacher (Wie zu Nr. 1.)

57 Gelbgießer (Wie zu Nr. 1.)

.. Geschäftführungen (Privat-) (Siehe Agenten.)

58 Gipsfigurenmacher, mit Ausnahme des Bildnisses von Napoleon.

Regierungs-Decret vom 16. Februar 1833. Zahl 7258.

59 Glockengießer (Wie zu Nr. 1. Siehe auch Hof-Decret vom 9. April 1784. Deg. 849. Regierungs-Zahl 4665 — 1784.)

60 Gold- und Silberglanzschleifer (Wie zu Nr. 1. Siehe auch Hof-Decret vom 9. April 1784. Deg. 849. Regierungs-Zahl 4665 — 1784.)

61 Goldgravieren.

Regierungs-Decret vom 20. Junius 1833. Regierungs-Zahl 17,133.

.. Gurkenhandel (Siehe Sauerkrautler.)

62 Haarbodenmacher (Wie zu Nr. 1.)

63 Haarkrausen (nämlich das Zurichten der Menschenhaare mittelst des Krauseholzes und Backens.)

Hofkanzlei-Entscheidung vom 1. Mai 1828. Regierungs-Intimation vom 13. Mai 1828 Zahl 26,353.

Digitized by Google

64 Haarlinsenkuchen-Verkauf. Hofkanzlei-Decret vom 9. Mai 1834. Zahl 11,128. Regierungs-Zahl 27,304 — 1834.

65 Handschuhmachen auf Französische Art.

In Folge Hofkammer-Bescheides vom 1. März 1833. Zahl 9677. Regierungs-Decret vom 27. April 1833. Regierungs-Zahl 13,973.

66 Handel mit rohen und inländischen Naturproducten.

Regierungs-Decret vom 26. November 1816. Zahl 40,709. Stadthpt. Ref. Hofkammer-Decret vom 29. October 1825. Zahl 33,042. Regierungs-Zahl 55,967.

67 Handel mit rohen Fellen und Häuten.

Regierungs-Verordnung vom 2. April 1795. Regierungs-Zahl 4857.

68 Handel mit Mühlsteinen.

Regierungs-Circulare vom 7. September 1816.

69 Handel mit Binderreifen, Röhren und Banden.

Regierungs-Decret vom 18. Mai 1831. Zahl 25,300.

70 Hafenbalghandel.

Regierungs-Verordnung vom 13. October 1818. Zahl 40,146.

71 Hauben- und Helmschirmmacher.

Jedoch werden in Folge Regierungs-Decretes vom 19. Januar 1827. Zahl 896 auch Be-

Digitized by Google

fugnisse hierauf verliehen. Sind aber nun frei (Siehe Bemerkung wie zu Nr. 1.)

72 Haubenmacherinnen (Wie zu Nr. 1.)

73 Hechel- und Mausfallenmacher.

Hof-Entscheidung vom 17. August 1765. Nr. 30.

74 Helmkämme und Tschako-Rosen verfertigen (Siehe Tschakoquasten.)

75 Heuverkauf (Siehe Sauerkrautverkauf.)

76 Holzfutteralausschneider (Wie zu Nr. 1.)

77 Holzhandel.

Hofkanzlei-Decret vom 26. Februar 1787. Zahl 4675.

Gehörte nach dem Hof-Decrete vom 3. Mai 1809 zu den Polizei-Beschäftigungen und ist jetzt frei (Siehe auch Victualienhandel, jedoch der Bauholzhandel im Kleinen auf Befugnisse beschränkt.)

Hofkanzlei-Decret vom 2. April 1819. Zahl 9859. Regierungs-Zahl 15,819.

78 Holzuhrmacher.

Regierungs-Decret vom 16. Julius 1827. Zahl 37,629.

79 Hosenträgermacher. Regierungs-Verordnung vom 24. August 1819. Zahl 14,178.

80 Hüte-Erzeugung aus gepreßtem Papiere und anderen Stoffen.

Regierungs-Decret vom 1. August 1832. Zahl 38,655.

Digitized by Google

81 Instrumentenmacher, mathematische und optische (Wie zu Nr. 1 und in Folge Regierungs-Verordnung vom 20. Mai 1833. Regierungs-Zahl 27,524—1833 frei.)

Jedoch die Verfertigung der chirurgischen Instrumente ist auf Befugnisse beschränkt (Siehe auch Verzeichniß D Nr. 20.)

82 Kappenmacher ohne Pelzwerk. Auch orientalische Kappen (Wie zu Nr. 1, jedoch sind die mit Pelzwerk durchaus gefütterten Kappen ein Artikel der Kürschner und die mit Pelzwerk verbrämten Kappen ein Artikel der Visirkrämer und Pfaidler in Folge Hofkammer-Decretes vom 15. October 1832. Zahl 43,729. Regierungs-Zahl 58,917 — 1833. Siehe Regierungs-Zahl 35,068—1835.)

.. Käsemacher (Siehe Wurstmacher.)

83 Karrenschleiferei.

Regierungs-Verordnungvom 27. September 1832. Zahl 52,445.

84 Kleesamenverkauf.

Hofkanzlei-Decret vom 9. Mai 1834. Zahl 11,128. Regierungs-Zahl 27,304.

85 Kinderspielereimaren-Arbeiten.

Regierungs-Decret vom 3. August 1819. Zahl 28,429.

86 Kranzelbinder auf dem Lande und auch in der Stadt frei.

Digitized by Google

In Folge Regierungs-Decretes vom 2. März 1832. Regierungs-Zahl 19,445 (Wie zu Nr. 1.)

87 Knöpfformen- und Betenmacher (Wie zu Nr. 1.)

88 Kleiderputzen.

Hof-Verordnung vom 17. August 1765 und Regierungs-Verordnung vom 28. Februar 1805. Zahl 5998.

89 Kleidermacher, weibliche (ohne Gehülfen.)

Hofkanzlei-Verordnung vom 16. September 1813. Nr. 27,940, jedoch nur für weibliche Individuen, nach dem bestimmten Wortlaute der erwähnten Weisung (Siehe auch Regierungs-Zahl 12,880 und 23,703 — 1834.)

90 Kleinuhrblattstecher (Wie zu Nr. 1. Siehe Uhrblattstecher.)

91 Köllnerwasserverkauf.

Aber nicht die Erzeugung. Commerz-Hof-Commissions-Verordnung vom 3. Februar 1820. Zahl 258. Regierungs-Zahl 6707 — 1820.

92 Korb- und Flechtenmacher (auf dem Lande.)

In Wien zünftig, aber auf dem flachen Lande in Folge Hofkammer-Decretes vom 22. Mai 1833. Zahl 22,418. Regierungs-Zahl 29,735, frei.

93 Kratzkartätschenverfertigung.

Regierungs-Verordnung vom 19. September 1833. Regierungs-Zahl 51,070 — 1833.

Digitized by Google

94 Kunst- Waid- und Schönfärber (Wie zu Nr. 1 und in Folge Regierungs-Decretes vom 19. Mai 1833. Regierungs-Zahl 27,375 frei.)

95 Kupfer- Galanterie-Arbeiter (Wie zu Nr. 1.)

96 Laternmacher (hölzerne Gestelle.) Hof-Verordnung vom 17. August 1765 Nr. 30.

97 Lautenmacher (Siehe Geigenmacher. Wie zu Nr. 1.)

98 Lederzurichter und Lakirer (Wie zu Nr. 1, so wie auch durch Hofkammer-Decret vom 21. Februar 1833. Zahl 8257 in Folge Regierungs-Decretes vom 6. März 1833. Zahl 12,599 als eine freie Beschäftigung erklärt, dann Regierungs-Verordnung vom 16. Januar 1833. Zahl 2081.)

99 Leimsieder.

Die Leimsiederei ist zwar frei, jedoch ist denjenigen, welche dieselbe betreiben wollen, mit Rücksicht auf das Hofkammer-Decret vom 14. November 1827. Zahl 46,030. Regierungs-Zahl 66,806 — 1827, die Beobachtung der Sicherheit- und Sanität-Polizei-Vorschriften zur Pflicht zu machen.

100 Leinweberei auf dem flachen Lande und in Wien.

Hof-Verordnung vom 26. December 1809.

Digitized by Google

Zahl 10,342. Die Hofkammer-Verordnung vom Mai 1834. Zahl 20,257. Regierungs-Zahl 28,248 — 1834 erklärt diese Beschäftigung zwar frei, jedoch mit Beibehaltung ihrer Zünftigkeit. Siehe Verzeichniß A. Nr. 49.

101 Leinwandgrundner oder Färber (Wie zu Nr. 1.)

102 Marchande des modes.

Sind nach der Hofkammer-Verordnung vom 19. Junius 1833. Zahl 25,573. Regierungs-Zahl 35,028 — 1833, zu behandeln.

103 Malen und Marmoriren.

Verordnung vom 27. November 1786. Nr. 26,799.

.. Maßstäbe (Siehe Visir- Zoll- und Maßstäbe.)

104 Maschinenbau.

In Folge Hofkammer-Decretes vom 10. October 1832. Zahl 44,386. Regierungs-Zahl 58,766 — 1832.

.. Mathematische und optische Instrumentenmacher (Siehe Instrumentenmacher.)

105 Meermuschelarbeiten.

In Folge Regierungs-Decretes vom 2. April 1833. Regierungs-Zahl 18,365 — 1833.

106 Messingnägelmacher (Wie zu Nr. 1.)

Digitized by Google

107 Metall-Galanterie-Arbeiten (Siehe Galanterie-Metall-Arbeiten, daher wie zu Nr. 1 und in Gemäßheit des Hofkammer-Decretes vom 30. März 1833. Zahl 13,698 und des Hofkammer-Decretes vom 28. Junius 1833. Zahl 25,786. Regierungs-Zahl 36,269, da es zu den Falschschmuckarbeiten gerechnet werden kann, als freie Beschäftigung zu behandeln.)

108 Metallknöpf-Fabrication (Wie zu Nr. 1 und ist laut Hofkammer-Decretes vom 10. October 1832. Zahl 44,386. Regierungs-Zahl 58,766, frei. Siehe auch Hofkammer-Verordnung vom 17. Mai 1833. Zahl 22,007. Regierungs-Zahl 28,843; dann Regierungs-Verordnung vom 10. Junius 1833. Regierungs-Zahl 23,922.)

.. Miniaturmaler.

Ist eine freie Kunst.

.. Mühlsteinhandel (Siehe Handel.)

109 Mundharmonikamacher.

Regierungs-Decret vom 27. August 1829. Zahl 43,314.

110 Nachtlichter- und Zündhölzelhandel.

Die Erzeugung steht aber den chemischen Producten-Fabrikanten zu. Regierungs-Verordnung vom 4. December 1829. Regierungs-Zahl 57,810 — 1829.

.. Natur-Productenhandel (Siehe Handel.)

.. Nessel- und Fellfärber (Siehe Färber.)

Digitized by Google

111 Netze- (Schwimm- und Bade-) Verfertigung.

Regierungs-Verordnung vom 14. September 1834. Regierungs-Zahl 49,562 — 1834.

.. Obsthandel (Siehe Früchtenhandel.)

.. Oelfarbenerzeugung (Siehe Farbenerzeugung.)

.. Oelerer (Siehe Seifensieder.)

112 Oel-Raffinerie.

Regierungs-Bescheid vom 31. December 1828. Zahl 71,003.

113 Pappendeckelmacher.

Regierungs-Verordnung vom 27. November 1804. Zahl 21,375.

114 Papierfärberei.

Hofkammer-Decret vom 30. September 1833. Zahl 41,855. Regierungs-Verordnung vom 31. October 1833. Zahl 59,006 — 1833.

.. Parapluie (Siehe Sonnenschirm.)

115 Plattirer.

Regierungs-Verordnung vom 5. October 1825. Zahl 48,842. Gilt die Bemerkung wie zu Nr. 1.

Aus unedlen Metallen in Folge Regierungs-Bescheides vom 17. November 1833. Zahl 58,632 aber sind alle Plattirer-Arbeiten frei.

Digitized by Google

.. Plastische Kunstarbeiten (Siehe Gipsformen.)

116 Perlmutterarbeiten.

Ist in Folge Hofkammer-Decretes vom 25. Mai 1833. Zahl 23,181. Regierungs-Zahl 29,991 frei.

117 Perlmutterknöpfmacher (Wie zu Nr. 116.)

118 Pinselmacher (Wie zu Nr. 1.)

119 Posamentierer-Artikel, freigegebene, nämlich:

Fransen, Quasten, Schnüre, Börtel von Seide, Wolle und Zwirn. Vermöge der bestandenen Uebung.

Regierungs-Verordnung vom 4. December 1829. Regierungs-Zahl 57,810 — 1829. Auf dem flachen Lande ist die Beschäftigung der Posamentierer außer den obigen Artikeln auf Befugnisse beschränkt. In Wien sind jedoch die Posamentierer zünftig.

120 Privilegirte Gegenstände.

Nach Erlöschung des Privilegiums nach dem allerhöchsten Privilegien-Patente vom 31. März 1832. §. 21 sind die privilegirten Gegenstände der freien Concurrenz zu überlassen.

.. Regenschirme (Siehe Sonnenschirme.)

121 Reißzeugmacher.

In Folge Regierungs-Decretes vom 20. Junius 1833. Regierungs-Zahl 30,704 frei.

Digitized by Google

.. Rosen- und Helmkämme (Siehe Tschako.)

122 Roßhaarsieder.

Verordnung vom 6. August 1828. Zahl 14,054.

123 Rothbordenmachen (Wie zu Nr. 1.)

124 Roth- und Glockengießer.

In Folge Hof-Decretes vom 9. April 1784 und Protokolls-Erinnerung vom 5. März 1833. Regierungs-Zahl 10,926—1833 frei.

125 Rundstahl-Verfertiger.

In Folge Regierungs-Decretes vom 9. April 1833. Regierungs-Zahl 19,940.

.. Samenhandel.

Commerz-Hof-Commissions-Decret vom 6. September 1822. Zahl 1829. Regierungs-Zahl 46,833. Im Großen frei, im Kleinen auf Befugnisse beschränkt.

126 Sauerkräutlerei so wie auch Gurken- und Erbsenhandel.

Hof-Verordnung vom 23. October 1817. Regierungs-Verordnung vom 20. März 1831. Zahl 15,606. (Siehe auch Victualienhandel.) Gehörte zu den Polizei-Beschäftigungen nach dem Hof-Decrete vom 2. Mai 1809.

127 Sauerkrautverkauf.

Hofkanzlei-Decret vom 17. November 1818.

128 Sattlerstiftmacher (eiserne und messingene.)

Digitized by Google

Regierungs-Verordnung vom 24. Julius 1806. Zahl 22,809.

129 Senffieber (Krems und Stein ausgenommen.)

Hofkanzlei-Verordnung vom 9. September 1815. Zahl 15,785. Regierungs-Zahl 30,585 — 1815. als ein eigenes landwirthschaftliches Product.

130 Seiden- und Sammtband-Fabrication.

Hofkammer-Decret vom 30. März 1809. Regierungs-Zahl 8601.

.. Seidenfärber (Wie zu Nr. 1.)

131 Seidenfärber, Kunst- Waid- und Schönfärber.

Regierungs-Verordnung vom 19. Julius 1832. Zahl 27,375.

132 Seidenhut verfertigen.

Hofkammer-Decret vom 18. October 1831. Zahl 34,914.

Regierungs-Verordnung vom 4. November 1831. Zahl 57,660—1831.

133 Saitenmacher (Wie zu Nr. 1.)

134 Sirupmacher aus Weintrauben.

Hofkanzlei-Decret vom 18. September 1811. Zahl 31,625.

135 Siegellack-Fabrication (Wie zu Nr. 1.)

136 Schnallenmacher.

Digitized by Google

Regierungs-Decret vom 21. Julius 1830. Zahl 32,444.

137 Schnür- und Knöpfmacher, Ungarische oder sogenannte Schoidas.

Regierungs-Verordnung vom 17. September 1833. Regierungs-Zahl 50,449—1833.

138 Schraubenmacher.

Regierungs-Verordnung vom 9. September 1833. Zahl 48,102.

139 Schriftgießerei und Schneiderei.

In Folge Hofkammer-Decretes vom 19. Junius 1833. Zahl 24,284. Regierungs-Zahl 35,078.

140 Schuhmacherwerkzeuge-Verfertigung.

Regierungs-Decret vom 25. Januar 1830. Zahl 2905.

141 Schuhwichsmacher und Verkauf der Schuhwichs.

Hof-Verordnung vom 18. Februar 1792. Regierungs-Zahl 3444.

.. Schwefelfädenverkauf.

Hofkanzlei-Verordnung vom 9. Mai 1834. Zahl 11,128. Regierungs-Zahl 27,304.

.. Seifensieder (Siehe Unschlittwaren-Erzeugung.

142 Sonnen- und Regenschirmmacher.

Regierungs-Decret vom 11. Julius 1832. Zahl 32,127.

Digitized by Google

143 Spanischrohr-Sessseln und Spanischwachsmacher (Wie zu Nr. 1. Siehe Siegellak-Fabrication.)

.. Speisen, kalte (Siehe Eßwaren.)

.. Spiegelmachen (Siehe Glasschleifen.)

144 Spinnerei.

Hof-Verordnung vom 17. August 1765 Nr. 30.

145 Spitzmachen.

Verordnung vom 10. Mai 1803. Zahl 4484 und Hof-Decret vom 20. Mai 1804. Zahl 9025.

.. Stahlriethe (Siehe Weberriethe.)

146 Stechviehfleischerei und Handel, dann Fleischselcherei.

Hof-Decret vom 28. Mai 1810. Zahl 40,632. Regierungs-Verordnung vom 20. März 1831. Zahl 15,206, in Wien zünftig.

.. Steinschneider (Siehe Edelsteinschneider.)

147 Stiefelbretschneider.

Regierungs-Decret vom 28. Julius 1829. Zahl 40,632 — 1829.

.. Stiftenmacher (Siehe Sattlerstiftmacher.)

.. Strappler.

Sind Hülfarbeiter der Holzhändler (Siehe Holzhandel.)

Digitized by Google

148 Streck- und Walzwerke.
Regierungs-Decret vom 7. November 1833. Zahl 56,978 — 1833.

149 Strohhutmacher.
Regierungs-Decret vom 26. April 1826. Zahl 14,683.

.. Strohverkauf (Siehe Sauerkrautverkauf.)

150 Strumpfwirkerei.
Mit Ausnahme der Seidenstrumpfwirker, welche zünftig sind. Hof-Verordnung vom 23. August 1833. Zahl 34,468. Regierungs-Zahl 46,451.

151 Strumpfstrickerei.
Hofkammer-Decret vom 16. Mai 1834. Zahl 20,257. Regierungs-Zahl 28,248. Mit Beibehaltung ihrer Zünftigkeit in Wien (Siehe Verzeichniß C.)

152 Strumpfwirker-Nadelverfertiger.
Hofkammer-Decret vom 14. Januar 1834. Zahl 2257. Regierungs-Zahl 3600 — 1835.

153 Tannenreis- und Weinzeigerhandel (Siehe Regierungs-Verordnung vom 4. December 1829. Regierungs-Zahl 57,810 — 1829.)

154 Tabakpfeifenköpfschneiden aus Holz.
Regierungs-Decret vom 5. October 1825. Zahl 48,842. Regierungs-Decret vom 8. Mai 1806. Zahl 12,282.

Digitized by Google

155 Tabakpfeifenköpfschneiden aus Meerschaum.

In Folge Regierungs-Verordnung vom 27. April 1833. Regierungs-Zahl 13,973.

156 Teppich-Verfertigung.

Regierungs-Decret vom 14. November 1833. Zahl 49,895.

157 Czakoquasten und Helmkämme verfertigen.

Hofkammer-Decret vom 26. November 1833. Zahl 51,497. Regierungs-Zahl 66,159.

158 Uhrzeigermachen.

In Folge Regierungs-Verordnung vom 27. April 1833. Regierungs-Zahl 13,973.

159 Uhrblattschmelzen.

Ist nach dem Hofkammer-Decrete vom 10. October 1832. Zahl 44,386 frei. Regierungs-Zahl 58,766.

160 Uhrblattstecher.

Hofkammer-Decret vom 23. August 1833. Zahl 34,468. Regierungs-Zahl 46,451.

161 Unschlittwaren-Erzeuger.

Hofkanzlei-Decret vom 6. August 1812. Regierungs-Zahl 22,971. Regierungs-Verordnung vom 20. März 1831. Zahl 15,206—1831. Gehört nach dem Hof-Decrete vom 2. Mai 1809 zu den Polizei-Beschäftigungen.

162 Uhrfeder-Verfertigung.

Digitized by Google

Regierungs-Decret vom 18. September 1832. Zahl 51,575.

163 Victualienhandel, darunter auch der kleine Holzhandel.

Hofkanzlei-Decret vom 18. Februar 1831 und Regierungs-Circulare vom 13. März 1813. Regierungs-Zahl 7294.

Regierungs-Verordnung vom 13. Julius 1825. Zahl 31,771.

164 Visir- Zoll- und Maßstabmachen.

In Folge Regierungs-Verordnung vom 20. Junius 1833. Regierungs-Zahl 30,704 frei.

165 Vordrucken zum Schlingen, Sticken und Nähen.

Regierungs-Verordnung vom 4. December 1829. Regierungs-Zahl 57,810 — 1829.

166 Waberlmachen (Wie zu Nr. 1. Regierungs-Zahl 57,282 — 1833. Siehe auch Fächermacher.)

167 Wag- und Gewichtmacher.

In Folge Regierungs-Verordnung vom 22. Mai 1833. Regierungs-Zahl 25,883 — 1833.

168 Wachsbossiren (Wie zu Nr. 1.)

169 Wattamacher.

Regierungs-Decret vom 26. August 1828. Zahl 47,741.

.. Waid- Kunst- und Schönfärber (Siehe Kunstfärber.)

Digitized by Google

.. Weberwaren (Siehe Appretiren.)

.. Weber.

Auf dem flachen Lande frei, wie auch in Wien (Siehe Leinweber.)

170 Weißnähen.

Hof-Verordnung vom 17. August 1765. Nr. 30 ex August.

171 Weißsticken (Wie zu Nr. 1.)

.. Weinzeigerhandel (Siehe Tannenreis.)

172 Weberkartenschlagen.

Regierungs-Decret vom 30. März 1833. Regierungs-Zahl 16,998.

173 Weberriethe verfertigen.

Regierungs-Decret vom 3. April 1832. Zahl 14,121. Siehe auch Regierungs-Zahl 64,527 —1831.

174 Wirthschaft- und Ackergeräth-Erzeugung (hölzerne.)

Regierungs-Decret vom 15. Januar 1826. Regierungs-Zahl 1735.

175 Wollenzeugmacher (Wie zu Nr. 1.)

176 Wurst- und Käsemachen.

Regierungs-Verordnung vom 28. März 1811. Regierungs-Zahl 11,472. Hofkanzlei-Decret vom 7. September 1826. Zahl 24,825. Regierungs-Zahl 48,548. Regierungs-Decret vom 2. April 1828. Zahl 15,716. Gehörte nach dem Hof-Decrete vom 2. Mai 1809 zu den Polizei-Beschäftigungen.

Digitized by Google

.. Zimmermalen (Siehe Malen und Marmoriren.)

.. Zündhölzel (Siehe chemische Feuerwerkzeuge, dann Hofkanzlei-Verordnung vom 9. Mai 1834. Zahl 11,128—1834. Regierungs-Zahl 27,304.)

177 Zinnkrautverkauf.

Regierungs-Verordnung vom 13. März 1828. Zahl 11,970.

178 Zögerlmachen (Wie zu Nr. 1.)

.. Zoll- Visir- und Maßstab-Verfertiger (Siehe Visir.)

Digitized by Google

Beisatz

für das flache Land in Nieder-Oesterreich.

Außer den vorstehenden für die Stadt Wien frei gegebenen Commercial-Beschäftigungen wurden noch nachstehende derlei Beschäftigungen in Folge specieller Hofkammer-Verordnungen, obwohl einige derselben in Wien zünftig sind, doch für das flache Land Nieder-Oesterreich frei gegeben, in so lange sie sich nicht über den Bestand ihrer Zünftigkeit durch allerhöchstes Zunft-Privilegium oder andere specielle allerhöchste Vorschriften auszuweisen vermögen, als:

.. Baret und Strumpfstricker (Siehe Strumpfstricker, in Wien zünftig.)

1 Bürstenbinder.

Ueber den Antrag der Regierung vom 7. August 1835. Zahl 35,825 in Folge Hofkammer-Verordnung vom 26. August 1835. Zahl 47,380. Regierungs-Zahl 38,553—1835.

Auf dem flachen Lande frei, in Wien zünftig (Siehe Verzeichniß C. Nr. 4 für Wien.)

2 Deckenmacher (Wie zu Nr. 1, in Wien zünftig.)

.. Drehorgelverfertiger (Siehe Fortepianomacher.)

3 Dünntuchmachen und Crepinmacher (Wie zu Nr. 1, in Wien zünftig.)

Digitized by Google

4 Erdgeschirrhändler und Krügler (Wie zu Nr. 1, in Wien zünftig.)

5 Fortepiano- Drehorgel- Clavier-Orgel- und Spieluhren-Verfertiger.

In der Stadt Wien auf die Verleihung von Befugnissen beschränkt, auf dem flachen Lande frei.

Hofkammer-Decret vom 22. Junius 1835. Zahl 25,585. Regierungs-Zahl 35,825—1835.

6 Großuhrmacher (Wie zu Nr. 1, wo sie nicht zünftig sind.)

.. Haar- Scheid- und Siebmacher (Siehe Siebmacher.)

7 Hutzurichter (Wie zu Nr. 6.)

8 Kamm-Macher (Wie zu Nr. 1, in Wien zünftig.)

9 Klaviermacher (Siehe Fortepianomacher.)

10 Kleinuhrmacher (Wie zu Nr. 1, in Wien zünftig.)

11 Knöpf- und Krepinmacher (Wie zu Nr. 1.)

12 Kotzenmacher (Siehe Tuchmacher.)

12½ Lederer und Rothgärber.

In jenen Orten, wo sie nicht zünftig sind (Wie zu Nr. 1, in Wien zünftig.)

.. Orgelmacher (Siehe Fortepianomacher.)

13 Pfaidler (Wie zu Nr. 1.)

14 Lackierer (Wie zu Nr. 1, in Wien zünftig.)

15 Plättner (Wie zu Nr. 1, in Wien zünftig.)

Digitized by Google

16 Sämischgärber und Weißgärber (Wie zu Nr. 1, in Wien zünftig.)
17 Sammt- und Seidenzeugmacher (Wie zu Nr. 1.)
18 Seidenstrumpfwirker (Wie zu Nr. 1.)
19 Seiler (Wie zu Nr. 1, in jenen Orten, wo sie nicht zünftig sind. In Wien zünftig.)
20 Siebmacher. (Haar- und Scheid-) (Wie zu Nr. 1, in jenen Orten, wo sie nicht zünftig sind. In Wien zünftig.)
.. Spieluhren-Verfertiger (Siehe Fortepianomacher.)
21 Spitzklöppler (Wie zu Nr. 1, in Wien zünftig.)
22 Sticker (Wie zu Nr. 1, in Wien zünftig.)
23 Strumpfstriker (Wie zu Nr. 1, in jenen Orten, wo sie nicht zünftig sind. In Wien zünftig.)
24 Tapezirer (Wie zu Nr. 1, in Wien zünftig.)
25 Taschner (Wie zu Nr. 1, in Wien zünftig.)
26 Tuchmacher (Wie zu Nr. 1, in jenen Orten, wo sie nicht zünftig sind. In Wien zünftig.)
27 Visirkrämer (Wie zu Nr. 1, in jenen Orten, wo sie nicht zünftig sind. In Wien zünftig.)
28 Uhrkästen-Verfertiger (Wie zu Nr. 6.)
.. Uhrmacher (Siehe Großuhrmacher und Kleinuhrmacher, jedoch in Wien ist diese Beschäftigung zünftig.)
29 Wachsziehen (Wie zu Nr. 1, ebenfalls jedoch in Wien zünftig.)

Digitized by Google

.. Weißgärber (Siehe Sämischgärber.)
30 Windenmacher (Wie zu Nr. 1, in jenen Orten, wo sie nicht zünftig sind.)

Es versteht sich übrigens von selbst, daß jede Commercial-Beschäftigung (welche nicht in den Verzeichnissen A bis D vorkömmt und daher von einer besonderen Verleihung abhängig ist) in dem Geiste des Hof-Decretes vom 2. Mai 1809 als eine frei gegebene Commercial-Beschäftigung zu behandeln ist, daher dieselbe von Jedermann bloß gegen Anzeige bei der Ortsobrigkeit und gegen Entrichtung der Erwerbsteuer auszuüben erlaubt ist, in so fern keine Polizei-Rücksichten dagegen streiten.

Von der k. k. Nieder-Oesterreichischen Landesregierung.

Wien am 21. October 1835.

Digitized by Google

357.

Verbot der Erzeugung und des Verkaufes des sogenannten Niesepulvers.

Hofkanzlei-Decret vom 22. October 1835. Zahl 27,246. Regierungs-Verordnung vom 10. November 1835 Zahl 60,456. An den Wiener Magistrat.

Die k. k. Hofkanzlei hat den Antrag der Regierung, die Erzeugung und den Verkauf des sogenannten Niesepulvers mit Ausnahme der Apotheker allgemein zu verbieten, mit Hinweisung auf die über den Arzneiverkauf bestehenden Vorschriften zur Amtshandlung zurückgestellt.

Diesem gemäß ist in künftigen Fällen um so mehr nach den Bestimmungen des II. Theiles des Strafgesetzbuches vorzugehen, als die medicinische Facultät dieses in Frage stehende Pulver als ein heftig wirkendes und nach Umständen gefährliches Arzneimittel erklärte, dessen Erzeugung und Verkauf nur den berechtigten Apothekern zustehen kann.

Digitized by Google

358.

Hinausgabe dreipercentiger in Conventions-Münze verzinslichen Staatschuldverschreibungen.

Hofkammer-Decret vom 23. October 1835. Zahl 6710. P. P. Regierungs-Circulare vom 23. October 1835. Zahl 2539. Pr.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 22. October 1835 die Finanz-Verwaltung zur Aufnahme einer Anleihe gegen Ausgabe von Staatschuldverschreibungen, welche mit Drei vom Hundert in Conventions-Münze verzinset werden, ermächtiget.

Die Form dieser Staatschuldverschreibungen, welche mit 1. December 1835 ausgegeben werden, ist aus der Beilage zu ersehen. Denselben sind die Zinsen-Coupons für sechzehn Jahre nebst der Anweisung auf neue Zinsen-Coupons beigelegt. Die Zinsen dieser Capitale werden von der k. k. Universal-Staatschulden-Casse in halbjährigen Terminen an den Ueberbringer der fälligen Coupons berichtiget.

Uebrigens kann die Zahlung der Zinsen auch auf die Filial-Credit-Cassen überwiesen werden.

Digitized by Google

Formulare.

1000 fl. (K. K. Adler.) Nummer.

Staatsschuldverschreibung.

Ueber Ein Tausend Gulden in Conventions-Münze, welche die kaiserl. königl. Universal-Staatsschulden-Casse mit Drei vom Hundert in Conventions-Münze an den Ueberbringer der zu dieser Staatsschuldverschreibung gehörigen Zinsen-Coupons halbjährig verzinsen wird.

Wien am 1. December 1835.

(Unterschrift.)

(Unterschrift.)

Vorstehende Staatsschuldverschreibung ist in dem Credits- und Liquidations-Buche der kaiserl. königl. Universal-Staatsschulden-Casse gehörig eingetragen.

Wien am 1. December 1835.

(Amtsiegel.) Für die k. k. Universal-Staatsschulden-Casse.

(Unterschrift.)

Digitized by Google

359.

Hinweglassung der Rubrik „Religion" in den Competenten-Tabellen für die Lehrkanzel der Religionslehre.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 23. October 1835. Zahl 6788. Regierungs-Verordnung vom 4. November 1835. Zahl 61,582. An das k. k. Vice-Directorat der philosophischen Studien.

Mit allerhöchster an die Studien-Hof-Commission herabgelangten Entschließung vom 20. October 1835 haben Seine Majestät zu befehlen geruhet, daß in der Competenten-Tabelle für die Lehrkanzel der Religionslehre die Rubrik der Religion, zu welcher sich die Competenten bekennen, hinwegzubleiben habe.

360.

Ordens-Disciplin der Piaristen in den Theresianischen Militär- und Ritter-Akademien.

Hofkanzlei-Decret vom 26. October 1835. Zahl 28,476. Regierungs-Intimation vom 5. November 1835. Z. 60,548. An den Fürst-Erzbischof in Wien.

Die in den beiden Theresianischen Militär- und Ritter-Akademien als Lehrer und Erzieher verwendeten Piaristen sind zu Folge der allerhöchsten Entschließung vom 20. October 1835. zu solchen klösterlichen Disciplinen nicht zu verhalten, welche nach dem Er-

Digitized by Google

kenntnisse der Obervorstände dieser Anstalten mit dem Organismus dieser Anstalten unvereinbarlich sind.

Welche Ordens-Disciplin jedoch diese Piaristen innerhalb dieser Gränze beobachten sollen, bleibt nach der allerhöchsten Willensmeinung Sr. Majestät deren Ordens-Provincialen in der bestehenden Unterordnung unter ihre Ordinariate zu bestimmen übrig.

361.

Einschärfung der Vorschrift wegen Bemessung der Erwerbsteuer von Amtswegen, wenn Parteien gesetzwidrig begünstigt sind.

Hofkanzlei-Decret vom 27. October 1835. Zahl 3907. St. Regierungs-Verordnung vom 18. December 1835. Zahl 61,734. An die k. k. Kreisämter und den Wiener Magistrat.

Zu Folge der mit Hofkanzlei-Verordnung vom 15. Februar 1832. *) bekannt gegebenen allerhöchsten Entschließung vom 4. Februar 1832. sind die zur Verwaltung der Erwerbsteuer berufenen Organe verpflichtet, in Fällen, wo bei der bestehenden Bemessung der Erwerbsteuer einzelne zu dieser Abgabe Verpflichtete gesetzwidrig begünstiget sind oder von dieser Abgabe ganz losgezählt blieben, obschon sie das Gesetz dazu beruft, so wie in denjenigen Fällen, wo Verpflich-

*) Band XIV. Seite 52. Nr. 29.

Digitized by Google

tungen zur Erwerbsteuer überhaupt oder zur höheren Bemessung derselben nach dem dermaligen Gesetze neu begründet werden, die gesetzmäßige Bemessung von Amtswegen im gehörigen Wege zu veranlassen und es sollen jene Organe, wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, für den Nachtheil, der daraus dem öffentlichen Einkommen zugehet, in der Verantwortung und Ersatzverbindlichkeit gehalten werden.

Es sind nun seither in den von Jahr zu Jahr dargestellten Erwerbsteuer-Vorschreibungen im Ganzen keine solche Veränderungen wahrgenommen worden, welche bestimmt erkennen ließen, daß neben den über die vorkommenden Vorstellungen Statt findenden Herabsetzungen die vollste Aufmerksamkeit fortwährend und aller Orts auch in der Tendenz angewendet werde, um nach den bezogenen allerhöchsten Bestimmungen einer Seits die der Bemessung entzogenen Steuerpflichtigen zu entdecken und beizuziehen, anderer Seits aber auch ein richtigeres Verhältniß zum Vortheil des Erträgnisses in jenen Erwerbsteuer-Bemessungen herzustellen, welche schon in Folge der letzten Erwerbsteuer-Aufnahme zu gering gehalten waren oder in Folge eingetretener Erweiterungen des Erwerbes eine verhältnißmäßige Erhöhung zulassen.

Die Hofkanzlei findet daher zur genauen Erfüllung und Handhabung der bezogenen allerhöchsten Bestimmungen aufzufordern und wünscht künftighin das Resultat der dießfälligen Amtshandlungen all-

Digitized by Google

jährlich bis Ende December für die ganze Provinz nach Bezirken in der folgenden Form dargestellt zu erhalten.

Es ist daher diesem Gegenstande mit dem eintretenden Verwaltungsjahre eine gesteigerte Aufmerksamkeit zu widmen; es sind die nöthigen Vormerkungen zum Behufe der angeordneten Zusammenstellung zu veranstalten und es ist diese das erste Mal für das Verwaltungsjahr 1836 in der bezeichneten Frist vorzulegen.

Digitized by Google

Aus-

über solche Veränderungen in der Erwerbsteuer-
ßung vom 4. Februar 1832 zur Vervollständigung
eines richtigeren Verhältnisses in den individuellen
den, für das Verwaltungs-

Kreis.	Name des Bezirkes, für welchen oder der Obrigkeit, bei welcher eine eigene Erwerbsteuer-Vorschreibung bestehet.	Vorgeschriebene Erwerbsteuer-Schuldigkeit zu Ende des Verwaltungsjahrs 1835		
		für Parteien.	im Gesammtbetrage von	
			fl.	kr.
N. N.	N.	100	2000	—
	N.	150	3800	—
	u. s. w.			

weis

Vorschreibung, welche nach der allerhöchsten Entschlie-
der Erwerbsteuer-Aufnahme und zur Herstellung
Bemessungen von Amts wegen vorgenommen wur-
jahr .....

Im Laufe des Verwaltungsjahres 1836						
sind durch ganz neue Bemessungen zugewachsen			haben Rectificationen der früheren Bemessung von Amts wegen Statt gefunden			Anmerkung.
Parteien.	mit dem vorgeschriebenen Gesammt-Steuerbetrage von fl.	kr.	bei Parteien.	mit dem Mehrbetrage an der vorgeschrieb. Schuldigkeit von fl.	kr.	
5	25	—	20	210	—	
10	280	—	40	700	—	

Digitized by Google

362.

Bewilligung der politischen oder Cameral-Landesbehörden zur Einfuhr der außer Handel gesetzten Eisen- und Stahlwaren. Bewilligung der k. k. allgemeinen Hofkammer zur Ausfuhr des Eisenerzes und Roheisens.

Hofkammer-Decret vom 28. October 1835. Zahl 45,537. Regierungs-Zahl 62,892.

Ueber eine vorgekommene Anfrage, ob jene Anordnung des Hof-Decretes vom 19. April 1817. Zahl 16,714. vermöge welcher die Einfuhr der außer Handel gesetzten Eisen- und Stahlwaren auf Bewilligungen der Hofstelle beschränkt wurde, aufgehoben worden sei, wird eröffnet, daß dieselbe zwar noch in Kraft bestehe, daß man sich jedoch bestimmt gefunden habe, diese Beschränkung zurück zu nehmen und zu gestatten, daß die Bewilligungen zu derlei Einfuhren entweder von den politischen oder von den Cameral-Landesbehörden je nach ihren Wirkungskreisen eben so wie die Bewilligungen zur Einfuhr aller übrigen außer Handel gesetzten Waren ausgefertigt werden können.

Was jedoch das Eisenerz und das Roheisen betrifft, deren Ausfuhr dem Verbote unterliegt, so bleibt in Ansehung dieser Artikel die erwähnte Beschränkung noch fortan in Wirksamkeit und ist zur Ausfuhr derselben von Fall zu Fall die Bewilligung der

Digitized by Google

k. k. allgemeinen Hofkammer anzusuchen, so wie die Ausfuhr aller dem Verbote unterliegenden Gegenstände nur mit Genehmigung dieser Hofstelle Statt finden darf.

363.

Einstellung der Jahresberichte über den Fortgang des Privilegien-Wesens.

Hofkammer-Decret vom 28. October 1835. Zahl 47,454. Regierungs-Verordnung vom 23. November 1835. Zahl 61,775. An die k. k. Kreisämter.

Den mehrjährigen über den Fortgang des bestehenden Privilegien-Sistems angestellten Beobachtungen zu Folge hat sich der wohlthätige Einfluß desselben auf die Beförderung nützlicher Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie in seinen Resultaten vollkommen befriedigend gezeigt.

Da somit der Zweck der über den Fortgang des Privilegien-Wesens zu erstattenden jährlichen Berichte erfüllt ist, da man zur Vereinfachung des Geschäftsganges die Unterbehörden von entbehrlichen periodischen Eingaben so viel möglich zu entlasten wünscht und da die neuerlich eingeleitete Ausarbeitung einer statistischen Uebersicht des Zustandes des Handels, der Industrie und Landwirthschaft in jeder Provinz ohnehin die aufmerksamste Würdigung der besonderen örtlichen Verhältnisse voraussetzt, mit welchen das

Digitized by Google

Privilegien-Weſen in genauer Verbindung ſteht, ſo hat es für die Zukunft von der Vorlegung der Hauptberichte über die Fortſchritte des Privilegien-Weſens abzukommen. Es iſt aber die Einleitung zu treffen, daß die wichtigeren Ergebniſſe der einzelnen in der Provinz in Ausübung befindlichen Privilegien in Bezug auf Handel, Induſtrie und Landwirthſchaft in die genannten ſtatiſtiſchen Ueberſichten unter Beifügung der allfälligen anderweitigen Beobachtungen aufgenommen werden, worüber gleichzeitig auch die übrigen Länderſtellen die dießfällige Weiſung erhalten.

364.

Nachweiſung über nachträgliche Prüfungen in den Catalogen.

Studien-Hof-Commiſſions-Decret vom 29. October 1835. Zahl 6992. Regierungs-Verordnung vom 7. November 1835. Zahl 61,849. An die k. k. akatholiſchen Conſiſtorien.

Die Nachweiſung über nachträgliche Prüfungen iſt in jenen Fällen, wo die Cataloge bereits vorgelegt wurden, in die Cataloge des künftigen Studienjahres aufzunehmen.

Digitized by Google

365.

Aerarial-Dotation und wechselseitige Vorschußleistung der politischen Fonde und Anstalten.

Hofkanzlei-Decret vom 31. October 1835. Zahl 28,880. Regierungs-Zahl 2615. Pr. und 62,585.

Seine Majestät haben mit allerhöchstem Cabinet-Schreiben vom 24. October 1835. über einen vom Hofkammer-Präsidium erstatteten allerunterthänigsten Vortrag die Beträge allergnädigst zu genehmigen geruhet, mit welchen die Voranschläge der aus dem Aerar dotirten politischen Fonde und Anstalten für das Verwaltungsjahr 1836 richtig gestellt und der Landesstelle zur Darnachachtung bereits vorläufig bekannt gemacht worden sind.

Seine Majestät haben bei dieser Gelegenheit Folgendes wörtlich zu befehlen geruhet:

„Die im Verlaufe des künftigen Jahres zur Be„streitung des gewöhnlichen Aufwandes der politischen „Verwaltungzweige erforderlichen Beträge sind nach „der bisher Statt gefundenen Uebung in monatli„chen Raten bei dem Hofkammer-Präsidium anzu„sprechen.

„Bei der Ausmittlung dieser Dotation ist sich „aber auf den unvermeidlichen Bedarf zu beschränken „und sind hiebei die Casse-Reste und Einkünfte der „verschiedenen Anstalten sorgfältig zu berücksichtigen.

Digitized by Google

„Die für nicht vorherzusehende Auslagen er-
„forderlichen Beträge sind gleichfalls von dem Hof-
„kammer-Präsidium monatlich anzusprechen.

„Der Anspruch von Dotation-Beträgen für
„solche Auslagen darf jedoch nur in so fern Statt fin-
„den, als die eigenen Mittel und die für den ge-
„wöhnlichen Aufwand ausgesetzten Dotation-Beträge
„nicht zureichen, die nicht vorhergesehenen Auslagen
„zu bestreiten.

„Uebrigens dürfen aus dem für nicht vorher-
„zusehende Auslagen festgesetzten Betrage nur jene
„Auslagen bestritten werden, die nicht präliminiret
„und dringend nothwendig und unverschieblich sind.

„Ueber die Verwendung der zu außerordentli-
„chen Unternehmungen bewilligten Summe ist Meine
„Genehmigung einzuholen, so fern es nicht in dem
„Wirkungskreise der Behörden liegt, solche Unter-
„nehmungen zu bewilligen und auszuführen, wobei
„jedoch Sorge zu tragen ist, daß die Anträge und
„Bewilligungen zu solchen Unternehmungen mit dem
„zu diesem Zwecke ausgesetzten Betrage in Uebereins-
„stimmung bleiben, damit nicht unbedeckte Rückstände
„entstehen, die Ich gänzlich vermieden wissen will.

„Aus den Voranschlägen der Religion- Stu-
„dien- und Schul-Fonde habe Ich entnommen, daß
„mehrere derselben Ueberschüsse haben, die sich von
„Jahr zu Jahr vergrößern und daß Andere in kürze-

Digitized by Google

„rer oder längerer Zeit in dasselbe Verhältniß treten „werden.

„Da die Lage der Finanzen jede mögliche Er„leichterung derselben gebieterisch fordert und keine „Vorschußleistungen gestattet, so ist es Mein Wille, „daß die Ueberschüsse dieser Fonds in den Provinzen, „wo solche Statt finden, zur vorschußweisen Bestrei„tung des nothwendigen und unvermeidlichen Auf„wandes der gleichnamigen Fonds in denjenigen „Provinzen, in welchen ein Abgang sich darstellt, be„nutzt und verwendet, diese Vorschüsse in genauer „Evidenz gehalten und Mir über die definitive Be„handlung derselben zur geeigneten Zeit die reif er„wogenen Anträge erstattet werden.

„Hieraus ergibt sich von selbst, daß die Ueber„schüsse der Anstalten einer Kategorie zu vorschuß„weisen Unterstützung der Anstalten einer andern Ka„tegorie nicht verwendet werden dürfen.

„Auch ist diese Maßregel auf das Lombardisch„Venetianische Königreich dann auf Ungarn und Sie„benbürgen nicht auszudehnen, sondern nur in den „übrigen Provinzen Meiner Monarchie in Anwen„dung zu bringen.

„Dagegen will Ich, daß die Beiträge, welche „die im Ueberschuß stehenden Religion- Studien„und Schul-Fonde dem bestehenden Sisteme gemäß „zu dem Staats-Regie-Aufwande für die vergangene „Zeit und für die Zukunft zu leisten hätten und der

Digitized by Google

„Ersatz für die aus dem Aerar erhaltenen Unter-
„stützungen, in so lange das Verhältniß der wechsel-
„seitigen vorschußweisen Unterstützung der bemerkten
„Fonde bestehet, von Seite des Aerars nicht ange-
„sprochen, sondern daß die Gebühr dieser Leistungen
„nur evident gehalten werde."

Nach dieser allerhöchsten Entschließung sind die entsprechenden Einleitungen zu treffen und es ist darüber zu wachen, daß die veranschlagten Ansätze auf das Genaueste eingehalten, in so weit es ohne Nachtheil des Dienstes geschehen kann, Ersparungen erzielt und in keinem Falle Bauherstellungen unternommen oder Summen verwendet werden, wozu die Hofkanzlei-Bewilligung oder Ermächtigung noch nicht ertheilt ist.

Auf gleiche Weise ist auf die Einbringung der laufenden und rückständigen Einkünfte der politischen Fonde und Anstalten mit allem Nachdrucke hinzuwirken, der Aufwand derselben, in so weit es ohne Nachtheil des Dienstes möglich ist, zu beschränken und überhaupt darauf zu wachen, daß bei der Verwaltung dieser dotirten Anstalten Ordnung und Genauigkeit herrsche und immer von dem Gesichtspuncte einer genauen und verständigen Wirthschaftlichkeit ausgegangen werde.

Ueberhaupt ist Sorge zu tragen, daß die so eben eröffneten allerhöchsten Befehle in allen ihren Theilen pünctlichst vollzogen werden.

Digitized by Google

Insbesondere ist zu streben, daß die für den Religion- und Normalschul-Fond veranschlagten Ueberschüsse auch realisirt werden.

In dieser Beziehung ist bis Ende December 1835 anzuzeigen, wie viel von der vorhandenen Barschaft als Ueberschuß für das erste Quartal 1836 verfügbar angenommen werden kann.

Ueber die Abfuhr der von Quartal zu Quartal als entbehrlich sich darstellenden Ueberschüsse und die allerhöchst angeordnete Evidenzhaltung der hievon zu leistenden Vorschüsse an gleichnamige Fonde in andern Provinzen, werden die geeigneten Weisungen nachfolgen.

Die weiteren Bestimmungen über das außerordentliche Erforderniß für neue Bauten werden nächstens mitgetheilt werden.

366.

Zulassung von Ausländern zu Prüfungen aus Sprachen.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 31. October 1835. Zahl 5817. Regierungs-Verordnung vom 19. November 1835. Zahl 64,114. An die k. k. Polizei-Ober-Direction.

Auf die Frage, ob auch jene Fälle, wo es sich nicht um den Besuch von Vorlesungen sondern bloß um die Zulassung zu einer Prüfung aus einer Sprache für Ausländer handelt, ausschließend von der

Digitized by Google

Bewilligung der k. k. Studien-Hof-Commission abhängen, wird bedeutet, daß Fall für Fall an die k. k. Studien-Hof-Commission die Anzeige zu machen und ihre Schlußfassung zu gewärtigen sei.

367.

Ermächtigung der Studien-Vice-Directorate zur Erweiterung der Frist zur Ablegung der von der k. k. Studien-Hof-Commission bewilligten Nachtrags- oder Wiederholungs-Prüfungen.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 31. October 1835. Zahl 6414. Regierungs-Verordnung vom 13. November 1835. Zahl 63,444. An die k. k. Studien-Vice-Directorate.

Aus Anlaß eines speciellen Falles wird das Vice-Directorat der philosophischen Studien ermächtigt, nach Lage der jedesmaligen Verhältnisse die Frist zur Ablegung einer von der k. k. Studien-Hof-Commission durch besondere Entschließung bewilligten nachträglichen oder wiederholten Prüfung längstens bis zur Mitte des ersten Monats von jenem Schuljahre zu erweitern, das unmittelbar auf dasjenige folgt, in welchem die betreffende Studien-Hof-Commissions-Bewilligung erflossen ist.

Digitized by Google

368.

Behandlung der am 2. November 1835 in der Serie 301 verlosten Capitale der älteren Staatsschuld.

Hofkammer-Decret vom 2. November 1835. Zahl 6957. P. P. Regierungs-Circulare vom 3. November 1835. Zahl 2606. Pr.

Mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829. wird bekannt gemacht, daß die am 2. November 1835. in der Serie 301 verlosten Obligationen von dem durch Vermittlung des Hauses Osy aufgenommenen Anlehen zu vier Percent und zwar Lit. C. Nummer 347 bis einschließig Nummer 1773 und Lit. O. Nummer 201 bis einschließig Nummer 550 nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue Schuldverschreibungen, mit Vier vom Hundert in Conventions-Münze verzinslich, umgewechselt werden.

Die Umwechslung dieser Obligationen wird sowohl bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse als auch bei dem Wechselhause Hope zu Amsterdam vorgenommen werden.

Digitized by Google

369.

Vorrückung in höhere Gehaltſtufen erſt nach erfolgter Beſetzung der letzten Stelle gleicher Kategorie.

Studien-Hof-Commiſſions-Decret vom 3. November 1835. Zahl 6905. Regierungs-Verordnung vom 10. November 1835. Zahl 62,738. An die k. k. Schulen-Oberaufſicht.

Die allgemeine Vorſchrift, zu Folge welcher bei Stellen gleicher Kategorie die Vorrückung in die höhere Gehaltſtufe erſt nach erfolgter Beſetzung der letzten Stelle veranlaßt werden darf, hat auch bei den Lehrerſtellen des k. k. Taubſtummen-Inſtitutes in Anwendung zu kommen.

370.

Aufhebung der Redimirung-Taxe für Oeſterreichiſche nach Baiern auswandernde militärdienſtpflichtige Unterthanen.

Hofkanzlei-Decret vom 4. November 1835. Zahl 29,070. Regierungs-Verordnung vom 9. November 1835. Zahl 62,753. An die k. k. Kreisämter, den Stadthauptmann, die k. k. Polizei-Ober-Direction, die k. k. Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratur, das k. k. N. Oe. Cameral-Taxamt, den Magiſtrat und die Dominien Wiens.

Seine Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchließung vom 24. October 1835 zu befehlen ge-

Digitized by Google

ruht, daß die für Oesterreichische nach Baiern auswandernde militärdienstpflichtige Unterthanen bisher vorgeschriebene Redimirung-Taxe für die Zukunft nicht mehr abzunehmen sei.

Hiernach hat es von den Bestimmungen des Hofkanzlei-Decretes vom 31. Januar 1806. Zahl 602. Regierungs-Verordnung vom 20. Februar 1806. Zahl 3826 gänzlich abzukommen.

371.

Sperre und Inventur bei Todesfällen in Spitälern und Versorgungshäusern.

Hofkanzlei-Decret vom 5. November 1835. Zahl 29,406. Regierungs-Verordnung vom 14. November 1835. Zahl 63,858. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Kranken- und Findelhaus-Direction, die Verwaltungen der Versorgungshäuser, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Die k. k. oberste Justizstelle hat die zwischen der Regierung und dem Nieder-Oesterreichischen Appellations-Gerichte gepflogene Verhandlung in Betreff des von der Versorgungshaus-Verwaltung zu N. N. angesprochenen Rechts, über den Nachlaß der im Spitale verstorbenen Personen die Inventur aufzunehmen, der k. k. vereinigten Hofkanzlei mitgetheilt.

Im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle wird nun bedeutet, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Justiz-Instruction vom 9.

Digitized by Google

September 1785 unzulässig sei, daß die Acte der Sperranlegung und Inventur von dem Verwaltung-Beamten eines Versorgungshauses vorgenommen werden, indem diese gerichtlichen Acte, wenn sie Rechtsgiltigkeit haben sollen, nur von der competenten Gerichtsbehörde vorgenommen werden können.

Zu einem solchen Acte in einem Spitale oder Versorgungshause ist aber ein Beamter desselben zuzuziehen, der die etwa dem Institute gehörigen Gegenstände anzugeben hat, welche, wenn die Angabe ohne weiters begründet erscheint, in die Inventur gar nicht oder wenn solche zweifelhaft ist, nur mit der Bemerkung aufzunehmen sind, daß das Spital oder Versorgungshaus solche als Eigenthum in Anspruch nehme.

372.

Erneuerung der Gesuche um Haller- Damen- und Krainer'sche Fräulein-Stifts-Präbenden.

Hofkanzlei-Decret vom 6. November 1835. Zahl 29,141. Regierungs-Circulare vom 30. November 1835. Zahl 65,117.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 26. October 1835 zur verläßlicheren Evidenzhaltung der Bewerberinnen sowohl für Haller-Damen-Stifts-Präbenden als auch für Krainer'sche Fräulein-Stifts-Präbenden anzuordnen ge-

Digitized by Google

ruhet, daß jede Bewerberinn für derlei Präbenden binnen fünf Jahren von Ueberreichung ihres ersten und bei den schon wiederholt in die Bewerbung getretenen Competentinnen von Ueberreichung des letzten Gesuches, dann bei jenen Competentinnen, deren letzte Gesuche schon mehr als fünf Jahre alt sind und seitdem nicht erneuert wurden, binnen Einem Jahre von dieser Bekanntmachung an ihre Competenz um so mehr zu erneuern und ein neuerliches Gesuch einzureichen haben, als sonst auf eine solche Bewerberinn, die ihr Gesuch binnen des festgesetzten Zeitraumes nicht erneuert hat, bei Erstattung von Vorschlägen für derlei Präbenden keine Rücksicht genommen werden könnte und solche als durch Aenderung der Verhältnisse aus der Competenz-Fähigkeit getreten betrachtet und aus der Vormerkung gelöscht werden müßte.

373.

Berichtigung der Verordnung vom Jahre 1821 über die Einbringung des Brief-Porto bei der Correspondenz zwischen portopflichtigen und portofreien Behörden und Personen.

Hofkammer-Decret vom 6. November 1835. Zahl 47,598. Regierungs-Verordnung vom 17. December 1835. Zahl 64,255. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratur, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Bei der Aufnahme der Hofkammer-Verordnung vom 24. Februar 1821. Zahl 4963 wegen Einbrin-

Digitized by Google

gung des Brief-Porto bei der Correspondenz zwischen portopflichtigen und portofreien Behörden oder Personen in die politische Gesetzsammlung (Jahrgang 1821. Band XLIX. Seite 39) so wie bei dem dießfälligen Regierungs-Circulare vom 10. März 1821*) hat sich in dem Eingange des Absatzes a, wo es heißt: „wenn von portopflichtigen Behörden oder Parteien die Annahme der von portofreien Behörden oder Personen" u. s. w. dieser letztere fehlerhafte Beisatz „oder Personen" eingeschlichen, welcher in der Original-Verordnung nicht enthalten ist und nach dem Zwecke des Gesetzes auch nicht in der Absicht der Staatsverwaltung lag.

Hiernach sind die erwähnten Verordnungen zu berichtigen.

374.

Abstellung der Eintritt- und Leichen-Taxen bei der Secir-Anstalt der Wiener Universität.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 7. November 1835. Zahl 6790. Regierungs-Verordnung vom 6. December 1835. Zahl 67,280. An das k. k. Vice-Directorat der medicinisch-chirurgischen Studien und die k. k. N. Oe. Provincial-Staatsbuchhaltung.

Bei den Regulirungs-Anträgen der Secir-Anstalt an der Wiener Universität handelt es sich vor

*) Band III. Seite 134. Nr. 58.

Digitized by Google

Allem um die Frage, ob die Eintritt=Taxen und die Bezahlung der verschiedenen Leichentheile von Seite der Schüler noch fortbestehen sollen oder nicht. Die Eintritt=Taxe beruht auf keinem Gesetze, ist drückend für die Schüler und stellt sich überhaupt als unzweckmäßig dar. Eine Entschädigung des Lehrers kann hier nicht in die Frage kommen, da derselbe dafür keinen Rechtstitel nachweisen kann und in dem Anstellung=Decrete von solchen Genüssen Nichts enthalten ist, überdieß seit der Trennung des Lehramtes der Anatomie von jenem der Physiologie und in Folge der neuern den anatomisch=practischen Unterricht der Schüler bezielenden Verordnungen über die Verpflichtung des Professors der Anatomie, die Schüler practisch so zu unterrichten, daß sie hierdurch die Befähigung zur strengen Prüfung erhalten, wohl kein weiterer Zweifel obwalten kann. Diese Taxe ist daher abzuschaffen.

Eben so sind die Leichen=Taxen ohne weiters abzustellen und ist in dieser Rücksicht, um den Anatomie=Dienern eine billige Entschädigung zuzuwenden, nach vorläufigem Einvernehmen des medicinisch=chirurgischen Studien=Vice=Directorates ein entsprechender Antrag wegen Erhöhung ihrer Gehalte zu erstatten. Die durch die practischen Uebungen in der Anatomie verursachten Auslagen sind von nun an aus dem Studien=Fonde zu bedenken und ist dießfalls ein angemessener Betrag alljährlich in das Studien=Fond=Präliminar aufzunehmen.

375.

Verkauf der lithographirten Catastral-Uebersichtkarten.

Hofkanzlei-Decret vom 8. November 1835. Zahl 3993. St. Verordnung der k. k. Steuer-Regulirungs-Provincial-Commission vom 17. November 1835. Zahl 2094. An das k. k. N. Oe. Catastral-Mappen-Archiv.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat beschlossen, den Verkauf der lithographirten Catastral-Uebersichtkarten der in der Vermessung vollendeten Provinzen an Private, wenn sie darum ansuchen, zu gestatten.

Der Verkaufpreis ist nach den Erzeugungkosten für ein Blatt auf Mappen-Druckpapier auf 30 ¾ kr. für ein Blatt auf Regalpapier auf 33 ¾ kr. berechnet worden.

Hiernach wird die Uebersichtkarte bestehend in 9 Blättern auf Mappen-Druckpapier 4 fl. 34 ¾ kr. auf Regalpapier 5 fl. 3 kr. C. M. kosten.

In Beziehung auf die Einbringung und Verrechnung dieser Verkaufspreise, die auch bei Ueberlassung der Uebersichtkarte an Behörden zu gelten haben, ist sich nach den für den Verkauf der lithographirten Catastral-Mappen bestehenden Anordnungen zu benehmen.

Digitized by Google

376.

Aufhebung des Abschoßes und des Abfahrtgeldes zwischen sämmtlichen Oesterreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, und zwischen den sämmtlichen Sächsischen Staaten.

Hofkanzlei-Decret vom 11. November 1835. Zahl 27,734. Regierungs-Circulare vom 12. December 1835. Zahl 69,098.

Seine k. k. Majestät und Seine Majestät der König von Sachsen sind übereingekommen, die zwischen Ihren gegenseitigen zum Deutschen Bunde gehörigen Ländern sowohl als zwischen sämmtlichen Sächsischen Staaten und dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche bestehende Vermögens-Freizügigkeit in der Art auszudehnen, daß zwischen sämmtlichen Oesterreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, einer Seits und zwischen sämmtlichen Sächsischen Staaten anderer Seits der Abschoß und das Abfahrtgeld gegenseitig aufgehoben seyn soll.

Zur näheren Bestimmung dieser Uebereinkunft wird folgende Erklärung beigefügt:

Artikel I.

Bei keinem Vermögensausgange aus den sämmtlichen Oesterreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, in die zur königlich

Sächsischen Monarchie gehörenden Staaten, so wie aus den Sächsischen Staaten in die kaiserlich Oesterreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, Legat, Brautschatz, Schenkung oder auf andere Art ergeben, soll irgend ein Abschoß (gabella hereditaria) oder Abfahrtgeld (census emigrationis) erhoben werden.

Von dieser Anordnung bleiben jedoch diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche bei einem Erbschaftanfalle, Legat, Verkaufe ꝛc. ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher in den beiderseitigen Staaten haben entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftsteuer, Stämpelabgaben, Zollgebühren u. dgl.

Artikel II.

Die vorstehend bestimmte Freizügigkeit soll sich jedoch unbeschadet desjenigen, was in Ansehung der Vermögens-Exportationen aus den zum Deutschen Bunde gehörigen Oesterreichischen Staaten in die Sächsischen Provinzen und umgekehrt durch die Bundes-Acte und die Bundesbeschlüsse deßhalb festgesetzt ist, nur auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtgeld, welche in die landesfürstlichen Cassen fließen würden, erstrecken und werden den Individuen, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen, in

so fern ihnen dergleichen Abzugrechte zustehen, dieselben ausdrücklich reservirt.

Artikel III.

Die in beiden vorstehenden Artikeln bestimmte Freizügigkeit soll sich auch nur auf das Vermögen beziehen. Es bleiben demnach ungeachtet dieses Uebereinkommens diejenigen k. k. Oesterreichischen und königl. Sächsischen Gesetze in ihrer Kraft bestehen und es sollen diejenigen gesetzlichen Gebühren entrichtet werden, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen. Auch soll in Zukunft keine der contrahirenden Regierungen in Ansehung aller jenen Gegenstände, welche die Pflicht zu Kriegsdiensten und andere persönliche Verpflichtungen des Auswandernden betreffen, in der Gesetzgebung für ihre Staaten durch gegenwärtige Uebereinkunft auf irgend welche Weise beschränkt seyn.

Artikel IV.

Gegenwärtige im Namen Seiner k. k. Majestät in hergebrachter Form ausgefertigte Erklärung soll nach Auswechslung einer entsprechenden Erklärung der k. Sächsischen Regierung Kraft und Wirksamkeit in sämmtlichen k. k. Oesterreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, haben.

Diese zwischen dem k. k. Oesterreichischen und dem königl. Sächsischen Hofe abgeschlossene und nach erfolgter gegenseitigen Auswechslung auch bereits

seit 28. September 1835 in Wirksamkeit getretene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des Vermögens-Freizügigkeit-Vertrages auf sämmtliche k. k. Oesterreichische Staaten mit Einschluß von Galizien, Dalmatien und dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, mit Ausschluß jedoch von Ungarn und Siebenbürgen, wird mit Beziehung auf das allerhöchste Patent vom 2. März 1820*) über die Vermögens-Freizügigkeit innerhalb des Gebietes des Deutschen Bundes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

377.

Leichengelder im k. k. allgemeinen Krankenhause in Wien.

Regierungs-Verordnung vom 12. November 1835. Zahl 59,653. An die Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses und das fürsterzbischöfliche Consistorium.

Ueber die Vorstellung gegen die im §. 18 der mit der Regierungs-Verordnung vom 20. März 1834. Zahl 7122 genehmigten Instruction für die Curaten des allgemeinen Krankenhauses enthaltene Anordnung, daß die Leichengebühren bei der Krankenhaus-Verwaltung zu berichtigen seien, findet es die Regierung davon abkommen zu lassen und in Betreff der Einhebung und Verrechnung dieser Gebühren für die Zukunft folgenden Vorgang als Norm zu bestimmen.

*) Band II. Seite 204. Nr. 66.

Digitized by Google

a) Der geistliche Rector hat die Leichenbestellungen aufzunehmen, die Zahlungen der Parteien zu empfangen, denselben hierfür eine Quittung nach der bisher üblichen Art auszustellen und in seinem Rapulare die nöthigen Vormerkungen hierüber zu pflegen.

b) Der Tag und die Stunde des Leichenbegängnisses ist gleichfalls vom geistlichen Rector zu bestimmen und auf den Leichengelder-Quittungen auszudrücken.

c) Die Parteien sind sodann mit den ausgestellten Quittungen an den Kirchendiener zu weisen, welcher die in den Quittungen ausgedrückten Zahlungen im Gegenscheine nach der bisherigen Art einzutragen hat. Da diese Gegenscheine zum Belege der Leichengelder-Verrechnung zu dienen haben, so sind sie von dem Kirchendiener zum Beweise der richtigen Besorgung des Leichenbegängnisses zu unterfertigen.

d) Nebstbei hat der Kirchendiener die nach Inhalt der Quittungen einbezahlten Geldbeträge für die Leichenbegängnisse, in so fern dieselben der Kranken- Gebär- und Irren-Anstalt zu Gute kommen, im Ausweise nach der folgenden Art und Form einzutragen und diese von ihm gefertigten und mit dem bezüglichen Gegenscheine belegten Ausweise nach Ablauf einer jeden Woche dem geistlichen Rector einzuhändigen, wel-

Digitized by Google

cher hierüber die Controle auszuüben, somit diese Ausweise mit Zuhülfnahme seines Rapulares gehörig zu prüfen, im Erfordernißfalle deren Richtigstellung zu veranlassen und sodann unter Beifügung seiner allfälligen Bemerkungen mit seiner Unterschrift zu bestätigen hat.

e) Der geistliche Rector hat jene Leichengelder, welche für die nach Inhalt der erwähnten Ausweise in der vorausgegangenen Woche abgehaltenen Leichenbegängnisse bei ihm bar erlegt worden sind und den betreffenden Fonden zu Gute zu kommen haben, ohne Aufenthalt an die Verwaltungskanzlei unter Dahinbeförderung der obigen Ausweise abzuführen, woselbst ihm die geleisteten Zahlungen in einem eigenen Buche zu bestätigen sind; und sind die erwähnten Ausweise sammt Beilagen der betreffenden Journals-Empfangpost beizulegen, in den Geld-Journalen jedoch wie auch in den Geldrechnungen die baren Empfänge an Stolgebühren so wie jene für wandelbare Leichen-Erfordernisse abgesondert ersichtlich zu machen.

f) Die Besorgung der Vertheilung der übrigen Geldbeträge, welche nicht den Anstalten-Cassen als reiner Ertrag zukommen, bleibt dem geistlichen Rector überlassen.

g) Die auf Kosten der Anstalten beigeschafft werdenden wandelbaren Leichen-Erfordernisse, als

Särge, Ueberthane, Wachskreuze u. d. gl. sind von der Krankenhaus-Material-Verwaltung in Rechnung zu nehmen. Die Verausgabung an diesen Artikeln hat sich auf die von dem Kirchendiener ausgestellten und vom geistlichen Rector bestätigten Empfangscheine und auf die Anweisungen der Amtsverwaltung mittelst der zur Abgabe der sonstigen Material-Artikel eingeführten Jurten zu gründen, wornach die bisher üblichen Gegenscheine für die Krankenhaus-Material-Verwaltung entbehrlich werden.

h) Um in Absicht auf die Verrechnung der wandelbaren Leichen-Erfordernisse ein gleiches Verfahren wie bei den Geldempfängen für abgehaltene Leichenbegängnisse zu erzielen, hat die zu pflegende Abrechnung und sohinige Ausgabstellung an diesen Artikeln, deren Verbrauch aus den Leichengelder-Gegenscheinen und rücksichtlich aus den mit Ablauf jeder Woche von dem Kirchendiener zu verfassenden Ausweisen hervorgeht, wie bisher, jedoch nach Ablauf jeder Woche mittelst der ad g bemerkten Empfangscheine und Anweisungen Statt zu finden.

Die Wachskerzen sind ohne Rücksicht, ob dieselben zu den Leichenbegängnissen oder zum sonstigen Gebrauche für die Kirche erforderlich werden, nach dem jeweiligen Bedürfnisse aus der Material-Kanzlei auf jedesmalige Anforderung des Kirchendieners, die jedoch immer vom geistlichen Rector bestätiget seyn

Digitized by Google

muß, von Seite der Amtsverwaltung anzuweisen und hat der geistliche Rector den Verbrauch der Wachskerzen zu beurtheilen und gehörig zu überwachen.

Uebrigens sind die Preise für Särge, Ueberthane u. d. gl. mit Eingang jeden Jahres auszumitteln. Zu diesem Behufe hat die Krankenhaus-Direction mit den Gewerbsleuten, welche sich zu den billigsten Lieferungen verstehen, zu pactiren oder wenn sie es für vortheilhafter erkennt, die Beischaffung nach angemessenen Mustern zu licitiren, in jedem Falle aber das Resultat über die hiernach entfallenden Einkaufs- und Verkaufspreise anzuzeigen, damit bei der k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung die entsprechende Vormerkung Behufs der Censur gepflogen werden kann. Der Tarif der Preise ist an angemessenen Orten, allenfalls nächst dem Aufgange zur Haus-Capelle anschlagen zu lassen; darin sind die Beträge der verordnungmäßigen Stolgebühren bloß summarisch, die jeweiligen Preise für alle sonstigen Leichengegenstände eben so wie in den Quittungen und Gegenscheinen specifisch ersichtlich zu machen mit dem Beisatze, daß es den Parteien frei steht, jene Gegenstände, als Todtentruhen, Ueberthane u. d. gl. deren Anschaffung von ihrer Willkür abhängt, entweder nach Inhalt des Tarifes zu bestellen und zu bezahlen oder selbst zu besorgen und beizubringen und daß die Parteien außer der Berichtigung der im Tarife angesetzten Preise zu keiner weiteren Bezahlung von Trinkgeldern u. d. gl. verbunden sind.

Digitized by Google

..... Anstalt.

Ausweis

über die abgeführten Stolgebühren und Erträgnisse der wandelbaren Leichen-Erfordernisse von den vom ..... bis ..... Statt gehabten Leichenbegängnissen.

Nr. Profi- / Beilage-	Tag des Leichenbegängnisses.	Namen der Verstorbenen.	Conduct-Classe.	An die Anstalt-Cassen abgeführt für																Anmerkung.
				an Stola.		Sarge.		Uebertücher.		Nachfreuze.		Blumen.		Kronen.		Fahnen.		Tücher.		Zusammen.	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
																						Die Beilages Nummern sind für jeden Monat nach den fortlaufenden Zahlen von Nr. 1 anzufangen beizusetzen.

Digitized by Google

378.

Verbot des Ausschrotens des an der Löserdörre erkrankten Rindviehes.

Regierungs-Decret vom 12. November 1835. Zahl 63,567. und 63,670. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction, die k. k. Thierarznei-Instituts-Direction, das Regierungs-Markt-Commissariat, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Da die Rinderpest oder Löserdörre das Fleisch des damit behafteten Thieres für den menschlichen Genuß ekelhaft und schädlich macht, so wird das Ausschroten eines jeden Stückes Rindvieh, welches an der Löserdörre, wenn auch im mindesten Grade leidet, untersagt.

379.

Verleihung von Befugnissen auf den Geschirrhandel.

Hofkammer-Dekret vom 14. November 1835. Zahl 50,581. Regierungs-Verordnung vom 26. November 1835. Zahl 66,195. An den Wiener Magistrat.

Wenn gleich nach dem Hofkammer-Decrete vom 27. Julius 1829. Zahl 27,111. Befugnisse zum Geschirrhandel vorzugweise solchen Individuen ertheilt werden sollen, welche ihres Alters oder ihrer Gebrechlichkeit wegen nicht leicht einen anderen Erwerb finden, so folgt hieraus keineswegs, daß derlei Verschleißrechte nur alten, gebrechlichen und hülfebe-

Digitized by Google

dürftigen Personen eingeräumt werden dürfen, da die Verleihung von Gewerben überhaupt nicht wohl als ein Mittel zur Versorgung kränklicher, gebrechlicher Individuen angesehen werden kann, sondern hierbei immer der Vortheil des Publicums als Hauptzweck im Auge behalten werden muß.

380.

Gültigkeit der Zeugnisse der philosophischen Lehranstalt zu Spalato.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 14. November 1835. Zahl 6988. Regierungs-Verordnung vom 30. November 1835. Zahl 67,211. An die k. k. Studien-Vice-Directorate.

Mit Beziehung auf das Studien-Hof-Commissions-Decret vom 24. Januar 1824 *) wird bedeutet, daß die Zeugnisse der philosophischen Lehranstalt des bischöflichen Seminariums in Spalato, welche von der Periode nach Beendigung des laufenden Schuljahres $18\frac{35}{36}$ angefangen ausgestellt sind, zur Aufnahme in die höheren Facultät-Studien als gültig anzuerkennen sind.

*) Band VI. Seite 29. Nr. 15.

Digitized by Google

381.

Auswahl lehrreicher und erbaulicher Bücher zu Schul-Prämien.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 14. November 1835. Zahl 7281. Regierungs-Verordnung vom 30. November 1835. Zahl 67,013. An die katholischen Consistorien.

Mit Hof-Decret vom 16. Februar 1822.*) wurde angeordnet, daß diejenigen Bücher, welche in den Elementar-Schulen als Prämien vertheilt werden wollen, vorläufig dem betreffenden Ordinariate angezeigt und nur mit dessen Genehmigung zu diesem Zwecke bestimmt werden sollen.

Es ist jedoch wahrzunehmen, daß es allgemein an der gehörigen Auswahl und Abwechslung geeigneter Prämien-Bücher gebricht, wodurch es zu geschehen pflegt, daß oft, besonders auf dem Lande werthlose oder ganz ungeeignete Werke als Schul-Prämien verbreitet werden.

Die Studien-Hof-Commission sieht sich daher veranlaßt, im Grunde der besagten Hofverordnung den betroffenen Ordinariaten zur Pflicht zu machen, mit aller Sorgfalt dahin zu wirken, daß lehrreiche und erbauliche Werke, welche als Prämien für die Jugend ganz geeignet sind, ausgewählt oder verfaßt

*) Band IV. Seite 116. Nr. 44.

Digitized by Google

und nach und nach eine angemessene Auswahl und Abwechslung von Prämien-Büchern zu Stande gebracht werde.

Diese Werke sind gehörig bekannt zu machen und sämmtliche Schulvorstehungen zu verhalten, nur Bücher aus diesen Verzeichnissen als Schul-Prämien zur Vertheilung bringen zu lassen.

382.

Depurirung der Güter von Aerarial- oder öffentlichen Fonds-Forderungen im Falle der genügenden Sicherstellung dieser Forderungen auf andern Gütern.

Hofkanzlei-Decret vom 16. November 1835. Zahl 30,332. Regierungs-Verordnung vom 6. December 1835. Zahl 67,956. und vom 6. März 1836. Zahl 13,278. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Hof- und Nieder-Oester. Kammer-Procuratur, die k. k. Nieder-Oester. Provincial-Staatsbuchhaltung und den Wiener Magistrat.

Ueber eine von den Ständen in Galizien gestellte Bitte um Erleichterung der Depurirung solcher landtäflichen Güter, welche mit Aerarial- oder öffentlichen Fonds-Forderungen, die auf andern Gütern schon genügend sichergestellt sind, unnöthig und daher übermässig belastet erscheinen, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 6. November 1835. Folgendes zu befehlen geruhet:

Digitized by Google

„Die Behörden haben und zwar nicht bloß in „Galizien, sondern auch in anderen Provinzen, wo „ähnliche Verhältnisse eintreten, in vorkommenden „einzelnen Fällen auf Verlangen der Betheiligten ge„nau zu untersuchen, in wie fern zur billigen Er„leichterung der Gutseigenthümer eine nach vollstän„diger Nachweisung der gesetzlichen Sicherheit einer „Aerarial- oder Fonds-Forderung auf dem einen „Gute noch subsidiarische oder gleichmäßige hypothe„karische Sicherstellung eben derselben Forderung auf „einem andern Gute ohne irgend eine zu besorgende „Gefahr des Staatschatzes oder Fonds aufgelassen „und dadurch das Hypothekar-Gut ganz oder zum „Theile wieder zur freien Disposition des Eigen„thümers gestellt werden könne.

„Es ist sofort in solchen Fällen von den Behör„den nach dem ihnen zukommenden Wirkungskreise „das Amt zu handeln oder nach Beschaffenheit der „Sache an Mich der geeignete Antrag zu stellen."

Digitized by Google

383.

Licitationen der k. k. hauptgewerkschaftlichen Wirthschaften in N. Oe. ohne Intervenirung der Orts-Obrigkeiten.

Regierungs-Verordnung vom 18. November 1835. Zahl 63,198. An das k. k. Kreisamt V. O. W. W. und Note an die Steiermärkisch-Oesterreichische Eisenwerk-Direction.

Die N. Oe. Regierung nimmt keinen Anstand, gleich den Länderstellen von Oesterreich ob der Ens und Steiermark und zwar auf der Grundlage des §. 6 der nach dem Hof-Decrete vom 3. Julius 1786 allerhöchst genehmigten Ordnung für die öffentlichen Versteigerungen vom 15. Julius 1786 zu gestatten, daß in Zukunft die bei den k. k. hauptgewerkschaftlichen in Nieder-Oesterreich liegenden Wirthschaften zu veräußernden Gegenständ im Licitationswege ohne Intervenirung der Orts-Obrigkeit hintangegeben werden.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt V. O. W. W. zur Verständigung der Orts-Obrigkeiten, die es betrifft, in die Kenntniß gesetzt.

Digitized by Google

384.

Einführung classenmäßig gestämpelter Protokolle bei Verpachtungen der Grundstücke und Gefälle der landesfürstlichen Orte.

Regierungs-Verordnung vom 18. November 1835. Zahl 64,146. An die k. k. Kreisämter und die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung.

Da die Einführung classenmäßig gestämpelter Licitation-Protokolle an die Stelle wirklicher Contracte bei Rechtsgeschäften solcher Fonds, welche unter der unmittelbaren Oberaufsicht der Staatsverwaltung stehen, fast allgemein Platz greift, so findet es die Regierung zur Vermeidung unnützer und zeitraubender Schreibereien für zweckmäßig, alle landesfürstlichen Orte in Zukunft von Errichtung gestämpelter Contracte bei Verpachtungen von Grundstücken und Gefällen zu entheben und statt deren, wie es schon früher geschah, die classenmäßig gestämpelten Licitation-Protokolle wieder einzuführen.

385.

Bestätigung der Pastoren und Senioren Augsburgischer und Helvetischer Confession von Seite der Länderstellen.

Hofkanzlei-Decret vom 19. November 1835. Zahl 30,517. Regierungs-Zahl 67,539.

Bisher haben die akatholischen Consistorien die eingetretenen Aenderungen in den Posten der Pasto-

ren und der Senioren der k. k. vereinigten Hofkanzlei angezeigt.

Gleichwie aber den Länderstellen erst zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 11. Mai 1834*) die Bestätigung der Pastoren überlassen wurde, so findet man auch von nun an die Bestätigung der Senioren den Länderstellen zu überlassen.

Die beiden akatholischen Consistorien werden demnach angewiesen, so wie in dem Posten eines Pastors oder Seniors eine Veränderung eintritt, solches nicht der k. k. vereinigten Hofkanzlei sondern bloß der betreffenden Landesstelle anzuzeigen, welche dann, wofern kein Anstand obwaltet, sowohl die Pastoren als Senioren bestellen darf.

Nur in Fällen, wo die Landesstelle gegen das Individuum Anstände hat und mit dem Consistorium nicht einverstanden ist, wird der k. k. vereinigten Hofkanzlei Bericht zu erstatten seyn.

386.

Ertheilung von Befugnissen auf den Erdgeschirrhandel.

Regierungs-Verordnung vom 19. November 1835. Zahl 63,055. An den Wiener Magistrat.

Nach dem Inhalte eines Hofkammer-Decretes vom 21. Julius 1829. Zahl 27,111. Regierungs-

*) Band XVI. Seite 242. Nr. 121.

Digitized by Google

Zahl 41,744 gehört der Handel mit Erdgeschirr zu jenen geringern Handlungsbeschäftigungen, die keine besonderen Handlungs-Kenntnisse erfordern und wozu nach Beschaffenheit der Umstände ohne Rücksicht auf bestimmte persönliche Eigenschaften solchen Individuen Befugnisse verliehen werden, die nicht leicht einen andern Erwerb finden oder welchen ihr Erwerb nicht die gehörigen Mittel zu ihrer Subsidenz gewährt.

387.

Kanzlei-Pauschalien bei den Unterrichts- und höheren Lehr-Anstalten.

Hofkammer-Decret vom 20. November 1835. Zahl 45,233. Regierungs-Verordnung vom 12. December 1835. Zahl 68,623. An die k. k. N. Oe. Provincial-Staatsbuchhaltung.

Seine k. k. Majestät haben über eine gemachte allerunterthänigste Anfrage mit allerhöchster Entschließung vom 21. Mai 1835 die Einführung der Kanzlei-Pauschalien auch bei allen Unterrichts- und höheren Lehr-Anstalten anzuordnen geruhet.

Die k. k. allgemeine Hofkammer ist nunmehr in Bezug auf die hierbei zu beobachtenden Grundsätze mit der k. k. Studien-Hof-Commission in Folgendem übereingekommen.

1. Die Pauschirung hat sich nur auf jene Unterrichts- und höheren Lehr-Anstalten zu beschränken,

Digitized by Google

die auf Kosten öffentlicher Fonds erhalten werden und wo die Bestreitung der Auslagen nicht im Wege der Privat-Concurrenz oder aus Local-Quellen geschieht.

2. Zur Pauschirung sind geeignet die in den §§. 3 und 4 der allerhöchst sanctionirten Bestimmungen bezeichneten Objecte nebst den Druck- und Buchbinder-Arbeiten, wozu jedoch die anzuschaffenden Prämienbücher nicht gehören, ferner die in dem §. 9 der erwähnten Bestimmungen aufgeführten Localität-Erfordernisse, in so fern bei diesen Anstalten das Bedürfniß derselben obwaltet.

3. Von diesen Localität-Erfordernissen ist jedoch die Beheitzung in der Regel von der Pauschirung ausgeschlossen und nur da, wo bei den Anstalten ganz eigene abgesonderte Kanzleien bestehen oder die Vorsteher ihre Amtsgeschäfte in ihren eigenen ganz allein für diese Geschäfte bestimmten Zimmern verrichten, kann auch die Beheitzung, soweit bisher die Aufrechnung derselben gestattet oder ein Aversum bewilligt ist, in die Pauschirung einbezogen werden, so wie auch die übrigen etwa bereits wirklich bestehenden Beheitzung-Pauschalien nach Umständen fortbestehen können.

4. Von der Pauschirung sind ferner ausgeschlossen jene Kanzlei-Erfordernisse, welche hier und da auf Kosten der Anstalt an die Schulen abgegeben werden.

5. Wo bereits Geld-Pauschalien bestehen, . nachzuweisen, auf welchen Verordnungen und auf

Digitized by Google

welcher Basis sie beruhen und ob nicht bei denselben mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse eine Aenderung einzutreten hätte.

Im übrigen haben bei Ausmittlung der Kanzlei-Pauschalien für die gedachten Anstalten die bereits bestehenden Pauschirung-Vorschriften zu gelten und es ist nur noch zu bemerken, daß bei Berechnung der Auslagen nach dem vorgeschriebenen dreijährigen Durchschnitte die letzten drei Jahre 1833. 1834. 1835 jedoch mit Rücksicht auf die bei einigen Artikeln in den Jahren 1834 und 1835 als ungewöhnlich hoch anzunehmenden Preise als Maßstab anzunehmen sind, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß bei jeder einzelnen Anstalt auch nachzuweisen seyn wird, in wie fern die Abstellung der nachmittägigen Amtstunden, von welcher eine bedeutende Ersparung an Beleuchtung- und Beheitzung-Auslagen abhängt, thunlich sei oder nicht.

388.

Zünftigkeit der Gelbgießerei in Wien.

Hofkammer-Decret vom 21. November 1835. Zahl 50,413. Regierungs-Verordnung vom 28. November 1835. Zahl 67,004. An den Wiener Magistrat.

Die Aufklärungen in Betreff des Gesuches der Gelbgießer in Wien um die Belassung ihrer Zünftigkeit hat die k. k. allgemeine Hofkammer zur Nachricht genommen und der Regierung aufgetragen, es

Digitized by Google

bei dem bisherigen Bestande des Innung-Verbandes einstweilen zu belassen, indem die definitive Entscheidung hierüber seiner Zeit erfolgen wird.

389.

Criterien der Epidemien.

Regierungs-Verordnung vom 21. November 1835. Zahl 62,966. An die k. k. Kreisämter.

Durch eine über das wesentliche Criterium einer Epidemie gestellte Anfrage sieht die Regierung sich veranlaßt, Folgendes zu bedeuten.

Es kommen oftmals Anzeigen über Epidemien vor, die dem Charakter und der Form nach keine epidemischen sondern entweder sporadische oder endemische Krankheiten sind.

Daß die Beurtheilung hierüber den ärztlichen Individuen d. i. den Wundärzten, practischen Aerzten, Districts- und Kreisärzten allein zustehe, ist einleuchtend und es kann somit auch der Ausspruch hierüber weder den Seelsorgern noch den Gemeinde-Vorstehern oder den Dominien zugemuthet werden, deren Sache es bleibt, einzig und allein nach der sich in einer Ortschaft oder einem Hause zeigenden bisher gesetzlich bestimmten Anzahl von erheblichen Erkrankungen sich zu benehmen und hierüber die Anzeige zu erstatten.

Wenn daher eine Erläuterung über den Charakter einer Epidemie nothwendig war, so kann auch

Digitized by Google

diese nur die Einseitigkeit der Begriffe der ärztlichen Individuen veranlaßt haben, welche sich bloß nach dem Ausspruche der Laien haltend und nur allein die Anzahl der Erkrankten berücksichtigend jede bloß aus sporadischen Quellen entstandene Krankheit für epidemisch erklären, hierdurch die Nothwendigkeit zu kostspieligen Nachsichtreisen begründen und sogestaltig dem Staatschatze ungebührliche Auslagen verursachen.

Um aber alle Zweifel rücksichtlich des Begriffes, was unter epidemischen Krankheiten verstanden werden soll, zu beheben und damit die dießfalls bereits bestehenden Vorschriften ordentlich befolgt werden können, wird folgende Belehrung ertheilt.

Unter dem Namen Epidemie (Volkskrankheit) im weiteren (aber eigentlichen) Sinne des Wortes versteht man jede Krankheit, welche zu ein und derselben Zeit mehrere Menschen an einem oder auch an verschiedenen Orten befällt und aus nachtheiligen Einflüssen entsteht, deren Einwirkung mehrere Individuen ausgesetzt sind. Hieraus ergibt sich der Unterschied von sporadischen und endemischen Krankheiten, indem wenn auch beide gleichzeitig an einem und demselben oder mehreren Orten mehrere Individuen befallen, erstere durch besondere auf jedes einzelne Individuum einwirkender, letztere aber durch bleibende schädlichen climatischen Einflüsse hervorgerufen werden.

Im engeren Sinne aber bezeichnet man jene Krankheiten als epidemisch, welche sich zu einer bestimmten Zeit über mehrere Mitglieder der mensch-

Digitized by Google

lichen Gesellschaft ausdehnen, aus allgemein verbreiteten ursächlichen Momenten und einem Zusammentreffen von Umständen entstehen, wodurch entweder die Krankheit unmittelbar erzeugt oder wenigstens eine Anlage zu derselben (diathesis epidemica) gesetzt wird.

Der Inbegriff solcher gewöhnlich aus cosmisch-tellurischen Veränderungen des Erdballs und seiner Athmosphäre hervorgehenden Verhältnisse, Kalamitäten und Schädlichkeiten, durch welche die Entstehung und Unterhaltung einer solchen epidemischen Krankheit bedingt wird, heißt man epidemische Constitution und die daraus entstehende Epidemie eine constitutionelle, um sie von der ansteckenden Epidemie, richtiger Seuchen oder Contagionen zu unterscheiden, die sich zwar ebenfalls über das Volk verbreiten und große Verheerungen unter demselben anrichten können aber ursprünglich immer von einem Individuum ausgehen und ihre Entstehung einem bestimmten eigentlichen Ansteckungsstoffe (contagium) verdanken, der durch ein Zusammentreffen bestimmter Umstände im kranken menschlichen Organismus ursprünglich erzeugt und durch Wiedererzeugung vermehrt sich von einem Individuum auf mehrere fortpflanzt. Dieser Unterschied wird also auch schon durch den Umstand wesentlich, daß constitutionelle Epidemien gleich bei ihrem Beginne als eigentliche Volkskrankheiten auftreten d. h. mehrere Individuen, die in gar keine Berührung oder wechselseitige Gemeinschaft kamen, gleichzeitig befallen,

Digitized by Google

wie dieses bei der Brechdurchfall-Epidemie der Fall war, ansteckende Epidemien aber sich immer erst aus einzelnen oder sporadischen Fällen entwickeln und hervorbilden.

Obgleich bei der vorausgeschickten Unterscheidung der constitutionellen und ansteckenden Epidemie nicht in Abrede gestellt werden kann, daß eine constitutionelle epidemische Krankheit auch zugleich eine contagiöse seyn und obgleich nicht mit Bestimmtheit angegeben werden kann, wie viele Menschen von einer Krankheit befallen werden müssen, um das Uebel für ein epidemisches zu erklären, so sind denn doch die wenn auch bloß relativen Begriffe von einzelnen Individuen, von einer kleineren oder größeren Menge einer gegebenen Volkszahl und die hierüber bereits bestehenden Vorschriften hinlänglich bezeichnend, als daß hierüber ein erheblicher Zweifel aufgeworfen oder hieraus die Nothwendigkeit einer Abänderung in den bestehenden Vorschriften abgeleitet werden könnte, eben so als nicht abzusehen ist, weßhalb zur Constatirung einer gewöhnlichen Epidemie außer den District-Aerzten auch noch eine höhere Medicinalperson z. B. der Kreisarzt, welchem die gepflogenen Erhebungen schriftlich mitgetheilt werden, sich immer an Ort und Stelle begeben sollte.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn ein District-Arzt zur Constatirung einer Epidemie angewiesen wird, die dießfälligen Auslagen, gleich viel

ob sich der Thatbestand bestätiget oder nicht, der Staatschatz zu übernehmen hat.

390.

Norm über militärische Ehrenbezeigungen für hohe Civil-Personen.

Hofkanzlei-Decret vom 23. November 1835. Zahl 30,793. Regierungs-Zahl 67,277.

In der Anlage ist ein Abdruck der von dem k. k. Hofkriegsrathe der k. k. vereinigten Hofkanzlei mitgetheilten, bereits an sämmtliche Militär-Behörden hinausgegebenen, allerhöchst sanctionirten, nach den Bestimmungen der allerhöchsten Entschließung vom 25. Mai 1835 rectificirten Norm über die Militär-Ehrenbezeigungen für hohe Civil-Personen enthalten.

Ehrenbezeigung für hohe Civil-Personen.

I. Classe.

Vice-Könige, der Palatin des Königreichs Ungarn, Gouverneure und ihre Stellvertreter, wenn sie bei feierlichen Gelegenheiten vereinigt mit der Landesstelle erscheinen, überhaupt und ausschließend Alle, welche unmittelbar die Person des höchsten Landesfürsten vorstellen, abgesehen von ihrem sonstigen personellen Dienst- und Rang-Verhältnisse.

1. Alle Wachen treten vor ihnen in das Gewehr und schlagen das Spiel.

2. Dort, wo hinlängliches Militär in Garnison liegt, ist ihnen eine Compagnie mit der Fahne als Ehrenwache beizugeben.

3. Sowohl vor dem Hause, welches sie bewohnen als vor dem Eintritte in die Wohnzimmer sind zwei Schildwachen aufzustellen.

4. Bei ihrer Ankunft hat ihnen die oberste Militär-Person mit dem Officier-Corps aufzuwarten.

II. Classe.

Oberste Hofämter, k. k. Staats- und Conferenz-Minister, dann k. k. Staats-Minister, wenn sie des Dienstes wegen erscheinen.

1. Vor ihrer Wohnung sind ihnen im ganzen Bereiche der Monarchie überall, wo Garnison liegt, zwei Ehrenposten aufzustellen.

2. Die Wachen treten vor ihnen in das Gewehr.

3. Der commandirende General stattet ihnen bei ihrer Ankunft in der Hauptstadt der Provinz einen Besuch ab.

Digitized by Google

III. Classe.

Oberst-Burggraf in Böhmen, Banus von Croatien, Dalmatien und Slavonien; Gouverneurs; Regierungs- oder Gubernial-Präsidenten, wenn sie in Ermanglung eines Gouverneurs als Landeschefs betrachtet werden.

1. Vor ihrer Wohnung sind ihnen innerhalb des Umkreises ihrer Provinz überall, wo Militär garnisonirt, zwei Ehrenposten aufzustellen.

2. Von allen Wachen ist ihnen im Bezirke ihrer Provinz in das Gewehr zu treten.

Anmerkungen. 1. Die hier bestimmten Ehrenbezeugungen finden in der Residenz oder dem Hoflager Seiner Majestät nicht Statt.

Eben so haben sie alsdann zu unterbleiben, wenn die Personen, welchen sie gebühren, sich dieselben verbieten.

Dagegen sind in Fällen, in welchen der Geburtsrang oder der etwa zugleich bekleidete Militär-Charakter auf größere Ehrenbezeugungen als die hier bestimmten Anspruch gibt, diese nach dem höheren Range oder Charakter zu leisten.

2. Rücksichtlich der auswärtigen Botschafter bleibt es bei der bisherigen Vorschrift, wornach die Wachen auch in der kaiserlichen Residenz oder dem Hoflager vor ihnen in das Ge-

Digitized by Google

wehr treten und ihnen außer der Hauptstadt allenthalben, wo sich in der Regel Garnisonen befinden, doppelte Schildwachen vor dem Hause, wenn sie nicht incognito reisen, aufzustellen sind.

Uebrigens findet die gegenwärtige Norm für fremde Staatsbeamte keine Anwendung. Sollten besondere Verhältnisse die Erweisung militärischer Honneurs erfordern, so werden diese von Fall zu Fall angeordnet werden.

3. Bei Installationen, feierlichen Auffahrten und Aufzügen aller Art, folglich auch bei jenen der hohen Geistlichkeit, treten alle Wachen, an welchen der Zug vorbei geht, in das Gewehr.

Eine kleine Abtheilung zu Pferde öffnet und schließt den Zug.

4. Bei Landtagen ist sich rücksichtlich der Mitwirkung des Militärs und der Ehrenbezeigungen für Landtags-Commissäre, Reichsbarone und Landstände noch ferner nach dem bisher überall landesüblichen Ceremoniel zu benehmen.

5. Alle übrigen älteren und vereinzelten Vorschriften über militärische Ehrenbezeigungen gegen Civil-Personen sind hiermit aufgehoben.

6. Besondere ausnahmweise im gegenwärtigen Normale nicht enthaltene Ehrenbezeigungen können nur in Folge specieller Befehle Statt finden.

Digitized by Google

391.

Bestätigung der Statuten der Pensions-Gesellschaft für bildende Künstler.

Hofkanzlei-Decret vom 23. November 1835. Zahl 31,282. Regierungs-Zahl 66,590.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 17. November 1835 haben Seine Majestät über einen von dem k. k. Herrn Haus- Hof- und Staatskanzler, Fürst von Metternich, erstatteten allerunterthänigsten Vortrag die bestehenden Statuten der Pensions-Gesellschaft für bildende Künstler dann deren Witwen und Waisen zu bestätigen und die fernere jährliche Abhaltung einer Redoute am letzten Sonntage vor dem Advente zum Vortheile dieser Gesellschaft zu bewilligen, zugleich auch das Besetzungrecht für einen Pensionplatz wohlgefällig anzunehmen geruhet.

392.

Vorkehrungen für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit. — Sicherheits-Commissäre.

Regierungs-Verordnung vom 24. November und 4. December 1835. Zahl 63,540 und 66,967. An die k. k. Kreisämter *)

Die von dem k. k. Kreisamte des V. U. W. W. aus Anlaß mehrerer auf der Inzersdorfer Straße verüb-

*) Von der k. k. vereinigten Hofkanzlei zur Nachricht genommen laut Decretes vom 7. December 1835. Zahl 32,834. Regierungs-Zahl 69,888.

Digitized by Google

ten Diebstähle aufgestellten Commissäre (herrschaftliche Oberbeamte) zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit haben die Frage in Berathung gezogen:

1. Auf welche Classe von Menschen bei der bestehenden Straßen-Unsicherheit das vorzügliche Augenmerk zu richten sei;

2. durch welche Mittel die bedrohliche Vermehrung der Straßendiebereien am verläßlichsten gehindert werden könne und

3. wie die ernannten Sicherheit-Commissäre durch die ihnen zu Gebothe stehenden beschränkten Mittel auf die Ueberwachung der Straßen einwirken können.

Die ad 1. aufgestellte Vermuthung, daß nicht in der einheimischen Bevölkerung die Störung der öffentlichen Sicherheit sondern vielmehr in dem sich heimathlos herumtreibenden arbeitscheuen und arbeitlosen Gesindel zu suchen sei, ist nicht ganz unrichtig, wenigstens in so weit nicht, als diese Menschen, welche keine bestimmte Ansässigkeit und keinen bestimmten Erwerb haben, die auf unerlaubten Wegen zur Fristung ihres Unterhaltes sich verschafften Mittel dem Auge der Polizei leichter verborgen halten können als die in einem Orte Einheimischen. Wenn nun gleich die vorzügliche Aufmerksamkeit der mit der Aufrechthaltung der Landessicherheit beauftragten Behörden auf die Landstreicher gerichtet seyn soll, so muß eine wachsame Polizei-Aufsicht die einheimische Bevölkerung in selbe

doch auch miteinbeziehen und es darf die Vermuthung, als wären bloß Fremde die Störer der Landessicherheit, nicht so weit ausgedehnt werden, um die Dominien von der regsten Aufmerksamkeit auch auf die in ihrem Jurisdiction-Bezirke seßhaften Individuen abzuhalten.

So wie nun in Beziehung auf die erst genannte Menschen-Classe eine genaue Handhabung der Paß- und Schub-Vorschriften sich als ein unerläßliches den Dominien schärfstens anzuempfehlendes Mittel darstellet, das Herumziehen heimath- und ausweisloser Individuen zu verhindern, und die Untersuchung verdächtiger und einschichtig gelegener Orte aus diesem Titel zur strengsten Pflicht gemacht werden muß, so soll nicht minder der Ueberwachung der Inwohner selbst die schuldige Aufmerksamkeit geschenkt werden, weil auch unter diesen Individuen sich befinden können, welche entweder erwerblos oder durch die Macht der Gewinnsucht getrieben die Straßen nächtlicher Weile unsicher machen oder sich als Hehler gebrauchen lassen.

Ueber die II. Frage: durch welche Mittel die bedrohliche Vermehrung der Straßendiebereien am verläßlichsten gehindert und die Sicherheit der Straßen hergestellt werden könne, glauben die erwähnten Oberbeamten die vorzüglichsten Anhaltpuncte

a) in der Hinwegweisung jener Verhältnisse zu finden, welche zu Unterschleif auf der Straße Anhalt und Gelegenheit geben,

Digitized by Google

b) in der Aufsicht und Ueberwachung der Straßen selbst,

c) in einem geordneten Schubwesen zu finden.

Wenn daher

ad a) die Erfahrung gelehrt hat, daß einschichtige Häuser zu Schlupfwinkeln für Diebe und anderes Gesindel sich am besten eignen und dieß vorzüglich bei solchen Gebäuden der Fall ist, worauf Schankgerechtigkeiten betrieben werden, so muß den Dominien besonders die Ueberwachung und öftere unvermuthete Untersuchung zur Pflicht gemacht, die neue Erbauung abgelegener Häuser, wie dieß schon in den bestehenden Gesetzen gegründet ist, strenge untersagt und denselben auch ans Herz gelegt werden, bei Verleihung von Schankgerechtigkeiten nebst der Moralität der Competenten auf die Unverdächtigkeit des Ausübungortes genauen Bedacht zu nehmen, die Uebertreter der Gewerb-Vorschriften durch Ausdehnung ihrer Erwerbzweige in die gesetzlichen Schranken zurückzuführen und auf die Handhabung der für derlei Gewerbe bestehenden Polizei-Vorschriften, als das Verbot der Abhaltung von Tanzmusiken, Beobachtung der Polizei-Stunde ꝛc. ꝛc. sorgsames Augenmerk zu richten, wobei die k. k. Kreisämter zur Befolgung dieser gesetzlichen Anordnungen durch Ueberwachung der Dominien beizutragen haben. Eine besondere Aufmerksamkeit ist der Bemerkung zu schenken, daß die Ziegelofen-Inhaber jeden Ziegelofen zu einem Wirths-

Digitized by Google

hause machen und diese Schänken auch zu jenen Zeiten offen halten, wo die Ziegelofen-Arbeiten aufhören.

Die Steuerung dieses Unfuges ist um so nöthiger, als eben diese Kneipen den Unterstand für das der Landessicherheit gefährliche Gesindel geben. Weiters sollen die Ziegelöfen, welche ganz dazu geeignet sind, dem Unterstandlosen zur Nachtzeit Unterstand zu geben, einer besonderen Ueberwachung und öfteren unvermutheten Visitationen unterzogen werden. Es haben demnach die Kreisämter in dieser so wie in der weiteren Beziehung, den Ziegelofen-Inhabern das Verschlagen der Oeffnungen ausgebrannter Oefen zur Pflicht zu machen, Amt zu handeln.

Durch genaue Beobachtung der angedeuteten Vorschriften läßt sich für die öffentliche Sicherheit vieles erwarten und dieß um so mehr, wenn damit eine Central-Aufsicht nach Districten verbunden wird, deren Tendenz dahin geht, den einzelnen Dominien, welchen nach dem gegenwärtigen Organismus die Polizei-Aufsicht obliegt, in der Ausübung mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse die Richtung zu geben und über sie selbst die Aufsicht und Controle zu führen.

Unter den zur Ueberwachung der Straßen und Reinigung derselben vom Gesindel zu Gebot stehenden Mitteln dürfte gegenwärtig ein wohl organisirtes Streifung-Sistem den wirksamsten Erfolg darbieten.

Dieses Siste m darf sich aber nicht auf die monatlichen Streifungen beschränken, es muß sich nach Zeit und Umständen auf die Untersuchung abgelegener

Häuser, Hütten, Schänken, Kneipen ꝛc. ꝛc. ausdehnen.

Auf die Leitung kommt es hier wesentlich an.

Es ist nun schon in den bestehenden Vorschriften gegründet, daß Streifungen im Kreise der Leitung verläßiger, thätiger und verständiger Oberbeamten übertragen werden, denen bestimmte Districte zugewiesen werden sollen und denen die in ihrem Districte liegenden Gemeinden, Ortsobrigkeiten und Landgerichte in Bezug auf die zur Aufrechthaltung der Landessicherheit von ihnen für nothwendig erachtet werdenden Vorkehrungen unbedingte Folge zu leisten haben.

Die Kreisämter haben den an Haupt- und Landstraßen liegenden Theil der Kreise, so wie es rücksichtlich der Inzersdorfer und Schwadorfer Straße schon geschehen, in zeitliche Streifungbezirke einzutheilen, jedem dieser Bezirke einen verläßlichen Oberbeamten als kreisämtlichen Sicherheit-Commissär und Streifungsleiter vorzusetzen und diese Eintheilung provisorisch in so lange fortbestehen zu lassen als die gegenwärtigen Umstände und der dermalige Organismus dieß nothwendig machen.

Jeder dieser leitenden Sicherheit-Commissäre hat, wie es die beiden Oberbeamten von Larenburg und Neudorf schon sehr zweckmäßig eingeleitet haben, sich mit den zu seinem Bezirke gehörigen Ortsobrigkeiten und Landgerichten nach vorläufiger Bereisung dieses Districtes über die zu treffenden auf die Erhal-

tung der Landessicherheit Bezug nehmenden Maßregeln zu besprechen.

Das Ergebniß dieser Berathung hat jedem Sicherheit-Commissär in Verbindung mit den auf seiner Bereisung geschehenen Beobachtungen zur Grundlage jener Verfügungen zu dienen, welche derselbe sogleich einzuleiten findet, so wie derjenigen, worüber er erst an das Kreisamt die Anträge erstatten zu sollen glaubt.

Die aufgestellten Sicherheit-Commissäre müssen unter sich im steten Einvernehmen bleiben und daher vereint und einstimmig zum Zwecke wirken. Sie müssen also, so wie jeder derselben die für seinen Bezirk zu treffenden Sicherheit-Maßregeln kennt, bei einer durch die Kreisämter zu veranstaltenden commissionellen Zusammentretung die Mittel zum Zwecke berathen und hierbei eine allgemeine Norm verabreden und feststellen, deren Tendenz vorzüglich dahin gehen müßte, die bestehenden Landessicherheit-Vorschriften nach dem Bedürfnisse der Zeit und des Ortes mit Erfolg ausführbar zu machen.

Hierbei muß den Sicherheit-Commissären ein gemeinschaftliches Wirken anempfohlen und sie müssen deßhalb darauf aufmerksam gemacht werden, sich gegenseitig vor allen die öffentliche Sicherheit gefährdenden Wahrnehmungen und Vorfällen ohne Zeitverlust Nachricht zu geben und in unausgesetzter Kenntniß zu erhalten. Damit aber die Sicherheit-Commissäre auch in die Lage kommen, dieß thun zu können und da sie nicht alles aus eigenen Beobachtungen,

Digitized by Google

aus eigener Wahrnehmung schöpfen können, sind die jedem Sicherheit-Commissäre zugewiesenen Obrigkeiten und Landgerichte zu beauftragen, daß sie alle die Landessicherheit betreffenden Vorfälle ihres eigenen obrigkeitlichen Bezirkes oder Landgerichtes dem betreffenden Sicherheit-Commissär mittheilen.

Darunter gehören vorzüglich alle Diebstähle, Raubanfälle, Verwundungen und dergleichen die Sicherheit des Eigenthums und die Sicherheit der Person verletzenden Handlungen.

Die Sicherheit-Commissäre haben in ihrem Bezirke auch das den einzelnen Obrigkeiten übertragene Schubwesen zu überwachen und diejenigen Obrigkeiten, die sich hierin unthätig oder fahrlässig bezeigen, den k. k. Kreisämtern anzuzeigen, damit letztere gegen sie mit Strenge verfahren können.

Wenn gleich der klugen Umsicht der aufzustellenden Sicherheit-Commissäre und ihrem freundschaftlichen Einvernehmen in der Regel überlassen bleiben muß, wann, wo und wie sie die ihnen zugewiesenen Straßen und die dahin führenden Wege und Stege durchstreifen und die verdächtigen Schlupfwinkel visitiren sollen; so ist es doch nothwendig, daß sie die Kreisämter in der Uebersicht erhalten. Darum haben diese Commissäre über den Erfolg ihres Wirkens monatliche Rapporte zu erstatten, die auch darum in Detail abzufordern sind, damit die k. k. Kreisämter, wenn sie sich bestimmt finden sol-

ten, ein Mehreres für die Erreichung des Zweckes zu veranlassen, dieß zu thun im Stande seien.

Sollten die k. k. Kreisämter zur Erhaltung einer besseren Aufsicht und zur zweckmäßigeren Ueberwachung der Straßen in dem Umkreise von Wien die Aufstellung einer bewaffneten Macht für nothwendig finden, welche den Sicherheit-Commissären zugleich zur Assistenz zu dienen hätte, so wären der Regierung die Standpuncte, wo die Aufstellung von derlei Militär-Piquets erforderlich ist, anzuzeigen, damit man sich an das k. k. N. Oe. General-Commando verwenden kann.

393.

Lehrbücher und Tirocinal-Prüfungen der Apotheker-Lehrlinge.

Regierungs-Verordnung vom 26. November 1835. Zahl 65,779. An die k. k. Kreisämter, den Wiener Magistrat und die medicinische Facultät.

In Folge vorgekommener Anfragen findet sich die Regierung veranlaßt, in Beziehung auf die Lehrbücher und Tirocinal-Prüfungen für die Apotheker-Lehrlinge Folgendes zu bedeuten.

In jeder Apotheke, in welcher Lehrlinge gehalten werden, sollen folgende Lehrbücher für diese Lehrlinge vorhanden seyn.

Ueber Chemie das neue Lehrbuch über die allgemeine und medicinische Chemie, welches nach

Angabe des Professors Freiherrn von Jacquin durch Dr. Gruber redigirt wurde.

Ueber Naturgeschichte die von Professor Fischer über Mineralogie und Zoologie herausgegebenen Handbücher im Verlage der Heubner'schen Buchhandlung in Wien.

Für Warenkunde und practische Pharmacie das aus 5 Bänden bestehende Werk des hiesigen außerordentlichen Professors Ehrmann.

Nebst diesen werden zur weiteren Ausbildung der Lehrlinge und zum Nachlesen für die Gehilfen empfohlen, jedoch ohne bestimmte Verpflichtung der betreffenden Apotheker:

a) Geigers Handbuch der Pharmacie in drei Bänden oder dasselbe in der 3ten Auflage in Einem Bande.

b) Hagens Lehrbuch der Apothekerkunst, neueste Auflage.

c) Die Naturlehre nach ihrem gegenwärtigen Zustande vom Professor Baumgartner, letzte Auflage im Verlage bei Heubner in Wien.

d) Endlich die Lehrbücher über Chemie von den Professoren Berzelius oder Mitscherlich.

Bei den Tirocinal-Prüfungen der Apotheker-Lehrlinge wird gefordert.

1. Die Kenntniß der officinellen Pflanzen.

2. Die Kenntniß der rohen Arzneistoffe.

3. Die Kenntniß der Bereitung aller officinellen Präparate.

Digitized by Google

4. Die Kenntniß der Regeln der Receptir-Kunst.

5. Die Kenntniß der obrigkeitlichen Instruction für Apotheker.

394.

Gebühren für Grabstellen und für Bruderschaft-Bilder.

Hofkanzlei-Decret vom 27. November 1835. Zahl 29,204. Regierungs-Verordnung vom 9. Januar 1836. Zahl 68,194 de 1835. An die k. k. Kreisämter und die katholischen Consistorien.

In dem allerhöchsten Stol-Patente für die Hauptstadt und deren Vorstädte vom 28. Jänner 1782 dann in jenem für das flache Land vom 27. Jänner 1781 kommen Gebühren vor, deren Objecte gegenwärtig in Folge erflossener allerhöchsten Verordnungen nicht mehr bestehen, wohin vorzüglich die Taren für die Grabstellen in einer Kirche oder in einer Gruft gehören, in welcher Hinsicht sich bei den Pfarren verschieden benommen wird.

Da die Grüfte in Kirchen, Klöstern und Spitälern in Folge Decrete vom 7. Hornung 1782, 20. August 1784 und 12. August 1788 geschlossen bleiben müssen und das Einsenken der Leichen dahin verboten ist, so zeigen die gepflogenen Erhebungen, daß die im Stol-Patente für die 1ste und 2te Classe vorkommenden höhern Gebühren für Grab-

ſtellen in der Kirche und in der Gruft, mit Ausnahme der Stadtpfarrkirchen zum heiligen Stephan, zum heiligen Michael und zu den Schotten, nicht mehr abgenommen worden ſind. Es iſt bloß die Leichenhof-Gebühr für die Grabſtellen mit Einem Gulden berichtiget worden. Die verſchiedene Uebung an den Stadtpfarrkirchen hat aber in dem Hof-Decrete vom 30. Auguſt 1781 die Begründung, in Folge deſſen angeordnet wurde, daß die Gebühren für die Beiſetzung in der Kirche, Hebung des Grabſteines und für die Beiſetzung in der Gruft auch alsdann, wenn ſchon die neuen Kirchhöfe vor den Linien fertig ſind und die Leichen dahin überbracht werden, fortan um ſo mehr zu entrichten ſeyen, als die Pfarrkirchen die Errichtung und Erbauung der neuen Kirchhöfe vor den Linien, dann derſelben Erhaltung ſo wie die Anſchaffung der Leichenwagen und die Unterhaltung der Pferde aus eigenen Mitteln zu beſtreiten haben werden. Die Belaſſung dieſer Gebühren iſt geſetzlich und kann aus dem angeführten Grunde nicht beanſtändet werden.

Die in der letzten Poſt der Rubrik 7 Stolordnung für das flache Land vorkommende Aufrechnung für die Aufſetzung eines Bruderſchaftbildniſſes, da die Bruderſchaften mit Verordnung vom 22. Mai 1783 aufgehoben worden ſind, hat künftighin um ſo mehr wegzubleiben, als ſchon die erwähnte

Verordnung vom 30. August 1781 in dieser Hinsicht die ausdrückliche Bestimmung enthält:

„Ferners befehlen allerhöchst Seine Majestät, daß für die Aufsetzung der Bruderschaftbilder, wenn man sie nicht gar hindanlassen und sich mit dem Crucifixe begnügen will — welches das Beste wäre — nichts mehr bezahlet werden solle."

395.

Ausweise über die in die Mendicanten-Klöster aufgenommenen Candidaten.

Hofkanzlei-Decret vom 30. November 1835. Zahl 31,907. Regierungs-Verordnung vom 12. Januar 1836. Zahl 69,091 de 1835. An das fürsterzbischöfliche Consistorium.

Zur Beseitigung der bisher in der Vorlage der Ausweise über die jährlich in die Medicanten-Klöster aufgenommenen Candidaten bei einzelnen Länderstellen beobachteten Abweichungen und unnützen Schreibereien, dann zur Erzielung der Zweckmäßigkeit dieser Nachweisungen, welche nicht allein über die Zahl als vielmehr über die für die Ordenszwecke und Seelsorge geeigneten Candidaten beruhigende Auskunft geben sollen, wird die k. k. Regierung angewiesen, künftighin diese Ausweise unmittelbar von dem Ordensobern abzuverlangen und aus denselben durch

den geistlichen Referenten einen Haupt-Ausweis verfassen zu lassen, welcher sodann jährlich höchstens bis Ende des Solar-Jahres vorzulegen seyn wird.

396.

Berichtigung und Nachweisung der Rechnungfehler und doppelten Ansätze in den Catastral-Operaten.

Hofkanzlei-Decret vom 1. December 1835. Zahl 3832. St. Verordnung der k. k. Steuer-Regulirung-Provincial-Commission vom 13. December 1835. Zahl 2221. An das k. k. Catastral-Schätzung-Inspectorat und an das k. k. Nieder-Oester. Catastral-Mappen-Archiv.

In Erwägung, daß Rechnungfehler, worunter auch ein doppelter Ansatz zu zählen ist, für jeden Fall berichtiget werden müssen, wird der Provincial-Commission die Ermächtigung ertheilt, derlei Fehler in den Catastral-Operaten nachträglich berichtigen zu lassen; jedoch wird derselben in der Rücksicht, daß hierbei dem Steuer-Fonde ein bedeutender Nachtheil zugehen kann, der auf die Bemessung des Steuer-Percents Einfluß nimmt, zugleich zur Pflicht gemacht, jährlich vor der Mittheilung des zu besteuernden Reinertrages an die Stände einen Ausweis aller dießfälligen im Laufe des Jahres vorgekommenen Berichtigungen, in welchen auch die Summe der schon vorausgegangenen Berichtigungen

Digitized by Google

im Zuwachs und Abfall ersichtlich zu machen ist, der k. k. vereinigten Hofkanzlei vorzulegen.

397.

Protokolle der magistratischen Fleischbeschauer in Wien über ihre Amtshandlungen.

Regierungs-Verordnung vom 2. December 1835. Zahl 66,794. An den Wiener Magistrat.

Mit Verordnung der Regierung vom 19. Mai 1818. Zahl 15,764 in Betreff der Controlirung des magistratischen Markt-Aufsicht-Personales, welche Verordnung dem Wiener Magistrate mit Decret der k. k. Stadthauptmannschaft vom 28. Mai 1818. Zahl 18,057 bekannt gegeben wurde, ist in Ansehung der Controle für die magistratischen Fleischbeschauer unter Anderem verordnet worden, daß es bei den Protokollen, welche die Fleischbeschauer über ihre Amtshandlungen schon damals führten, in der Art, wie es bis dahin geschah, sein Verbleiben haben solle.

Da inzwischen dieses Protokoll gegenwärtig nicht mehr geführt wird und selbes zur Controlirung der Amtsverrichtungen der Fleischbeschauer im Amts-Locale und auf den Märkten doch nothwendig erscheint, so hat der Magistrat alsogleich für die Fortführung dieses Protokolles, worin die Rubriken für den

Digitized by Google

Namen der Partei, dann für den Gegenstand und für den Befund und Erfolg eröffnet seyn müssen (und zwar im Amtsorte des magistratischen Markt-Aufsicht-Personales) Sorge zu tragen.

398.

Lehrbuch der Naturgeschichte für Schüler des zweiten Jahrganges der vierten Classe an Hauptschulen.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 3. December 1835. Zahl 7825. Regierungs-Verordnung vom 16. December 1835. Zahl 69,622. An die k. k. Studien-Revisions-Commission.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 28. November 1835 zu befehlen geruhet, daß zum Lehrbuche der Naturgeschichte für Schüler des zweiten Jahrganges der vierten Classe an Hauptschulen das Manuscript des Doctor Leopold Langer zu wählen, dasselbe jedoch einer nochmaligen Revision zu unterziehen und hierbei alle Zusätze und Berichtigungen aufzunehmen seien, welche zur vollständigeren Erreichung der Bestimmung dieses Werkes beitragen und dem neuesten Zustande der Wissenschaft entsprechen.

Digitized by Google

399.

Uebertragung der Forstaufsicht über Waldungen, die den vierten Pfennig abgelöset haben, vom k. k. Nieder-Oester. Waldamte an die Dominien.

Hofkanzlei-Decret vom 6. December 1835. Zahl 32,349. Regierungs-Verordnung vom 17. September 1835. Zahl 69,887. An die k. k. Kreisämter im V. O. W. W. und V. U. W. W. dann Note an das k. k. Oberstjägermeisteramt.

Nach dem Antrage der Behörden hat bei denjenigen Waldungen, welche von der Entrichtung der Abgabe des vierten Pfennigs im Wege der Ablösung befreiet werden, die durch das k. k. Nieder-Oester. Waldamt besorgte Forstaufsicht an die berufenen Grundobrigkeiten überzugehen.

Zur Ausführung dieser Maßregel, bei welcher nur einzelne Waldeigenthümer und Grundobrigkeiten betheiligt erscheinen, sind sowohl hinsichtlich der bereits eingetretenen als der künftig vorkommenden Fälle die Kreisämter durch das Nieder-Oester. Waldamt von dem Aufhören seiner Wirksamkeit zu verständigen, damit sodann durch erstere die Grundobrigkeiten, die es betrifft, zur Uebernahme der Forstaufsicht nach Maßgabe der allerhöchsten Waldordnung angewiesen werden.

Digitized by Google

400.

Oeffentliche Bezeichnungen aus Anlaß der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 7. December 1835. Zahl 6859. Regierungs-Verordnung vom 23. December 1835. Zahl 69,343. An die k. k. Kreisämter V. U. W. W. und V. U. M. B. dann Note an die k. k. Nieder-Oester. Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Die Vorschrift, welche man über die aus Anlaß der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vorzunehmenden öffentlichen Bezeichnungen an die Cameral-Behörden erläßt, wird der Regierung zur Nachachtung mit dem Auftrage mitgetheilt, bei der Ausführung theils unmittelbar theils durch die k. k. Kreisämter thätigst mitzuwirken.

Beilage.

Hofkammer-Präsidial-Verordnung an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Um die Bestimmungen, welche die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung über den zollpflichtigen Verkehr enthält, genau vollziehen zu können, ist erforderlich, die Steuerpflichtigen in die Lage zu setzen, leicht zu erkennen, ob die Bedingungen vorhanden

Digitized by Google

seien, bei deren Beobachtung sie gegen eine Bestrafung gesichert sind.

Zu diesem Zwecke wird Folgendes bestimmt:

1. Die Bezeichnung der Gränze, wo dieselbe zugleich die Zoll-Linie ausmacht, in ihrem ganzen Zuge zu besorgen, liegt den die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Behörden nicht ob. Die Gränzwache hat jedoch darüber zu wachen, daß die Gränzmarken nicht beschädigt oder verrückt werden. In so fern dieselben gänzlich fehlen oder unkennbar geworden wären, soll den politischen Behörden darüber die Anzeige mitgetheilt und bei denselben auf die Errichtung oder Ergänzung der erforderlichen Bezeichnung des Gränzzuges gedrungen werden.

2. Dagegen hat die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu verfügen, daß an den Puncten, an denen die Zollstraßen die Zoll-Linie durchschneiden, oder in den Gegenden, in denen die Landesgränze nicht genau bezeichnet ist, an Puncten, an denen die Zollstraßen in das unbestrittene Oesterreichische Gebieth einbrechen, Säulen oder Pfähle von hinreichender Höhe mit Tafeln aufgerichtet werden, auf denen deutlich anzusetzen ist „Zollstraße zu dem ..... Zollamte in ....." wobei der Standort und die Beschaffenheit des Gränzzollamtes, ob solches nämlich ein Hülf-Zollamt, ein Commercial-Zollamt, eine Zoll-Legstätte oder ein

Haupt-Zollamt ist, ausgedrückt werden soll. Befindet sich zwischen der Zoll-Linie und dem Gränz-Zollamte ein Ansagepoſten, so soll noch beigesetzt werden „über den Ansagepoſten in oder bei ....." Es versteht sich, daß nur das der Zoll-Linie zunächst aufgestellte Zollamt, über das der Waaren-Eingang oder Austritt geschieht, nicht aber ein tiefer im Lande befindliches Amt zu nennen ist.

3. Auf dieselbe Art sind die Landungplätze an Gränzgewässern und die in Seehäfen zu den Ein- und Ausladungen der Waren bestimmten Plätze zu bezeichnen. An beiden Endpuncten der Landungplätze und wo dieselben von bedeutender Ausdehnung sind oder die Krümmungen des Ufers zur deutlichen Bezeichnung des Platzes es erforderlich machen, an angemessenen Puncten desselben werden Aufschriften angebracht, in denen auszudrücken ist: „Landungsplatz zu dem ..... Zollamte in ..... gehörig."

4. Die Bezeichnung der innern Linie geschieht nur an den Puncten, an denen dieselbe von den zu Zollämtern führenden Hauptstraßen durchschnitten wird. Welche Wege als Hauptstraßen zu betrachten seien, muß nach den Ortsverhältnissen und nach dem Umfange des auf denselben Statt findenden Verkehres beurtheilt werden.

Die an den bemerkten Puncten anzubringende Aufschrift hat zu lauten: „Innere Linie. Stra-

Digitized by Google

ße zu dem ..... Amte in ..... ". Macht die Straße in gerader Richtung die Fortsetzung der Zollstraße aus, so hat die Ueberschrift auszudrücken: „Innere Linie. Zollstraße von dem Amte in ..... ".

5. Wird die Zollstraße in dem Raume zwischen der Zoll-Linie und dem Gränz-Zollamte von andern Fahrwegen durchschnitten, so soll an den Puncten, an denen dieses der Fall ist, die im zweiten Absatze dieser Verordnung vorgeschriebene Bezeichnung in der Art wiederholt angebracht werden, daß über die Richtung der Zollstraße kein Zweifel entstehen könne. Führt eine Zollstraße zu zweien oder mehreren Gränz-Zollämtern, so sind die Namen derselben in den Aufschriften unmittelbar an der Zoll-Linie und in dem Raume bis zu den Puncten, wo sich die zu den verschiedenen Zollämtern führenden Wege scheiden, aufzuführen. An den letzt erwähnten Puncten hingegen wird für jede zu einem andern Gränz-Zollamte führende Straße die besondere dieses Amt benennende Aufschrift angebracht.

6. Führt eine Straße, durch welche die innere Linie durchschnitten wird, zu zweien oder mehreren Gränz-Zollämtern, so sind dieselben gleichfalls in der Aufschrift an der inneren Linie auszudrücken. An den Puncten, an denen sich im Rücken der Gränz-Zollämter solche zu denselben aus dem innern Zollgebie-

Digitized by Google

te führenden Straßen theilen, braucht aber die Bezeichnung wiederholt nicht angebracht zu werden.

7. Besteht der Amtsplatz nicht in einem geschlossenen Hofe, so soll an dem äußern Umfange des Raumes, auf dem das zollämtliche Verfahren gewöhnlich vollzogen wird, in angemessener Anzahl die Aufschrift „Amtsplatz des ..... Amtes" angebracht werden. Eine Umschließung des Amtsplatzes mit Geländern oder Schranken ist für diesen Zweck nicht erforderlich. Werden, wie es bei vielen Zollämtern der Fall ist, die Amtshandlungen der Beschau auf offenen Plätzen oder Straßen gepflogen, so dürfte es keiner Schwierigkeit unterliegen, den Umfang des Amtsplatzes zu bestimmen, da das zollämtliche Verfahren in einer bedeutenden Entfernung von dem Amte nicht vollzogen werden kann, sondern die Warenladungen zum Behufe der Amtshandlungen unmittelbar zu dem Amte oder in dessen Nähe gebracht werden müssen. Finden die Amtshandlungen auf der bei dem Amte vorüberführenden Straße Statt, so wird es in den häufigsten Fällen hinreichen, die erwähnte Aufschrift an zwei Puncten nämlich in der Richtung gegen die Zoll-Linie und in jener gegen das innere Zollgebiet anzubringen. Da übrigens diese Bezeichnung nur die Belehrung und den Schutz der zollpflichtigen Personen bezweckt, so dürfen sie aus diesem Anlasse in keinem Falle mit

Digitized by Google

Anforderungen, die im Gesetze nicht gegründet sind, belästiget werden.

8. Jedes Zollamt ist ohnehin mit einem Schilde bezeichnet, auf dem der kaiserliche Adler und die Benennung des Amtes ersichtlich ist. Dabei hat es auch künftig zu verbleiben. Es versteht sich, daß jeder Ansagepoßen mit einem ähnlichen Schilde bezeichnet werden muß.

9. Die bestehende Einrichtung, daß die Straßen, an denen die Gränz-Zollämter aufgestellt sind, bei Nacht mit einem Amtschranken gesperrt werden, bleibt gleichfalls in Wirksamkeit.

10. In der an den Zugängen oder Endpuncten der Ortschaften, welche in den Gränzbezirk einbezogen werden, befindlichen Aufschrift sind die Worte „Im Gränzbezirke" beizusetzen. Wo die Tafel oder die Mauer, an der die Aufschrift angebracht ist, hierzu Raum darbietet, ist solcher zu benützen. In so fern es aber an Raum hierzu mangelt, muß eine besondere Tafel mit den gedachten Worten unter jener, die den Namen des Ortes darstellt, angeheftet werden. Sobald in der Zukunft die Aufschrift einer Ortschaft erneuert wird, ist jener Beisatz in die neue Aufschrift aufzunehmen.

11. Alle Aufschriften werden in der Deutschen Sprache und in Gegenden, wo eine andere Landessprache üblich ist, auch in dieser anzusetzen seyn.

Digitized by Google

12. Die Zeichen an der Zoll-Linie, an den Zollstraßen, an der innern Linie und am Amtsplatze sind von dauerhaftem Holze zu verfertigen.

Der Aufstellung steinener Zeichen steht das Hinderniß entgegen, daß ohne eine sehr bedeutende Vermehrung des Aufwandes sich nicht leicht eine Gestalt dieser steinenen Zeichen auffinden lassen dürfte, auf welcher die bemerkten Aufschriften bequem und deutlich angebracht werden könnten.

Sollte jedoch eine Art der Anwendung von Stein auf eine oder mehrere dieser Bezeichnungen aufgefunden werden, die allen Bedingungen dieser Bezeichnungen entspräche und nicht mit einem übermäßigen Kostenaufwande verbunden wäre, so ist darüber unter Nachweisung der Kosten schleunigst der angemessene Antrag zu erstatten.

13. Um die Bezeichnung auch Leuten, die des Lesens unkundig sind, verständlich zu machen, ist es erforderlich, die Form und Farbe der Aufschriften nach der Beschaffenheit der Befugnisse jener Aemter, auf die sich die Aufschriften beziehen, verschieden einzurichten. Mit Rücksicht auf die im §. 22 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung enthaltene Bestimmung ist die Unterscheidung zwischen Hülf-Zollämtern und andern höher gestellten Aemtern von besonderer Wichtigkeit. Die Tafeln an der Zoll-Linie, an Zollstraßen, an der innern Linie und an Amts-

Digitized by Google

plätzen sind, wenn dieselben auf Commercial-Zollämter oder höher gestellte Aemter weisen, in eirunder (ovaler) Gestalt zu verfertigen und auf weißem Grunde mit der Aufschrift in rother Farbe zu versehen. Weisen die gedachten Tafeln hingegen auf ein Hülf-Zollamt, so haben dieselben aus einem länglichten Vierecke zu bestehen und die Aufschrift auf denselben ist auf weißem Grunde mit schwarzen Buchstaben zu schreiben. Auch soll auf jenen Tafeln der kaiserliche Adler ober der Aufschrift auf diesen unter derselben angebracht werden. Eine Aenderung der Amtschilder ist nicht erforderlich. Führt eine Zollstraße nebst einem Hülf-Zollamte zu einem höher gestellten Amte, so sind die Tafeln und Aufschriften bis zu dem Puncte, wo sich die Wege zu den verschiedenen Aemtern theilen, auf die für Commercial-Zollämter vorgeschriebene Art einzurichten, von diesem Puncte an erhalten die Bezeichnungen die der Beschaffenheit eines jeden Amtes entsprechende Gestalt und Aufschrift.

14. Die Säulen, Pflöcke oder Ständer werden, wenn dieselben nicht von Stein sind, gelb und schwarz angestrichen.

15. Durch die politische Landesstelle sind mittelst gedruckter Circularien allgemein kund zu machen

a) die Arten der verschiedenen Bezeichnungen, die Gestalt der Tafeln und die Farbe der Aufschriften, jedoch mit dem Beisatze, daß Gestalt und

Digitized by Google

Farbe zur leichtern Erkennung der Bezeichnung bekannt gemacht werden, nicht aber das Wesen der Letztern ausmachen;

b) der Zug der innern Linie;

c) ein Verzeichniß der Zollstraßen nach dem folgenden Muster. Darin sind der Standort und die Benennung des Gränz-Zollamtes und Ansagepostens, zu welchem die Straße führt, dann die Namen der Ortschaften, durch welche die Zollstraße sowohl bis zu dem Zollamte als auch von demselben bis zur innern Linie führt, anzugeben.

16. Die Kosten der mit dem gegenwärtigen Erlasse angeordneten öffentlichen Bezeichnungen trägt das Zollgefäll. Sobald die an den Zugängen oder Endpuncten der Ortschaften befindlichen Aufschriften erneuert werden, findet aus Anlaß des in dieselben aufzunehmenden Beisatzes, daß der Ort im Gränzbezirke gelegen ist, von Seite des Zollgefälles an diejenigen, denen die Erhaltung der gedachten Aufschriften obliegt, eine Vergütung nicht Statt.

Da die Zollordnung vom 1. April 1836 in Wirksamkeit tritt, so ist nun sogleich das Erforderliche zur Errichtung der angeordneten Bezeichnungen, so weit solche in den der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zugewiesenen Gebietstheilen Anwendung finden, einzuleiten und die mit dem Decrete vom 17. Mai 1835. Zahl 2797. P. P. Punct 5 angeordnete Ver-

Digitized by Google

handlung zur Bestimmung der Zollstraßen zu pflegen.

Die politische Landesstelle wird von dem gegenwärtigen Erlasse mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, bei der Ausführung theils unmittelbar theils durch die k. k. Kreisämter thätigst mitzuwirken.

Wien den 7. December 1835.

Land: .....

Ver=

der Gränz=Zollämter

Kreis (im Lombardisch=Venetianischen Königreiche Provinz)	Der Zollämter		Der Ansage=Posten.
	Standorte.	Benennung.	Standorte.

zeichniß

und Zollstraßen.

Die Zollstraße			Anmerkung.
von	zieht bis zu dem Gränz-Zollamte über	geht vom Gränz-Zollamte bis an die innere Linie über	

401.

Herabsetzung der Zinsen auf 3% für die an die Staatschulden-Tilgung-Fonde gelangenden Depositen und Cautionen.

Hofkammer-Präsidial-Erlaß vom 7. December 1835. Zahl 7679. Hofkanzlei-Decret vom 21. December 1835. Zahl 33,315. Regierungs-Verordnung vom 12. December 1835. Zahl 69,576 und vom 11. Januar 1836. Zahl 1089. An die Unterbehörden und Anstalten.

Für die dem allgemeinen Staatschulden-Tilgung-Fonde und dem Lombardisch-Venetianischen Amortisation-Fonde zur fruchtbringenden Benützung zugewiesenen Depositen und Cautionen, welche vom 1. Januar 1836 angefangen an die Tilgung-Fondes-Haupt-Casse oder an die Depositen-Casse des Lombardisch-Venetianischen Amortisation-Fondes gelangen werden, werden nicht mehr vier sondern drei Percent Zinsen berichtiget werden. Die übrigen Bedingungen der Anlegung von Depositen und Cautionen bei den beiden Staatschulden-Tilgung-Instituten zu Wien und Mailand bleiben unverändert.

Digitized by Google

402.

Verfahren in Ansehung des Verlustes der Orden wegen Vergehungen.

Hofkanzlei-Decret vom 8. December 1835. Zahl 31,619. Regierungs-Verordnung vom 3. Januar 1836. Zahl 73,088. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction, die k. k. Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratur, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Seine k. k. Majestät haben laut allerhöchster wegen des Verlustes der Orden durch Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen erflossenen Entschließung vom 18. Julius 1835 über den Verlust der Orden wegen Vergehungen eine allgemeine gesetzliche Regel auszusprechen Sich nicht bestimmt gefunden, jedoch Folgendes anzuordnen geruht.

Wenn ein Ordensritter eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig erkannt oder dießfalls nur ab instantia absolvirt wird, ist hiervon, ohne die Kundmachung und Vollziehung des Urtheils zu verschieben, jedoch unter Beilegung desselben und der Beweggründe der Ordens-Kanzlei die Eröffnung zu machen, welche hierüber die allerhöchste Entschließung einholen wird.

Vom Tage der Kundmachung des Urtheils bis zur Herablangung der allerhöchsten Entschließung darf der Ordensritter von der ihm verliehenen Decoration keinen Gebrauch machen, daher ihm die-

Digitized by Google

selbe bei der Kundmachung des Urtheils abzunehmen ist, wenn es nicht schon früher geschehen wäre.

Rücksichtlich der Mitglieder ausländischer Orden hat die oberwähnte Eröffnung an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei zur geeigneten Mittheilung an die auswärtige Regierung zu geschehen.

403.

Zollsätze für Platina und Platina-Waren.

Hofkammer-Decret vom 9. December 1835. Zahl 53,995. Regierungs-Verordnung vom 24. December 1835. Zahl 71,240. An den Wiener Magistrat.

Um für den Artikel Platina wegen seines anerkannten Nutzens zu technischen Zwecken ohne Vermehrung der Sätze des Zoll-Tarifes in der Einfuhr eine Erleichterung zu gewähren, ist beschlossen worden, daß derselbe in der Folge in zollämtlicher Beziehung nicht mehr dem Golde sondern dem Silber gleichgehalten werden soll.

Diesem gemäß wird das Platina

1. wenn dasselbe als Erz vorkömmt, nach dem 483. Zollsatze des Tarifes vom Jahre 1829 für alle nicht besonders benannten Mineralien, Erze u. dgl. mit drei Kreuzer von jedem Gulden des Werthes;

2. wenn es als Metall in Stangen, Platten, in Schwamm oder in gekörntem Zustande eingeführt wird, nach dem 622. Zollsatze mit Einem Kreuzer für die Mark;

Digitized by Google

3. wenn es in massive Gefäße und Waren verarbeitet ist, nach dem 625. Zollsatze mit sechs Gulden für die Mark in die Eingang-Verzollung genommen werden können und nur wenn es zu Flittern, Folien, Quasten und zu Galanterie-Waren verwendet worden ist, wird dasselbe, wie alle Galanterie-Waren aus edlen Metallen fernerhin dem Einfuhr-Verbote unterworfen bleiben.

Diese Bestimmung wird seiner Zeit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, inzwischen erhält die k. k. N. Oe. Cameral-Gefällen-Verwaltung die Ermächtigung, in vorkommenden Fällen sich hiernach zu benehmen, wovon der Wiener Handelstand und jene Gewerbleute, deren Interessen hierbei betheiligt erscheinen, in Kenntniß zu setzen sind.

404.

Vereinigung der Ober- und Unterkammeramts-Cassen in Wien.

Regierungs-Verordnung vom 9. December 1835. Zahl 67,404. An den Wiener Magistrat.

Die von dem Wiener Magistrate in Antrag gebrachte Vereinigung der Unterkammeramt-Casse mit jener des Oberkammeramtes, welche als zweckmäßig, dienstförderlich und ausführbar erscheint, auch mit keiner neuen Auslage, vielmehr mit einer Ersparung für das städtische Aerar verbunden ist, erhält die Genehmigung der Regierung.

405.

Bestätigung der Armuth-Zeugnisse zu Erwerbsteuer-Nachsichten in Wien.

Regierungs-Verordnung vom 9. December 1835. Zahl 67,723. An die k. k. Polizei-Ober-Direction, den Wiener Magistrat, das fürsterzbischöfliche Consistorium und die Pfarrer in Wien.

Die Pfarrer und die Armenväter inner den Linien Wiens werden in Erwägung, daß in bedenklichen Fällen ohnehin nachträgliche Erhebungen gepflogen werden müssen, von der Bestätigung der Armuth-Zeugnisse zu Erwerbsteuer-Nachsichten enthoben und diese Zeugnisse nun auf die Bestätigungen der Hausinhaber, der Grundgerichte und der Polizei-Directionen beschränkt.

406.

Confiscation des den Kauf-Parteien nicht mit der Schaufel zugemessenen Mehls in Wien.

Regierungs-Verordnung vom 10. December 1835. Zahl 67,906. An das Regierungs-Markt-Commissariat und den Wiener Magistrat.

Die Regierung ist von der in Wien bestehenden Uebung in Kenntniß gekommen, wornach das gegen die Anordnung der Regierung vom 14. November 1817. Zahl 48,516 nicht mit der Schau-

Digitized by Google

fel sondern mit den Händen den Kauf-Parteien zugemessene und sonach zu confiscirende Mehl den Kauf-Parteien unentgeldlich überlassen wird.

Da dieses Verfahren offenbar dem Begriffe einer solchen Confiscirung (welche jederzeit nur zur Strafe des Uebertreters der bestehenden Vorschrift niemals aber lediglich zum Vortheile der Kauf-Partei Statt finden darf) geradezu widerspricht, so wird der Wiener Magistrat angewiesen, sein Markt-Aufsicht-Personale dießfalls zu belehren und ihm aufzutragen, das nach Vorschrift confiscirte Mehl jederzeit zu Gunsten des Straf-Fondes des Wiener Magistrats einzuziehen, den Kauf-Parteien aber sogleich das gekaufte Mehl-Quantum nach Vorschrift wieder zumessen zu lassen.

407.

Zeitpunct zur Erhebung des Wechsel-Protestes wegen nicht geleisteter Zahlung.

Regierungs-Circulare vom 10. December 1835. Zahl 69,021 über eine Note des k. k. N. Oe. Appellations-Gerichtes vom 8. December 1835. Zahl 13,532 zu Folge Hof-Decretes vom 7. December 1835. Zahl 8224.

Seine k. k. Majestät haben Sich bestimmt gefunden, durch die allerhöchste Entschließung vom 1. December 1835 die Anordnung des 13. Artikels der Wechselordnung, vermöge welcher die Levirung

des Protestes wegen nicht geleisteter Zahlung erst um 5 Uhr Abends Statt findet, für den Wiener Platz dahin abzuändern, daß von nun an diese Proteste zu erheben sind, wenn die Zahlung bis 12 Uhr Mittags nicht geleistet worden ist; wodurch es sohin von der allerhöchsten Entschließung vom 12. Junius 1835*) sein Abkommen erhält.

408.

Aufnahme fremder Diöcesane in die Redemtoristen-Congregation.

Hofkanzlei-Decret vom 11. December 1835. Zahl 31,804. Regierungs-Verordnung vom 22. December 1835. Zahl 70,557. An das fürsterzbischöfliche Consistorium.

Durch die mit Decret der Hofkanzlei vom 26. Junius 1834 bekannt gemachte allerhöchste Entschließung vom 23. Junius 1834, daß sich in Betreff der Aufnahme und des Austrittes eines Priesters der Redemtoristen-Congregation politischer Seits in keine neue Normirung einzulassen sei, ist dem Benehmen der Ordinariate rücksichtlich der dafür erforderlichen Diöcesan-Entlassung und Aufnahme Ziel und Maß gegeben.

Es folgt hieraus, daß den Bischöfen, in deren Diöcesen die Aufnahme eines fremden Diöcesans in die Redemtoristen-Congregation erfolgen soll, nichts

*) Seite 374. Nr. 206.

Digitized by Google

entgegen stehe, wenn sie sich geistlicher Seits über diesen Gegenstand mit den Vorstehern der Redemtoristen-Congregation näher verständigen.

409.

Bestreitung der Kosten der Schilderhäuser bei politischen und Cameral-Gebäuden.

Hofkammer-Decret vom 11. December 1835. Zahl 54,759. Note an das k. k. N. Oe. General-Militär-Commando vom 27. December 1835. Zahl 72,552.

Die k. k. allgemeine Hofkammer ist mit dem k. k. Hofkriegsrathe dahin übereingekommen, daß die Bestreitung der Kosten der für die Wachen bei den politischen und Cameral-Gebäuden aufgestellten Schilderhäuser nicht dem Militar-Aerar obliege, wie dieß hinsichtlich des Zinses für zu nicht militärischen Zwecken dienende Wachstuben bereits mit allerhöchster Entschließung vom 19. Januar 1829*) entschieden worden ist, und hat beschlossen, dem Antrage des k. k. Hofkriegsrathes, die bereits bestehenden Militär-Schilderhäuser bei civilämtlichen Gebäuden um den Schätzungwerth abzulösen, zu entsprechen.

*) Band XI. Seite 45 und 72. Nr. 36 und 59.

Digitized by Google

410.

Zergliederung der vorhandenen Barschaft in den Quartal-Erforderniß-Ausweisen der politischen Fonde und Anstalten.

Hofkanzlei-Decret vom 13. December 1835. Zahl 32,513. Regierungs-Zahl 71,245.

Hinsichtlich der politischen Fonde und Anstalten ist künftighin in den Erforderniß-Berechnungen die am Schlusse eines Quartals verbleibende Barschaft genau zu zergliedern und bestimmt mittelst der Anmerkung-Colonnen nachzuweisen, wieviel hiervon bereits einem bestimmten Objecte angehöre und wieviel für den currenten Dienst als rein disponible betrachtet werden könne.

411.

Tabak-Verschleiß in den k. k. Versorgunghäusern.

Hofkanzlei-Decret vom 14. December 1835. Zahl 33,585. Regierungs-Verordnung vom 21. December 1835. Zahl 71014. An die k. k. Versorgunghäuser-Verwaltungen.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 10. December 1835 den allerunterthänigsten Antrag auf einstweilige Belassung des bisherigen Tabak-Verschleißbetreibes in den Versorgunghäusern in der Art zu genehmigen geruhet, daß dafür zu sor-

Digitized by Google

gen sei, daß sich dabei keine wie immer gearteten Unfüge einschleichen.

412.

Anzeige des Jahrs der Evidenzhaltung der Steuer-Object-Aenderungen.

Decret der k. k. Steuer-Regulirung-Provincial-Commission vom 14. December 1835. Zahl 2261. An die k. k. Kreisämter.

Den Anzeigen der Kreisämter über die bewilligte Aufnahme von Aenderungen im Objecte der Gebäude-Classensteuer in das Evidenzhaltung-Journal mangelte nicht selten die Angabe des Jahres, in welchem die Aenderung zu journalisiren kommt.

Damit keine Differenzen zwischen den summarischen Wiederholungen der Steuerbezirk-Obrigkeiten und den Gebäude-Classensteuer-Abschlüssen des Rechnung-Departements der k. k. N. Oe. Steuer-Regulirung-Provincial-Commission, welches gleichfalls jede Veränderung im Steuer-Objecte in Evidenz nimmt, verursacht werden, wird den Kreisämtern zur Pflicht gemacht, in jede derlei Anzeige das Jahr der Evidenzhaltung einer Steuer-Object-Aenderung aufzunehmen.

Uebrigens ist sich bei Bestimmung des Evidenzhaltungsjahres stets an die Vorschrift des §. 17 der Instruction für die Evidenzhaltung des Gebäudesteuer-Catasters zu halten.

Digitized by Google

413.

Gemeinde-Beiträge zur Teschner akatholischen Lehranstalt.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 16. December 1835. Zahl 7576. Regierungs-Verordnung von 1. Januar 1836. Zahl 72,978 de anno 1835. An die k. k. Kreisämter V. U. W. W. und O. W. W. und die akatholischen Consistorien.

Im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei wird bedeutet, daß der für die Teschner akatholische Lehranstalt von den protestantischen Gemeinden augsburgischer und helvetischer Confession zu leistende jährliche Beitrag nur von den Haupt- oder Pfarr-Gemeinden, nicht aber auch von ihren Filialen oder einzelnen Gemeinden zu entrichten ist.

414.

Nichtberechtigung der Kaffehsieder auf dem Lande zu Schankzeigern und Getränke-Preis-Tarifen an der Außenseite ihrer Localitäten.

Hofkanzlei-Decret vom 17. December 1835. Zahl 33,095. Regierungs-Verordnung vom 25. December 1835. Zahl 72,263. An das k. k. Kreisamt V. U. W. W.

Wenn gleich keine eigentliche gesetzliche Vorschrift besteht, vermöge welcher den zu einem ordentlichen Schanke berechtigten Gewerbsleuten das Recht

Digitized by Google

zur Aushängung eines Schankzeigers und der Getränk-Preis-Tarife ausschließend eingeräumt würde, so spricht doch nicht nur die allgemein bestehende Uebung und vorzüglich der Umstand dafür, daß die seit der ältesten Zeit bestehenden Traiteure davon ausgeschlossen sind, welche Letzteren in Absicht auf ihre beschränkte Schank-Berechtigung vollkommen den erst in neuerer Zeit mit derselben Berechtigung versehenen Kaffehsiedern auf dem Lande gleichgestellt sind und welchen jene beiden Ankündigungsarten ihres Schankes nicht zustehen.

Hiernach wird erkannt, daß dem Kaffehsieder N. N. das Befugniß zum Gebrauche eines Schankzeigers und zur Aushängung von Getränk-Preis-Tarifen an der Außenseite seines Locals nicht zustehe.

415.

Bestimmung der Waren, welche als controlpflichtig zu betrachten sind.

Hofkammer-Decret vom 19. December 1835. Zahl 7730. P. P. Regierungs-Circulare vom 23. December 1835. Zahl 71,856.

In Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopol-Ordnung §. 360 wird Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Im innern Zollgebiete werden unterworfen

a) der einfachen Controle

aa) Rohe Baumwolle, welche Baumwollgarn-Spinnereien beziehen, veräußern oder versenden,

bb) alle Baumwoll-Erzeugnisse mit oder ohne Beimischung fremder Stoffe, jedoch mit Ausschluß der Handgespinnste, so lange dieselben weder verarbeitet sind noch in den Handel übergehen,

cc) Zucker, Zuckermehl und Zuckersirup aus inländischen Stoffen bis zu dem Uebergange in den Handel oder an Raffinerien, die ausländischen Rohzucker verarbeiten,

dd) Branntwein und Branntweingeist, Arrak, Rhum, Liqueurs und versüßte geistige Getränke;

b) der geschärften Controle

aa) Kaffeh,

bb) Zucker, Zuckermehl und Zuckersirup, so weit diese Gegenstände nicht unter der einfachen Controle begriffen sind.

2. Ueber die Mengen, welche von der Controle freigelassen werden, und über die bei der Ausübung der letzteren zulässigen Erleichterungen werden besondere Kundmachungen erfolgen.

3. An der Zwischenzoll-Linie gegen Ungarn und Siebenbürgen wird vorläufig der Gränzbezirk nicht errichtet.

Digitized by Google

416.

Nicht-Redigirung der Beschreibungen der wegen Mangels der Neuheit aufgehobenen Privilegien.

Hofkammer-Decret vom 20. December 1835. Zahl 56,210. Regierungs-Zahl 3067 de 1836.

Es ist darauf zu achten, daß die Beschreibungen der wegen Mangels der Neuheit aufgehobenen Privilegien unredigirt gelassen werden.

417.

Lagerstätte und Verköstigung der Criminal-Sträflinge.

Regierungs-Verordnung vom 20. December 1835. Zahl 70,772. An die k. k. Kreisämter.

In Folge allerhöchster mit Hof-Decret vom 1. December 1835. Zahl 7991 eröffneten Entschließung vom 21. November 1835 wird verordnet, daß die im Hof-Decrete vom 7. December 1815. Nr. 1193 J. G. S. enthaltene Bestimmung (ohne eine Abänderung in dem Inhalte des §. 13. St. G. I. Theil kund zu machen) hinsichtlich der Lagerstätte und Beköstigung auch bei jenen Sträflingen des schweren Kerkers, welche gemäß §. 457 St. G. bei den Criminal-Gerichten zur Vollziehung der Strafe angehalten werden, hinsichtlich der Lagerstätte sogleich in An-

Digitized by Google

wendung zu kommen habe, wenn diese Sträflinge nicht schon gemäß früherer Verfügung auf diese Art behandelt werden und daß die allerhöchste Bestimmung wegen der Beköstigung mit Berücksichtigung der Landesverhältnisse im Wesentlichen in Erfüllung zu bringen sei, ohne an dieselbe Gattung der Speisen gebunden zu seyn.

Hiervon sind die Criminal-Gerichte in Folge einer Zuschrift des k. k. N. De. Appellations- und Criminal-Obergerichtes vom 11. December 1835. Zahl 13,529 zur genauen Darnachachtung zu verständigen.

418.

Vorschriften für Verbesserung und gute Erhaltung der Straßen.

Hofkanzlei-Decret vom 21. December 1835. Zahl 34,092, Regierungs-Verordnung vom 28. December 1835. Zahl 72,547. An die k. k. Provincial-Bau-Direction und an die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung.

In Beziehung auf die Verbesserung und klaglose Erhaltung der Straßen in Nieder-Oesterreich wird erinnert.

1. Für die Straßen-Conservation ist ein kerniges Materiale beizuschaffen, für dessen Entdeckung auch bereits mit dem Hof-Decrete vom 10. November 1825 Belohnungen bewilligt worden sind. Die größern Beischaffungskosten eines guten Deck-Materials werden durch die längere Dauer und den guten Straßenstand ersetzt.

Digitized by Google

2. Das Stein-Materiale zum Schotter ist auf eine Größe, die einen Cubik-Zoll nicht übersteigt, zu schlägeln und sodann zweckmäßig anzuarbeiten, nämlich nur im feuchten und niemals im trockenen Wetter auf den beschädigten oder schlechten Straßenstellen nach vorläufiger Abziehung des Kothes von der Straße auszubreiten und dabei die Convexität der Straßenbahn stets zu erhalten.

3. Die Nachschläglung des von einem Schotter-Lieferanten zu voreilig übernommenen, einen Kubik-Zoll überschreitenden Schotters und die Ergänzung der unmaßhältigen Material-Haufen sind auf Kosten des betreffenden Straßen-Commissärs zu bewirken, der seinen Ersatz bei dem Lieferanten des nicht qualitätmäßigen oder unmaßhältigen Materials suchen mag.

4. Da ein Individuum das Einräumen der Geleise nach Bedarf zu bewirken außer Stande ist, wovon doch die Erhaltung eines guten Straßenstandes so wesentlich abhängt, wenn die diesem Individuum zugetheilte Strecke auf Hauptstraßen 1000 Current-Klafter übersteigt, so sind die Einräumer-Stationen auf den Hauptstraßen auf 1000 Current-Klafter zu beschränken, auf den übrigen Straßen können nach Verhältniß der Befahrung derselben die Einräumerstrecken 1500 auch selbst 2000 Klafter lang seyn, was der Beurtheilung der Bau-Direction überlassen werden muß.

Die zweckmäßigere Eintheilung der Einräumer-Stationen ist unverzüglich zu bewirken und die hier-

Digitized by Google

nach entfallende Mehrzahl ist vorläufig durch taugliche und fleißige Hilftagwerker versehen zu lassen.

5. Es ist unumgänglich nothwendig, daß die Oberbeamten der Bau-Direction die Straßen öfter und unvermuthet und insbesondere der Bau-Director jedes Jahr die gesammten Straßen der Provinz bereisen und daß sich auf das auswärtige Personale allein nicht verlassen werde.

Damit die vereinigte Hofkanzlei zur genaueren Kenntniß des Straßenstandes der Provinz gelange, ist die Haupt-Relation des Bau-Directors über seine Straßenbereisung sammt den von der Landesstelle darüber erlassenen Verfügungen oder jenen Anträgen, welche ihren Wirkungskreis überschreiten, der Hofkanzlei vorzulegen.

6. Endlich ist es dem Straßen-Fonde keineswegs vortheilhaft, wenn die Lieferanten des Straßenschotters wegen überflüssiger Förmlichkeiten, insbesondere der Einvernehmung der Buchhaltung, mit ihren Vergütungen Monat lang warten müssen, obgleich der Betrag derselben keinem Zweifel unterliegt, da dieselbe bloß von dem schon bekannten Preise eines Schotterhaufens und der bestätigten Quantität des abgelieferten Materials abhängt.

Es ist daher die Einleitung zu treffen, daß aller überflüssige Verzug bei der Befriedigung der Lieferanten des Straßendeck-Materials vermieden werde.

Digitized by Google

419.

Modalitäten, wie Israeliten zu dem bücherlichen eigenthümlichen Besitz christlicher Realitäten gelangen und wie gegen unbefugte Besitzer zu verfahren ist.

Hofkanzlei-Decret vom 23. December 1835. Zahl 33,945. Regierungs-Verordnung vom 4. Februar 1836. Zahl 2838. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Hofkammer-Procuratur, die k. k. Polizei-Ober-Direction, den Magistrat und die Dominien Wiens und Note an das k. k. N. Oe. Landrecht.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 21. November 1835 zu befehlen geruht, daß die Israeliten in denjenigen Provinzen, wo sie zu dem Besitze christlicher Realitäten nicht berechtiget sind, zu dem bücherlichen eigenthümlichen Besitze derselben nicht anders gelangen und zugelassen werden können, als wenn die Original-Urkunde, durch welche ihnen ausnahmweise die Fähigkeit zur Erwerbung und zu dem eigenthümlichen Besitze solcher Realitäten verliehen wird, bücherlich eingetragen ist, wo so fort nur nach oder mit der gleichzeitigen bücherlichen Eintragung dieser Urkunde die Einverleibung der zur Eigenthumserwerbung und Besitzvorschreibung erforderlichen weiteren gesetzmäßigen Urkunde über den Privat-Rechtstitel Statt findet.

Sollte dennoch ein Jude sich auf was immer für eine Art in den bücherlichen Besitz einer christlichen

Realität einschleichen, so ist dessen Depossessionirung durch den Fiscus mit Aufrechthaltung der mittlerweile erworbenen Rechte dritter Personen einzuleiten.

Sobald die Kreisämter zur Kenntniß gelangen, daß sich ungeachtet dieser Verordnung ein Israelite dennoch auf was immer für eine Art in den bücherlichen Besitz einer christlichen Realität eingeschlichen hat, haben dieselben hierüber die Untersuchung unverzüglich zu pflegen, die Entscheidung in erster Instanz, ob der Jude aus dem Besitze zu setzen sei, zu schöpfen, sofort aber die Amtshandlung hinsichtlich der Execution dieses Erkenntnisses dem Fiscus der Provinz zu übertragen.

420.

Evidenzhaltung der Theilungen der Gebäude im Steuer-Cataster.

Hofkanzlei-Decret vom 29. December 1835. Zahl 4639. St. Steuer-Regulirung-Provincial-Commission-Verordnung vom 8. Januar 1836. Zahl 10. An das k. k. Kreisamt V. O. W. W.

Die k. k. N. Oe. Provincial-Commission hat über folgende zwei Fälle, welche auf die Evidenzhaltung des Gebäude-Classensteuer-Catasters Beziehung haben, die höhere Entscheidung angesucht:

1. Das Haus Nr. 17 zu N. N. ist mit Bewilligung der Behörden durch Kauf in zwei dergestalt geschiedene Theile getheilt worden, daß solche sowohl

in Ansehung des Gebäudes als des Grundes, worauf sie stehen, ein getrenntes Eigenthum bilden.

2. Auf einem zum Bauernhause des A gehörigen öden Grunde, welchen B zwar nur in Erbpacht genommen haben soll, hat dieser letztere ein neues Haus mit Hammerschmide aufgebaut, welches sein Eigenthum ist, um welches er auch bei der Grundherrschaft die Gewähr- oder Eigenthums-Urkunde gelöset hat.

Im ersten Falle sind aus Einem zwei Objecte des Catasters factisch entstanden, wornach die wohl ohnehin auch aus dem Geiste der Evidenzhaltung-Instruction für den Gebäudesteuer-Cataster zu entnehmende Bestimmung der Aenderung in der Person des Besitzers und im Objecte, wie sie in der Verordnung der Provincial-Commission für Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums vom 25. Januar 1825*) enthalten ist, einzutreten hat.

Im zweiten Falle ist die Voraussetzung irrig, als ob nur eine Theilung des Gebäudes nach Wohnbestandtheilen unter zwei Besitzer Statt gefunden hätte.

Die vorliegenden Acten und der Befund der benachbarten Bezirks-Obrigkeit zeigen deutlich, daß nicht eine Erweiterung des schon bestehenden Gebäudes durch Zubau, sondern daß ein ganz neuer Hausbau wenn auch anstoßend an das bestandene Bauernhaus und auf einem zu demselben gehörigen Grunde

*) Band VII. Seite 43. Nr. 23.

Digitized by Google

durch einen fremden Besitzer, also das Entstehen eines neuen Steuer-Objectes, das auch seinen eigenen Conscriptions-Nummer erhalten hat, Statt gefunden habe.

In Beziehung auf den Haus-Classensteuer-Cataster besteht daher das neu aufgeführte Hammerschmid-Gebäude als abgesondertes Steuer-Object und zwar

a) weil es abgesondert von dem Bauernhause besessen wird und nicht von diesem bloß gemiethet ist, folglich selbst unter der Voraussetzung, daß seine sonstige Beschaffenheit es gestattete, nicht als ein sogenanntes Ausgeding oder Inleutstöckel zum Stammhaus gehörig betrachtet werden darf;

b) weil die Classification-Steuer auf das Gebäude allein und ausschließend als dem Objecte derselben angelegt wird, die Bau-Area dagegen nicht ein Object der Häusersteuer bildet, sondern ganz allein nur der Grundsteuer einbezogen wird, folglich der Umstand, daß der Besitzer des neu gebauten Hauses den Grund, worauf es steht, nicht freieigenthümlich besitzen sondern nur in Erbpacht überkommen haben soll, keineswegs gegen die abgesonderte Besteuerung des gedachten Gebäudes streitet; wohl aber würde in dem wirklichen Falle einer erbpachtmäßigen Veräußerung der Area

Digitized by Google

auch die betreffende Areal-Steuer an den neuen Besitzer zu übertragen seyn.

In dieser letzteren Beziehung wird jedoch überhaupt vorausgesetzt, daß rücksichtlich der Ueberlassung eines unterthänigen Hausgrundes des A zu dem Hausbaue des B die hierüber bestehenden besonderen politischen Vorschriften werden beobachtet worden seyn.

421.

Fällung der Straferkenntnisse in Hauszinssteuer-Angelegenheiten unmittelbar gegen die Hausbesitzer.

Hofkanzlei-Decret vom 29. December 1835. Zahl 4643. St. Steuer-Regulirung-Provincial-Commission-Verordnung vom 12. Januar 1836. Zahl 81. An die Hauszins-Erhebung-Commission.

Aus Anlaß eines besonderen Falles wird bemerkt, daß das Straferkenntniß wegen unterlassener Anzeige der Wiedervermiethung mehrerer als leerstehend angezeigten Wohnungen im Hause .... in Wien nicht gegen den Bevollmächtigten des Hausbesitzers, sondern gegen diesen unmittelbar zu fällen und zu verfolgen ist, weil für die Beobachtung der bestehenden Steuer-Vorschriften unter den dafür festgesetzten Sanctionen stets nur der Steuerpflichtige selbst zu haften und folglich auch für seinen hierzu Bevollmächtigten gegen Regreß an denselben einzustehen hat.

Digitized by Google

Rücksichtlich der Untersuchung der als leerstehend angezeigten Wohnungen vor Anweisung der periodischen Steuervergütungen wird sich auf die erfolgten Erinnerungen wegen Festhaltung der erforderlichen Evidenz und Controle bezogen.

422.

Einrückung gerichtlicher Edicte in die Zeitungen.

Hofkanzlei-Decret vom 29. December 1835. Zahl 34,007. Regierungs-Circulare vom 18. Januar 1836. Zahl 3033.

Laut einer der k. k. vereinigten Hofkanzlei gemachten Mittheilung der k. k. obersten Justizstelle haben Seine Majestät in Betreff der Einrückung gerichtlicher Edicte in die Zeitungen mit allerhöchster Entschließung vom 1. December 1835 Folgendes anzuordnen geruhet:

„Gerichtliche Edicte, welche nach den Gesetzen durch die Zeitung kund zu machen sind, sollen in dieselben dreimal eingeschaltet werden."

„Diese dreimalige Einschaltung ist bei allen Edicten ohne Ausnahme hinreichend. Es bleibt zugleich dem Ermessen des Richters überlassen, zu bestimmen, ob das Edict in drei unmittelbar auf einander folgende Zeitungblätter eingerückt oder nach angemessenen kurzen Zwischenräumen neuerlich darin abgedruckt werden solle."

Digitized by Google

„Alle älteren für einzelne Provinzen erlassenen oder allgemein verbindlichen Gesetze über die Kundmachung der Edicte durch die Zeitungen werden, in so fern sie gegenwärtiger Verordnung widersprechen, aufgehoben."

423.

Stämpelfreie und unentgeltliche Ausstellung der im diplomatischen Wege verlangten Tauf- Trau- Todten- und dergleichen Zeugnisse.

Hofkanzlei-Decret vom 29. December 1835. Zahl 34,589. Hofkammer-Decret vom 20. Januar 1836. Zahl 2603. Regierungs-Verordnung vom 1. April und 19. December 1836. Zahl 11,378 — 19,182 und 71,032. An die Unterbehörden.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 22. December 1835 den Antrag, die im diplomatischen Wege verlangten Tauf-Trauung-Todten-Scheine und andere derlei Zeugnisse von der Stämpel-Abgabe zu befreien, gegen Beobachtung der Reciprocität von Seite der auswärtigen Regierungen zu genehmigen geruhet.

Zugleich hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei in gleicher Absicht angeordnet, daß in denselben Fällen die erwähnten Urkunden von den zu deren Ausstellung berufenen Seelsorgern unentgeltlich auszufertigen seien.

Digitized by Google

424.

Post-Porto-Freiheit der Correspondenz in Strafangelegenheiten.

Hofkammer-Decret vom 29. December 1835. Zahl 54,607. Regierungs-Verordnung vom 26. Januar 1836. Zahl 1423. An die k. k. Kreisämter, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Die k. k. allgemeine Hofkammer findet sich durch eine vorgekommene Anfrage, ob den Dominien, Magistraten und nicht landesfürstlichen Orts-Obrigkeiten, wenn sie in Militär-Strafangelegenheiten zu correspondiren haben, die Post-Porto-Freiheit zustehe, zu der Erklärung veranlaßt, daß die Verhandlungen über alle der Militär-Gerichtsbarkeit unterliegenden Vergehen der Militär-Individuen, welche sich in die Kategorie der Verbrechen oder schweren Polizei-Uebertretungen einreihen lassen, gleich den Verhandlungen über diese letzteren die Begünstigung der Porto-Freiheit zu genießen haben.

Die sämmtlichen Dominien, Magistrate und nicht landesfürstlichen Orts-Obrigkeiten sind hiervon mit dem Auftrage zu verständigen, zur genauen Handhabung dieser Bestimmung die betreffenden Zuschriften an Militär-Gerichte mit der äußerlichen Bezeichnung „Militär-Vergehen, portofrei" zu versehen.

Digitized by Google

425.

Stämpel- und Porto-Befreiung der obligaten Militär-Mannschaft für die in ihren Privat-Angelegenheiten von den vorgesetzten Commanden zu führende Correspondenz.

Hofkammer-Decret vom 29. December 1835. Zahl 54,608. Regierungs-Verordnung vom 26. Januar 1836. Zahl 2837. An die k. k. Kreisämter, den Magistrat und die Dominien Wiens.

In Folge eines von dem k. k. Hofkriegsrathe mitgetheilten allerhöchst resolvirten Vortrages haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 4. Mai 1835 der obligaten Militär-Mannschaft für die in ihren Privat-Angelegenheiten von den vorgesetzten Commanden zu führende Correspondenz die Stämpel- und Porto-Befreiung in der Art zu bewilligen geruhet, daß nur für eigentliche auf die Erlangung eines Vermögens oder sonstigen reellen Nutzens abzielenden Urkunden in Angelegenheiten der Soldaten die Stämpelgebühr vorgeschrieben und vorgemerkt werde, um dann hereingebracht zu werden, wenn der betreffende Mann in den Besitz des Geldes oder jener Vortheile gelangt, daß hingegen alle Correspondenz der Militär-Behörden in solchen Angelegenheiten von der Stämpel- und Porto-Forderung frei zu lassen sei.

Digitized by Google

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Entschließung sind die geeigneten Verfügungen im Wege der Cameral-Gefällen-Verwaltung und der obersten Hof-Postverwaltung getroffen worden.

Da jedoch die Privat-Correspondenzen der obligaten Militär-Mannschaft größtentheils heimatliche Vermögens-Verhältnisse, Theilung- oder Erbschaft-Angelegenheiten u. s. w. betreffen und dieselben fast immer an Dominien, Magistrate oder andere nicht landesfürstliche Orts-Obrigkeiten gerichtet sind, welche den bisher für derlei Correspondenzen vorläufig bezahlten Porto in Folge der der obligaten Militär-Mannschaft mit obiger allerhöchsten Entschließung bewilligten Porto-Befreiung nicht mehr wie bisher nachträglich hereinbringen können, so hat sich die mehrgedachte Porto-Freiheit auch auf Dominien, Magistrate und andere nicht landesfürstliche Obrigkeiten zu erstrecken.

In so fern aber die Correspondenzen der General-Regiments-Corps-Commanden und anderer Militär-Branchen, welche die portofreien Angelegenheiten der obligaten Militär-Mannschaft betreffen, nach den bestehenden Vorschriften mit einer entsprechenden Aufschrift zur Vermeidung von Mißbräuchen versehen seyn müssen, so sind sämmtliche Dominien, Magistrate und Orts-Obrigkeiten anzuweisen, daß die fraglichen Correspondenzen mit der Aufschrift „obligate Militär-Mannschaft" bezeichnet werden.

Digitized by Google

426.

Postrittgeld und Wagengebühren in den Deutsch-erbländischen Provinzen.

Hofkammer-Decret vom 29. December 1835. Zahl 56,054.
Regierungs-Circulare vom 3. Januar 1836. Zahl 347.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat vom 15. Januar 1836 angefangen das Postrittgeld für Ein Pferd und eine einfache Post-Station sowohl bei Aerarial- als Privat-Ritten in Nieder-Oesterreich auf Einen Gulden 3 kr. im Lande ob der Ens auf acht und fünfzig Kreuzer, in Böhmen auf Einen Gulden 3 kr. in Mähren und Schlesien auf Einen Gulden, in Galizien mit Einschluß der Bukowina auf fünf und vierzig Kreuzer, in Steiermark auf acht und fünfzig Kreuzer, in Tirol und Vorarlberg auf Einen Gulden 3 kr. in Kärnthen und Krain auf Einen Gulden 3 kr. im Küstenlande auf Einen Gulden 6 kr. durchaus in Conventions-Münze festgesetzt.

Die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens wird auf die Hälfte und für einen offenen Wagen auf Ein Viertel des Postrittgeldes von Einem Pferde bestimmt, das Schmiergeld und Postillons-Trinkgeld aber wird bei dem dermaligen Ausmaße belassen.

Digitized by Google

427.

Mittheilung der Anzeigen über geometrische Veränderungen in den Grundsteuer-Objecten an die Evidenzhaltungs-Geometer.

Decret der Steuer-Regulirung-Provincial-Commission vom 29. December 1835. Zahl 2342. An die k. k. Kreisämter und das Catastral-Mappen-Archiv.

Ueber die Anfrage, ob die zur Aufnahme der Geometer geeigneten Veränderungen im Objecte der Grundsteuer den Geometern immer sogleich, wie sie von den Steuerbezirks-Obrigkeiten angezeigt werden, bekannt zu geben seien, oder ob die dießfälligen Eingaben bei den Kreisämtern bis zu einem bestimmten Zeitpuncte gesammelt und sodann auf einmal übergeben werden dürfen, findet die Provincial-Commission zu verordnen, daß die außer der Zeit, wo die Evidenzhaltungs-Geometer mit den Feldaufnahmen beschäftigt sind, einlangenden Anmeldungen von Veränderungen im Steuer-Objecte gesammelt und daß sie erst dann den Geometern mitgetheilt werden, wenn ihr Ausrücken zu den Local-Verrichtungen bekannt gemacht wird.

Die während der Local-Erhebungen vorkommenden Veränderung-Anzeigen sind den Geometern immer sogleich und einzeln, wie sie einlangen, zu übergeben.

Digitized by Google

428.

Schlachtvieh-Märkte zu Kenti in Galizien.

Hofkanzlei-Decret vom 30. December 1835. Zahl 33,488 und vom 27. April 1836. Zahl 11,025. Regierungs-Verordnung vom 23. April und 28. Mai 1836. Zahl 23,903 und 30,871. An die k. k. Kreisämter, den Magistrat und die Dominien Wiens, dann Kundmachung durch die Wiener Zeitung.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei bewilliget, daß in der im Wadowicer Kreise Galiziens gelegenen Stadt Kenti am Montage einer jeden Woche des ganzen Jahres, in so fern auf diesen Tag nicht ein gebotener Feiertag fällt, Schlachtvieh-Märkte abgehalten werden, deren Eröffnung von Seite des k. k. Galizischen Guberniums auf den 30. Mai 1836 festgesetzt worden ist.

429.

Bestimmungen wegen Abwendung der häufigen Feuerbrünste.

Hofkanzlei-Decret vom 30. December 1835. Zahl 34,281. Regierungs-Verordnung vom 3. März 1836. Zahl 2797 und 9641. An die k. k. Kreisämter.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 18. December 1835 die von der k. k. vereinigten Hofkanzlei wegen der Anstalten zur Abwendung der häufigen Feuerbrünste am 13. Novem-

Digitized by Google

ber 1834*). erlassenen Bestimmungen zur allerhöchsten Wissenschaft zu nehmen, zugleich aber die k. k. vereinigte Hofkanzlei und die Behörden, die es betrifft, dafür verantwortlich zu machen geruhet, daß die bestehenden Anordnungen in Absicht auf die Feuersicherheit genau beobachtet und die nach Umständen erforderlichen Verbesserungen nach Maßgabe des Wirkungkreises der Behörden entweder gleich veranlaßt oder in Antrag gebracht werden.

Es ist für die genaue Beobachtung der Verordnungen, welche wegen Verhinderung, baldiger Entdeckung und Löschung der Feuerbrünste, dann in Betreff der Vorsichten gegen die Folgen nach dem Brande bestehen, so wie für die Aufrechthaltung der Bau-Ordnung gehörig Sorge zu tragen. Auch wird die thunliche Emporbringung der Feuer-Assecuranz-Gesellschaften empfohlen.

430.

Ausübung des Haus-Verschleißes der Gewerbsleute außer ihrer Wohnung.

Hofkammer-Decret vom 30. December 1835. Zahl 5491. Regierungs-Verordnung vom 11. Januar 1836. Zahl 1970. An den Magistrat und die Dominien Wiens.

Da der Zweck der Hof-Verordnung vom 24. December 1817. Zahl 4031. (Regierungs-Zahl 56,379)

*) Band XVI. Seite 824. Nr. 261.

wodurch den Fabrikanten und Gewerbsleuten der Verschleiß ihrer Erzeugnisse sowohl bei Hause als in einem besonderen Verkaufsgewölbe gestattet wurde, dahin gerichtet ist, dem Absatze ihrer Erzeugnisse alle mögliche Erleichterung und Erweiterung zu gewähren, da es ferner eben so sehr dem Interesse der Industrie als der Gerechtigkeit widerstreben würde, Gewerbsleuten, denen ihre pecuniären Verhältnisse einen schwunghaftern Betrieb ihres Geschäftes möglich machen, die Benützung gewisser zu diesem Zwecke dienlichen Mittel und Wege bloß aus dem Grunde verwehren zu wollen, weil ihre ärmeren Gewerbsgenossen vermöge der beschränkteren Lage derselben außer Stande wären, von solchen Mitteln Gebrauch zu machen und daher ihren vermöglicheren Mitmeistern gegenüber im Nachtheile verbleiben würden, und da es endlich sonst in öffentlichen Rücksichten durchaus gleichgiltig ist, ob ein Gewerbsmann den ihm gesetzlich zustehenden Verschleiß seiner Erzeugnisse bei Hause wirklich in seiner Wohnung oder aber in einem etwas weiter davon gelegenen für seinen Absatz günstigeren Locale ausübt, so hat sich die k. k. allgemeine Hofkammer in einem vorgekommenen Falle bestimmt gefunden, der Bitte eines Gewerbsmannes um die Bewilligung zur Verlegung seines Haus-Verschleißes in ein anderes benachbartes Haus Folge zu geben.

Digitized by Google

431.

Befugniſſe auf die Geräthelträgerei als eine Commercial-Beſchäftigung. Lederausſchnitt im Kleinen als Beſtandtheil der Geräthelträgerei.

Hofkammer-Decret vom 30. December 1835. Zahl 56,173. Regierungs-Verordnung vom 12. Januar 1836. Zahl 1988. An den Wiener Magiſtrat.

Nach Inhalt der vorgelegten Verhandlung beabſichtigt N. N. nicht die Ausübung einer förmlichen Lederhandlung ſondern bloß den Betrieb des einen Beſtandtheil der Geräthelträgerei bildenden Lederausſchnittes im Kleinen.

Da nun die Geräthelträgerei nach den beſtehenden Vorſchriften insbeſondere dazu beſtimmt iſt, Schuhmachermeiſtern oder Schuhmachergeſellen, die durch ein vorgerücktes Alter oder durch körperliche Gebrechen gehindert ſind, bei ihrem Gewerbe hinlänglichen Erwerb zu finden, eine neue entſprechende Nahrungsquelle zu eröffnen, da ferner N. N. der nach dem beigebrachten ärztlichen Zeugniſſe zum ferneren Geſellendienſte bei der Schuhmacher-Profeſſion durchaus untauglich erſcheint und gegen den auch ſonſt in moraliſcher Beziehung nicht das mindeſte Bedenken erhoben wurde, hiernach gegründeten Anſpruch auf die vorerwähnte geſetzliche Begünſtigung machen kann, ſo findet man ſich um ſo mehr beſtimmt, demſelben zum Behufe des angeſuchten Lederausſchnitts ein

förmliches Gerätheltträger-Befugniß zu ertheilen, als dieses Gewerbe keineswegs zu den Polizei-Gewerben sondern zu den Commercial-Beschäftigungen gehört und sonach auf den Local-Bedarf bei Verleihung von dießfälligen Befugnissen keine entscheidende Rücksicht zu nehmen ist.

432.

Berechtigung der Mandolettibäcker zur Erzeugung von Candis- und Gerstenzucker.

Hofkammer-Decret vom 31. December 1835. Zahl 29,851. Regierungs-Verordnung vom 12. Januar 1836. Zahl 1772. An die Stiftherrschaft Schotten und Note an die k. k. N. Oe. Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Da ohnehin die Revision der Gewerbs-Vorschriften im Zuge ist, so findet man in die aus Anlaß des Hof-Recurses des Mandolettibäckers N. N. gegen die Verweigerung des angesuchten Befugnisses zur Erzeugung des Candis- und Gerstenzuckers erhobene Frage über die Zulässigkeit von Befugniß-Verleihungen auf Zuckersiedereien für jetzt nicht einzugehen, sondern die Lösung derselben wird für jene Verhandlung vorbehalten.

Was jedoch die Bitte des erwähnten Mandolettibäckers betrifft, so findet man in Erwägung, daß den Zuckerbäckern nach den bestehenden Vorschriften die Erzeugung des Candis- und Gerstenzuckers gestattet ist und daß diesen ganz füglich auch die

Digitized by Google

Mandolettibäcker gleichgestellt werden können, derselben zu willfahren.

433.

Berichtigung unzahlbarer Bruchtheile bei Pensionen.

Hofkammer-Decret vom 31. December 1835. Zahl 57,363. Regierungs-Verordnung vom 17. Februar 1836. Zahl 9235. An die k. k. N. Oe. Provincial-Cameral-Ausgab-Casse.

Ueber eine Anfrage der N. Oe. Cameral-Gefällen-Verwaltung wird dieselbe gleichzeitig beauftragt, die unterstehenden Gefälls-Cassen und Gefällsämter anzuweisen, bei jenen Pensionen, welche für Rechnung des Universal-Cameral-Zahlamtes oder der N. Oe. Provincial-Cameral-Ausgab-Casse an verschiedene Parteien erfolgt werden und bei deren monatlichen Behebung-Raten unzahlbare Kreuzer-Bruchtheile vorkommen, in Zukunft mit der Auszahlung solcher unzahlbaren Bruchtheile so lange inne zu halten, bis sich die Guthabung der betreffenden Partei bei Erhebung der 2. oder 3. Pension-Rate mit einem ganzen Kreuzer ausgleichen läßt, übrigens aber bei der Auszahlung der letzten Rate einer bereits eingestellten Pension nur jenen Kreuzer-Bruchtheil anzunehmen und in Rechnung zu stellen, welcher dem unzahlbaren Bruche am nächsten kömmt z. B. statt $\frac{1}{3}$ mit $\frac{1}{4}$ kr. statt $\frac{2}{3}$ mit $\frac{3}{4}$ kr. statt $\frac{1}{2}$ mit $\frac{1}{2}$ kr. u. s. w.

Digitized by Google

Hiervon hat die k. k. Regierung die ihr unterstehende N. Oe. Provincial-Cameral-Ausgab-Casse mit dem Auftrage in die Kenntniß zu setzen, den betreffenden Gefälls-Cassen und Gefällsämtern die Vergütung für derlei commissionelle Zahlungen jedesmal in demselben Betrage zu leisten, mit welchem von letztern die Pension-Raten nach der obigen Andeutung ausgezahlt und in Rechnung gestellt wurden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anhang.

Verzeichniß

der im Jahre 1835 auf Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen ertheilten Privilegien *).

2196.

Dem Mathias Krupnik, befugter Tischler in Wien (Windmühle Nr. 62) auf die Erfindung an der Englischen Retirade, wodurch derselben jede beliebige Form z. B. die eines Sessels, Wäschkorbes u. d. gl. gegeben, dieselbe so klein gemacht werden könne, daß es möglich sei, sie in jedem Winkel anzubringen und wobei der mechanische aus Messing, Zink, Eisenblech, Kupfer oder einem andern Metalle verfertigte Topf so eingerichtet sei, daß aller üble Geruch und die Verunreinigung des Zimmers beseitigt werde; auf Ein Jahr, vom 13. Januar. Hofkammer-Decret vom 13. Januar 1835. R. Z. 4711.

2197.

Dem Gottfried Högner, Schuhmacher und Inhaber eines k. k. Privilegiums in Wien (Josephstadt Nr. 101) auf die Erfindung und Verbesserung in Verfertigung der Galoschen und der Damen-Schuhmacherarbeit überhaupt, welche bei den Galoschen in lackirten Stahlfedern und in einer besonders gefälligen Form, bei den Schuhen aber in Zugfedern anstatt des bisherigen Zugbretchens dann in einer Haftmutter von Draht bestehe, für welche verbesserte Schuhe die Benennung „elastische Wiener Damen-Schuhe" gewählt werden sei; auf zwei Jahre, vom 13. Januar. Hofkammer-Decret vom 13. Januar 1835. R. Z. 4711 **).

*) Sie sind hier in derselben Reihenfolge wie in dem bei der k. k. Nieder-Oesterreichischen Landesregierung nach dem allerhöchsten Privilegien-Patente eröffneten Privilegien-Register angeführt.

**) Auf Ein Jahr verlängert. Hofkammer-Decret vom 9. Februar 1837. Regierungs-Zahl 9654.

Digitized by Google

2198.

Dem Wenzel Wilhelm Stuchly, k. k. landesprivilegirter Hut-Fabrikant zu Prag (Nr. 459/1) auf die Erfindung: die Adjustirung des Innern der Hüte sowohl rund herum als auch ihrer Schilder durch Anbringung von Verzierung gefälliger und geschmackvoller zu bewerkstelligen, nämlich 1) durch beliebige Anbringung von lithographirten oder gedruckten mit dem Stämpel versehenen Kalendern im Ganzen, in einzelnen Monaten, Wochen, einzelnen und mehreren Tagen, Namensfesten oder Feierlichkeiten, welche als Tagesanzeiger nach Belieben gewählt und zusammengestellt werden können, 2) in beliebiger Darstellung verschiedener lithographirten oder gedruckten General- Special- und Post-Karten des In- und Auslandes nach Maßgabe des inneren Hutraumes; auf drei Jahre, vom 13. Januar. Hofkanzlei-Decret vom 24. Januar 1835. R. Z. 8086.

2199.

Dem Nathan Wedeles, Kaufmann zu Prag (Nr. 617/1) auf die Erfindung: sowohl auf dem Jacquard- als auf jedem gewöhnlichen Weberstuhle durch eine neue Schnellschütz-Maschine mit einer beliebigen Anzahl von Schnellschützen arbeiten zu können, wobei selbst für den geübten Weber bedeutend an Zeit und anstrengender Aufmerksamkeit, folglich an Arbeitskosten beträchtlich erspart, hauptsächlich aber sowohl die gemeine mehrfärbige als auch die broschirte Arbeit für den gewöhnlichen Weber ein zugänglicher Erwerbzweig werde; auf Ein Jahr, vom 13. Januar. Hofkanzlei-Decret vom 24. Januar 1834. R. Z. 8086.

2200.

Dem Alexander Bellandi, Handelsmann und Fabrikant gewebter Stoffe zu Brescia, auf die Erfindung und Verbesserung in Erzeugung der Fuß-Teppiche (soppedanei o suppedanei) auf zweierlei Art, nämlich von gewöhnlichen Ziegenhaaren und von Thierwolle, von allen Farben und Dessins bis zur außerordentlichen Breite von vier Ellen in Einem Stücke; auf fünf Jahre, vom 13. Januar. Hofkanzlei-Decret vom 24. Januar 1835. R. Z. 8086.

2201.

Dem Paul Andreas Molina, Handelsmann und Papier-Fabrikant zu Mailand (Contrada dell' agnello Nr. 963) auf die Verbesserung der Erzeugung des endlosen Papiers durch drei neue Maschinen: durch eine Läuterungs- (epuratore) eine Aufgieß- (sgocciolatore) und eine Preß-Maschine (terzo strettojo o soppressa) auf welche letztere bereits die Dita Paul Andreas Molina ein Privilegium besitze, wodurch in der Erzeugung des endlosen Papiers (papier sans fin) bedeutende Vortheile erlangt werden; auf fünf Jahre, vom 13. Januar. Hofkanzlei-Decret vom 24. Januar 1835. R. Z. 8086.

Digitized by Google

2202.

Dem Ubaldus Renati, Herrschaftbeamter in Wien (Stadt Nr. 941) auf die Erfindung: Schindeldächern und anderen Holzgegenständen einen Ueberzug von Graphit zu geben, um selbe vor Feuersgefahr und Fäulniß zu bewahren; auf zwei Jahre, vom 22. Januar. Hofkammer-Decret vom 22. Januar 1825. R. Z. 6069.

2203.

Dem Johann Bayerl, Geschirrhändler zu Prag (N. C. 848/2) auf die Verbesserung der Erzeugung des Steingutgeschirres wonach durch eine eigene Mischungs- und Bereitungsart der Materialien so wie durch Vereinfachung der Glasur, Entfernung schädlicher Beimengungen aus derselben und durch verlängertes Brennen das Geschirr fester, dauerhafter, zierlicher und dessen Glasur der Gesundheit vortheilhafter als auf die bisherige Art, somit ein wahres Steinthongeschirr mit einer Gesundheitsglasur erzeugt werde; auf fünf Jahre, vom 22. Januar. Hofkanzlei-Decret vom 9. Februar 1825. R. Z. 11,304.

2204.

Der fürstlich von Metternich'schen Administration der Eisenwerke von Plas in Böhmen durch Joseph Dostal, Administrator in Wien (Stadt Nr. 19) auf die Erfindung: die Schindelnägel durch eine Schneid- und Köpfel-Maschine zu erzeugen, wobei aus geschmiedeten eisernen Schienen, ohne eines Hammerschlages zu bedürfen und ohne das Eisen einem Hitzegrade auszusetzen, mithin ohne Aufwand an Brennstoff Schindelnägel von einer ausgezeichneten Form, von jeder beliebigen Länge und Stärke durch eine Maschine in der Art verfertigt werden, daß sobald die eisene Schiene in die Schneidzulaufbahn eingelegt sei, dieselbe ohne menschliches Zuthun zu Schindelnägeln verschnitten und die Nägelstiften eben durch einen zweyten Theil der Maschine am starken Ende breitgedrückt werden, wodurch die Nägel einen beinahe runden, zum Einbuge schon geneigten Kopf erhalten und dadurch für den gewöhnlichen Gebrauch vor den bisher durch Maschinen und durch Hämmer erzeugten Schindelnägeln den Vorzug haben, daß sie nicht so wie diese dem Brechen und Umbiegen unterworfen seien und dem ungeachtet billiger zu stehen kommen; auf fünf Jahre, vom 22. Januar. Hofkammer-Decret vom 22. Januar 1825. R. Z. 6069.

2205.

Dem Johann Christ. Ritter v. Zahony, Inhaber der die Firma: J. C. Ritter führenden k. k. privilegirten Zucker-Raffinerie zu Görz auf die Erfindung und Verbesserung eines Apparates, Flüssigkeiten im luftleeren Raume ohne Anwendung einer Luftpumpe, eines Einspritzwassers, einer Kochpfanne mit doppeltem Boden oder eines Schlangenrohres abzudampfen; auf fünfzehn Jahre, vom 22. Januar. Hofkanzlei-Decret vom 9. Februar 1825. R. Z. 11304.

Digitized by Google

2206.

Dem Franz Anton Hueber, k. k. privilegirter Knopf- und Spritzen-Fabriks-Inhaber zu Absam im Unter-Innthale in Tirol auf die Verbesserung in der Stellung der Ventile an allen Gattungen von Pumpen, wodurch diese Ventile mit außerordentlicher Schnelligkeit ohne Berührung oder Oeffnung des Pumpenstiefels und der Windkessel ausgehoben, gereinigt, abgetrocknet und wieder eingesetzt werden können, was insbesondere für die Feuerspritzen bei Winterszeit zur Verhütung des Einfrierens und Verstopfens der Ventile während des Gebrauches dieser Spritzen von unverkennbarem Nutzen sei; auf fünf Jahre, vom 22. Januar. Hofkanzlei-Decret vom 9. Februar 1835. R. Z. 11,304.

2207.

Dem Aloys Oberſteiner, fürstlich von Schwarzenberg'scher Oberweser zu Murau in Steiermark, auf die Erfindung, nach einer ganz neuen Methode alle Metallschmelzungen in Tiegeln in kürzerer Zeit als gewöhnlich, folglich mit weniger Brennstoff zu erzielen, wobei die Hitze so erhöht werde, daß man selbst die Steinkohlen ohne sie früher in Cokes verwandeln zu müssen, zur Erzeugung des so streng flüssigen Gußstahles und auch zur Schmelzung jedes andern nicht streng flüssigen Metalles verwenden könne; auf fünf Jahre, vom 22. Januar. Hofkanzlei-Decret vom 9. Februar 1835. R. Z. 11,304.

2208.

Dem Johann Heidenreich, Gesellschafter des befugten Saffian-Färbers Wenzel Senokol zu Wien (Wieden Nr. 389) auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung des loh- roth- und saffian-gegärbten Leders „Neuseeländer-Leder" genannt; auf drei Jahre, vom 2. Februar. Hofkammer-Decret vom 2. Februar 1835. R. Z. 8522.

2209.

Dem Vincenz Mayer, Oberbereiter der k. k. Ingenieur-Akademie in Wien auf die Erfindung einer bisher noch nie gesehenen Pferde-Dressir-Maschine mit Hand- und Schenkel-Bewegung nebst mechanischer Dressir-Gurte und einem Hauptgestelle, wodurch man vereint auf alle Temperamente der Pferde mit überwiegendem Vortheile und allem nur denkbaren Gefühle bey der Dressirung nach den Regeln der Reitkunst so wirken könne, daß die Pferde mit mehr Ruhe und Genauigkeit bei jedem Druck und Zug für innere und äußere Zügel und bei der Schenkelanlegung, insbesondere aber durch eine eigenthümliche Kraft im Schlusse weit vortheilhafter, als es durch alle zeither bekannten Vortheile und Handgriffe eines noch so geschickten Bereiters möglich sei, abgerichtet werden; auf zwei Jahre, vom 2. Februar. Hofkammer-Decret vom 2. Februar 1835. R. Z. 8522.

Digitized by Google

2210.

Dem Franz Terrier, Doctor der Medicin und Mitglied der medicinischen Facultät zu Paris, in Wien (Leopoldstadt Nr. 4, bei H. D. Schmid) auf die Erfindung: die Federn bei den Wägen durch Anwendung eines einfachen Mittels „Ascos" genannt mit größtem Vortheile zu ersetzen, welche Erfindung wegen der Wohlfeilheit und Nützlichkeit ihrer Ausführung auch auf das Pferdgeschirr mit Inbegriff des Sattels zur Ersparung der theuren Metallfedern anwendbar sei; auf drei Jahre, vom 3. Februar. Hofkammer-Decret vom 3. Februar 1835. R. Z. 8522.

2211.

Dem Joseph Pergler, Schuhmachergeselle in Wien (Vorstadt Wieden Nr. 375) auf die Erfindung und Verbesserung in Verfertigung von Männer- und Frauen-Stiefeln mit Einer Naht, so daß der Zuschnitt des dazu gehörigen Leders, da ein solcher Stiefel nur aus Einem Stücke bestehe, leichter und schneller geschehe als bei den gewöhnlichen Stiefeln, hierbei an Zeit, Dauerhaftigkeit und Elasticität gewonnen und das Vertreten, Herabsetzen, Ausreißen oder Aufspringen der Stiefel bei ihrem Gebrauche vermieden werde; auf Ein Jahr, vom 3. Februar. Hofkammer-Decret vom 3. Februar 1835. R. Z. 8522.

2212.

Dem Friedrich Augustt Neumann, befugter Spängler in Wien (Stadt Nr. 699) auf die Entdeckung, auf eine sehr bequeme Art in jedem Wohngemache ohne die geringste Verunreinigung ein Douche-Bad zu veranstalten; auf zwei Jahre, vom 3. Februar. Hofkammer-Decret vom 3. Februar 1835. R. Z. 8522.

2213.

Dem Carl Ludwig Müller, Handelsmann und Inhaber k. k. ausschließender Privilegien in Wien (Stadt Nr. 889) auf die Erfindung einer neuen Beleuchtungs-Methode zu mannigfaltigen Zwecken, wobei 1) die Lampen oder Lampenleuchter in den verschiedensten Formen und aus den verschiedenartigsten Metallen verfertigt, in denselben anstatt Oehl feste Brennstoff-Massen aus Wachs, Spermazet, Stearine, chemisch gereinigtem Talge oder aus einer anderen Composition durch vervollkommte Apparate gebrannt werden und mittels mannigfaltiger Vorrichtungen für den aus gepreßten Substanzen oder gewebten Stoffen verfertigten Brenner durch hohle, runde, flache, ja auch wohlriechende Flammen eine helle den Gasflammen zunächst kommende Beleuchtung dergestalt erzielt werde, daß das Putzen des Dochtes gänzlich aufgehoben, das Ablaufen der obigen hierzu mit einem eigenthümlichen aus verschiedenen Stoffen bestehenden Ueberzuge versehenen Brenn-Substanzen verhindert und mit Hülfe eines einfachen Mechanismus die Aufzehrung der Brennstoffe bis auf den letzten Tropfen bewirkt werde; 2) die obigen Lampen oder Leuchter mittels vereinfachter Vorrichtungen so

Digitized by Google

herzustellen, daß in denselben zur Hervorbringung einer für das Auge wohlthätigen gleich hoch bleibenden Flamme alle aus den vorgenannten Brennstoffen mit Beibehaltung jenes Ueberzuges gleich Kerzen mit durchzogenem Dochte verfertigten Lampenlichter mit Beibehaltung der höchsten Reinlichkeit gebrannt werden können; auf fünf Jahre, vom 28. Februar. Hofkammer-Decret vom 28. Februar 1835. R. Z. 13,870.

2214.

Dem Cajetan Pasqualoni, Beamter der k. k. Finanz-Intendenz in Como, auf die Erfindung mehrerer Einrichtungen der Destillir-Blasen und derlei Apparate zur Erzeugung von Branntwein, aromatischen Wässern u. d. gl. wonach 1) durch die eine Art derselben der alkoholreichere Theil des Destillats sich von dem wässrigerem dergestalt sondere, daß der Erstere kalt auf der einen, der Zweite siedheiß auf der andern Seite abfließe, zugleich aber schon bei der ersten Operation zu einem Drittheile Weingeist von ungefähr dreißig Graden erzeugt werde, der Rest aber Branntwein von beiläufig zwanzig Graden darstelle, ohne daß ein Ueberlaufen der Flüssigkeit während der Dauer des Feuers möglich sei; wobei übrigens zwei Drittheile der bisher hierzu verwendeten Zeit in Ersparung kommen; 2) durch eine zweite Art dieser Einrichtungen das Product der vorhergehenden Destillation rectificirt und aus dem Branntweine mittels einer einzigen Operation sogleich reiner Alkohol dargestellt; dann 3) die neuen Apparate an den gewöhnlichen Destillir-Helmen wohlfeil in der Art angebracht werden, daß das leichte Ueberlaufen der Flüssigkeit verhindert und sowohl an den Geistern als an den ätherischen Oehlen und derlei Wässern ein besseres Destillat erzielt; endlich 4) durch Anwendung der übrigen Apparate auch harte und zähe Substanzen, Kräuter und Blüthen auf eine eigene Weise dem Destilliren unterworfen und hierbei zugleich stark eingedickte Extracte gewonnen werden können; auf fünf Jahre, vom 28. Februar. Hofkanzlei-Decret vom 8. März 1835. R. Z. 13,870.

2215.

Dem Ignaz Prükner, Meerschaum-Pfeifenschneider in Wien, Laimgrube Nr. 171 (Verschleißort in der Stadt Bürgerspital Nr. 1100) auf die Erfindung: alte durch das Tabakrauchen verdorbene Meerschaum-Pfeifen so zu reinigen, daß selbe geruchlos und wieder neu erscheinen; auf fünf Jahre, vom 28. Februar. Hofkammer-Decret vom 28. Februar 1835. R. Z. 13,870.

2216.

Dem Joseph Siegel, Chemiker, Hausbesitzer und Inhaber k. k. ausschließender Privilegien zu Ottakring Nr. 62 V. U. W. W. (Verschleiß-Niederlage in der Stadt Nr. 875 am Stephansplatze) auf die Verbesserung: durch welche die im Jahre 1831 im Auslande erfundenen Friction-Feuerzeuge mittels Maschinen und noch nicht hierzu angewendeter Materialien billiger und besser, insbesondere

Digitized by Google

der Feuchtigkeit mehr widerstehend erzeugt werden können; auf Ein Jahr, vom 20. Februar. Hofkammer-Decret vom 20. Februar 1835. R. Z. 12,420 *).

2217.

Dem Franz Metz, Steindrucker in Wien (Landstraße Nr. 254) auf die Verbesserung in der Steindruckerei, wodurch die Steine bei der Aetzung eine größere Festigkeit und Dauer erlangen und die Zeuge oder Stoffe vermöge der beigegebenen Farbenmischung haltbarer bedruckt werden; auf Ein Jahr, vom 20. Februar. Hofkammer-Decret vom 20. Februar 1835. R. Z. 12,420.

2218.

Dem Michael Anton Morsch, befugter Spängler in Wien (Himmelpfortgrund Nr. 82) auf die Erfindung und Verbesserung an den Vorrichtungen zu geruchlosen Retiraden, welche zierliche Möbel als: Secretär- Commode- Garderobe- und Nacht-Kästchen u. s. w. auf eine neue Art darstellen, so daß sie überall, ohne bemerkbar zu seyn, mit Bequemlichkeit und ohne große Kosten angebracht werden können; auf drei Jahre, vom 20. Februar. Hofkammer-Decret vom 20. Februar 1835. R. Z. 12,420.

2219.

Dem Wilhelm Mehner, bürgerlicher Drechsler in Wien (Margarethen Nr. 21) auf die Verbesserung: die Hornknöpfe nach einer eigenen Verfahrungsweise zu erzeugen, nach welcher sie sogleich als ganz fertig erscheinen, durch Eleganz und Reinheit sich auszeichnen und wobei die Hälfte des bisher verwendeten Materials erspart werde; auf drei Jahre, vom 20. Februar. Hofkammer-Decret vom 20. Februar 1835. R. Z. 12,420.

2220.

Dem Joseph Gebhart, Damen-Schuhmacher in Wien (St. Ulrich Nr. 13) auf die Verbesserung in Verfertigung der Damen-Schuhmacher-Arbeiten, nämlich: a) der Damenschuhe, welche durch ein an der Außenseite der Schuhe angebrachtes mit Gummi elasticum versehenes seidenes Einfassungsband elastisch anschließend gemacht und b) der Damenstiefel, welche an den Schnürlöchern mit einer Haftmutter von Gummi elasticum versehen werden, wonach der Stoff oder das mit Leinwand besetzte Leder, aus welchem der Stiefel gemacht ist, beim Zusammenschnüren nie ausreißen könne; auf drei Jahre, vom 20. Februar. Hofkammer-Decret vom 20. Februar 1835. R. Z. 12,420.

*) Wegen Mangels der Neuheit aufgehoben laut Regierungs-Entscheidung vom 13. August 1836. Z. 45,394.

Digitized by Google

2221.

Dem Joseph Trentsensky, Inhaber einer lithographischen Anstalt in Wien (Landstraße Nr. 100) auf die Verbesserung des Verfahrens beim Stereotypieren und bei Erzeugung der Metall-Abklatschungen von auf Stein hochgeätzten Zeichnungen, Vigneten und Schriften für die Buchdruckerpresse; auf zwei Jahre, vom 20. Februar. Hofkammer-Decret vom 20. Februar 1835. R. Z. 12,420.

2222.

Dem Bernhard Biarino, Mechaniker aus Nizza in Mailand (Contrada del Capello Nr. 4023) und Victor Paul Blanchi, Rechtsgelehrter zu Turin auf die Erfindung einer Buchdruck-Maschine von ganz neuer Art („la Ducale" genannt) welche mit Ersparung der Hälfte der Handarbeit mehr als doppelt so schnelle Abdrücke liefere wie die gewöhnlichen Druckerpressen und allenfalls auch durch eine Dampfmaschine oder mit Hülfe des Wassers getrieben werden könne; auf fünf Jahre, vom 20. Februar. Hofkanzlei-Decret vom 1. März 1835. R. Z. 15,259.

2223.

Dem Johann Michael Schindler, Hausbesitzer und bürgerl. Töpfermeister zu Grätz (Nr 931 am Gries) und Joseph August Dirnböck, k. k. Cameral-Gefällenbeamter zu Grätz (Jacomini-Vorstadt Nr. 46) auf die Erfindung, aus Graphit sowohl feuerfeste Schmelztiegel für alle Metalle, als auch jede andere Töpferware, chemische Apparate, feuerfeste Ziegel zu Schmelzöfen u. dgl. zu erzeugen; auf Ein Jahr, vom 12. März. Hofkanzlei-Decret vom 20. März 1835. R. Z. 19,458 *).

2224.

Der Directions-Commission der Gesellschaft der Walzmühle zu Frauenfeld, Canton Thurgau in der Schweiz, nämlich: J. Sulzberger, Ingenieur, J. H. Debrunner, Kaufmann und J. J. Wuest, Oberrichter daselbst (Bevollmächtigter ist G. Borckenstein, k. k. priv. Großhändler in Wien Stadt Nr. 563) auf die Erfindung einer nach einem neuen Systeme gebauten Walzmühle zum Mahlen von Getreide, wodurch ein vollkommenes Product erzeugt und an Auslagen erspart werde; auf fünf Jahre, vom 12. März. Hofkanzlei-Decret vom 20. März 1835. R. Z. 19,458.

2225.

Dem Wenzel Mozisch, Schneidergesell in Wien (Landstraße Nr. 599) auf die Verbesserung der Fest- und Schnellhafteln und der sogenannten Wasch-Steifärmel an den Damen-Kleidungen; auf Ein Jahr, vom 12. März. Hofkammer-Decret vom 12. März 1835. R. Z. 16,151.

*) Erloschen laut Hofkanzlei-Decretes vom 12. August 1836. R. Z. 49,052.

Digitized by Google

2226.

Dem Franz Frih, Schneidergesell in Wien (Stadt Nr. 125) auf die Verbesserung in der Verfertigung der Männerkleider, in Folge welcher sie (mit Ausnahme der Westen mit einfachen Nähten) auf zwei verschiedenen Seiten und zwar die mit Schnüren versehenen Röcke mittels Befestigung eines Kragens als Bekesche (bekieszy) und umgekehrt als Jagdröcke getragen werden können; auf zwei Jahre, vom 12. März. Hofkammer-Decret vom 12. März 1835. R. Z. 16,151 *).

2227.

Dem Friedrich Rollé und Johann Schwilgué, unter der Firma: Rollé und Schwilgué, privil. Brückenwagen-Fabrikanten zu Straßburg (Bevollmächtigter ist H. D. Schmidt in Wien Leopoldstadt Nr. 4) auf die Verbesserung an den großen Brückenwagen, wornach durch eine besondere Vorrichtung die bisher zur Ein- und Auslösung der Brückenhebel erforderlich gewesene Schraubwinde entbehrlich gemacht und zugleich der Vortheil erzielet werde, daß nach dem hierbei den Hebeln ertheilten Verhältnisse von 1 zu 500 — mit Einem Pfunde fünfhundert Pfunde und viel schneller, aber eben so sicher als mit den gegenwärtigen Vorrichtungen abgewogen werden können; auf drei Jahre; vom 12. März. Hofkammer-Decret vom 12. März 1835. R. Z. 16,151.

2228.

Dem Joseph Grießler, k. k. privil. Großhändler zu Grätz auf die Erfindung einer Alaun- und Vitriol-Erzeugungs-Methode, nach welcher beide in reinster und bester Qualität mit sehr wenig Abgang (Calo) insbesondere der Alaun weiß und eisenfrei bereitet und diese Fabrication auch im strengsten Winter durch das Gefrieren nicht gehemmet werden könne; auf fünf Jahre, vom 12. März. Hofkanzlei-Decret vom 20. März 1835. R. Z. 19,458.

2229.

Dem Georg Gallaseck und Johann Dobinger, Kunstpreß-Fabrik-Unternehmer in Wien (Leopoldstadt Nr. 592) auf die Entdeckung, alle bildlichen Kunstgegenstände von jeder Größe ohne und mit mehreren Farben, mit Gold, Silber oder Lack auf Papier, Leder, Holz u. dgl. erhaben (haut-relief) und vertieft (basrelief) hervor zu bringen, so wie auch alle dertei Pressungen auf Buchbinder-Arbeiten, als: Portefeuilles, Gebetbücher, Einfassungen u. s. w. anzuwenden; auf Ein Jahr, vom 12. März. Hofkammer-Decret vom 12. März 1835. R. Z. 16,151 **).

---

*) Zurückgelegt laut Hofkammer-Decretes vom 12. Januar 1837. R. Z. 2606.

**) Auf Ein Jahr verlängert laut Hofkammer-Decretes vom 29. März 1836. Reg. Z. 20,779.

Digitized by Google

2230.

Dem Johann Eckel, Zimmerpolier bei dem deutsch-banatischen Gränz-Regimente zu Pancsova auf die Verbesserung der Windmühlen, wonach durch Anbringung von eisernen Flügelzapfen sammt mehreren Windruthen die Segelflächen und daher die Bewegungskräfte der Flügel ungeachtet der Beibehaltung ihrer vorigen Länge um Vieles vermehrt werden; auf fünf Jahre, vom 20. März. Hofkanzlei-Decret vom 4. April 1825. R. Z. 23,222.

2231.

Den Handelsleuten Cajetan Picaluga zu Mailand (Borgo di Viarenna Nr. 2168) und Peter Campana zu Gandino im Bergamaskischen auf die Erfindung, aus den rohen, gereinigten oder gefärbten Abfällen von Seide eine besondere Art gewebten Stoffes von besonderer Dichte zu verfertigen; auf fünf Jahre, vom 20. März. Hofkanzlei-Decret vom 4. April 1825. R. Z. 23,222.

2232.

Dem Joseph Bozek, Mechaniker, dann seinen Söhnen Franz und Romuald Bozek zu Prag (Nr. 240/1) auf die Verbesserung an den zur Oelerzeugung bestimmten hydraulischen und Schraubenpressen, wonach deren Oelbüchsen anstatt neben einander — über einander gestellt und die Wirkungen einer schwachen Presse zu jenen einer stärkeren gesteigert werden; auf fünf Jahre, vom 20. März. Hofkanzlei-Decret vom 4. April 1825. R. Z. 23,222.

2233.

Dem Joseph Kirchberger, geprüften Grundbuchsführer zu Heinrichsgrün in Böhmen auf die Verbesserungen an den Mühlwerken, wodurch bei den Windmühlen 1) drei Fünftheile der zur Bewegung der üblichen Mühlsteine erforderlichen Kraft erspart und die Gefahr ihres Zerspringens beseitigt; 2) dem Winde eine mäßigere und gleichförmigere Einwirkung verschafft; 3) die Kraft des Windes ohne Drehung des Werkes von jeder Richtung her gewonnen, Letzteres schnell und nach Belieben gesperrt und auch mit einem Wasserwerke so verbunden werden könne, daß es seine Bewegung entweder vom Winde oder vom Wasser oder von beiden zugleich erhalte und sich in diesem Falle die Geschwindigkeit des Werkes in der Regel nach jener des Wasserlaufes richte, ferner bei den Wassermühlen mittels einer einfachen Vorrichtung und mit kleinen Rädern bei jedem Falle des Wassers beinahe die volle Druckkraft, bei den meisten oberschlächtigen Wasserwerken aber ein Drittheil ihrer Kraft gewonnen und von schwachen in was immer für einer Richtung hoch fallenden Bächen eine große Wirkung erlangt werde; auf zwei Jahre, vom 20. März. Hofkanzlei-Decret vom 4. April 1825. R. Z. 23,222.

2234.

Dem Adolph Mylius, Lieutenant a. D. in Wien (Alservorstadt Nr. 276) und Adolph Rutte, Mechaniker in Wien (Al-

Digitized by Google

servorstadt Nr. 310) auf die Erfindung und Verbesserung der Gewehre und Pistolen mit glattem Laufe, wobei 1) Lauf und Schloß unter sich selbst ohne Schaft verbunden seien, 2) das Laden ohne Ladstock durch die Mündung des Rohres geschehe, 3) die hierzu gehörigen Patronen die ganze Ladung, Pulver, Zündsatz und Geschoß enthalten, ohne Instrument wieder aus dem Laufe genommen und aufbewahrt werden können, 4) die Entzündung der Ladung durch die Zerstörung des Zündsatzes mittels einer Nadel bloß im Innern des Rohrs vor sich gehe, ohne daß Feuer und Rauch irgendwo anders als durch die Mündung zum Vorschein kommen, 5) auf sehr bequeme Art in einer Minute sieben bis acht gezielte Schüsse gethan und dabei jedesmal geladen werden könne, 6) das leichte Losgehen des Gewehres oder der Pistole aber durch die Anwendung des angebrachten Schubers gänzlich verhindert werde, 7) die Witterung und selbst der stärkste Regen auf das Schießen keinen nachtheiligen Einfluß nehme, 8) jedes andere gute Rohr auf diese neue Art von Gewehren, welche die Privilegiums-Inhaber „Nadel-Feuerwaffen" nennen abgeändert werden könne, wonach dasselbe eben so sicher als vorher schieße, endlich 9) diese neue Art Gewehre, ohne sie auseinander nehmen zu müssen, sehr schnell und auf trockenem Wege gereinigt, übrigens eben so billig als die Percussions-Gewehre verfertigt werden können und endlich seltener einer Reparatur unterliegen; auf zwei Jahre, vom 27. März. Hofkammer-Decret vom 27. März 1835. R. Z. 19,696.

2235.

Dem Christian Rademacher, Drechsler, Sonnen- und Regenschirm-Fabrikant in Wien Wieden Nr. 487. (Niederlage in der Stadt beim Rothenthurm-Thor Nr. 480) auf die Erfindung eines Spazier-Stockes, in dessen Höhlung ein flacher Männer-Sonnenschirm dergestalt angebracht sei: 1) daß derselbe sich in dem Augenblicke von selbst ausspanne, wenn man am Stockknopfe anzieht und den Schirm freimacht, hingegen durch einen leichten Druck in den Stock zurück gezogen von selbst wieder zuschließe, 2) daß bei einer Gattung Stöcke die Schirme mittels eines eigenen Mechanismus sich am obern Theile des Stockes aufstecken lassen, ohne daß man wie bei den Minuten-Schirmen das lästige Aufspannen nöthig habe, dann: Verbesserung der sogenannten Damen-Handschirme durch Anbringung einer Feder anstatt des bisherigen Schubers an ihrem untern Theile, wodurch das Aufrechtstehen und die volle Spannung der Schirme besser erzielt werde; auf zwei Jahre, vom 27. März. Hofkammer-Decret vom 27. März 1835. R. Z. 19,696.

2236.

Dem Eduard Kurth, Kaufmann unter der Firma: Kurth und Compagnie in Wien (Stadt Nr. 684) auf die Erfindung, alle Gattungen Schaf- und Baumwolle dann alter und neuer Bettfedern mittelst einer Dampfmaschine von was immer für

Digitized by Google

Unreinigkeiten d. i. fettigen, klebrigen und staubigen Theilen auf eine bisher unbekannte Weise schnell und vollkommen zu reinigen; auf fünf Jahre, vom 27. März. Hofkammer-Decret vom 27. März 1835. R. Z. 19,595.

2237.

Dem J. Reitaſt in Wien (Stadt Nr. 816) auf die Erfindung und Verbeſſerung des Verfahrens zur Erzeugung des Borax; auf zwei Jahre, vom 27. März. Hofkammer-Decret vom 27. März 1835. R. Z. 19,595.

2238.

Dem Anton Bürgermeiſter, Malerhof-Pächter zu Langenhof (Königgrätzer Kreiſes in Böhmen) auf die Erfindung einer einfachen wohlfeilen und zweckmäßigen Dreſchmaſchine für Getreide, welche mit einiger Abänderung auch zum Mangen in Kattun-Fabriken gebraucht werden könne; auf vier Jahre, vom 27. März. Hofkanzlei-Decret vom 15. April 1835. R. Z. 23,804.

2239.

Dem Franz Farkas Edlen von Farkasfalva, Advocat bei der k. Gerichtstafel zu Peſth, auf die Erfindung: das Feuer in Heiz- und Kochöfen, Sparherden, Kaminen, Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Salz- Alaun- Soda- Salpeter- Pottasche- und Zuckerſiedereien ſo vortheilhaft anzuwenden, daß an Brennſtoff mehr als die Hälfte erſpart werde; auf fünf Jahre, vom 9. April. Hofkammer-Decret vom 9. April 1835. R. Z. 11,947.

2240.

Dem Carl Appiano, Kaufmann in Wien (Laimgrube Nr. 185) auf die Erfindung einer Methode, Leinwand und Leinengarn zu bleichen, welche mit Erſparniß an Koſten und Zeit und mit dem Vorzuge vor den gewöhnlichen Natur- und Kunſtbleichen verbunden ſei, daß die Stoffe dauerhaft erhalten werden und ihr ſchönes Weiß bei noch ſo langem Liegen nie in Gelb verändern; auf fünf Jahre, vom 9. April. Hofkammer-Decret vom 9. April 1835. R. Z. 21,947.

2241.

Dem Sigmund Wolffſohn, Brucharzt in Wien (Stadt Nr. 953) auf die Erfindung: die Leichdorne (Hühneraugen) an den Fußzehen mittels ringförmiger Kränze von Gummi elasticum radical zu vertilgen; auf zwei Jahre, vom 9. April. Hofkammer-Decret vom 9. April 1835. R. Z. 21,947.

2242.

Dem Anton Fröhlich, Beſitzer einer Roth- und Weißgärberei, und Carl Fröhlich, Werkführer dieſer Gärberei zu Cholin (im Berauner Kreiſe Böhmens) auf die Erfindung und Verbeſſerung, in Folge welcher alle Gattungen Häute auf eine höchſt einfache Art ſchnell gegärbt, hierbei dauerhaftes Leder erzeugt und auch alle Arten ſtarker Wollſtoffe lederartig zugerichtet werden kön-

Digitized by Google

nen; auf fünf Jahre, vom 9. April. Hofkanzlei-Decret vom 29. April 1835. R. Z. 25,993 *).

2243.

Dem Ignaz Ratti, dann Joseph Ratti, Sohn des Erstgenannten, Maschinen-Tischler zu Canzo (Delegations-Bezirk Como in der Lombardie) auf die Erfindung eines Seidenhaspels mit verschiebbaren Spreitzen; auf fünf Jahre, vom 9. April. Hofkanzlei-Decret vom 29. April 1835. R. Z. 25,993.

2244.

Dem Alfred Heinrich Neville, Grundbesitzer aus England, zu Mailand (Contrada dei Bossi Nr. 1755) auf die Erfindung: eine Organzin-Seide von größerer Reinheit als die Französische durch eine einzige nach deren Aufwindung auf die Spulen in Anwendung gebrachte Operation zu erzeugen, während man bisher hierzu drei verschiedene Arbeiten, nämlich das Filiren, Dupliren und sodann das Filiren nach entgegengesetzter Richtung nöthig hatte; auf fünf Jahre, vom 9. April. Hofkanzlei-Decret vom 29. April 1835. R. Z. 25,993.

2245.

Der k. k. ausschließend privilegirten Unternehmung zur Beleuchtung mit vervollkommtem Gase (Gas perfectionné) von der Erfindung des Heinrich Molanus zu Wien, Stadt Nr. 1117 (Anton Rainer Ofenheim) auf die Erfindung: ein zur Beleuchtung dienliches Gas unter der Benennung „vervollkommtes Gas (Gas perfectionné)" zu erzeugen, welches sich von allen bekannten Beleuchtungs-Gasen dadurch unterscheide, daß es: 1) auf kaltem Wege eben so gut als mittels der Hitze, 2) aus bisher hierzu noch nicht verwendeten Stoffen, 3) bedeutend wohlfeiler als die gewöhnlichen Gase, 4) sogleich ohne großen Aufwand an jedem zur Beleuchtung bestimmten Orte erzeugt werden könne, 5) vollkommen geruchlos sei, keinen Rauch verbreite, daher auch in den prächtigsten Wohnungen ohne die mindeste Beschädigung der metallenen Gegenstände, Vergoldungen, Farben u. d. gl. gebraucht werden könne; 6) mit einer intensiveren d. i. stärker leuchtenden Flamme als die bisher bekannten Gas-Arten, mithin auch mit größerer Ausgiebigkeit, brenne und demnach viel dünnere Leitungsröhren und kleinere Apparate als jene erfordere, ferner daß 7) diese Gas-Erzeugung vollkommen gefahrlos sei und kleine Apparate hierzu in jeder Wohnung aufgestellt werden können, wobei endlich 8) ein neu erfundener sehr zweckmäßiger Gasbrenner in Anwendung komme; auf Ein Jahr, vom 20. April. Hofkammer-Decret vom 20. April 1835. R. Z. 24,025 **).

*) Zurückgelegt laut Hofkammer-Decretes vom 26. Januar 1837. R. Z. 6291.

**) Auf Ein Jahr verlängert laut Hofkammer-Decretes vom 18. April 1836. R. Z. 24,125.

Digitized by Google

2246.

Dem Leopold Niederreither, Sattlermeister zu Traiskirchen (V. U. W. W. Nr. 79) auf die Erfindung: bei allen Gattungen Kutschen anstatt der bisherigen Druck-Federn sogenannte Qua-Federn anzubringen und so dem Kasten des Wagens eine ganz besondere Hängung zu verschaffen, wodurch nebst größerer Dauerhaftigkeit und Wohlfeilheit ein leichtes vom Stoßen freies Fahren erzielt werde; auf fünf Jahre, vom 18. April. Hofkammer-Decret vom 18. April 1835. R. Z. 23,225.

2247.

Dem Heinrich Horn, bürgerlicher Gürtlermeister zu Hernals bei Wien (Nr. 166) auf die Erfindung und Verbesserung an den Stock-Regenschirmen und den von selbst aufspringenden Sonnenschirmen, wobei durch einen zweckmäßigen Mechanismus an Bequemlichkeit und Dauer gewonnen werde; auf Ein Jahr, vom 18. April. Hofkammer-Decret vom 18. April 1835. R. Z. 23,225.

2248.

Dem Anton Schmid, Filzhut-Fabrikant zu Wien (Leopoldstadt Nr. 316) auf die Erfindung in der Erzeugung der Filzhüte, in Folge welcher dieselben im stärksten Regen an der Platte nicht einfallen, von den Regentropfen keine Flecken bekommen und deren Haar sich an der Kante durch den Gebrauch fast gar nicht abstoße, ungeachtet diese Filzhüte viel schöner und wohlfeiler verfertigt werden können; auf Ein Jahr, vom 18. April. Hofkammer-Decret vom 18. April 1835. R. Z. 23,225 *).

2249.

Dem Johann Robison, Kaufmann aus England zu Mailand (Corsia di Santa Maria Porta Nr. 2575) auf die Verbesserung in Erzeugung der Organzin- und Trama-Seide; auf fünf Jahre, vom 18. April. Hofkanzlei-Decret vom 5. Mai 1835. R. Z. 29,803.

2250.

Dem Franz Theyer, Procura-Führer bei Martin Theyer, bürgerlicher Handelsmann zur Stadt Nürnberg in Wien (Stadt Kärnthnerstraße Nr. 901) auf die Erfindung: mittels eines Instrumentes das Schneiden, Schärfen und Spitzen der Bleistifte und der Zeichenkreide leicht, sicher, einfach und besonders schön keilförmig gespitzt zu bewerkstelligen, ohne sich mit dem dabei abfallenden Reißblei oder der Kreide zu beschmutzen, welche Erfindung zur mehreren Bequemlichkeit und beliebigeren Anschaffung in zweierlei Gestalten dargestellt werden könne; auf zwei Jahre, vom 23. April. Hofkammer-Decret vom 23. April 1835. R. Z. 24,279.

*) Auf Ein Jahr verlängert laut Hofkammer-Decretes vom 5. Mai 1836. R. Z. 28,256.

Digitized by Google

2251.

Dem Franz Gugg, bürgerlicher Kunst- und Glockengießer zu Salzburg auf die Entdeckung und Verbesserung an den Kolben, (Stämpeln) für alle einfach und doppelt wirkenden Pumpen, insbesondere für Feuerspritzen unter der Benennung „Bastard-Kolben" welche so beschaffen seien, daß a) ihre Beledерung (Liederung) von ledem, auch einem der Sache Unkundigen eingemacht werden könne; b) der Kolben ohne Beledерung fast eben so gut wirke, weil dieselbe bloß als Schutzmittel gegen die Abnützung des Kolbens und Stiefels diene; c) der Kolben, wenn er einmahl in die Schmiere eingesetzt sei, Jahre lang unbenützt bleiben und doch weder schwinden, anschwellen noch faulen könne wie viele andere Gattungen Kolben; d) diese Art von Kolben mittels einer eigenthümlichen Vorrichtung „Wischer" genannt sammt dem Stiefel von Staub und Sand gereinigt; e) ohne Herausnehmen geschmiert werden könne und f) durch ihre Form die Anwesenheit von Luft und den sogenannten schädlichen Raum im Stiefel unmöglich mache; wobei g) die sehr geringe Reibung derselben an den Stiefelwänden ungeachtet aller Veränderungen der Temperatur und der Umstände sich stets gleich bleibe; endlich daß h) diese Art Kolben wegen ihrer Dauerhaftigkeit und anhaltend sicheren Wirkung ganz besonders für Pumpen in Schiffen auf der See passe, weil salziges Wasser auf dieselbe wenig einzuwirken vermöge; auf fünf Jahre, vom 22. April. Hofkanzlei-Decret vom 6. Mai 1835. R. Z. 30,124.

2252.

Dem Johann Georg Steiger, k. k. Hof- und landesprivilegirter Spielkarten-Fabrikant in Wien (Stadt Nr. 1132) auf die Verbesserung der Kartenschneid-Maschine, wodurch in Erzeugung der Spielkarten bedeutende Zeitersparniß, Preisverminderung und größere Vollkommenheit der Fabricate bezweckt werde; auf drei Jahre, vom 8. Mai. Hofkammer-Decret vom 8. Mai 1835. R. Z. 27,770.

2253.

Dem Wilhelm Friedrich Kaiser, befugter Harmonica-Verfertiger in Wien (Mariahilf Nr. 74) auf die Erfindung und Verbesserung an den Harmoniken, wonach dieselben in der Form einer Taschenuhr mit Gehäusen aus allen Gattungen Metall, Holz und papier mâché verfertigt werden, auf welchen man die schönsten Stücke so wie auch durch Verreibungen und Verschiebungen aus mehreren Tonarten spielen könne; auf drei Jahre, vom 8. Mai. Hofkammer-Decret vom 8. Mai 1835. R. Z. 27,770.

2254.

Dem Franz Péchard, Fleischwaren-Erzeuger in Wien (Stadt Nr. 399) auf die Erfindung, mit Anwendung einer neuen Art Kleister Papier ohne Lumpen (papier sans chiffon) zu erzeugen, welches wenigstens um 15 Procent billiger als das gewöhn-

Digitized by Google

liche Papier zu stehen komme; auf Ein Jahr, vom 8. Mai. Hofkammer-Decret vom 8. Mai 1835. R. Z. 27,770 *).

2255.

Dem Hector Numa Villars, befugter Uhrgehäuse-Fabrikant in Wien (Windmühle Nr. 62) auf die Verbesserung in der Verfertigung der guillochirten Arbeiten mit einer neuen Guillochir-Maschine; auf zwei Jahre, vom 8. Mai. Hofkammer-Decret vom 8. Mai 1835. R. Z. 27,770 **).

2256.

Dem Joseph Eggerth, Knopf-Fabrikant in Wien (Laimgrube Nr. 99) auf die Verbesserung in Erzeugung der Hornknöpfe mittels Maschinen; auf zwei Jahre, vom 21. Mai. Hofkammer-Decret vom 21. Mai 1835. R. Z. 30,709.

2257.

Dem Christian Wilhelm Schönherr, Mechaniker aus Plauen in Sachsen, zu Dresden (Bevollmächtigter ist der Großhändler C. H. von Eoith in Wien Stadt Nr. 894) auf die Verbesserungen in der Einrichtung und Bewegungsweise mechanischer Webersstühle (Power-Looms) welche sich darin von den bekannten Maschinen ähnlicher Art unterscheiden, daß durch ganz eigenthümliche Vorrichtungen und Bewegungsmittel der Flügel, der Lade und des Schützen, dann durch eine besonders leichte Regulirung des Ketten- und Warenbaumes und im Allgemeinen durch große Vereinfachung und meistentheils durch ganz neue Einrichtungen in den Hauptbewegungen ein ruhigerer Gang und eine bedeutende Ersparung in den Erbauungskosten dieser Maschinen erzielt werde und daß man mit denselben bei schmalen Geweben mindestens dieselben Leistungen, bei breiten aber noch größere erlange, als andere bekannte Maschinen dieser Art zu liefern im Stande seien; auf Ein Jahr, vom 30. Mai. Hofkammer-Decret vom 30. Mai 1835. R. Z. 33,237 ***).

2258.

Dem Joseph Tschuggmall, befugter Glanzwichs-Erzeuger in Wien (St. Ulrich Nr. 67) auf die Erfindung und Verbesserung in Bereitung einer Glanzwichse in zweierlei Gattungen, wovon die erste im flüssigen Zustande eine „Glanzwichse ohne Vitriol" darstelle d. i. ohne alle scharfen Mittel verfertigt, mithin dem

*) Zurückgelegt laut Hofkammer-Decretes vom 12. Januar 1836. R. Z. 2836.

**) Am 2. Januar 1837 an Placidus Fawre abgetreten laut Regierungs-Decretes vom 26. Januar 1837. Z. 4795.

***) Auf zwei Jahre verlängert laut Hofkammer-Decretes vom 28. Junius 1836. R. Z. 38,999.

Digitized by Google

Leder ganz unschädlich und dreimal ergiebiger als jede bisherige Glanzwichse sei, indem man bei jener das tägliche Bestreichen des Leders mit Wichse nicht nöthig habe sondern es (bei trockener Witterung) bloß vom Staube zu reinigen, anzuhauchen und mit der Bürste zu überfahren brauche; wobei übrigens diese Wichse ungeachtet ihres flüssigen Zustandes für alle Gattungen Riemenzeug bei jeder Witterung haltbar sei, wenn das Leder naß geputzt und diese Wichse darauf mit der Bürste dünn eingerieben werde. Die zweite Gattung dieser Wichse sei im festen Zustande unter dem Namen „Wiener-Fett-Glanzwichse" aus guten dem Leder ungemein vortheilhaften Bestandtheilen zusammen gesetzt, indem hierunter auf Ein Pfund Wichse nicht mehr als Ein Loth Vitriol-Oehl genommen werde; auf Ein Jahr, vom 30. Mai. Hofkammer-Decret vom 30. Mai 1835. R. Z. 33,237 *).

2259.

Dem Johann Antropp, bürgerlicher Posamentirer in Wien (Neubau Nr. 281) auf die Erfindung: die glatten Gold- und Silber-Treß- wie auch Band-Borten besonders solche Borten von leonischem Gespinnste auf Mühl- oder Schupf-Stühlen von 12 und mehreren Läufen mit einem Triebe des Stuhles so fein und rein als auf einem Posamentirer-Handstuhle in verschiedener Breite zu verfertigen; auf fünf Jahre, vom 30. Mai. Hofkammer-Decret vom 30. Mai 1835. R. Z. 33,237.

2260.

Dem August Eyme und Anton Barthés, Handelsleute zu Grenoble in Frankreich (Bevollmächtigt ist das Großhandlungshaus Geymüller und Comp. in Wien) auf die Erfindung einer mechanischen Vorrichtung „Aufschneiderinn (Découpeuse)" genannt mit der Bestimmung, die broschirten Shawls und andere Gewirke auszuschneiden, wodurch Ersparniß an Handarbeit, schnelle Beförderung und gleiche Vollkommenheit wie bei den Shawls der Lyoner und Pariser Fabriken erzielet werde; auf zehn Jahre, vom 6. Junius. Hofkammer-Decret vom 6. Junius 1835. R. Z. 33,543.

2261.

Dem Benedict Zorn, Seidenhutmacher in Wien (Stadt Nr. 858) auf die Erfindung in Erzeugung der Filzhüte, wonach sie viel geschwinder mit gänzlicher Ersparung des bisher erforderlich gewesenen Locals und Kessels zum Färben und der hierzu benöthigten Zeit von jeder Farbe und Form und mit einer neu erfundenen wasserdichten Steife versehen schöner, leichter und billiger als

*) Auf Ein Jahre verlängert laut Hofkammer-Decretes vom 3. Februar 1836. R. Z. 8601.

Digitized by Google

die gewöhnlichen Filzhüte erzeugt werden; auf Ein Jahr, vom 6. Junius. Hofkammer-Decret vom 8. Junius 1824. R. Z. 32,543 *).

2262.

Dem Anton Schmid, bürgerl. Kupferschmiedmeister in Wien (Stadt Nr. 166) auf die Verbesserungen der Abdampfungs-Apparate, wobei die Abdampfung in luftverdünntem Raume bei gleicher Größe der Apparate noch einmal so schnell als bei dem bisher bekannten Verfahren bewirkt und besonders beim Kochen des Zuckers nicht allein an Schönheit und Güte des Productes gewonnen sondern auch zugleich an Zeit und Brenn-Materiale bedeutend erspart werde, welche Verbesserungen übrigens bei allen schon bestehenden Apparaten in Anwendung gebracht werden können; auf drei Jahre, vom 6. Junius. Hofkammer-Decret vom 6. Junius 1825. R. Z. 22,443 **).

2263.

Privilegium der Adriatischen Steinkohlenbau-Gewerkschaft vom 22. Junius 1825 auf dreißig Jahre. Hofkanzlei-Decret vom 10. Julius 1825. In diesem Bande Seite 435. Nr. 245.

2264.

Dem Jacob Orr, Handelsmann zu Manchester in England (Bevollmächtigter ist Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director in Wien Stadt Nr. 785) auf die Erfindung und Verbesserung an den zur Zubereitung und zum Spinnen der Baum- und Schafwolle, des Flachses und anderer faserigen Substanzen verwendeten Maschinen; auf fünf Jahre, vom 24. Junius. Hofkammer-Decret vom 24. Junius 1825. R. Z. 36,631.

2265.

Dem Martin Hossek, Bürger und Lohgärbermeister zu Trebitsch in Mähren auf die Verbesserung im Zurichten der zur Tornister-Bekleidung gehörigen Felle und anderer feinen Pelzwerke, in Folge welcher dieselben dem Mottenfrasse weniger unterliegen, nie hart werden sondern immer geschmeidig bleiben, das Wasser nicht leicht durchlassen und den gewöhnlichen unangenehmen Geruch nicht an sich haben; wobei ferner keine Frucht wie bisher gebraucht und eine Ersparung an Kosten erzielt werde; auf drei Jahre, vom 8. Mai. Hofkanzlei-Decret vom 25. Mai 1825. R. Z. 36,521.

*) In Hinsicht der Steife wegen Mangels der Neuheit aufgehoben, übrigens aufrecht erhalten laut Hofkammer-Decretes vom 22. April 1826. R. Z. 25,474. Auf Ein Jahr verlängert laut Hofkammer-Decretes vom 7. Januar 1826. R. Z. 3068. Auf Ein weiteres Jahr verlängert laut Hofkammer-Decretes vom 31. December 1826. R. Z. 1439 de 1827.

**) Mit Ausname des Condensators wegen Mangels der Neuheit aufgehoben laut Regierungs-Decretes vom 19. October 1826. Z. 59,094.

Digitized by Google

2266.

Dem Alfred Heinrich Neville, Grundbesitzer aus England zu Mailand (Contrada dei Bossi Nr. 1755) auf die Verbesserung im Aufspulen der Seide, wobei die Auflagen des Haspels mit Leder versehen seien und eine Vorrichtung zum Vertheilen (distributore) und Glätten (politore) in Anwendung komme; auf fünf Jahre, vom 8. Mai. Hofkanzlei-Decret vom 25. Mai 1835. R. Z. 36,521.

2267.

Dem Vincenz Gobbato, Grundbesitzer und Handelsmann zu Padua, auf die Erfindung: bei den Wagen, insbesondere zum Verkaufe des Salzes und anderer die Metalle angreifenden Körper ovale Schalen oder Gefäße von Glas in jeder Größe und Stärke in Anwendung zu bringen; auf fünf Jahre, vom 8. Mai. Hofkanzlei-Decret vom 25. Mai 1835. R. Z. 36,521.

2268.

Dem Luigi Torchi, Tischler zu Mailand (Borgo di S. Gottardo Nr. 1023) auf die Erfindung einer Vorrichtung für Schiffe zum Stromaufwärts-Fahren auf Flüssen und Canälen; auf zwei Jahre, vom 21. Mai. Hofkanzlei-Decret vom 1. Junius 1835. R. Z. 36,528 *).

2269.

Dem Vitus Ignaz von Panz, Eisenwerks-Director und Laurenz Baumgärtel, Maschinist zu Hof im Bezirke Seisenberg, Neustadtler Kreises in Illirien, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erbauung und inneren Einrichtung von Nagelschmid-Werkstätten mit ambulirenden Feuerherden und in deren Betreibung mit erhitzter Luft sowohl für Holz- als für Stein- Braun- und Torf-Kohlen, wodurch an Raum und Kosten erspart werde; auf fünf Jahre, vom 21. Mai. Hofkanzlei-Decret vom 1. Junius 1835. R. Z. 36,528.

2270.

Dem Vitus Ignaz von Panz, Eisenwerks-Director und Laurenz Baumgärtel, Maschinist zu Hof im Bezirke Seisenberg, Neustadtler Kreises in Illirien auf die Erfindung und Verbesserung in der Einrichtung der Schrauben-Pressen, als: Oehl- Papier- und Tuch-Pressen, welche in einer einfachen soliden Zusammenstellung ihrer Theile, insbesondere aber darin bestehe, daß durch ein Schwungrad ohne Uebertragung desselben vier verschiedene Kraftwirkungen und Geschwindigkeiten hervor gebracht werden können, mithin an Kraft, Zeit und Raum gegen die bisher bekannten Schrauben- und hidraulischen (bramahschen) Pressen bedeutend gewonnen werde; auf fünf Jahre, vom 21. Mai. Hofkanzlei-Decret vom 1. Junius 1835. R. Z. 36,528.

*) Erloschen laut Hofkammer - Decretes vom 1. August 1836. R. Z. 46,196.

2271.

Dem Luigi Lattuada, Material-Warenhändler zu Mailand (Contrada di S. Clemente Nr. 4861) auf die Erfindung und Verbesserung einer Maschine mit Handgriff zum Zerschneiden harter Farbhölzer in feine Späne; auf fünfzehn Jahre, vom 6. Junius. Hofkanzlei-Decret vom 22. Junius 1835. R. Z. 38,233 *).

2272.

Dem Stephan Frenzel', Tabakpfeifen-Beschläger-Geselle zu Wien (Vorstadt Schottenfeld Nr. 334) auf die Erfindung und Verbesserung, wonach meerschaumene und hölzerne Tabakpfeifenköpfe mit Stahl, anstatt mit Silber beschlagen werden, was denselben ein schöneres Ansehen gebe und viel wohlfeiler zu stehen komme; auf zwei Jahre, vom 7. Julius. Hofkammer-Decret vom 7. Julius 1835. R. Z. 39,556.

2273.

Dem Wenzel Kramerius, Privat-Literator in Wien (Stadt Nr. 814) und Franz Carl Seeling, Handschuh- Regen- und Sonnenschirm-Fabrikant in Wien (Stadt Nr. 629) auf die Verbesserung aller Arten von Bekanntmachungen unter der Benennung „Calator" wodurch sowohl Privat-Personen als Unterbehörden ihre zur öffentlichen Kundmachung bestimmten mit der Druckbewilligung versehenen Anzeigen von Käufen, Verkäufen, Licitationen u. dgl. in diesem zum Anschlagen an den Straßenecken bestimmten Blatte mit Ersparniß von Zeit und Kosten, dann mit Gewinnung einer schnelleren Uebersicht gedruckt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht erhalten; auf Ein Jahr, vom 7. Julius. Hofkammer-Decret vom 7. Julius 1835. R. Z. 39,556 **).

2274.

Dem Johann Klein, befugter Uhrkasten-Tischler und Harmonika-Erzeuger in Wien (Vorstadt Neubau Nr. 247) auf die Erfindung und Verbesserung: wonach die Blasbalg-Harmoniken ganz in der Form eines Buches zum Einstecken in die Tasche und mit der bequemen Einrichtung verfertigt werden, daß diese Art Harmoniken bloß durch Drücken an der Seite aufspringen und hierbei die Claviatur nebst dem Blasbalge zum Vorschein komme, welche Claviatur mit der Form des Buches von außen ganz gleich mit runden Tasten versehen sei und an ihr ein besonderer kleiner Griff aufgesteckt werden könne, wobei übrigens die zwei Deckel des Buches der Harmonika mit Zierrathen durchbrochen seien; auf zwei Jahre, vom 20. Julius. Hofkammer-Decret vom 20. Julius 1835. R. Z. 41,668.

---

*) Erloschen laut Hofkammer-Decretes vom 28. März 1836. R. Z. 19,686.

**) Wegen Mangels der Neuheit aufgehoben laut Hofkammer-Decretes vom 23. Januar 1837. R. Z. 5765.

Digitized by Google

2275.

Dem Ignaz Hellmer, in Wien (Alserchenfeld Nr. 154) auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung der Wachskerzen, der wachsplattirten und der Spermacet-Kerzen so wie anderer Kerzen von dazu dienlichem Materiale und beliebiger Form, wonach dieselben durch Anwendung besonders zubereiteter Dochte einen höheren Glanz und eine reinere Weisse des Lichtes erhalten, das Rauchen, der üble Geruch, das Flackern und Abrinnen der Kerzen vermieden und auch das Putzen des Dochtes überflüssig werde; auf fünf Jahre, vom 20. Julius. Hofkammer-Decret vom 20. Julius 1835. R. Z. 41,868 *).

2276.

Dem Dominic Cacchiatelli, Architect zu Rom (Bevollmächtigter ist Joseph Maria Poggi zu Mailand) auf die Erfindung einer Methode, Seife auf kaltem Wege zu bereiten; vom 24. Junius 1835 bis 20. Junius 1844. Hofkanzlei-Decret vom 7. Julius 1835. R. Z. 44,684.

2277.

Dem Benetto Polacco, Handelsmann und Glaswaren-Fabrikant zu Venedig (S. Marco Nr. 487) auf die Erfindung eines Gewebes aus Glasfäden unter der Benennung „Stoffa di vetro di Veneta nuova invenzione" welches für Tapezir-Gegenstände mit Dauerhaftigkeit und Bequemlichkeit verwendet werden könne; auf fünf Jahre, vom 24. Junius. Hofkanzlei-Decret vom 7. Julius 1835. R. Z. 44,684.

2278.

Dem Jacob Reitsamer, bürgerl. Gürtlermeister und Silberarbeiter zu Hallein im Salzburgischen, auf die Erfindung in Verfertigung von Filigran-Arbeiten aus Silber und Tomback; auf drei Jahre, vom 24. Junius. Hofkanzlei-Decret vom 7. Julius 1835. R. Z. 44,684.

2279.

Dem Joseph Bozek, Mechaniker, dann seinen Söhnen, Franz und Romuald Bozek zu Prag (Nr. 240/1) auf die Verbesserung, wonach bei allen Arten von größeren Wasser-Heb-Saug- oder Druck-Maschinen, dieselben mögen zur Förderung des Wassers aus Brunnen oder zur Bewässerung dienen, die Cilinder-Kolben und überhaupt alle mit dem Wasser in Berührung kommenden Theile von Gußeisen — anstatt wie bisher von Messing — verfertigt werden, durch welche Einrichtung diese Maschinen nicht nur eben so zweckmäßig sondern bei weitem dauerhafter und wohlfeiler als die mit Anwendung von Messing verfertigten ausfallen; auf fünf Jahre, vom 7. Julius. Hofkanzlei-Decret vom 18. Julius 1835. R. Z. 47,591.

*) Wegen Mangels der Neuheit aufgehoben laut Hofkammer-Decretes vom 7. December 1836. R. Z. 72,422.

Digitized by Google

2280.

Dem Joseph Jäkel und Söhne, Compositions-Steinerzeuger zu Neudorf (Bunzlauer Kreises in Böhmen) auf die Erfindung einer Masse unter der Benennung „Venetianischer Fluß" zur Verfertigung aller Gattungen Steine und Perlen für Schmuckarbeiten und Verzierungen; auf zehn Jahre, vom 7. Julius. Hofkanzlei-Decret vom 18. Julius 1835. R. Z. 47,591 *).

2281.

Dem Peter Lorch, Seidenhutmacher zu Brünn (am Dornich Nr. 42) auf die Verbesserung in Erzeugung der Filzhüte, wonach 1) eine eigens zusammengesetzte Beitze für alle Thierfelle in Anwendung komme, in Folge welcher die Hüte viel dauerhafter, feiner, mit bedeutend geringerem Kosten- und Zeitaufwande verfertiget werden und wobei sich das Ausraufen der groben Haare um die Hälfte vermindere, 2) das Färben sowohl der feinen als der mit Wolle versetzten Hüte mit beträchtlicher Kostenersparung und binnen des dritten Theiles der bis jetzt dazu nöthig gewesenen Zeit vor sich gehe, wobei die Hüte schwärzer dann dauerhafter ausfallen und der Filz auf eine weniger zerstörende Art behandelt werde, endlich wonach 3) zum Steifen der Hüte sich einer Masse und einer Verfahrungsart bedient werde, wodurch alle Gattungen Hüte, sie mögen fein oder mit Wolle versetzt seyn, vollkommen wasserdicht und vor dem Brechen gesichert werden, welche Masse übrigens mit keiner geistigen oder öhligen Harzauflösung versetzt, sehr leicht zu bearbeiten und nicht theurer sei als eine gewöhnliche Leimseife; auf fünf Jahre, vom 7. Julius. Hofkanzlei-Decret vom 18. Julius 1835. R. Z. 47,591.

2282.

Dem Mathias Schnaus, befugter Sattler in Wien (Gumpendorf Nr. 409) auf die Erfindung: einen zweisitzigen Schwimmer augenblicklich in einen Wagen für vier oder fünf Personen umzustalten, ihn aber auch eben so schnell wieder in seine vorige Gestalt zu bringen; auf drei Jahre, vom 3. August. Hofkammer-Decret vom 3. August 1835. R. Z. 44,935.

2283.

Dem Gotfried Sailer, Stärke-Fabrikant zu Neulerchenfeld bei Wien (Nr. 26) auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung des Stärke- oder Kraftmehles, welches auf eine neue Methode in kürzerer Zeit, von gröserer Feinheit und Güte und wohlfeiler dargestellt werde; auf zwei Jahre, vom 3. August. Hofkammer-Decret vom 3. August 1835. R. Z. 44,935 **).

*) Aufgehoben laut Hofkammer-Decretes vom 24. August 1836. R. Z. 50,230.

**) Wegen Mangels der Neuheit aufgehoben laut Regierungs-Decretes vom 30. Januar 1836. Z. 3318.

Digitized by Google

2284.

Dem Conrad Georg Kuppler, Lehrer der Mechanik an der politechnischen Schule zu Nürnberg (Bevollmächtigter ist Joseph Sartory, Inhaber der k. k. privilegirten Metallwaren-Fabrik zu Neuhirtenberg, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 1059) auf die Erfindung und Verbesserung: bestehend in einer neuen Construction der Wagen mit zusammen gesetzten Hebeln und zum Wägen mit versüngten Gewichten, deren Eigenschaften folgende seien: a) daß die Hebel derselben auf eine bis jetzt noch nicht Statt gefundene eigenthümliche Weise angeordnet und mit einander verbunden seien; b) daß die beiden Wagschalen mittelbar oder unmittelbar auf den Hebeln ruhen und keine derselben an Schnüren, Seilen oder Ketten hänge; c) daß der Gesammt-Mechanismus sich in einem Gehäuse eingeschlossen befinde, daher vor jeder Beschädigung geschützt und außer dem Index, welcher den Gleichgewichtzustand anzeigt, weder der Erstere noch überhaupt etwas Maschinenartiges sichtbar sei; d) daß die beiden Wagschalen in jeder beliebigen mit practischen Zwecken vereinbaren parallelen Lage sowohl nebeneinander, übereinander, als auch ineinander angebracht werden können; e) daß der Index auf eine eigenthümliche bei andern bekannten Wagen nicht gebräuchliche Art angebracht und eingerichtet sei, wodurch das Abwägen mit größerer Bequemlichkeit und Sicherheit Statt finde; f) daß bei dieser Art Wagen ohne vermehrte Schwierigkeit und ohne vergrößertes Bedürfniß an Raum das Gewichtsverhältniß eben sowohl auf das 1. 4. 8. 16. 32 oder 64 fache als auch auf das 5. 10. 20. 50. 100 und mehrfache verjüngt eingerichtet werden könne; g) daß der Mechanismus dieser Wagen einer Anordnung fähig sei, um die Schalen derselben in jeder beliebigen practischen Zwecken entsprechenden Form und Größe anzufertigen, endlich h) daß die Schneiden und Axen mit ihren Ueber- und Unterlagen auf eine bei allen bis jetzt bekannten Wagen noch nicht in Anwendung gekommene Weise angeordnet seien, wodurch eine größere Dauer erzielt werde; auf fünf Jahre, vom 3. August. Hofkammer-Decret vom 3. August 1835. R. Z. 44,935.

2285.

Dem Abraham Dewidels, zu Prag (Nr. 704|1) und Franz Cimburg aus Böhmisch-Brod unter der Firma „Dewidels und Cimburg" zu Carolinenthal bei Prag (Nr. 92) auf die Erfindung und Verbesserung, a) auf eine bisher unbekannte Art mit einer besonderen Vorrichtung an der zur Bereitung der Federkiele bestimmten Maschine solche Federkiele zu ziehen, die von der Spitze bis zur Wurzel gleiche Härte und die für Schreibfedern nöthige Elasticität haben, beim Schneiden nicht springen, nicht schief oder zackig sondern gerade und rein sich spalten, sonach durchaus bis zur Wurzel als gleich gut bleibende Schreibfedern geschnitten werden können und unstreitige Vorzüge vor den auf die gewöhnliche Weise

Digitized by Google

gezogenen Kielen haben, durch welche Vorrichtung und Verbesserung an der Maschine selbst solche Federn, die bisher dazu sich nicht eigneten und in demselben Zeitraume, in welchem bisher nur Ein Kiel zugerichtet wurde, nunmehr drei Kiele gezogen werden können; b) auf eine bisher unbekannte Art die rohen Federkiele zu Glaskielen zu ziehen, welche die gewöhnlichen an Güte weit übertreffen; endlich c) die Fahne der Federn auf eine neue Art dem Auge gefällig und zierlich mit festen Farben zu bemalen, die nicht wie die bisherige Bemalung abgestreift oder durch Nässe verwischt werden sondern Jahre lang unverändert bleiben, wobei das Bild selbst dann wenn es mit Schmutz bedeckt würde, ohne Verlust an Festigkeit und Lebhaftigkeit der Farben gereinigt und gewaschen werden könne; auf drei Jahre, vom 20. Julius. Hofkanzlei-Decret vom 1. August 1835. R. Z. 45,140 *).

2286.

Dem Max. Uffenheimer unter der Firma „Max. Berger" in Wien (Leopoldstadt Nr. 616) auf die Erfindung und Verbesserung an der Maschine zur Erzeugung von Surrogat-Kaffeh, wodurch der Letztere viel schneller und feiner vermahlen und zugleich gesiebt werde, wonach die Erzeugung des Surrogat-Kaffeh's mit Ersparniß an Zeit und Kosten dann mit geringerem Verluste der flüchtigen Stoffe vor sich gehe; auf zwei Jahre, vom 13. August. Hofkammer-Decret vom 13. August 1835. R. Z. 47,192.

2287.

Dem Aloys Miesbach, Besitzer der Herrschaft Inzersdorf am Wienerberge und des Gutes Steinhof bei Wien, in Wien (Stadt Nr. 775) auf die Erfindung einer Maschine zum Formen und Streichen der Ziegel, welche hierbei a) mittels Cylinder b) mittels Zertheilens durch Kupferdrähte und c) mittels einer eigenthümlichen Vorrichtung zur Führung der fertigen Ziegel an den Ort des Trocknens täglich in einer Menge von 25 bis 30 Tausend Stück erzeugt werden können, wozu nur Ein Mann mit einigen Kindern erforderlich sei; vom 13. August 1835 bis 26. März 1843. Hofkammer-Decret vom 13. August 1835. R. Z. 47,192.

2288.

Der k. k. ausschließend privilegirten Unternehmung zur Beleuchtung mit vervollkommtem Gase in Wien, Stadt Nr. 581 (Anton Rainer Ofenheim ist Repräsentant) auf die Erfindung und Verbesserung 1) ein Beleuchtungsgas zu erzeugen oder jedes brennbare nicht oder nur wenig leuchtende in ein außerordentlich schönes Gas zu verwandeln, welches viel intensiver als jedes bisher bekannte Gas und mit einer völlig geruchlosen blendend weißen Flamme brenne;

*) Abraham Dewidels alleiniger Eigenthümer laut Hofkammer-Decretes vom 29. März 1836. R. Z. 21,304.

Digitized by Google

2) welches Gas von Jedermann in Städten, Dörfern und auf dem Lande in allein stehenden Häusern, selbst in der kleinsten Wohnung ohne mindeste Gefahr, ohne Geruch oder sonstige Belästigung sehr wohlfeil erzeugt; 3) dessen Ingredienzen von Jedermann selbst, zum Theile sogar während des Beleuchtens gleichzeitig zubereitet werden können, welche Ingredienzen übrigens noch nie zu Beleuchtungsgasen in Verwendung gekommen seien; 4) daß mit Hilfe dieser Ingredienzen auch die bisher bekannten Gase schöner leuchtend gemacht; 5) daß mittels eines aufgefundenen sehr wohlfeilen vegetabilischen Stoffes eine sehr schöne Gasbeleuchtung mit kleinen tragbaren Apparaten bewerkstelligt und daß 6) von den aufgefundenen zum Theil ganz neu entdeckten und noch nie zur Gasbereitung gebrauchten Ingredienzen einige ein vortreffliches Auflösungsmittel des Kautschuk (Gummi elasticum) geben; auf Ein Jahr, vom 13. August. Hofkammer-Decret vom 13. August 1835. R. Z. 47,192 *).

2289.

Dem C. A. Auernheimer dem Jüngeren, Kunsthändler zu Regensburg, Neupfarrplatz lit. E. Nr. 72 (Bevollmächtigter ist F. Maurer, bürgerlicher Handelsmann in Wien Stadt Nr. 1146) auf die Erfindung eines Streichriemens und Mineral-Teiges für alle schneidende Instrumente, wodurch dieselben zu Folge des vorgeschriebenen Gebrauches eine fortdauernd treffliche Schneide erhalten ohne daß es mehr nothwendig wäre, sie zu schleifen, zu poliren oder im Geringsten auf dem Steine abzuziehen; auf drei Jahre, vom 26. August. Hofkammer-Decret vom 26. August 1835. R. Z. 49,593.

2290.

Dem Franz Xaver Wurm, Ingenieur und Mechaniker in Wien (Wieden Nr. 810) auf die Erfindung eines Maschinen- und Manipulation-Sistems, wodurch alle Gattungen Latten- Bret- und Boden-Nägel mit zweilappigen Köpfen auf kaltem Wege mit Ersparung der Kohlen, des Eisen-Calo und anderweitiger Kosten in größerer Vollkommenheit als bisher durch Feuerarbeit und Menschenhände erzeugt werden können; auf fünf Jahre, vom 26. August. Hofkammer-Decret vom 26. August 1835. R. Z. 49,593.

2291.

Dem Johann Auhl, Privilegiums-Inhaber in Wien (Wieden Nr. 11) auf die Verbesserung in der Verfertigung der Filzhüte, wodurch dieselben bei der letzten Vollendung die Eigenschaft erhalten, daß sie nie brechen können und daher viel dauerhafter als die übrigen seien; auf drei Jahre, vom 26. August. Hofkammer-Decret vom 26. August 1835. R. Z. 49,593.

---

*) Auf Ein Jahr verlängert laut Hofkammer-Decretes vom 1. August 1836. R. Z. 46,437.

2292.

Dem Johann Winkler, befugter Wachsleinwand-Fabrikant zu Hernals bei Wien (Nr. 91) auf die Verbesserung der Erzeugung der Wachsleinwand, in Folge welcher hierzu ein anderer Stoff als Leinwand, Kanevas oder Kammertuch verwendet und auf eine eigene Art behandelt werde, wobei weniger Zeit und Kostenaufwand als bei Bereitung der Doppel-Leinwand zu Speise- Kasten- und Tisch-Blättern erforderlich sei und die sonach verfertigte Wachsleinwand sich sehr gelinde anfühle, nicht breche oder springe, die Politur der Möbel weit entfernt, ihr schädlich zu seyn, vielmehr conservire und überhaupt noch zu vielen anderen Zwecken verwendet werden könne; auf Ein Jahr, vom 26. August. Hofkammer-Decret vom 26. August 1835. R. Z. 49,593.

2293.

Dem Carl Zellinger, Sensenhammer-Gewerk zu Spital in Ober-Kärnthen auf die Erfindung: das Kärnthnerische Roh-Eisen in einmaliger Zerrennung in geschmeidiges Eisen zu verarbeiten; auf fünf Jahre, vom 13. August. Hofkanzlei-Decret vom 28. August 1835. R. Z. 51,553.

2294.

Dem Aloys Banazel, beeideter Messer von Flüssigkeiten zu Triest, auf die Erfindung einer Maschine zum Heben von Wasser und zum Betriebe von Mühl- und Hammer-Werken „hydraulische Flugmaschine" genannt; auf fünf Jahre, vom 13. August. Hofkanzlei-Decret vom 28. August 1835. R. Z. 51,553.

2295.

Dem Joseph Franz Kaiser, bürgerlicher Buchbinder und Inhaber einer lithographischen Anstalt zu Grätz auf die Erfindung eines Buches zur Aufbewahrung der Mähseide für Handelsleute, welches a) gänzlich geschlossen sei und die darin aufbewahrte Seide vor allem Staube schütze, b) für jede Farbe der Seide ein abgesondertes Behältniß enthalte, daher dieselbe darin so regelmäßig wie in einer Chatoulle zu liegen komme, c) nicht so schwer und unbequem sei als die gewöhnlichen derlei Aufbewahrungs-Geräthe, endlich d) doppelt so lange ausdaure als die Letzteren und ungeachtet es kastenartig eingerichtet sei, sich so leicht und schnell als jedes andere gewöhnliche Buch umblättern lasse; auf drei Jahre, vom 13. August. Hofkanzlei-Decret vom 28. August 1835. R. Z. 51,553.

2296.

Dem Georg Müllner, bürgerlicher Leth-Schlossermeister zu Steyr (in Oesterreich ob der Ens Nr. 118) und Johann Reitmayr, bürgerlicher Nagelschmid-Meister zu Steyr in Oesterreich ob der Ens (Nr. 50) auf die Erfindung: mittels neuer bloß von Menschenhand geleiteter Schneide- und Preß-Maschinen ohne Hülfe des Feuers aus Reifeisen oder Walzenblech auf eine Zeit und Kosten ersparende Weise folgende Gattungen Nägel zu erzeugen: a) Pari-

Digitized by Google

ser-Stifte mit Köpfen b) vierkantige Absatzstifte c) Sohlennägel, das Tausend von 1/2 bis 1 1/4 Pfund d) kleine Sohlen-Büffert, vierkantig und mit Köpfen, das Tausend von 1/2 bis 1 1/4 Pfund e) Kardätschennägel mit flachen Köpfen von der kleinsten bis zur größten Gattung, f) Rahmnägel ohne Gesenk, das Tausend von 1 Pfund, g) Eisennägel oder Gesenkstifte, das Tausend von 1 1/2 bis 2 Pfund, h) Schindelnägel; auf fünf Jahre, vom 3. August. Hofkanzlei-Decret vom 21. August 1835. R. Z. 51,906.

2297.

Dem Joseph Giulitti, Grundbesitzer zu Montechiaro im Bezirke von Brescia auf die Erfindung und Verbesserung bestehend in einer hölzernen Maschine zum Dreschen des Getreides und anderer Körnergattungen; auf fünf Jahre, vom 26. August. Hofkanzlei-Decret vom 12. September 1835. R. Z. 53,741.

2298.

Dem Theodor Schnebely, Bürger, Fabrikant und Mechaniker zu Prag Nr. 460/3 auf die Erfindung zwei- drei- und vierfarbiger liegenden Walzendruck-Maschinen; auf fünf Jahre, vom 26. August. Hofkanzlei-Decret vom 12. September 1835. R. Z. 53,741.

2299.

Dem Johann Walh, befugter Handwerkzeug- und Maschinen-Tischler in Wien (Schottenfeld Nr. 40) auf die Erfindung eines mechanischen Wagens für 2. 4. 6 bis 12 Personen so wie zur Verfrachtung schwerer Güter, welcher Wagen selbst bei großer Belastung durch Einen Mann ohne besondere Anstrengung in einer Geschwindigkeit, welche dem scharfen Trotte zweier Pferde mit einem leichten Wagen gleichkommt, auf jeder Straße sowohl in der Ebene als über Anhöhen geführt werden könne, wobei durch die angebrachten Vorrichtungen das Ausweichen auf der Straße und das Sperren der Räder beim bergab Fahren mit größerer Schnelligkeit und Sicherheit als bei jedem anderen Wagen erzweckt werde, welcher Mechanismus übrigens auch bei Schiffen zum stromaufwärts und abwärts Fahren anwendbar sei; auf zwei Jahre, vom 10. September. Hofkammer-Decret vom 10. September 1835. R. Z. 53,176.

2300.

Dem Moses und Benjamin Lewy, unter der Firma „Gebrüder Lewy" in Wien (Stadt Nr. 418) auf die Erfindung und Verbesserung in Verfertigung eines gut brennenden wohlriechenden Siegel- und Damen-Lackes; auf drei Jahre, vom 10. September. Hofkammer-Decret vom 10. September 1835. R. Z. 53,176.

2301.

Dem Carl Rambur zu Unter-Meidling bei Wien (Nr. 88) auf die Verbesserung des Percussions-Pulvers zur Füllung der Kupferzündhütchen und als Zündpulver für Gewehr-Magazin-Schlösser, welches selbst billiger als das gemeine Pulver zu stehen komme, beim Gebrauche keinen Rost oder Schmutz bilde und kein Knall-

Digitized by Google

Quecksilber als Bestandtheil enthalte; auf Ein Jahr, vom 10. September. Hofkammer-Decret vom 10. September 1825. R. Z. 52,176.

2302.

Dem Gottlieb Schönstädt, Optiker in Wien (Stadt Nr. 948) auf die Erfindung vergrößernder Brillen und Lorgnetten für entfernte Gegenstände „Perspectiv-Brillen" genannt, welche aus mehreren mitsammen verbundenen Linsen oder auch sogar wie die bisherigen nur aus Einem Glasstücke (Linse) für jedes Auge bestehen und die Eigenschaft besitzen, entferne Gegenstände zu vergrößern und gleichsam näher herbei zu ziehen, wodurch sie sich nicht nur von allen bisher bekannten Brillen unterscheiden und eine wohlthätige Erleichterung für Kurzsichtige darbieten, sondern auch die oft sehr voluminösen doppelten Theater-Perspective ersetzen und sich deßhalb so wie auch durch Helle, Weite des Gesichtsfeldes, Leichtigkeit und Bequemlichkeit überhaupt, insbesondere aber den Theaterfreunden aus dem Grunde anempfehlen, weil sie nebst bedeutender Vergrößerung von der Mitte des Parterres aus die Uebersicht der ganzen Breite der Bühne gestatten; auf Ein Jahr, vom 10. September. Hofkammer-Decret vom 10. September 1825. R. Z. 52,176.

2303.

Dem J. B. Streicher, bürgerlicher Clavier-Instrumenten-Macher und Inhaber eines k. k. Privilegiums in Wien (Landstraße Nr. 412) auf die Verbesserung in der Verfertigung der Fortepiano, wonach mittels einer sehr einfachen Verspreitzung von metallenen Röhren sowohl an Flügel- als Tafelförmigen Forte-Piano jede bisher unter dem Resonanz-Boden nöthig gewesene Verbauung der Corpus-Zarge entbehrlich gemacht werde; auf fünf Jahre, vom 10. September. Hofkammer-Decret vom 10. September 1825. R. Z. 52,176.

2304.

Dem Carl Christian Wagenmann, Doctor der Philosophie, Theilnehmer der Essig- und Branntwein-Fabrik von Braun und Wagenmann in Wien und der Fabrik chemischer Producte in Liesing unter der Firma „Wagenmann und Braun" in Wien (Wieden Nr. 447) auf die Verbesserung des Verfahrens der Bereitung des chlorsauren Kali und der chlorigtsauren Alkalien; auf acht Jahre, vom 25. September. Hofkammer-Decret vom 25. September 1825. R. Z. 55,684.

2305.

Dem Wilhelm Stiehl, Schlossergeselle aus Offenbach in Hessen, in Wien (Laimgrube Nr. 72) auf die Verbesserung an den großen Uhren, als: Haus- und Thurm-Uhren durch Vereinfachung ihrer Einrichtung, wobei sechs Räder und sechs Getriebe sammt ihren Wellen und Lagern, dann die Hälfte des gewöhnlich zu dem Gestelle erforderlichen Eisens erspart werden und die Größe der Gewichte dergestalt vermindert werde, daß insbesondere jenes des Gehwerks nur 1 1/2 Pfund, anstatt wie bisher 30 bis 40 Pfund be-

Digitized by Google

trägt, wobei ferner das Aufziehen und Zerlegen dieser Uhren sehr bequem geschehe, die gewöhnlichen Reparaturen beseitigt und wegen Ersparung an Arbeit auch die Anschaffungskosten auf die Hälfte herab gesetzt werden; auf zwei Jahre, vom 25. September. Hofkammer-Decret vom 25. September 1835. R. Z. 55,684.

2306.

Dem David Herrnfeld, Handlungs-Commissionär von Nikolsburg in Mähren, in Wien (Wieden Nr. 836) auf die Verbesserung: alle Gattungen gewebter Waren mittels eines wasserdicht machenden Stoffes so zuzurichten, daß sie einen der Feuchtigkeit widerstehenden Kern und eine Steife erhalten, wonach selbst darauf gegossenes heißes Wasser nicht durchzudringen vermöge; auf drei Jahre, vom 25. September. Hofkammer-Decret vom 25. September 1835. R. Z. 55,684.

2307.

Dem Ludwig Victor Fornachon, Handelsmann zu Manchester in England (Bevollmächtigt ist Joseph Sonnleithner, k. k. Hofagent und Regierungsrath in Wien, Stadt Nr. 1132) auf die Verbesserung der unterm 27. Februar 1834 privilegirten Methode des Krämpelns, Spinnens, Zwirnens und Doppelns von Baumwolle, Schafwolle, Seide, Flachs, Hanf und jeder anderen faserigen Substanz; auf fünf Jahre, vom 25. September. Hofkammer-Decret vom 25. September 1835. R. Z. 55,684.

2308.

Dem Joseph Felix Riedl, Blas-Instrumenten-Fabrikant in Wien (Stadt Nr. 731) auf die Verbesserung an sämmtlichen Metall-Blas-Instrumenten mit sogenannter Maschine, wonach von den bei diesen Instrumenten bisher angebrachten sechs Wechseln je zwei durch ein Ventil ersetzt werden, dessen Bau in Uebereinstimmung mit den Windungen der Röhren das gerade An- und Zurückprallen der Luft unmöglich mache, auch den Zug über die bisherigen scharfen rechtwinkeligen Kanten beseitige, indem die Röhren des Instrumentes in Krümmungen auslaufen und das Ventil so gestaltet sei, daß die Luft einen Bogen durch dasselbe beschreibe, eben so wieder in die gekrümmte Röhre übergehe, auf ihrem ganzen Wege keinen rechten Winkel mache, sondern durch alle drei Ventile und alle Röhren fortwährend in krummen Wendungen mit Vermeidung aller scharfen Kanten fortgehe, sich gleich bleibe, nicht gebrochen, in ihren Schwingungen nicht gestört und das Anblasen des Tones, der an sich schon schöner, voller und reiner ausfalle, wegen der ungleich geringeren Anstrengung des Blasenden bedeutend erleichtert werde; auf fünf Jahre, vom 25. September. Hofkammer-Decret vom 25. September 1835. R. Z. 55,684.

2309.

Dem W. F. Mareda, Sohn, technisch geprüfter und bürgerlicher Seifensieder in Wien (Schottenfeld Nr. 301) auf die Ver-

besserung in der Raffinirung des Unschlittes zu den sogenannten „Wiener Herrschaft-Argand-Kerzen" nach einer eigenen Methode, wodurch dasselbe Weiße, Reinheit und festere Beschaffenheit erlange und wodurch auch eine bedeutende Ersparung an Zeit und Heiz-Material bei Erzeugung dieser Art Kerzen, welche sich durch eine reine, helle und geruchlose Flamme auszeichnen, erzielt werde; auf fünf Jahre, vom 20. October. Hofkammer-Decret vom 20. October 1835. R. Z. 61,139.

2310.

Dem Wilhelm Litsch, Mechaniker zu Traisen V. O. W. W. auf die Verbesserung an der Watertwist-Fliege bei Spinn-Maschinen, welche von der Spindel ganz isolirt arbeite, sehr wenig Reibung verursache, daher auch bei der größten Geschwindigkeit ohne störende Rückwirkung auf die Spindel ihren Zweck erfülle, übrigens sehr einfach und solid verfertigt sei, wodurch bedeutend an Kraft, Anschaffungskosten und Reparaturen erspart und eine ergiebigere Erzeugung bewirkt werde; auf drei Jahre, vom 20. October. Hofkammer-Decret vom 20. October 1835. R. Z. 61,139.

2311.

Dem Carl Ernst Frühwirth, Lithograph in Wien (Josephstadt Nr. 45) und Andreas Schellig, bürgerlicher Handelsmann in Wien (Wieden Nr. 7) auf die Verbesserung in Verfertigung eiserner Bettstellen, welche durch eine einfache Vorrichtung ohne Schrauben und Stifte auf einen Raum von 4 Zoll Breite zusammen gelegt werden können, ungeachtet ihrer Leichtigkeit von 20 bis 30 Pfunden eine vollkommene Festigkeit gewähren und hinsichtlich der Dauer, Wohlfeilheit und Reinlichkeit den Vortheil voraus haben, daß die bisher üblichen Gurten oder Breter durch Drahtgitter oder Wanneneisen ersetzt sind; auf zwei Jahre, vom 20. October. Hofkammer-Decret vom 20. October 1835. R. Z. 61,139.

2312.

Dem Stedman Whitwell und Joseph Sarton, Architecten und Mechaniker zu London (Bevollmächtigt sind Treu und Nuglisch, landesbefugte Fabrikanten in Wien, Landstraße Nr. 40) auf die Erfindung und Verbesserung in der Verfertigung einer Presse zur Buchdruckerei, Lithographie, Zinkographie und zum Brief-Copiren, wodurch 1) mit weniger Aufwand an Arbeit und Kosten ein gleichmäßigerer Druck als bisher hervorgebracht, die Tipen, Platten u. dgl. weit weniger abgenützt und die auf dem damit bedruckten Papiere rückwärts entstehenden Erhöhungen vermieden werden, dann 2) ein Theil dieses neuen Apparates als eine wesentliche Verbesserung an jeder gewöhnlichen Presse angebracht werden könne; auf zwei Jahre, vom 20. October. Hofkammer-Decret vom 20. October 1835. R. Z. 61,139.

2313.

Dem J. G. Uffenheimer, Inhaber einer landesbefugten Spielkarten-Fabrik unter der Firma „Johann Uffer" in Wien (Stadt

Digitized by Google

Nr. 642) auf die Verbesserung in Verfertigung der Gaslicht-Doppelschirme, um die Lichtstrahlen bedeutend zu verstärken; auf Ein Jahr, vom 20. October. Hofkammer-Decret vom 20. October 1835. R. Z. 61,139 *).

2314.

Dem Simon Huber, Privatmann in Wien (Stadt Nr. 826) auf die Erfindung einer vollkommenen von den bisherigen Methoden abweichenden chemisch-practischen Lauge- und Seifenbereitung zur Erzeugung der neu erfundenen neutralisirten und nicht neutralisirten fünf Seifengattungen, wonach das Verhältniß des Laugen- und Fettgehaltes beim Seifensude in vorhinein berechnet und binnen zwei Tagen aus jeder wie immer genannten Fettart d. i. unmittelbar oder mittelbar aus Fett, Oehl, Oehlsaz, Zellengewebe wie auch aus vegetabilischem Seifenstoff und dessen Oehlgehalte u. a. m. eine reine, gute, feste oder halbfeste, wie auch welche zur Appretur von Seide, zum Walken von Wolle und Tuch und zum Waschen verwendbare wohlfeile Seife fertig gemacht werden könne; auf Ein Jahr, vom 20. October. Hofkammer-Decret vom 20. October 1835. R. Z. 61,139 **).

2315.

Dem Alfred Heinrich Neville aus England, in Mailand (Contrada di S. Dalmasso Nr. 1817) auf die Erfindung einer Maschine, womit das Aufspulen der langen Seide von allen Dimensionen mit derselben Leichtigkeit und ohne Bedarf eines größeren Raumes, als zum Aufspulen der kurzen Seide erforderlich ist, bewerkstelligt werde; auf fünf Jahre, vom 25. September. Hofkanzlei-Decret vom 11. October 1835. R. Z. 61,645.

2316.

Dem Antonius Pius von Riget, Architect in Wien (Jägerzeile Nr. 48) auf die Erfindung und Verbesserung: Geleisebahnen (Eisenbahnen, Schienenbahnen) und Schwingboote (Wägen) auf eine eigenthümliche Art zu bauen und zwar dergestalt, daß 1) eine solche Geleisebahn dauerhafter als jede dermal in Europa bestehende Eisenbahn (Iron- oder Rail-Road) sei; 2) dieselbe mit geringeren Schwierigkeiten errichtet werden könne; 3) vermöge einer eigenthümlichen Form dieser Bahn und Construction der Schwingboote die Reibung derselben um zwei Drittheile vermindert; 4) zu

*) Zurückgelegt laut Hofkammer-Decretes vom 22. März 1835. R. Z. 19,185.

**) Am 30. März 1836 an den bürgerlichen Seifensieder Emanuel Schlesinger abgetreten laut Regierungs-Decretes vom 14. April 1836. Z. 19,948. — Auf zwei Jahre verlängert laut Hofkammer-Decretes vom 4. November 1836. R. Z. 61,728.

Digitized by Google

Folge dieſer Verminderung der Reibung jeder Train mit zwei- oder dreifach geſteigerter Geſchwindigkeit befördert werden; 5) durch die Beſchaffenheit der Bahnen und Boote beim ſtärkſten Seitendrucke des Windes oder bei unvollkommenem Paralelliſmus der Schienen die Schwingboote (Wägen) niemals aus ihrem Geleiſe laufen können, ſondern der Druck der darauf beweglichen Laſt immerfort ſenkrecht wirke; 6) derſelbe Seitendruck, welcher nach der bisher bekannten Art nur von einer Seite der Bahn aufgehalten wurde, nach der oben angeführten Erfindung von beiden Seiten unterſtützt und in beſtändiger Central-Richtung erhalten; 7) die Schnellkraft nicht gehemmet und die Fahrt für Paſſagiere und Güter-Trains ſelbſt dann nicht gefährlich werde, wenn auch die Bahn — wie es bei einem neu aufgedämmten und angeſchütteten Terrain unvermeidlich ſei — von der ſtreng paralellen und horizontalen Richtung abweiche und dieſe Abweichung ſogar bis acht Zoll differire, wonach alle bei den bisherigen Eiſenbahnen, welche ſelbſt nicht um zwei Zoll von ihrem Paralelliſmus abweichen dürfen, ſich oft ergebenden Unfälle, Beſchädigungen und beſtändigen Reparaturen gänzlich erſpart werden, 8) durch eine beſondere Form und Richtung der Bahnſchienen die Schwingboote ohne Widerſtand auf jedem ungleichen Terrain 2/100 und in kurzen Entfernungen auch mehr vom Hundert, auf und ab fahren können, wodurch viele koſtſpielige Brücken, unterirdiſche Bergſtraßen (Tunnels) dann Abgraben und Aufdämmen des Terrains bei Anlegung derſelben beſeitigt ſeien, 9) in Folge einer ganz neuen Conſtruction der Schwingboote (Wägen) weder ein Unglück noch eine Verzögerung bei der Fahrt entſtehen könne, folglich die vollkommene Sicherheit dergeſtalt gewährt werde, daß das Schwingboot (der Wagen) wenn an ihm ſelbſt ein Rad oder eine Achſe brechen ſollte, dennoch von ſeiner ſchnellen Fahrt bis an Ort und Stelle ſeiner Beſtimmung nicht aufgehalten werde und bei ſeinem Eintreffen in einigen Minuten in den früheren vollkommenen Zuſtand hergeſtellt werden könne, endlich 10) durch dieſe Erfindung und Verbeſſerung bei Anlegung einer ſolchen Geleiſebahn beinahe ein Drittheil der gewöhnlichen Unkoſten in Erſparung komme; auf fünf Jahre, vom 28. October. Hofkammer-Decret vom 28. October 1835. R. Z. 62,464 *).

2317.

Dem Felix Didier und Felix Droinet, Handelsleute zu Rheims in Frankreich. (Bevollmächtigter iſt Joſeph Sonnleithner, k. k. Hofagent und Nieder-Oeſter. Regierungsrath in Wien, Stadt

*) Zur Ausübung dieſes Privilegiums eine Einjährige Erweiterung der geſetzlichen Friſt bewilligt laut Hofkammer-Decretes vom 27. Julius 1836. R. Z. 45,630.

Digitized by Google

Nr. 1133) auf die Verbesserung der Beleuchtung mit tragbarem Gase, deren Vortheil in bedeutenden Ersparnissen bei der Erzeugung desselben und in der Erleichterung seines Transportes an die Orte des Verbrauches bestehe; auf fünf Jahre, vom 28. October. Hofkammer. Decret vom 28. October 1835. R. Z. 62,464 *).

2318.

Dem Ernst Wilhelm Schildt, bürgerlicher Schlossermeister und Hausinhaber in Wien (Landstraße Nr. 51) auf die Erfindung von sogenannten Luft-Heizöfen von Eisenblech oder Gußeisen, welche weniger als die Hälfte der gewöhnlichen Holzmenge bedürfen, in jeder Wohnung, in kleinen und großen Sälen eine schnelle und reine Wärme ohne Rauch und Dunst hervorbringen, indem sie die kalte feuchte Luft vom Fußboden an sich ziehen und dergestalt mit der erwärmten Luft vereinigen, daß am Fußboden so wie in allen übrigen Theilen des dießfälligen Locals eine gleiche Temperatur entstehe; welche Oefen endlich sowohl von Innen als von Außen zum Heizen eingerichtet werden können, billig zu stehen kommen und von Jedermann nach erhaltener Unterweisung leicht zu reinigen seien; auf drei Jahre, vom 28. October. Hofkammer-Decret vom 28. October 1835. R. Z. 62,464.

2319.

Dem Felix Didier und Felix Droinet, Handelsleute zu Rheims in Frankreich (Bevollmächtigter ist Joseph Sonnleithner, k. k. Hofagent und Nieder-Oester. Regierungsrath in Wien, Stadt Nr. 1133) auf die Verbesserung in der Verkohlung, welche bei ihrer Anwendung auf die Behandlung der Eisenerzgruben dann auf das Abtreiben und Gießen der Metalle eine Ersparung von 60 Percent an Holz und von 45 Percent an Geld beziele; auf fünf Jahre, vom 28. October. Hofkammer-Decret vom 28. October 1835. R. Z. 62,464.

2320.

Dem Heinrich Savill Davy, Englischer Edelmann zu Freystadt in Schlesien auf die Verbesserung des Apparates für die Abdampfung des Sirups bei der Fabrication des Zuckers mittels einer Pfanne mit luftleerem Raume (in England Vacuum-Pan genannt) welche zugleich für die Abdampfung und Zusammenziehung der Geister oder anderer Extracte dann zum Trocknen der Zuckerhüte anwendbar sei; auf zwei Jahre, vom 28. October. Hofkanzlei-Decret vom 9. November 1835. R. Z. 65,353 **).

*) Die Frist zur Ausübung auf Ein Jahr erweitert laut Hofkammer-Decretes vom 26. August 1836. R. Z. 51,353.

**) Einjährige Fristverlängerung zur Ausübung laut Regierungs-Decretes vom 30. November 1836. Z. 66,814.

Digitized by Google

2221.

Dem Carl Weinrich, Gutsbesitzer und Inspector mehrerer Zucker-Fabriken zu Prag auf die Erfindung eines Schnellgradirungs-Apparates, um Flüssigkeiten bei niedriger Temperatur schnell zu verdünsten, besonders aber um solche Flüssigkeiten zu concentriren, welche wie z. B. der Runkelrüben-Saft in einer höheren Temperatur leicht eine Veränderung erleiden; auf fünf Jahre, vom 28. October. Hofkanzlei-Decret vom 9. November 1825. K. Z. 65,222.

2222.

Dem Carl August Schüp, Gutsbesitzer zu Slapp im Adelsberger-Kreise Illyriens (Bestellter ist F. W. Zwetlinger in Wien Stadt Nr. 1019) auf die Erfindung einer für jeden Boden anwendbaren Säemaschine, welche durch einmaliges Auf- und Abfahren eine Grundfläche von zwei Wiener Klaftern in der Breite mit zweierlei Fruchtgattungen in acht gleichförmigen Reihen besäe, beim Umwenden kein Samenkorn verliere, mittels einer einfachen Vorrichtung die augenblickliche Hemmung des Samenfalles bewirke, durch deren Anwendung übrigens in Bezug auf Ersparung an Zeit und Mühe das Vierfache der bisherigen Säemaschinen geleistet, jede Verletzung der das Saatfeld begränzenden Weinstöcke oder Bäume vermieden, endlich die eigentliche Wirkung des Jät- und Anhäufel-Pfluges erst möglich gemacht werde; auf fünf Jahre, vom 5. November. Hofkammer-Decret vom 5. November 1825. K. Z. 63,904.

2223.

Dem Heinrich Molanus, Englischer und Französischer Handlungs-Agent in Wien (Josephstadt Nr. 123) auf die Entdeckung neuer Verfahrungsarten beim Einschmalzen oder Oehlen der Schafwolle (graissage de la laine) vor dem Spinnen derselben, welche auf jede Gattung roher oder weißer so wie auch gefärbter Wolle ohne Schaden für die Letztere anwendbar sei, dieselbe zu einer feineren Verspinnung, als es die bisherigen Methoden gestatten, geeignet mache und den Vortheil gewähre, daß hierbei 60 bis 80 Percent des gewöhnlichen Oehlaufwandes, so wie beim Entfetten der Wolle ungefähr 30 Percent der gewöhnlichen Seifenmenge erspart und die Spinnmaschinen bei Verarbeitung der so zubereiteten Wolle weit weniger angegriffen oder beschmutzt werden als nach der üblichen Verfahrungsweise; auf Ein Jahr, vom 5. November. Hofkammer-Decret vom 5. November 1825. K. Z. 63,904.

2224.

Dem Ludwig Moriz v. Pacher, Interessent der k. k. priv. Schönauer- und Sollenauer-Baumwollgarn-Manufactur (zu Sollenau V. U. W. W.) auf die Erfindung an den Vorwerk-Maschinen für Baumwollspinnereien, in Folge welcher die ordinären Baumwollabfälle zur Verarbeitung auf reine und feinere Garne gereinigt und zugerichtet und wodurch die Abfallfaden der Baumwoll-Vorgespinnste wieder aufgelöst werden, um dieselben ohne Nachtheil auf der Karde

Digitized by Google

verarbeiten zu können; auf fünf Jahre, vom 5. November. Hofkammer-Decret vom 5. November 1835. R. Z. 63,904.

2325.

Dem Aloys Schenk, befugter Kleinuhrmacher in Wien (Stadt Nr. 741) auf die Erfindung in der Einrichtung der sogenannten Pendel-Monat-Uhren, in Folge welcher das Werk bloß aus zwei Getrieben und drei Rädern bestehe, wegen der kleinen Vibration des Pendels sehr genau isochronisch gehe, wobei die Secunden ohne Anwendung des gewöhnlichen besonderen Rades im Mittelpuncte der Uhr angezeigt und in ihrem Gange während des Aufziehens, das übrigens ohne Schlüssel bloß alle Monate geschehe, nicht unterbrochen werden, ohne daß hierbei die Hilfnahme des bei den anderen Uhren gebräuchlichen Rades oder Hebels erforderlich sei; welche neue Uhren wegen ihrer Einfachheit im Mechanismus dauerhafter und billiger verfertigt werden können, keiner Reparatur bedürfen und nebstbei auch ein schönes Einrichtungsstück zur Zierde der Wohnungen bilden; auf drei Jahre, vom 5. November. Hofkammer-Decret vom 5. November 1835. R. Z. 63,904 *).

2326.

Dem Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director in Wien (Stadt Nr. 785) auf die Erfindung eines in der Rad-Nabe der Fuhrwerke anstatt der allgemein üblichen Büchsen anzubringenden Mechanismus, durch welchen das Ziehen der zwei- und mehrräderigen Wägen, Karren u. d. gl. erleichtert werde; auf fünf Jahre, vom 5. November. Hofkammer-Decret vom 5. November 1835. R. Z. 63,904.

2327.

Dem Franz Köstbel, Kunst-Feuerwerker und Hausbesitzer zu Grätz (Neuholdau Nr. 86) auf die Erfindung einer Leucht-Maschine, welche ungeachtet eines Gewichtes von drei Pfunden 1) durch eine Viertelstunde in der Luft schwebend stehen bleibe, auf Eine Stunde im Umkreise Thäler und Gebirge erhelle, 2) sich nach Verhältniß eines größeren Gewichtes und Umfanges auch eine halbe Stunde und noch länger in der Luft schwebend behaupten und einen noch bedeutenderen Terrain erhellen könne; wobei 3) diese mit einer gewöhnlichen Fallschirm-Rakete keineswegs zu vergleichende Maschine ungeachtet eingetretener Regengüsse ihren Standpunct in der Luft erreiche und ihr helles Licht ebenso wie bei regenloser Nacht verbreite, dieselbe 4) bei Ueberschwemmungen zur Auffindung überschwemmter Gebäude und der um Hülfe Rufenden deßhalb den größten Vortheil gewähre, weil ihr ausgebreitetes und anhaltendes

*) Aufgehoben laut Hofkammer-Decretes vom 21. Februar 1841. R. Z. 11,501.

Licht durch Fackeln nicht ersetzt werden könne, endlich 5) auch auf dem Meere und auf großen Flüssen in dunklen Nächten den Vortheil bringe, die Ufer, Küsten, Häfen, die in denselben liegenden Fahrzeuge so wie auch gefährliche Klippen entdecken, den Letzteren ausweichen und sich vor Schiffbruch retten zu können; auf Ein Jahr, vom 20. October. Hofkanzlei-Decret vom 20. October 1835. R. Z. 64,854 *).

2328.

Der k. k. ausschließend privilegirten Unternehmung zur Beleuchtung mit vervollkommtem Gase in Wien (Stadt Nr. 581) auf die Erfindung und Verbesserung bei der Beleuchtung mit vervollkommtem Gase (gas perfectionné) in Folge welcher 1) das schönste und weißeste bisher bekannte geruchlose Gas einfacher und zweckmäßiger in jeder Haushaltung erzeugt; 2) die hierzu nach allen Bedürfnissen und Dimensionen eingerichteten Apparate für Jedermann zur Selbsterzeugung dieses Gases verfertigt werden, welches Gas 3) mit Hülfe ganz neuer Vorrichtungen sowohl in uncomprimirtem als auch in dem auf den Druck zweier Atmosphären comprimirten Zustande zur allgemeinen Benützung abgeliefert werde, wobei man 4) den Gasflammen mehrere Farben zu ertheilen 5) das zufällige Ausblasen offener Flammen so viel als möglich zu verhüten 6) die dennoch ausgeblasenen Flammen von selbst ohne weiteres Zuthun zum sogleichen Wiederentzünden einzurichten und 7) dem Gas einen angenehmen Geruch zu geben im Stande sei, wobei übrigens 8) ganz neue zweckmäßige Brenner 9) derlei Hähne (Pipen) 10) Vorrichtungen an den Gasometern 11) Gas-Consumtions-Messer und 12) Gas-Regulatoren in Anwendung kommen; auf Ein Jahr, vom 14. November. Hofkammer-Decret vom 14. November 1835. R. Z. 51,037 **).

2329.

Dem Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director in Wien (Stadt Nr. 785) auf die Erfindung eines aus verschiedenen Gummi- und Oehl-Stoffen bereiteten Firnisses „Tupf-Firniß" genannt, welcher gänzlich hidrofugal sei, schnell trockne, diejenigen Gegenstände, auf welche er leicht anwendbar sei, als: Leder, Holz oder Metall, unverderblich erhalte und insbesondere die bei Militär-Montur-Stücken bisher gebrauchte Wichse vortheilhaft ersetze; auf zwei Jahre, vom 14. November. Hofkammer-Decret vom 14. November 1835. R. Z. 51,037.

*) Auf Ein Jahr verlängert laut Hofkammer-Decretes vom 25. November 1836. R. Z. 69,660.

**) Auf Ein Jahr verlängert laut Hofkammer-Decretes vom 22. November 1836. R. Z. 68,838.

Digitized by Google

2330.

Dem Andreas Alverà, Doctor der Arzneikunde und Johann Perottini, Kupferstecher zu Vicenza auf die Erfindung einer neuen Methode, Kupferstiche von was immer für einer Gattung auf irdene Gefäße (stoviglie) von jeder Form und Größe mit Ersparniß an Zeit und Kosten zu übertragen; auf zwei Jahre, vom 14. November. Hofkanzlei-Decret vom 26. November 1835. R. Z. 71,536.

2331.

Dem Joseph Ritter von Hohenblum, k. k. privilegirter Großhändler, öffentlicher Civil- und Militär-Agent und Mitglied der Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien unter der Firma „Erste k. k. privilegirte Eil-Correspondenz-Bahn" in Wien (Stadt Nr. 781) auf die Erfindung eines Mechanismus, wodurch mittelst einer eigens hierzu vorzurichtenden Bahn unter der Benennung „Eil-Correspondenz-Bahn" briefliche Correspondenzen auf die größten Entfernungen in einer bisher unerreichten Schnelligkeit auf eine geographische oder deutsche Meile in zehn bis fünfzehn Minuten weiter befördert werden, ohne daß ungünstige Witterung oder schlechte Wege dieser Schnelligkeit hinderlich seyn können; auf fünf Jahre, vom 14. November. Hofkammer-Decret vom 14. November 1835. R. Z. 51,087 *).

2332.

Dem Ignaz Paur, Müllermeister zu Lichtenwerd im Lande unter der Ens, auf die Verbesserung der Mahlmühlen durch eine neue Maschine, mittels welcher die Frucht gereinigt, gewaschen, abgetrocknet, an den Ort ihrer Verarbeitung gebracht und daraus mit vereinfachtem Verfahren ein im höchsten Grade reines Product erzeugt werde; auf fünf Jahre, vom 26. November. Hofkammer-Decret vom 26. November 1835. R. Z. 68,761.

2333.

Dem Franz Auckenthaler und Heinrich Seltman öffentliche Gesellschafter der Valadier'schen Kammfabrik in Wien (Wieden Nr. 446) auf die Erfindung und Verbesserung in Erzeugung aller Gattungen Kämme und Messerhefte aus Ochsen- Schaf- Ziegen- Horn, Ochsenklauen und Pferdehufen; auf drei Jahre, vom 26. November. Hofkammer-Decret vom 26. November 1835. R. Z. 68,761.

2334.

Dem Caetan Baron v. Testa, General-Finanz-Pächter zu Parma (Bevollmächtigt ist Johann Anton Mainardi, Grund-

*) Einjährige Fristverlängerung zur Ausübung bis 14. November 1837 laut Regierungs-Decretes vom 23. November 1836. Z. 64,030. — Am 7. November 1836 an den k. k. Hauptmann, Felix Freisauf von Neudegg, übertragen laut Hofkammer-Decretes vom 17. December 1836. R. Z. 73,863.

Digitized by Google

besitzer zu Padua) auf die Erfindung einer hidraulischen Vorrichtung zur Emporhebung großer Mengen Wassers auf geringe Höhen, welche Vorrichtung auf einer besseren Benützung der bewegenden Kräfte als wie bisher gegründet sei; auf fünfzehn Jahre, vom 26. November. Hofkanzlei-Decret vom 7. December 1835. R. Z. 3256 de 1836.

2335.

Dem Joseph Rabitsch, Doctor der Rechte, i ubilirter gräflich Franz von Egger'scher Werk- und Güter-Inspector zu Klagenfurt und Peter Rabitsch, k. k. provisorischer Hütten- und Zinnoberfabriks-Adjunct zu Idria, auf die Erfindung an der Einrichtung der Brenn- Röst- oder Destillir-Oefen zur Gewinnung flüchtiger Metalle überhaupt, insbesondere des Quecksilbers u. z. von ununterbrochenem Betriebe mit oder ohne Anwendung von saugender Luft zur Unterhaltung des Feuers, wobei a) nebst Beseitigung des Metall-Verlustes oder sogenannten Hütten-Calo ein größeres Ausbringen und eine vollkommenere Zugutmachung der zum Brennen, Rösten oder Destilliren bestimmte Erze in einer gewissen Zeit, b) eine merkliche Ersparung an Brennstoff erzielt und c) die bei der Hütten-Manipulation bisher unvermeidliche Verbreitung von Metall-Dämpfen beseitiget werde; auf fünf Jahre, vom 26. November. Hofkanzlei-Decret vom 7. December 1835. R. Z. 3256 de 1836.

2336.

Dem Cajetan Picaluga, Handelsmann zu Mailand (Borgo di Viarenna Nr. 3568) auf die Verbesserung an der Preßmaschine zur Verarbeitung der Seidenabfälle zu Flockengespinnst, wobei die Einlegstäbe (bacchette) an den Abtheilungen (cassette) dieser Maschine, welche bisher nur beweglich in Anwendung waren, festgemacht bleiben und die Haupt-Schraubenspindel durch eine besondere Einrichtung so regulirt werde, daß die genannten Abtheilungen (cassette) stets eine horizontale Lage beibehalten, wodurch man an Zeit und Qualität des Erzeugnisses gewinne; auf fünf Jahre, vom 26. November. Hofkanzlei-Decret vom 7. December 1835. R. Z. 3256 de 1836.

2337.

Kramer und Compagnie zu Mailand auf die Erfindung einer Vorrichtung zum Zwirnen der Seide, welches gleichzeitig mit dem Abspinnen der Concons geschehe, so daß mit einer einzigen Operation sogleich Trama-Seide oder auch Organzin-Seide von einmaliger Drehung erzeugt werde; auf fünf Jahre, vom 26. November. Hofkanzlei-Decret vom 7. December 1835. R. Z. 3256 de 1836.

2338.

Dem Ange Louis du Temple de Boanjeu, Hauseigenthümer und Patent-Inhaber zu Viantois nächst Regmalard im Departement de l' Orne in Frankreich (Bevollmächtigter in Andreas Lemaire, Hauseigenthümer in Wien, Alservorstadt

Nr. 218) auf die Erfindung und Verbesserung an dem sogenannten continuirlichen Circulations-Apparate zur Raffinirung des inländischen Runkelrüben-Zuckers und aller sonstigen Zuckergattungen, wobei 1) der Saft durch die immerwährende Circulation mittels dieses Apparates ununterbrochen und gleichförmig verdünste; 2) der Sirup durch dieselbe Vorrichtung bis zu der gewünschten Stärke sich jederzeit bei dem gehörigen Grade des Kochens ohne Aufwallen und Ueberfließen concentrire; 3) sich vom Sirupe hierbei alle salzigen und fremdartigen Theile zugleich absondern, ohne sich mit dem Sirupe mehr vermengen zu können; 4) mittels desselben Apparates unter Einem die Filtrirung, Klärung und Entfärbung geschehe, welches Verfahren 5) mit ganz besonderer Regelmäßigkeit und Einfachheit vor sich gehe; 6) nach geschehener Auspressung und Aussaugung der Runkelrüben auch ein nahrhaftes Viehfutter liefere; 7) eine Ersparung an Zeit und Brenn-Materiale verschaffe, welcher Apparat übrigens 8) zur Bewerkstelligung der ganzen Operation bloß eines einzigen geübten Arbeiters bedürfe und 9) sich noch zu verschiedenen anderen Benützungsarten eigne; auf fünf Jahre, vom 12. December. Hofkammer-Decret vom 12. December 1835. R. Z. 73,130.

2339.

Dem Justin Bouthou, k. k. privilegirter Zuckerwaren-Liqueur-Fabrikant und Zucker-Raffineur zu Mailand (Contrada della Passarella Nr. 492) auf die Verbesserung der am 20. December 1828 privilegirten Maschine zur Raffinirung des Zuckers und zur Entfärbung des Zuckersaftes; auf fünf Jahre, vom 12. December. Hofkammer-Decret vom 12. December 1835. R. Z. 73,130.

2340.

Dem Ferdinand Mathias, Civil-Ingenieur aus Paris, in Wien (Leopoldstadt Nr. 231) auf die Erfindung und Verbesserung an einem Apparate, mittels welchen der Zucker im luftleeren Raume gesotten und der entstehende Dampf durch ein neues hierzu noch nicht angewendetes System verdichtet werde, so daß diese Operation ohne Maschine mit warmem Wasser und einem minimum im Wasserverbrauche vor sich gehe, welches Verdichtung-System sich übrigens ebenfalls auf Dampfmaschinen, Destillir-Apparate u. d. gl. anwenden lasse; auf fünf Jahre, vom 12. December. Hofkammer-Decret vom 12. December 1835. R. Z. 73130 *).

2341.

Dem Joseph August Dirnböck, k. k. Gefällen-Beamter zu Grätz (Jakomini-Vorstadt Nr. 18) auf die Erfindung eines Fahr-

*) Wegen Mangels der Neuheit aufgehoben mit Ausnahme des Verfahrens, fast immer dasselbe warme Wasser durch Hinaufpumpen und Herablaßenlassen zur Condensirung der Dämpfe zu verwenden, laut Regierungs-Decretes vom 19. October 1836 Z. 59,094.

Digitized by Google

zeuges „Wagenkahn" genannt, welches 1) nach Vorrichtung der gehörigen Bestandtheile in Einer Gestalt sowohl einen Wagen zum Gebrauche auf dem Lande als auch ein auf allen Gewässern anwendbares Fahrzeug bilde; 2) an den Ufern und über Inseln bei kleinen Entfernungen von zwei rüstigen Schiffern somit bloß durch Menschenhände zu Lande fortgebracht werden könne, folglich sowohl in einzelnen Rettungsfällen als auch bei Ueberschwemmungen zur schnelleren Hülfeleistung diene, indem durch diese Erfindung den bisherigen zeitraubenden Hindernissen wegen des Aufladens der gewöhnlichen Rettungskähne auf Frachtwägen begegnet sei, wobei 3) jener Wagenkahn überdieß mit Ansen (beweglichen Pferdegabeln) versehen sei, um bei einer längeren Wasserfahrt sodann den Rückweg zu Lande sammt den darauf sitzenden Personen mittels eines Pferdes wie mit einem sogenannten Steyrerwagen schnell und mit geringen Kosten bewerkstelligen zu können; auf Ein Jahr, vom 12. December. Hofkanzlei-Decret vom 30. December 1835. R. Z. 2733 de 1836.

2342.

Dem Caspar Eisenbach, k. k. privilegirter Metallwaren- und Waffen-Fabrikant zu Zöptau im Olmützer Kreise Mährens, auf die Erfindung einer Feuerspritze, welche keines besonderen Windkessels bedürfe, aber dennoch einen ununterbrochenen Strahl hervorbringe und eine den dabei arbeitenden Menschen vortheilhaftere Bewegung gewähre, indem deren Muskelkräfte in einer der Natur mehr angemessenen Lage und Richtung benützt werden, welche Feuerspritze übrigens leichter zu verfertigen und weniger Reparaturen unterworfen sei als die bisherigen; auf fünf Jahre, vom 12. December. Hofkanzlei-Decret vom 30. December 1835. R. Z. 2733 de 1836.

2343.

Dem Moses Bram, hebräischer Translator und Verzehrungssteuer-Pächter zu Sigulowka im Lemberger-Kreise Galiziens, auf die Erfindung zweier Salben zur gänzlichen Vertilgung der Wanzen binnen 24 Stunden; auf fünf Jahre, vom 12. December. Hofkanzlei-Decret vom 30. December 1835. R. Z. 2733 de 1836.

2344.

Dem Mathias Müller, Clavier-Instrumenten-Macher, Privilegien-Besitzer und Hausinhaber in Wien (Leopoldstadt Nr. 502) auf die Erfindung, in einem und demselben Corpus der Clavier-Instrumente ein Pedal sammt Hammerwerke von neuer Art anzubringen, welche Einrichtung sowohl bei Quer- als bei flügelförmigen Clavier-Kästen von Holz oder Eisen anwendbar sei, dann Verbesserung seiner im Jahre 1827 gemachten Erfindung, die Sarge der Fortepiano von Eisen zu verfertigen, welche Verbesserung von ihm in Verbindung mit einem Pedale sammt Hammerwerke von neuer Art auch bei den Quer-Fortepiano's angewendet werde; auf drei Jahre, vom 31. December. Hofkammer-Decret vom 31. December 1835. R. Z. 2630 de 1836.

Digitized by Google

2345.

Dem Ignaz Hellmer, Fabrik-Besitzer in Wien (Alterchenfeld Nr. 154) auf die Erfindung in der Erzeugung aller Gattungen Mauer- Dach- Gewölb- und Pflaster-Ziegel mittels einer Maschine, welche den von der Grube kommenden Thon, der ohne alle besondere Vorrichtung bloß in das die Maschine versehende Reservoir geleert dann zerbröckelt und durchgearbeitet werde, in die ohne Ende mit Formen versehenen Bahnen führe und mittels Compression in zum Brennen fertige Ziegel umstalte, welche die Maschine selbst bis zu den Oefen fördere, woselbst sie sogleich, nachdem sie die Maschine verlassen haben, gebrannt werden können; wobei die Menge der in zwölf Stunden zum Brennen fertig gemachten Ziegel sich auf 108,000 Stück belaufe; auf fünf Jahre, vom 31. December. Hofkammer-Decret vom 31. December 1835. R. Z. 3630 de 1836.

2346.

Dem Johann Baptist Vassalli, erzbischöflicher Agent zu Mailand, auf die Erfindung eines Karrens zum Transporte von Erde oder Dünger, vorzüglich für bewässerte und für sumpfige Wiesen, welcher mehr als das Doppelte der gewöhnlichen Wägen bei demselben Aufwande an Zugkraft leiste, seine Umleerung mit Einem Male bewerkstellige und gleichzeitig die nöthige Ueberwalzung des Grundstückes verrichte; auf fünf Jahre, vom 31. December. Hofkanzlei-Decret vom 21. Januar 1836. R. Z. 8420.

2347.

Dem Theobald Böhm, k. Hofmusiker und Doctor Carl Schafhäutl zu München (Bevollmächtigter ist Carl Hönig, Doctor und Notar in Wien, Stadt Nr. 846) auf die Erfindung: das Schmide-Eisen durch die Anwendung chemischer Mittel während des Puddling-Frischprozesses zu verbessern, von seinen schädlichen Beimischungen zu reinigen und zur Stahlbereitung zu eignen; vom 31. December 1835 bis 4. October 1845. Hofkammer-Decret vom 31. December 1835. R. Z. 3630 de 1836 *).

2348.

Dem Gerhard Moritz Röntgen, Director der Niederländischen Dampfschiff-Fahrt-Gesellschaft zu Rotterdam (Bevollmächtigter ist Gustav Holtze in der k. k. privilegirten Spinn-Fabrik zu Teesdorf bei Ginselsdorf in Wien, Stadt Nr. 329) auf die Erfindung einer combinirten Expansions-Dampfmaschine, wobei der Dampf in mehreren Cilindern benützt und hierdurch eine bedeutende Ersparung an Brenn-Materiale erzielt werde; auf drei Jahre, vom 31. December. Hofkammer-Decret vom 31. December 1835. R. Z. 3630. de 1836.

*) Frist bis Anfang October 1837 bewilligt laut Hofkanzlei-Bescheides vom 4. November 1836. R. Z. 64,725.

Digitized by Google

2349.

Dem Friedrich Müller und Carl Daniel Kohn, Mechaniker in Wien (Leopoldstadt Nr. 502 und 446) auf die Erfindung von Gas-Apparaten, mittels welcher das Gas sowohl auf warmem als kaltem Wege in hölzernen Gefäßen von beliebiger Größe bis 6 Quadrat-Schuh ohne Benöthigung eines Gasometers und von jedem in diesem Fache auch unerfahrenen Individuum entwickelt werden könne, welches Gas an Intensität der Flamme und Geruchlosigkeit jede bisherige Art desselben übertreffe; auf Ein Jahr, vom 31. December. Hofkammer-Decret vom 31. December 1835. R. Z. 3630 de 1836.

2350.

Dem Clemens List, Inhaber einer k. k. landesbefugten Holz- Bronze- und Möbel-Fabrik in Wien (Gumpendorf Nr. 409) auf die Verbesserung der Gas-Apparate, durch welche auf eine neue Methode dem wie immer erzeugten Wasserstoff-Gase mit Ersparung an Zeit und Kosten die hellste Leuchtkraft ertheilt und die bei der besondern Einfachheit der Vorrichtung von Jedermann wie gewöhnliche Heizöfen geleitet werden können; auf Ein Jahr, vom 31. December. Hofkammer-Decret vom 31. December 1835. R. Z. 3630 de 1836 *).

2351.

Dem Johann Rumpel, Hutmachergeselle und Werkführer in Wien (Neubau Nr. 215) auf die Erfindung in der Verfertigung der Filzhüte, wobei die Steifheit derselben ohne Anwendung des Leimes mittels besonderer Verbindung des Filzes mit Tull erzweckt werde, wodurch die Hüte bedeutend an Leichtigkeit, Dauer der Form und Schönheit der Schwärze gewinnen, nie brechen und weder durch Zusammendrücken noch durch Regenwetter beschädigt werden können; auf drei Jahre, vom 31. December. Hofkammer-Decret vom 31. December 1835. R. Z. 3630 de 1836.

2352.

Dem Heinrich Bern. Chaussenot, Civil-Ingenieur zu Paris, Passage violet faubourg poissonnière Nr. 2 (Bevollmächtigter ist Joseph Horniker, Hof- und Gerichts-Advocat in Wien, Stadt Nr. 1118) auf die Erfindung und Verbesserung der Gasbeleuchtung, in Folge welcher eine bessere Verbrennung des Gases, mithin eine größere Intensität des Lichtes bewerkstelligt werde; auf fünf Jahre, vom 31. December. Hofkammer-Decret vom 31. December 1835. R. Z. 3630 de 1836.

---

*) Wegen Mangels der Neuheit aufgehoben laut Hofkammer-Decretes vom 28. November 1836. R. Z. 70,119.

Digitized by Google

2353.

Dem Friedrich Rollé und Johann Schwilgué, k. k. ausschließend privilegirte Brückenwagen-Fabrikanten unter der Firma „Rollé und Schwilgué" in Wien (Leopoldstadt Nr. 538) auf die Verbesserung in der Einrichtung der Feuerspritzen unter der Benennung „tragbare Butten-Feuerspritzen" wonach dieselben Stiefel und Kolben, welche durch einen höchst einfachen und sinnreichen Mechanismus ersetzt seien, entbehren, dadurch dauerhafter werden und keiner besonderen Obsorge bedürfen, beim Gebrauche durch eine in einerlei Richtung zu drehende Kurbel in Bewegung gesetzt werden können, bei ihrer einer tragbaren Butte ähnlichen Gestalt, aus Dauben und Reifen zusammengesetzt, mittels zweier Tragbänder — nöthigen Falls auch mit Wasser gefüllt — leicht zu tragen und mittels zweier Handgriffe von Einem Manne mittlerer Kraft handzuhaben seien, wobei diese Art Spritzen auf eine Entfernung von wenigstens 36 Fuß bei einem ununterbrochenen Wasserstrahle in jeder Minute 1/2 Eimer Wasser fortschleudere, stets zum Gebrauche fertig sei und keine Reparatur benöthige; auf fünf Jahre, vom 31. December. Hofkammer-Decret vom 31. December 1835. R.-Z. 3630 do 1836.

Veränderungen

an den

in den früheren Bänden dieser Gesetzsammlung enthaltenen Privilegien.

Nr. 935. auf Ein Jahr verlängert. Hofkammer-Decret vom 10. Januar 1837. R. Z. 2856.

Nr. 1128. zurückgelegt. Hofkammer-Decret vom 14. März 1837. R. Z. 17,134.

Nr. 1294. auf zwei Jahre verlängert. Hofkammer-Decret vom 11. Februar 1837. R. Z. 10,284.

Nr. 1694. auf Ein Jahr verlängert. Hofkammer-Decret vom 5. December 1836. R. Z. 71,485.

Nr. 1809. auf drei Jahre verlängert. Hofkammer-Decret vom 28. Januar 1837. R. Z. 7736.

Nr. 1821. auf Ein Jahr verlängert. Hofkammer-Decret vom 24. Februar 1837. R. Z. 13,201.

Nr. 1843. zurückgelegt. Hofkammer-Decret vom 10. Januar 1837. R. Z. 3032.

Nr. 1869. auf fünf Jahre verlängert. Hofkanzlei-Decret vom 1. December 1836. R. Z. 69,929.

Nr. 1912. zurückgelegt. Hofkammer-Decret vom 4. Februar 1837. R. Z. 8248.

Nr. 2040. auf Ein Jahr verlängert. Hofkanzlei-Decret vom 8. Januar 1837. R. Z. 3099.

Nr. 2041. unterm 30. April 1836 an Joseph Strauß abgetreten. Hofkammer-Decret vom 31. December 1836. R. Z. 358 de 1837.

Nr. 2062. an Joseph Strauß abgetreten am 30. April 1836. Hofkammer-Decret vom 31. December 1836. R. Z. 358 de 1837— Auf Ein Jahr verlängert. Hofkanzlei-Decret vom 8. Januar 1837. R. Z. 3099.

Nr. 2085. auf Ein Jahr verlängert. Hofkammer-Decret vom 25. März 1837. R. Z. 19,234.

Digitized by Google

Nr. 2126. wegen Mangels der Neuheit aufgehoben bis auf die eigenthümliche Construction der Sudpfanne, das zum Abziehen der Luft und Dämpfe angewendete Flügelrad und den auf eigene Weise aus doppelten Röhren construirten Condensator. Regierungs-Decret vom 19. October 1836. Z. 59,094.

Nr. 2180. auf zwei Jahre verlängert. Hofkammer-Decret vom 18. November 1836. R. Z. 67,640.

Nr. 2189. zurückgelegt. Hofkammer-Decret vom 2. Januar 1837. R. Z. 966.

Digitized by Google

Digitized by Google

Namenverzeichniß

der

im Jahre 1835 auf Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen

ausschließend Privilegirten;

zum

Anhange

der

Gesetzsammlung für Oesterreich unter der Ens, Jahre 1835.

Mit Beyfügung der Zahlen der Privilegien und der Seitenzahlen.

Adriatische Steinkohlenbau-Gewerkschaft. 2263. S. 1028.

Alverà Andreas, Doctor der Arzneikunde zu Vicenza. 2330. S. 1047.

Antropp Johann, bürgl. Posamentirer in Wien. 2239. S. 1027.

Appiano Carl, Kaufmann in Wien. 2240. S. 1022.

Digitized by Google

Auckenthaler Franz, öffentlicher Gesellschafter der Valadier'schen Kammfabrik in Wien. 2333. S. 1047.
Auernheimer C. A. der Jüngere, Kunsthändler zu Regensburg. 2289. S. 1035.
Auhl Johann, Privilegiums-Inhaber in Wien. 2291. S. 1035.
Barthés Anton, Handelsmann zu Grenoble in Frankreich. 2260. S. 1027.
Baumgärtel Laurenz, Maschinist in Illirien. 2269 und 2270. S. 1029.
Bayerl Johann, Geschirrhändler zu Prag. 2202. S. 1013.
Beaujeu (Siehe Temple de Beaujeu.)
Bellandi Alexander, Handelsmann und Fabrikant zu Brescia. 2200. S. 1012.
Berger Max. in Wien. 2286. S. 1034.
Biazino Bernhard, Mechaniker aus Nizza zu Mailand. 2222. S. 1018.
Blanchi Victor Paul, Rechtsgelehrter zu Turin. 2222. S. 1018.
Böhm Theobald, k. Hofmusiker zu München. 2347. S. 1051.
Borckenstein G. k. k. priv. Großhändler in Wien. 2224. S. 1018. (Durch Vollmacht.)
Bosek Joseph, Mechaniker, dann seine Söhne
— Franz und Romuald zu Prag. 2232 und 2279. S. 1020 und 1031.
Bouthou Justin, k. k. priv. Zuckerwaren-Liqueur-Fabrikant und Zucker-Raffineur zu Mailand. 2339. S. 1049.
Bram Moses, hebräischer Translator und Verzehrungsteuer-Pächter zu Signiowka im Lemberger Kreise Galiziens. 2343. S. 1050.
Bürgermeister Anton, Maierhof-Pächter zu Langenhof. 2238. S. 1022.
Cachiatelli Dominik, Architect zu Rom. 2276. S. 1031.
Campana Peter, Handelsmann zu Gandino im Bergamaskischen. 2231. S. 1020.

Chaussenot Heinrich Bern. Civil-Ingenieur zu Paris. 2352. S. 1052.

Cimburg Franz zu Prag. 2285. S. 1033.

Davy Heinrich Savill, englischer Edelmann zu Freistadt in Schlesien. 2320. S. 1043.

Debrunner J. H. (Siehe Sulzberger.)

Dewidels Abraham zu Prag. 2285. S. 1033.

Didier Felix und Felix Droinet, Handelsleute zu Rheims in Frankreich. 2317 und 2319. S. 1042 und 1043.

Dirnböck Joseph August, k. k. Cameral-Gefällenbeamter zu Grätz. 2223 und 2341. S. 1018 und 1049

Dobinger (Siehe Gallaseck und Dobinger.)

Dostal Joseph, Administrator der fürstlich von Metternich'schen Eisenwerke von Plas in Böhmen. 2204. S. 1013.

Droinet (Siehe Didier und Droinet.)

Eckel Johann, Zimmerpolier bei den deutsch-banatischen Gränz-Regimente zu Pancsova. 2230. S. 1020.

Eggerth Joseph, Knopf-Fabrikant in Wien. 2256. S. 1026.

Eil-Correspondenz-Bahn (Erste k. k. priv.) in Wien. 2331. S. 1047.

Eisenbach Caspar, k. k. priv. Metallwaren- und Waffen-Fabrikant zu Zöptau im Olmützer Kreise in Mähren. 2342. S. 1050.

Eyme August, Handelsmann zu Grenoble in Frankreich. 2260. S. 1027.

Farkas Edler von Farkasfalva Franz, Advocat bei der Gerichtstafel zu Pesth. 2239. S. 1022.

Fawre Placidus. Durch Abtretung. 2255. S. 1026.

Fornachon Ludwig Victor, Handelsmann zu Manchester in England. 2307. S. 1039.

Freisauf von Neudegg Felix, k. k. Hauptmann. Durch Uebertragung. 2331. S. 1047.

Frenzel Stephan, Tabakpfeifen-Beschläger-Geselle zu Wien. 2272. S. 1030.

Digitized by Google

Friß Franz, Schneidergeſell in Wien. 2226. S. 1019.
Fröhlich Anton, Beſitzer einer Roth- und Weißgärberei und
— Carl, Werkführer dieſer Gärberei zu Cholin. 2242. S. 1022.
Frühwirth Carl Ernſt, Lithograph in Wien. 2311. S. 1040.
Gallaſeck Georg und Johann Dobinger, Kunſtpreß-Fabrik-Unternehmer in Wien. 2229. S. 1019.
Gasbeleuchtungs-Unternehmung in Wien. 2245, 2288 und 2328. S. 1023, 1034 und 1046.
Gebhart Joſeph, Damen-Schuhmacher in Wien. 2220. S. 1017.
Geſellſchaft der Walzmühle zu Frauenfeld (Directions-Commiſſion derſelben) Canton Thurgau in der Schweiz. 2224. S. 1018.
Geymüller und Comp. Großhändler in Wien. Durch Vollmacht. 2260. S. 1027.
Giulitti Joſeph, Grundbeſitzer zu Montechiaro im Bezirke von Brescia. 2297. S. 1037.
Gobbato Vincenz, Grundbeſitzer und Handelsmann zu Padua. 2267. S. 1029.
Grießler Joſeph, k. k. priv. Großhändler zu Grätz. 2228. S. 1019.
Gugg Franz, bürgl. Kunſt- und Glockengießer zu Salzburg. 2251. S. 1025.
Heidenreich Johann, Geſellſchafter des befugten Safflan-Färbers Wenzel Senokol zu Wien. 2208. S. 1014.
Hellmer Ignaz, Fabrik-Beſitzer in Wien. 2275 und 2345. S. 1031 und 1051.
Helmberg Jacob Franz Heinrich, Verwaltungs-Director in Wien (Durch Vollmacht.) 2264. 2326 und 2329. S. 1028, 1045 und 1046.
Herrnfeld David, Handlungs-Commiſſionär in Wien. 2306. S. 1039.
Högner Gottfried, Schuhmacher in Wien. 2197. S. 1011.

Digitized by Google

Hohenblum, Joseph Ritter von, k. k. priv. Großhändler, öffentlicher Civil- und Militär-Agent in Wien. 2331. S. 1047.

Holtze Gustav in der k. k. priv. Spinn-Fabrik zu Teesdorf bei Ginselsdorf in Wien. Durch Vollmacht. 2348. S. 1051.

Hönig Carl, Doctor und Notar in Wien. Durch Vollmacht. 2347. S. 1051.

Horn Heinrich, bürgl. Gürtlermeister zu Herrnals bei Wien. 2247. S. 1024.

Horniker Joseph, Hof- und Gerichts-Advocat in Wien. Durch Vollmacht. 2352. S. 1052.

Hossek Martin, Bürger und Lohgärbermeister zu Trebitsch in Mähren. 2265. S. 1028.

Huber Simon, Privatmann in Wien. 2314. S. 1041.

Hueber Franz Anton, k. k. priv. Knopf- und Spritzen-Fabriks-Inhaber zu Absam in Tirol. 2206. S. 1014.

Jäckel Joseph und Söhne, Composition-Steinerzeuger zu Neudorf in Böhmen. 2280. S. 1032.

Kaiser Joseph Franz, bürgl. Buchbinder und Inhaber einer lithographischen Anstalt zu Grätz. 2295. S. 1036.

— Wilhelm Friedrich, befugter Harmonica-Verfertiger in Wien. 2253. S. 1025.

Kirchberger Joseph, geprüfter Grundbuchsführer zu Heinrichsgrün in Böhmen. 2233. S. 1020.

Klein Johann, befugter Uhrkasten-Tischler und Harmonika-Erzeuger in Wien. 2274. S. 1030.

Kohn Carl Daniel, Mechaniker in Wien. 2349. S. 1052.

Kölbel Franz, Kunst-Feuerwerker und Hausbesitzer zu Grätz. 2327. S. 1045.

Kramer und Compagnie zu Mailand. 2337. S. 1048.

Kramerius Wenzel, Privat-Literator in Wien. 2273. S. 1030.

Krupnik Mathias, befugter Tischler in Wien. 2196. S. 1011.

Kuppler Conrad Georg, Lehrer der Mechanik an der politechnischen Schule zu Nürnberg. 2284. S. 1033.

Digitized by Google

Kurth Eduard, Kaufmann in Wien. 2236. S. 1021.
Lattuada Luigi, Material-Warenhändler zu Mailand. 2271. S. 1030.
Lemaire Andreas in Wien. Durch Vollmacht. 2338. S. 1048.
Lewy Moses und Benjamin unter der Firma „Gebrüder Lewy" in Wien. 2300. S. 1037.
List Clemens, Inhaber einer k. k. landesbefugten Holz-Bronz- und Möbel-Fabrik in Wien. 2350. S. 1052.
Litsch Wilhelm, Mechaniker zu Traisen. V. O. W. W. 2310. S. 1040.
Lorch Peter, Seidenhutmacher zu Brünn. 2281. S. 1032.
Mainardi Johann Anton, Grundbesitzer zu Padua. Durch Vollmacht. 2334. S. 1047.
Mareda W. F. Sohn, bürgl. Seifensieder in Wien. 2309. S. 1039.
Mathias Ferdinand, Civil-Ingenieur aus Paris, in Wien. 2340. S. 1049.
Maurer F. bürgl. Handelsmann in Wien. Durch Vollmacht. 2289. S. 1035.
Mayer Vincenz, Oberbereiter der k. k. Ingenieur-Akademie in Wien. 2209. S. 1014.
Metternich'sche (fürstlich) Administration der Eisenwerke von Plas in Böhmen durch Joseph Dostal, Administrator in Wien. 2204. S. 1013.
Metz Franz, Steindrucker in Wien. 2217. S. 1017.
Metzner Wilhelm, bürgl. Drechsler in Wien. 2219. S. 1017.
Miesbach Alois, Herrschaftbesitzer bei Wien 2287. S. 1034.
Molanus Heinrich in Wien. 2245 u. 2323. S. 1023u. 1044.
Molina Paul Andreas, Handelsmann und Papier-Fabrikant zu Mailand. 2201. S. 1012.
Morsch Michael Anton, befugter Spengler in Wien. 2218. S. 1017.
Mozisch Wenzel, Schneidergesell in Wien. 2225. S. 1018.
Müller Carl Ludwig, Handelsmann und Privilegien-Inhaber in Wien. 2213. S. 1015.

Digitized by Google

Müller Friedrich, Mechaniker in Wien. 2349. S. 1052.
— Mathias, Clavier-Instrümentenmacher in Wien. 2344. S. 1050.
Müllner Georg, bürgl. Leth-Schloſſermeiſter zu Steyr. 2296. S. 1036.
Mylius Adolph, Lieutenant a. D. in Wien. 2234. S. 1020.
Neudegg (Siehe Freiſauf von Neudegg.)
Neumann Friedrich Auguſt, befugter Spengler in Wien. 2212. S. 1015.
Neville Alfred Heinrich, Grundbeſitzer aus England, zu Mailand. 2244. 2266 und 2315. S. 1023. 1029 und 1041.
Niederreither Leopold, Sattlermeiſter zu Traiskirchen. 2246. S. 1024.
Nuglisch (Siehe Treu und Nuglisch.)
Obersteiner Alois, fürſtlich von Schwarzenberg'ſcher Oberverweſer zu Murau in Steiermark. 2207. S. 1014.
Ofenheim Anton Rainer, als Repräſentant der k. k. priv. Unternehmung zur Beleuchtung mit vervollkommten Gas in Wien. 2245 und 2288. S. 1023. und 1034.
Orr Jacob, Handelsmann zu Manchester in England. 2264. S. 1028.
Pacher, Ludwig Moriz von, Intereſſent der k. k. priv. Schönauer und Sollenauer Baumwollgarn-Manufactur, zu Sollenau V. U. W. W. 2324. S. 1044.
Pantz, Vitus Ignaz von, Eiſenwerks-Director in Illirien. 2269 und 2270. S. 1029.
Pasqualoni Cajetan, Beamter der k. k. Finanz-Intendenz in Como. 2214. S. 1016.
Paur Ignaz, Müllermeiſter zu Lichtenwerd in Niederöſterreich. 2332. S. 1047.
Pechard Franz, Fleiſchwarenerzeuger in Wien. 2254. S. 1025.
Pergler Joſeph, Schuhmachergeſell in Wien. 2211. S. 1015.

Digitized by Google

Perottini Johann, Kupferstecher zu Vicenza. 2330. S. 1047.
Picaluga Cajetan, Handelsmann zu Mailand. 2231 und 2336. S. 1020 und 1048.
Poggi Joseph Maria zu Mailand. Durch Vollmacht. 2276. S. 1031.
Polacco Benetto, Handelsmann und Glaswaren-Fabrikant zu Venedig. 2277. S. 1031.
Prükner Ignaz, Meerschaum-Pfeifenschneider in Wien 2215. S. 1016.
Rabitsch Joseph, Doctor der Rechte, jubilirter Franz von Egger'scher Werk- und Güter-Inspector zu Klagenfurt, und
— Peter, k. k. provisorischer Hütten- und Zinnober-Fabrik-Adjunct zu Idria. 2335. S. 1048.
Rademacher Christian, Drechsler, Sonnen- und Regenschirm-Fabrikant in Wien. 2235. S. 1021.
Rambur Carl, zu Untermeidling bei Wien. 2301. S. 1037.
Ranati Ubaldus, Herrschaftbeamter in Wien. 2202. S. 1013.
Ratti Ignaz, dann dessen Sohn
— Joseph, Maschinen-Tischler zu Canzo in der Lombardie. 2243. S. 1023.
Reitmayr Johann, bürgl. Nagelschmidmeister zu Steyr. 2296. S. 1036.
Reitsamer Jacob, bürgl. Gürtlermeister und Silberarbeiter zu Hallein. 2278. S. 1031.
Reltaß J. in Wien. 2237. S. 1022.
Riedl Joseph Felix, Glas-Instrumenten-Fabrikant in Wien. 2308. S. 1039.
Rigel, Antonius Pius von, Architect in Wien. 2316. S. 1041.
Ritter J. C. k. k. priv. Zucker-Raffinerie zu Görz (Durch Johann Christ. Ritter von Zahony.) 2205. S. 1013.
Robison Johann, Kaufmann aus England zu Mailand. 2249. S. 1024.

Digitized by Google

Rollé Friedrich und Johann Schwilgué, priv. Brückenwagen-Fabrikanten zu Straßburg. 2227 und 2353. S. 1019 und 1053.
Röntgen Gerhard Moritz, Director der Niederländischen Dampfschiff-Fahrt-Gesellschaft zu Rotterdam. 2348. S. 1051.
Rumpel Johann, Hutmachergeselle und Werkführer in Wien. 2351. S. 1052.
Rutte Adolph, Mechaniker in Wien. 2234. S. 1020.
Sailer Gottfried, Stärke-Fabrikant im Neulerchenfeld bei Wien. 2283. S. 1032.
Sartory Joseph, Inhaber der k. k. priv. Metallwaren-Fabrik zu Neuhirtenberg. Durch Vollmacht. 2284. S. 1033.
Sarton (Siehe Whitwell und Sarton.)
Schafhäutl, Doctor Carl, zu München. 2347. S. 1051.
Schellig Andreas, bürgl. Handelsmann in Wien. 2311. S. 1040.
Schenk Alois, befugter Kleinuhrmacher in Wien. 2325. S. 1045.
Schildt Ernst Wilhelm, bürgl. Schlossermeister in Wien. 2318. S. 1043.
Schindler Johann Michael, bürgl. Töpfermeister zu Grätz. 2223. S. 1018.
Schlesinger Emanuel, bürgl. Seifensieder. Durch Abtretung. 2314. S. 1041.
Schmid Anton, Filzhut-Fabrikant zu Wien. 2248. S. 1024.
— — bürgl. Kupferschmidmeister in Wien. 2262. S. 1028.
Schmidt H. D. in Wien (Durch Vollmacht.) 2227. S. 1019.
Schnaus Mathias, befugter Sattler in Wien. 2282. S. 1032.
Schnebely Theodor, Bürger, Fabrikant und Mechaniker zu Prag. 2298. S. 1037.
Schönherr Christian Wilhelm, Mechaniker aus Plauen in Sachsen. 2257. S. 1026.

Digitized by Google

Schönstädt Gottlieb, Optiker in Wien. 2302. S. 1038.
Schütz Carl August, Gutbesitzer zu Slapp im Adelsberger Kreise in Illirien. 2322. S. 1044.
Schwilgué (Siehe Rollé und Schwilgué.)
Seeling Franz Carl, Handschuh- Regen- und Sonnenschirm-Fabrikant in Wien. 2273. S. 1030.
Seliman Heinrich, öffentlicher Gesellschafter der Valadier'schen Kamm-Fabrik in Wien. 2333. S. 1047.
Siegel Joseph, Chemiker zu Ottakring. 2216. S. 1016.
Sonnleithner Joseph, k. k. Hofagent in Wien. Durch Vollmacht. 2307. 2317 und 2319. S. 1039. 1042 und 1043.
Steiger Johan Georg, k. k. Hof- und landesprivilegirter Spielkarten-Fabrikant in Wien. 2252. S. 1025.
Steinkohlenbau-Gewerkschaft (adriatische.) 2263. S. 1028.
Stiehl Wilhelm, Schlossergesell in Wien. 2305. S. 1038.
Strauß Joseph, durch Abtretung. S. 1054.
Streicher J. B. bürgl. Clavier-Instrumentenmacher in Wien. 2303. S. 1038.
Stuchly Wenzel Wilhelm, k. k. landesprivilegirter Hut-Fabrikant in Prag. 2198. S. 1012.
Sulzberger J. Ingenieur, J. H. Debrunner, Kaufmann und J. J. Wuest, Oberrichter, Directions-Commission der Gesellschaft der Walzmühle zu Frauenfeld, Canton Thurgau in der Schweiz. 2224. S. 1018.
Temple de Beaujeu, Ange Louis du, Hauseigenthümer und Patent-Inhaber zu Viantois nächst Regmalard im Departement de l'Orne in Frankreich. 2338. S. 1048.
Terrier Franz, Doctor der Medicin in Wien. 2210. S. 1015.
Testa, Cajetan Freiherr von, General-Finanz-Pächter zu Parma. 2334. S. 1047.
Theyer Franz, Procura-Führer bei Martin Theyer, bürgl. Handelsmann in Wien. 2250. S. 1024.
Torchi Luigi, Tischler zu Mailand. 2268. S. 1029.

Digitized by Google

Trensentsky Joseph, Inhaber einer lithographischen Anstalt in Wien. 2221. S. 1018.

Treu und Nuglisch, landesbefugte Fabrikanten in Wien. Durch Vollmacht. 2312. S. 1040.

Tschuggmall Joseph, befugter Glanzwichs-Erzeuger in Wien. 2258. S. 1026.

Uffenheimer Max in Wien. 2286. S. 1034.

— — J. G. Inhaber einer landesbefugten Spielkarten-Fabrik unter der Firma:

Uffer Johann, in Wien. 2313. S. 1040.

Vasalli Johann Baptist, erzbischöflicher Agent zu Mailand. 2346. S. 1051.

Villars Hector Numa, befugter Uhrgehäus-Fabrikant in Wien. 2255. S. 1026.

Wagenmann Carl Christian, Doctor der Philosophie, unter der Firma „Wagenmann und Braun" in Wien. 2304. S. 1038.

Waltz Johann, befugter Handwerkzeug- und Maschinen-Tischler in Wien. 2299. S. 1037.

Walzmühle zu Frauenfeld (Siehe Gesellschaft der Walzmühle.)

Wanarel Alois, beeideter Messer von Flüssigkeiten zu Triest. 2294. S. 1036.

Wedeles Nathan, Kaufmann in Prag. 2199. S. 1012.

Weinrich Carl, Gutbesitzer und Inspector mehrerer Zucker-Fabriken in Prag. 2321. S. 1044.

Whitwell Stedman und Joseph Sarton, Architekten und Mechaniker in London. 2312. S. 1040.

Winkler Johann, befugter Wachsleinwand-Fabrikant zu Hernals bei Wien. 2292. S. 1036.

Wolffsohn Sigmund, Brucharzt in Wien. 2241. S. 1022.

Wuest J. J. (Siehe Sulzberger.)

Wurm Franz Xav. Ingenieur und Mechaniker in Wien. 2290. S. 1035.

Zahony, Johann Christ. Ritter von, Inhaber der die Firma „J. C. Ritter" führenden k. k. priv. Zucker-Raffinerie zu Görz. 2205. S. 1013.

Digitized by Google

Zeilinger Carl, Sensenhammer-Gewerk zu Spital in Ober-Kärnthen. 2293. S. 1036.

Zorn Benedict, Seidenhutmacher in Wien. 2261. S. 1027.

Zwetlinger F. W. in Wien. Durch Vollmacht. 2322. S. 1044.

Digitized by Google

Register

zur

Gesetzsammlung

für das

Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens.

Jahr 1835.

Mit Beifügung der Verordnung- und Seiten-Zahlen.

A.

Abendandachten. (Siehe Andachten.)

Abfahrtgeld. Befreiung des nach Frankreich abziehenden Vermögens hiervon. 193. S. 357.

— Ausdehnung der Vermögens-Freizügigkeit zwischen sämmtlichen Oesterreichischen Staaten einer Seits und den sämmtlichen Preußischen Staaten anderer Seits in Absicht auf dieselbe. 347. S. 798.

— Aufhebung desselben zwischen den Oesterreichischen und Sächsischen Staaten. 376. S. 917.

Abfertigung. Nichtbewilligung derselben von Staatsbeamten- oder Diener-Witwen, welche ihre Gatten im Pension- Quiescenten- oder Provision-Stande geehlicht haben. 103. S. 193.

Digitized by Google

Abhandlung-Behörden. Erfolglassung der Pfründen-Rückstände der in Wien verstorbenen Armen an dieselben. 28. S. 33.

Abhörbogen. Unterfertigung derselben von den Grundgerichten. 310. S. 560.

Abschoß. Ausdehnung der Vermögens-Freizügigkeit zwischen sämmtlichen Oesterreichischen Staaten einer Seits und den sämmtlichen Preußischen Staaten anderer Seits in Absicht auf die gegenseitige Aufhebung von der Entrichtung desselben. 347. S. 798.

— Aufhebung desselben zwischen sämmtlichen Oesterreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen und zwischen den Sächsischen Staaten. 376. S. 917.

Adel. (inländischer) Nachweisung desselben in den Competenten-Tabellen für Stiftungplätze, welche denselben erfordern. 214 und 316. S. 389 und 571.

Adelige Stiftungen. (Siehe Stiftungplätze.)

— Wappen. (Siehe Wappen.)

Adels-Anmaßungen. Einziehung der dafür abgenommenen Strafbeträge in das Camerale. 4. S. 7.

— Ansprüche. Vorbehalt der Schlußfassung der k. k. vereinigten Hofkanzlei hierüber. 66. S. 119.

Adjuncten. (Studien-) Nicht-Ermächtigung derselben zur Ertheilung von Privat-Unterricht. 194. S. 358.

Adriatische Steinkohlenbau-Gewerkschaft. (Siehe Steinkohlenbau-Gewerkschaft.)

Advocaten. Befähigung zum Civil- und Criminal-Richteramte. 291. S. 517.

Aerarial-Betheilungen. Erhebungen hierüber rücksichtlich der in Untersuchung gezogenen Individuen. 177. S. 339.

— oder öffentliche Fonds-Forderungen. Depurirung der Güter hiervon im Falle der genügenden Sicherstellung dieser Forderungen auf andern Gütern. 382. S. 929.

Aerarial-Industrie-Werke und Anstalten. (Montanistische) Bare Berichtigung der Erwerbsteuer derselben. 71. S. 123.
Aerzte. (Secundar-) Gestattung ihrer Verheirathung. 44. S. 56.
— (Stadtarmen-) in Wien. Instruction für dieselben. 59. S. 78.
— (Wund-) Incorporation-Taxen der aus einem Sanität-Districte in einen anderen übersiedelnden. 105. S. 195.
— — Verrechnung der Vorspann bei Todtenbeschauen der Findlinge. 106. S. 196. (Siehe auch Sanität-Individuen.)
Akademie. (k. k. orientalische) Militär-Befreiung der Stiftlinge. 280. S. 497.
Akatholiken. Verfahren mit den zur Eheverkündigung derselben erforderlichen Urkunden. 117. S. 213.
— Militärische Ehrenbezeigungen bei ihren Cultus-Handlungen. 126. S. 268.
— Bestimmung des Alters hinsichtlich des Uebertrittes zum katholischen Glauben. 232. S. 420.
Akatholische Lehranstalt in Teschen. Gemeinde-Beiträge zu derselben. 413. S. 984.
— Pastor-Wohnungen, Bet- und Schulhäuser. Ausdehnung der Gebäudesteuer-Befreiung derselben auf die ganze Zeit seit Einführung des Grundsteuer-Provisoriums. 146. S. 287.
— Prediger. (Siehe Pastoren.)
Alimentationen der Witwen von in Untersuchung verfallenen, suspendirten, damit betheilten und vor vollendeter Untersuchung verstorbenen, bloß provisionfähigen Individuen. 257. S. 465.
Alter zur Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt oder zur Verleihung eines Gewerbes an Minderjährige. 268. S. 484.
Altersnachsicht. Beschränkung derselben zu Anstellungen auf einzelne bestimmte Fälle. 199. S. 367.

Digitized by Google

Altersnachsicht. Behörden, welche dieselbe zum Eintritte in ein Gimnasium ertheilen. 269. S. 485.
Alterthumskunde und antiquarischer Atlas. Lehrbuch hierüber. 130. S. 272.
Amortisation-Fond. (Lombardisch-Venetianischer) Herabsetzung der Zinsen auf 3 8/5 für die an denselben gelangenden Depositen und Cautionen. 401. S. 974.
Amts-Actuare der Bezirks- und Landgerichte. Militär-Befreiung derselben. 156. S. 301.
— -Correspondenz. (Siehe Correspondenz.)
Amtsdiener. (Siehe Dienerschaft.)
Amtsgebäude. (Siehe Häuser.)
Andachten. (Abend-) Gestattung samstägiger. 150. S. 292.
— (Sterbgedächtniß-) am allerhöchsten Hofe. Bestimmung über deren Feier. 151. S. 292.
Anreden religiösen Inhaltes. Verbot derselben von Seite der Vorbeter an die Wallfahrer. 279. S. 496.
Anstalten. (öffentliche) Aufnahme des Befundes über das Vermögen und den Baustand derselben in die Rechnung-Extracte. 15. S. 16.
— — Nachweisung der gehörigen Deckung der Auslagen bei Anträgen auf Herstellungen und Anschaffungen derselben. 23. S. 27.
— — Fristen für die Scontrirungen der Material-Vorräthe in denselben. 292. S. 518.
— — Begründung der Regie-Auslagen der Criminal- und Strafhaus- dann der Staatswohlthätigkeit-Anstalten in den vierteljährigen Bedarf-Ausweisen. 352. S. 807.
— (politische.) (Siehe Fonde und Anstalten.)
Anstellungen. Beschränkung der Alters-Nachsicht hierzu auf einzelne bestimmte Fälle. 199. S. 367.
Antiquarischer Atlas. (Siehe Alterthumskunde.)

Digitized by Google

Apotheker. Nichtgestattung des Giftverkaufes in größeren Quantitäten von denselben. 36. S. 47.
— Lehrlinge. Lehrbücher und Tirocinal-Prüfungen derselben. 393. S. 953.
Arme der außer den Linien Wiens befindlichen aber im Wiener-Polizei- und Armen-Bezirke gelegenen Ortschaften. Bestreitung der Wiener-Krankenhaus-Verpflegkosten für solche. 61. S. 96.
— Verfahren mit den Pfründen der in das Wiener Krankenhaus gebrachten. Bestreitung der Medicamenten-Kosten für solche. 296. S. 538.
Armen-Anstalten auf dem Lande. Ordinations-Norm für das ärztliche und Apotheker-Personale hinsichtlich derselben. 58. S. 77.
Armenbücher. (Siehe Schulbücher.)
Armen-Casse-Genüsse. Reduction derselben für eheliche Waisen. 310. S. 560.
— Institut in Wien. Zuweisung der Geldstrafen an dasselbe, nicht an die Bürgerlade. 89. S. 161.
— Institute auf dem Lande. Censur ihrer Arzenei-Conten. 94. S. 167.
— Instituts-Rechnungen. Führung derselben und Einsendung der Rechnung-Extracte. 12. S. 13.
— Pfründen. Erfolglassung der Pfründen-Rückstände der in Wien verstorbenen Armen an die Abhandlung-Behörden. 28. S. 33.
— — Verfahren mit jenen der außer dem Krankenhause verstorbenen Armen. 264. S. 472.
— — Verfahren mit jenen der in das k. k. allgemeine Krankenhaus gebrachten Armen der außer den Linien Wiens befindlichen aber im Wiener Polizei- und Armen-Bezirke gelegenen Ortschaften. 296. S. 538.
— Stiftungen. Aufnahme des Befundes über das Vermögen derselben in die Rechnung-Extracte. 15. S. 16.

Digitized by Google

Armuth-Zeugnisse. (Siehe Zeugnisse.)
Arzeneien. Bestreitung derselben für Arme der außer den Linien Wiens befindlichen aber im Wiener Polizei- und Armen-Bezirke gelegenen Ortschaften. 296. S. 538.
— Erläuterungen über den Verkauf derselben und der Gifte. 301. S. 550.
Arzenei-Conten. Vidirung jener der öffentlichen Anstalten vom Landes-Protomedicus. 6. S. 8.
— — Censur jener der Spitäler und Armen-Institute auf dem Lande. 94. S. 167.
Assecuranz-Gesellschaften. (Siehe Feuer-Assecuranz-Gesellschaften.)
Astronomie. Lehrbuch über höhere. 92. S. 163.
Audienzen. (Privat-) Verwendung wegen deren Ertheilung an den k. k. Oberstkämmerer. 83. S. 154.
Aufenthalts-Bewilligungen für israelitische Niederlag-Commis in Wien. 119. S. 216.
— — für israelitische Professoren am Musik-Conservatorium in Wien. 349. S. 802.
Aufgebot. (Siehe Kirchenaufgebot.)
Ausfuhr-Bewilligung der k. k. allgemeinen Hofkammer für das Eisenerz und Roheisen. 362. S. 900.
Aushelfer. (Siehe Dienerschaft.)
Ausländer. Zulassung derselben zu Prüfungen aus Sprachen. 366. S. 907.
Ausländische Gerichte. (Siehe Gerichte.)
Auswanderung-Bewilligungen. Erfolgung derselben nach Berichtigung der Gebühren. 110. S. 202.
— Patent. Anwendung des §. 3. Lit. c auf die Verpflichtung zur Landwehr. 143. S. 284.

B.

Badegemächer. Befreiung derselben von der Haus-Classensteuer. 320. S. 577.
Baierische Unterthanen. (Siehe Unterthanen.)

Digitized by Google

Baiern. Reciprocität in Bezug auf Uebernahme von dort zurückgeschobener Unterthanen. 163. S. 310.
— Aufhebung der Redimirung-Taxe für Oesterreichische dahin auswandernde militärdienstpflichtige Unterthanen. 370. S. 910.
Bau-Concurrenz bei Meßner- und Schullehrer-Wohnungen und Wirthschaft-Gebäuden. 93. S. 164.
— Direction. (k. k. vereinigte N. Oe. Provincial-) Vorschriften über die Aufnahme der Bau-Practicanten. 125. S. 262.
Bau-Directions-Oberbeamte. Verantwortlichkeit und Ersatzpflicht derselben bei Ueberschreitungen der Baukosten-Ueberschläge. 43. S. 55.
Baue. (Kirchen- und Pfarrhof-) Beitragspflichtigkeit der Vorstadt-Gemeinden Wiens. 300. S. 547.
— (neue) Bestimmungen rücksichtlich der künftigen zeitlichen Befreiung derselben von der Gebäude-Zins- und Gebäude-Classen-Steuer. 49. S. 64.
Baue. (Schul-) Einstellung der Vorlegung der Anträge hierüber an die allgemeine Hofkammer zur Anweisung der Cameral-Patronatskosten. 11. S. 12.
— — Beitragspflichtigkeit der Vorstadt-Gemeinden Wiens. 300. S. 547.
Bau-Inventarien. Beilegung derselben zu den Kirchen-Rechnungen der öffentlichen Patronate. 329. S. 659.
Baukosten-Ueberschläge. Verantwortlichkeit und Ersatzpflicht der Bau-Direction-Oberbeamten bei deren Ueberschreitung 43. S. 55.
Bau-Practicanten. (Siehe Practicanten.)
Bau-Rayons der Ortschaften inner zwei Meilen um Wien. Einholung der allerhöchsten Bewilligung zur Abänderung derselben. 19. S. 23.
Bauverbot im Umkreise von Wien. Erläuterung desselben. 20. S. 24.
— von Wohnungen in demselben und im fortificatorischen Rayon. 22. S. 26.

Digitized by Google

Baumgartner, Dr. Andreas, Anwendung seines Lehrbuches über populäre Mechanik an der Wiener Universität. 318. S. 572.

Baumwoll-Erzeugnisse. Maßregeln zur Ueberwachung der Bobbinet-Fabrication, der Rothgarnfärberei und des Bezuges roher Baumwolle für die Garnspinnereien. 207. S. 375.

Baumwoll-Spinnerei. Anzeige jeder Ausübung derselben an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung. 32. S. 39.

Beamte. (Justiz- und politische) Wiederanstellung von in Untersuchung gestandenen bei Privat-Herrschaften. 75. S. 127.

— (obrigkeitliche) Entfernung jener, welche Forderungen an ihre Gericht-Insassen an sich zu bringen sich zum Geschäfte machen. 195. S. 358.

— (politische Fonds-) Anwendung der Vorschrift wegen Verwendung der Reise-Pauschalien auf diese. 141. S. 283.

— (Staats-) Vorschrift über die Verwendung ihrer Reise-Pauschalien. 45. S. 57.

— — Einhebung und Verrechnung der Dienst-Taxen und sonstigen Gebühren von jenen, die ihre Besoldungen bei den Gefälls-Cassen auf dem Lande für Rechnung der k. k. N. Oe. Provincial-Cameral-Ausgab-Casse beziehen. 64. S. 101.

— — Gebühren und Taxen bei Urlaubreisen derselben in das Ausland. 182. S. 346.

— — Quiescenten-Gebühr der degradirten oder aus Verschulden übersetzten, welche die neue Dienststelle nicht sogleich antreten können. 215. S. 390.

— — Entlassung der eigenmächtig vom Dienste ausbleibenden. 242. S. 432.

— — Recurs-Frist bei Dienstes-Entsetzungen derselben. 290. S. 516.

— — Gerichtliche Verbote auf Diurnen und Diäten solcher Personen, die nicht wirkliche Staatsbeamte sind. 293. S. 519.

Digitized by Google

Beamte. (Staats-) Aufhebung der Verbote besonders bezeichneter Nebenbeschäftigungen derselben. 322. S. 581.

— (städtische) Bemessung der Gebühren für jene, welche zur Substitution erledigter städtischen Dienstplätze außer ihrem Dienstorte verwendet werden. 97. S. 169.

— — Anwendung der Vorschrift wegen Verwendung der Reise-Pauschalien auf diese. 141. S. 283.

— (ständische) Anwendung der Vorschrift wegen Verwendung der Reise-Pauschalien auf diese. 141. S. 283.

— (suspendirte) Behandlung derselben rücksichtlich des Quartiers oder des Quartier-Geldes. 51. S. 69.

— — Anwendung dieser Verordnung auf alle landesfürstlichen Fonds- ständischen und städtischen Beamten und Diener. 84. S. 155.

Beamten-Kinder. Betheilung der im Pensionstande erzeugten. 173. S. 318.

Beamten-Witwen. Nichtbewilligung der Abfertigung derselben oder Diener-Witwen, welche ihre Gatten im Pension-Quiescenten- oder Provisionstande geehlicht haben. 103. S. 193.

Befugnisse. (Siehe Gewerbe.)

Behörden. (Civil-) Verfahren derselben mit dem Vermögen großjährig gewordener Individuen, die beim Militär vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts dienen. 24. S. 30.

— — Anstellung von in ärarischer Versorgung stehenden Real-Invaliden und ausnahmweise von Halb-Invaliden als Kanzleidiener und derlei Aushelfer bei denselben. 287. S. 511.

Bequartierung. (Siehe Militär-Bequartierung.)

Berathung-Protokolle. (Siehe Protokolle.)

Berg-Akademie zu Schemnitz. (k.) Besuch derselben durch die Schüler des k. k. politechnischen Institutes. 305. S. 554.

Digitized by Google

Berggericht zu Steier. Genehmigung der Meisterzeichen der Sensenschmide von demselben. 116. S. 212.
— — Verhandlung über Zerrennfeuer-Concessionen. 120. S. 216.
Berg- und Salinen-Buchhaltungen. (Siehe Buchhaltungen.)
Bergwerks-Direction in Salzburg. Auflösung derselben und Ueberweisung ihrer Geschäfte an die k. k.
Berg- und Salinen-Direction zu Hall in Tirol. 26. S. 32.
Bern. (Canton) Verbot der Wanderungen und Reisen dahin für Gewerbmeister. 78. S. 132.
Beschimpfungen an öffentlichen Orten. Wirkungen des Widerrufes der hierwegen gestellten Klage. 218. S. 399.
Besoldungen. Erhebungen über allfällige Aerarial-Betheilungen der in Untersuchung gezogenen Individuen. 177. S. 339.
Bethäuser. (Siehe Akatholische Pastor-Wohnungen, Bet- und Schulhäuser.)
Beurlaubte. (Siehe Urlauber.)
Bezirks- und Landgerichte. (Siehe Gerichte.)
Bezirks-Verwaltungen. (Cameral-) Rang der Kreis-Commissäre vor den Commissären derselben bei gemeinschaftlichen Commissionen. 254. S. 454.
Bibliothek der Deutschen Classiker. (in Paris angekündete) Nichtzulassung derselben in den Deutschen Bundesstaaten. 303. S. 553.
Bildende Künstler. (Siehe Künstler.)
Bischöfe. Ausdehnung der Gebäudesteuer-Befreiung der Wohnungen der Pfarrer auf jene derselben. 166. S. 313.
Bisthum. Kosten für die Inventur- und Separirung-Commission bei Erledigung eines solchen. 60. S. 94.
Blechwaren. Beschränkung des Lackirens derselben auf Befugnisse. 48. S. 64.

Digitized by Google

Blödsinnige und Taubstumme, deren Heimath unbekannt ist, sind auf Kosten der Kreise, wo sie aufgegriffen werden, zu verpflegen. 35. S. 45.
Bobbinet. (Siehe Spitzengrund.)
Bolleten. (zollämtliche) (Siehe Zollvorschriften.)
Börsezeit von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags 184. S. 347.
Borstenvieh. (Siehe Vieh.)
Brände. (Siehe Feuersbrünste.)
Brandschaden-Versicherung-Anstalten. (Siehe Feuer-Assecuranz-Gesellschaften.)
Branntwein
Branntweingeist oder gebrannte geistige Flüssigkeiten } Besteuerung bei der Erzeugung. 294. S. 520.
— — — Einhebung des Gemeinde-Zuschlages von denselben. 306. S. 555.
— — — Untersuchung desselben in Bezug auf die Reinheit von Kupfer- oder anderem Metallgehalt. 319. S. 573.
— — — Ertheilung von Fristverlängerungen und Vorgungen bei Entrichtung der Verzehrungsteuer hiervon. 323. S. 583.
— — — Einhebung der Verzehrungsteuer von den aus dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, aus Tirol und Vorarlberg, dann des Verzehrungsteuer-Nachtrages von den aus Gallizien und der Bukowina einzuführenden. 324. S. 591.
— — — Vollziehung der Bestimmungen wegen Besteuerung derselben. 325. S. 594.
— — — Belehrung über das Verfahren bei der Einhebung der Verzehrungsteuer von denselben und bei der Ausübung der Controle. 334. S. 671.
Branntwein-Destillir-Apparate. (kupferne) Aufhebung der Vorschrift wegen Verzinnung derselben. 319. S. 573.
Braunhofer, Doctor, Benützung seines Werkes „Grundzüge der Naturgeschichte" als Lehrbuch an der Wiener Universität. 121. S. 217.

Digitized by Google

Brennholz. (Siehe Holz.)
Brief-Porto. Verpflichtung der Steuerbezirks-Obrigkeiten zu deren Bestreitung für Einsendung der Verzehrungsteuer-Gelder an die Gefälls-Cassen. 230. S. 411.
— — Berichtigung der Verordnung vom Jahre 1821 über die Einbringung desselben bei der Correspondenz zwischen portofreien und portopflichtigen Behörden und Personen. 373. S. 913.
Brief-Porto-Befreiung der Correspondenz in ämtlichen Gefälls-Gegenständen. 220. S. 401.
— — — der Correspondenz in Strafangelegenheiten. 424. S. 998.
— — — der obligaten Militär-Mannschaft für die in ihren Privat-Angelegenheiten von den vorgesetzten Commanden zu führende Correspondenz. 425. S. 999.
Brief- und Fahrpost-Sendungen in Wien. Kundmachung über die frühere Aufgabe und Austheilung derselben. 196. S. 359.
Brot-Portion (tägliche) für Criminal-Sträflinge. 348. S. 801.
Bruchtheile. (unzahlbare) Berichtigung derselben bei Pensionen. 433. S. 1008.
Brücken-Mauth. (Siehe Mauth.)
Bruderschaft-Bilder. Hinweglassung dieser Rubrik aus der Stolordnung. 394. S. 955.
Bruderschaften. (weltliche) Vorbehalt der allerhöchsten Schlußfassung über jede Aufhebung noch bestehender. 271. S. 486.
Bücher. (verbotene) Nichtzulassung der in Paris angekündeten Bibliothek der Deutschen Classiker in den Deutschen Bundesstaaten. 303. S. 553.
Buchhaltungen. (Berg- und Salinen-) Militär-Befreiung ihrer Beamten. 157. S. 302.
Bukowina. Viehmärkte an der Gränze gegen die Moldau. 53. S. 72.

Digitized by Google

Bundesstaaten. (Deutsche) Nichtzulassung der in Paris angekündeten Bibliothek der Deutschen Classiker in denselben. 303. S. 553.
Bürgerlade in Wien. Zuweisung der Geldstrafen an das Armen-Institut, nicht an dieselbe. 89. S. 161.
Bürger-Officiere. Plätze derselben bei Feierlichkeiten und Processionen. 211. S. 383.

C.

Caffee-Schänker auf dem Lande. Nichtberechtigung derselben zu Schankzeigern und Getränke-Preis-Tarifen an der Außenseite ihrer Localitäten. 414. S. 984.
— — (Gersten-) Gestattung der Haltung erlaubter Zeitungen und Nichtgestattung von Kartenspielen. 315. S. 570.
Caffeeschank-Gewerbe. (Siehe Gewerbe.)
Cameral-Bezirks-Verwaltungen. (Siehe Bezirks-Verwaltungen.)
Camerale. Einziehung der Strafbeträge für Adels-Anmaßungen in dasselbe. 4. S. 7.
Cameral-Gefällen-Verwaltung. (Siehe Gefällen-Verwaltung.)
Cameral-Patronatskosten. (Siehe Patronatskosten.)
Canäle. (S. Unrath-Canäle.)
Canal-Räumer-Gewerbe. (Siehe Gewerbe.)
Candidaten. (Concepts-) Ermächtigung der Länder-Präsidien zur Auswahl der dieselben beaufsichtigenden Räthe. 165. S. 312.
Candis- und Gerstenzucker. Berechtigung der Mandolettibäcker zur Erzeugung desselben. 432. S. 1007.
Casse. (Oberkammeramts-) } in Wien. Vereinigung
— (Unterkammeramts-) } derselben. 404. S. 977.
Casse-Officiere. Tax-Bemessung für manipulirende und für controlirende. 72. S. 124.

Cataſter. (Allgemeiner) Berückſichtigung freiwilliger Aenderungen an Objecten der Gebäude-Claſſenſteuer in demſelben. 295. S. 537.
— — Anzeige des Jahres der Evidenzhaltung der Steuer-Object-Aenderungen. 412. S. 983.
— — Evidenzhaltung der Theilungen der Gebäude in demſelben. 420. S. 992.
— — Mittheilung der Anzeigen über geometriſche Veränderungen in den Grundſteuer-Objecten an die Evidenzhaltungs-Geometer. 427. S. 1002.
Cataſtral-Operate. Berichtigung und Nachweiſung der Rechnungfehler und doppelten Anſätze in denſelben. 396. S. 958.
— -Preiſe. Anwendung derſelben in den Schul-Faſſionen. 100 und 137. S. 175 und 279.
— -Ueberſichtkarten. Verkauf der lithographirten. 375. S. 916.
Caution-Capitale. (Siehe Militär-Heirat-Caution-Capitale.)
Cautionen. Genaue Angabe der Namen und Verbindlichkeiten bei Vinculirung derſelben auf Staatspapiere. 237. S. 426.
— Herabſetzung der Zinſen auf 3 Percent für die an die Staatſchulden-Tilgung-Fonde gelangenden. 401. S. 974.
Cavallerie-Bequartierung. (Siehe Militär-Bequartierung.)
Cenſur-Vorſchriften. Nichtzulaſſung der in Paris angekündeten Bibliothek der Deutſchen Claſſiker in den Deutſchen Bundesſtaaten. 303. S. 553.
Chirurgiſche Real-Gewerbe. (Siehe Gewerbe.)
Choçolade. (Wurm-) Verbot der Erzeugung und des Verkaufes derſelben. 132. S. 273.
Chriſtliche Realitäten. (Siehe Realitäten.)
Civil-Behörden. (Siehe Behörden.)
— -Ehren-Medaille. (Siehe Medaille.)
— -Richteramt. (Siehe Richteramt.)

Digitized by Google

Competenten-Tabellen für die Lehrkanzel der Religionslehre. Hinweglassung der Rubrik „Religion" in denselben. 359. S. 894.
Concepts-Candidaten. (Siehe Candidaten.)
— -Practicanten. (Siehe Practicanten.)
Concurs-Verhandlungen. Erbrechte hierbei. 162. S. 309.
Conscription. Behandlung der Gränzwach-Individuen hinsichtlich derselben. 81. S. 137.
Consense. (Duldung-) Stämpelfreiheit der den Unterthanen zum Aufenthalte auf einem anderen Dominium ausgestellten. 46. S. 58.
Constantinopel. Verständigung der k. k. Internuncitur daselbst von den Paßertheilungen. 328. S. 658.
Consulat. (k. k.) zu Gallacz. Erhebung des k. k. Consular-Amtes daselbst zu einem wirklichen. 41. S. 53.
— — Verhaltung-Norm in Paß-Angelegenheiten für dasselbe. 298. S. 543.
— zu Danzig. Sistemisirung desselben. 160. S. 307.
— Errichtung eines Oesterreichischen in Stettin. 332. S. 669.
— (k. k. Vice-) zu Zante. Umstaltung des k. k. Consulates daselbst in ein solches. 134. S. 274.
— — zu Trapezunt. Errichtung eines unbesoldeten. 170. S. 316.
— — zu Helsingör. Errichtung eines unbesoldeten. 222. S. 404.
Contracte. (Subarrendirung- und sonstige) Form und Bestätigungsart. 140. S. 281.
Contumaz-Uebertretungen. Untersuchung und Bestrafung derselben. Gerichtsbarkeit für die bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannschaft. 273. S. 489.
Convention-Münze. Ausschließliche Aufnahme dieser Währung in die Rechnung-Abschlüsse und Bilanzen der Fonde und Anstalten. 87. S. 157.
Correspondenz. (Amts-) Portofreiheit derselben in Gefälls-Gegenständen. 220. S. 401.

Digitized by Google

Criminal-Depositen. (Siehe Depositen.)
Criminal-Justiz-Pflege. (Siehe Justiz-Pflege.)
Criminal-Richteramt. (Siehe Richteramt.)
Criminal-Strafe. (Siehe Strafe.)
Criminal-Sträflinge. (Siehe Sträflinge.)
Criminal-Urtheile. (Siehe Urtheile.)
Cultus-Handlungen akatholischer Bekenntnisse. Militärische Ehrenbezeigungen hierbei. 126. S. 268.

D.

Danzig. Sistemisirung des k. k. Consulates daselbst. 160. S. 307.
Decorationen. (Siehe Ehren-Decorationen.)
Deficienten-Gehalte. (Siehe Pensionen.)
Depositen. Scontrirung jener in Criminal- und schweren Polizei-Uebertretungsachen bei den landesfürstlichen Orten. 6. S. 7.
— Herabsetzung der Zinsen auf 3 Percent für die an die Staatschulden-Tilgung-Fonde gelangenden. 401. S. 974.
Deutsche Bundesstaaten. (Siehe Bundesstaaten.)
Deutsche Classiker. (Siehe Bibliothek der Deutschen Classiker.)
Deutsche Schulen. (Siehe Schulen.)
Diäten. Gerichtliche Verbote hierauf solcher Personen, die nicht wirkliche Staatsbeamte sind. 293. S. 519.
Dicasterial-Gebäude-Director in Wien. Sistemisirung dieser Stelle. 74. S. 126.
Dienerschaft. Anstellung von in ärarischer Versorgung stehenden Real-Invaliden und ausnahmweise von Halb-Invaliden als Kanzleidiener und derlei Aushelfer bei Civil-Behörden. 287. S. 511.
— (mindere) Bestimmungen über die Holz-Deputate derselben. 299. S. 545.

Digitized by Google

Diener-Witwen. (Staats-) Nichtbewilligung der Abfertigung von jenen, welche ihre Gatten im Pension-Quiescenten- oder Provision-Stande geehlicht haben. 103. S. 193.

— — — Alimentation der Witwen von in Untersuchung verfallenen, suspendirten, mit Alimentationen betheilten und vor vollendeter Untersuchung verstorbenen bloß provisionfähigen Individuen. 257. S. 465.

Dienst-Taxen. (Siehe Taxen.)

Dislocation. (Siehe Truppen-Dislocation.)

Diurnen. Gerichtliche Verbote können hierauf gelegt werden. 293. S. 519.

Domestical- und Landeserforderniß-Beitrag. Ausschreibung für das Jahr 1836. 330. S. 661.

Domherrnstellen der Metropolitan-Kirche in Wien. Nichtvereinigung der Professuren damit. 317. S. 572.

Dominical-Gewerbe. (Siehe Gewerbe.)

Dominien. Wiederanstellung von in Untersuchung gestandenen Justiz- oder politischen Beamten bei denselben. 75. S. 127.

— Verpflichtung derselben zur schleunigen Anzeige der Todesfälle der Militär-Individuen an die Werbbezirk-Commanden. 95. S. 168.

— Erkenntniß der Ortsobrigkeit über den Local-Bedarf in Gewerbsachen. 114. S. 211.

— Einvernehmung derselben über Grundtrennungen unterthäniger bestifteten Wirthschaften. 265. S. 474.

— Uebertragung der Forstaufsicht über Waldungen, die den vierten Pfennig abgelöset haben, vom k. k. Nieder-Oester. Waldamte an dieselben. 399. S. 961.

Donau. Erhebungen über unglückliche Wasserfahrten auf derselben von Seite der politischen Obrigkeiten. 205. S. 372.

Donau-Canal. (alter) Verlegung der gefällsämtlichen Gränze von hier auf den neuen Durchstich in der Simmeringer Heide. 223. S. 404.

Digitized by Google

Drohungen. (verbrecherische) Strafbarkeit der, in dem ersten Theile des Strafgesetzbuches nicht vorgesehenen. 234. S. 422.

Duldung-Consense. (Siehe Consense.)

Dünger-Gruben in Wien. Vorschrift für die Räumung derselben. 337. S. 768.

Durchfuhrgüter. Bestimmungen für den Austritt derselben auf den Gränzgewässern zwischen der Lombardie und den königlich Sardinischen Staaten. 251. S. 449.

E.

Edicte. (gerichtliche) Einrückung derselben in die Zeitungen. 422. S. 996.

Effecten-Scontrirung. (Siehe Scontrirung.)

Ehelichkeiterklärung. Bedingung hierzu für jene Kinder, die von einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehegattinn zehn Monate nach gerichtlicher Scheidung geboren werden. 219. S. 400.

Eheverkündigung. (Siehe Kirchenaufgebot.)

Ehrenbezeigungen. (Militärische) bei Cultus-Handlungen akatholischer Bekenntnisse. 126. S. 268.

— — Norm hierüber für hohe Civil-Personen. 390. S. 941.

Ehren-Decorationen. Strafbestimmungen hinsichtlich des unbefugten Tragens derselben. 85. S. 155.

— -Medaille. (Siehe Medaille.)

Eid. (Manifestation-) Nichtgestattung desselben bei der Rahmhaftmachung der Güter. 259. S. 468.

Einfuhr-Bewilligung der politischen oder Cameral-Landesbehörden für außer Handel gesetzte Eisen- und Stahlwaren. 362. S. 900.

Einfuhrverbot. Aufhebung desselben rücksichtlich des geschlachteten Viehes zum Verkaufe nach Wien und nach andern Orten. 240. S. 430.

Eintritt- und Leichen-Taxen. (Siehe Taxen.)

Digitized by Google

Eisen- und Stahlwaren. Bewilligung der politischen oder Cameral-Behörden zur Einfuhr der außer Handel gesetzten. 362. S. 900.
Eisenerz und Roheisen. Bewilligung der k. k. allgemeinen Hofkammer zur Ausfuhr desselben. 362. S. 900.
Englische Sprache. Lehrbuch an der Wiener Universität. 91. S. 162.
Entschädigungsforderung. Verfahren bei jenen, die aus strafbaren Handlungen entstehen. 229. S. 409.
Epidemien. Criterien derselben. 389. S. 937.
Erbrechte bei Concurs-Verhandlungen. 162. S. 309.
Erbsteuer. Ausschreibung für das Jahr 1836. 284. S. 504.
Erdgeschirrhandel. (Siehe Geschirrhandel.)
Erforderniß-Ausweise. (Quartal-) des Nieder-Oester. Religion-Fondes. Frist für dieselben. 109. S. 202.
— — — Zergliederung der vorhandenen Barschaft in jenen der politischen Fonde und Anstalten. 410. S. 982.
Erkrankungen der philosophischen Schüler sind beim Beginne zu melden. 80. S. 137.
Erwerbsteuer. Bare Berichtigung derselben von den montanistischen Aerarial-Industrie-Werken und Anstalten. 71. S. 123.
— Vierteljährige Abfuhr jener der Hausirer von Seite der Kreisämter. 147. S. 288.
— Nachweisung der Einzahlungen, ohne die Abfuhr-Quittungen beizulegen. 169. S. 315.
— Ausschreibung für das Jahr 1836. 284. S. 504.
— Ausschreibung des städtischen Beitrages in Wien hierauf für das Jahr 1836. 346. S. 797.
— Einschärfung der Vorschrift wegen Bemessung derselben von Amtswegen, wenn Parteien gesetzwidrig begünstigt sind. 361. S. 895.
— Befreiung der von den Ständen förmlich bestellten und nebenbei Privat-Unterricht ertheilenden Lehrmeister. 13. S. 14.

Digitized by Google

Erwerbsteuer-Befreiung. Nähere Bestimmungen über dieselbe der bildenden oder freien Künstler. 18. S. 19.
— -Nachsicht in Wien. Bestätigung der Armuth-Zeugnisse hierzu. 405. S. 978.
Erzbisthum. Kosten für die Inventur- und Separirung-Commission bei Erledigung eines solchen. 60. S. 94.
Erziehung-Anstalten. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)
— -Beiträge. (Siehe Pensionen.)
Evidenzhaltung der Steuer-Object-Aenderungen. (Siehe Cataster.)
— -Geometer. (Siehe Geometer.)
Execution. (Siehe Steuer-Execution.)

F.

Fabrikanten und Gewerbsleute. Verschleiß-Berechtigung derselben. 224. S. 405.
Fabrik-Arbeiter. Ausfertigung von Wanderbüchern für dieselben. Eintragung der Arbeit-Zeugnisse in die letztern. 275. S. 492.
— -Inhaber. Berechtigung derselben zur Verköstigung ihrer Arbeiter und Bestellung eines Traiteurs für dieselben. 238. S. 427.
Fahrpost-Sendungen. (Siehe Brief- und Fahrpost-Sendungen.)
Farben. (Oehl- und Leim-) Freigebung ihrer Erzeugung und des Verschleißes. 261. S. 470.
Feierlichkeiten. (öffentliche) Plätze der Bürger-Officiere hierbei. 211. S. 383.
Ferdinand I. (Siehe Kaiser Ferdinand I.)
Feuer-Assecuranz-Gesellschaften. Empfehlung ihrer Emporbringung. 429. S. 1003.
Feuerlösch-Requisiten. Untersuchung derselben in den öffentlichen Anstalten bei Gelegenheit der Scontrirungen. 339. S. 780.

Digitized by Google

Feuersbrünste. Bezeichnung ihrer Orte durch das Toposcop auf dem St. Stephansthurme in Wien. Avisirung derselben. 326. S. 650.
— Bestimmungen wegen Abhaltung der häufigen. 429. S. 1003.
Fiaker. (Siehe Lohnkutscher.)
Findelhaus in Wien. Findelkinder. } Alter zur Aufnahme der Findlinge. 96. S. 169.
— Verrechnung der Vorspann bei Todtenbeschauen der Findlinge. 106. S. 196.
— Aufnahm-Taxen für uneheliche Kinder in den Deutschen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie. 167. S. 314.
— Einbringung der Aufnahm-Taxe für weggelegte Kinder vom flachen Lande Nieder-Oesterreichs. 198. S. 366.
— Persönliche Vorstellung der Findlinge vom Lande in demselben. 281. S. 498.
— Berechnung der Aufnahm-Taxen für uneheliche Kinder nach den verschiedenen Findel-Anstalten. 336. S. 767.
— Begründung der Regie-Auslagen in den vierteljährigen Bedarf-Ausweisen. 352. S. 807.
Fiscal-Adjuncten. Befähigung zum Civil- und Criminal-Richteramte. 291. S. 517.
Fleischbeschauer (magistratische) in Wien. Protokolle derselben über ihre Amtshandlungen. 397. S. 959.
Fleischsatzung. (Siehe Rindfleischsatzung.)
Fond. (allgemeiner Krankenhaus-) Genehmigung der Einziehung von Beiträgen an denselben aus dem Armen-Fonde und Groß-Armenhaus-Fonde. 310. S. 560.
— (allgemeiner Versorgungs-) in Wien. Vorschriften für die Gebahrung desselben. Insbesondere Kostgelder und Beiträge für die Pflegeältern ehelicher Waisen. Vorgang bei Betheilungen mit Armen-Portionen aus demselben. 310. S. 560.

Digitized by Google

Fonde und Anstalten. (politische) Ausschließliche Aufnahme der Währung der Metall-Münze in die Rechnung = Abschlüsse und Bilanzen derselben. 87. S. 157.
— — — Verwendung des Stammvermögens der vom Staatsschatze theilweise dotirten zu Gebäude = Ankäufen oder zu neuen Bauten. 188. S. 350.
— — — Ankauf von 4½ oder 4 pCt. Conventions-Münze-Obligationen für dieselben. 277. S. 494.
— — — Aerarial = Dotation und wechselseitige Vorschußleistung derselben. 365. S. 903.
— — — Zergliederung der vorhandenen Barschaft in den Quartal = Erforderniß = Ausweisen derselben. 410. S. 982.
Fonds = Beamte. (politische) (Siehe Beamte.)
Forderungen. (Siehe Aerarial = Forderungen.)
Forstaufsicht über Waldungen, die den vierten Pfennig abgelöset haben. Uebertragung derselben vom k. k. Nieder = Oester. Waldamte an die Dominien. 399. S. 961.
Frankreich. Abfahrtgeld = Befreiung des dahin abziehenden Vermögens. 193. S. 357.
Franz I. (Siehe Kaiser Franz I.)
Französische Sprache. Lehrbuch an der Wiener Universität. 91. S. 162.
Frauenspersonen. Befähigung derselben zur Erlangung von Pfaidler-Befugnissen. 186. S. 348.
Freie Beschäftigungen. (Siehe Gewerbe.)
Fuhrwerk. (Klein- oder Zeisel-) Aufstellung der Kleinfuhrwerke in den obrigkeitlichen Bezirken. Formulare der Licenzen. 217. S. 392.
Functionen. (Siehe Kirchen-Functionen.)

G.

Gallacz. Erhebung des k. k. Consular-Amtes daselbst zu einem wirklichen Consulate. 41. S. 53.

Digitized by Google

Gallacz. Verhaltungs-Norm in Paß-Angelegenheiten für das k. k. Consulat. 298. S. 543.
Garnspinnereien. Maßregeln zur Ueberwachung des Bezuges roher Baumwolle für dieselben. 207. S. 375.
Gebärhaus. (Siehe Krankenhaus.)
Gebäudesteuer. (Siehe Häusersteuer.)
Gebrannte Wässer. (Siehe Branntwein.)
Gefällen-Aufsicht. Unterricht für dieselben zur gefällsämtlichen Behandlung des nach Wien gelangenden Hornviehes. 255. S. 455.
Gefälls-Bezirks-Verwaltungen. (Siehe Bezirks-Verwaltungen.)
Gefällen-Verwaltung. (k. k. Cameral-) Ermächtigung derselben zur Ausfertigung der Transito-Pässe für bestimmte Tabak-Quantitäten. 171. S. 317.
— -Wache. Gerichtsstand für dieselbe in schweren Polizei-Uebertretungsfällen. 115. S. 211.
— — Errichtung und Verfassung derselben. 123. S. 218.
— — Bestimmung der Gerichtsbarkeit über dieselbe bei einfachen Polizei-Vergehen. 260. S. 469.
Gefällsämtliche Behandlung des nach Wien gelangenden Hornviehes. Unterricht für die Verzehrungsteuer-Aemter und die Gefällen-Aufsicht. 255. S. 455.
— Gränze. (Siehe Gränze.)
Gefälls-Uebertretungen. Kundmachung des Strafgesetzes hierüber. 247. S. 440.
Gehalte. (Siehe Besoldungen.)
Geistige Flüssigkeiten. (Siehe Branntwein.)
Geistlichkeit. Erfüllung der geistlichen Pflichten und Andachtübungen der in Lehr- und Erziehung-Anstalten angestellten Piaristen. 107. S. 200.
— Ordens-Disciplin der Piaristen in den Theresianischen Militär- und Ritter-Akademien. 360. S. 894.
Gelbgießerei in Wien. Zünftigkeit derselben. 338. S. 936.
Geldstrafen. (Siehe Strafen.)
Gemeinde-Beiträge zur Teschner akatholischen Lehranstalt. 413. S. 984.

Digitized by Google

Gemeinden. Anwendung des Patentes vom 31. December 1800 Nr. 514 auf die Pachtungen ihrer Güter. 297. S. 542.
— (Vorstadt-) Wiens. Beitragspflichtigkeit derselben zu den Kirchen- Pfarrhof- und Schul - Baulichkeiten. 300. S. 547.
Gemeinde-Real-Vermögen. Erforderniß der Beistimmung aller Interessenten zur Vertheilung eines solchen. 29. S. 35.
— -Zuschlag zur Verzehrungsteuer. (Siehe Verzehrungsteuer-Zuschlag.)
Geometer. (Evidenthaltung-) Mittheilung der Anzeigen über geometrische Veränderungen in den Grundsteuer-Objecten an dieselben. 427. S. 1002.
Geräthelträgerei. Befugnisse hierauf als eine Commercial - Beschäftigung. Lederausschnitt im Kleinen als Bestandtheil derselben. 431. S. 1006.
Gerichte. (ausländische) Verfahren hinsichtlich ihrer Straferkenntnisse. 233. S. 421.
— (Bezirks- und Land-) Militär-Befreiung ihrer Amts-Actuare. 156. S. 301.
Gerichtliche Edicte. (Siehe Edicte.)
— Verbote. (Siehe Verbote.)
— Vorladungen. Zustellung der aus dem Königreiche beider Sicilien oder aus anderen Staaten den kaiserlich Oesterreichischen Gerichtstellen zukommenden. 286. S. 508.
Gerichtsbarkeit. Bestimmung derselben über die Gränz- und Gefällen - Wache bei einfachen Polizei-Vergehen. 260. S. 469.
— für die bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannschaft. 273. S. 489.
— Verwaltung derselben über die sogenannten Deutschen von der Krone Böhmen abhänglgen Lehen und deren Besitzer. 307. S. 557.
Gerichtsordnung (allgemeine) vom Jahre 1781. Bestimmungen in Rücksicht der Form und des Inhal-

Digitized by Google

tes der Urtheile auf den Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige. 231. S. 412.
Gerichtstand für die Gränz- und Gefällen-Wachen in schweren Polizei-Uebertretungsfällen. 115. S. 211.
Gersten-Caffee-Schänker. (Siehe Caffee-Schänker.)
— und Candis-Zucker. Berechtigung der Mandolettibäcker zur Erzeugung desselben. 432. S. 1007.
Geschirrhandel. Verleihung von Befugnissen hierauf. 379. S. 926.
— (Erd-) Ertheilung von Befugnissen hierauf. 386. S. 933.
Gesellen-Auflagen. Einbringung derselben für die Innungladen in Wien. 350. S. 803.
Gesellschaftwägen. (Siehe Stellwägen.)
Gesetzbuch. (allgemeines bürgerliches) Rechte des Fiscus in Rücksicht der demselben nach §. 760 zufallenden Verlassenschaften. 235. S. 424. (Siehe auch Strafgesetzbuch.)
Gewerbe. Beschränkung des Lakirens der Blechwaren auf Befugnisse. 48. S. 64.
— Alter zur Verleihung derselben an Minderjährige. 268. S. 484.
— Befreiung der privilegirten Landesfabrik-Befugnisse von Verleihung-Taxen. 335. S. 766.
— Verleihung von Befugnissen auf den Geschirrhandel. 379. S. 926.
— Ertheilung von Befugnissen auf den Erdgeschirrhandel. 386. S. 933.
— (Caffee-Schank-) Verleihung auf dem flachen Lande. 227. S. 408.
— (Canal-Räumer-) und Befugnisse in Wien. Vermehrung derselben. 338. S. 779.
— (chirurgische Real-) Trennung derselben von den Häusern im Falle eintretender Erledigungen. 343. S. 794.
— (Commercial-) Zulässigkeit der Vereinigung zweier gleichartigen durch ein Ehepaar. 21. S. 25.

Digitized by Google

Gewerbe. (Commercial-) Verzeichnisse der zünftigen, der auf Befugnisse beschränkten und der freien Commercial-Beschäftigungen in Wien und auf dem flachen Lande in der Provinz Oesterreich unter der Ens. 356. S. 813.
— — Befugnisse auf die Geräthelträgerei als eine Commercial-Beschäftigung. Lederausschnitt im Kleinen als Bestandtheil der Geräthelträgerei. 431. S. 1006.
— (Dominical-) Vorschriften hierüber. 201. S. 369.
— (freie) Freigebung der Erzeugung und des Verschleißes der Oehl- und Leimfarben. 261. S. 470.
— (Personal-) Gestattung der Verleihung in der Hauptstadt. 40. S. 52.
— (Pfaidler-) Befähigung der Frauenspersonen zur Erlangung solcher Befugnisse. 186. S. 348.
— (Spängler-) in Wien. Zünftigkeit derselben. 149. S. 290.
— (verkäufliche) Nachweisung der eigenthümlichen, nicht bloß pachtweisen Uebertragung eines solchen bei dessen Verkäuflichkeit-Erklärung. 17. S. 18.
— (zünftige) Zünftigkeit der Knöpf- und Krepinmacher in Wien. 129. S. 271.
— Zünftigkeit der Spängler-Gewerbe in Wien. 149. S. 290.
— — der Klein-Uhrmacherei in Wien. 203. S. 371.
— — der Gelbgießerei in Wien. 388. S. 936.
Gewerbsachen. Erkenntniß der Ortsobrigkeit über den Local-Bedarf hierin. 114. S. 211.
Gewerbs-Inhaber. Militär-Dienstpflicht derselben. 158. S. 303.
Gewerbsleute und Fabrikanten. Verschleiß-Berechtigung derselben. 224. S. 405.
— Ausübung des Haus-Verschleißes derselben außer ihrer Wohnung. 430. S. 1004.
Gift. Nichtgestattung des Verkaufes in größeren Quantitäten von Seite der Apotheker. 36. S. 47.
— Erläuterungen über den Verkauf desselben. 301. S. 550.
Gimnasial-Studien. (Siehe Schulen.)

Digitized by Google

Glasfabriken. } Glashütten. } Grundsätze für deren künftige Behandlung. 152. S. 293.
Gnadengaben. (Siehe Pensionen.)
Grabstellen. Gebühren hiefür. 394. S. 955.
Gränze. (gefällsämtliche) Verlegung derselben von dem alten Wiener Donau-Canale auf den neuen Durchstich in der Simmeringer Heide. 223. S. 404.
Gränzwache. Behandlung ihrer Individuen hinsichtlich der Conscription. 81. S. 137.
— Gerichtstand für dieselbe in schweren Polizei-Uebertretungfällen. 115. S. 211.
— Erfordernisse zum Eintritte in den Dienst derselben. 124. S. 260.
— Completirung derselben. 159. S. 304.
— Vorkehrungen zur Erleichterung der Aufnahme. 210. S. 381.
— Bestimmung der Gerichtsbarkeit über dieselbe bei einfachen Polizei-Vergehen. 260. S. 469.
Griechenland. Handels- und Schiff-Fahrt-Vertrag mit Oesterreich. 340. S. 781.
Griechische Sprache. Ermächtigung der Landesstelle zu Dispensen vom Studium derselben für privatstudierende Gimnasial-Schüler. 7. S. 10.
Grundgerichte. Unterfertigung der Abhörbogen von denselben. 310. S. 560.
Grundsteuer. Ausschreibung für das Jahr 1836. 330. S. 661.
— Objecte. Mittheilung der Anzeigen über geometrische Veränderungen in denselben an die Evidenzhaltungs-Geometer. 427. S. 1002.
Grundtrennungen unterthäniger bestifteten Wirthschaften. Einvernehmung der Dominien hierüber. 265. S. 447.
Gubernial-Secretäre. (Siehe Regierung-Secretäre.)

Digitized by Google

Gült. Ausschreibung der doppelten für das Jahr 1836. 330. S. 661.

Güter. Depurirung derselben von Aerarial- oder Fonds-Forderungen im Falle der genügenden Sicherstellung dieser Forderungen auf anderen Gütern. 382. S. 929.

— -Pachtungen. (Siehe Pachtungen.)

H.

Haarpuder und Stärkmehl. Aufhebung der Stämpel-Taxe hierauf. 250. S. 448.

Halb-Invaliden. (Siehe Invaliden.)

Haller-Damen-Stift-Präbenden. Erneuerung der Gesuche um solche. 372. S. 912.

Handel- und Schiff-Fahrt-Vertrag zwischen Oesterreich und Griechenland. 340. S. 781.

Hauptgewerkschaftliche Wirthschaften (k. k.) in N. Oe. Licitationen derselben ohne Intervenirung der Ortsobrigkeiten. 383. S. 931.

Häuser. (politische und Cameral-) Bestreitung der Kosten der Schilderhäuser bei denselben. 409. S. 981.

— (Wirthschaft-) Bau-Concurrenz bei denselben. 93. S. 164.

— -Steuer.
Hauszinssteuer. } Bestimmungen rücksichtlich der künftigen zeitlichen Befreiungen neuer Bauten hiervon. 49. S. 64.

— Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Zinsbekenntnisse von Michaelis 1834 bis dahin 1835 zum Behuf der Besteuerung für das Steuer-Verwaltungjahr 1836. 98. S. 171.

— Ausdehnung der Gebäudesteuer-Befreiung der akatholischen Pastor-Wohnungen, Bet- und Schulhäuser auf die ganze Zeit seit Einführung des Grundsteuer-Provisoriums. 146. S. 287.

Digitized by Google

Häusersteuer. Ausdehnung der Befreiung der Wohnungen der Pfarrer auf jene der Bischöfe. 166. S. 313.
— Anfang der Befreiung der bischöflichen Wohnungen mit dem 2. Semester 1835. 312. S. 566.
— Gültigkeit der jüngsten Vorschriften hinsichtlich der Steuer-Freijahre neuer Gebäude für alle Orte ohne Unterschied, ob sie der Hauszins- oder Haus-Classensteuer unterliegen. Nichtrückwirkung jener Vorschriften auf frühere Bauführungen. 200. S. 368.
— Bestrafung der unterlassenen Anzeige des Entstehens eines der Gebäude-Classensteuer unterliegenden neuen Gebäudes oder der Erweiterung eines bestehenden. 225. S. 406.
— Berücksichtigung freiwilliger Aenderungen an Objecten der Gebäude-Classensteuer im stabilen Cataster. 295. S. 537.
— Befreiung der Badegemächer hiervon. 320. S. 577.
— Ausschreibung für das Jahr 1836. 330. S. 661.
— Ausschreibung des städtischen Beitrages in Wien hierauf für das Jahr 1836. 346. S. 797.
— Anzeige des Jahres der Evidenzhaltung der Steuer-Object-Aenderungen. 412. S. 983.
— Evidenzhaltung der Theilungen der Gebäude im Steuer-Cataster. 420. S. 992.
— Fällung der Straferkenntnisse in Hauszinssteuer-Angelegenheiten unmittelbar gegen die Hausbesitzer. 421. S. 995.
Hausierer. Vierteljährige Abfuhr der Erwerbsteuer derselben von Seite der Kreisämter. 147. S. 288.
Haus-Verschleiß der Gewerbsleute außer ihrer Wohnung. Ausübung desselben. 430. S. 1004.
Hebammen. (jüdische) Zulassung derselben zur Geburthilfe bei christlichen Frauen. 248. S. 447.
Heftung und Sieglung der Contracte und Protokolle. 140. S. 281.
Heirathbewilligung. Einstellung derselben für Landwehrmänner während ihres activen Dienstes. 216. S. 391.

Digitized by Google

Heirathbewilligung. Verfahren mit derlei Gesuchen für die zum activen Dienste berufenen Landwehrmänner. 267. S. 482.
Heirath-Caution-Capitale. (Siehe Militär-Heirath-Caution-Capitale.)
Helsingör. Errichtung eines unbesoldeten k. k. Vice-Consulates daselbst. 222. S. 404.
Herrschaften. (Siehe Dominien.)
— (Pfarr-) Vorbehalt der Verfügung über die Waisen-Casse-Ueberschüsse bei denselben. 345. S. 796.
Hitzing. Mauth an der Kettenbrücke von da nach Penzing. 142. S. 284.
Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratur. (Siehe Kammer-Procuratur.)
Hof-Quartier-Reluition-Capitalien. Die Hausinhaber in Wien, welche die Verpflichtung derselben abolirt und ihre dießfälligen Ansprüche noch nicht geltend gemacht haben, werden aufgefordert, sich dieserwegen binnen einer peremtorischen Frist zu melden. 212. S. 384.
Holz. (Brenn-) Declarationen für das auf der Donau nach Wien gelangende zum Behufe der gefällsämtlichen Manipulation. 174. S. 319.
— Deputate der minderen Dienerschaft. Bestimmungen hierüber. 299. S. 545.
— Controlirung der in Wien eingebrachten Menge durch das
Holzsetzeramt. 175. S. 320.
Hornvieh. (Siehe Vieh.)

J.

Jagdrobot-Reluition. Ausschreibung für das Jahr 1836. 330. S. 661.
Impfanstalt. (Siehe Schafpocken-Impfanstalt.)
Incorporation-Taxen. (Siehe Taxen.)

Digitized by Google

Inländer. Verpflichtung derselben, sämmtliche Obligat-Zweige eines Curses an der Universität zu studieren. 14. S. 15.
Innung-Auslagen. Wirkungskreis der Innung-Vorsteher bei Passirung derselben. 342. S. 793.
— -Laden in Wien. Einbringung der Gesellen-Auflagen für dieselben. 350. S. 803.
Innung-Vorsteher. Wirkungskreis derselben bei Passirung von Innung-Auslagen. 342. S. 793.
Instruction für die Stadtarmen-Aerzte in Wien. 59. S. 78.
— zur Einhebung und Verrechnung der Hof- und anderweitigen Taxen nach den neuen Verrechnung-Vorschriften. 64. S. 101.
— für die Verzehrungsteuerämter und Gefällen-Aufsicht zur gefällsämtlichen Behandlung des nach Wien gelangenden Hornviehes. 255. S. 455.
— für Material-Natural- und Effecten-Scontrirungen bei den Aemtern und Anstalten des Wiener Magistrates. 272. S. 487.
Intabulation. Ob in Fällen, wo nach den Gesetzen zwar eine Pränotation, aber keine Intabulation Statt findet, anstatt der angesuchten Intabulation die Pränotation zu bewilligen sei. 241. S. 431.
Interessen. Herabsetzung derselben auf 3 % für die an die Staatsschulden-Tilgung-Fonde gelangenden Depositen und Cautionen. 401. S. 974.
Internunciatur (k. k.) in Constantinopel. Verständigung derselben von den Paßertheilungen. 328. S. 658.
Invaliden. (Real- und Halb-) Anstellung der in ärarischer Versorgung stehenden als Kanzleidiener und derlei Aushelfer bei Civil-Behörden. 287. S. 511.
— -Beneficium. Verlust desselben bei criminalgerichtlichen Strafen. 341. S. 792.
— -Gebühr. (Patental-) Einstellung derselben im Falle eines erlangten anderweitigen dreifachen Einkommens. 278. S. 495.
Inventarien. (Siehe Bau-Inventarien.)

Digitized by Google

Inventur und Sperre bei Todesfällen in Spitälern und Versorgungshäusern. 371. S. 911.
— und Separirung-Commission. Kosten für dieselbe bei Erledigung eines Bisthums oder Erzbisthums. 60. S. 94.
Israeliten. Modalitäten, wie diese zu dem bücherlichen eigenthümlichen Besitz christlicher Realitäten gelangen und wie gegen unbefugte Besitzer zu verfahren ist. 419. S. 991.
Israelitische Niederlag-Commis in Wien. Aufenthalts-Bewilligungen für dieselben. 119. S. 216.
— Professoren am Musik-Conservatorium in Wien. Aufenthalts-Bewilligungen für dieselben. 349. S. 802.
Italienische Sprache. Lehrbuch an der Wiener Universität. 91. S. 162.
Judensteuer. Ausschreibung für das Jahr 1836. 284. S. 504.
Jüdische Hebammen. (Siehe Hebammen.)
Juridische Studien. (Siehe Schulen.)
Jurisdiction. (Militär-) (Siehe Militär-Jurisdiction.)
Justiz-Pflege in Criminal-Sachen. Uebereinkunft zwischen der k. k. Oesterreichischen und den großherzoglichen und herzoglichen Sächsischen Regierungen wegen gegenseitiger unentgeldlichen. 50. S. 68.
— — — Uebereinkunft zwischen der k. k. Oesterreichischen und der herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Regierung wegen gegenseitiger unentgeldlichen. 136. S. 278.

K.

Kaiser Ferdinand I. Thronbesteigung Seiner Majestät. 56. S. 74.
— — Kaiserliche Titel und Wappen. 62. S. 98.
— — Wahlspruch Seiner Majestät. 108. S. 201.
Kaiser Franz I. Auszug aus dem Testamente weiland Seiner Majestät. 63. S. 99.

Digitized by Google

Kaiser Franz I. Bestimmung über die Feier der Sterbgedächtniß-Tage für Allerhöchstdenselben. 151. S. 292.
Kaiserinn Theresia und Maria Ludovica Beatrix. Bestimmung über die Feier der Sterbgedächtniß-Tage. 151. S. 292.
Kaleschgeld in den Deutsch-erbländischen Provinzen. 426. S. 1001.
Kammer-Procuratur. (Hof- und N. Oe.) Einwirkung derselben bei Processen, wo Kläger und Geklagte an ihrer Stelle von fremden Advocaten vertreten werden. 327. S. 657.
Kanzleidiener. (Siehe Dinnerschaft.)
Kanzlei-Pauschalien. (Siehe Pauschalien.)
Kartenspiele. Nichtgestattung derselben für Gersten-Cassee-Schänker. 315. S. 570.
Katholicismus. Bestimmung des Alters hinsichtlich des Uebertrittes der Akatholiken. 232. S. 420.
Kenti in Galizien. Schlachtvieh-Märkte daselbst. 428. S. 1003.
Kerkerstrafe. Nichtgestattung einer Verschärfung derselben im Falle des §. 48. Strafgesetzbuch I. Theil. 172. S. 317.
Kettenbrücke zwischen Hitzing und Penzing. Mauthbezug. 142. S. 284.
Kinder. Vorkehrungen hinsichtlich der mit ihren kranken Aeltern in das k. k. allgemeine Krankenhaus gebrachten. 86. S. 156.
— Bedingung, unter welcher jene für ehelich anzusehen sind, die von einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehegattinn zehn Monate nach gerichtlicher Scheidung geboren werden. 219. S. 400.
— (uneheliche) Einträgung der Pathen, der Zeugen, dann der Väter derselben in die Tauf- und Trauung-Register. 221. S. 402.
Kirchen. Evidenzhaltung der Vorschüsse der Patrone für dieselben. 148. S. 289.
Kirchenaufgebot. Verfahren mit den bei Akatholiken hierzu erforderlichen Urkunden. 117. S. 213.

Digitized by Google

Kirchenbaue. (Siehe Baue.)
Kirchen-Functionen. Plätze der Bürger-Officiere hierbei. 211. S. 383.
Kirchenmeisteramt von St. Stephan in Wien. Pensionfähigkeit der Beamten desselben. 314. S. 569.
Kirchen-Rechnungen. Beilegung von Bau-Inventarien zu jenen der öffentlichen Patronate. 329. S. 659.
Kleinfuhrwerke. (Siehe Fuhrwerke.)
Klein-Uhrmacher. (Siehe Uhrmacher.)
Klöster. (Mendicanten-) Ausweise über die in denselben aufgenommenen Candidaten. 395. S. 957.
Knöpf- und Krepinmacher in Wien. Zünftigkeit derselben. 129. S. 271.
Krainer'sche Fräulein-Stift-Präbenden. Erneuerung der Gesuche um solche. 372. S. 912.
Krankenhaus. (k. k. allgemeines) in Wien. Zeugnisse für die vom Lande dahin sich begebenden Parteien. 3. S. 5.
— Verpflegkosten für arme den zum Wiener Polizei-Bezirke gehörigen außer den Linien gelegenen Ortschaften zuständige Kranke. 61. S. 96.
— Vorkehrungen hinsichtlich der mit ihren kranken Aeltern dahin gebrachten Kinder. 86. S. 156.
— Einbringung der Verpflegkosten der verschiedenen Provinzen durch die Kreis-Auftheilung. 249. S. 448.
— Verfahren mit den Pfründen der außer demselben gestorbenen Armen. 264. S. 472.
— Bestreitung der gerichtlichen Leichenbeschau-Kosten daselbst und im Gebärhause. 283. S. 503.
— Verfahren mit den Pfründen der dahin gebrachten Armen der außer den Linien Wiens befindlichen aber im Wiener Polizei- und Armen-Bezirke gelegenen Ortschaften. 296. S. 538.
— Strafen der Dienst- und Wärterleute desselben. 309. S. 580.
— Einhebung und Verrechnung der Leichengelder daselbst. 377. S. 920.

Digitized by Google

Krankenhaus-Fond (Siehe Fonde.)
Krankenhäuser. Aufnahme des Befundes über das Vermögen und den Baustand derselben in die Rechnung-Extracte. 15. S. 16.
— Sperre und Inventur bei Todesfällen daselbst. 371. S. 911.
— auf dem Lande. Censur ihrer Arzenei-Conten. 94. S. 167.
Krankheiten der philosophischen Schüler sind beim Beginne zu melden. 80. S. 137.
Krankheit-Zeugnisse. (Siehe Zeugnisse.)
Krätze. Bestreitung der Kosten für die Aufnahme der damit behafteten zur Militär-Dienstleistung berufenen Individuen in die Militär-Spitäler. 52. S. 70.
Kreisämter. Enthebung derselben von Genehmigung und Vormerkung der Meisterzeichen der Sensenschmide und Zuweisung an das k. k. Berggericht zu Steier. 116. S. 212.
Kreis-Commissäre. Rang derselben vor den Commissären der Cameral-Bezirks-Verwaltungen bei gemeinschaftlichen Commissionen. 254. S. 454.
— — (erste) Rang derselben und der Gubernial- und Regierung-Secretäre. 285. S. 506.
Krepinmacher. (Siehe Knöpf- und Krepinmacher.)
Künstler. Nähere Bestimmungen über die Erwerbsteuer-Befreiung der bildenden oder freien. 18. S. 19.
— Bestätigung der Statuten ihrer Pension-Gesellschaft. 391. S. 945.
Kupferne Branntwein-Destillir-Apparate. (Siehe Branntwein-Destillir-Apparate.)

L.

Lakiren der Blechwaren. Beschränkung desselben auf Befugnisse. 48. S. 64.
Landeserforderniß- und Domestical-Beitrag. Ausschreibung für das Jahr 1836. 330. S. 661.

Digitized by Google

Landesfabrik-Befugnisse. (priv.) Befreiung derselben von Verleihung-Taxen. 335. S. 766.
Landes-Präsidium. (Siehe Regierungs-Präsidium.)
— -Protomedicus. (Siehe Protomedicus.)
Landesregierung. (Siehe Regierung.)
Landessicherheit. Vorkehrung für die Aufrechthaltung derselben. Sicherheit-Commissäre. 392. S. 945.
Landesstreifungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit. Sicherheit-Commissäre. 392. S. 945.
Landgerichte. (Siehe Gerichte.)
Landmannsteuer. Ausschreibung für das Jahr 1836. 330. S. 661.
Landrauchfangkehrer. (Siehe Rauchfangkehrer.)
Landwehre. Behandlung der dazu berufenen und flüchtig gewordenen Individuen. 77. S. 130.
— Militär-Jurisdiction über die Beurlaubten der ersten Bataillons während der activen Militär-Dienstleistung dieser Bataillons. 133. S. 274.
— Anwendung des §. 3 Lit. c. des Auswanderung-Patentes auf die Verpflichtung dazu. 143. S. 284.
— Einstellung der Heirathbewilligung für Landwehrmänner während ihres activen Dienstes. 216. S. 391.
— Verfahren mit Gesuchen um Heirathbewilligung für die zum activen Dienste berufene Mannschaft. 267. S. 482.
Laudemien. Bestimmung des Begriffes „Zugehör" in Betreff derselben. 99. S. 175.
Lehen. Verwaltung der Gerichtsbarkeit über die sogenannten Deutschen von der Krone Böhmen abhängigen und deren Besitzer. 307. S. 557.
— -Objecte. Evidenzhaltung der zur Nieder-Oester. Lehenstube gehörigen und ihrer Besitzer. 202. S. 370.
— -Vorruf (allgemeiner) an die Vasallen aus Anlaß der Thronbesteigung Seiner Majestät Ferdinand I. 192. S. 355.

Digitized by Google

Lehranstalten. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)
Lehrbücher. (Siehe Schulbücher.)
Lehrkanzel der Religionslehre. Hinweglassung der Rubrik „Religion" in den Competenten-Tabellen für dieselbe. 359. S. 894.
Leichenbeschau. (Siehe Todtenbeschau.)
Leichengelder im k. k. allgemeinen Krankenhause in Wien. 377. S. 920.
Leichen-Taxen. (Siehe Taxen.)
Leimfarben. (Siehe Farben.)
Licenzen. (Siehe Lohnwagen-Licenzen.)
— (Siehe Stellfuhr-Licenzen.)
Licitationen der k. k. hauptgewerkschaftlichen Wirthschaften in Nieder-Oesterreich ohne Intervenirung der Ortsobrigkeiten. 383. S. 931.
Lohnkutscher. Berechtigung derselben zur Weiterbeförderung von Reisenden auch an fremden Orten. 308. S. 559.
— (Stadt-) Betheilung derselben mit Vorstadt-
Lohnwagen-Licenzen. 168. S. 314.
— — Formulare der Licenzen für Klein- oder Zeisel-Fuhrwerke. 217. S. 392.
Lombardie. Bestimmungen für den Austritt der Durchfuhrgüter auf den Gränzgewässern zwischen derselben und den königlich Sardinischen Staaten. 251. S. 449.
Lombardisch-Venetianischer Amortisation-Fond. (Siehe Amortisation-Fond.)
Löserdürre. (Siehe Viehseuche.)
Lustseuche. Bestreitung der Kosten für die Aufnahme der damit behafteten zur Militär-Dienstleistung berufenen Individuen in die Militär-Spitäler. 52. S. 70.

Digitized by Google

M.

Magistrat in Wien. Bestellung des Amtes eines Stadtunterkämmerers. 2. S. 2.
— Instruction für Material- Natural- und Effecten-Scontrirungen bei den Aemtern und Anstalten desselben. 272. S. 487.
— Wirkungskreis desselben und der Innung-Vorsteher bei Passirung von Innung-Auslagen. 342. S. 793.
— in Ungarn. Gültigkeit ihrer Reisepässe. 83. S. 160.
Magistrats-Beamte. (Siehe Beamte.)
Mandolettibäcker. Berechtigung derselben zur Erzeugung von Candis- und Gerstenzucker. 432. S. 1007.
Manifestation-Eid. (Siehe Eid.)
Markt-Ausweise. (Wiener) Aufnahme aller Schlachtviehkäufe in dieselben zur Berechnung der Rindfleisch-Satzung. 355. S. 810.
Markttage auf dem Wiener Ochsengriese. 155. S. 299.
Material-Scontrirung. (Siehe Scontrirung.)
Mauth (Brücken-) an der Kettenbrücke zwischen Hietzing und Penzing. 142. S. 284.
Mäuthe (Privat- Weg- und Brücken-) auf Aerarial-Straßen. Einziehung derselben. 351. S. 805.
Mauth (Weg- und Brücken-) am Tabor in Wien. Control-Maßregeln daselbst. 282. S. 500.
Mechanik. (populäre) Lehrbuch für die Vorlesungen hierüber an der Wiener Universität. 318. S. 572.
Medaille. (Civil-Ehren-) Gebrauch des Ausdruckes „mit dem Bande oder der Kette" bei Verleihungen. 270. S. 486.
— — — Verlust derselben bei criminalgerichtlichen Strafen. 341. S. 792.
— — — Verfügung hierüber, wenn der zu Betheilende vor der Betheilung stirbt. 344. S. 795.
— (Tapferkeit-) Verlust derselben bei criminalgerichtlichen Strafen. 341. S. 792.

Digitized by Google

Medicamente. (Siehe Arzeneien.)
Medicamenten-Conten. (Siehe Arzenei-Conten.)
Medicinisch-chirurgische Studien. (Siehe Schulen.)
Mehl. Confiscation des den Kauf-Parteien nicht mit der Schaufel zugemessenen in Wien. 406. S. 978.
Meisterzeichen der Sensenschmide. Genehmigung derselben von dem k. k. Berggerichte zu Steier. 116. S. 212.
Mendicanten-Klöster. (Siehe Klöster.)
Meßgebühren. Stämpel der Urkunden hierüber. 38. S. 49.
Meßner-Wohnungen. Bau-Concurrenz bei denselben. 93. S. 164.
Metallmünze. (Siehe Conventions-Münze.)
Militär. Verpflichtung der Dominien zur schleunigen Anzeige der Todesfälle von hierzu gehörigen Individuen an die Werbbezirk-Commanden. 95. S. 168.
— Anzeige der Todesfälle der aus dem Camerale pensionirten an den k. k. Hofkriegsrath. 164. S. 311.
— -Befreiung der Amts-Actuare der Bezirks- und Landgerichte. 156. S. 301.
— — der Beamten der Berg- und Salinen-Buchhaltungen. 157. S. 302.
— — der Stiftlinge der k. k. orientalischen Akademie. 280. S. 497.
— -Bequartierung. Erleichterung der Gemeinden in der Cavallerie-Bequartierung durch Sommer- und Winter-Dislocationen. 16. S. 17.
— -Beurlaubte. Jurisdiction über jene der ersten Landwehr-Bataillons während der activen Militär-Dienstleistung dieser Bataillons. 133. S. 274.
— — Gerichtsbarkeit für die bis zur Einberufung beurlaubte Mannschaft. 273. S. 489.
— -Dienstpflicht der Gewerb-Inhaber. 158. S. 303.

Digitized by Google

Militär-Dislocation-Veränderung. Vierteljährige Ausweise hierüber. 55. S. 73.
— -Entlassung. Ersatzleistung für die im Gnadenwege entlassenen Individuen. 181. S. 345.
— -Heirat-Caution-Capitale. Verbothelegung derselben und der von denselben entfallenden Einkünfte. 333. S. 670.
— -Jurisdiction über die Beurlaubten der ersten Landwehr-Bataillons während der activen Militär-Dienstleistung dieser Bataillons. 133. S. 274.
— -Mannschaft. (obligate) Stämpel- und Porto-Befreiung derselben für die in ihren Privat-Angelegenheiten von den vorgesetzten Commanden zu führende Correspondenz. 425. S. 999.
— -Pension-Stand. Pensionirung jener Individuen, die aus demselben in Civil-Dienste übergetreten und dann im Disciplinar-Wege degradirt worden sind. 213. S. 388.
— -Personen. (ausgetretene) Fälle, wo solche im Civil-Dienste nicht angestellt werden dürfen. 161. S. 308.
— -Polizei-Wache. Regulirung derselben in Provincial-Hauptstädten durch die k. k. vereinigte Hofkanzlei. 262. S. 471.
— -Schilderhäuser. Bestreitung der Kosten derselben bei politischen und Cameral-Gebäuden. 409. S. 981.
— -Spitäler. Bestreitung der Kosten für die Aufnahme der mit der Krätze oder Lustseuche behafteten zur Militär-Dienstleistung berufenen Individuen in dieselben. 52. S. 70.
— -Stellung der Nachmänner für Abwesende und Kranke. 180. S. 344.
— — Freiwilliger Eintritt der Minderjährigen. 253. S. 453.
— -Strafangelegenheiten. Post-Porto-Freiheit der Correspondenz hierüber. 424. S. 998.
Militärische Ehrenbezeigungen. (Siehe Ehrenbezeigungen.)

Minderjährige. Freiwilliger Eintritt derselben in das k. k. Militär. 253. S. 453.
— Alter zur Verleihung eines Gewerbes an solche. 268. S. 484.
Mißhandlungen an öffentlichen Orten. Wirkungen des Widerrufes der hierwegen gestellten Klage. 218. S. 399.
Moldau. Viehmärkte an der Gränze gegen die Bukowina. 53. S. 72.
Monopol-Ordnung. (Siehe Zoll- und Staats-Monopol-Ordnung.)
Montanistische (Siehe Aerarial-Industrie-Werke und Anstalten.)
Mündel. Berechtigung der volljährig gewordenen und volljährig erklärten zur Befreiung ihrer Vormünder von der gerichtlichen Schlußrechnung. 311. S. 566.
Musik-Conservatorium in Wien. Aufenthalt-Bewilligungen für israelitische Professoren an demselben. 349. S. 802.

N.

Nachtrag-Prüfungen. (Siehe Prüfungen.)
Natural-Scontrirung. (Siehe Scontrirung.)
Naturgeschichte. Lehrbuch hierüber für Schüler des zweiten Jahrganges der vierten Classe an Hauptschulen. 398. S. 960.
Nebenbeschäftigungen der k. k. Beamten und Diener. Aufhebung der Verbote besonders bezeichneter. 322. S. 581.
Niesepulver. Verbot der Erzeugung und des Verkaufes desselben. 357. S. 891.
Normal-Schulbücher. (Siehe Schulbücher.)

O.

Oberkammeramt-Casse. (Siehe Casse.)

Digitized by Google

Obligationen. (Staats-) Behandlung der am 2. Januar 1835 in der Serie 269 verlosten k. Ungarischen Hofkammer-. 1. S. 1.
— — Vinculirung der den Zöglingen des k. k. Waisenhauses gehörigen. 27. S. 33.
— — Behandlung der am 2. März 1835 in der Serie 464 verlosten Capitalien der älteren Staatsschuld. 57. S. 76.
— — Einstellung derselben in den Inventarien der landesfürstlichen Orte. 122. S. 217.
— — Verfahren bei der Veräußerung der auf Kirchen, Stiftungen ꝛc. lautenden. 183. S. 346.
— — Behandlung der am 1. Junius 1835 in der Serie 193 verlosten 4% Hofkammer-. 185. S. 347.
— — Behandlung der am 1. Julius 1835 in der Serie 31 verlosten fünfpercentigen Banco-. 226. S. 408.
— — Genaue Angabe der Namen und Verbindlichkeiten bei Vinculirung von Cautionen auf selben. 237. S. 426.
— — Behandlung der am 1. August 1835 in der Serie 102 verlosten fünfpercentigen Banco-Obligationen. 276. S. 493.
— — Ankauf von 4½ oder 4 pCt. Conventions-Münz-Obligationen für politische Fonde und Anstalten. 277. S. 494.
— — Hinausgabe dreipercentiger in Conventions-Münze verzinslichen. 358. S. 892.
— — Behandlung der am 2. November 1835 in der Serie 301 verlosten Capitale der älteren Staatsschuld. 368. S. 909.
Obrigkeiten. (Siehe Ortsobrigkeiten.)
Ochsen. Maßregeln zur Verhütung des Scheuwerdens derselben. 30. S. 36.
Ochsengries. (Wiener) Bestimmungen über die ämtliche Probetheilung und Probeschlachtung, über die Markttage und über die Preisangaben auf demselben. 155. S. 299.

Digitized by Google

Oeconomie-Ausweise. (Straßenbau-) Weisungen hierüber. 179. S. 341.
— — (Wasserbau-) Vervollständigung derselben. 104. S. 194.
Oehlfarben. (Siehe Farben.)
Oesterreich. Uebereinkunft zwischen dieser und den großherzoglichen und herzoglichen Sächsischen Regierungen wegen gegenseitiger unentgeltlichen Justiz-Pflege in Criminal-Sachen. 50. S. 68.
— Handels- und Schiff-Fahrt-Vertrag mit Griechenland. 340. S. 781.
— Ausdehnung der Vermögens-Freizügigkeit zwischen den Oesterreichischen und den Preußischen Staaten in Absicht auf die gegenseitige Aufhebung der Entrichtung des Abschoßes und des Abfahrtgeldes. 347. S. 798.
— Aufhebung des Abschoßes und des Abfahrtgeldes zwischen den Oesterreichischen und den Sächsischen Staaten. 376. S. 917.
Oesterreichische Staatsbürgerschaft. (Siehe Staatsbürgerschaft.)
— Unterthanen. (Siehe Unterthanen.)
Officiere des Bürger-Militärs. (Siehe Bürger-Officiere.)
Ordens-Disciplin der Piaristen. (Siehe Piaristen.)
Ordenszeichen und Ehren-Decorationen. Strafbestimmungen hinsichtlich des unbefugten Tragens derselben. 85. S. 155.
— Verfahren in Ansehung des Verlustes derselben wegen Vergehungen. 402. S. 975.
Ordinations-Norm für das ärztliche und Apotheker-Personale hinsichtlich der Armen-Institute, Armen-Spitäler und Armenhäuser auf dem Lande. 58. S. 77.
Orientalische Akademie. (Siehe Akademie.)
Ortschaften. (landesfürstliche) Scontrirung der Depositen in Criminal- und schweren Polizei-Uebertretungsachen bei denselben. 5. S. 7.

Digitized by Google

Ortschaften. (landesfürstliche) Einstellung der öffentlichen Obligationen in den Inventarien derselben. 122. S. 217.
— — Einführung classenmäßig gestämpelter Protokolle bei Verpachtungen der Grundstücke und Gefälle derselben. 384. S. 933.
Ortsobrigkeiten. Erkenntniß derselben über den Local-Bedarf in Gewerbsachen. 114. S. 211.
— Erhebungen über unglückliche Wasserfahrten auf der Donau von Seite der politischen. 205. S. 372.
— Licitationen der k. k. hauptgewerkschaftlichen Wirthschaften in Nieder-Oesterreich ohne Intervenirung derselben. 383. S. 931.

P.

Pachtungen der Güter der Städte und Gemeinden. Anwendung des Patentes vom 31. December 1800. Nr. 514 hierauf. 297. S. 542.
Päſſe. (Reiſe-) Verbot der Ertheilung an Gewerbmeiſter in den Canton Bern. 78. S. 132.
— — Erfolgung derselben nach Berichtigung der Gebühren. 110. S. 202.
— — Einschärfung der Vorschrift hinsichtlich jener der Türkischen Unterthanen. 127. S. 269.
— — Vorschrift hierüber für die in die Türkei sich begebenden k. k. Oesterreichischen Unterthanen. 189. S. 351.
— — Verhaltung-Norm in Paß-Angelegenheiten für das k. k. Consulat zu Gallacz. 298. S. 543.
— — Verständigung der k. k. Internunciatur in Constantinopel von deren Ertheilungen. 328. S. 658.
— — Gültigkeit jener mehrerer Magistrate in Ungarn. 88. S. 160.
Paß-Taxen. (Siehe Taxen.)
Paſtoren Augsburgischer und Helvetischer Confession. Bestätigung derselben von Seite der Länderstellen. 385. S. 932.

Digitized by Google

Pastor-Wohnungen. (Siehe Akatholische Pastor-Wohnungen, Bet- und Schulhäuser.)
Patental-Invaliden-Gebühr. (Siehe Invaliden-Gebühr.)
Patronatskosten. (Cameral-) Einstellung der Vorlegung der Schulbauherstellung-Anträge an die k.k. allgemeine Hofkammer zur Anweisung derselben. 11. S. 12.
Pauschalien (Kanzlei-) bei den Unterricht- und höheren Lehranstalten. 387. S. 934.
— (Reise-) der Beamten. Vorschrift über deren Verwendung. 45. S. 57.
— — Anwendung dieser Vorschrift auf die politischen Fonds- die ständischen und städtischen Beamten. 141. S. 283.
Pensionen, Provisionen, Deficienten-Gehalte, Erziehung-Beiträge, Gnadengaben, Quiescenten-Gehalte ic. Betheilung der von Beamten im Pension-Stande erzeugten Kinder. 173. S. 318.
— Erhebung über allenfällige Aerarial-Betheilungen der in Untersuchung gezogenen Individuen. 177. S. 339.
— Pensionirung jener Individuen, die aus dem Militär-Pension-Stande in Civil-Dienste übergetreten und dann im Disciplinar-Wege degradirt worden sind. 213. S. 388.
— Quiescenten-Gebühr der degradirten oder aus Verschulden übersetzten Beamten, welche die neue Dienststelle nicht sogleich antreten können. 215. S. 390.
— Alimentation der Witwen von in Untersuchung verfallenen, suspendirten, mit Alimentationen betheilten und vor vollendeter Untersuchung verstorbenen blos provisionfähigen Individuen. 257. S. 465.
— Pensionfähigkeit der Beamten des Kirchenmeisteramtes von St. Stephan in Wien. 314. S. 569.
— Berichtigung unzahlbarer Bruchtheile bei Pensionen. 433. S. 1008.

Digitized by Google

Pension-Gesellschaft für bildende Künstler. Bestätigung ihrer Statuten. 391. S. 945.
Penzing. Mauth an der Kettenbrücke von da nach Hitzing. 142. S. 284.
Personal-Gewerbe. (Siehe Gewerbe.)
Pfaidler-Befugnisse. (Siehe Gewerbe.)
Pfarr-Herrschaften. (Siehe Herrschaften.)
Pfarrhofbaulichkeiten. (Siehe Baue.)
Pfarr-Vereinigungen. Anzeige hiervon an die Provincial-Staatsbuchhaltung. 12. S. 13.
Pfründen. (Siehe Armen-Pfründen.)
Philosophie. Lehrbuch für die Geschichte derselben. 131. S. 272.
Philosophische Schulen. (Siehe Schulen.)
Physiologie. Lehrbuch derselben. 76. S. 129.
Piaristen. Erfüllung der geistlichen Pflichten und Andachtübungen der in Lehr- und Erziehunganstalten angestellten. 107. S. 200.
— Ordens-Disciplin jener in den Theresianischen Militär- und Ritter-Akademien. 360. S. 894.
Platina.
Platina-Waren. } Zollsätze für diese Artikel. 403. S. 976.
Pohlen. (insurgirtes) Bedingung für das Privat-Studium der in dasselbe übergetretenen und wieder zurückgekehrten Studierenden. 208. S. 380.
Politechnisches Institut in Wien. Jährliches Programm über den Unterricht. 69. S. 121.
— — Redigirung der zu beschreibenden erloschenen Privilegien von demselben. 90. S. 162.
— — Besuch der k. Berg-Akademie zu Schemnitz durch dessen Schüler. 305. S. 554.
Politische Fonde und Anstalten. (Siehe Fonde und Anstalten.)
— Verfassung der Deutschen Schulen. (Siehe Schulen Deutsche.)
Polizei-Maßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit. Sicherheit-Commissäre. 392. S. 945.

Digitized by Google

Polizei-Ober-Direction. (k. k.) Einvernehmung derselben über den Aufstellungplatz der Stellwägen in Wien vor Ertheilung der Stellfuhr-Licenzen. 178. S. 340.
— — — Bestimmung der Aufstellungplätze in Wien für die Stellfuhren von Seite derselben. 302. S. 552.
— Uebertretung. (schwere) Verfassung und Einsendung der Jahresausweise hierüber. 31. S. 38.
— — — Gerichtsstand für die Gränz- und Gefällen-Wachen hierin. 115. S. 211.
— — — Gestattung des Recurses gegen Strafurtheile hierüber auch blos wegen des darin ausgesprochenen Schadenersatzes. 288. S. 515.
— Vergehen. (einfache) Bestimmung der Gerichtsbarkeit über die Gränz- und Gefällen-Wache hierbei. 260. S. 469.
— Vorschriften. Maßregeln zur Verhütung des Scheuwerdens der Ochsen. 30. S. 36.
— Wache. (Siehe Militär-Polizei-Wache.)
Posten. Erinnerung an die Vorschrift, daß deren Abgang im Lande nie aufgehalten werden darf. 153. S. 295.
Postentfernungen. Eintheilung derselben nach Achteln und Verfahren bei Aufnahme dieser Entfernungen. 101. S. 190.
Post-Porto. (Siehe Brief-Porto.)
Postritt- und Kaleschgeld in den Deutsch-erbländischen Provinzen. 426. S. 1001.
Post-Sendungen. (Siehe Brief- und Fahrpost-Sendungen.)
Practicanten. (Bau-) Vorschriften über die Aufnahme derselben. 125. S. 262.
— (Concepts-) Berechnung der Dienstzeit und Einreihung derselben bei politischen Länderstellen vom Tage des Anstellung-Decretes und Eides. 34. S. 44.
— — Ermächtigung der Länder-Präsidien zur Auswahl der dieselben beaufsichtigenden Räthe. 165. S. 312.

Digitized by Google

Präliminare der politischen Fonde und Anstalten. Erledigung desselben für das Jahr 1836. 365. S. 903.
Prämien. (Siehe Schul-Prämien.)
Pränotation. Ob in Fällen, wo nach den Gesetzen zwar diese, aber keine Intabulation Statt findet, anstatt der angesuchten Intabulation die Pränotation zu bewilligen sei. 241. S. 431.
Prediger. (akatholische) (Siehe Pastoren.)
Preußen. Ausdehnung der Vermögen-Freizügigkeit zwischen den Preußischen und Oesterreichischen Staaten in Absicht auf die gegenseitige Aufhebung der Entrichtung des Abschoßes und des Abfahrtgeldes. 347. S. 798.
Preußische Unterthanen. (Siehe Unterthanen.)
Privat-Audienzen. (Siehe Audienzen.)
— Herrschaften. (Siehe Dominien.)
— Unterricht. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)
Privilegien. (ausschließende) Redigirung der zu beschreibenden erloschenen vom k. k. politechnischen Institute in Wien. 90. S. 162.
— — Kundmachung und Beschreibung der erloschenen. 128. S. 270.
— — Benehmen hinsichtlich derselben aus Anlaß der Thronbesteigung Seiner Majestät Kaiser Ferdinand I. 228. S. 409.
— — Einstellung der Jahresberichte über den Fortgang des Privilegien-Wesens. 363. S. 901.
— — Nicht-Redigirung der Beschreibungen der wegen Mangels der Neuheit aufgehobenen. 416. S. 987.
— Streitigkeiten. Verfahren hinsichtlich des einzuholenden kunstverständigen Befundes hierbei. 39. S. 50.
— — Verfahren über Hof-Recurse hierin. 245. S. 436.
Probeschlachtung. } Bestimmungen über die ämtliche
Probetheilung. } auf dem Wiener Ochsengriese. 155. S. 299.
Processe. (Siehe Rechtsstreite.)
Processionen. Plätze der Bürger-Officiere hierbei. 211. S. 383.

Professuren. Nichtvereinigung derselben mit Domherrnstellen der Metropolitankirche in Wien. 317. S. 572.
Protestantisch-theologische Lehranstalt. Benützung der Universität-Bibliothek von den Professoren derselben. 73. S. 125.
Proteste. (Siehe Wechsel-Proteste.)
Protestirte Wechselbriefe. (Siehe Wechselbriefe.)
Protokolle. Einführung classenmäßig gestämpelter bei Verpachtungen der Grundstücke und Gefälle der landesfürstlichen Orte. 384. S. 932.
— (Berathung-.) Form und Bestätigungsart. 140. S. 281.
Protomedicus. (Landes-) Vidirung der Arzenei-Conten der öffentlichen Anstalten von demselben. 6. S. 8.
Provisionen. (Siehe Pensionen.)
Prüfungen aus Sprachen. Zulassung von Ausländern zu denselben. 366. S. 907.
— der Sprachlehrer. Nichtgestattung der Abnahme von Gebühren hierfür. 353. S. 808.
— (Nachtrag-) Verfahren mit den Gesuchen um deren Bewilligung. 10. S. 12.
— — Nachweisung hierüber in den Catalogen. 364. S. 902.
— — Ermächtigung der Studien-Vice-Directorate zur Erweiterung der Frist zur Ablegung der von der k. k. Studien-Hof-Commission bewilligten. 367. S. 908.
— (Tirocinal-) der Apotheker-Lehrlinge. 393. S. 953.
— (Wiederholung-) Verfahren mit den Gesuchen um deren Bewilligung. 10. S. 12.
— — entlassener Theologen. 67. S. 120.
— — Nichtzulässigkeit der wiederholten Ablegung einer mißlungenen. 204. S. 372.
— — Ermächtigung der Studien-Vice-Directorate zur Erweiterung der Frist zur Ablegung der von der k. k. Studien-Hof-Commission bewilligten. 367. S. 908.

Digitized by Google

Q.

Quartal-Erforderniß-Ausweiſe. (Siehe Erforderniß-Ausweiſe.)

Quartier. } Behandlung ſuſpendirter Beamten
Quartier-Geld. } rückſichtlich desſelben. 51. S. 69.

— — Anwendung dieſer Verordnung auf alle landesfürſtlichen Fonds- ſtändiſchen und ſtädtiſchen Beamten und Diener. 84. S. 155.

— Reluition-Capitalien. (Siehe Hof-Quartier-Reluition-Capitalien.)

Quiescenten-Gehalte. (Siehe Penſionen.)

Quittungen. (Verlag-) Verfahren mit jenen der Ofner Cameral-Ausgab-Caſſe zur Vergütung der für Rechnung der Nieder-Oeſter. Provincial-Taxämter behobenen Taxgebühren. 274. S. 491.

R.

Rang der Kreis-Commiſſäre vor den Commiſſären der Cameral-Bezirks-Verwaltungen bei gemeinſchaftlichen Commiſſionen. 254. S. 454.

Rauchfangkehrer. (Land-) Berechtigung derſelben zur Ausübung ihrer Gewerbe in Wien. 102. S. 192.

Real-Invaliden. (Siehe Invaliden.)

Realitäten. (chriſtliche) Modalitäten, wie Iſraeliten zu dem bücherlichen eigenthümlichen Beſitze derſelben gelangen und wie gegen unbefugte Beſitzer zu verfahren iſt. 419. S. 991.

Rechnung-Abſchlüſſe des Provincial-Strafhaus-Fondes. Form derſelben. 139. S. 280.

— -Extracte. Einſendung jener der Armen-Inſtitute an die Provincial-Staatsbuchhaltung. 12. S. 18.

— — Aufnahme des Befundes über das Vermögen und den Baufand der Anſtalten, Spitäler und Stiftungen in dieſelben, 15. S. 16.

Digitized by Google

Rechtsstreite. Einwirkung der Hofkammer-Procuratur bei jenen, wo Kläger und Geklagte an ihrer Stelle von fremden Advocaten vertreten werden. 327. S. 657.
Recrutirung. (Siehe Militär-Stellung.)
Recta tueri. Wahlspruch Seiner Majestät, Kaiser Ferdinand I. 108. S. 201.
Recurse. Gestattung derselben gegen Strafurtheile über Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen auch blos wegen des darin ausgesprochenen Schadenersatzes. 288. S. 515.
Recurs-Frist bei Dienstes-Entsetzungen von Beamten. 290. S. 516.
Redemptoristen-Congregation. Aufnahme fremder Diöcesane in dieselbe ohne zeitliche Diöcesan-Entlassung. 256 und 408. S. 464 und 980.
Redimirung-Taxe. Aufhebung derselben für Oesterreichische nach Baiern auswandernde militärdienstpflichtige Unterthanen. 370. S. 910.
Regie-Auslagen. Begründung jener der Criminal- und Strafhaus- dann der Staatswohlthätigkeit-Anstalten in den vierteljährigen Bedarf-Ausweisen. 352. S. 807.
Regierung. Ermächtigung derselben zu Dispensen vom Studium der griechischen Sprache für privatstudierende Gimnasial-Schüler. 7. S. 10.
Regierungs-Präsidium. Ermächtigung desselben zur Auswahl der die Candidaten und Concepts-Practikanten beaufsichtigenden Räthe. 165. S. 312.
— Protomedicat. (Siehe Protomedicus.)
— Reise-Pässe. (Siehe Pässe.)
— Secretäre. Rang derselben und der ersten Kreis-Commissäre. 285. S. 506.
Regiments-Schulen. (Siehe Schulen.)
Reise-Pässe. (Siehe Pässe.)
Reisepaß-Gebühren. (Siehe Taxen.)
Reise-Pauschalien. (Siehe Pauschalien.)

Digitized by Google

Religions-Fond. (Nieder-Oester.) Frist für die Quartal-Erforderniß-Ausweise desselben. 109. S. 202.
— Lehre. Hinweglassung der Rubrik „Religion" in den Competenten-Tabellen für diese Lehrkanzel. 359. S. 894.
— Unterricht der die öffentlichen Schulen nicht besuchenden Jugend, insbesondere des weiblichen Geschlechtes. S. 33. S. 40.
Religiöse Anreden. (Siehe Anreden.)
Richteramt. (Civil- und Criminal-) Befähigung hierzu. 291. S. 517.
Rindfleischsatzung. Bestimmungen über die ämtliche Probetheilung und Probeschlachtung, über die Markttage und über die Preisangaben auf dem Wiener Ochsengriese. 155. S. 299.
— Aufnahme aller Schlachtviehkäufe in die Wiener Markt-Ausweise zur Berechnung derselben. 355. S. 810.
Rindvieh. (Siehe Vieh.)
Roheisen. (Siehe Eisen.)

S.

Sachsen. Uebereinkunft zwischen der k. k. Oesterreichischen und den großherzoglichen und herzoglichen Sächsischen Regierungen wegen gegenseitiger unentgeltlichen Justizpflege in Criminal-Sachen. 50. S. 68.
— Aufhebung des Abschoßes und des Abfahrtgeldes zwischen den Oesterreichischen und den Sächsischen Staaten. 376. S. 917.
Sachsen-Meiningen'sche Regierung. (herzoglich) Uebereinkunft mit der Oesterreichischen Regierung wegen gegenseitiger unentgeldlichen Justizpflege in Criminal-Sachen. 136. S. 278.
Sächsische Unterthanen. (Siehe Unterthanen.)
Samstägige Abendandachten. Gestattung derselben. 150. S. 292.

Digitized by Google

Sanität-Beschau und Einstellung des Borstenviehes in Wien. 190. S. 352.
— -Individuen. Ausweis über den Stand derselben. 135. S. 275.
Sardinien. Bestimmungen für den Austritt der Durchfuhrgüter auf den Gränzgewässern zwischen der Lombardie und diesen Staaten. 251. S. 449.
Satzung. (Siehe Rindfleischsatzung.)
Schadenersatz. Gestattung des Recurses gegen Strafurtheile über Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen auch blos wegen des darin ausgesprochenen Ersatzes. 288. S. 515.
Schafpocken-Impfanstalt am Thierarzenei-Institute in Wien. 187. S. 349.
Schafwolle. Prüfung der Methode, dieselbe ohne Fett zum Spinnen vorzubereiten. 266. S. 476.
Schemnitz. Besuch der k. Berg-Akademie daselbst durch die Schüler des k. k. politechnischen Institutes. 305. S. 554.
Schiff-Fahrt- und Handels-Vertrag zwischen Oesterreich und Griechenland. 340. S. 781.
Schilderhäuser. (Siehe Militär-Schilderhäuser.)
Schlachtviehläufe. (Siehe Viehläufe.)
Schlachtvieh-Märkte. (Siehe Viehmärkte.)
Schüblinge. Reciprocität gegen Baiern in Bezug auf deren Uebernahme. 163. S. 310.
Schulbaue. (Siehe Baue.)
Schulbücher. Verfahren mit den Gratis-Exemplaren der Normal- und Trivial-Schulbücher. Verrechnung der Armenbücher. 79. S. 133.
— über Philologie. 76. S. 129.
— für den Italienischen, Französischen und Englischen Sprach-Unterricht an der Wiener Universität. 91. S. 162.
— über höhere Astronomie. 92. S. 163.
— über die Naturgeschichte an der Wiener Universität. 121. S. 217.

Schulbücher über Alterthumskunde und antiquarischer Atlas. 130. S. 272.
— über die Geschichte der Philosophie. 131. S. 272.
— für die Vorlesungen über populäre Mechanik an der Wiener Universität. 318. S. 572.
— der Apotheker-Lehrlinge. 393. S. 953.
— der Naturgeschichte für Schüler des zweiten Jahrganges der vierten Classe an Hauptschulen. 398. S. 960.
Schuldienst-Dotationen. Erhebung und Regulirung derselben. Formular einer Schul-Fassion und der dazu gehörigen Tabelle. 100. S. 175.
— — Anwendung der Catastral-Preise in den Schul-Fassionen. 137. S. 279.
Schulen und Lehranstalten. (überhaupt.) Verfahren mit den Gesuchen um Bewilligung von Nachtrag- oder Wiederholung-Prüfungen. 10. S. 12.
— — Erwerbsteuer-Befreiung der von den Ständen förmlich bestellten und nebenbei Privat-Unterricht ertheilenden Lehrmeister. 13. S. 14.
— — Verpflichtung der Inländer, sämmtliche Obligat-Zweige eines Curses an der Universität zu studieren. 14. S. 15.
— — Religion-Unterricht der die öffentlichen Schulen nicht besuchenden Jugend, insbesondere des weiblichen Geschlechtes. 33. S. 40.
— — Erfüllung der geistlichen Pflichten und Andachtsübungen der in denselben angestellten Piaristen. 107. S. 200.
— — Nichtermächtigung der Studien-Adjuncten zur Ertheilung von Privat-Unterricht. 194. S. 358.
— — Nichtzulässigkeit der wiederholten Ablegung einer mißlungenen Reparation-Prüfung. 204. S. 372.
— — Bedingung für das Privat-Studium der in das insurgirte Pohlen übergetretenen und wieder zurückgekehrten Studierenden. 208. S. 380.
— — Aufnahme der Studierenden mit dritten Fortgangs-Classen in das Verzeichniß der von den Studien Ausgeschlossenen. 304. S. 553.

Digitized by Google

Schulen und Lehranstalten. Nachweisung über nachträgliche Prüfungen in den Catalogen. 364. S. 902.
— — Zulassung von Ausländern zu Prüfungen aus Sprachen. 366. S. 907.
— — Ermächtigung der Studien-Vice-Directorate zur Erweiterung der Frist zur Ablegung der von der k. k. Studien-Hof-Commission bewilligten Nachtrag- oder Wiederholung-Prüfungen. 367. S. 908.
— — Kanzlei-Pauschalien bei denselben. 387. S. 934.
— — Vorgeschriebene Lehrbücher an der Wiener Universität. (Siehe Universität.)
— (Deutsche) Auflage der politischen Verfassung derselben. 93. S. 164.
— (Gimnasial-) Ermächtigung der Landesstelle zu Dispensen vom Studium der Griechischen Sprache für privatstudierende Gimnasial-Schüler. 7. S. 10.
— — Bedingung für die Bewilligung der Altersnachsicht zum Eintritte. 145. S. 286.
— — Behörden, welche die Altersnachsicht zum Eintritte ertheilen. 269. S. 485.
— (Haupt-) Lehrbuch der Naturgeschichte für Schüler des zweiten Jahrganges der vierten Classe. 398. S. 960.
— (Juridische) Erläuterung der Vorschriften wegen Zulassung zum Studium der Staatsrechnung-Wissenschaft. 243. S. 483.
— (medicinisch-chirurgische) Lehrbuch der Physiologie. 76. S. 129.
— (Philosophische) Meldung der Erkrankungen der Schüler. 80. S. 137.
— — Lehrbücher für den Italienischen, Französischen und Englischen Sprach-Unterricht. 91. S. 162.
— — Lehrbuch über höhere Astronomie. 92. S. 163.
— — Lehrbuch über Alterthumskunde und antiquarischer Atlas. 130. S. 272.
— — Lehrbuch über die Geschichte der Philosophie. 131. S. 272.

Digitized by Google

Schulen. (Philosophische) Hinweglassung der Rubrik „Religion" in den Competenten-Tabellen für die Lehrkanzel der Religionslehre. 359. S. 894.
— (Polytechnisches Institut.) Jährliches Programm über den Unterricht. 69. S. 121.
— — — Besuch der k. Berg-Academie zu Schemnitz durch die Schüler desselben. 305. S. 554.
— (Protestantisch-theologische) Benützung der Universität-Bibliothek von den Professoren derselben. 73. S. 125.
— (Regiments-) Nichtberücksichtigung des Unterrichtes in denselben bei Stiftungen, welche auf Studierende lauten. 8. S. 10.
— (Teschner akatholische) Gemeinde-Beiträge dazu. 413. S. 984.
— (Theologische) Wiederholung-Prüfungen entlassener Theologen. 67. S. 120.
— (Ungarische) Gültigkeit der an denselben abgelegten Prüfungen. 9. S. 11.
Schul-Fassionen. Formulare hierzu. 100. S. 175.
— — Anwendung der Catastral-Preise in denselben. 137. S. 279.
Schulgeld-Befreiung. Nichtberücksichtigung wiederholter Prüfungen bei Gesuchen hierum. 54. S. 73.
— — Verfahren hinsichtlich derselben. 313. S. 567.
Schullehrer-Wohnungen. Bau-Concurrenz bei denselben. 93. S. 164.
Schul-Prämien. Auswahl lehrreicher und erbaulicher Bücher hierzu. 381. S. 928.
Schul-Zeugnisse. Gültigkeit jener der philosophischen Lehranstalt zu Spalato. 380. S. 927.
Schweiz. Verbot der Wanderungen und Reisen in den Canton Bern für Gewerbmeister. 78. S. 132.
Schwere Polizei-Uebertretung. (Siehe Polizei-Uebertretung.)
Schwere Polizei-Uebertretung-Depositen. (Siehe Depositen.)

Digitized by Google

Scontrirung der Depositen in Criminal- und schweren Polizei-Uebertretung-Sachen bei den landesfürstlichen Orten. 5. S. 7.
— der Materialien, Naturalien und Effecten der Aemter und Anstalten des Wiener Magistrates. Instruction hierzu. 272. S. 487.
— Fristen hierzu für die Material-Vorräthe in den Anstalten. 292. S. 518.
— Untersuchung der Feuerlösch-Requisiten der öffentlichen Anstalten bei Vornahme derselben. 339. S. 780.
Secir-Anstalt der Wiener Universität. (Siehe Universität.)
Secretäre. (Siehe Regierung-Secretäre.)
Secundar-Aerzte. (Siehe Aerzte.)
Senioren Augsburgischer und Helvetischer Confession. Bestätigung derselben von Seite der Landesstelle. 385. S. 932.
Senk- und Dünger-Gruben in Wien. Vorschrift für die Räumung derselben. 337. S. 768.
Sensenschmide. Genehmigung ihrer Meisterzeichen von dem k. k. Berggerichte zu Steier. 116. S. 212.
Sicherheit. (öffentliche) Vorkehrung für deren Aufrechthaltung;
— -Commissäre. 392. S. 945.
Sicilien. (Königreich beider) Zustellung der aus demselben den kaiserlichen Oesterreichischen Gerichtstellen zukommenden gerichtlichen Vorladungen. 286. S. 508.
Sieglung und Heftung der Contracte und Protokolle. 140. S. 281.
Simmeringer Heide. Verlegung der gefällsämtlichen Gränze von dem alten Wiener Donau-Canale auf den neuen Durchstich daselbst. 223. S. 404.
Spalato. Gültigkeit der Zeugnisse der philosophischen Lehranstalt daselbst. 380. S. 927.
Spängler-Gewerbe. (Siehe Gewerbe.)
Sperre und Inventur bei Todesfällen in Spitälern und Versorgungshäusern. 371. S. 911.

Digitized by Google

Spital. (Siehe Krankenhaus.)
— (Siehe Militär-Spitäler.)
Spitzengrund. (Bobbinet oder Tull-anglais.) Maßregeln zur Ueberwachung der Fabrication. 207. S. 375.
— Herabsetzung des Eingangszolles hierauf. 289. S. 516.
Sprachlehrer. Nichtgestattung der Abnahme von Gebühren für Prüfungen derselben. 353. S. 808.
Sprach-Unterricht an der Wiener Universität. Lehrbuch über den Italienischen, Französischen und Englischen. 91. S. 162.
Staats-Beamte. (Siehe Beamte.)
Staats-Diener. (Siehe Diener.)
Staatsbürgerschaft. (Oesterreichische) Nachweisung derselben bei Besetzung-Vorschlägen für adelige Stiftungen. 316. S. 571.
Staatschulden-Tilgung-Fonde. Herabsetzung der Zinsen auf 3 % für die an dieselben gelangenden Depositen und Cautionen. 401. S. 974.
Staats-Monopol-Ordnung. (Siehe Zoll- und Staats-Monopol-Ordnung.)
Staats-Obligationen. (Siehe Obligationen.)
Staatsrechnung-Wissenschaft. Erläuterung der Vorschriften wegen Zulassung zu diesem Studium. 243. S. 483.
Stadtarmen-Aerzte. (Siehe Aerzte.)
Städte. Anwendung des Patentes vom 31. December 1800. Nr. 514 auf die Pachtungen ihrer Güter. 297. S. 542.
Städtische Beamte. (Siehe Beamte.)
Stadtlohnkutscher. (Siehe Lohnkutscher.)
Stadtunterkämmerer in Wien. Bestellung dieses Amtes. 2. S. 2.
Stahl- und Eisenwaren. (Siehe Eisenwaren.)
Stämpel der Urkunden über Stol- und Meßgebühren. 38. S. 49.
— der eidesstättigen Vermögen-Bekenntnisse. 42. S. 54.
— Befreiung der den Unterthanen zum Aufenthalte auf einem anderen Dominium ausgestellten Duldung-

Digitized by Google

Consense und Wohlverhaltung-Zeugnisse davon. 46. S. 58.

Stämpel. Aufhebung dieser Taxe auf Stärkmehl und Haarpuder. 250. S. 448.

— Einführung neuer Zeichen des Urkunden-Stämpels. 354. S. 808.

— Befreiung der im diplomatischen Wege verlangten Tauf- Trau- Todten- und dergleichen Zeugnisse hiervon. 423. S. 997.

— Befreiung der obligaten Militär-Mannschaft für die in ihren Privat-Angelegenheiten von den vorgesetzten Commanden zu führende Correspondenz hiervon. 425. S. 999.

Ständische Beamte. (Siehe Beamte.)

Stärkmehl und Haarpuder. Aufhebung der Stämpel-Taxe hierauf. 250. S. 448.

Steinkohlenbaugewerkschaft. (adriatische) Privilegium derselben. 244. S. 435.

Stellfuhr-Licenzen. Einvernehmung der k. k. Polizei-Ober-Directon über den Aufstellungplatz der Stellwägen in Wien vor deren Ertheilung. 178. S. 340.

— — Nichtzulässigkeit der Verpachtung derselben. 209. S. 381.

Stellwägen. Einvernehmung der k. k. Polizei-Ober-Direction über den Aufstellungplatz derselben in Wien vor Ertheilung der Licenzen. 178. S. 340.

— Bestimmung der Aufstellungplätze in Wien für dieselben von Seite der k. k. Polizei-Ober-Direction. 302. S. 552.

Stephansthurm in Wien. Aufstellung eines Toposcopes daselbst zur Bezeichnung der Orte, wo Feuersbrünste entstehen, Avisirung der Feuersbrünste. 326. S. 650.

Sterbfälle. Verpflichtung der Dominien zur schleunigen Anzeige derselben über Militär-Individuen an die Werbbezirk-Commanden. 95. S. 168.

Digitized by Google

Sterbfälle. Anzeige hiervon an den k. k. Hofkriegsrath über aus dem Camerale pensionirte Militär-Parteien. 164. S. 311.

Sterbgedächtniß-Tage am a. h. Hofe. Bestimmung über deren Feier. 151. S. 292.

Stettin. Errichtung eines Oesterreichischen Consulates daselbst. 332. S. 669.

Steuerbezirks-Obrigkeiten. Verpflichtung derselben zur Bestreitung der Porto-Auslagen für Einsendung der Verzehrungsteuer-Gelder an die Gefälls-Cassen. 230. S. 411.

Steuer-Cataster. (Siehe Cataster.)

Steuer-Execution. Verfahren über Beschwerden der Execution-Mannschaft und der mit Execution belegten Parteien in Wien. 118. S. 214.

Steuern. (besondere directe) Ausschreibung für das Jahr 1836. 284 und 330. S. 504 und 661.

— — Ausschreibung des städtischen Beitrages in Wien hierauf für das Jahr 1836. 346. S. 797. (Siehe auch: Erb- Erwerb- Juden- Grund- Häuser- Urbarial- und Zehent-Steuer, doppelte Gülte, Landmannsteuer, Jagdrobot-Reluition, Domestical- und Landeserforderniß-Beitrag.)

Steuer-Object-Aenderungen. (Siehe Häusersteuer.)

Steuer-Regulirung-Provincial-Commission. Ermächtigung derselben zu Urlaub-Ertheilungen bis auf 14 Tage. 37. S. 48.

Stift-Präbenden. (Haller-Damen- und Krainer'sche) Erneuerung der Gesuche um solche. 372. S. 912.

Stiftungen. Nichtberücksichtigung des Unterrichtes in den Regiments-Schulen bei jenen, welche auf Studierende lauten. 8. S. 10.

— (Siehe Armen-Stiftungen.)

Stiftungplätze. (adelige) Nachweisung des Adels in den Competenten-Tabellen für jene, welche den inländischen Adel erfordern. 214. S. 389.

Digitized by Google

Stiftungplätze. (adelige) Nachweisung der stiftbrieflichen Anordnungen, dann des Adels und der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft der Bewerber bei Besetzung-Vorschlägen für dieselben. 316. S. 571.
Stolgebühren. Stämpel der Urkunden hierüber. 38. S. 49.
— für Grabstellen und Bruderschaft-Bilder. 394. S. 955.
Strafangelegenheiten. Post-Porto-Freiheit der Correspondenz hierüber. 424. S. 998.
Strafbestimmungen hinsichtlich des unbefugten Tragens von Ordenszeichen und Ehren-Decorationen. 85. S. 155.
— für Dienst- und Wärterleute des k. k. allgemeinen Krankenhauses in Wien. 309. S. 580.
Strafe. (Criminal-) Einsendung der Urtheile sammt den Acten an das Criminal-Obergericht, wenn diese durch körperliche Züchtigung mit Streichen verschärft wird. 70. S. 122.
— — Verlust der Civil-Ehren-Medaille, der Tapferkeit-Medaille, dann des Invaliden-Beneficiums bei solchen. 341. S. 792.
Straferkenntnisse ausländischer Gerichte. Verfahren hinsichtlich derselben. 233. S. 421.
Strafgelder. Einziehung der für Adels-Anmaßungen abgenommenen an das Camerale. 4. S. 7.
— Zuweisung der in Gemäßheit der Donaustrom-Polizei-Vorschriften verhängten an das Armen-Institut, nicht an die Bürgerlade in Wien. 89. S. 161.
Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen. Kundmachung desselben. 247. S. 440.
Strafgesetzbuch I. Theil. Nichtgestattung einer Verschärfung der Kerkerstrafe im Falle des §. 48. 172. S. 317.
— — Strafbarkeit verbrecherischer, in demselben nicht vorgesehenen Drohungen. 234. S. 422.
— — Festsetzung der in demselben vorkommenden Geldbeträge auf Conventions-Münze. 236. S. 425.

Digitized by Google

Strafgesetzbuch II. Theil. Wirkungen des Widerrufes der wegen Beschimpfungen und Mißhandlungen an öffentlichen Orten gestellten Klage. 218. S. 399.
— — Festsetzung der in demselben vorkommenden Geldbeträge auf Conventions-Münze. 236. S. 425.
Strafhaus. (Provincial-) Lagerstätte und Verköstigung der Sträflinge. 239. S. 428.
— — Begründung der Regie-Auslagen in den vierteljährigen Bedarf-Ausweisen. 352. S. 807.
— -Fond. (Provincial-) Form der Rechnung-Abschlüsse desselben. 139. S. 280.
Sträflinge. (Criminal-) Lagerstätte und Verköstigung derselben. 239 und 417. S. 428 und 987.
— — Bestreitung der Verpflegkosten während der Strafzeit. 263. S. 471.
— — Tägliche Brot-Portionen für dieselben. 348. S. 801.
Strafurtheile. (Siehe Urtheile.)
Straßen. (Aerarial-) Verfahren bei der Herstellung und Erhaltung der die Ortschaften durchschneidenden Strecken. 331. S. 667.
— — Vorschriften für Verbesserung und Erhaltung derselben. 418. S. 988.
Straßenbau-Oeconomie-Ausweise. Weisungen hierüber. 179. S. 341.
Straßen-Einräumer. Nichtgestattung von Unterstützungen für dieselben ohne a. h. Ermächtigung. 25. S. 32.
Straßensicherheit. Vorkehrungen zur Aufrechthaltung derselben. Sicherheit-Commissäre. 392. S. 945.
Streifungen. (Siehe Landesstreifungen.)
Studien. } (Siehe Schulen und Lehranstalten.)
Studierende. }
Studien-Adjuncten. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)
Studien-Zeugnisse. (Siehe Schul-Zeugnisse.)

Digitized by Google

Subarrendirung-Contracte und Behandlung-Protokolle. Form und Bestätigungsart. 140. S. 281.
Substitutionen. Beschränkung der Auslagen hierbei. 111. S. 203.
Substitution-Gebühren. Bemessung derselben für städtische Beamte, welche zur Substitution erledigter städtischer Dienstplätze außer ihrem Dienstorte verwendet werden. 97. S. 169.
Superintendenten Augsburgischer und Helvetischer Confession. Bestätigung derselben von Seite der Länderstellen. 385. S. 932.
Surrogat-Caffee-Schänker. (Siehe Caffee-Schänker.)
Suspendirte Beamte. (Siehe Beamte.)

T.

Tabak. Ermächtigung der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungen zur Ausfertigung der Transito-Pässe für bestimmte Quantitäten. 171. S. 317.
— -Verschleiß in den k. k. Versorgungshäusern. 411. S. 982.
— — -Tarif vom 1. April 1835. 47. S. 59.
Tabor-Mauth. (Siehe Mauth.)
Tapferkeit-Medaille. (Siehe Medaille.)
Taubstumme und Blödsinnige, deren Heimath unbekannt ist, sind auf Kosten der Kreise, wo sie aufgegriffen werden, zu verpflegen. 35. S. 45.
Taubstummen-Institut (k. k.) in Wien. Anwendung der Vorschrift wegen Vorrückung in höhere Gehaltstufen erst nach erfolgter Besetzung der letzten Stelle gleicher Kategorie auf die Lehrerstellen daselbst. 369. S. 910.
Tauf-Register. Eintragung der Pathen, der Zeugen, dann der Väter unehelicher Kinder. 221. S. 402.
— -Scheine. Stämpelfreie und unentgeldliche Ausstellung der im diplomatischen Wege verlangten. 423. S. 997.

Digitized by Google

Tax-Bemessung für manipulirende und für controlirende Casse-Officiere. 72. S. 124.
Taxen und Gebühren bei Urlaubreisen der Beamten in das Ausland. 182. S. 346.
— Verfahren mit den Verlag-Quittungen der Ofner Cameral-Ausgab-Casse zur Vergütung der für Rechnung der Nieder-Oester. Provincial-Taxämter behobenen. 274. S. 491.
— (Dienst-) und sonstige Gebühren von Beamten, die ihre Besoldungen bei den Gefälls-Cassen auf dem Lande für Rechnung der k. k. Nieder-Oester. Provincial-Cameral-Ausgab-Casse beziehen. Einhebung derselben. Unterricht über die Einhebung und Verrechnung der Hof- und anderweitigen Taxen nach den neuen Verrechnung-Vorschriften. 64. S. 101.
— (Eintritt- und Leichen-) bei der Secir-Anstalt der Wiener Universität. Abstellung derselben. 374. S. 914.
— (Incorporation-) der aus einem Sanität-Districte in einen anderen übersiedelnden Wundärzte. 105. S. 195.
— (Reisepaß-) Erfolgung der Reisepässe nach Berichtigung derselben. 110. S. 202.
— (Verleihung-) Befreiung der priv. Landesfabrik-Befugnisse hiervon. 335. S. 766.
Teschner akatholische Lehranstalt. Gemeinde-Beiträge zu derselben. 413. S. 984.
Testament weiland Seiner Majestät, Kaiser Franz I. Auszug aus demselben. 63. S. 99.
Theologen. Wiederholung-Prüfungen entlassener. 67. S. 120.
Theologische Studien. (Siehe Schulen.)
Theresianische Militär- und Ritter-Akademien. Ordens-Disciplin der Piaristen daselbst. 360. S. 894.
Thierarzenei-Institut in Wien. Schafpocken-Impfanstalt daselbst. 187. S. 349.
Thierseuchen. (Siehe Viehseuchen.)

Digitized by Google

Thronbesteigung Seiner Majestät Kaiser Ferdinand I. 56. S. 74.
Tilgung-Fond. (Siehe Staatsschulden-Tilgung-Fond.)
Tirocinal-Prüfungen. (Siehe Prüfungen.)
Titel und Wappen (kaiserliche) unter der Regierung Seiner Majestät, Kaiser Ferdinand I. 62. S. 98.
Todesfälle. (Siehe Sterbfälle.)
Todtenbeschaue der Findlinge. Verrechnung der Vorspann hierbei. 106. S. 196.
— Einschärfung einer genauen. 197. S. 365.
Todtenbeschaukosten. (gerichtliche) Bestreitung derselben im allgemeinen Kranken- und Gebärhause in Wien. 283. S. 503.
Todten-Scheine. Stämpelfreie und unentgeldliche Ausstellung der im diplomatischen Wege verlangten. 423. S. 997.
Toposcop auf dem St. Stephansthurm in Wien zur Bezeichnung der Orte, wo Feuersbrünste sich ereignen. Avisirung der Feuersbrünste. 326. S. 650.
Traiteur. Berechtigung der Fabrik-Inhaber zur Verköstigung ihrer Arbeiter und Bestellung eines solchen für dieselben. 238. S. 427.
Transito Pässe. Ausfertigung derselben für bestimmte Tabak-Quantitäten von Seite der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungen. 171. S. 317.
Trapezunt. Errichtung eines k. k. unbesoldeten Vice-Consulates daselbst. 170. S. 316.
Trauung-Register. Eintragung der Pathen und Zeugen. 221. S. 402.
Trauung-Scheine. Stämpelfreie und unentgeldliche Ausstellung der im diplomatischen Wege verlangten. 423. S. 997.
Trivial-Schulbücher. (Siehe Schulbücher.)
Truppen-Dislocation. Vierteljährige Ausweise über die Aenderungen in derselben. 55. S. 73.
Tull-anglais. (Siehe Spitzengrund.)

Türkei. Vorschrift wegen der Pässe für die dahin sich begebenden k. k. Oesterreichischen Unterthanen. 189. S. 351.
— Verständigung der k. k. Internunciatur in Constantinopel von den Paßertheilungen. 328. S. 658.
Türkische Unterthanen. (Siehe Unterthanen.)

U.

Uhrmacher. (Klein-) in Wien. Zünftigkeit derselben. 203. S. 371.
Uneheliche Kinder. (Siehe Kinder.)
Ungarische Lehranstalten. (Siehe Schulen.)
Ungarn. Gültigkeit der Reisepässe mehrerer Magistrate daselbst. 88. S. 160.
Universität in Wien. Lehrbücher für den Italienischen, Französischen und Englischen Sprach-Unterricht an derselben. 91. S. 162.
— Lehrbuch der Naturgeschichte an derselben. 121. S. 217.
— Lehrbuch für die Vorlesungen über populäre Mechanik an derselben. 318. S. 572.
— Abstellung der Eintritt- und Leichen-Taxen bei der Secir-Anstalt derselben. 374. S. 914.
Universität-Bibliothek. Benützung derselben von den Professoren der protestantisch-theologischen Lehranstalt. 73. S. 125.
Unrath-Canäle. Vorschrift für die Räumung derselben und der Senk- und Dünger-Gruben in Wien. 337. S. 768.
Unterkammeramts-Casse. (Siehe Casse.)
Unterkämmerer. (Siehe Stadtunterkämmerer.)
Unterricht. (Siehe Instruction.)
Unterrichts-Anstalten. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)
Untersuchung. Erhebung über allenfällige Aerarial-Betheilungen der in selbe gezogenen Individuen. 197. S. 339.

Digitized by Google

Unterthanen. (Baierische) Uebernahme derselben in Baiern, wenn sie mit Baierischen Pässen oder Wanderbüchern versehen sind. 144. S. 285.
— (Oesterreichische) Vorschrift wegen der Pässe für die in die Türkei sich begebenden. 189. S. 351.
— — Behandlung erkrankender oder verunglückender in den k. Preußischen und k. Sächsischen Staaten. 321. S. 578.
— — Aufhebung der Redimirung-Taxe für die nach Baiern auswandernden militärdienstpflichtigen. 370. S. 910.
— (Preußische) Behandlung der erkrankenden oder verunglückenden in den Oesterreichischen Staaten. 321. S. 578.
— (Sächsische) Behandlung der erkrankenden oder verunglückenden in den Oesterreichischen Staaten. 321. S. 578.
— (Türkische) Einschärfung der Vorschrift hinsichtlich ihrer Reisepässe. 127. S. 269.
Urbarial-Steuer. Ausschreibung für das Jahr 1836. 330. S. 661.
Urkunden-Stämpel. (Siehe Stämpel.)
Urlaube. Ermächtigung der Steuer-Regulirung-Provincial-Commission zu deren Ertheilung bis auf 14 Tage. 37. S. 48.
Urlauber. (Siehe Militär-Beurlaubte.)
Urlaubreisen der Beamten in das Ausland. Gebühren und Taxen hierbei. 182. S. 346.
Urtheile. Einsendung derselben sammt den Acten an das Criminal-Obergericht, wenn die Strafe durch körperliche Züchtigung mit Streichen verschärft wird. 70. S. 122.
— auf den Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige. Bestimmungen zur allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781 in Rücksicht der Form und des Inhaltes derselben. 231. S. 412.
— (Criminal-) Vorlegung jener, welche nach dem Tode der Inquisiten zu schöpfen sind. 252. S. 452.

Digitized by Google

Urtheile. (Straf-) Gestattung des Recurses gegen jene über Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen auch bloß wegen des darin ausgesprochenen Schadenersatzes. 288. S. 515.

V.

Väterliche Gewalt. Alter zur Entlassung eines Kindes aus derselben. 268. S. 484.

Verbote. (gerichtliche) auf Diurnen und Diäten solcher Personen, die nicht wirkliche Staatsbeamte sind. 293. S. 519.

Verbrechen. Gestattung des Recurses gegen Strafurtheile hierüber auch bloß wegen des darin ausgesprochenen Schadenersatzes. 288. S. 515.

Verlag-Quittungen. (Siehe Quittungen.)

Verlassenschaften. Rechte des Fiscus in Rücksicht der demselben nach §. 760 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zufallenden. 235. S. 424.

Vermögen großjährig gewordener Individuen, die beim Militär vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts dienen. Verfahren der Civil-Behörden hiermit. 24. S. 30.

— Abfahrtgeld-Befreiung des nach Frankreich abziehenden. 193. S. 357.

Vermögen-Bekenntnisse. Stämpel der eidesstättigen. 42. S. 54.

— -Freizügigkeit. Ausdehnung derselben zwischen sämmtlichen Oesterreichischen Staaten einer Seits und den sämmtlichen Preußischen Staaten anderer Seits in Absicht auf die gegenseitige Aufhebung von der Entrichtung des Abschoßes und des Abfahrtgeldes. 347. S. 798.

Verpachtungen der Grundstücke und Gefälle der landesfürstlichen Orte. Einführung classenmäßig gestämpelter Protokolle hierbei. 384. S. 932.

Digitized by Google

Verpflegkosten. Bestreitung für Taubstumme und Blödsinnige, deren Heimath unbekannt ist, von den Kreisen, wo sie aufgegriffen werden. 35. S. 45.
— Bestreitung für die Aufnahme der mit der Krätze oder Lustseuche behafteten, zur Militär-Dienstleistung berufenen Individuen in die Militär-Spitäler. 52. S. 70.
— im Wiener Krankenhause für arme, den zum Wiener Polizei-Bezirke gehörigen außer den Linien gelegenen Ortschaften zuständige Kranke. 61. S. 96.
— Verzeichnisse über eingehobene Krankenhaus-. 112. S. 204.
— im Wiener Krankenhause. Einbringung jener der verschiedenen Provinzen durch die Kreis-Auftheilung. 249. S. 448.
— Bestreitung derselben für Sträflinge während der Strafzeit. 263. S. 471.
— Gegenseitige Behandlung erkrankender oder verunglückender Unterthanen der k. k. Oesterreichischen dann der k. Preußischen und k. Sächsischen Staaten. 321. S. 578.
Verschleiß-Berechtigung der Gewerbsleute und Fabrikanten. 224. S. 405.
Versorgungs-Fond. (Siehe Fonde.)
Versorgungshäuser. (k. k.) Berechnung des Regie-Beitrages für darin verpflegte Individuen. Vornahme der Nachsichten in jenen außerhalb Wien durch die Kreisämter; in jenen von Wien sind sie gleichzeitig mit den Scontrirungen vorzunehmen. Ausmittlung und Regulirung des Brennstoffbedarfes. Ueberlassung der Wäschreinigung, mit Ausnahme jenes von Mauerbach, im öffentlichen Licitations-Wege. Festsetzung der Diensteszulagen. Bestreitung der Auslagen für Gebäude-Reparation und neue Herstellungen. Vorgang bei Aufnahme von Pfründnern. 310. S. 560.
— Sperre und Inventur bei Todesfällen in denselben. 371. S. 911.

Digitized by Google

Versorgungshäuser. Tabak-Verschleiß in denselben. 411. S. 982.
— in der Währingergasse und am Alserbache. Ermächtigung zur Aufnahme eines eigenen unentgeldlichen Kanzlei-Practikanten für jedes. 310. S. 560.
Verzehrungsteuer. Einleitungen zur Sicherstellung derselben für das Jahr 1836 durch Abfindungen und Pachtungen. 154. S. 296.
— Besteuerung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei der Erzeugung. 294. S. 520.
— Ertheilung von Fristverlängerungen und Borgungen bei Entrichtung derselben von Branntwein und Branntweingeist. 323. S. 583.
— Einhebung derselben von den aus dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, aus Tirol und Vorarlberg, dann des Verzehrungsteuer-Nachtrages von den aus Galizien und der Bukowina einzuführenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten. 324. S. 591.
— Vollziehung der Bestimmungen wegen Besteuerung der geistigen Flüssigkeiten. 325. S. 594.
— Belehrung über das Verfahren bei der Einhebung derselben von Branntwein und Branntweingeist und bei der Ausübung der Controle. 334. S. 671.
— -Aemter. Unterricht für dieselben zur gefällsämtlichen Behandlung des nach Wien gelangenden Hornviehes. 255. S. 455.
— -Gelder. Verpflichtung der Steuerbezirks-Obrigkeiten zur Bestreitung der Porto-Auslagen für Einsendung derselben an die Gefälls-Cassen. 230. S. 411.
— -pflichtige Unternehmen. Verfahren bei Notionen auf Unfähigkeit zum weiteren Betriebe eines solchen. 68. S. 120.
— -Zuschlag. Bemessung und Einhebung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten. 294. S. 520.
— — Einhebung von gebrannten Wässern. 306. S. 555.

Digitized by Google

Verzinnung der kupfernen Branntwein-Destillir-Apparate. Aufhebung der Vorschrift hierüber. Aufrechthaltung aller rücksichtlich der Verzinnung bestehenden sonstigen Anordnungen und Vorschriften. 319. S. 573.

Vieh. (Borsten-) Sanität-Beschau und Einstellung desselben in Wien. 190. S. 352.

— (geschlachtetes) Aufhebung des Einfuhrverbotes desselben nach Wien und nach andern Orten. 240. S. 430.

— (Horn-) Gefällsämtliche Behandlung des nach Wien gelangenden. 255. S. 455.

— (Rind-) Repartition der Vergütung für das zur Verhinderung der Verbreitung der Löserdürre getödtete. 113. S. 210.

— — Verbot des Ausschrotens des an der Löserdürre erkrankten. 378. S. 926.

— -Käufe. (Schlacht-) Aufnahme derselben in die Wiener Markt-Ausweise zur Berechnung der Rindfleisch-Satzung. 355. S. 810.

— -Märkte an der Gränze zwischen der Moldau und der Bukowina. 53. S. 72.

— — zu Kenti in Galizien. 428. S. 1003.

— -Seuche. Repartition der Vergütung für das zur Verhinderung der Verbreitung der Löserdürre getödtete Rindvieh. 112. S. 210.

— — Verbot des Ausschrottens des an der Löserdürre erkrankten Rindviehes. 378. S. 926.

— — -Unterricht. Wirksamkeit der Straf-Paragraphe des alten vom Jahre 1809 auch neben dem neuen Unterrichte. 138. S. 280.

Vierte Pfennigs-Pflichtigkeit. Einhebung und Ablösung derselben von den betreffenden Waldungen. 65. S. 118.

— — — Uebertragung der Forstaufsicht über Waldungen, welche von der Entrichtung derselben durch Ablösung befreit werden, vom k. k. Nieder-Oester. Waldamte an die Dominien. 399. S. 961.

Digitized by Google

Vinculirung von Cautionen auf Staatspapiere. Genaue Angabe der Namen und Verbindlichkeiten hierbei. 237. S. 426.
Voranschläge. (Siehe Präliminare.)
Vorbeter. Verbot der Anreden religiösen Inhaltes von Seite derselben an die Wallfahrer. 279. S. 496.
Vorladungen. (gerichtliche) (Siehe Gerichtliche Vorladungen.)
Vormünder. Berechtigung der volljährig gewordenen und volljährig erklärten Mündel zur Befreiung derselben von der gerichtlichen Schlußrechnung. 311. S. 566.
Vorschüsse. Evidenzhaltung jener der Patrone für ihre Kirchen. 148. S. 289.
Vorspann bei Todtenbeschauen der Findlinge. Verrechnung derselben. 106. S. 196.
Vorstadt-Gemeinden. (Siehe Gemeinden.)

W.

Wägen. Beseitigung der adeligen Wappen von den an Miethkutscher verkauften. 191. S. 354.
Wagengeld. (Siehe Postritt- und Kaleschgeld.)
Wahlspruch Seiner Majestät, Kaiser Ferdinand I. 108. S. 201.
Waisen. (eheliche) Reduction der Armen-Casse-Genüsse. 310. S. 560.
— -Casse-Ueberschüsse. Vorbehalt der Verfügung hierüber bei Pfarr-Herrschaften. 345. S. 796.
— -Haus. (k. k.) Vinculirung der den Zöglingen gehörigen Obligationen. 27. S. 33.
Waldungen, die den vierten Pfennig abgelöset haben. Uebertragung der Forstaufsicht über dieselben vom k. k. Waldamte an die Dominien. 399. S. 961.

Digitized by Google

Wallfahrer. Verbot der Anreden religiösen Inhaltes von Seite der Vorbeter an dieselben. 279. S. 496.
Wanderbücher. Ausfertigung derselben für die Fabrik-Arbeiter. Eintragung der Arbeit-Zeugnisse in dieselben. 275. S. 492.
Wappen. (adelige) Beseitigung derselben von den an Miethkutscher verkauften Wägen. 191. S. 354.
— und Titel (kaiserliche) unter der Regierung Seiner Majestät, Kaiser Ferdinand I. 62. S. 98.
Wässer. (gebrannte) (Siehe Branntwein.)
Wasserbau-Fond. Vervollständigung der Oeconomie-Ausweise desselben. 104. S. 194.
Wasserfahrten auf der Donau. Erhebungen über Unglücksfälle von Seite der politischen Obrigkeiten. 205. S. 372.
Wechselbriefe. (protestirte) Zeit ihrer Absendung auf dem Wiener Platze. 206. S. 374.
Wechsel-Proteste. Zeitpunct zur Erhebung desselben wegen nicht geleisteter Zahlung. 407. S. 979.
Wegmauth. (Siehe Mauth.)
Werbbezirk-Commanden. Verpflichtung der Dominien zur schleunigen Anzeige der Todesfälle von Militär-Individuen an dieselben. 95. S. 168.
Wiederholung-Prüfungen. (Siehe Prüfungen.)
Wiener Magistrat. (Siehe Magistrat.)
Wirkungskreis des Wiener Magistrates und der Innung-Vorsteher bei Passirung von Innung-Auslagen. 342. S. 793.
Wirthschaften. Einvernehmung der Dominien über Grundtrennungen unterthäniger bestifteten. 265. S. 474.
Wirthschaft-Gebäude. (Siehe Häuser.)
Witwen. (Siehe Beamten-Witwen.)
— (Siehe Diener-Witwen.)
Wohlverhaltungs-Zeugnisse. (Siehe Zeugnisse.)

Wohnungen-Bauverbot im fortificatorischen Rayon und im Umkreise von zwei Meilen um Wien. 22. S. 26.
Wundärzte. (Siehe Aerzte.)
Wurm-Chocolade. (Siehe Chocolade.)

Z.

Zante, Umstaltung des k. k. Consulates daselbst in ein k. k. Vice-Consulat. 134. S. 274.
Zehent-Steuer. Ausschreibung für das Jahr 1836. 330. S. 661.
Zeisel-Fuhrwerk. (Siehe Fuhrwerk.)
Zeitungen. Berechtigung der Gersten-Caffee-Schänker zur Haltung erlaubter. 315. S. 570.
— Einrückung gerichtlicher Edicte in dieselben. 422. S. 996.
Zerrennfeuer-Concessionen. Berggerichtliche Verhandlung hierüber. 120. S. 216.
Zeugnisse für die vom Lande in das allgemeine Krankenhaus in Wien sich begebenden Parteien. 3. S. 5.
— Unentgeltliche Ausstellung der im diplomatischen Wege verlangten. 423. S. 997.
— (Armuth-) Bestätigung derselben zu Erwerbsteuer-Nachsichten in Wien. 405. S. 978.
— (Krankheit-) Von philosophischen Schülern nachträglich überreichte werden nicht als giltig erkannt. 80. S. 137.
— (Wohlverhaltung-) Stämpelfreiheit der den Unterthanen zum Aufenthalte auf einem anderen Dominium ausgestellten. 46. S. 58.
— (Siehe Schul-Zeugnisse.)
Zinsen. (Siehe Interessen.)
Zollbestimmungen. Aenderungen in dem bestehenden allgemeinen Zoll-Tarife. 82. S. 139.

Digitized by Google

Zollbestimmungen. Herabsetzung des Eingangszolles auf Bobbinet (Tull anglais, Spitzengrund.) 289. S. 516.
— Besteuerung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei der Erzeugung. 294. S. 520.
— Einhebung des Gemeinde-Zuschlages von gebrannten Wässern. 306. S. 555.
— für Platina und Platina-Waren. 403. S. 976.
Zoll-Linie. Oeffentliche Bezeichnung derselben aus Anlaß der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung. 400. S. 962.
— -Straßen. Oeffentliche Bezeichnung derselben aus Anlaß der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung. 400. S. 962.
— -Vorschriften. Maßregeln zur Ueberwachung der Bobbinet-Fabrication, der Rothgarnfärberei und des Bezuges roher Baumwolle für die Garnspinnereien. 207. S. 375.
— Kundmachung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung. 246. S. 437.
— Kundmachung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen. 247. S. 440.
— Bestimmungen für den Austritt der Durchfuhrgüter auf den Gränzgewässern zwischen der Lombardie und den königlich Sardinischen Staaten. 251. S. 449.
— Gefällsämtliche Behandlung des nach Wien gelangenden Hornviehes. 255. S. 455.
— Aeußere Einrichtung der zollämtlichen Ausfertigungen. 258. S. 466.
— -und Staats-Monopols-Ordnung. Kundmachung derselben. 246. S. 437.
— — — — Oeffentliche Bezeichnung aus Anlaß derselben. 400. S. 962.
— — — — Bestimmung der Waren, welche als controlpflichtig zu betrachten sind. 415. S. 985.
Zuckererzeugung aus inländischen Stoffen. Beseitigung der Bevortheilungen des Staatschatzes hierbei. 176. S. 321.

Zugehör. Bestimmung dieses Begriffes in Betreff der Laudemien. 99. S. 175.
Zünftigkeit der Knöpf- und Krepinmacherei in Wien. 129. S. 271.
— der Spängler-Gewerbe in Wien. 149. S. 290.
— der Klein-Uhrmacherei in Wien. 203. S. 371.
Zuschlag zur Verzehrungsteuer. (Siehe Verzehrungsteuer-Zuschlag.)
Zustellung gerichtlicher Vorladungen. (Siehe Gerichtliche Vorladungen.)

Digitized by Google

Berichtigungen.

Seite.	Zeile.	Anſtatt:	iſt zu leſen:
39	23	mit	von
59	12	getrofen	getroffen
78	3	führt.	führt:
79	25	in	und in
83	15	den	dem
85	9	unqualitatmäſſig	unqualitätmäſſig
86	13	an den	dem
98	22	Titel	Titeln
139	9	allgemeine	allgemeinen
155	4	landesfürſtlichen	landesfürſtlichen-
163	23	Profeſſor	Profeſſors
191	25	inſolirt	iſolirt
213	18	dem	der
293	19	Hof=Kalenders	des Hof=Kalenders
300	16	allein	als allein
339	23	in	mit
345	23	ein	eine
367	14	kommender	kommenden
417	4	Gutsbeſitzers	Gutsbeſitzer
418	4		
419	21	dem	Dem
421	20	laſſen	zu laſſen
520	1	nicht zu entlaſſen	zu entlaſſen
574	14	gehalten werden	gehalten
691	5	nicht auf	auf

Digitized by Google

Seite.	Zeile.	Anſtatt:	iſt zu leſen:
693	28	halte	halten
695	3	verſehene	verſehenen
798	7	von der	der
800	15	perſönliche	perſönlichen
890	10	von Jedermann	Jedermann
915	27	bedenken	bedecken
931	16	Gegenſtänd	Gegenſtände
938	25	einwirkender	einwirkende
951	24	vor	von

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

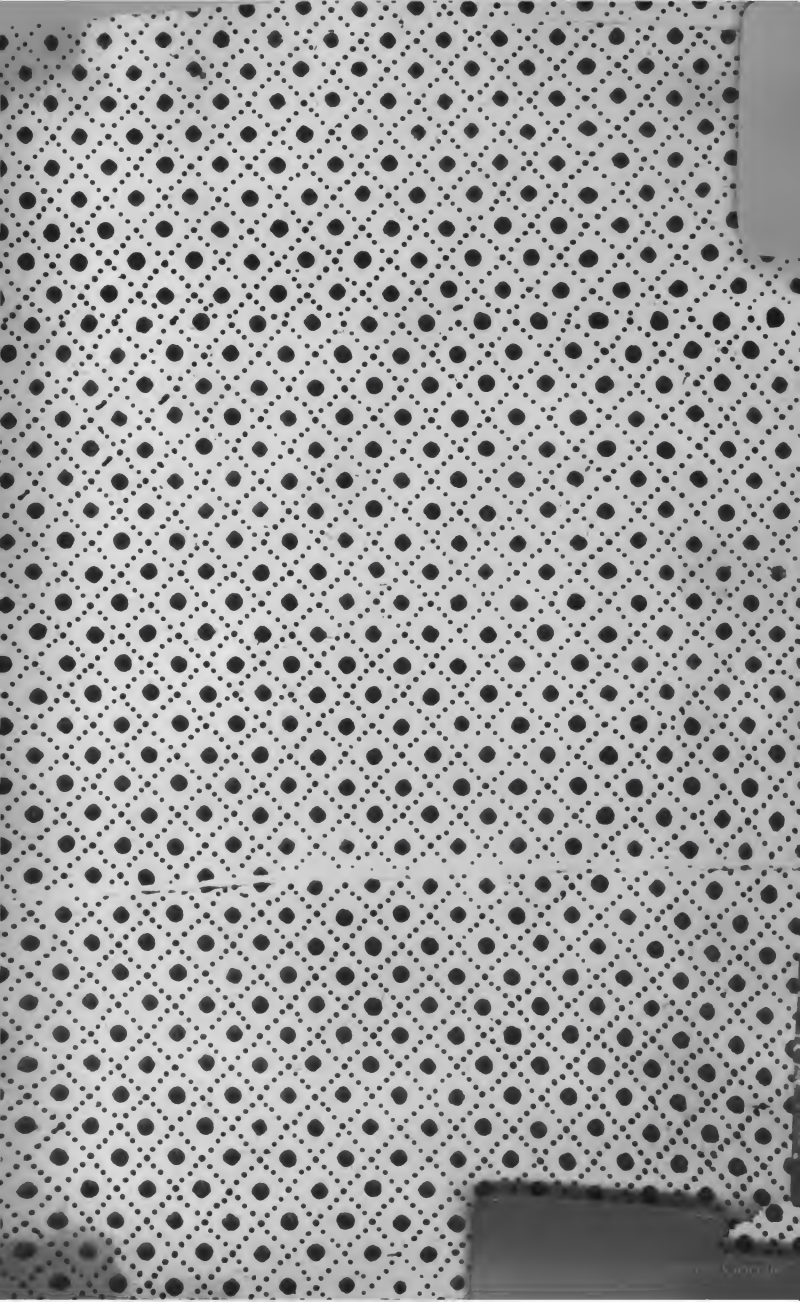

Digitized by Google